# Inhalts-Verzeichnis

für die

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

fowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates.

Jahrgang 1901.

Die romischen Biffern bedeuten die Rummern ber betreffenden Blatter ber "Berordnungen 2c.", die arabischen Biffern die in diefen Blattern fortlaufenden Seitengahlen.)

(Jede ber in biefem Jahre ausgegebenen XII Rummern ber "Berordnungen 2c." enthält ein Berzeichnis ber im Reichs- und Landesgesethlatte für Ofterreich unter ber Enns jeweilig erschienenen Gefethe und Berordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Berordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates sind allmonatlich der letten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.

O	w	r	
51	ИΝ		
24	ч	u	۸

श्र.	Austritt eines Hilfsarbeiters — vorzeitiger 11, 11 Auswanderung, fiehe Staatsverband. Auszahlung, fiehe Conten.
Abortierte Leibesfrucht	23.
städtischen Bezirksarzte XI, 100 Arztestellen, erledigte — Ausschreibung im "Öster-	Bahnen, siehe Straßenbahnen. Ballonsahrten nach Russland XI, 97
reichischen Arztekammerblatt" III 19 Arztliche Behandlung auf brieflichem Bege (strenge Überwachung) IV, 31	Bandienst — öffentliche Borichriften IV, 33 Banführungen — Beachtung von öffentlichen fanitären
Afrita, siehe Subafrita.  Amerita — amtliche Sendungen an bortselbst wohnende	und sicherheitspolizeilichen Rücksichten III, 18 — städtische, auf fremden Grundstücken X, 89 Banwasser — Abgabe desselben III, 20
Ofterreicher (genaue Abressangabe) IX, 73 Amerikanische Consularagentie, siehe Innsbruck.	Banwasserleitungen — Ablösung V, 41 Banweise, freistehende — Zusathestimmungen*) . VIII, 66
Amtsblatt — Befanntgabe aller wichtigen Entscheidungen, Berordnungen 2c. an dasselbe XI, 102 Animalin — Geheimmittel des H. Wesaros — verboten IV, 32	- Bufatbestimmungen VII, 50 Bauwertzeuge — beren Reparaturen fteben dem Bau-
- von Bladimir Svogil - verboten VIII, 64 Annoncen, fiebe Placatierungen.	unternehmer nicht zu V, 38 Befähigungenachweis, fiehe Unterrichtsanstalten. Bedienstete, siehe Arbeitsverrichtungen.
Anschaffungen für städtische Umter im Handeinkaufe . X, 90 Anstreicher dürfen Farben, Lacke und Firnisse im ge- ringen Umfange verkaufen XII, 106	Belgier — deren Cheschließung
Antimonin (Gift) — Handel damit IX, 75 Apotheken — Handverkauf in denselben V, 39	Berlin, siehe Stellung. Bern, Canton — birectes Consulat IX, 73 Betriebsaulagen
— sieben neue in Bien	— Erhebungen XII, 113  — Recursrecht der Anrainer dagegen
leihungen an die Abgewiesenen X, 81 Arbeiter, "selbständiger" — im Sinne des Kranken-	Betriebseinstellungs-Anzeigen — stempelfrei II, 13 Bezirkstranten= respective Genoffenschaftstrantencassa —
gesetzes XII, 105 Arbeiter, siehe Krankencassa.  — siehe Krankenversich erung.	Bugehörigkeit VI, 46 Biftrit, siehe Hausierhandel. Binnenschiffahrts-Juspection X, 97
Arbeiterversicherungsgesethe — Abftellung von Un-	Bogenöffnungen, fiehe Bertaufsftande.
Arbeitsverrichtungen von Bedienfteten für seinen Herrn I, 7 Arzueimitteln — Hintanhaltung der Berwechslung von VIII, 62	C.
Afpernbriide — Berfehr auf derselben IX, 75 Affentierung, siehe Stellung. Aufnahme städtischer Bediensteter	Canale — beren Beschädigung I, 15 Cap=Colonie — Warnung vor Auswanderung bahin . I, 4
Ansgleiche insolventer Raufleute — Agenten ober Bureaux hiefur	Caffaidliffeln aller ftädtischen Caffen find in der ftädtischen Hauptcaffa zu hinterlegen X, 89
Ansträgerscheine an Zuckerbäcker, Canditen- und Ge- frornes-Erzeuger	*) Siehe die Richtigstellung im Berordnungsblatte IX, pag 78, II. Spalte, unten.)

Catalter, fiene Wallercatafter.	Ellid: nuo Schmeletathet ale Anlage 311 attobotilchen
Chedvertehr, fiebe Stammeinlage.	Getränken X, 82
Clofetventilator "Meftern" — deffen Ginbauung im	Effigiaure Lösungen VIII, 64
Anschluffe an die Hochquellenleitung (Probeweise	Execution ohne Einvernahme des angeblichen Schuldners
Einbauung in eine Schule) VI, 47	unstatthaft V, 40
Colonialwaren, fiehe Sonntageruhe.	Erpropriationen, fiebe Enteignungen.
Commiffionen an Bormittagen find gu vermeiden VII, 51	
Commiffionegebüren, fiebe Boligeiorgane.	
Concessionierte Gewerbe — Berpachtung ober Zwangs-	
verwaltung IV, 35	₹.
Confularamter, f. f beren Berfehr mit inländischen	0.
Behörden VIII, 60	
Conful, fiehe Sonduras.	Rahmarhat tile Sia Maifanhangaaffa IV Marint II 14
- fiebe Siamefischer Consul.	Fahrverbot für die Baisenhausgasse, IX. Bezirk II, 14
Confularamter - Bertehr der inlandischen Behörden	Farben, siehe Anstreicher.
mit benfelben IV, 31	Fajanen, fiehe Rebhühner.
Confulat, fiehe Stellung.	Felbichaden - Erhebungs-Commiffion V, 39
Conten und Quittungen - Auszahlungen V, 41	Fenersicherheit - § 64 der Biener Bauordnung IX, 70
2	Fenerwehrfuhrwerte — beren Beachtung feitens der
	Fußgänger und Fuhrwerke aller Art IX, 76
	Finang-Bezirke-Direction - beren Amtelocalitäten . IV, 33
	Findel-, fiehe Bebaranftalt.
<b>2</b> .	Firnis, fiebe Unftreicher.
	Flaschenbierhandel ift separat anzumelben X, 81
	Fleischmartt, täglicher, in der Grogmartthalle - Martt-
Damenfrifieren - Befähigungenachweis für diefes Ge-	
werbe VIII, 57	
	Franzosen — Unterstützungen an diese, Refundierung VIII, 63
Damenschneiber - Hilfsarbeiterinnen XI, 101	Friedhofzwede - Geburenfreiheit ber Gemeinden bei
Deden, fiehe Rippendeden.	Grunderwerbungen hiezu
Desinfection, fiehe Biehtransportwaggon.	Fuhrwerk (Lasten) burch die Cottage-Anlagen im XVIII.
Diener, städtische, beren Bezüge 111, 20	und XIX. Bezirke XII, 112
Dienstpragmatit für die Bediensteten der Stadt Bien -	Fuhrwerksverkehr im I. Bezirke (mahrend der Racht-
Abanderung bes § 4 (Besondere Erforderniffe	martte), Fregung und Judenplat; III., Rochus-
für die Anstellung)	gaffe; IV., Alleegaffe; XI., Geringergaffe IX, 76
Diplom-Entziehung gegenüber Argten und Bebammen II, 13	- im IV. Bezirte VIII, 62
Dörraulagen für Obst 2c X, 83	— auf dem Kärnthnerthormarfte VIII, 63
Dinrniften, fiehe Urlanbe.	- im XVIII. Bezirte X, 88
Drapala, fiehe Gipsgufswände.	A. 1111. Organic
Dunaföldvar, fiebe Saufierverbot.	
annufatority fiede dan fret october	
	G.
Œ.	
	Ganje, robe - beren Ausschrotung burch Gemischt-
	waren-Berichleißer — unstatthaft XI, 93
Chefähigkeitezeugniffe	Ganferndorf, Unter- Begirfshauptmannichaft III, 20
Ginjährig-Freiwillige, fiebe Reverje.	
	— Bezirkshauptmannschaft IV, 32
Einstellungen, siehe gewerbehördliche Einstel-	Gasdrud-Regulator "Haarichari" - von Mühlen-
lungen.	thal IV, 34
Gifenstadt, fiebe Baufierhandel.	Gaft- und Schantgewerbeconceffion - beichränfte I, 1
Eisgewinnung und Erzengung — Überwachung . VIII, 57	Gaft- und Schankgewerbe - gerichtlich verfügte
Eleftricitäte-Bureaux von concessionierten Firmen -	Zwangsverpachtung oder Zwangsverwaltung
find Zweigniederlaffungen mit eigenen Concessionen X, 88	(Stellvertreter gulaffig) IX, 71
Elettricitätswerte, fiehe mafferrechtliche Concefe	Gebaranftalten, öffentliche - Berpflegstoften fur die
fionen.	Böchnerinnen X, 81
Enteignungen, Gifenbahn - Cachverftandige hiefur . IV, 29	Gebar- und Findelauftalt, Landes deren Leitung VII, 50
Erferanlagen - Unfuchen barum haben nur bedingungs-	Gebüren, fiehe Martigebüren.
weise an den Stadtrath zu gelangen XI, 101	- fiehe Bolizeiorgane.
July an the Caretary du gennigen Al, 101	here poriferory and.
	*

Gebüren, fiebe. Stempel.	Saufierhandelverbot im Gebiete der Gemeinde Torof-
Gefrornes, fiebe Austrag erich eine.	Becje und der Stadt Stalit in Ungarn XI, 95
Gemeindeznichläge	— im Gebiete der Gemeinde Karolyfalva (Ungarn) des
Gemifchtwaren-Berichleißer - deren Gewerbeberechtis	Szepefer . Comitates (Ungarn), der Gemeinde
gung X, 84	Bigje (Comitat Belovar Körös), der Stadt
Genoffenichaften find von Offertausichreibungen gu	Szombathely (Steinamanger) XI, 97, 98, 99
verständigen	— in Daruvar (Ungarn) XII, 112
Geidäftseintheilung und Geidäftsordnung (neue) bes	Sauscanal - Berpflichtung gur Berftellung eines folden X, 80
	Sanscanale - Berftellungspflicht XI, 96
	Sanszinsftener von Super-Abificaten - Einbringung IX. 77
Gefchäftegablen - beren Austragung in ben Geschäftes	Debammen-Diplome - Mijsbrauch mit benjelben IV, 34
büchern der städtischen Umter XII, 105	Seilmethoden, neue (Eleftrotherapie, neue Medicamente) VIII, 65
Gefuche, fiehe Seimats zuficherungs. Eingaben.	
Gewerbe-Inspectorat (Bersetung von Inspectoren) . VIII. 65	Beimarbeiter - beren Berficherungspflicht IX, 69
Gewerbebehördliche Ginftellungen von amtlich gu ver-	Beimategesetnovelle vom 5. December 1896 - Durch
folgenden Übertretungen — Recurs bagegen	führung
unguläjfig	Beimatsgesuche - deren Behandlung 1, 15
Gewerbeordnung - Abanderung und Erganzung	Beimaterecht, fiebe Buftanbigteit.
(Lehrlingswesen, Errichtung von Genoffen-	Heimatsverband — Aufnahme
	Beimategnsicherungs-Eingaben - ftempelpflichtig III, 21
[14]11111	Silfsarbeiter, fiehe Mustritt.
Gewerbeordnunge : Ilbertretungen - find von der	Silfscaffen, registrierte - beren Sahresftatiftit X, 82
Competeng des f. f. Berwaltungsgerichtshofes	Sochquellenwafferabgabe - Aufhebung ber Anordnung
ausgeschlossen IX, 75	eines continuierlichen Bafferftrahles X, 89
Gewerbeschulbesuch XII, 113	Sochquellenwaffer - Beidrantungsrecht ber Gemeinde
Gifthandel XI, 99	auf den normalen Berbrauch IX, 70
Gifthändler-Berzeichnis IV, 28	Sonduras, Bestellung eines Honorar-General-Confuls III, 17
Gift=Berichleiß 1, 3, V, 38	Sof-Behörden — deren Einladung zu Bauverhandlungen 1, 7
Gipscementplatten - Deife'iche, gur Berftellung von	Top-Denotiben — beten Cintaoning zu Bundergandingen 1,
Banden — beren Zulaffung IV, 31	
Wingquiamande - Spitem Drapala III, 19	
Orpognization	
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe -	3.
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung 1, 4	all some property of the south and the south
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung	Industrie, heimische - deren Förderung XI, 100
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung	all some property of the south and the south
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe —  beren Berwendung	Industrie, heimische - deren Förderung XI, 100
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe —  beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innsbruck — Auflassung der amerikanischen Consulars agentie daselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe —  beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innsbruck — Auflassung der amerikanischen Consulars agentie baselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe —  beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innsbruck — Auflassung der amerikanischen Consulars agentie baselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 1000 Innobruck — Auflassung der amerikanischen Consularsagentie daselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe —  beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innsbruck — Auflassung der amerikanischen Consulars agentie daselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innobruck — Auflassung der amerikanischen Consularsagentie daselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innobruck — Auflassung der amerikanischen Consularsagentie daselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innsbruck — Auflassung der amerikanischen Consulars agentie daselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innobruck — Auflassung der amerikanischen Consularsagentie daselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innsbruck — Auflassung der amerikanischen Consulars agentie daselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innsbruck — Auflassung der amerikanischen Consulars agentie daselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innsbruck — Auflassung der amerikanischen Consulars agentie daselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innsbruck — Auflassung der amerikanischen Consulars agentie daselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innsbruck — Auflassung der amerikanischen Consularsagentie daselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innsbruck — Auflassung der amerikanischen Consulars agentie daselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe— beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innsbruck — Auflassung der amerikanischen Consularsagentie daselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innsbrud — Auflassung der amerikanischen Consularsagentie daselbst IX, 71
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innsbruck — Auflassung der amerikanischen Consulars agentie daselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 100 Innsbruck — Auflassung der amerikanischen Consulars agentie daselbst
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe —  beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förterung
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — beren Berwendung	Industrie, heimische — deren Förderung XI, 1000 Innsbruck — Auflassung der amerikanischen Consulars agentie daselbst

Krankenanstalten, öffentliche — die im Krankenversiches rungsgesetze so bezeichnet werden, sind nur ins ländische	Meise'sche Platten, siehe Gipscements Platten. Meistbotvertheilungen (Feilbietungen von Liegens schaften) — rechtzeitige Bekanntgabe der evens twellen Steuerrückstände VIII, 67 Meisterkrankencassen, genossenschaftliche — genießen Gebürenfreiheit
2.	Natal — Warnung vor Auswanderung dahin I, 4 Niederlande ersetzen keine Berpflegskosten IX, 75
Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 24 (neue Adresse)	D.
beren Zuziehung VIII, 63 Lebensmittel, siehe Sonntagsruhe. Lebensmittelges — Entschädigung für die Entnahme von Proben (§ 3)	Oberhollabrunner öffentl. Krankenhaus — Berpflegs- tagen VIII, 63 Obst, siehe Dörranlagen. Offert-Ausschreibungen, siehe Genossenschaften. Orden und Medaillen der städt. uniformierten Bedienssteten (Tragen derselben) V, 42
Leichen — deren Überführung aus Ungarn oder in das Ausland XII, 106 Lichteinfalls-Öffnungen VIII, 66 Lieferungsausschreibungen der Gemeinde Wien — Bersftändigung des Centralverbandes der Indus	P.
ftriellen Öfterreichs XII, 113 Localangenscheine — Einladung der gemeinderathlichen Commissions-Mitglieder XI, 90	Bachtverträge — beren rechtzeitige Borlage an ben Stadtrath
Localitaten, ftabtifche - beren unentgeltliche Überlaffung	Barcellierungs: und Grundabtretungsplane — baus amtliche Genehmigungs-Claufel XI, 101
gelten als Subventionen IV, 35 Luftballon, siehe Ballon.	Benfionisten — Auszahlungstermin, deren eventuelle Mietzinsbeiträge
an	— siehe Onartiergeld. Peru — General-Consulat VIII, 63 Pfann'sche Knallpräparate IX, 72
M.	Pfarrhof, fiehe Rirchenbauten. Bfarrhofbauten, fiehe Rirchenbauten.
Magiftrats-Antrage — beren Competeng für den Stadt- rath oder für den Gemeinderath	Bfarrsprengel X. Bezirk, heil. Anton von Badua — Absgrenzung
Mahnboten, fiehe Buft ellungen. Marktgebüren, fiehe Fleifchmartt.	Bflanzenschuts-Station in Wien, landwirtschaftlich-bactes riologische — deren Errichtung XI, 99
Maschinenputen, siehe Sabern. Medaillen, siehe Orden. Medicamente, siehe Arzneimittel.	Pharmacentische Specialitäten, siehe Apothefen. Placatierungen an städtischen Objecten XII, 114 Platten, siehe Schlacensteinplatten.

Plattenballen-Conftruction ber Firma G. A. Bang	Sammlungen unter ben ftabtifchen Beamten und Dienern	01
& Comp. — zuläifig VI, 46 Polizeiorgane — beren Gebürenansprüche — Com-	für Dienstjubilaen 2c. verboten X, Sanitätswesen, das öfterreichische - Bochenschrift -	91
peteng VIII, 59	Concursauschreibungen in berfelben V,	39
Folizeiliche Übertretungen — deren Anzeiger haben feine anwaltschaftliche Rechte	Schankconceffion, fiebe & aft gewerbe.	
anwaltschaftliche Rechte	Schaden durch Temppenübungen - Erfappflicht der	
Boftfparcaffa, fiebe Stammeinlage.	Militärverwaltung IV,	30
- Berpflegstoftensendungen burch dieselbe V, 37	Schiedsgerichtliche Ausschüffe — gemeinsame, für mehrere	
- und Local-Telephonbedienstete - deren Kranten-	Gewerbe-Genoffenschaften VI,	47
versicherungspsticht	Schiffahrt, fiebe Binnenschiffahrt.	
Braferhütten=Stener, fiebe Sanszinsftener.	Schladensteinplatten für Bande — ber Firma Otto Grafes Rachfolger — zulässig VI,	46
Processe - beren Durchführung (wo nicht Abvocaten-	Schleppbahnanlagen — Bauconsens III,	
zwang besteht) durch Magistratsbeamte VII, 51	~	
	Schüblinge aus Ungarn - beren Beiterbeförderung . III,	17
	Schullocalitäten — beren Benützung IX,	76
Q.	Schwefeläther, fiebe Effig.	
Cuantianada Waindan nan Wansianistan (Stabbildan	Schwerfuhrwerkeverkehr in der Rochus- und Sechs- frugelgaffe IV,	20
Onartiergeld - Ansuchen von Benfionisten (ftabtischen Angestellten) um die zweite Balfte find vom	Sechefriigelgaffe, fiebe Schwerfuhrwertevertehr.	100
Magistrate abzuweisen V, 41	Siamefifder Conful - beffen Bestellung eines öfter-	
Quittungen, fiehe Conten.	reichischen Staatsbürgers für Siam III,	17
	Silbergulden — beren vorläufige Belaffung im Bertehr XII, 1	
20	Silbericheidemunge - Ginlösetermin verlängert III,	19
₹.	Countageruhe, betreffend Colonialwaren als Lebens-	0
Radiduhe oder Schleifen gur hemmung ber Raber . X, 82	mittel	
Reallasten, öffentliche - hat ber Erfteher (Deift-	Spanifcher Bice-Conful in Bien - Bestellung des-	
bieter) einer Liegenschaft zu übernehmen VIII, 63	felben IX,	71
Rebeneinfuhr (amerikanische) — Gesuchstempel X, 87	Specialitäten - pharmaceutische	13
Rebhühner, Fasanen, im Hausierhandel VI. 45 Reibsand, Reibwascheln — Hausierhandel damit nach	Strade, fiehe Umgangsfprache.	
bem Hausierpatente VIII, 65	Staatsverband, öfterr. — Austritt aus demfelben — Gefuche um deffen Beicheinigung — geburen-	
Religionsanstritt aus der ifraclitifchen Religions-	pflidtig VI,	47
gemeinde	Stadtbahn - beren Baffer-Agenden VIII,	
Renten, fiehe Unfallsrenten.	Stadtbibliothet - beren Benützung VI,	
Reverse (Sustentations:) für Einjährig-Freiwillige —	- Entlehnen von Berfen aus derfelben I, Stammeinlage für Anweisungen (Check und Clearing)	1
gebürenpflichtig VI, 47, VIII, 62	Bostsparcassa (mit 100 K fixiert) XI,	97
Revision, fiehe Stempel.	~	77
Rippendeden der Firma G. A. Banf & Comp X, 88	Steinplatten, fiehe Schladenplatten.	-
Rochusgasse, siehe Schwerfuhrwertsvertehr.	Stellung in Berlin, durch das t. t. General-Consulat IV,	
Rosenau (Rozsnyo), Katholisches Stiftungs-Privat- Spital des Dr. Rosa - Schopper daselbst	Stellungenmtriebe — hintanhaltung XI, Stempelfreiheit, fiebe Rrantenversicherung.	97
- Öffentlichkeitsrecht	Stempelgebür-Bahlungsaufträge (ungarifche oder bos-	
Rudftande von Grund. und Sausclaffenftenern -	nische) sind nicht mehr dem f. f. Finang-	
Form der Ausweise darüber VIII, 67	ministerium vorzulegen XII, 1	
Ruma, siehe Haufierhandel.	Stempelgebrechen — ämtliche Befunde IV,	31
	Stempel und Gebüren — Revisionsrecht der Finang-	9
S.	- ämtlicher Aufbrud berjelben auf Bapier oder Blankette VIII,	
and the desired to the control of the second	Stenerrudftande, fiebe Deiftbotvertheilungen.	
Saccharin - Controle über beffen Berwendung V, 39	Stener- und Bahlcatafter — deffen Abtrennung vom	0.
- Einfuhrregifter und Bormertbücher VIII, 64   Sammlungen, öffentliche I, 5, I, 14, III, 20, IV, 35, XII, 112	Steueramte XI, 1	01
- allgemeine Normen V, 38	Störungen, fiehe Straßenverfehr. Straftabellen - vom Auslande einlangende I,	4
	The state of the s	10

Stragenbahnen, ftadtische — Benützung der f. f. Reichsftragen hiefur	Bermögensübertragungsgebüren VII, 51 Berpflegsgebüren — Berfahren bei Entscheidungen
Straffenpflaster — Überwachung desselben XI, 102 Straffenverkehr — Hintanhaltung ber Störungen dess	bierüber
felben VI, 45 Südafrifa-Auswanderung — Barnung bavor XII, 112	- für Niederöfterreicher, die nach Serbien desertieren II, 12 Berpflegskoften=Angelegenheiten - Fixierung des Zu-
The state of the s	stellungstages von Ertenntnissen I, 7 Berpflegstagen-Erhöhung im allgemeinen öffentlichen
<b>2</b> .	Rrankenhause in Krems XII, 112
~	Berpflegstagen, fiehe Dberhollabrunn.
Tabatertract — Abgabe an den öfterreichischen Gartner-	Berfatz, Berwahrungs- und Bersteigerungsamt in Bien (Regulativ) XII, 107
verband IX, 74 Taglohu, üblicher — Fixierung besselben für Wien . VIII, 59	Berficherung, fiebe Beimarbeiter.
Taramtecaffa, f. f. — Gefchäftserweiterung VIII, 66	Bernureinigungen — beren Hintanhaltung X, 88 Biehmärkte-Kalendarium VII, 50
Taxen (Baus und Kangleitagen) — im Birkungstreise ber autonomen Gemeinden VIII, 58	Biehtrausportwaggon — deren Desinfection VIII, 60
Telephon, siehe Postsparcassa.	Biehtrieb — deffen Ablentung im X. Begirte, aus der
Terminacten — beren rechtzeitige Borlage VI, 47	Reilreiche in die Fernforngaffe VIII, 65 Biehtriebordung für Wien
Therefienbad — beffen Berwaltung X, 90 Ehierry, Balfam und Centifolienfalbe IV, 31	
Eradomfrante, ungarifche Arbeiter - fanitätspolizeiliche	
Controle X, 82 Transvaal — Warnung vor Auswanderung dahin . I, 4	23.
Trottoir, ichadhaftes — dessen Herstellung V, 40	
Trottoir-Reinigung — Überwachung XII, 114	Bagen, fiehe Radichuhe. Bagen, fiehe Fuhrwerk.
	Baifencaffen, cumulative, beren Gebarungs-Uberichuffe X, 91
u.	Baifenhausgaffe, fiebe Fahrverbot.
	Basenmeisterei, ftabtische - beren Agenden (Buweisung
Uberlassung, siehe Localitäten.	Bafferabgabe
Überschwemmung — Central-Comité XII, 112	derselben) V, 41 <b>Basserabgabe</b> 1V, 36 — bei Rückstand von Gebüren — Androhung der
Überschwemmung — Central-Comité XII, 112 Uberschwemmungs-Borschriften X, 84 Umgangssprache der städtischen Bediensteten — deren	derselben) V, 41 <b>Basserabgabe</b>
Überschwemmung — Central-Comité       XII, 112         Uberschwemmungs-Borschriften       X, 84         Umgangssprache der städtischen Bediensteten — deren Feststellung       VII, 51, XII, 113	derselben) V, 41 <b>Basserabgabe</b>
Ilberschwemmung — Centrals Comité XII, 112 Uberschwemmungs Borschriften X, 84 Umgangssprache der städtischen Bediensteten — deren Feststellung VII, 51, XII, 113 Umlagen — Handels und Gewerbekammers II, 13	derselben) V, 41 Basserabgabe
überschwemmung — Central-Comité	derselben) V, 41 <b>Basserabgabe</b>
ilberschwemmung — Central-Comité	derselben)
überschwemmung — Central-Comité	derselben)
ilberschwemmung — Central-Comité	derselben)
ilberschwemmung — Central-Comité	derselben)
ilberschwemmung — Central-Comité	derselben)
ilberschwemmung — Central-Comité	derselben)
ilberschwemmung — Central-Comité	derselben) V, 41 Basserabgabe 1V, 36 — bei Mückstand von Gebüren — Androhung der Berminderung VII, 49 Bassersehüren — deren Berechnung X, 91 Basserskaßen-Bau-Direction und Beirath XI, 97 Basser, siehe Ho och quellenwasser. Basserrechts-Angelegenheiten — deren Zuweisung IV, 35 Basserrechtliche Concessionen sür Elektricitätswerke zu Bergbauzwecken IV, 25 Basserre — deren Krankenversicherung III, 12, XII, 105 Basserrechtser ingung XII, 13 Behrgese Einbringung XII, 113 Behrgeseh — Begünstigungsanspruch nach § 34 IX, 72 Beingärten-Darlehen wegen Reblausschäden IX, 73 Beinproben — Entschädigungen hiefür VIII, 59
ilberschwemmung — Central-Comité	derselben) V, 41 Basserabgabe 1V, 36 — bei Rückstand von Gebüren — Androhung der Berminderung VII, 49 Bassersebüren — deren Berechnung X, 91 Bassersebüren — deren Berechnung X, 91 Bassersehts Aus-Direction und Beirath XI, 97 Basser, siehe Hood quellenwasser Buweisung IV, 35 Basserrechts Augelegenheiten — deren Zuweisung IV, 35 Basserrechtliche Concessionen sür Elektricitätswerke zu Bergbauzwecken IV, 25 Basserre — deren Krankenversicherung III, 12, XII, 105 Basserrechtliche Concessionen, rückständige — deren raschere Einbringung XII, 113 Behrgeseh — Begünstigungsanspruch nach § 34 IX, 72 Beingärten Darlehen wegen Reblausschäden IX, 73 Beinproben — Entschädigungen hiefür VIII, 59 Böchnerinnen, siehe Gebäranstalten mittels Theers
ilberschwemmung — Central-Comité	derselben) V, 41 Basserabgabe 1V, 36 — bei Mückstand von Gebüren — Androhung der Berminderung VII, 49 Bassersehüren — deren Berechnung X, 91 Basserskaßen-Bau-Direction und Beirath XI, 97 Basser, siehe Ho och quellenwasser. Basserrechts-Angelegenheiten — deren Zuweisung IV, 35 Basserrechtliche Concessionen sür Elektricitätswerke zu Bergbauzwecken IV, 25 Basserre — deren Krankenversicherung III, 12, XII, 105 Basserrechtser ingung XII, 13 Behrgese Einbringung XII, 113 Behrgeseh — Begünstigungsanspruch nach § 34 IX, 72 Beingärten-Darlehen wegen Reblausschäden IX, 73 Beinproben — Entschädigungen hiefür VIII, 59
ilberschwemmung — Central-Comité	derselben) V, 41 Basserabgabe 1V, 36 — bei Rückstand von Gebüren — Androhung der Berminderung VII, 49 Bassersebüren — deren Berechnung X, 91 Bassersebüren — deren Berechnung X, 91 Bassersehts Aus-Direction und Beirath XI, 97 Basser, siehe Hood quellenwasser Buweisung IV, 35 Basserrechts Augelegenheiten — deren Zuweisung IV, 35 Basserrechtliche Concessionen sür Elektricitätswerke zu Bergbauzwecken IV, 25 Basserre — deren Krankenversicherung III, 12, XII, 105 Basserrechtliche Concessionen, rückständige — deren raschere Einbringung XII, 113 Behrgeseh — Begünstigungsanspruch nach § 34 IX, 72 Beingärten Darlehen wegen Reblausschäden IX, 73 Beinproben — Entschädigungen hiefür VIII, 59 Böchnerinnen, siehe Gebäranstalten mittels Theers
ilberschwemmung — Central-Comité	derselben) V, 41 Basserabgabe 1V, 36 — bei Rückstand von Gebüren — Androhung der Berminderung VII, 49 Bassersebüren — deren Berechnung X, 91 Bassersebüren — deren Berechnung X, 91 Bassersehts Aus-Direction und Beirath XI, 97 Basser, siehe Hood quellenwasser Buweisung IV, 35 Basserrechts Augelegenheiten — deren Zuweisung IV, 35 Basserrechtliche Concessionen sür Elektricitätswerke zu Bergbauzwecken IV, 25 Basserre — deren Krankenversicherung III, 12, XII, 105 Basserrechtliche Concessionen, rückständige — deren raschere Einbringung XII, 113 Behrgeseh — Begünstigungsanspruch nach § 34 IX, 72 Beingärten Darlehen wegen Reblausschäden IX, 73 Beinproben — Entschädigungen hiefür VIII, 59 Böchnerinnen, siehe Gebäranstalten mittels Theers
ilberschwemmung — Central-Comité	berselben)
ilberschwemmung — Centrals Comité	berselben)
ilberschwemmung — Central-Comité	berselben)

Bins - Beftand oder Blatzins: Annahme folder noch nicht fälliger Zinse V, 41	Buftandigkeitsgesuche auf Grund der Beimatsrechts- novelle vom Jahre 1896 - ftempelfrei VI, 46
Buderbader, fiehe Mustragericheine.	- derlei Gefuche (von Ausländern oder von Personen,
Buidlage, fiehe Gemeinbeguichlage.	deren Staatsbürgerichaft nicht nachweisbar ift)
Buficherung, fiebe Buftandigfeit.	um Buficherung des Heimatsverbandes find
Buftandigfeit - Gefuche wegen ber Beftätigung bes	stempelpflichtig VIII, 65
10jährigen Aufenthaltes in Bien find ftempel-	Buftandigkeitstagen — beren Gingahlung VIII, 67
frei	Buftellungen durfen durch Dahnboten nicht beforgt werden VI, 4"
- fiehe Beimat.	- von ämtlichen Schriftstüden V, 37
- fiehe Beimatsgesuche.	Bustellungsbienft — Bereinfachung III, 20, IX, 76

# Geseke, Verordnungen und Entscheidungen,

# Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

#### Inbalt:

#### I. Berordnungen und Enticheidungen:

- Ertheilung einer beidrautten Baft- und Schantgewerbe-Conceffion.
- 2. Gebürenfreiheit ber Gemeinde bei Grunderwerbungen gu Friedhofs-
- 3. Pfarrfprengel-Abgrenzung der neuen Pfarre zum heil. Anton von Badna im X. Bezirte. 4. Chefähigfeits-Zeugnisse.
- Wift-Berichleiß.
- Marttgeburen. Tarif für ben täglichen Fleischmartt in ber Grogmartt-

- onte.
  7. Berbot des "elektromotorischen Zahnhalsbandes" der Apotheken-Firma Gebrüder Gehrig in Berlin.
  8. Berleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Katholische Stiftungs-Brivatspital des Dr. Rosa-Schopper in Rozsnyo (Rosenau).
  9. Die gedübbelten Gippsplatten des A. Scheffel und A. Rube können ohne jede Einschräufung verwendet werden.
- 10. Warnung vor der Answanderung nach Transvaal, in die Cap-Colonie und nad Matal.
- Berbot von Dr. Spiters Wefichtsvomade.
- 12. Behandlung ber vom Austande einlangenden Straftabellen.

- 13. Stempelfreiheit ber Befuche um Ausfertigung bes Amtegengniffes fiber den vollzogenen gehnjährigen Aufenthalt behufs Aufnahme in ben Beimatsverband einer Bemeinbe.
- Dffentliche Sammlungen.

#### II. Normativbeftimmungen :

Gemeinberath:

15. Abanderung bes § 4 ber Dienstpragmatit für bie Gemeinde-Beamten und Diener ber Stadt Bien.

- 16. Ginladung von Sof-Behörden gu Bauverhandlungen. 17. Berftandigung ber Genoffenichaften von Offertausichreibungen.
- Gefiftellung bes Buftellungstages von Ertenntniffen in Berpflegstoften-
- Angelegenheiten gegenüber Landesansichuffen. 19. Rechtzeitige Borlage von Bachtverträgen an ben Stadtrath. 20. Entlehnung von Werfen aus ber ftabtifchen Bibliothet.
- Bewerberechtliche Behandlung von Arbeitsverrichtungen eines Bebienfteten für feinen Serrn.
- Bergeichnis ber im Reichsgejetblatte und im Landesgejetblatte für Ofterreich unter der Enns im Jahre 1900/1901 pub fi-cierten Gefete und Berordnungen.

# I. Verordnungen und Entscheidungen.

#### Ertheilung einer beichräuften Gaft: und Schantgewerbe-Conceffion.

Enticheibung des f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 29. Geptember 1900, Dr. 6687 (G. 3. 38083, Mag. Beg. A. f. d. XIII. Bez.):

#### Im Hamen Seiner Majestat des Kaifers!

f. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes t. t. Der f. f. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Borfitse des f. t. Senats-Präsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Näthe des f. f. Berwaltungsgerichtshoses Praxmarer, Freiherrn v. Jacobi, Dr. Kleeberg und Dr. Edlen v. Schuster, dann des Schriftsührers f. f. Bezirks-Commissias Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde des Gerson Zeisel, Gastwirtes in Wien, gegen die Entschaung der f. f. Statthalterei in Wien vom 27. September 1899, Z. 83986, betressend die Ertheilung einer beschränkten Cast- und Schankgewerde-Concession, nach der am 29. September 1900 durchgesührten öfsentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach Inhörung des Vertrages des Referenten inwie der Anskührungen des Dr. Sans Anhörung des Bortrages des Referenten, jowie der Ansführungen des Dr. Sans Chrift, Sof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die Befchwerde und des f. Stotthaltereirathes Leopold Grafen Ruenburg für die belangte f. t. Statthafterei in Bien gu Recht erfannt :

Die Beidhwerbe wird als unbegründet abgewiesen.

#### Enticheibungsgründe.

Mit bem Decrete bes magiftratifden Begirtsamtes für ben XIII. Begirt in Wien vom 31. Mai 1899, 3. 10019, wurde bem Gerson Zeifel Die Concession gur Berabreichung von Speisen, jum Ausschante von Bier, Bein Concession zur Beradreichung von Speisen, jum Ausschanke von Bier, Wein und Obsitwein und zur haltung von erlaubten Spielen mit Ausnahme des Billardspieles, ferner zum Ausschanke, beziehungsweise zur Beradreichung — jedoch nur im Rahmen eines Gostwirtsgewerdes — von gebrannten geiftigen Getränken, von Kassee, Thee, Chocolate, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen gemäß § 16, lit. b, c, d, f und g der Gewerbeordnung verliehen. Gegen die Beistigung "jedoch nur im Rahmen eines Gastwirtsgewerdes" hat der Genannte, sierin eine Einschränkung der ihm verliechenen Concession erdlissen, der Recuts eingehracht, welchen wit der Gentscheidung Geneelson erblidend, den Recurs eingebracht, welchem mit der Enischeibung der Statthalterei vom 27. September 1899, Z. 83986, unter Aussichließung eines weiteren Accurszuges feine Folge gegeben wurde. Der gegen den Abspruch des weiteren Recursrechtes, sowie gegen den meritorischen Inhalt der Statthalterei-Entscheidung eingebrachte Ministerialrecurs wurde mit dem Erlasse des Ministeriams des Junern vom 20. November 1899, Z. 28562, als

unftatthaft gurudgewiesen, ohne bafs bagegen beim Berwaltungsgerichtshofe

Beidwerde geführt wurde. Es handelt fich fonach nur um die im Decrete bes magiftratifchen Begirtsantes zu ben Berechtigungen ber lit. d und f gemachte Beifügung "jedoch nur im Rahmen eines Gasiwirtsgewerbes", welche mit ber gegen bie bestätigende Statthalterei-Eutscheidung gleichzeitig mit bem erwähnten Ministerial-recurse hiergerichts eingebrachten Beschwerbe als eine gesetzwidrige Gewerbebeschräntung angefochten wird.

Der Berwaltungsgerichtshof hat bei ber Brüfung der angesochtenen Entscheidung und der Beschwerde Folgendes in Erwägung gezogen:
Den Administrativacten zusolge hat der Beschwerdesihrer um die Ertheilung der Concession jum Betriebe eines Gast- und Schautgewerbes mit den sub lit. b, c, d, f und g des § 16 der Gewerbeordnung aufgeführten Berechtigungen in der bezeichneten Localität angesucht und ift ihm die Concession mit allen biefen Berechtigungen fant bes eingangs bezogenen Decretes bes magiftratifchen Bezirtsamtes verlieben worden.

Da alfo ber Beichwerbeführer bie Concession für ein Gaft- und Schant-gewerbe mit allen Berechtigungen bes § 16 leg. cit. mit Ausnahme ber sub gewerbe mit allen Berechigfingen des S 10 leg, eit. mit Ausnahme der sud lit. a und e angeführten zur Fremdenbeherbergung und zum Knuft- und dalbwein-Ausschaft angestebt hat und ihm diese Concession ertheilt worden ift, hat derselbe offenbar teinen Grund, sich dadurch beschwert zu erachten, das ihm durch die beauftändete Beifügung zu den Berechtigungen der lit. d und k bebeutet wird, er habe alle ihm verliehenen Berechtigungen und nicht etwa ausschließich oder vorzugsweise nur den Aussichant von gekrannten geistigen Getranten ober die Berabreichung von Kaffee, Thee 2c. auszunben.

Es tann ja zugegeben werben, bajs die aus ben Abminiftrativacten ersichtliche Absicht der Gewerbebehorde, durch die erwähnte Beifügung gu den Berechtigungen ber lit. d und f vorzubengen, das die nach Maggabe der örtlichen Berhältniffe für ein Gaft- und Schankgewerbe mit allen angeführten Berechtigungen ertheilte Concession nicht jum Betriebe eines Brantweinichaufes ober eines Raffeefchantes mifsbraucht werbe, in nicht gang gludlicher Form jum Ausbrude gelangt ift und bentlicher hatte formuliert werben fonnen. Dafs aber ber Beschwerbeführer nicht barüber im Zweifel war und ift, was ihm mit jener Beifügung gefagt und unterfagt werben wollte, zeigt feine Befchwerdeführung, mit welcher er bie Bescitigung ber Beifugung anftrebt, um fich die Doglidfeit offen gu laffen, eben jene Berechtigungen, Die nach Inhalt der Conceffion nur im Rahmen eines Baftwirtsgewerbes, bas ift neben den übrigen in ber Conceffion bezeichneten Berechtigungen betrieben werben follen, ausschließlich ausuben gu tonnen. Gin anderer Sinn und Bwed tann ber vorliegenden Beschwerde nicht unterlegt werden, da bem Beschwerdeführer, wie gesagt, die Concession mit dem von ihm angesuchten

Berechtigungsumfange verlieben wurde.
Außer Zweifel endich fieht die Berechtigung der Gewerbebehörde, bei Ertheilung der Concession zum Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes durch entsprechende Fassung der Concession Borsorge zu treffen, dass nicht unter Berufung auf ein concessionsmößiges Recht aus dem verliehenen vollen Gaste

und Schanfgewerbe eine bloge Schente gemacht werde, welche bie Beborbe ans öffentlichen Rudfichten nicht concessioniert haben murbe. Denn wenn bie Behörde im gegebenen Falle bem Beichwerdeführer die Berechtigungen zum Ausschante von gebrannten geiftigen Getranten und gur Berabreichung von Raffee, Thee und fo weiter nach freiem Ermeffen hatte verweigern fonnen, fo mufs fie wohl auch berechtigt fein, bei Berleihung jener Berechtigungen in ber angebenteten Richtung eine geeignete Cantel zu treffen.

Die Befdwerde war bemnach als völlig unbegrundet abzuweifen.

#### Bebürenfreiheit ber Gemeinde bei Grunderwerbungen gu Friedhoiszweden.

Enticheidung bes t. t. Berwaltungsgerichtshofes vom 9. Dctober 1900, Nr. 6885 (M. 3. 127586/I):

#### Im Hamen Seiner Alajeftat des Raifers!

Der t. f. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes t. t. zweiten Brafibenten Dr. Freiherrn v. Lehmayer, in Gegenwart ber Rathe bes t. t. Berwaltungsgerichtshofes Ritter v. Sawicfi, Dr. Ritter v. Popelta, Dr. Eblen v. Schnfter und Dr. Balto, bann bes Schriftsihrers t. t. Rathsecretars-Abjuncten Dr. Freiherrn v. Sternbach, über die Beschwerden der Gemeinde Wien gegen die Entscheidungen des t. t. Finanz-miniferiums vom 30. Jänner 1900, 33. 50013, 64893 und 67513, betreffend Bermögensübertragungsgebüren nach der am 9. October 1900 durchgeführten öffentlichen mundlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung bes Bortrages des Referenten, fowie ber Ausführungen des Dr. Ferdinand Czelechowsty, Bof- und Gerichtsabvocaten in Bien, als Bertreter ber Beschwerde, bann bes t. t. Ministerial-Secretars Dr. Ritter v. Rogubowsti, in Bertretung bes belangten t. t. Finanzministeriums, zu Recht erfannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesethlich nicht begründet

aufgehoben.

#### Enticheidungsgründe.

Bum Zwede ber Erweiterung bes Baumgartener und Simmeringer jum Theile auch gur Fortführung der Friedhofftrage taufte bie Bemeinde Bien mit vier Ranfvertragen mehrere Grundparcellen an. Die Finangbeborben unterwarfen biefe Raufvertrage ber Bercentualgebur von entgeltlichen Bermögensübertragungen unbeweglicher Sachen nach Tarifpolis, der Bereinflagen unbeweglicher Sachen nach Tarifpolis, B, indem sie die auf Grund des § 75 lit. b des Gebürengesches vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, beanspruchte personliche Gebürenfreiheit der Gemeinde als nicht begründet erachteten.

Die Gemeinde Bien halt diese mit der angesochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Rechtsanschauung sur nicht begründet und weist in ihren Beschwerden darauf hin, dass an der Eigenschaft der Gemeinde-Friedhofe als öffentlicher Anglalten im Sinhiste auf die Ganifatzgesche fein Ameliel der

öffentlicher Anftalten im hinblide auf die Sanitatsgesetze tein Zweifel be-fieben fann und bafs sonach die Gemeinde für die au Zweden der Er-weiterung des Friedhoses vollzogenen Grundantaufe die perfonliche Befreiung

in Gemäßheit ber Tarifpoft 75 lit. b des Geburengefetes genieße. Der Berwaltungsgerichtshof tonnte bie Anschanung ber Finangbehörben in Betreff bes Richtbeftanbes ber perfonlichen Geburenfreiheit ber Gemeinbe nicht für gefehlich begrundet erachten.

Tarifpoft 75, lit. b des Geburengefetes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Dr. 50, ftatniert die verfonliche Geburenbefreiung ber Gemeinden hinsichtlich ber Urfunden und Schriften, welche bieselben für die ihnen anvertrauten Urfunden und Schriften, welche biefelben öffentlichen Zwede ausstellen, bagegen aber nicht hinsichtlich berjenigen Rechtsgefchafte und Urfunden, welche bie privatrechtlichen Beziehungen ober bas Ber-mögen ber Gemeinden, die Renten und die Uberichliffe von denfelben jum Gegenstande haben; in den letteren Begiehungen follen die Gemeinden als Brivatpersonen angesehen werden. Dass die Errichtung ober Erweiterung von Friedboffen und die Fortsührung der zum Friedbofe sührenden Straßen in den Bereich der den Gemeinden anvertranten öffentlichen Zwecke gehören, ergibt sich aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, N.-G.-Bl. Dr. 68, betreffend die Organisation bes öffentlichen Sanitätsdienstes, indem nach § 3, lit. d dieses Gesethes die Errichtung und Juftanbhaltung der Begradnispläge zu ber bem felbftändigen Wirtungsfreise der Gemeinde zuge-wiesenen Gesundheitspolizei zu rechnen ift; auch ergibt sich dies aus bem § 29, 3. 5 des Gemeindestatutes für Wien (Landesgeset vom 19. December 1890, L.G. Bl. sir Riederofterreich Nr. 45), wonach die Gesundheitspolizei in den felbständigen Birfungefreis ber Gemeinde Bien gehört, foweit die Befundheitspolizei nach § 3 bes bezogenen Reichsgesetzes vom 30. April 1870 ben Gemeinden gutommt. Die Erwerbung von Liegenschaften für Zwede eines Friedhofes gebort bemnach ohne Zweifel nicht in den Bereich ber rein privat-rechtlichen Begiehungen ober bes Gemeindevermögens, sondern trägt in fich die Bestimmung für einen ber Bemeinde anvertrauten öffentlichen 3med. Die perfonliche Befreiung, welche in Tarifpoft 75, lit. b bes Weburengefetjes ben Bemeinden gutommt, tonnte bemnach nur bann für bie bier in Frage ftebenben Bertrage ausgeschloffen fein, wenn fich die perfonliche Befreinng ber Gemeinden grundianlich nur auf Stempelgeburen, nicht aber auf die unmittelbar ju ent-richtende Bermögensübertragungsgebur beziehen wurde. Dieje lettere Auffaffung hat nun allerdings eine gewiffe Stilte in bem erften Theile der Tarifpoft 75, lit. b des Geburengeseine gemije Singe in dem einen Leiten Derit bet Geburenbefreiung nur aus-aeiprochen wird hinsichtlich der "Urfunden und Schriften" welche Genteinden für die ihnen anvertranten öffentlichen Zwecke ausstellen. Hieraus könnte beduciert werden, dass diese persönliche Geburenbefreiung auf solche Bermögensübertragungsgeburen feine Unwendung findet, welche in Bemagheit bes § 1, A,

Bunft 1 bes Geburengefetes ohne Rudficht auf die Ausfertigung einer Urfundju entrichten find. Allein biefe von bem Bertreter bes Finangminifteriums bei ber öffentlichen mundlichen Berhandlung vertretene Auffaffung lafet fich nicht aufrecht erbalten, jobald die Schlufsworte ber Tarifpoft 75 b ins Muge gegafst werden, wonach eine Ausnahme von ber perfonlichen Geburenfreiheit ber meinde hinfichtlich berjenigen Rechtsgeschäfte und Urfunden einzutreten hat, welche die privatrechtlichen Beziehungen ober bas Bermögen ber Gemeinden, die Renten und die Uberichuffe von benfelben gum Begenftande haben

Wenn diese Ausnahme nur auf eine gewiffe Classe von Rechtsge schäften, nämlich auf Rechtsgeschäfte in Betreff ber privatrechtlichen Beziehungen und bes Bermögens, sowie ber Überschüffe bes Bermögens ber Gemeinden sich bezieht, so mus daraus gefolgert werden, das rückstlich derzenigen Rechtsgeschäfte, welche die dem Gemeinden auvertrauten öffentlichen Zwecke betreffen, die im ersten Theile der Tarispost 75 b statuierte personliche Gebürenfreiheit der Gemeinden allerdings aufcecht besteht. Hiezu fommt noch die Erwägung, dass die Natur der Geschäftssubrung der Gemeinden eine andere, als die urfundliche Abschließung von Rechtsgeschäften für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke praktisch ausschließt, so das also der Fall eines ohne Aussertigung einer Urkunde statischenden vertragsmäßigen Jumobiliarerwerdes fertigung einer Arten gemeindezwecke thatsächlich taum jemals vortommn wird. Zeder Jweisel an ber Richtigkeit der Auffassung, wonach die perfonleche Gebürensteißeit der Gemeinden sich auf die Gebüren von Rechtsgeschäftien, betreffend die Übertragung unbeweglicher Sachen bezieht, muß jedoch schwinden, wenn die Bestimmungen der Berordnung vom 9. Februar 1850, R.-B.-Bl. Kr. 48, ins Ange gefast werden, durch welche einige Anderungen des Stempels und Tax-Patentes vom 27. Jänner 1840 für die Zwischenzeit vom 15. Marz 1850 angesangen dis zum Beginne der Wirksamkeit gesetzt wurden. Nach dem § 10 angesangen bis zum Beginne der Wirksamkeit gesetzt wurden. Nach dem § 10 kiefer Rerordnung sind nämlich die Bestimmungen des Stempels und Taxbiefer Berordnung find nämlich die Bestimmungen bes Stempel. und Tar-gesetzes vom 27. Januer 1840 über die perfonlichen Befreiungen auch auf die Rechtsgeschäfte anzuwenden, wodurch bas Eigenthum einer unbeweglichen Gache übertragen wird. Durch biefe Bestimmung wurden die bis babin nur für das Gebiet des Stempelwesens giltigen perfonlichen Befreiungen auch auf die durch jene Berordnung eingeführten Immobilargeburen (§§ 2, 5 bis 9 dieser Ber-ordnung) ausgebehnt. Run hatte aber in Betreff der Anwendung des Stempelordnung) ausgebehnt. Aun hatte aber in Betrey der Anwendung des Stempelund Taggefetes vom 27. Jänner 1840 (Politische Gesetzssammlung, 68. Band
Mr. 13, insbesondere § 84), auf die Gemeinden und ihre Bermögensverwaltung
das auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni 1847 erfassene
Declaratorium, welches in der politischen Gesetzessammlung, 75. Band unter
Anmmer 93 eingeschaftet erscheint, im Wege authentischer Juterpretation für
die Stempesserieit der Gemeinden im Wesen dieselben Bestimmungen auf-

bie Stempelfreiheit der Gemeinden im Besen dieselben Bestimmungen aufgestellt, welche in Tarispost 75 lit. b des Gebürengesetes vom 9. Februar 1850 R.-G.-Bl. Rr. 50, wieder zu sinden sind.
Benn nun traft des § 10 der Berordnung vom 9. Februar 1850 R.-G.-Bl. Nr. 48, sür die Zeit vom 15. März die zum Beginne der Birksamteit des Gebürengesetzes die personliche Befreiung der Gemeinden von der Stempelpslicht sich zweiselsohne auch auf die bezeichneten Bermögensübertragungsgebüren zu erstreden hatte, so kann der mit der früheren Norm im Besen gleichsantenden Bestimmung der Tarispost 75 d des dasselbe Datum tragenden Gebürengesetzs vom 9. Februar 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 50) wohl numöglich eine engere Bedentung beigelegt werden, als die Gebürengesetzelbatte. Sienach fann tein Zweisel darüber besteben, das nach der Absücht des batte. Hienach fann fein Zweifel darüber bestehen, das nach ber Absicht bes Gesetzes sich die personliche Gebürenfreiheit der Gemeinden anch auf die Gebüren von solchen Rechtsgeschäften zu beziehen hat, welche ohne Mückficht auf die Ausstellung einer Urfunde in Gemäßheit bes § 1, A 1 des Gebürengeletzes gebürenpflichtig sind, wie dies in Bezug auf die hier in Frage sehenden Kanfvertrage bezüglich unbeweglicher Sachen zu Friedhofszwecken ber Fall war. Es war sonach gesetslich nicht begründet, wenn die Finanzbehörden der Gemeinde Bien für diese Kansvertrage die personliche Gebürenfreiheit ab-

iprachen. In bie von ber Gemeinde in ihren Beichwerben berührte weitere Frage, ob aus ber perfonlichen Geburenfreiheit ber Bemeinde bereits die volle Beburenfreiheit ber bezeichneten Rechtsgeschafte abgeleitet werden fann, oder ob fich ung cachtet ber (bas Geburen-Arar in feinem Falle berührenden) vertragsmäßigen ilbernahme ber Zahlung von übertragungsgeburen burch die Gemeinde — eine Weburenpflichtigkeit ber anderen Contrahenten gegenüber bem Staatsichate ergebe, hatte der Berwaltungsgerichtshof nicht einzugehen, weil sich die angefochtenen Entscheidungen mit dieser Frage nicht befast haben; vielmehr waren die angesochtenen Entscheidungen, welche die hier allein in Streit befindliche perfonliche Beburenfreiheit ber Bemeinde Bien mit Unrecht auertannt haben, als gefetlich nicht begrundet nach § 7 des Bejetes vom 22. October 1875, R. B. Bl. Dr. 36 ex 1876, aufzuheben.

### Pfarriprengel : Abgrengung ber neuen Pfarre gum heil. Anton von Badna im M. Begirfe.

Laut des Erlaffes ber f. f. n. . o. Statthalterei vom 13. Rovember 1900, 3. 98224, hat das f. f. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Er-laffe vom 24. October 1900, 3. 27404, im Grunde des § 20 des Gefetes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Rr. 50, jur Ausscheidung der in der Borlage des fürfterzbifcoflicen Orbinariates Bien vom 24. Auguft 1900, 3. 7577, näher bezeichneten Theile ber Pfarren Ingeredorf, Ober-Lag, Gimmering und St. Johann Cvang, im X. Biener Gemeindebegirte aus biefen Pfarriprengeln und Butheilung berfelben an die nen errichtete Pfarre St. Antonius ebendafelbft die ftaatliche Benchmigung ertheilt.

Mit bem weiteren Erlaffe vom 27. December 1900, 3. 113278, wurde bem Magistrate seitens ber t. t. n.-ö. Statthalterei eröffnet, dass laut Borsage bes surferzbischöflichen Ordinariates Wien vom 9. December 1900, 3. 11249, die neue Pfarre St. Anton von Padua im X. Bezirfe am 1. Jänner 1901, 2005 eröffnet werden und an diesem Tage die mit dem Erlasse des t. t. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. October 1900, 3. 27404, im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, N.-G.-Bl. Nr. 50, genehmigte Pfarriprengelbestimmung für ben X. Begirt in Kraft treten wird.
Demgufolge find für die neue Bfarre gum heil. Anton von Babua im

X. Biener Gemeindebezirke nachstehende Grenzen bestimmt: Ju Rorben: Quellengasse, bie ungeraden Rummern. Im Besten: Bezirksgrenze. Im Guden: Bindtenstraße, die der Juneren Stadt zugekehrte Seite. Beiters die Luftlinie: Bindtenftrage-Beichfelgarten-himbergerftrage 152-Lagerftrage 122-Ararifches Fouragedepot-Beim Brunn-Unt. Abliffen.

Im Often: Bahntorper ber t. t. priv. öfterr.-ungar. Staatseifenbahn

(rechte Geite).

Durch biefe Pfarrgrengbestimmung erleiden nebft ber Pfarre St. Johann Evang. im X. Bezirfe auch die angrenzenden Pfarren Jugersdorf, Ober-Laa und Simmering eine Abanderung.
Die Pfarre St. Johann Evang, hat infolge obiger Pfarrgrenzbestimmung

nunmehr folgende Grengen:

3m Morden: Begirtsgrenge. 3m Beften: Begirtsgrenge.

Im Guben: Quellengaffe, bie geraben Rummern. Im Often: Bahntorper ber t. f. priv. öfterr.-ungar. Staatseifenbahn. Begirtsgrenge. (D. 3. 132322 III.)

#### Chefähigfeits-Bengniffe.

Note bes Amtsleiters des magiftratifchen Begirtsamtes für ben XVIII. Begirt vom 26. November 1900, 3. 38515, an Die Amtsleiter ber übrigen magiftratifchen Begirtsämter in Bien :

Bei bem magiftratifden Begirtsamte XVIII. Begirf wurde feitens eines Brautpaares, wovon ber Bräutigam ungarischer Staatsangehöriger ift und ber griechisch-katholischen Religion angehört und die Braut öfterreichische Staatsangehörige und Jfraelitin ift, behnfs Berehelichung in Ungarn um die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses der Braut angesucht.
Über diese Anjuchen wurde der letzteren vom magistratichen Bezirksamte

XVIII mit Entideidung vom 14. Ceptember 1900, 3. 35555, befanntgegeben, bais bem magiftratischen Bezirtsamte zwar fein hindernis befannt ift, welches nach ber mit Rudficht auf ihre öfterreichische Staatsangehörigfeit für fie maßgebenden öfferreichifden Gefigebung ihrer Ehefahigteit für ihre Berfon ent-gegenstehen wurde, das jedoch diefes magiftratifche Begirtsamt die Ausftellung bes angesuchten Chefahigteits-Bengniffes für fie jum 3mede ihrer Berebelichung in Ungarn mit bem ermahnten Brantigam auf Grund bes § 64 bes ofterun tingarn int bent erwähnten Brantigam auf Grund Des g 64 des offerereichischen allgemeinen bürgerlichen Gesethuches zu verweigern sindet, ba berselbe der griechisch-staholischen Religion angehört sie aber Jraelitin ift und nach der citierten Gesetheskielle Cheverträge zwischen Ehriften und Bersonen, welche sich nicht zur christichen Religion bekennen, nicht giltig eingegangen werden tönnen, sie also nach der für sie maßgebenden öfterreichischen Gesetzebung die Ehrsäbigkeit hinsichtlich der beabsichtigten Berehelichung mit diesem

herrn Brantigam nicht besitzt.
Gegen diese Berweigerung bes begehrten Ehefähigkeits-Zengnisses hat bie Brant an die t. t. n.-ö. Statthalteret recurriert und im Mecurse unter Hinweis auf die ungarische. Ehegesetzgebung und darauf, das ihr die ungarischen Behörden ohne sonne formelles Ehegesetzgebung und darauf, das ihr die ungarischen Behörden ohne formelles Ehefähigkeits-Zeugnis hinschtlich der vorhabenden Berehelichung Schwierigkeiten bereiten, gebeten, bem magiftratischen Bezirksamte aufzutragen, ihr, wie dies bei anderen magiftratischen Bezirksämtern üblich ift, dieses Zenguis auszustellen, in welchem constatiert wird, dass abgeschen von dem Shehindernisse des § 64 des allgemeinen bürgerlichen Befetbuches ber beabsichtigten Cheichliegung nach öfterreichischem Rechte feine

anderen Sinderniffe entgegenfteben.

Die t. t. n . b. Ctatthalterei hat mit bem Erlaffe vom 3. October 1900, 3. 87786, biefem Recurfe aus ben Grunden ber angefochtenen Enticheidung und unter hinweis auf § 4 bes allgemeinen burgerlichen Gefetbuches, wonach Die öfterreichischen Staatsburger auch in Sandlungen und Weichaften, Die fie außer dem öfterreichischen Staatsgebiete vornehmen, an die öfterreichischen bürgerlichen Gefete gebunden bleiben, insoweit als ihre personliche Fähigkeit fie zu unternehmen, daburch eingeschräuft wird, keine Folge gegeben.

Bon dieser seither rechtsträftig gewordenen Entscheidung wird bem magistratischen Bezirksamte mit Rudficht auf die im Recurse enthaltene Be-

rufung auf ben angeblich bei anberen magiftratifchen Begirtsanttern in biefer hinficht üblichen abweichenben Borgang ber Ausstellung eines in ber begeichneten Beife beschräntten Shefähigfeitsgeugniffes bie Mittheilung gemacht.

## Gift-Berichleiß.

Bufolge Beideibes bes magiftratifden Begirtsamtes für ben VIII. Begirt vom 28. November 1900, 3. 117623, wurde bem herrn Leopold göbenftein, VIII., Jofeffichterstraße 31, bie angesuchte Concession jum Berichseiße von Giften im VIII. Bezirte, Joseffichterftraße 31 verliehen.

Diese Concession wurde unter der Zahl 552 in das Gewerberegister eingetragen und hiefür der Stenerconto Aff.-3. 149467 eröffnet.

Bufolge Beicheibes vom 14. December 1900, 3. 34790, hat bas magi-ftratische Bezirtsamt für ben XII. Bezirf bem herrn Rubolf hotter, XII., Schönbrungerfraße 182, die augesuchte Concession gum Berichleiße von Giften im XII. Begirte, Schonbrunnerftrage 182, verlieben.

Diefe Concession wurde unter Bahl 847 in bas Gewerberegister ein-getragen und wegen ber Steuerbemeffung sub Aff.-3. 8138 ein Conto

### Marftgebüren Tarif für ben täglichen Fleifchmarft in ber Großmarfthalle.

Feftgefett mit dem Gemeinderaths-Beichluffe vom 13. Juli 1900, 3. 12218, genehmigt mit bem Erlaffe ber t f. n.-ö. Statt. halterei vom 6. December 1900, 3. 107517 (D. 3. 123910/XV):

Dr. 1. Für Fleisch- und Fettwaren in Quantitäten gu 100 kg\*) 30 h.

Rr. 3. Für Schafe, Lämmer, Ziegen und Ferkel per Stud 6 h. Rr. 4. Für Schweine per Stud 20 h.

Rr. 5. Filr Diriche per Stud 60 h. Rr. 6. Filr Rebe, Gemsen, Damwild und Muflon per Stud 30 h.

Rr. 7. Für Bitbichmeine per Stud 20 h. Rr. 8. Für Fasane per Stud 10 h. Rr. 9. Für Aner-, Birk-, Schnee- und hafelwild, Enten und Witbganfe

per Stiid 6 h. Rr. 10. Gur Rebhühner, Schnepfen und Trappen per Stud 4 h.

Rc. 11. Für Sausgefügel per Stud 4 h. Rr. 12. Für Safen per Stud 4 h.

Dr. 13 Gur Raninden per Stud 2 h. Dr. 14. Für Krammetsvögel, Bachteln, Droffeln und andere gum Genuffe julaffige Bogel per Dutend 4 h.

### Berbot Des "eleftromotorifchen Zahnhalsbandes" ber Apothefen-Firma Gebruder Gehrig in Berlin.

Circular-Erlafe ber f. f n. ö. Statthalterei vom 10. Des cember 1900, 3. 107534 (M.3. 128326/VIII):

Bon der Apothefen-Firma Gebruder Gehrig in Berlin, W. Rouiggraterftrage 18, wird ein sogenanntes "eleftromotorisches Bahnhalsband" in Form eines Sammtbandes, in welchem ein in Bapier gehülltes medicamentoses Bulver eingeschlossen ift, in Bertehr gebracht.

Da diesem Mittel fälschlich eine ben Zahnungsproces ber Kinder auf geheimnisvolle Beise sorbernde, demselben jedoch in keinerkei Beise zukommende Birkung zugeschrieben, dasselbe nach Art eines Arcanums angepriesen und in Bertried gesetzt wird, da ferner durch das anhaltende Tragen dieses Bandes am findlichen Körper infolge der Beschmutzung und der Durchufflung desselben mit Schweiß, sowie infolge des Hautreizes allersei hauterkrautungen mit ihren Folgen verursacht werden können, wird ber Magistrat zusolge Erlasses des t. f. Ministeriums des Innern vom 19. November 1900, 38972, ausmerksam gemacht, dass der Bertrieb dieses Geheimmittels nach den bestehenden Rars gemacht, bais ber Bertrieb biejes Geheimmittels nach ben bestehenden Bor-ichriften fowohl in als angerhalb ber Apotheten verboten ift.

Sievon wird ber Magiftrat gur Berftändigung der Apotheter, Droguiften und einschlägigen Geschäftstreife, sowie gur Überwachung bes Bertriebsverbotes in Renntnis gefett.

Diefer Erlafs ergeht an alle t. t. Bezirtshauptmannichaften Rieber-öfterreichs, ben Biener Magiftrat, bie magiftratifden Begirtsamter in Bien, Die Stadtrathe in Br. Renftadt, in Baidhofen an ber Dobs und die t. t. Boligei-Direction in Wien.

### Berleihung des Offentlichkeiterechtes an das Ratholifche Stiftunge-Brivatfpital bes Dr. Roja-Schopper in Rozenho (Rojenan).

Note bes fonigl. ungar. Ministeriums bes Innern vom 10. December 1900, 3. 118020 (D. 3. 131130), an ben Wiener Magistrat:

Es wird dienfihöflich mitgetheilt, das Ratholische Stiftungs-Brivat-fpital des Dr. Roja - Schopper in Rogengo (Rojenan) vom 1. Jänner 1901 an den Charafter eines öffentlichen Spitales erhalten hat, und bafs bie Berspflegskoften für die auf Rechnung des Landesverpflegssondes und des Staatsärars verpflegten Kranten pro 1901 mit täglich 1 K 20 h festgesetzt wurden.

<sup>\*)</sup> Suantitäten bis zu 50 kg werben mit 15 h, Suantitäten über 50 kg mit 30 h berechnet.

#### Die gedübbelten Gipsplatten bes Il. Scheffel und 21. Ruhe fonnen ohne jede Ginfchranfung verwendet werben.

Erlais bes Magiftrats . Directors Breger bom 18. December 1900, M.= 3. 118010/IX:

Unter Bezugnahme auf die zufolge hieramtlicher Erledigung vom 17. September 1900, 3. 90743 ex 1900, erfolgte bedingungsweife Zulaffung ber gedubbelten Bipsplatten bes A. Scheffel und August Rube, VIII. Bezirt, Lerchenfelderftrage 70, wird die Bedingung, dafs biefe Blatten gur Abgrengung der Aborte von Bohn- oder Küchenraumen nicht verwendet werden durfen, in der Boraussetzung fallen gelaffen, dass entsprechend der Eingabe vom 6. November 1900 nicht mehr mit hohlräumen versehene, sondern nur volle, aus einem Gemenge von Gips und Keffelschlade hergestellte Platten verwendet

#### Warnung bor ber Answanderung nach Transbaal, in die Cap: Colonie und nach Ratal.

Erlafs der f. f. n.-b. Statthalterei vom 29. December 1900, 3. 114976 (D. 3. 579/XVII), an alle politischen Begirtsbehörden in Niederöfterreich und an die t. t. Boligei-Direction in Bien :

Wie bas t. t. Ministerium bes Junern auf Grund ber bem t. und t. Ministerium bes Außern zugekommenen Nachrichten mit bem Erlasse vom 7. December 1900, B. 40963, eröffnet hat, find die Erwerbsverhältnisse in Transvaal, fowie in der Cap-Colonie und in Ratal gegenwartig derart ungunftig gefialtet, dajs Barnungen vor der Auswanderung nach diefen Gebieten angezeigt ericheinen.

Speciell bezüglich bes burch ben Rrieg unterbrochenen Minenbetriebes in Johannesburg ift bienach vorläufig nicht abzuseben, wann beffen Wieber-

aufnahme gulaffig ericheinen wird.

Arbeitsuchende find biesbezüglich gu warnen.

#### Berbot von Dr. Spigers Befichtspomade.

Circular-Erlafs ber f. f. n. . o. Statthalterei vom 4. Janner 1901, 3. 114154 ex 1900 (M.B. 1981 ex 1901/VIII):

Laut einer amtlichen Feststellung enthält der Toiletteartifel "Dr. Spitzers Gesichtspomade", bessen Bertrieb burch bie alleinige Bertretung von Mme. Frankl, Bien, VIII., Kochgasse 28, in Tagesjournalen angekündigt wird, unter anderen Bestandtheilen auch Ouecksilberchlorid (Sublimat).

Der Magistrat wird aufmertfam gemacht, bafs ber Bertrieb biefes Toiletteartifels gemäß § 6 ber unterm 13. October 1897, R.-G.-Bl. Rr. 234, republicierten Ministerial-Berordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Rr. 54,

#### Behandlung der vom Auslande einlangenden Straftabellen.

Circular-Erlafs ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 5. Sanner 1901, 3. 112297 (M.-3. 2562/XVI):

Auf Grund einer Bereinbarung zwifden bem Minifterium bes Innern und bem Juftigminifterium werben gufolge Erlaffes bes erfigenannten Minifteriums vom 2. December 1900, 3. 37868, von nun au die im diplomatifchen Bege einlangenden Straftabellen über bie im Auslande erfolgten Abstrafungen öfterreichifcher Staatsangehöriger nicht mehr vom t. f. Dini-Mojtrafungen operreigniger Staatsangenoriger nicht megr bom t. t. Deiniflerium des Innern an die t. f. Statthalterei, fondern durch das t. t. Jufitisminiferium unmittelbar an die Strafregisteramter, d. i. an jene Staatsanwaltschaften gesendet werden, in deren Sprengel die Berurtheilten heimats-

Bleichzeitig erhalten die ermähnten Strafregifteramter mit ber in ber Anlage mitfolgenden Berordnung bes t. t. Juftigminifteriums die Beifung, Dieje Straftabellen nach gemachtem Amtsgebrauche an die f. t. Statthalterei gu leiten, damit die politifden Behorden in die Lage tommen, die biesfalls erforderlichen Berfügungen rudfichtlich biefer Strafnachrichten wie bieber

gu treffen.

Dieser Erlass geht unter Bezugnahme auf ben hierortigen Normals-Erlass vom 28. December 1897, 3. 119792, betreffend die Ginführung der Straftarten bei den Strafregisterämtern, sowie unter Anschluss einer Lithographie der bezüglichen Berordnung des t. t. Justizministeriums, sammtlichen herren Bezirtshauptmannern (Leitern), ben herren Burgermeiftern in Bien, Biener-Reuftadt und Baidhofen a. b. 9bbs, fowie bem herrn Profibenten ber f. t. Boligei-Direction in Bien zur weiteren Beranlaffung mit ber Aufforderung gu, die diesfällige Thatigteit ber Staatsanwaltichaften, insbesondere and in der Richtung entsprechend gu unterflugen, bafe biefelben, falls feitens der politifchen Unterbehörden, beziehungeweise ber Beimategemeinden erhebliche

Unrichtigfeiten in ben Cabellen conftatiert werben, hievon jederzeit im fürgeften Bege, eventuell burch Acteneinficht, verftanbigt werben.

Ansländische Straftabellen, bei denen zu ihrer Ergänzung ober Richtigstellung die Einleitung von Erhebungen im diplomatischen Bege sich als nothwendig erweist, ebenso Tabellen von Judividuen, deren Jbentiat sich nicht feststellen täst, ferner offenbar unrichtige Tabellen und dergleichen sind mit dem Ergebnisse der hierauf bezüglichen Erhebungen an die betreffende Staatsanwaltschaft zurückzuseiten, welche dieselben behufs eventueller Beranlassung dem t. t. Justizminisserum vorzulegen hat.

Der eingangs ermähnte Minifterial-Erlafs wird im Anschluffe an bie bezügliche Berordnung bes t. t. Juftigminifteriums im Berordnungeblatte

besfelben abgedruckt.

#### Berordnung

des f. f. Juftizministeriums vom 21. November 1900 (3.=D.=B. Bl. Mr. 42) über die Behandlung der vom Auslande eintreffenden Straftabellen.

Es wurde die Borfehrung getroffen, bafs die im biplomatischen Bege einlangenden Radprichten über auständische Abstrafungen öfterreichischer Staatsangehöriger burch bas Juftigminifterium ben Strafregifteramtern, b. i. jenen Staatsanwaltichaften, in beren Sprengel die Bernrtheilten heimatsauftandig find, unmittelbar juganglich gemacht werben.

Die Staatsamwaltichaften haben ben Inhalt jeber ausländischen Straf-nachricht (Straftabelle) auf eine Straffarte (3.-M.-B. vom 8. December 1897, Rr. 47) gu übertragen; hiebei ift eine nene Straffarte (unter Beschränfung auf die in der ausländischen Strafnachricht enthaltenen Daten) nur bann anzulegen, wenn auf ben betreffenden Ramen eine folche bisher im Strafregister nicht vorfam; andererfeits genugt bagegen eine Ergangung ber vor-liegenden Straffarten in ber Beije, bajs bie im Auslande erlittene Abftrafung ben Borftrafen beigefügt wird, und die etwa fouft noch erforderlichen Richtigstellungen angebracht merben.

Sobald bie Staatsanwaltichaft auf eine der beiden erwähnten Arten die ausläudische Bernriheilung im Strafregister ersichtlich gemacht hat, ift die Straftabelle ohne begleitende Buschrift, aber gegebenenfalls mit den entsprechenden Correcturen versehen, unter Umichlag, so wie sie vom Juftizministerium eintraf, an die politische Landesstelle weiter zu leiten.

Ergeben sich bei Brufung einer Tabelle berieb zu teitet, fan ich bei Brufung einer Tabelle berieb beaatsanwaltschaft hinsichtlich der heimatsgemeinde oder ber Ibentität des Berurtheilten Zweisel, beren Auftlärung nach der Lage des Falles geboten erscheint, so kann, wenn biese Zweisel voraussichtlich durch die heimatsgemeinde sich beheben lassen, eine entsprechende Zuschrift im Geleite der Straftabelle an die Landesstelle gerichtet werben, wenn aber Erfundigungen im biplomatifden Bege einge-zogen werben follen, ift bem Inftigminifterium unter Biedervorlage ber betreffenden Tabelle Bericht gu erftatten.

Bemertt wird hiebei, dafs bas bloge Fehlen einer Angabe über Beimatsguftandigfeit in der Tabelle regelmäßig feinen Anlafs gur Bornahme ergangender Erhebungen gu bilden hat, folde Tabellen find vielmehr fofern nicht noch Bedenken anderer Art obwalten, jo gu behandeln, als ware der in der Tabelle angegebene Weburtsort gleichzeitig auch die Buftandigfeitegemeinde bes Berurtheilten.

Bird in ber Folge eine andere Beimatsguftanbigfeit befannt, fo ift bie Straffarte an bie guftanbige Staatsauwaltschaft abgutreten.

Tabellen, beren Angaben so mangelhaft find, bais bas Strafregisteramt, zu welchem fie gehören, sich nicht ermitteln lafet, find mit einer furzen Bemerfung versehen ohne besonderen Bericht bem Juftizminifterium vorzulegen, wo fie bis auf weiteres in alphabetischer Reihenfolge aufbewahrt werben.

Straftabellen bilben feinen Wegenstand bes allgemeinen Sammelregifters, infolange nicht weitere Erhebungen fich baran fnupfen.

#### 13.

#### Stempelfreiheit ber Bejuche um Ausfertigung bes Amtegengniffes über ben vollzogenen zehnjährigen Anfenthalt behnfe Anfnahme in den Seimateverband einer Gemeinde.

Rote der f. f. Bolizei-Direction in Bien an ben Biener Magiftrat vom 9. Januer 1901, 3. 1521 (D. 3. 2931/XVI):

Die f. t. Finang-Landes-Direction Bien bat über hieramtliche Anfrage mit Note vom 3. d. M., 3. 21, anher mitgetheilt, bafs taut Erfaffes bes f. f. Finangministeriums vom 29. December 1900, 3. 78729, die Gesuche um Ausfertigung bes gur Geltendmachung bes Anfpruches auf ausbrückliche Auf. nahme in den heimatsverband einer Gemeinde im Sinne des Gefetes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Rr. 222, erforderlichen Amtiscugniffes über den vollzogenen zehnjährigen Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 4 des bezogenen Gesetes ftempesfrei find.

Das Amtszeugnis felbft genießt bie bedingte Beburenbefreiung nach I .- P. 117, lit. d des Beburengefettes.

Sievon beehrt fich bie Boligei-Direction Mittheilnug gu machen.

#### 14. bed et all red gegene ibenft

### Diffentliche Cammlungen.

Die f. f. n.-o. Statthalterei hat mit bem Erlaffe vom 11. Janner 1901, 3. 111670 (Dr. 3. 3268/III), dem Greifenahhte in Bahring die Be-willigung ertheite, jum Zwede der Erhaltung des Afhis im Jahre 1901 im Kronlande Riederöfterreich, mit Ausschlifs des Stadtgebietes Wiener-Renftadt, bei befannten Bohlthatern, alfo mit Ausichlus bes Sammelns von Saus gu Saus und bei öffentlichen Behorben und Amtern, eine Gamminng milber Spenden veranstalten gu burfen.

Bur Durchführung ber Sammlung barf nur eine Berson bestellt werden, bie ber t. t. Boligei-Direction behufs Bibierung bes auf beren Ramen lautenden und mit ber Personsbeschreibung versehenen Sammescertificates namhaft gu machen ift.

Ferner hat die t. t. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlafs vom 11. Jänner 1901, 106681 (Dt.-B. 3259/III), dem Bereine "Bert des heil. Franciscus 3. 105681 (M.-B. 3259/III), bem Bereine "Wert des heit. Franciscus Regis" in Wien die Bewilligung ertheilt, jum Zwede der Erhaltung des St. Marien Knaben-Afples und zur Sanierung von Concubinaten im Kronlande Niederöfterreich mit Ausschluss des Gemeindegebietes von Wiener Neufladt, bei befannten Bobliftätern, also mit Ausschluß des Sammelns von Saus zu hand bei öffentlichen Behörden und Amtern, eine Sammlung milder Grenden pergenfalten zu burfen Spenden veranftalten gu burfen.

Diefe Cammlungsbewilligung erlifcht mit Ablauf eines halben Jahres vom Tage ber ertheilten Bewilligung an gerechnet.

Mit der Durchführung ber Sammlung darf nur eine Berson betraut werden, die der t. t. Boligei-Direction behufs Bibierung des auf deren Ramen lautenden und mit deren Bersonsbeschreibung versehenen Sammlungscertificates namhaft zu machen ift.

Beguglich ber Ausnahme bes Stadtgebietes von Wiener Reuftadt in biefen beiden Entscheibungen ericheint in benfelben die Bemertung aufgenommen, dafs fich die f. f. Statthalterei über Autrag des Stadtraihes veranlafst gesehen hat, biesen Stadtbezirk, beisen Bewohner durch Spenden für locale, culturelle und humaniture Zwede derzeit vollauf in Anspruch genommen werden, bis auf weiteres bei Ertheilung von Sammlungen auszunehmen.

# II. Normativbestimmungen.

### Aemeinderath:

#### Abanderung bes § 4 ber Dienftpragmatif für Die Gemeinde-Beamten und Diener ber Stadt Bien.

Infolge Statthalterei-Erlaffes vom 3. Juli 1900, 3. 2669/Br. (St.=R.=3. 13538, M.=D.=3. 1681), hat der Wiener Gemeindes rath mit Beschluss vom 4. Januer 1901 ben § 4 ber Dienftpragmatit für die Gemeinde-Beamten und Diener der Stadt Bien im Ginne bes § 39 bes Wiener Gemeinbeftatutes vom 24. Marg 1900, L. G. Bl. Nr. 17, wie folgt, abgeandert:

#### Befondere Erforderniffe für die Anftellung.

hier werben nur die Erforberniffe für die Erlangung ber in ber Rang-und Bezugsclassen-Sintheilung angeführten Dienftesstellen verzeichnet. Be-züglich ber Erforberniffe für die Anstellung ber librigen Gemeindebediensteten gelten die von Fall zu Fall von dem Gemeinderathe festgesetzten Bestimmungen. Die in diesem Paragraphen bezeichneten Studien und Brufungen muffen

an Lehranftalten ber im Reicherathe vertretenen Ronigreiche und Lander abfolviert beziehungsweife abgelegt worben fein.

#### 1. Gur ben Conceptsbienft.

Bur Auftellung als Conceptsafpirant ift ber Rachweis fiber bie vollftanbige Burudtegung ber rechts- und flaatswiffenicattichen Studien und über bie mit gutem Erfolge abgelegten theoretifchen Staatsprüfungen erforderlich.

Die Anftellung als Conceptspraftitant tann erft nach fechsmonatlicher, volltommen befriedigender Brobeproris erfolgen.

Bur Erlaugung einer Anstellung in ber nieberften Rangclaffe im Status ber rechtstundigen Beamten ift erforderlich, das die Conceptspraftifanten in biefer Eigenschaft mindeftens fechs Monate im Gemeindedienfte gugebracht und Die praftifche Brufung für Die politifche Weichaftsführung mit gunftigem Erfolge abgelegt haben.

Binnen brei Jahren vom Tage ber Beeibigung als Conceptspraftifant hat ber Angestellte bie praftifche Prufung für die politische Geschäftsführung mit gutem Erfolge abzulegen, wibrigenfalls er aus dem Conceptsbienfte gu entlaffen mare.

#### ... 2. Gur ben Stadtbanamtsbienft.

#### a) Wir bie technischen Beamten.

Rur Anstellung als Banafpirant ift erforderlich, dass ber Bewerber an einer technischen hochschuse die Diplomprufung ober die zweite Staatsprufung aus einem der bestehenden vier Facher (Jugenieurbaufach, hochbaufach, Maschinenbausach, chemisch-technisches Fach) mit gutem Erfolge abgelegt hat.

Die Anftellung als Bauprattitant tann erft nach fechsmonatlicher, volltommen befriedigender Brobeproris erfolgen.

Bur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangclasse im Status der technischen Beamten ift erforderlich, das die Baupraktikanten in dieser Eigenschaft mindestens sechs Monate im Gemeindedienste zugedracht haben und entweder die Eignung zu einer besoldeten Anstellung im Staatsbaudienste erworben oder die dem Erlasse des t. t. Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1894, 3. 5, entsprechende praktische Prüfung für den Stadtbauamtsdienst mit gutem Ersolge abgelegt haben.

Binnen brei Jahren vom Tage bes Gintrittes in ben Gemeindebienft, hat ber Ungestellte bie vorbezeichnete Prufung mit gutem Erfolge abzulegen, widrigens er ans bem Stadtbauamtsbienfte zu entlaffen ift.

#### b) Für bas Berfonale bes Beleuchtungs., Bebeigungs., Bafferleitungs. und Bauauffichtsbieuftes.

Bewerber um eine Stelle im Beleuchtungs., Beheizungs., Baffer-leitungs- und Banauffichtsbienfte haben bas Reifezengnis einer Ober-Real-ichnle ober einer höheren Staatsgewerbeschiele ober einer gleichwertigen Lehr-anftalt une inen Nachweis über eine zweijährige praktische Berwendung in bem betreffenden Sache beignbringen.

Die Anftellung erfolgt auf ein Jahr proviforifch. Die befinitive Auftellung tann nur dann erfolgen, wenn die proviforifche Dienftleiftung eine volltommen

#### 3. Für ben argtlichen Dienft.

Beweiber um bie Stelle eines ftabtifden Argtes, fowie eines Argtes beziehungeweife Affiftenten in den fladtifden Berforgungsanftalten haben fich mit dem Diplome eines graduierten Doctors der gesammten Heikunde und über eine mindestens zweisährige spitalsärztliche Praxis nach Erlangung des Doctorgrades, die Bewerber um eine sonstige Stelle im Status des Stadtphyssiates außerdem noch mit dem Zeugnisse über die mit gutem Ersolge ab-

gelegte ärztliche Physitatsprüfung auszuweifen.
Die Anftellung erfolgt auf ein Jahr proviforisch.
Die befinitive Anftellung fann nur bann erfolgen, wenn bie provisorische Dienstleistung eine volltommen befriedigende war.

# 4. Für ben Dienft in den ftabtifden Sammlungen (Bibliothet und hiftorifdes Mufenm) und im Archiv.

Bewerber um eine ber für die ftabtifchen Sammlungen oder für bas Archiv hiftemisierten Stellen haben den Nachweis über die Absolvierung der philosophischen oder juridischen Facultät beigndringen, oder ihre literungigen und bibliographischen, kunfthistorischen beziehungsweise archivarischen Kenntuisse durch die praktische Berwendung im Dieuste öffentlicher Sammlungen bes giehungsweise Ardive nachzuweisen und fiberbies bie hinreichende Renntnis einer zweiten lebenden, insbesondere ber frangofischen, englifden oder italienifchen Sprache nadzuweifen.

Die Unstellung erfolgt auf bie Daner eines Jahres provisorifch. Die definitive Unstellung fann nur bann erfolgen, wenn die provisorische Dienftleiftung eine volltommen befriedigende mar,

#### 5. Für ben Dienft in ber Stadtbuchhaltung.

#### a) Für die Beamten ber Stadtbuchhaltung.

Bur Anftellung als Rechnungsafpirant ift bie Beibringung bes Bengniffes eines öffentlichen Ihmnafiums oder einer Oberrealschule über die mit gutem Erfolge abgelegte Dlaturitatsprüfung erforberlich.

Das Magisterium ber Pharmacie ift für ben Fall, als die Aufnahme eines pharmacentisch gebildeten Beamten oder Praftisanten nothwendig ift, ben angeführten Studien gleichzuhalten.

Die Anftellung als Rechnungsprattifant tann erft nach fechsmonatlicher, vollständig befriedigender Brobepraris erfolgen.

Bur Erlangung einer Anfiellung in ber nieberften Rangclaffe im Status ber Buchhaltungsbeamten ift erforderlich, bals die Bewerber minbeftens ein Jahr als Rechnungspraftitanten in bolltommen befriedigender Beise im Ge-meindedienste zugebracht und die Prüfung aus der Staatsrechnungswisseuschaft mit gutem Erfolge abgelegt haben.

#### b) Für die Beamten bes Bafferbezugs-Reviforates.

Bewerber um eine ber fur bas Bafferbezugs-Reviforat inflemifierten Stellen haben ben Nachweis fiber bie jur Anftellung im Concretassatus ber Praftifanten erforderliche Borbildung (vergleiche Buntt 14) beizubringen und muffen sich ber für die Aufnahme in diesen Status erforderlichen Prufing mit

gutem Erfolge unterzogen haben. Die Auftellung erfolgt auf ein Jahr proviforifd.

Die befinitive Anftellung tann nur bann erfolgen, wenn die provijorifche Dienftleiftung eine vollfommen befriedigende mar.

#### 6. Für ben Dienft in ber Sanptcaffa und im Steneramte.

Bewerber um eine ber für die hauptcaffa und für das Steueramt fuftemifierten Beamtenftellen muffen zur diesfälligen Geschäftsführung nach ben für Staatsbedienstete ber bezüglichen Dienstzweige geltenden Borschriften befähigt fein.

#### 7. Für ben Dienft im Marttamte.

Die dem Marktamte zugewiesenen Praktikanten haben im ersten Jahre ihrer Dienstleistung im Marktamte die Brüfungen a) über Bieh- und Fleischbeschau, b) über die mikrostopische Fleischbeschau und c) über die Kenntnis der Nahrungs- und Genussmittel, sowie der Giftpflanzen und Pilze; im zweiten Jahre der Dienstleistung die Prüfungen a) über chemische Technologie der Nahrungsmittel, b) über das Aichwesen mit gutem Ersosse abzulegen.

Die Marktamts-Accessisten, welche auf die Beförderung in die VII. Rangclasse Anspruch machen, mussen die praktische Brüfung über die Brot- und Mehlbeschau und die nach Inhalt des Magistrats-Decretes vom 2. September 1895, 3. 180121 ex 1893 (Ar. 19 der Beilage IX zum Amtsblatte der f. t. Reichschaupt- und Residenzstadt Wien Ar. 78), vorzunehmende Prüfung über die für den Marktamtsdienst jeweilig geltenden Normalien und Dienstesvorschriften mit gutem Ersolge abgelegt haben.

#### 8. Für ben Dienft im Beterinaramte.

Für ben Cintritt in den Dienst des Beterinaramtes ift die Beibringung bes an einer thierarztlichen Sochichule erlangten Diplomes eines Thierarztes erforderlich.

Die Unstellung als Beterinaramts - Braftifant fann erft nach fechsmonatlicher, vollftandig befriedigender Probepragis erfolgen.

Bur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangclasse im Status des Beterinäramtes ist erforderlich, bas die Beterinäramts-Praktisanten in dieser Eigenschaft mindestens sechs Monate im Dienste der Gemeinde zugebracht haben und die zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden mit Ministerial-Berordnung vom 21. März 1873, R.-G.-Bl. Ar. 37, vorgeschriebene thierärztliche Physikats-prüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben.

Diese Britfung ift von dem Angestellten binnen drei Jahren vom Tage bes Gintrittes in den Gemeindedienst mit gutem Erfolge abzulegen, widrigenfalls er aus bem Gemeindedienfte entlaffen werden kann.

#### 9. Für ben Dienft im Confcriptionsamte.

Bewerber um eine ber für das Conscriptionsamt sustemiserten Beamten-fiellen muffen die für die Erlangung dieser Stellen mit Magistrats-Decret vom 22. August 1887, M.-D.-J. 324 (Magistratisches Berordnungsblatt, Jahrgang 1887, Seite 139), vorgeschriebene Fachprufung mit gutem Erfolge abgelegt haben.

#### 10. Für den Dienft in der Ranglei.

Bur Erlangung einer ber für ben Status ber Ranglei fuftemifierten Beamtenstellen ift bie Ablegung einer Fachprufung nicht erforberlich.

#### 11. Für den Dienft im Executionsamte.

Bewerber um eine ber für bas Trecutionsamt spftemifierten Beamtenfiellen muffen bie Absolvierung ber Bürgerschule ober von mindeftens zwei Claffen eines Gymnastums, einer Realfdule ober einer biefen gleichwertigen Lebranftalt nachweisen und sich einer Brüfung über Schon- und Schnellschreiben, Rechtschreibung, schriftliche Rechnungsanfgaben mit gutem Erfolge unterzogen haben.

Diefe Brufung entfällt, wenn ein Bewerber bei der Aufnahme in ben Gemeindedienft eine Brufung gleicher Art bereits abgelegt hat.

Die Anstellung erfolgt auf zwei Jahre proviforisch. Die befinitive Anftellung tann nur bann erfolgen, wenn die provisorische Dienftleistung eine volltommen befriedigende war, und wenn der Angestellte die für das Executionsamt vorgeschriebene Fachprufung mit gutem Erfolge abgelegt hat.

### 12. Für ben Dienft in ben humanitätsanftalten.

Bewerber um eine der für die Berforgungsanstalten oder für das Afglinnb Werthaus instemisierten Beamtenstellen muffen die Brufung aus der Staatsrechungswissenschaft und die vorgeschriebene Fachprufung über ben Berwaltungsbienft in den bezeichneten Austalten mit gutem Erfolge abgefeat baben.

Die Bestimmungen über bie Unstellung bes arztlichen Berfonales in ben Berforgungsanstalten find im § 4, Bunft 3, enthalten.

#### 13. Für den Dienft der Bermaltung des Central-Friedhofes.

Bum Eintritte in den Dienft der Berwaltung des Central-Friedhofes find von den Bewerbern die für die Aufnahme in den Kangleidienst vorgeschriebenen Erforderniffe nachzuweisen.

Bei Befetung einer Controlorstelle in ber V. Rangelaffe ift auf Bewerber, welche eine technische Borbilbung befiten, besonders Rudficht gu nehmen.

Bur Erlangung der Stelle des Bermalters des Central-Friedhofes ift die Absolvierung einer technischen hochschule erforderlich.

Die Besetzung der Stellen erfolgt auf zwei Jahre provisorisch, wobei die bereits im Gemeindedienfte zugebrachte Dienstzeit einzurechnen ift.

Die befinitive Anstellung tann nur bann erfolgen, wenn bie proviforifche Dienftleiftung eine volltommen befriedigenbe mar.

# 14. Für bie Anftellung im Concretalstatus ber Brattitanten.

Sammtliche Braftifanten der hauptcaffa, des Steueramtes, des Marttantes, des Confcriptionsamtes und der Kanglei bilben einen Concretafftatus, aus welchem der Bedarf an Praftifanten in dem für die bezeichneten Amter ipftemisierten Ausmaße gedecht wird.

Bewerber um eine Praktikantenfielle muffen eine sechsmonatliche, vollkommen befriedigende Probepragis als Afpiranten zuruckgelegt haben. Praktikanten, welche fich um eine Anstellung in der niedersten Rangclaffe eines der
oben bezeichneten Amter bewerben, muffen mindestens zwei Jahre als Praktikanten im Dienste der Gemeinde zugebracht haben,

Bur Aufnahme als Afpirant ist erforberlich, bass ber Bewerber entweder bas Unter-Gymnasium, die Unter-Realschule oder eine Lehranstalt, mit deren Absolvierung das Recht zum einsährigen Präsenzdienste verbunden ist, vollständig und mit gutem Erfolge absolviert hat, oder den Auszug aus den Classiscianslissen über die abgelegte Prüfung zum Berufscadetten oder das Zeugnis der Prüfungs-Commission sier Einsährig-Freiwilligen-Aspiranten über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung beibringt.

Außerbem muffen fich bie Bewerber einer Aufnahmsprüfung über Schouund Schnellichreiben, Rechtschreibung, schriftlichen Gedantenausbruck und die Löfung von Rechnungsaufgaben, welche dem Lehrziele eines Unter-Gymnafiums oder einer Unter-Realschule entsprechen, mit gutem Erfolge unterzogen haben.

Bei der Befetung von Apirantenstellen ift auf die bereits im Dienste ber Gemeinde fiehenden Diurniften und Rangliften, welche die erforderliche Borbildung besiten, sowie auf Bewerber, welche der Stenographie fundig find, besonders Rudficht zu nehmen.

#### 15. Für den Dienft der ftabtifden Fenermehr.

Bewerber um eine ber für die ftäbtische Feuerwehr sustenfierten Beamtenftellen haben nachzumeisen, bas fie entweder die zu einer befoldeten Austellung im Staatsbandienste vorgeschriebene Eignung bestigen oder an einer technischen hochschule die Brufungen aus einem ber bestehenden vier Fächer (Ingenieurbaufach, hochbaufach, Maschinenbaufach, chemisch-technisches Fach) mit gutem Ersolge abgelegt oder in einer technischen Truppe als Officier gebient haben.

Die Anfiellung erfolgt auf die Dauer eines Jahres proviforifch, wobei bie bereits im Gemeinbedienfte zugebrachte Dienstzeit einzurechnen ift.

Die befinitive Anftellung tann nur bann erfolgen, wenn bie proviforifche Dienftleiftung eine volltommen befriedigenbe war.

Die phififche Eignung jum Feuerwehrbienfte ift burch ein Beugnis bes Stadtphufitates auch von jenen Bewerbern nachzuweisen, welche bereits im Gemeindebienfte fteben.

#### 16. Erforberniffe gur Erlangung einer ber in ber Begugsclaffen. Eintheilung angeführten Dienftesftellen.

Bewerber um eine ber in ber Bezugsclaffen-Eintheilung angeführten Dienstesftellen muffen burch eine vor bem Director bes Expedites abzulegende Prufung eine ausreichende Fertigteit im Lesen und Schreiben erweifen und von fraftiger und gesunder Körperbeschaffenheit sein.

Für bie nachbezeichneten Dienftesftellen find außerbem folgende Erforberniffe nachzuweifen :

- a) Bewerber um die Stelle eines Zeugwartes für das hiftorische Museum muffen das Schloffer-, Buchseumacher-, Mechaniter- ober Schwertfegergewerbe erlernt haben und die Kenntnis der Behandlung von Waffen nachweisen.
- b) Bewerber um die Stelle eines Markthallendieners haben fich beim Director bes Marktamtes einer Priifung über ihre Fertigkeit im Schreiben und Rechnen zu unterziehen, ferner ihre Befähigung zum Bagdienste burch die Ablegung der Bagmeisterpriifung (Ministerial-Berordnung vom 12. October 1876, R.-G.-Bl. Rr. 126) nachzuweisen. Die Anstellung ersolgt auf die Dauer von fünf Jahren provisorisch. Die definitive Auskellung kann unr dann ersolgen, wenn die provisorische Diensteleistung eine vollkommen befriedigende war.
- c) Bewerber um die Stelle eines Schlachtbrudenaussehers muffen bas Fleischergewerbe erfernt und die Prufung über Bieb- und Fleisch- beichan, sowie die Bagmeifterprufung mit gutem Erfolge abgelegt haben.
- d) Bewerber um bie Stelle eines hausauffebers in ben Schlachthunfern muffen bas Maurergewerbe erlernt haben.
- e) Bewerber um die Stelle eines Nachtwächters in den Schlachthäufern muffen bas Fleifdergewerbe erlernt haben.

### Magistrat:

#### Ginladung von Sof Behörden gu Banverhandlungen.

Magiftrats Director Brener hat nachftehenden Brafibial-Erlais bes Burgermeifters Dr. Rarl Lueger ddto. 5. Janner 1901, Br. 3. 128, mit Indorjat-Erlais vom 11. Januer 1901, M .- D .- B. 63, fammtlichen Begirtsamteleitern ac. gur Renntnisnahme und Danachachtung zugemittelt:

Es ift mir gur Renntnis gebracht worben, bafs bie Ginfabung von Sof-Behörden gu Bauverhandlungen wiederholt in folden Fällen unterblieben ift, in welchen fie nach § 30 ber Bauordnung für Wien unbedingt nothwendig gewesen mare.

Rachbem fich aus einer berartigen Unterlaffung leicht fpatere Schwierig-feiten ergeben, deren Bermeidung im Intereffe ber betreffenden Bauwerber gelegen ift, fo ersuche ich Sie, herr Magistrats-Director, zu veransaffen, bafs in den im § 30 der Bauordnung für Bien gefennzeichneten Fallen die betreffenden Sof-Behörden zu den über bas Bangefuch abzuhaltenden commisfionellen Berhandlungen rechtzeitig eingeladen werden. (M.-D.-3. 63 ex 1900)

### Berftandigung der Genoffenschaften von Offertausichreibungen.

Magiftrats Director Breper hat unterm 11. Januer 1901, D. D. 3. 67, unter Bezugnahme auf die Normal-Erläffe vom 16. Februar 1895, M. D. 3. 194 (abgedruckt im Dag. Bdg. Bl. ex 1895, III, Seite 22) und vom 3. December 1896, M.-3. 153307/IV (abgebruckt im Mag. Bdg. Bl. ex 1896, XII, Seite 123), nachftehenden Prafidial-Erlais des Bice-Burgermeifters Dr. Reumaner, ddto. 5. Janner 1901, 3. 15171, fammtlichen Magiftrats-Referenten gur Renntnisnahme und genauen Danachachtung zugemittelt.

Der Fall, dafs die Berfiandigung von einer für ben 17. December 1900 anberanmten Offertverhandlung erft am Abende des 11. December 1900 bem betreffenden Genoffenichafts.Borfteber jugieng, hat diefem gu einer Beichwerbe an ben herrn Burgermeifter Anlais gegeben.

Der Stadtrath hat hieruber in der Sihung vom 4. Janner 1901 be-ichloffen, der Magiftrat werde beauftragt, die Anndmachung einer Offertver-handlung ben betreffenden Genoffenschafts Borftehungen früher gutommen

Sievon werben Berr Magiftrats-Director gur entfprechenden Beranlaffung

in Renntnis gefett.

#### Feststellung des Zustellungstages von Erkenntniffen Berpflegefoften : Angelegenheiten gegenüber Landesausichüffen.

Erlais bes Magiftrats-Directors Brener vom 11. Janner 1901, M. D. 3. 66:

Die f. f. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 31. December 1900, 3. 114619, antäislich der Entscheidung über den Recurs eines Landesaussichusses gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk vom 17. Mai 1899, 3, 27811, in einer Berpstegskosten-Angelegenheit auber die Aufforderung gerichtet, es sei in hintunft für die genane Festsellung des Tages der Justellung der Erkenntnisse auch den Landesansichuffen gegenüber Sorge zu tragen. Hievon fete ich Ener Wohlgeboren zur genauen Danachachtung in

Renninis.

#### Rechtzeitige Borlage von Pachtverträgen an ben Stadtrath.

Magiftrats-Director Brener hat unterm 17. December 1900 (D. D. 3. 3216) nachstehenden Erlais hinausgegeben :

Seitens eines magiftratifden Begirtsamtes wurde fürglich bem Stadtrathe

ein Antrag auf Berlängerung eines Pachtverhaltniffes verspätet vorgelegt. Ans biefem Anlaffe hat der Stadtrath befchloffen, den Magistrat und die magistratischen Bezirksamter aufzusordern, Pachtvertrage oder Pachtver-

langerungen in hintunft rechtzeitig jur Beichlufsfaffung vorzulegen. Dievon fete ich Ener Bohlgeboren gur genauen Danachachtung in Renntnis.

#### 20.

#### Entlehnung von Werfen ans ber ftabtijchen Bibliothef.

Erlais des Magiftrats-Directors Breger vom 18. December 1900, M. D. 3. 3227:

Die Direction ber ftabtiichen Bibliothet hat anher bie Mittheilung gemacht, bafs gahlreiche ftadtifche Beamte und fonftige Angestellte ber Gemeinde Bien Bucher, welche fie über die feftgefette einmonatliche Ausleihefrift obne weitere Bewilligung der Bibliothels. Direction entlehnt haben, trot oftmaliger Dahnfcreiben nicht gurudgeben.

Abgesehen bavon, bafs burch biese gang ordnungswidrige Saumseligfeit ben Bibliothetsbeamten wegen ber Ausfertigung ber Mahufdreiben viel Beit verloren geht und durch die bejondere Evidenthaltung ber faumigen Entlehner eine bedeutenbe Muhemaltung ermachst, ift zu beforgen, bafe burch ein ber-artiges laffiges Gebaren Berfe ber Bibliothet leicht in Berftog gerathen, insbefondere wenn biefelben, wie conftatiert murde, ungulaffigerweife von den ftabtifchen Angeftellten weitergelieben wurden.

3d febe mich baber veranlafst, ben Beamten und fonftigen Bedienfteten ber Gemeinde Bien insbefondere die bezügliche Bestimmung bes § 15 der Bibliothets-Ordnung mit allem Rachdruce in Erinnerung gu bringen, nach welcher jedes entlehnte Bert, wenn nicht eine Berlangerung ber Ausleihefrift erwirft wurde, nach Ablauf eines Monates gurudguftellen ift, widrigens nach zweimaliger Mahnung unnachfichtlich die Anzeige gegen ben Entlehner an ben herrn Bürgermeifter erftattet werden würde.

Schlieflich bemerte ich, dafs ich ben Director ber ftabtifchen Sammlungen erincht babe, jene ftabtifden Angestellten, welche ber Dahnung nicht Folge leiften oder bereits gegenwartig nicht Folge geleiftet haben, ber Magiftrats-Direction namhaft gu machen.

#### Gewerberechtliche Behandlung von Arbeiteverrichtungen eines Bedienfteten für feinen Berrn.

Erlais des Magiftrats-Directors Breger vom 21. December 1900, M.-3. 107488/XVII:

Antafslich einer Beschwerde ber Benoffenschaft ber Bimmer- und Decorationsmaler in Bien gegen ben Bescheid des magiftratischen Bezirksamtes I/VIII vom 30. Janner 1900, 3. 2260/VIII, mit welchem in einem concreten Falle die Ginseitung einer Strafamtshandlung gegen einen hausbeforger wegen unbefugter Ausübung des Zimmermalergewerbes abgelehnt wurde, hat die f. f. n.eö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 22. September 1900, 3. 57587, dem Magistrate Folgendes zur eigenen Kenntnisnahme und Berständigung der magistratischen Bezirksämter bemerkt:

"Der in ber Begründung zu ber in Beschwerde gezogenen Entscheidung angesibrte, an bas magistratische Bezirksamt für ben XII. Bezirk gerichtete Erlass vom 22. April 1898. 3. 27899 (in ber Beilage jum Amteblatte ber Stadt Wien, Jahrgang 1898, auf Seite 45 abgedruckt), war keineswegs als ein normativer gedacht, fondern enthielt nur eine Enticheidung in einem beftimmten einzelnen Falle.

Es bleibt baber ber Beurtheilung ber erfennenden Bewerbebehörden in jedem jur Enticheidung tommenden concreten Straffalle überlaffen, ob in ber Leiftung gewerblicher Arbeiten ber Thatbestand eines unbefugten felbständigen Bewerbes liegt ober nicht.

Das Begirtsamt VIII wird bemnach im concreten Falle gu veranlaffen fein, die Strafamtshandlung durchzuführen, beziehungsweise mit ber Fallung eines Erfenntniffes vorzugeben."

### Bergeichnis der im Reichsgesenblatte und im Landes: gesetblatte für Ofterreich nuter ber Enns im Jahre 1900/1901 publicierten Gejege und Berordungen.

#### A. Reichsgesetblatt.

#### 1900.

Dr. 215. Rundmachung des Finangminifteriums und des Sandelsministeriums vom 29. November 1900, betreffend bie Errichtung einer Bolleppofitur mit hafen- und Geefanitatsbienft Bu Farefina.

Mr. 216. Rundmachung bes Finangminifteriums vom 7. December 1900, betreffend bie Aufhebung des Rebengollamtes II. Claffe in Jablanac und Errichtung einer Erpofitne bes Sauptgollamtes Bengg in Jablanac mit den Befugniffen eines Rebenzollamtes Mr. 217. Berordnung des Sandelsministeriums vom 17. December 1900, betreffend Abanderungen in ber Gintheilung ber Batenteloffen.

Rr. 218, Berordnung des Sandelsministeriums vom 20. December 1900, wamit die Beröffentlichung ber Lifte ber angemelbeten Batente im Patentblatte eingestellt wirb.

Rr. 219. Berordnung des Ministeriums bes Junern bom 21. December 1900, mit welcher die Ministerial-Berordnung vom 23. Angust 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163, betreffend die Gefahrenclassentheilung ber unfallversicherungspflichtigen Betriebe, abgeäudert wird.

Mr. 220. Concessionsurfunde vom 22. December 1900, für die Localbahnen Raaden-Billomis und Radonis-Duppan.

Mr. 221. Raiserliche Berordnung vom 21. Descember 1900, über die Stempels und Geburenbefreiung bei Erneuerung ber beim Brande in Mielec gugrunde gegangenen Gerichtsacten.

Rr. 222. Berordnung bes Juftigminifteriums vom 21. December 1900, womit ber Betrag des von den Sträflingen in ben Strafanstalten zu leiftenben täglichen Erfates an Strafvollftredungstoften für die Jahre 1901, 1902 und 1903 bestimmt wird.

Rr. 223. Rundmachung des Finangminifteriums bom 22. December 1900, betreffend die Errichtung eines Stenerund gerichtlichen Depositenamtes in Balliczon in Galizien.

Rr. 224. Anndmachung des Finangministeriums vom 28. December 1900, betreffend die Ginlosung von Partialhypothekaranweisungen und die herabminderung biefer schwebenden Schuld auf den Betrog von 94,280.905 K.

Rr. 225. Aundmachung der Minifter des Sandels und der Finangen vom 28. December 1900, betreffenb bie hinansgabe eines abgeänderten statistischen Warenverzeichnisses für den answärtigen handel des öfterr. ungar. Bollgebietes.

Rr. 226. Kaiserliche Berordnung bom 27. Descember 1900, betreffend die Forterhebung der Stenern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsauswandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1901.

Rr. 227. Kaiserliche Berordnung vom 27. December 1900, betreffend die Berfasing des Central-Rechnungsabichlusses füber den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1900 und die Beiterverwendung von der Gebarungsperiode des Jahres 1900 angehörenden Beträgen bis Ende des Jahres 1901.

Rr. 228. Kaiserliche Berordnung vom 27. December 1900, wegen Berlangerung der Birtsamteit des Gesetzes vom 10. Angust 1895, R. G. Bl. 131, betreffent die zeitliche Stener- und Gebürenbefreiung für im Gebiete von Trieft und ber Catastralgemeinde Minggia nen zu errichtende Industrieunternehmungen.

Rr. 229. Raiferliche Berordnung vom 27. De-

Dr. 230. Anndmachung ber Ministerien des Junern, für Eultus und Unterricht, der Finanzen und der Justig vom 22. November 1900, betreffend die in einzelnen der im Reichstathe vertretenen Königreiche und Läuder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesehlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Plachlasvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuffänbigteit in einem anderen der im Reichstathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Berlassenschaft gehört.

Rr. 231. Raiserliche Berordnung vom 21. Des cember 1900, betreffend die Erftredung ber Birffamkeit bes Gesetes vom 4. April 1892, R.-G.-Bl. Nr. 66, über die Leistung von Beiträgen aus Staatsmitteln an die Erfte t. t. priv. Donau-Dampsichiffahrts-Gesellichaft.

Rr. 232. Kaiserliche Berordnung vom 29. Descember 1900, betreffend ben Betrag und die Berwendung der dem flaatlichen Meliorationssonde im Jahre 1901 aus Staatsmitteln zuzuführenden Dotation.

Rr. 233. Berordnung der Ministerien des Junern, des Handels und der Finanzen vom 30. December 1900, betreffend die Ausbebung des mit der Ministerial-Berordnung vom 27. September 1900, R.-G.-Bi. Rr. 163, erlassen Gin- und Durchsuhrverbotes gegenüber Glasgow in Schottland.

#### 1901.

Rr. 1. Berordnung bes Finangminifteriums vom 13. December 1900, betreffend bie Anwendung ber Stempel- und Geburengesethe auf die Berhandlungen bes Patentgerichtshofes.

Mr. 2. Aundmachung des Finanzminifteriums vom 22. December 1900, betreffend bie Errichtung einer Bollexpositur im Gebande bes Boft- und Telegraphenamtes ju Feldlirch.

Rr. 3. Aundmachung des Finanzministeriums vom 22. December 1900, betreffend die Ermächtigung des f. f. hauptgoll-amtes II. Classe in Kolin zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reise-Effecten.

Mr. 4. Anndmachung des Sandelsministeriums vom 8. Jänner 1901, betreffend die provisorische Zulassung der Elettricitatszähler-Type XLIII zur aichamtlichen Beglanbigung.

#### B. Landesgesethblatt.

#### 1900.

Rr. 69. Aundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enus vom 16. Desvember 1900, 3. 111308, betreffend die Berlautbarung des vom Donangraben-Concurrenzausschuffe mit der Donanregulierungs-Commission, dem niederösterreichischen Landesausschuffe und der Staatsverwaltung in Gemäßeit des Gesetzes vom 19. August 1900, L.G. Bl. Nr. 53, abgeschlossenen übereinsommens bezüglich der Regulierung des Donangrabens von oberhalb-Rückersdorf bis zur Ausmündung in die Donau.

#### 1901.

Rr. 1. Berordnung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Ofterreich unter der Enus vom 20. December 1900, 3. 113786, betreffend den zur Bededung der Koften
für die niederöfterreichische handels- und Gewerbetammer im Jahre 1901
einzuhebenden Zuichlag zur allgemeinen Erwerbstener und Erwerbstener der
zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Rr. 2. Aundmachung ber f. f. n. o. Finange Landes. Direction vom 31. December 1900, betreffend bie Termine zur Einzahlung ber birecten Steuern im Jahre 1901.

Rr. 3. Berordnung der f. f. n. ö. Finang. Landes. Direction vom 22. December 1900, 3. 85510, wegen Ab- anderung der Tara Tabelle jum Biener Linienverzehrungsfiener-Tarife.

Rr. 4. Berordnung des f. f. Statthalters im Erze herzogthume Öfterreich unter der Enns vom 7. Jänner 1901, 3. 116071, betreffend die Bestimmung der Mätlergeburen, welche die zur Bermittlung des Berkehres in Effecten, Bechseln, Munzen und Edelmetallen bestellten Genfale der Biener Borje (Effectensensale) anzusprechen haben.

II.

# Gesete, Verordnungen und Entscheidungen,

# Normativbestimmungen bes Gemeinderathes, Stadtrathes und bes Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

#### Inhalt:

#### I. Berordnungen und Enticheidungen:

1. Colonialwaren find im Ginne ber Sonntagerube - Borichriften als Lebensmittel angufeben.

Das Revifionsrecht der Finangbehörden in Stempel- und Geburenfachen. Rrantenverficherungspflicht ber nicht mit feftem Behalte angeftellten Bebienfteten bes t. t. Bofifparcaffenamtes in Bien, beziehungsweife ber

Local-Telephon-Anftalten. Competeng gur Sandhabung der im § 85 der Gewerbe-Ordnung ent-haltenen Borichriften, betreffend ben vorzeitigen Austritt eines Silfsarbeiters.

Shefchließung belgischer Staatsangehöriger. Nichtverglitung von Berpflegefosten für in Niederöfterreich Seimats-berechtigte, welche nach Gerbien besertieren und dort verpflegt werden. Die Rrantenverficherung ber fogenannten Bafferer.

Berechtigung ber Bictualienbandler gur glasweifen Berabreichung von Mild an Git- und Stehgafte.

Stempelfreiheit der Betriebseinftellungs-Anzeigen nach § 53 B .- D.

Sandels- und Bewerbefammer-Umlagen. Bertrieb pharmaceutischer Specialitäten.

12. Schabenerfatpflicht ber Gifenbahn-Unternehmungen.

13. Durchführung ber Diplom-Entziehung gegen Arzte und Sebammen. 14. Ungufaffigfeit bes Recurfes gegen die bas Berfahren einstellenden Berfügungen ber Gewerbebehörde bei ben von amtewegen zu verfolgenden Übertretungen.

Berbot des Befahrens der Baifenhausgaffe im IX. Begirte in der Richtung gegen bie Bahringerftrage mit ichwerem Laftenfuhrwerte.

Errichtung bon fieben nenen Apotheten in Bien.

Weburenfreiheit in Angelegenheiten ber genoffenichaftlichen Meifterfrantencaffen.

Saufierverbot für bas Gebiet ber Bemeinde Dunafoldvar.

Offentliche Sammlungen.

#### II. Normativbestimmungen :

Magiftrat:

20. Behandlung der Gesuche in heimats-Angelegenheiten. 21. Borkehrungen bei Beschädigung von Canalen. 22. Ginichrantung der Ertheilung von Ansträgerscheinen an Buderbader, Canditen- und Gefrornes-Erzenger.

23. Führung eines Baffercatafters.

Bergeichnis ber im Reichsgesethlatte und im Landesgesethlatte für Ofterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Befete und Berordnungen.

# I. Verordnungen und Entscheidungen.

#### Colonialwaren find im Ginne ber Countagernhe-Borichriften als Lebensmittel angufeben.

Das magiftratische Bezirksamt für den XII. Begirt hat mit Erkenntnis vom 29. Juli 1899, 3. 28732, einen Gemischtwaren-Berichleißer, der nur Zuder, Koffee und andere Colonialwaren führt, wegen übertretung der Borichriften, betreffend die Einhaltung der Sonntagen zu einer Zeit, in welcher nur der Berkauf von Lebensmitteln gestattet ift, sein Geschäft offen hielt.

Dieses Erkenntnis wurde mit Erlass der k. f. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1900, 3. 54463 (B.-A.-B. 35104/XII. Bezirt), über den Recurs der Vartei mit der Begründung aufgehoben, das nach einem anlässlich des vorliegenden Falles eingeholten stichhältigen Gutachtens der n.-ö. Handelsund Gewerbefammer Zuder, Kasse, Feigentaffee, Thee, Chocolate 2c. als Lebensmittel im Sinne der Sountagsruhe-Borichisten anzusehen sind, welches Anfchanung die Statthalterei entgegen ber feinerzeit gelibten Braris beigntreten fand.

#### Das Revifionerecht ber Finangbehörden in Stempelund Gebürenfachen.

Enticheidung bes f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 18. Geptember 1900, Mr. 6386 (M. D. 3. 3176):

#### Im Namen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der t. t. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes t. t. 3weiten Brafibenten Dr. Freiherrn v. Lemaner, in Gegenwart ber Rathe bes t. t. Berwaltungsgerichtshofes Beiffer, Dr. Schon, Dr. Ritter v. Popelta und Dr. Eblen v. Schufter, bann bes Schriftsuhrers t. t. Rathsecretars Abjuncten Dr. Greger über die Beichwerde des Gemeinderathes der Gtabt Ungarifch. Habild, gegen die Entscheidung des f. f. Hinanzministeriums vom 2. Mai 1899, B. 1136, betreffend das Revisionsrecht in Stempel- und Gebürensachen nach der am 18. September 1900 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Berhandlung, und zwar nach Unhörung bes Bortrages bes Referenten, fowie ber hanolung, und gibat nach Andorung des Bottages des Keterenten, jovie der Ausführungen des Dr. Bictor Moser, hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Bertretung des Beschwerdeführers, und der Gegenaussührungen des f. t. Ministerial-Secretärs Dr. Freiherrn v. Lempruch, in Bertretung des belangten t. f. Jinanzministeriums zu Recht erkannt:

Die angefochtene Enticheibung wird als gefetzlich nicht begrundet aufgehoben.

#### Enticheibungsgrünbe:

Die Finang-Begirfs. Direction Ungarifch- Grabifch hat gegenüber der Beigerung bes Burgermeifters ber toniglichen Stadt Ungarifd-Drabifch, Die Beftand- und Rausverträge, die Belege ju den Jahresrechnungen (Onittungen, Rechnungen), die Gemeinderathsausschuss-Situngs-Protofolle, überhaupt jene Urkunden, welche fich auf das Brvivatvermögen und die private Berwaltung der Gemeinde beziehen, zur periodischen Stempelrevision vorzulegen, mit dem Decrete vom 7. September 1898, 3. 17038, ausgesprochen, dass die Finanzverwaltung im Grunde des § 97 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, sämmtliche, also auch die erwähnten Schriften und Urkunden der Gemeinde der Revision gu unterziehen berechtigt ericheine, jumal ber Staatsverwaltung auch nach Artifel XVI bes Reichsgemeindegesebes vom 5. Marg 1862, R. B. Bt. Rr. 18, das Auffichtsrecht über die Gemeinden in der Richtung, dafs biefelben nicht gegen die befiehenden Befete vorzugehen überhaupt gutomme.

Diefe im Recurswege angefochtene Enticheidung wurde von ber zweiten und britten Inftang, und zwar aus den gleichen Grunden beftätigt.

Der Berichtsbof ift bei Brufung ber Gefetmäßigfeit Diefer Enticheidung von nachftehenden Ermägungen ausgegangen.

In bem von ben Gesetesübertretungen handelnden dritten Sauptstude bes Gesetes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Rr.50, ift unter der Überschrift die "Anzeigen der Übertretungen" sub f im § 97 die Bestimmung getroffen, dass gur Leitung ber Gestulls-Angelegenheiten bestellten Behörden berechtigt find, bei ben öffentlichen Behörden und Amtern, bann bei ben Rotaren von Beit Beit Untersuchungen in Absicht auf die Beobachtung des gegenwärtigen B:fetes pflegen gu laffen.

Aus ber inftematischen Ginreihung Diefer Ermächtigung unter Die Die Anzeigen von Übertretungen betreffenden Gesetsbestimmungen, sowie aus dem Busammenhange mit den Bestimmungen der §§ 92 und 93 besseiben Hauptstüdes, in welchem der bei Entbedung einer Übertretung gelegenheitlich einer Amtshandlung zu beobachtende Borgang geregelt und bestimmten Functionären die Berbindlichkeit auferlegt wird, über die genaue Beobachtung bes Gefetes zu wachen und im Falle einer Entbedung einer Uberretung ober Abweichung von demfelben die Anzeige zu machen, ergibt fich, bafs mit der Einführung periodifcher finanzbehördlicher Revifionen eine Supercontrole über Die gur Babrnehmung von Bejetesibertretungen verpflichteten Amtsorgane geschaffen werden wollte, wie denn auch in dem mit Finanzminifferial-Erlass vom 3. Mai 1850, 3. 5824, hinausgegebenen Unterrichte über die Berpflichtungen, welche das provisorische Geset über die Geburen von Rechtsgeschäften, Urfunden, Schriften und Amtshandlungen den öffentlichen Behörden, Amtern und Amtspersonen auferlegt, eine nähere Erläuterung biefer Berpflichtungen erlassen, und im § 10 desselben Unterrichtes der Zwebellichen Revisionen im obigen Sinne definiert worden ift.

Bar aber für biefe Controlseinrichtung leitenber Gefichtspunkt bie Sicherung rechtzeitiger Bahrnehmung von Befetesübertretungen britter Berfonen burch öffentliche Functionare, fo hat dies felbftverftandlich auch gegenüber Gemeinden in Betreff ihrer Amtsgebarung und überhaupt nur infoweit gu gelten, als eben ber Bemeindeverwaltung ber Charafter einer öffentlichen Behörde, eines öffentlichen Amtes zugnerkennen ift. Dies keifft — selbstverfländlich abgesehen von der Besorgung der zum Birknugskreise der politischen Bezirksbehörde gehörigen Geschäfte (§ 68 des Gemeindestautes) — zunächst hinsichtlich der zum übertragenen Wirkungskreise gehörigen Geschäfte überhaupt zu, wo also die Gemeinde zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Berwaltung im Grunde bestehender Gesetz verpstichtet ift; dieses Revisionsrecht besieht aber nach obiger Rudficht auch auf bem weiten Gebiete bes felbständigen Wirfungsfreifes ber Gemeinde (§ 67 bes Gemeindeftatutes) und zwar überall bort, wo ber Gemeinde ftatutarifch die Ausübung amtlicher Befugniffe gutommt, wo alfo in ben Anordnungen und Berfügungen ber Gemeinde die Thatigfeit eines mit obrigfeitlichen Befugniffen ausgeftatteten Berwaltungsorganes, somit eine behördliche Thatigfeit ber Gemeinde gu erbliden ift, bagegen fehlt es an ber gefetlichen Borausfetung für die Revifionsvornahme hinfichtlich ber Beforgung aller jener Angelegenheiten, wo bie Gemeinde ausichließlich als jur freien Berwaltung ihres Bermögens berufener corporativer Berband, als felbständiges Rechtssubject in die Erscheinung tritt, wo also in ber Bethätigung des von den Gemeindeorganen wahrzunehmenden Intereffes ber Gemeinde nur eine private, nicht aber eine behördliche Action erblidt werben tann. Es ift bemnach ber Standpunft ber Finangverwaltung, welcher babin geht, ba's bei ber allgemeinen Faffung bes § 97 fich bas Revisionsrecht ausnahmslos auf fammtliche Urfunden und Schriften ber Gemeinde ju erstreden habe, offenbar verfehlt, indem mit ber gesetlichen Einschräntung biefes Rechtes auf öffentliche Behörden und Amter basselbe auch ber gemeindeamtlichen Gebarung gegenüber nach Daggabe bes behordlichen ober privaten Charafters berfelben determiniert erscheinen mufs.

Richt minder unhaltbar ift auch ber Standpuntt bes Gemeinderathes, welcher bestimmte Rategorien gemeindeämtlicher Urfunden und Schriften (Sigungs Protololle, Berträge, Rechnungen u. dgl.) von ber Revifion von vornherein ausgeschloffen wiffen will; benn nach bem Borausgeschickten tann für die Beurtheilung ber gesetlichen Bulaffigfeit einer folchen Revifionsvornahme nicht die Form und nicht der Inhalt der Schriftstude für fich allein, sondern nur der Umftand maggebend fein, ob die Gemeinde mittels der fraglichen Schriftstude im concreten Falle in amtlicher oder nur in privatwirtichaftlicher Sinficht in Action getreten ift, jumal an und für fich bie beiden Berwaltungsipharen einander öfters berühren und ein urfpränglich bloß für Zwede ber freien Bermögensverwaltung bestimmtes, alfo privates Gemeindeschriftstid bei fpaterem Anlaffe fehr wohl in den Rreis behördlicher Berfügungen ber Bemeinde

einbezogen werben tann. Dafs aber die bloge Bermahrung von revifionspflichtigen und nicht gu revidierenden Schriftfluden bei einer und derfelben Behorde und die baraus resultierende Schwierigfeit einer Scheidung nicht icon die Berallgemeinerung bes Revifionsrechtes von felbft gur Folge haben, Die allgemeine Saffung bes § 97 alfo auch nicht in biefem Ginne gedentet werden fann, ergibt fich aus ber Erwägung, bafs bann auch etwaige nur vorübergebend in ben Amtsraumen von Functionaren hinterlegte private Schriften und Urfunden bei Bornahme gefällsämtlichen Revifion von diefer nicht ausgeschloffen hatten, was der Tendeng des Befetes offenbar widerftreiten wurde. Dafs aber auch bas im § 115 des Gemeindeftatutes, Artifel XVI des Reichsgemeindegefetes vom Jahre 1862 fiatnierte Auffichtsrecht der Staatsverwaltung über Die Gemeinde bahingehend, dafs biefelbe nicht gegen die bestehenden Gefete vorgehe, nicht auch das von der Finanzverwaltung für sich in Anspruch genommene Revisionsrecht in sich begreift, ergibt sich aus dem Zusammenhalte
dieser mit den übrigen Bestimmungen des Gemeindestatutes, wonach unter den
bestehenden Gesetzen des § 115 nur Berwaltungsgesetze, also nicht auch Abgabengefete verftanden werden tonnen, wie denn auch gur Ausubung biefes Auffichtsrechtes laut berfelben Gefetesbestimmung bie Statthalterei, alfo eine mit der Sandhabung von Abgabengefegen birectivmäßig nicht betraute Berwaltungsbehörde berufen ericheint.

Benn endlich von Geite bes Regierungsvertreters bei ber öffentlichen mundlichen Berhandlung gur Entfraftigung ber Beichwerdeausführungen auf bie wirtichaftliche Thätigfeit auch verichiedener Staatsbehörden hingewiesen wurde, bezüglich welcher trotz dieser wirtschaftlichen Seite ihrer Amtsthätigkeit das Revisionsrecht in seinem vollen Umsange nicht in Frage gestellt erscheine, so ist hierauf zu bemerken, das staatliche Behörden und Amter auch in Ausübung wirtschaftlicher Functionen "öffentliche Behörden und Amter" bleiben und als solche von der Bestimmung des § 97 des Gebürengesetzs betroffen ericheinen, wogegen Gemeinden in Sachen der freien Bermögensverwaltung durch ihre Organe als felbftanbige Rechtefubjecte thatig find, beren Thatigteit in diefem Belange fraft ber gefetlich gemahrleifteten Gemeindeautonomie als eine private betrachtet werden mufs. Ebenfo ift gegenüber ber vom Regierungsvertreter für ben Sall ber Einraumung eines inftangmäßigen Abspruches über die Bulaffigkeit von Revifionsvornahmen bei vorliegenden Controverfen behaupteten Undurchführbarteit folder Revifionen auf den im Ginvernehmen mit dem Minifterium des Innern erfloffenen Normal-Erlafs vom 22. Juli 1898, 3. 20262, zu verweisen, wonach die Finangbehörden über die Frage, "ob die Anordnung der Stempelrevifion bei dem Gemeindeamte überhaupt, und speciell in bem verlangten Umfange ben geltenben Geburenvorschriften entspreche" unter Offenhaltung des Juftangenguges zu entscheiden haben, womit eine ber Rechtstage des concreten Falles selbst zugegeben wurde.
Diesen Erwägungen zusolge war die angesochtene Enischeidung als gesehlich nicht begrundet aufzuheben.

3.

Rranfenverficherungspflicht ber nicht mit festem Behalte angeftellten Bedienfteten bes f. f. Boftiparcaffenamtes in Wien, beziehungsweife ber Local: Telephon-Muftalten.

Enticheidung bes t. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 28. Gevtember 1900, Mr. 6634 (M. 3. 40167 ex 1900):

#### Im Namen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der t. f. Berwaltungsgerichtshof hat unter dem Borfitze bes t. t. Senats-Prafidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Rathe des f. t. Berwaltungsgerichtshofes Dr. haberer, Dr. Reißig, Dr. Ziftler und Ritter v. Schurda, dann des Schriftsuhrers t. t. Bezirks - Commissäns Freiherr v. Beigelsperg, über die Beschwerde der Bezirkstrantencass in Bien gegen die Enticheidung bes t. t. Ministeriums bes Innern bom 24. Rovember 1899, 3. 37613, hetreffend bie Rrantenversicherungspflicht ber nicht mit festem Gehalte angestellten Bedienfteten bes t. t. Boftfparcaffenamtes in Bien, nach der am 28. September 1900 durchgeführten öffentlichen mundlichen Berhandlung, und zwar nach Anbörung des Bortrages des Referenten, jowie der Ausführungen des t. f. Ministerial-Secretars Freiheren v. Bintler, in Bertretung der belangten Behörde, dann jener des t. t. Ministerialrathes Dr. Schlen v. Schuster in Bertretung des mitbetheiligten t. t. Pofisparcassen-amtes in Wien, zu Recht erfannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Enticheibungsgrunde:

Mit ber angesochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, bas auch auf bie nicht mit sestem Behalte angestellten Bediensteten des t. t. Boftsparcaffenantes die Bestimmung des § 1 des Krankenversicherungsgesetes teine Anwendung finde, weil dieselben nicht in einem gewerbsmäßigen Unternehmen bes Staates beschäftigt feien.

Der Bermaltungsgerichtshof vermochte nicht in biefer Enticheibung eine Gefetwidrigfeit gu erfennen. Es ift allerdings richtig, bafs bas öffentliche Intereffe, welchem ein Unternehmen gu dienen bestimmt ift, beffen Charafterifierung als eines gewerblichen ober gewerbsmäßigen Unternehmens nicht ausichließt, zumal jeder Betrieb des Staates, wenn er auch gunachft nur wirt-Schaftliche Brede verfolgt, nach feinem Endzwede öffentlichen Intereffen bient,

in abstracto, ein öffentliches Jnteresse zu befriedigen bestimmt ist.

Allein es gibt sehr viele solche Thätigkeiten, wie beispielsweise das Ertheilen von Unterricht gegen Entgelt, welche an sich ohneweiters sowohl vom Staate als auch von Brivaten gewerdsmäßig betrieben werden können, welche aber diesen Charakter sofort dadurch verlieren, das sie zu Staatsankgaben, zu eigentlichen Berwaltungsgeichöften bes Staates erhoben werden, bafs alfo bas wirtichaftliche Moment bei benfelben in ben hintergrund tritt und die Erfüllung einer bem Staate als foldem grundfatlich obliegenden Aufgabe gum hervortretenden Bwede berfelben wird.

Jede gewerbsmäßig, alfo nach Art eines Bewerbes betriebene Unter-Jede gewerdsmarig, also nach Art eines Gewerdes betriedene Unternehmung muß mit dem Gewerde, als der auf Erwerd gerichteten ftündigen Arbeitsthätigfeit, das Gemeinsame haben, das sie nach freiem Belieben des Unternehmens (eventuell also auch im Wege der staatlichen Gesetzgebung) wieder eingestellt werden kann, wenn sie den erhofften Gewinn nicht abwirft, oder wenn ein nicht erwarteter Berlust eintritt.

Dieses Moment trifft aber dei Unternehmungen (Anstalten), welche zunächst der Erfüllung des Staatszwecks dienen, nicht zu, da deren Bestand mit den Berwaltungsausgaben des Staates in untrennbarem Zusammen-

hange fieht.

Es ift alfo feftauhalten, bafs eine Staatsauftalt, welche gur Erfüllung von Bermaltungsaufgaben beziehungsweife Bermaltungspflichten bes Staates bestimmt ift, begrifflich die Bezeichnung als gewerbsmäßig betriebene Unternehmung, beziehungsweife überhaupt als "Betrieb" ausichließt.

Es handelt sich also für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache lediglich um die Frage, ob sich die mit dem Gesete vom 28. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 56, errichtete "Staatssparcassa" nach dem hentigen Stande der Anffassung von den Ansgaben des Staates, sowie nach dem Stande der Geieggebung als Staatsansalt des eben bezeichneten Charafters, sohin als Ausflufs ber bem Staate begrifflich obliegenden Bermaltungsthatigfeit barftellt.

Rach § 1 des Sparcaffen-Regulativs vom 26. September 1844, Bolitifche Gefetsfammtung Rr. 123, besteht die Bestimmung der Sparcaffen darin, ben minderbemittelten Boltsclaffen Gelegenheit jur ficheren Aufbewahrung, Berzinfung und allmählichen Bermehrung fleiner Ersparniffe darzubieten, badurch aber den Beift ber Arbeitfamfeit und Sparjamfeit bei benfelben gu

Die Erlaffung des Regulatives felbst eutsprang, wie im Eingange des-felben constatiert wird, der Absicht, die Sparcaffen mit ihren auf die allmähliche Berbefferung des Juftandes der armeren Bolfsclaffen gerichteten Zwede in Ubereinstimmung zu bringen und die bei diesen Anstalten betheiligten wichtigen öffentlichen und Privatinteressen zu befördern. Dieraus ergibt sich, dass schon bei Erlassung dieses Regulativs die Anschaung bestand, dass die Sorge für die hebung des Sparsinnes der Bevölferung und die Darbietung der hiezu erforderlichen Mittel als eine

Aufgabe und Pflicht der ftaatlichen Berwaltung ericheinen, bafs jedoch allerdings — nach der damals bestehenden Annahme — ber Erfüllung diefer Aufgabe Genuge geleiftet werbe, wenn die Errichtung der Sparcaffen der gewerbsmäßigen Thatigfeit bon Brivaten (Berein) ober Gemeinden überlaffen wird und der Staat nur übermachend, beziehungsweise in gewiffen Richtungen disponierend eingreift.

Diefe Annahme bat fich jeboch nicht als volltommen gutreffend erwiefen und die Erfenntuis hievon hat dazu geführt, bafs ber Staat behufs vollftandiger Erfullung feiner biesbeguglichen Berwaltungsaufgabe gur Errichtung

einer Staatsfparcaffa gefdritten ift.

Die Entftehungsgeschichte bes Gefetes vom 28. Mai 1882, lafet über biefen Charafter ber Inftitution ber Staatsfparcaffa gar feinen Zweifel.

So wird in dem Motivenberichte zu diesem Gesetz constattert, das bei den hierländigen Privatsparcassen die kleinen Einleger, sir welche dieselben nach § 8 des Regulativs unter Ausschluss der Bermöglicheren eigentlich bestimmt waren, nur in geringer Zahl vorhanden, dagegen Capitalien deponiert sind, welche sonst im Handel, Industrie und Gewerbe engagiert oder sich in Staats- und anderen Wertpapieren veranlagt sinden, dass dieses ungünstige Berhältnis nur dem Mangel an Gesegenbeit, den geringsten Sparpsennig untheingend anzulegen, zugeschrieben werden tonne, und dass diennach die unt Schung des Sparssungs der gang unternieden veranschlussen verzischen Bebung bes Sparfinnes ber gang nubemittelten Bevolterung gu errichtende Bofffparcaffa ein Inftitut fei, welches im Dienfte ber Ethit die Bolfsergiehung befordert, indem der Sparfinn den Fleiß, die Rechtichaffenheit und Rüchternbeit, fowie das Befühl ber Unabhangigfeit bei bem Manne aus bem Bolfe babe und die Berbreitung bes Sparfinnes bie edlen Eigenschaften der Menichen in ben Rampf führen werde gegen Reid und Genufssucht. Die Inflitution ber Staatssparcaffa fei baber eine nationalöfonomifche

Inftitution im beften Ginne bes Bortes.

Much ber über ben Regierungsentwurf erftattete Ausschufsbericht con-Auch der noer den Regierungsentwurf ernattete Ausschusveriat constatierte, dass nicht so sehr der sparende Acerbauer, kleine Gewerdsmann, Diensthote, Arbeiter und Taglöhner, wohl aber vorwiegend der kleine und mittlere Capitalift zu den Einlegern der Privatsparcassen gehöre, dass dies auf den Mangel der leichten Zugänglichkeit der Privatsparcassen sin die Undemittelten zurückzusühren und dass daher die Nothwendigkeit einer starken Bermehrung ber Sparftellen, welche einzig und allein burch bie Infitution ber Staatssparcassa bewerlstelligt werben tonne, allgemein anertannt werden muffe, zumal der oben bezogene § 8 des Regulatios vom Jahre 1844 bei ben Privatsparcassen so gut wie in Bergessenheit gerathen fei. Es sei daher Pflicht des Staates, die Propaganda des Sparens in die

Sand gu nehmen und fich gum Sammler und Suter ber fleinften Spar-

beträge zu machen.

Mus bem Bejagten ergibt fich unzweifelhaft, bafs bie Errichtung ber Boffparcaffa ausichlieglich aus ber Abficht bervorgieng, hiemit eine Staatsaufgabe gu erfillen, nicht aber eine gewerbsmäßige Unternehmung ju grunben, was noch insbesondere badurch marfiert murde, dass die Möglichfeit einer Schabigung der gewerblichen Thatigfeit der Brivatfparcaffen, alfo einer gewerblichen Concurreng durch die gefethliche Feststellung eines ungemein niedrigen Binsfußes ber Bofifparcaffeneinlagen vorgebengt wurde. Mus allen biefen Grunden war bie Befchwerde ber Begirtstrantencaffa abzuweifen.

II.

Enticheidung bes f. t. Berwaltungsgerichtshofes vom 28. Geptember 1900, Rr. 6635 (G .- 3. 26448, VIII. Begirf) :

#### Im Hamen Seiner Majeftat des Kaifers !

Der f. f. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes f. f. Genats-Prafibenten Dr. Ritter v. Alter in Gegenwart ber Rathe des f. f. Berwaltungsgerichtshofes Dr. Hater in Gegenwart ber Rathe des f. f. Berwaltungsgerichtshofes Dr. Heißig, Dr. Ziftler und Ritter v. Schurda, dann des Schriftschrers t. f. Bezirts-Commisars Freiherrn v. Beigelsperg über die Beschwerde der Bezirtstrantencassa in Wien gegen die Entschilde und des f. f. Minisperiums des Junern vom 2. December 1899, B. 37614, betressen die Krantenversicherungspsicht der bei den Local-Lelephon. nicht befinitiv angestellten Staatsbediensteten, nach ber am 28. Geptember 1900 burchgeführten öffentlichen mundlichen Berhandlung, und gwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, fowie ber Ausführungen des t. t. Minifierial-Secretars Freiheren von Bintler in Bertretung der belangten Behörde gu Recht erfannt.

Die Befdwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Enticheibungsgründe:

Mit der angesochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, das die bei den Lo cal-Telephonanstalten nicht befinitiv angestellten Staatsbediensteten ber Rrantenversicherungspflicht nicht unterliegen, weil die Ausübung des Boft-und Telegraphenregales seitens des Staates nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Unternehmung fällt und die bezeichneten Telephonanstalten gu ben auf Grund diefes Regales vom Staate betriebenen Anftalten gehören.

Es ift allerdings richtig, bais, wie in ber Beichwerde hervorgehoben wird, bas öffentliche Intereffe, welchem ein Unternehmen gu bienen bestimmt ift, beffen Charafterifierung als eines gewerblichen ober gewerbsmäßigen Unternehmens nicht ausschließt, zumal jeder Betrieb des Staates, wenn er auch zunächst nur wirtschaftliche Zwecke verfolgt, nach seinem Endzwecke öffentlichen Juteressen bient, wie ja sogar jedes Gewerbe, wenn auch nicht in concreto, so bod in abstracto, ein öffentliches Intereffe gu bethätigen bestimmt ift. Allein es gibt febr viele folder Thatigteiten, wie beilpielsweise bas Er:hilen

von Unterricht gegen Entgelt, welche an fich ohneweiters fomobl vom Staate als auch von Privaten gewerbsmäßig betrieben werden fonnen, biefen Charafter aber badurch fofort verlieren, bafs fie zu eigentlichen Berwaltungsaufgaben des Staates emporgehoben werden, wodurch bas wirtichaftliche Moment in den hintergrund tritt und die Erfüllung einer bem Staate als folden grundfanlich obliegenden Aufgabe jum hervortretenden Bwede bes Unternehmens wird. Es ift also festjauhalten, bafs eine Staatsanftalt, welche jur Erfüllung von Berwaltungsaufgaben beziehungsweise Berwaltungspflichten bes Staates bestimmt ift, begrifflich die Bezeichnung als gewerbsmäßig betriebene Unternehmung, beziehungsmeise überhaupt als Betrieb ausschließt.

Die herftellung von Telephonanlagen wurde im § 1 ber Berordnung bes handelsministeriums vom 7. October 1887, R.-G.-Bl. Ar. 161, aussichtießlich der Bost- und Telegraphen-Berwaltung eingeräumt. Die Telephonaulagen bilden daher einen Bestandtheil derselben. Die solchergestalt hergestellten Telephonanlagen bilden bie Fortfetung des Staatstelegraphen, find als solche Eigenthum des Staates und werden den betreffenden Theilnehmern (Abonnenten) zum Behufe der telephonischen Correspondenz gegen Entrichtung

bestimmter Geburen gur Benütnung überlaffen.

hierans erhellt, dafs die ftaatlichen Telephonanftalten ein Ansflufs des pfteans etgent, dass die fladtingen Letepoblanfiaten ein Ansymptores fladtlichen Telegraphenregales sind nut deren Berwaltung eine Berwaltungsausgabe des Staates bildet. Denn dass der Telegraph eine der öffentlichen Bohlfahrt dienende und ausschließlich für diese geschaffene Staatsanstalt sei, saum angesichts der Normativ-Borschrift der Allerhöchsen Entschließung vom 16. Jänner 1847 (Hoffanzlei-Decret vom 25. Jänner 1847, politische Gesetzenburgen im Der December 1848) der Velegraph fammlung Dr. 9), umfoweniger einem Zweifel unterliegen, als der Telegraph urfprünglich nur als eine gur Forderung ber flaatlichen Berwaltung bestimmte Institution ins Leben gerufen wurde und anfangs für bie Benützung burch

bas Bublicum gar nicht juganglich mar.

das Publicum gar nicht zugänglich war.

Für die Beurtheilung der Krankenversicherung der Bediensteten des Staates wird nun immer die Frage maßgebend bleiben, ob das concrete Dienstverhältnis nicht der Erfüllung der dem Staate als solchem zukommenden Berwaltungsaufgaben gewidmet ist. Hur wenn dies nicht der Fall ist, kann den einer gewerdsmäßig betriebenen Unternehmung im Sinne des § 1, beziehungsweise von einem Betriebe des Staates im Sinne des § 2 des Krankenversicherungsgeseiges gesprochen werden, dagegen sehlt es an Begriffmerkmalen der Unternehmung und der Gewerdmäßigkeit gänzlich bei jenen staatlichen Einrichtungen, welche entweder zur Aussühung des staatlichen Jmperiums berusen oder in Erfüllung einer Staatsaufgabe zur Förderung der allgemeinen Rahlkahrt bestimmt sind Die erteren kollen nuter den Regriff der allgemeinen Bohlfahrt bestimmt find. Die ersteren fallen unter ben Begriff ber ftaatlichen Behörben und Amter, die letzteren find die Staatsanstalten im technischen Sinne des Bortes. Eine folche Staatsanstalt ist wie erwähnt, die Telegraphen- und mit ihr die Telephonanstalt. Dieser Charafter einer Staatsanstalt wird aber gewifs baburch nicht ausgeschloffen, bafs von ihr Leiftungen nicht nur im öffentlichen, fondern auch im Specialintereffe oder über be-

sonderes Berlangen der Privatparteien vollzogen werden.
Benn sich die Beichwerde darauf stützt, dass die Local-Telephonaustalten erst auf Grund des übereinkommens vom 2. December 1894 durch das Geseth vom 28. Mai 1895, R.-G.-Bl. Rr. 76, verftaatlicht, früher aber von ber Biener Brivat-Telegraphen-Befellichaft betrieben wurden, und dafs burch bie Berftaatlichung ber benfelben jur Beit bes Betriebes burch die ermähnte Gefellichaft anhaftende Charafter einer gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung teine Anderung habe erfahren tonnen, fo hat diefer bereits im Administrativ-verfahren vorgebrachten Einwendung das t. f. Ministerium des Innern in der angefochtenen Entscheidung mit Recht entgegengesett, bals nicht die Gesellichaft bas Recht gur Ausübung des Unternehmens an den Staat übertragen habe, sondern vielmehr der Gesellschaft vom Staate seinerzeit die Bewilligung zur Ausübung dieses Unternehmens ertheilt worden sei, welche Bewilligung der Staat burch bas getroffene Ubereintommen wieder gurudgenommen habe.

Der Staat tann ja die Bollgiehung einzelner Bermaltungsaufgaben an Brivate übertragen, und wenn ber Brivate diefe Aufgabe ju Bweden bes Erwerbes übernimmt, fo betreibt er ein gewerbemagiges Unternehmen - fo ift es ja auch bei ben Bribat.Poftamtern - fowie aber ber Staat felbft wieder die Erfüllung ber betreffenden Berwaltungsaufgabe übernimmt, tann von einem gewerblichen Unternehmen nicht mehr bie Rede fein.

Diese Erwägungen führen zu der Erkenntnis, das die Local-Telephon-anstalten, beziehungsweise deren Bedienstete, der Krankenversicherungspflicht, welche sich nur auf gewerbliche und gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen bezieht, nicht unterliegen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen

werden mufste.

#### Competeng gur Sandhabung ber im § 85 ber Bewerbe-Ordung enthaltenen Borfchriften, betreffend ben vorzeitigen Mustritt eines Bilfearbeitere.

Circular-Erlais der f. f. n.-ö. Statthalterei vom 24. October 1900, 3. 87673 (M.-3. 110264/XVII):

Das f. t. Ministerium des Junern hat mit dem Erlaffe vom 19. September 1900, 3. 32416, im Einvernehmen mit dem t. t. Justig- und dem t. t. handels- ministerium in Angelegenheit der Competenz zur handhabung der im § 85 der Gewerbe- Ordnung enthaltenen Borschriften Nachstehendes zu eröffnen

Rach dem Bortlaute des § 85 ber Gewerbe-Ordnung macht fich ein gewerblicher hilfsarbeiter, welcher den Gewerbsinhaber ohne gesetzlich gulaffigen Grund verläfst, einer übertretung der Gewerbe-Ordnung schuldig.

Augerdem ermachst eine civilrechtliche Berpflichtung jum Schadenerfate und tann ber Silfsarbeiter gur Rudtehr in die Arbeit fur die noch fehlende

Beit verhalten werben.

Die durch den Bruch eines gewerblichen Arbeitsvertrages eintretenden Folgen find also zweierlei Art: einerseits die polizeiliche Strafbarkeit des hilßarbeiters, andererseits der Arbeitszwang anf der ursprünglichen Bertragsgrundlage in der Form zwangsweiser Zurücksührung in die Arbeit und die Schabenerfatpflicht.

Bahrend fich nun die Strafbarteit bes Contractbruches ausichlieflich als eine öffentlich rechtliche (polizeiliche) Folge barftellt, berührt bagegen ber über Begehren bes Gewerbsinhabers eintretenbe Arbeitszwang ben eigentlichen Bertragszwed, die Erfüllung bes Bertrages felbft und gehort baber in ben Compler ber bermalen ben Gewerbegerichten, beziehungsmeife ben ordentlichen Berichten gur Judicatur jugewiesenen gewerblichen Lobuftreitigfeiten.

Da aber lediglich bie Austragung ber gewerblichen Rechtsftreitigfeiten und nicht auch die gewerbepolizeiliche Strafbefugnis den ermahnten Berichtsbehörben übertragen worden ift, fo bleibt die Amtshandlung über die gemerbe-polizeiliche übertretung nach wie vor den Gewerbebehörden vorbehalten, welche biebei von amtswegen vorzugeben haben.

### Chefchlieftung belgifcher Staatsangehöriger.

Circular-Erlafs ber f. f. n.-ö. Statthalterei vom 12. December 1900, 3. 107865 (M.3. 129582):

Auf Grund von Berhandlungen, welche im diplomatifchen Bege mit der foniglich belgischen Regierung gepflogen murden, hat bas t. t. Minifterium des Junern mit dem Erlaffe vom 24. November 1900, 3. 38338, Rach-

ftehendes anher eröffnet: Für die in Herreich zu einer Ehe schreitenden belgischen Staats-angehörigen wird das im Sinne des Hoffanzlei-Decretes vom 22. De-cember 1814, B.=G.=S. Rr. 108, beizubringende Chefähigkeitszeuguis von der toniglich belgifchen Gefandtichaft in Bien ausgestellt.

Die Ausstellung erfolgt nur unter ber Borausfetung, bafs tein Umftand befaunt ift, welcher nach beigifchem Rechte ber Schliegung ber betreffenden

Che entgegenftilnbe.

Bu ben Formlichkeiten, beren Beobachtung vor Gingehung ber Che bas belgifche Recht ben belgifchen Staatsangehörigen vorschreibt, gehort unter anderen auch die Erwirtung bes Aufgebotes ber Che in Belgien, beziehungs weise bei einer belgischen Wefandischaft ober einem ebenfolchen Confulate.

Die Angerachtlaffung diefer Rorm hat nun allerdings die Ungiltigfeit ber Che nicht gur Folge, und es tann baber auch ber Rachweis barüber, bafs bas im belgifchen Gefete geforberte Aufgebot thatfachlich erfolgt fei, nicht als eine unerlästliche Bebingung ber Bulaffigteit ber Cheichließung in Ofterreich betrachtet werden. Gleichwohl handelt es fich hier um eine Förmlichkeit, deren Beobachtung ben belgischen Barteien gu empfehlen ift. Mus biefem Grunde erscheint es angemeffen und wird ben öfterreichischen

Trauungsorganen biemit aufgetragen, dafs fie berartige Parteien, welche ihre Intervention behnis Cheichließung in Anspruch nehmen, erinnern, fich auch in diefer Beziehung — nicht blog wegen Ausstellung des Chefchigfeitszeugniffes — an die belgische Gesandtschaft in Wien zu wenden, damit diefe dasjenige veranlaffe, was dem belgischen Rechte je nach der Lage des Falles entfpricht. Sievon bleiben felbftverftandlich volltommen unberührt jene Rormen, welche das öfterreichische Recht in Bezug auf die Aufbietung einer hierzulande von einem hierländischen Trauungsorgane ju ichließenden Ehe aufftellt. Dievon werden bas hochwurdigfte fürsterzbischöfliche Ordinariat in Bien

und das hochwürdigfte bischöfliche Ordinariat in St. Bolten mit bem Er-iuchen um entsprechende Berftandigung ber ihnen unterstehenben Pfarramter, ferner das alttatholische Pfarramt in Bien, das griechisch-orientalische Pfarramt gur beil. Dreifaltigfeit, bas griechifch-orientalifche Bfarramt gum beil. Beorg, bas griechifch-orientalifch-ferbifche Bfarramt jum beil. Sava in Bien, das griechifch-tatholifche Pfarramt gur heil. Barbara in Bien, die Borftande der ifraelitifchen Cultusgemeinden in Amftetten, Baden, Floridedorf, Sorn, Krems, Miftelbach, Mödling, Reuntirchen, Biener-Renftadt, St. Bolten, Tulln, Baidhofen a. b. Thaya und Bien, alle Bezirkshauptmanuschaften in Rieder-öfterreich, der Biener Magistrat, die Stadtrathe in Biener-Neuftadt und Baidhofen a. b. Jobs zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

#### Richtvergütung von Berpflegetoften für in Rieberöfterreich Beimatsberechtigte, welche nach Gerbien befertieren und bort verpflegt werden.

Rote der f. f. n.so. Statthalterei vom 12. December 1900, 3. 108913, an den n. ö. Landesausschufs (M. 3. 129057/XVI ex 1900):

Da laut Mittheilung des f. und f. Minifteriums des Augern an bas t. t. Minifierium des Junern die toniglich serbische Regierung an dem Grundsatz festhält, die Koften für die in öffentlichen Krautenaustalten Ofterreich-Ungarus und des Occupationsgebietes verpstegten serbischen Deferteure nid,t zu verguten und der reciprote Borgang gegenüber Serbien feitens ber toniglich ungarischen Regierung und der bosuisch - hercegovinischen Landesverwaltung bereits eingehalten wird, wird ber Landesansichufs gufolge Erlaffes des t. t. Ministeriums des Junern vom 21. November 1900, 3. 38737, eingelaben, gu veraulaffen, bafs auch für in Niederöfterreich heimatsberechtigte, welche nach Serbien befertieren und die dortfelbft verpflegt werden, fünftig eine Bergittung ber von ferbifcher Geite etwa angesprochenen Spitalsverpflegstoften aus bem Landessonde nicht ftattfinde.

#### Die Krankenversicherung ber jogenannten Wafferer.

Die f. f. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaffe vom 14. December 1900, 3. 111315, B. 3. 1256/III, dem magiftra= tifden Begirtsamte für ben III. Begirt Radiftehendes befannts

Das t. t. Minifterinm des Junern hat laut Erlaffes vom 1. December 1900, 3. 27372, bem Recurfe ber Begirtefrantencaffa in Bien h. a. Entideidung vom 21. Dars 1899, 3. 122523, mit welcher erfannt wurde, baje bie Bezirkstrantencaffa in Bien verpflichtet fei, bie vierwochentlichen Berpflegstoften für ben im t. f. allgemeinen Krantenhause in Wien im ber Beit vom 10. Juli bis 28. September 1896 verpflegten Bafferer F. K. im Betrage von 28 fl. zu ersetzen, aus nachstehenden Gründen feine Folge

gegeben:

Da ber Berpflegte vor feiner Erfrantung als Bafferer auf einem be-flimmten Standplate beichäftigt war, handelt es fich um die Frage, ob folde Bafferer überhaupt als Arbeiter in einem gewerblichen Unternehmen im Ginne Wahrere iherbandt als Arbeiter in einem gewordiden internigmen im Sinde bes § 1 bes Krankenversicherungsgesches angesehen werden können. Der Bejahung dieser Frage sieht gewiss nicht der Umstaud im Bege, das diese Basserer vielfach nicht von den Fuhrwertsbesitzern selbst, sondern von deren Kutschern aufgenommen und entschnt werden. Maßgebend hiebei ist, ob, wie in zahlreichen Gewerbebetrieben, dem Bediensteten das Recht eingeräumt ist, die zu den Hilfsdiensten erforderlichen Arbeitskräfte aufzunehuen, oder ob sich nicht ber betreffende Bedienftete burch eigenmächtige Abertragung ber Arbeit an einen britten einer ibm obliegenben Berpflichtung entschlägt.

And bei bem Mangel einer ausdrudlichen Bereinbarung wird ber erftere Fall gewifs bann angunehmen fein, wenn ber betreffende Bedienftete gar nicht in ber Lage ift, felbst alle biefe hilfsbienfte zu beforgen, oder wenn biefe Silfedienfte ufuell von einem berartigen Bedienfteten nicht felbft verrichtet

werden.

Benn auch von betheiligter Seite behauptet wird, baje die Ruticher trot ihrer befferen Rleidung das Bagenwafchen auf den Standplaten felbft beforgen fonnten, jo wird boch nicht bestritten, bajs regelmäßig bie Ruticher diese Arbeit auf bem Standplatze nicht verrichten, und es muss also angesichts bieser Abung wohl angenommen werben, dass den Kutschern bei ihrer Bestellung auch das Recht eingeräumt wird, derartige Hilspersonen für die besprochene nothwendige Berrichtung aufzunehmen.
Dass der Unternehmer nicht immer selbst auf diese Bestellung Einstuß

nimmt, ertfart fich auch bier, wie bei anderen Gewerben, burch bie Art ber Entsohnung bes betreffenden Rutiders.

Aber auch die Frage, ob die Thatigfeit der Bafferer nicht als felbständige Befchaftigung angufeben fei, war zu verneinen. Diefelben find vielmehr als Angestellte der Fuhrmertsunternehmungen angufeben, weil fie von ben ben gleichen Standplat beziehenden Fuhrwertsbefigern ober beren Rutichern gemeinfam bestellt werden, und auf Grund Diefer Bestellung einerfeits gur Arbeitsleiftung innerhalb einer bestimmten Arbeitszeit perpflichtet find, andererfeits auf eine bestimmte Gutlohnung Anfpruch haben.

Die Beilagen bes Berichtes vom 15. Juli 1900, 3. 86318, folgen mit bem Auftrage gurud, von biefer Enticheibung auch bie Berwaltung bes t. t. allgemeinen Krantenhaufes, sowie ben n. b. Laudesausichufs zu verftanbigen.

### Berechtigung ber Bietnalienhandler gur glasweifen Berabreichung von Milch an Gig: und Stehgafte.

Erlafs ber f. f. Statthalterei vom 17. December 1900, 3. 94355 (M.-3. 130553/XVII):

Die t. t. Statthalterei findet über ben Recurs bes Leopold B., Bictualien-Berichleißers in Bien, gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk in Bien vom 15. April 1898, 3. 14160, mit welcher bessen Ansuchen um Bewistigung zur Anfisellung von Tischen vor seinem Geschäftslocale zum Zwede der Berabreichung von Milch in Gläsern an Sitzgafte abgewiesen murbe, die angefochtene Enticheibung, infofern biefelbe bas Berbot ber glasweifen Berabreichung von Milch an Sitgafte beinhaltet, als geschlich nicht begründet zu beheben, nachdem der Reenrent als Bictmalien-händler jum Berschleiße von Milch und sohin im Sinne des Erlasses des t. f. Ministeriums des Junern vom 19. November 1892, Z. 26310 (hierortiger Erlass vom 28. November 1892, Z. 76540), auch zur glasweisen Berabreichung von Mild berechtigt ericheint.

Die Beilagen bes Berichtes vom 16. October 1900, 3. 201333, folgen jur weiteren Berantaffung, insbefondere auch Entideibung über bas Gefuch-begehren bes Recurrenten vom localpolizeilichen Standpunfte mit dem Bemerken jurud, bajs ber von bortantis gestellte Autrag, ben Bictualienhandlern bie Berbreichung von Milch in Glafern an Stehgafte gwar zu gestatten, an Sipgafte jedoch mit Rudficht auf die hiedurch gegebene Gelegenheit gur Ubertretung

ber §§ 16 und 132 lit. a ber Bewerbeordnung ju unterfagen, gefehlich nicht

begrundet ift.

Es wird vielmehr bei einer im concreten Falle nachgewiesenen Ubertretung des § 16 ber Bewerbeordnung Gache ber Bewerbehorde fein, die entfprechende Strafamtshandlung durchzuführen.

#### Stempelfreiheit ber Betriebseinftellnugs : Anzeigen nach § 53 G. D.

Circular Erlais der f. f. n. o. Statthalterei vom 26. Des cember 1900, 3. 108616 (M. 3. 132096/XVII):

Anlästlich eines speciellen Falles hat bas t. t. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 12. November 1900, 3. 60905, ausgesprochen, bas die nach § 53 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, bei der Gewerbebehörde zu erftattenden Auzeigen von der Einstellung des Gewerbebetriebes unter die Tarifpost 44, lit. g des Gesetzes vom 9. Februar 1850 fallen und daber feinen Gegenstand ber Stempelabgabe bilben.

#### 10.

#### Sandele: und Gewerbefammer:Umlagen.

Erlafs ber f. f. Finang-Landes-Direction in Bien vom 30. December 1900, 3. 87405 (M.-3. 44 ex 1901/XIII), att die t. f. (Saupt-) Steneramter in Riederofterreich, den Magiftrat ber f. t. Reichshaupt- und Refidengftadt Bien, die magiftratifchen Begirtsamter in Bien und die t. f. Finange und gerichtlichen Depositencaffen in Bien:

Lant Rote der f. f. n.-ö. Statthalterei vom 20. December 1900, 3. 113786, wurde jur Bedeckung des Erforderniffes der n.-ö. handels- und Gewerbefammer für das Jahr 1901 durch die Berordnung des f. t. Statt-halters im Ergherzogthume Ofterreich unter der Enns vom 20. December 1900, 113786, welche unter einem im n.-ö. Landes-Wefety- und Berordnungsblatte fundgemacht wurde, auf Grund der Genehmigung des f. f. Sandels-ministeriums vom 12. December 1900, 3. 59641, eine Umlage von 1.5 h von jeder Krone der von den Wählern der Kammer entrichteten allgemeinen Erwerbsteuer und Erwerbsteuer ber gur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen ausgeschrieben.

Sievon erfolgt die Berftanbigung mit dem Auftrage, diese Umlage von ben Bahlberechtigten einzuheben, getrennt von den im Jahre 1901 für frühere Jahre gur Eingahlung gelangenden Umlagen gu berrechnen und an bie f. f. n.-ö. Landeshauptcaffa abzuführen.

#### 11.

#### Bertrieb pharmacentischer Specialitäten.

Laut Circular-Erlaffes ber t. f. n.-o. Statthalterei bom 9. Janner 1901, 116105, ift das f. t. Minifterium des. Junern gur Renutnis gelangt, bafs fich einzelne Apotheter beim Bertriebe von ihnen erzengter pharmacentifcher Specialitäten nach ben Canbern ber ungarifchen Grone ungulaffiger Bezeichnungen

Specialitaten nach den Andern der ungarigen seine angulapiget Begetchnungen und verbotswidriger Reclameschriften bedienen, obgleich ein solcher Arzueinvarenvertrieb durch die Ministerial-Berordnung vom 17. December 1894, R.-G.-Bl. Ar. 237, allgemein verboten wurde.

Der Magistrat wurde daher zusolge Erlasses des t. t. Winisteriums des Innern vom 17. December 1900, Z. 41425, aufgefordert, sämmtliche Apotheser zur genauen Danachachtung ausdrücklich darauf ausmerksam zu machen, dass die gedachte Borschrift benselben bei der Herstellung und dem Bertriebe pharmacentischer Zubereitungen jeder Art und Bestimmung in ihrer Apothese zur

genauen Richtschnur gu bienen bat. (M .- 3. 4140/VIII.)

### Schadenerjappflicht ber Gifenbahn-Unternehmungen.

Der Rummer 2 der "Ofterreichischen Beitschrift fur Bermaltung" vom 10. Janner 1901 ift Folgendes gu entnehmen :

Die im § 10 lit. b der Minifterial-Berordnung vom 14. Geptember 1854, R. G.-Bl. Rr. 238 (Gifenbahn-Conceffionsgefet) normierte Berpflichtung ber Gifenbahn-Unternehmung gur Ber-gutung bes Schabens ift nicht an bie im 30. hauptftude bes II. Theiles bes Allgemeinen burgerlichen Befetbuches über Schadenerfat feftgefetten Boransfetungen gebunden. Die Gifen-bahn-Unternehmung ift vielmehr verpflichtet, allen burch ben Ban ber Bahn veranlafsten Schaden auch in dem Falle zu erfeten, als fie feinerlei Berichulden trifft.

Der Eigenthumer eines Saufes in Sechehaus belangte, geftütt auf § 10, lit. b der Minifterial-Berordnung vom 14. Geptember 1854, R.-G.-Bl. Rr. 238, die Commiffion für Bertehrsanlagen in Bien mittels Alage auf Bahlung eines Entichadigungebetrages von 22.750 fl. mit der Bebauptung, das fein haus durch den Ban und Betrieb der Gurtellinie der Stadtbahn entwertet worden fei, indem hiedurch insbesondere der Licht- und Luftzutritt beschränft, die Aussicht benommen sei, die Parteien durch den Larm und das Geräusch beläftigt werden, ber Bauguftand gelitten habe und dadurch ber Mietwert herabgemindert fei. Die Sachverftändigen ichatten bas hans auf nahmen als Bertverminderung durch Borlagerung ber Stadtbahn-88.000 fL. brude 10 Bercent bes Bertes, fomit 8800 fl., ferner als Aquivalent für die Mindereinnahme an Mietzins infolge von Leerftehungen einen Capitalsbetrag von 6000 fl. an und berechneten fomit die angemeffene Schadloshaltung bes Sauseigenthumers für die durch ben Bau der Stadtbahn erlittenen Rachtheile mit bem Gefammtbetrage von 14.800 fl.

mit dem Gesammtbetrage von 14.800 fl.
Die erste Justanz nahm als erwiesen an, das Kläger durch den Umstand, das die Gürteslinie der Stadtbahn in unmittelbarer Rähe seines Hause vorübergesührt wurde, einen Schaden erlitten habe, für welchen die bestagte Commission nach § 10, lit b der citierten Ministerial-Berordnung aufzutommen habe, und sprach, gestützt auf das Gutachten der Sachverstänigen, dem Kläger hiesür den Betrag von 14.800 fl. zu.

Das Berufungsgericht hat der Berufung beider Theise aus dem Grunde feine Kolge gegeben, weis est nach dem Berhandlungsreinstate keinem Ameisel

feine Folge gegeben, weil es nach dem Berhandlungsrejultate feinem Zweisel unterliegt, das eine Wertminderung des fraglichen Hanses eingetreten ift, welche durch den Eisenbahnban veranlasst wurde, weil diese Wertminderung ein Schaden am Bermögen des Klägers im Sinne des § 1293 a. b. G.-B. ist nud weil zur Berpflichtung zum Ersatz bieses Schadens nicht nothwendig in der berief berieht berief eine mierrachtliche Sonblung des Mellechen ist und weil zur Berpstichtung zum Ersate dieses Schadens nicht nothwendig ist, dass derseibe durch eine widerrechtliche Handlung der Bellagten, durch einen Eingriff in die Rechtssphäre des Klägers, also etwa durch Berletzung eines Servitutsrechtes desselben auf Licht, Luft und Aussicht u. s. w. vermisacht wurde, da nach dem bezogenen § 10, lit. d., aller durch den Eisenbahndan veranlaste Schaden ohne Rücksicht darauf, od derfelbe auf einem Beischulden der Unternehmung beruht oder nicht, zu verzüten ist.

Der Oberste Gerichtshof hat der auf den Revisionsgrund der Zahl 4 des § 503 C.-P.-D. gestützten Revision der Beklagten mit Entscheidung vom 24. Jänner 1900, Z. 16931 ex 1899, keine Folge gegeben aus folgenden

#### Grinden:

Der Revisionsgrund will in einer angeblich unrichtigen Interpretation des § 10, lit. b des Eisenbahn-Concessionsgesetzes (Ministerial-Berordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238) gesunden werden. Allein die diehäfäligen Ausführungen der Revision erscheinen nicht zutressend. Benn nämlich der eitierte § 10. lit. b, bestimmt, das die Eisenbahn-Unternehmungen verpstichtet sind, allen Schaden au öffentlichem oder Privatgute zu vergüten, verplichtet find, allen Schaden an öffentlichem oder Privatgute zu verguten, welcher durch den fraglichen Sisenbahnbau veranlasst worden ift, sowie dass die Eisenbahn-Unternehmungen solche Borkehrungen zu treffen haben, dass die angrenzenden Gebände, Grundflücke zc. durch die Bahn weder während des Baues derselben, noch in der Folge Schaden leiden, und dass sie verpflichtet sind, für derlei Beschädigungen zu hasten, so ist es klar, dass sienach den Sisenbahn-Unternehmungen in der angegebenen hinscht eine weit über die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesehnches betress des Schadeneriates und über die Norm des 8 364 a. b. G.-B. binausreichende Ersaterjages und über die Norm bes § 364 a, b. G.-B. hinausreichende Erfatzpflicht auferlegt wurde. Diese ausgedehntere Erfatpflicht bildet eben ein Corollar ju den den Eisendahn-Unternehmungen im § 9 des EisenbahnConcessionsgesetzes eingeranmten besonderen Rechten und beruht auf dem Grundfate, bajs bie Couceffion ju einem Gifenbahubau und Betrieb noch feinesmegs die Antorifation ju unverantwortlicher Schadenszufügung in fich feineswegs die Antorisation zu unverantwortlicher Schadenszusigung in sich fast. Der citierte § 10, lit b, normiert also nicht nur, dass die EisenbahnsUnternehmung selbst dann hafte, wenn sie tein Berschusten (§ 1294 a. b. G.=B.) trifft, sondern auch, dass sie für allen durch den Bau und Betrieb der Bahn an angrenzenden Gebänden. Grundstücken ze. entstandenen und entstehenden Schaden, also unch bloß für einen unmittelbar durch einen directen Eingriff in die Rechtssphäre eines Dritten verursachten, sondern für jeden, wenngleich nur mittelbar durch den Bau und Betrieb der Bahn hervorgerusenen Schaden zu hasten habe. Die zweite Indanz hat daher mit vollem Rechte ihr Urtheit auf die Bestimmung des § 10, lit. b des Eisenbahn-Conscissonsgesetzes basiert und ebenso mit Recht auf Erund der Feststellung, dass stäger durch den Bau und Betrieb der Biener Stadtbahn an seinem Haus Rlager durch ben Ban und Betrieb ber Biener Stadtbahn an feinem Saufe einen Schaden in der Sohe von 14.800 fl. erleibe, den beflagten Theil gum Erfate besfelben rerhalten. Da mithin ber geltend gemachte Revisionsgrund nicht vorliegt, war ber

Revifion nicht flattzugeben.

#### Durchführung ber Diplom-Entziehung gegen Arzte und Sebammen.

Circular-Erlafs ber f. f. n.-ö. Statthalterei vom 11. Janner 1901, 3. 115058 (M.-3. 3770/VIII):

Antafslich ber Durchführung ber Diplom-Entziehnug bei einer wegen Berbrechens ber Mitschuld an ber Abtreibung ber Leibesfrucht vernrtheilten hebamme bat bas f. t. Minifterium bes Innern im Ginvernehmen mit bem t. f. Ministerium für Cultus und Unterricht mit bem Erlaffe vom 7. December 1900, 3. 42151, auber eröffnet, bafs jedes Diplom, welches einem Arzte ober einer hebamme wegen Berluftes ber Bragisberechtigung infoge gerichtlicher Berurtheilung wegen Berbrechens von ber politischen Beborbe abgenommen wurde, unter entsprechender Berftändigung von dem Sachverhalte jener Lehranftalt zuruckzustellen ift, von welcher das betreffende Diplom ausgestellt wurde.

Diefer Erlais ergeht an alle t. t. Bezirtshanptmannichaften Rieberöfterreichs, an die Stadtrathe in Biener-Renftadt und Baidhofen an der Dbbs, an ben Biener Magiftrat, alle magiftratifchen Begirteamter und an bie f. t. Boligei-Direction in Wien.

#### Unguläffigfeit bes Recurfes gegen die das Berfahren einstellenden Berfügungen ber Gewerbebehörde bei den bon amtswegen gu verfolgenden Abertretungen.

Erlais ber f. f. n.-ö. Statthalterei vom 19. Janner 1901, 3. 2819 (B. 3. 2307/XIX. Beg.), an bas magiftratifche Begirts. amt für den XIX. Begirf:

Das t. t. Ministerium des Junern hat mit Erfass vom 8. Jänner 1901, 3. 45254 ex 1900, über den Recurs der Genoffenschaft der Großfuhrwertsbesitzer Wiens gegen die hieramtliche Entscheidung vom 22. October 1900, 3. 84091, betreffend Berweigerung der Ginleitung der Strafamtsbandlung gegen J. B. und L. K. in Bien wegen Uberschreitung ihrer Gewerbebefingnis Rachftebendes ju eröffnen gefunden

Mit bem Befcheibe vom 23. Auguft 1900, 3. 5000, hat das magifiratifche Begirtsamt für den XIX. Biener Gemeindebegirt den Genoffenschaften der Groß- und ber Rleinfuhrwertsbefiter in Bien in Erledigung einer gegen die Solghandler J. B. und L. R. in Bien erftatteten Strafangeige wegen unbefugten Betriebes der Fuhrwerferei eröffnet, dafs nach den gepflogenen Er-bebungen ein unbefugter Gewerbebetrieb nicht vorliege.

Gegen diefe Berftandigung, in welcher ein Recurs nicht offen gelaffen wurde, haben die genannten Genoffenichaften eine Beichwerde an die f. f. Statthalterei eingebracht, welche mit bem Erlaffe vom 22. October 1900, 3. 84091, ans bem Grunde als unstatthaft gurudgewiesen worden ift, weil gegen losfprechende Erfenntniffe und baber auch gegen bas Berfahren einfiellende Berfügungen der Bewerbebehorde bei von amtswegen gu verfolgenden

übertretungen ber Gewerbe-Ordnung niemandem ein Recursrecht gufteht. Den hiegegen eingebrachten Minifterialrecurs findet bas Minifterium des Junern als ungutaffig gurlidzuweifen, weil weber burch die bas abminiftrative Strafverfahren im allgemeinen regelnden Borichriften der Minifferial-Ber-ordnungen vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 5 März 1858, R.-G.-Bl. Rr. 34, noch durch die besonderen Borfdriften des IX. Sauptstudes der Gewerbe-Ordnung im Falle ber Zurudlegung von Anzeigen über von amtemegen zu verfolgende polizeiliche Ubertretungen irgend jemandem anwaltichaftliche Rechte gegenüber ber Bewerbebeborbe eingeraumt worben find, ja nicht einmal ein Anspruch auf Berftandigung von der erfolgten Burndlegung folder Anzeigen gu Recht befieht.

Die Beilagen bes Berichtes vom 5. December 1900, 3. 24731, folgen

im Anfchluffe gur weiteren Beranlaffung gurud.

#### Berbot bes Befahrens der Baifenhansgaffe im IX. Bezirfe in der Richtung gegen die Währinger: ftrage mit ichwerem Laftenfuhrwerte.

Rundmachung des Magistrates vom 24. Jänner 1901, M. 3. 1301/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900. L.G. und B.B. Rr. 17, wird das Befahren der Baisenhansgasse im IX. Bezirke in der Richtung gegen die Währingerstraße mit schwerem Lastensuhrwerte in beladenem Zustande verboten.
Übertetungen dieses Berdotes werden mit Gelöstrasen dis zum Betrage

von 400 K ober mit Arreftstrafen bis gu 14 Tagen geahndet.

#### 16.

#### Errichtung bon fieben neuen Apothefen in Wien.

Erlafs ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 25. Janner 1901, 3. 111934 (M.=3. 6984/VIII):

Die Statthalterei findet über die mit dem Berichte vom 30. November 1900, 3. 41699 ex 1899, gestellten Anträge nach Anhörung bes Landes-sanitätsratbes die Errichtung sieben öffentlicher Aporhefen in Wien, und zwar zweier im III. und je einer im V., IX., XVII. und XX. Gemeindebezirke in den vom Magistrate vorgeschlagenen Rahons zu genehmigen, und zwar je eine Apothefe:

1. im III. Begirte für bas Fajangaffenviertel; 2. für ben Begirtstheil Erbberg in ber Rabe ber Erbbergerlinie; 3. im V. Bezirte in ber Datleinsborferftraße jenfeits ber Blechthurm-

4. im IX. Bezirte in der Gegend der Sechsichimmelgaffe; 5. im XIV. Bezirte in der Gegend des Bieningerplates ober Johnftrage;

6. im XVII. Begirte in ber Wegend bes Zimmermannsplates;

7. im XX. Begirte in der Wegend bes Mathildenplates. hingegen ift bie Statthalterei vorlaufig nicht in ber Lage, dem in bem eingangs ermahnten Berichte gestellten Antrage auf Errichtung einer Apothete im II. Gemeindebegirte (Umgebung der Schüttelftrage) Folge ju geben, da die Apothete in der Erdbergftraße und jene in der Lowengaffe relativ nahe liegen, die Bahl der Gebaude in der Schüttelftraße und Umgebung, sowie der in denselben wohnenden Barteien gegenwartig verhaltnismaßig noch eine geringe ift, fo dafs die Eriftengfahigteit einer dafelbft gu errichtenden Apothete nicht als gefichert angenommen werden tann. Die Errichtung biefer Apothete

wird baher einem fpateren Beitpunfte vorbehalten. Sievon wird ber Magiftrat unter Rudichlufs ber Beilagen bes bezogenen Berichtes gur weiteren Beraulaffung mit dem Bemerten in Renntnis gefett, bafs den Intereffenten gegen diefe Enticheidung der binnen vier Bochen von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Statt-halterei in Wien einzubringende Recurs an das t. t. Ministerium des Junern offen fieht. Die Ginbringung bes Recurfes wird gleichzeitig auch beim Biener Magiftrate anzumelben fein.

Rach Gintritt der Rechtstraft diefer Entscheidung wird der Magiftrat den Standort ber neubewilligten Apotheten im Ginvernehmen mit den gue Beurtheilung diefer Angelegenheit competenten Factoren auf Grund der dies. begüglich ju pflegenden commissionellen Localerhebungen unter Offenlaffung der gesetzlichen Recursfrift für die Betheiligten festguseten und sodann mit der Berleihung der betreffenden Concessionen unter Einhaltung der mit dem bier-ortigen Erlasse vom 29. Februar 1896, B. 4028, vorgeschriebenen Concursfrift borgugeben haben.

Der Beitpuntt, die Bahl und Reihenfolge ber Ausschreibung ber nenen

Apotheten wird bem Ermeffen bes Magiftrates anheimgestellt.

#### Bebürenfreiheit in Angelegenheiten ber genoffenichaftlichen Meifterfrantencaffen.

Circular-Erlafs der f. f. n. ö. Statthalterei vom 31. Janner 1901, 3. 7921 (M. 3. 9060/XVIII):

Anlässlich einer Anfrage bat das t. f. Finangministerium mit dem Erlaffe vom 17. December 1900. 3. 66536, eröffnet: Den genoffenschaftlichen Meistertrantencassen tommt als registrierten Silfscaffen im Ginne bes Gefetes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. 202, bie im § 43 biefes Gefetes normierte Geburenbefreiung zu. Diefe Geburenbefreiung erstreckt sich auch auf alle gerichtlichen Berhandlungen mit Ansnahme der gerichtlichen Erkenntuisse, insofern die gerichtliche Berhandlung Rechtsverhältnisse zwischen der Krantencassa und den Bersicherten zum Gegenftande hat. Die Berhandlungen vor dem Schiedsgerichte der genossenschafte lichen Rrantencassa find fein Gegenfand einer Gebur. Auch ben beim Schiebsgerichte überreichten Eingaben ober ben im schiebsgerichtlichen Berfahren aufgenommenen Brototollen, welche fich im Ginne ber L. B. 43 lit. m, beziehungsweife T. B. 79, 3. 2 des Gefetes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Rr. 89, gugleich als Rechtsurfunden barftellen, tommt bei Borhandenfein ber Boransfetjungen des § 43 des Gefetjes vom 17. Juli 1892, R. B. Bl. Rr. 202, Die Bebürenbefreiung gu

Dagegen interliegen die Schiedsfpruche ber im § 18 bes Gefetes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Rr. 20, normierten Gebur.

#### Saufierverbot für das Gebiet ber Gemeinde Dunaföldvar.

Circular-Erlais ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1901, 3. 7612, M.-3. 9640/XVIII:

Laut Mittheilung des fonigl. ungar. Handelsministeriums vom 1. De-cember 1900, 3. 76070, wurde die Ausübung des Hauserhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Dunaföldvar (Comitat Polna) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden hauservorschriften und in den diesen Baragraphen ergangenden Rachtrageverordnungen ben Bewohnern gewiffer Gegenden gemahrten Rechte verboten.

Sievon werden über Erlas des t. t. Minifteriums des Innern vom 16. Janner 1901, 3. 442, die t. t. Bezirtshauptmanuschaften, die t. t. Polizei-Direction in Wien, der Wiener Magiftrat und die Stadtrathe Biener-Neuftadt und Baidhofen an ber Dbbs unter Sinweis auf § 10 des Saufierpatentes in Renntnis gefett.

#### 19.

### Offentliche Cammlungen.

Die t. t. n.-b. Statthalterei hat mit Erlafs vom 19. Janner 1901, 3. 93085 ex 1900, über das Ansuchen hat mit Ertas bom 19. Fainer 1901, 3. 93085 ex 1900, über das Ansuchen bes Comite's zur Erbauung des Kaiserin-Stisabeth-Kirchleins auf dem Hochschneeberg mit dem Sitze in Wien, III., Gemeindehaus, de praes. 20. September 1900 die diesem Comité mit dem Ersasse vom 30. Mai 1900, 3. 48500, auf die Dauer eines Jahres ertheilte Sammlungsbewilligung unter den gleichen Modalitäten bis zum 31. December 1902 verlängert. (M.-3. 6567/III.)

Die t. t. n.-ö. Stattbalterei hat mit bem Erlaffe vom 10. Janner 1901, 3. 109647 (M.-3. 3492/III), bem Klofterspitale bes beit. Franciscus von Affifi, mit bem Erlaffe vom 30. Jänner 1901, 3. 110891 ex 1900 (M.-3. 9051/II), bem St. Laurentius - Kirchenbauverein in Bien, XIII., Sagelingaffe 11, und mit dem Erlaffe vom 2. Februar 1901, 3. 6900 (M.B. 9673/III, bem Curatorium ber Stiftung "Sans ber Barm-herzigteit" die Bewilligung ertheilt, im Kronlande Riederofterreich im Jahre 1901 eine Sammlung milber Spenden, und gwar von Sans ju Saus, jedoch mit Ansichlufe des Sammelne bei öffentlichen Amtern und Behörden gu veranstalten

Die f. f. n.-ö. Statthalterei bat mit Erlafs vom 15. Janner 1901, 3. 114566, bem Bereine gur Errichtung und Forberung von Gee-hofpigen in Bien die Bewilligung ertheilt, im Jahre 1901 im Kronlande Riederöfterreich bei befannten Woblthatern, alfo mit Ansichluss bes Sammelns von Saus ju Saus, fowie bei öffentlichen Amtern und Behörben, fur Ber-

einszweste eine Cammlung milber Spenben veranstalten gu blirfen. Mit ber Durchführung ber Cammlung burfen nicht mehr als zwei Bersonen betraut werden, die ber f. t. Bolizei-Direction behufs Bibierung des auf ihren Ramen lautenden und mit ihrer Berfonebeichreibung verfebenen Sammlungs-Certificates namhaft gu machen find. (M.-3. 4769/III.)

Die t. t. n.-ö. Statthalterei bat mit Erlafs vom 12. Januer 1901 3. 2019 (M.-3. 2019/III), der Congregation der Töchter vom gött-tichen Heilande in Wien, mit dem Erlasse vom 10. Jänner 1901, 3. 103688 (M.-3. 3493/III), dem Bereine der Kinderfreunde in Lainz und Speising, mit Erlass vom 11. Jänner 1901, 3. 111673 (M.-3. 3491/III), dem Bereine der katholischen Arbeiterinnen und mit Erlas vom 17. Jänner 1901, 3. 1307 (M.-B. 4965/III), dem Therefiens Bereine die Bewilligung ertheilt, ju Bereinszweden im Jahre 1901 im Kronlande Riederöfterreich mit Ansichlus des Stadtgebietes von Wiener-Neuftadt bei bekannten Wohlthätern, asso mit Ansichlus des Sammelns von Sans zu Haus, sowie dei öffentlichen Behörden und Amtern eine Sammlung mibber Grenden von der gereichte der Beborden und Amtern eine Sammlung milder Spenden veranstaften gu burfen. Bezüglich ber Ausnahme von Biener-Reuftadt wird bemerkt, bafs bie

t. f. n.-ö. Statthalterei über Antrag bes Stadtratbes von Biener-Renftabt fich veranlast gefeben hat, diesen Stadtbezirt, deffen Bewohner durch Spenden für locale, culturelle und humanitäre Zwede vollauf in Anspruch genommen werben, bei Ertheilung von Sammelbewilligungen bis auf weiteres in der

Regel auszunehmen.

Mit der Durchführung der Sammlung durfen nur Bersonen betrant werden, die der I. f. Bolizei-Direction behufs Bidierung des auf ihren Namen lautenden und mit ihrer Bersonsbeschreibung bersehenen Sammlungscertificates namhaft zu machen find.

Die f. t. n., v. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1901, 3. 1658 (M.-3. 4384/III) und vom 26. Jänner 1901, 3. 5132 (M.-3. 7727/III), der Congreg ation der Töchter der göttlichen Liebe in Wien die gleiche Bewilligung unter dentvorstehenden Beschränkungen, jedoch mit der Erweiterung ertheilt, die Sammlungen von Saus gu Saus veranftalten gu dürfen.

Die t. f. n.-ö. Statthalterei bat mit Erlafs vom 12. Janner 1901, Die k. f. n.-6. Statthalteret hat mit Erlass vom 12. Januer 1901, 3. 111671 (M.-3. 111671/III), dem Mater admirabilis-Bereine, mit Erlass vom 14. Jänner 1901, 3. 113384 (M.-3. 4768/III), der Congregation der Töchter vom armen Kinde Jejn, mit Erlass vom 14. Jänner 1901, 3. 113709 (M.-3. 4387/III), dem Ajhlverein der Biener Universität, mit Erlass vom 14. Jänner 1901, 3. 133379 (M.-3. 4386/III), dem katholischen Schulverein für Önerreich, mit Erlass 3. 4386/III), bem fatholischen Schulverein für Ofterreich, mit Erlass vom 15. Jänner 1901, 3. 116073 ex 1900 (M.-3. 4385/III), bem Bereine ber Kinderfreunde in Breitensee in Wien, mit Erlass vom 17. Jänner 1901, 3. 116671 (M.-3. 4966/III), bem Berein zur Heranbildung fatholischer Lehrer in Wien, mit Erlass vom 29. Jänner 1901, 3. 2839 (M.-3. 9049/III), ber Gesellschaft vom blauen Kreuze, mit Erlass vom 29. Jänner 1901, 3. 5637 (M.-3. 9052/III), bem Bereine zur Heranbildung fatholischer Lehrlinge, mit Erlass vom 31. Jänner 1901, 3. 2575 (M.-3. 9050/III), bem fatholischen Baisen-Historium Wienen Maria-Elisabethen-Berein in Bien die Bewilligung ertheilt, zu Bereinsamecken im Krausen in K Bereinszweden im Kronlande Dieberofterreich mit Ausichlufs bes Stadtgebietes von Wiener-Nenstadt bei befannten Bohlthätern, also mit Ausschlus bes Sammelus von hans zu haus, sowie bei öffentlichen Behörden und Ümtern eine Sammlung milber Spenden zu verauftalten.
Die Bewilligung erlischt mit Absauf eines halben Jahres vom Tage ber ertheilten Bewilligung au gerechnet, wobei bemerkt wird, dass einem allställigen Anlucken um Rerkängerung keine Kolge gegehen merden könnte

ber ettelette Selotuging at geteghet, lobbet obenett beine das fälligen Ansuchen um Berlangerung feine Folge gegeben werden könnte.

Bezüglich der Ausnahme des Stadtgebietes von Biener-Renftadt wird bemerkt, dass sich die k. k. Statthalterei über Antrag des Stadtrathes von Biener-Nenftadt veranlasst gesehen hat, diesen Stadtbezirk, dessen Bewohner burd Spenden für locale, humanitare und culturelle Zwede gegenwartig vollauf in Anspruch genommen werden, bis auf weiteres bei Ertheilung von Cammelbewilligungen in ber Regel auszunehmen.

Mit ber Durchführung ber Sammlung barf nur eine Berson betraut werben, die ber f. t. Boligei-Direction behufs Bibierung bes auf ihren Namen lautenben und mit ihrer Personsbeschreibung versehenen Sammlungs. Certi-

ficates namhaft zu machen ift.

Die t. f. n.-ö. Statthalterei bat mit Erlafs vom 21. Janner 1901, 3. 116823 (M.-3. 5613/III), dem Biener Barmefinben- und Bohl-thatigfeitsverein in Bien die Bewilligung ertheilt, ju Bereinszweden im Jahre 1901 im Biener Boligeiranon eine Sammlung milber Spenden, und gwar von Saus gu Saus, jedoch mit Ansichlufs von öffentlichen Behörden und Amtern veranftalten gu burfen.

Mit der Durchführung der Sammlung darf nur eine Berfon betrant werden, die der f. t. Bolizei-Direction behufs Bibierung des auf ihren Ramen lautenden und mit ihrer Berfonsbefchreibung verfebenen Sammlungs-Certificates

namhaft gu machen ift.

Die f. f. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 14. Jänner 1901, 3 111674 (M.-3. 4145 ex 1901/III), dem Frauenwohsthätigkeits- verein für Wien und Umgebung die Bewilligung ertheilt, zu Bereinszwecken im Bolizeirahon Bien bei bekannten Wohlthätern, also mit Ansschluss

des Cammelus von Sans gu Sans und bei öffentlichen Behörden und Amtern, eine Sammlung milber Spenden verauftalten gu durfen.

Die Sammelbewilligung erlijcht nach Ablauf eines halben Jahres, vom Tage ber ertheilten Bewilligung an gerechnet.

Einem allfälligen Unsuchen um Berlangerung tonnte feine Folge gegeben

Mit ber Durchführung ber Sammlung darf nur eine Berfon betraut werben, die ber t. t. Boligei-Direction behufs Bidierung des auf deren Ramen lautenden und mit deren Berfonsbeschreibung verfehenen Sammlungscertificates namhaft gu machen ift.

### II. Hormativbestimmungen.

### Magistrat:

#### Behandlung der Gesuche in Beimate-Angelegenheiten.

Burgermeifter Dr. Lueger hat mit Rudficht auf die Beftimmungen ber Beimatsgefet Novelle (Gefet vom 5. December 1896, R. B. Bl. Rr. 222) nachstehenden Erlais ddto. 29. Januer 1901, 3. 1137, an den Magiftrats-Director gerichtet:

Der Ausschufs des Wiener Gemeinderathes für Berleihung des heimats-und Birgerrechtes hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1901 beschlossen, dass alle Ansuchen um die Aufnahme oder um die Zusicherung der Aufnahme in ben Biener heimatsverband, welche fich auf eine Erfigung im Sinne bes Gefetes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Rr. 222, gründen, ausnahmslos ihm jur Enticheidung vorgelegt werden follen. Gerner verfuge ich, jur Erzielung einer möglichft einfachen und gleich-

förmigen Gefchäftsbehandlung berartiger Anfuchen, fowie gur Erzielung einer möglichft einheitlichen Enticheibungspragis, die Errichtung einer befonderen Abtheilung des magistratischen Armen-Departements, welche für die Geschäfts, behandlung derartiger Ansuchen als hilfsorgan des Gemeinderaths-Ausschuffes

Es sind baher berartige Ansuchen von Personen, welche in Wien wohnen ober von deren Heimatsgemeinden an das magistratische Bezirksamt des Bohnsortes, von Personen, welche außerhalb Biens wohnen oder von deren Heimatsgemeinden an das Conscriptions-Departement des Wagistrates zu richten und von diesen Amtern insoweit in Berhandlung zu nehmen, dass durch sie eine übersichtliche Aufnahme des Thatbestandes welcher den Ansuchen zugrunde gelegt ift, vorgenommen wird.

Cobann aber find biefe Anfuchen ohne Antragftellung an bie oben ermabnte neue Abtheilung bes magiftratifchen Armen-Departements gu leiten,

welcher die Borlage an ben Gemeinderathe-Musichufs obliegt.

Un eben biefe Abtheilung find and alle Berufungen gegen Enticheidungen An even diese Abiheilung ind auch aus Bernsungen gegen Entlickelonigen bes Gemeinderaths-Ansichussies und die Bertsügungen über Beschwerden, welche eiwa nach § 6 des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Kr. 222, erhoben werden, zur weiteren Antschaublung zu leiten.
Indem ich mit der Führung der Geschäfte der neu zu errichtenden Abtheilung des Armen-Departemens den Magistrats-Obercommissär Dr. August Mayr betrane, ersuche ich Sie, Herr Ragistrats-Director, zur entsprechenden Durchführung dieser Berfsigungen das Köthige zu verantassen.
In Ausführung dieses Erlasses wird eine Geschäftsanweisung zur amtsichen Bekondlung der Anzugen um die Ausgaben aber die Aussicherung der

lichen Behandlung ber Ansuchen um die Aufnahme oder bie Buficherung berfelben in ben Biener Beimatsverband auf Grund bes Befetes vom 5. Decem= ber 1896, R. B. Bt. Rr. 222, erlaffen und ben magiftratifchen Amtern eine möglichst raiche Behandlung berartiger Ansuchen im Jutereffe ber Gemeinbe Bien, wie im Intereffe ber Gesuchfteller gur ftrengften Pflicht gemacht.

### Borfehrungen bei Beichädigung von Canalen.

Erlais des Magiftrats Directors Brener vom 23. Januer 1901, M. D. 3. 196:

Rach ber Magifirats Rundmachung vom 23. Februar 1899, Dl.= 3. 104807, Buntt 9, ift es untersagt, fehr beiße, fauere ober altalische Fluifig-teiten ober andere Stoffe in die Canale abzulaffen, melde geeignet find, bie

Canalwandungen und Canalfohlen gu beichabigen. Die Sandhabung biefer Magiftrats. Rundmachung obliegt ben magiftratifchen Bezirfeamtern, welche bei mahrgenommenen Ubertretungen berfelben mohl bie Strafamtshanblung nach § 100 bes Gefetes vom 24. Marg 1900, L.B.- und B.-Bl. Rr. 17, burchzuführen pflegen, nicht felten jeboch es ganglich ober boch monatelang unterlaffen, wegen Abstellung ber vorschriftswidrigen Ableitung weitere Bortehrungen gu treffen und ben Schulbtragenden gur Wiederherstellung ber beschädigten Canaliohlen und -Bandungen zu verhalten, erforberlichenfalls

im civilproceffualen Bege die Schadenerfatfumme einbringlich gu machen. Ich weise baber die herren Begirtsamtsleiter an, ftrengftens bafür Sorge gu tragen, bafs berartige Berfäumniffe in hintunft vermieden, alle erforderlichen Magnahmen vielmehr mit größter Raichheit getroffen und nachbrudlich durchgeführt werben.

Gleichzeitig wird bas Stadtbanamt beauftragt, durch rechtzeitige Erftattnung von Anzeigen über feftgestellte Ubertretungen ber eingangs bezogenen Wagistrats-Kundmachung, sowie durch sorgfältige Überwachung der erlaffenen Aufträge und entsprechende Antragsellung die Thätigkeit der magistratischen Begirtsamter auf bem gedachten Gebiete fraftig gu unterftuten.

#### Ginichränfung ber Ertheilung von Austrägericheinen an Buderbader, Canditen- und Gefrornes-Erzenger.

Magiftrats-Director Breper hat mit Erlafs vom 28. Janner 1901 (D. 3. 15179/XVIII ex 1900) den magiftratischen Begirfsämtern Rachftehendes gur Renntnis gebracht :

Die Genoffenschaft der Biener Zuderbader, Lebzelter 2c. hat den Magiftrat auf Übelfiande aufmertsam gemacht, welche bei dem auf Grund von Austrägersicheinen (§ 60, Absat 3 Gewerbeordnung) betriebenen Berkaufe von Getrornem, Zuderbaderwaren und Canditen im Umberziehen bemerkt wurden, und hat hiebei insbesondere auf bie in ber bezeichneten Bewerbsart vorfommende

fanitatewidrige Baren. Erzeugung und Betriebsform bingewiefen.

Die lettermahnten Abelftande ruhren hauptfachlich baber, bafe ber in Rebe fiehende Erwerbszweig in ben meiften Fallen mit unzulänglichen Betriebscapitalien, oft nur fur bie Sommerfaifon und zuweilen auch ohne gewerbebebordliche Genehmigung begonnen wird. Solche Unternehmer errichten daher feine ordentlichen Betriebsftatten, fondern erzeugen die Bare in ihren Behaufungen, verwenden gur Baren-Erzeugung minderwertige Ingrediengen und tonnen daber wegen ber bedeutend geringeren Betriebstoften den ftabilen Buderbadern eine geradegu ichabigende Concurreng bieten.

Um biefen Ubelfianden nach Doglichfeit abgubelfen, wird bas magiftratifche Begirtsamt angewiesen, bei Ertheilung von Austrägericheinen an Buderbader 2c. im Ginne des § 60, Alinea 3 ber Bewerbeordnung, fters mit befonderer Rigorofitat vorzugehen und hiebei nachfolgende Buntte gu beobachten:

- 1. Die Austrager-Licenzen find nur an Buderbader (Conditore, Gefrornes, Canbiten-Erzeuger 2c.) hinauszugeben, welche im Berwaltungs-gebiete ber Stadt Bien bas Gewerbe in fleinerem Umfange in ordentlicher Betriebsftätte und Bertaufsladen feit mindeftens zwei Jahren ununterbrochen
- 2. Ift in jedem einzelnen Falle genau zu erheben, ob der Betrieb mit Rudficht auf die Zahl ber beschäftigten hilfspersonen, mit Rudficht auf die Stenerleiftung und überhaupt mit Rudficht auf die Erwerbs- und Bermögensverhältniffe des Licenzwerbers dem Kleinbetriebe zuzurechnen ift.
- 3. Ift burch Erhebungen fefiguftellen, ob die Austrager-Liceng nur gum befferen Fortfommen ober jum Fortfommen überhaupt bienen foll; in letterem Salle ift bie Ertheilung eines Austrägerscheines zu verweigern.
- 4. Über die sub Buntt 2 und 3 angeführten Berhaltniffe ift auch die Benoffenichaft ber Buderbader einzuvernehmen.
- 5. Schlieflich ift barauf gu achten, bafs ber Licengwerber in feinem Bewerbsbetriebe die ibn betreffenden Bestimmungen der Bewerbeordnung (Arbeiteridut, Rrantenverficherung 2c.) die fanitatspolizeilichen Borfdriften u. f. w.

Sollte ber Mangel einer gefetlichen Boransfetung für Die Ertheilung einer Anetrageliceng erft nachträglich jum Borichein tommen, jo wird mit ber fofortigen Entziehung ber Licenz vorzugeben fein.

Dies wird bem magiftratifden Begirtsamte mit bem Bemerten gur Kenutnisnahme und Danadachtung mitgetheilt, bas hievon zugleich die Genoffenschaft der Wiener Zuderbader, Canditen- und Gefrornes - Erzenger, Lebzelter 2c. verftändigt und die f. t. Bolizei-Direction in Wien um eine ftrenge Ubermachung ber in Frage tommenben Austrager rudfichtlich ihrer gewerblichen Befugnifie, sowie hinfichtlich ihres Berhaltens auf ber Strafe ersucht

#### 23.

#### Rührung eines Waffercatafters.

Erlais des Magiftrats Directors Breper vom 4. Februar 1901, D. D. 3. 270 ex 1901:

Bis Ende 1891 wurde im Magiftrats-Departement für Bafferleitungs-Angelegenheiten ein Baffercatafter geführt, in welchem auf einzelnen, nach Begirten, Gaffen und Orientierungsnummern gelegten Blattern bie Ramen ber Bafferbezugsberechtigten, die Art ber Bafferabgabe (gum normalen, außergewöhnlichen ober industriellen Bedarfe), die Quantität des zugewiesenen Bassers und andere auf die Wasserabgabe bezughabende Daten, ferner die Geschäftszahlen aller einschlägigen Acten angemerkt waren.

Mit hilse bieses Catasters kounte jederzeit die Zahl der Basserconsu-

menten und die Quantitat bes angemelbeten Baffers nach einzelnen Gebrauchs-

zweden festgestellt merben.

Bei ber Activierung ber magiftratifden Begirfeamter wurden bie Catafterblätter an die einzelnen Begirfe vertheilt und es hatten die Begirfsämter ber Begirfe I bis X Diefen Catafter fortzuführen und in Evidenz gu halten, die Begirfsämter ber Begirfe XI bis XIX hingegen einen derartigen Baffercatafter nen angulegen.

Leiber mußte ich in Erfahrung bringen, das in manchen Bezirfen von der Beitersührung biefes fehr nühlichen Behelfes Umgang genommen wurde. Es erscheint jedoch unbedingt nothwendig, über die Bafferconsumenten und die Bafferabgaben eine genaue Übersicht zu haben, und es hat sich wiederholt, insbesondere bei der jungft im Stadtrathe gepflogenen Berbaublung über Baffererharungsmaßregefn, ber Mangel verlästicher Daten über bie angemelbeten Bafferquantitaten in empfindlicher Beife gezeigt, jumal weber bas Stadtbauamt, noch die Stadtbuchhaltung in der Lage find, vorfommenbenfalls die bis in die neuefte Beit reichenden Daten über bie Wafferabgabe liefern gu

Ich febe mich baber veranlafst, anzuordnen, bafs ber Boffercatafter von ben fammtlichen magiftratischen Bezirksamtern genau weitergeführt, beziehungsweise bort, wo berfelbe etwa aufgelaffen wurde, auf Grund ber in besonderen Fasciteln vereinigten Bafferanmelbungs- Brototolle burch verläfsliche Beamte ergangt und forgfältig in Evideng gehalten werbe.

#### Bergeichnis der im Reichsgejegblatte und im Landes: gesetblatte für Ofterreich nuter ber Enne im Jahre 1901 publicierten Gejege und Berordnungen.

#### A. Reichsgesethblatt.

- Dr. 5. Raiferliches Batent vom 20. Janner 1901, betreffend die Ginberufung bes Reichsrathes.
- Dr. 6. Berordnung des Finangminifteriums im Ginvernehmen mit dem Juftigminifteriums vom 4. Janner 1901, betreffend die Geburenbehandlung von Chepacten.
- Mr. 7. Rundmachung des Gifenbahnminifteriums vom 12. Sanner 1901, betreffend bie Angerfraftfetung ber Conceffion jum Bau und Betrieb der Schleppbahn von Mogita gur Rloftermuffe
- Erlafs des Finangminifteriums vom Mr. 8. 22. Sanner 1901, betreffend bie Festjetung ber Stellungsfrift bei der ftenerfreien Begbringung angewiesener ftenerbarer Mineralolmengen.
- Rr. 9. Berordnung des Juftigministeriums vom 23. Januer 1901, womit das Gefet vom 1. April 1872, R. G. Bl. Rr. 43, betreffend bie Bollziehung ber Freiheitsftrafen in Einzelhaft, im Bellengefängniffe bes Kreisgerichtes und des Bezirtsgerichtes in Bels vom 1. April 1901 angefangen in Birtiamfeit gesetz wirb. April 1901 angefangen in Birffamfeit gefett wirb.
- Der. 10. Rundmachung des Gifenbahuminifteriums bom 28. Januer 1901, betreffend bie Erftredang bes Bauvollendungstermines für bie Localbahn von Sattlebt und Brunau.
- Mr. 11. Berordnung des Finangminifteriums vom Februar 1901, betreffend die Berlangerung des in der Berordnung vom 5. Februar 1900, R.-G.-Bl. Nr. 24, festgesetzten Termines für die ausnahmsweise nachträgliche Einlösung ber bereits präcludierten Silbersscheidemungen zu 20, 10 und 5 fr. ö. W. durch die t. t. Staatscaffen.

#### B. Landesgefegblatt.

- Berordnung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Diterreich unter der Enus vom 25. Januer 1901, 3. 6574, betreffend die Ginhebung ber für ben Landesfond im erften Salbjahre 1901 erforderlichen Umlagen.
- Rr. 6. Aundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogthume Diterreich unter der Enns vom 10. Janner 1901, 3. 1261, betreffend die vom Militar-Arar und aus Landesmitteln in bem Beitraume vom 1. Januer bis 31. December 1901 gu leiftende Bergutung für die ben Miliarmannichaften auf bem Durchguge vom Quartiertrager geburende Mittagstoft.

Ш.

# Geseke, Verordnungen und Entscheidungen,

# Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

#### Inhalt:

#### I. Berordnungen und Enticheidungen:

- 1. Bestellung eines Honorar-Generalconsuls von Honduras in Bien.
  2. Bestallung eines töniglich siamesischen Consuls in Wien.
  3. Beiterbeförderung von Schüblingen aus Ungarn nach den im Neichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und nach dem Auslande.
  4. Competenz zur Ertheilung des Bauconseuses für Schleepbahnanlagen.
- Der Angeiger einer von amtswegen gu verfolgenden polizeilichen Uber-tretung hat feinerlei anwaltichaftliche Rechte nud auch feinen Anfpruch

auf Berfiändigung von ber erfolgten Burudlegung folder Auzeigen. Die Banbehörden find verpflichtet, bei Banführungen die öffentlichen, sanitaren und ficherheitspolizeilichen Rudfichten wahrzunehmen.

Berpflegstaren des ftadtischen Franenspitales in Gorg

Einlöfung der Zweigutben- und Ginviertelguldenftude öfterreichifcher

Bahrung.

9. Koftenloje Aufnahme von Concursansichreibungen erledigter Arztestellen im "Ofterreichischen Arztestammer-Blatt".

10. Das Recursrecht der Anrainer bei Genehmigung von Betriebsanlagen.

Bertaugerung des Eintofungstermines fur die Gilbericheibemungen gu 20, 10 und 5 fr. 5. 28.

Bulaffung ber Bermendung von Bipsgufswänden nach bem Spftem Drapata.

Begirtshauptmannichaft Unter-Banferndorf.

Offentliche Sammlungen.

#### II. Normativbeftimmungen :

Bemeinberath:

15. Ergangung ber Bestimmungen über die Beguge ber ftabtifchen Diener und ber ihnen gleichgestellten Bedienfteten.

16. Abgabe von Bauwaffer.

Magiftrat:

17. Bereinfachung bes Buftellungsbienftes.

Unfallserhebungen gemäß § 31 bes Rrantenverficherungsgesebes trot bereits voransgegangener Rachforschungen ber Arbeiter-Unfallverficherungsauftalt.

19. Rranten- und Reconvalefcenten-Urlanbe für ftabtifche Dinrniften.

20. Eingaben um Buficherung ber Aufnahme in ben Biener Beimatsverband find ftempelpflichtig

Formelle und fitiftijche Trennung ber Magiftrats-Antrage nach ber bem Gemeinderathe, beziehungsweife bem Stadtrathe guftehenden Com-

peteng. 22. Aufnahme ftabtifcher Bedienfteter.

23. Durchführung ber Beimatsgefetnovelle.

Bergeichnis der im Reichsgefegblatte und im Landesgefegblatte für Ofterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Befete und Berordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

#### Beftellung eines Sonorar-Generalconfuls bon Bonduras in Wien.

Eilafs der f. f. n.-ö. Statthalterei vom 12. November 1900, 3. 6768/Br. (M. 3. 120760/XVIII):

Seine t. u. t. Apoftolifche Dajeftat haben mit Allerhochfter Entfchließung vom 19. October 1900 dem öfterreichifchen Staatsangehörigen Alexander Singer die Annahme bes ihm verliehenen Boftens eines Sonorar-Generalconfuls von Sonduras in Bien unter ber Bedingung, bafs biedurch in feinen ftaatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhaltniffen feinerlei Anderung eintrete, allergnädigft zu geftatten und bem bezüglichen Bestallungsbiplome das Allerhöchfte Erequatur hulbreichft zu ertheilen geruht.

Dieje Allerhöchfte Schlufsfaffung wird mit dem Beifugen mitgetheilt, bafs ber Benannte in feiner amtlichen Eigenschaft anertaunt und gur Ausubung feiner Confularfunctionen zugelaffen wird.

# Beftallung eines foniglich fiamefischen Conjule in

Erlais der f. t. n. ö. Statthalterei vom 20. December 1900, 3. 7642/83 (M.: 3. 130707/XVIII):

Seine t. und t. Apostolische Majeftat haben mit Allerhöchster Entschließung 23. November 1900 bem öfterreichischen Staatsangehörigen Leopold Langer in Bien die Annahme bes ihm verliehenen Boftens eines toniglich fiamefijden Confuls in Bien unter ber Bedingung, dajs hiedurch in feinen fiaatsburgerlichen und Jurisdictionsverhaltniffen feinerlei Anderung eintrete, allergnadigft zu geftatten und bem bezüglichen Bestallungsbiplome das Allerhöchfte Exequatur huldreichft gu ertheilen geruht.

Diefe Allerhöchste Schlufsfaffung wird unter Bezugnahme auf die b. o. Berfantbarung bom 1. October 1900, 3. 5917/Br., mit bem Beifugen mitgetheilt, bafs ber Genannte in feiner amtlichen Eigenschaft anerkannt und gur Ausübung feiner Confularfunctionen gugelaffen wird.

#### Weiterbeförderung von Schüblingen aus Ungarn nach ben im Reichsrathe vertretenen Ronigreichen und Ländern und nach dem Auslande.

Circular-Erlafe ber f. f. n.-b. Statthalterei vom 25. Janner 1901, 3. 6112 (Expoj. 3. 1040):

Das fonigl. ungar. Minifterium bes Junern hat laut Buidrift vom 28. December 1900, 3. 119055, in Angelegenheit ber Beiterbeforberung von Schublingen nach ben im Reichsrathe vertretenen Ronigreichen und Lanbern und nach bem Austande Rachftebendes dem f. t. Minifterium bes Innern

Bom 1. Februar 1901 angefangen werden — bis zu der vom genannten tönigt. ungar. Ministerium in Aussicht genommenen endgiltigen Regelung biefer Angelegenheit — die von Budapest aus zu instradierenden Schüblinge

per Gijenbahn beförbert werben. Diefelben werben burch Bubapeffer Boligiften nicht nur bis gur nachften, sondern bei gur letten Schubftation begleitet werden. Die die Schüblinge begleitenben Polizifien können auch sowohl auf der Sin- wie auf der Rückfahrt in den am Bege liegenden Schubstationen Schüblinge behufs Beiterbeförderung übernehmen, wenn dieselben mit vorschriftsgemäßen Schubpaffen

versehen und in der Begrichtung weiter zu befördern sind. Die Schüblinge werden wie folgt transportiert werden:

1. Auf der Linie Budapest—Bruck unch Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Salzburg, Steiermark, Tirol, Deutschland, Frankreich, Besgien und der Schweiz zeden Montag mit dem um 6 Uhr 50 Minuten früh abgehenden Berfonenguge Dr. 10.

2. Anf der Linie Bubapeft-Marchegg nach Mahren, Schlefien und Breugen mit dem jeden Freitag um 9 Uhr 25 Minuten früh abgebenden

Personenzuge Rr. 116.

3. Auf der Linie Budapest - Ruttsa - Oderberg nach Galizien, Prenßisch-Schlessen und Musstand mit dem jeden Dienstag um 9 Uhr 35 Minuten vormittags abgehenden Personenzuge Nr. 306.

4. Auf der Linie Budapest - Lawoczne nach Bukowina, Galizien und Musstand mit dem jeden Samstag um 8 Uhr 50 Minuten fruh abgehenden

Berfonenguge.

Diefer Erlafe geht über Erlafs bes t. t. Minifterinms bes Innern vom 19. Janner 1901, 3 261, fammtlichen herren Bezirkshauptmannern (Leitern), den herren Bürgermeiftern in Bien, Biener-Neustadt und Baibhofen a. d. Ybbs, fowie ber t. f. Bolizei-Direction in Bien zur Kenntnisnahme und weiteren Berfügung gu, und wird auch eine Abichrift besfelben bem u.-b. Landesausichuffe in Bien behufs Berftanbigung ber Schubftationsgemeinden übermittelt.

#### Competeng gur Ertheilung bes Banconjenfes für Schleppbahnanlagen.

Die t. t. n.- b. Statthalterei hat dem Magiftrate mit dem Erlaffe vom 4. Februar 1901, 3. 7263 (M.B. 10290/V), im Nachhange zu dem Normal-Erlaffe vom 15. October 1900, 3. 86558, welcher in dem Amtsblatte ber Stadt Bien "Gefete, Berordnungen 2c." XI ex 1900, Seite 97 ff., abgebruckt ericheint, den folgenden Erlass des f. f. Gifenbahnminifterinms vom 17. 3anner 1901, 3. 53896/7 ex 1900, intimiert:

Antajslich eines speciellen Falles, in welchem eine politische Landesstelle Zweisel über die Tragweite der Grundsätze ausgesprochen hatte, welche in dem hieramtlichen Circular-Erlasse vom 20. September 1900, 3. 30740 (Berordnungsblatt für Eisenbahnen und Schifffahrt Kr. 111 ex 1900), für die Regelung der Competenz zur Genehmigung von Schleppbahnanlagen aufgestellt worden find, wurde derselben vom Sisenbahnministerium Folgendes eröffnet:

Im gegebenen Falle wurde vor Wirfjamkeit der Ministerial-Berordnung vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bi. Nr. 57, die Baubewilligung für die urspring-liche Schleppbahnanlage von der Landessielle ertheilt, während nach den jetzt geltenden Normen, da die in der citierten Ministerial-Berordnung hiestlr aufgeftellten Kriterien (Einmundung in eine öffentliche Bahn mit gleicher Spurweite und Ubergang von Fahrbetriebsmitteln auf bie hauptbahn) fur bieje Schleppbahn gutreffen, Die Competeng gu beren Confentierung ber Minifterial

Inftang jugefallen mare.

Das Gifenbahuminifterium mufs nun auch für biefen und gleichartige Balle an ber in bem letten Absatze bes hieramtlichen Erfasses vom 20. September 1900, 3. 30740, aufgestellten, nicht extensiv zu interpretierenden Rorm festhalten, das die Ertheilung des Bauconsenses für nachträgliche bauliche Anderungen ben politischen Landesbehörden nur in jenen Fällen zustehe, in welchen weber eine directe noch eine indirecte Einmlindung in die Geleise einer öffentlichen Bahn eintritt, noch der Nahon der letzteren auf irgend eine Beise durch die Schleppbahnanlage berührt wird. Wo die hier bezeichneten Competenzgrunde für die Landesstelle nicht zutreffen, wo also nach den jetzt geltenden Rormen für bas Gifenbahuminifterium der Gall der Competeng gur Confentierung der urfprunglichen Schleppbahnantage gegeben ware, tann bemnach ber Umftand, bafs feinerzeit der Bauconfens für die primaren Serfiellungen von der politischen Landesbehörde ertheilt wurde, nicht ansschlagsgebend sein, da es nicht winschemert erscheint, veralteen und von den Grundsäten der Ministerial-Berordnung vom 29. Mai 1880, R. G.-Bl. Nr. 57, abweichenben Rormen auf biefe Beife indirect fortbanernbe Beltung einauräumen.

#### Der Anzeiger einer von amtemegen zu verfolgenden polizeilichen Abertretung hat feinerlei anwaltschaftliche Rechte und auch feinen Unipruch auf Berftändigung von ber erfolgten Burudlegung folcher Muzeigen.

Erlafs der f. f. n. b. Statthalterei vom 5. Februar 1901, 3. 5688 (G. 3. 8320, Beg. Amt I. Begirt) :

über die von den Genoffenschaften der Groß, und Kleinsuhrwerksbestiger in Wien dortamts erstattete Anzeige, daß E. und B. J., öffentliche Gesellschafter der Kohlenhaudlungssirma G. J. in Wien, unbefugt den Fuhrwerksbetrieb ausüben, indem sie mit mehreren Gespannen Kohle verführen, wurden mit dem dortämtlichen Bescheibe vom 27. Juli 1900, J. 38950, die Genoffenschaften verständigt, dass in dem angezeigten Thatbestande keine Übertretung ber Gewerbeordnung erblidt merben fonne.

Mit ber Statthalterei-Entscheidung vom 20. October 1900, 3. 77709, wurde ber gegen biefe Berftandigung überreichte Recurs ber Genoffenschaften ber Groß- und Rleinfuhrwertebefiter in Bien als ungulaffig gurudgewiesen, weil gegen lossprechende Erfenntniffe und baber auch gegen bas Berfahren einstellende Berfügungen der Gewerbebehörben bei von amtswegen zu verfolgenden Ubertretungen ber Gewerbeordnung ein Recursrecht überhaupt

niemandem guftebe. Das t. t. Minifterium bes Innern hat lant Erlaffes vom 17. Janner Das i. i. Ministerium des Innern gat iam Eriasies vom 12. Jannet 1901, 3. 681, den gegen diese Enischeidung überreichten Ministerialrecurs der Genossenschaften der Groß- und Kleinsuhrwertsbesitzer in Wien im Einvernehmen mit dem f. t. Handelsministerium als unzulässig zurückzuweisen gefunden, weil weder durch die das administrative Strasversahren im allgemeinen regelnden Borschriften der Ministerial-Verordnungen vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, nod vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, noch durch die besonderen Borschriften des IV Sanntificks der Wemerheardnung im Valle der Auslässen ichriften des IX. Haupffückes der Gewerbeordnung im Falle der Zurücklegung von Anzeigen über von amtswegen zu verfolgende polizeiliche Übertretungen irgend jemandem anwaltschaftliche Rechte zuerkannt worden sind, und nicht einmal ein Anspruch auf Berständigung von der erfolgten Zurücklegung solcher Anzeigen bem Anzeigenden zugesprochen wurde

Die Beilagen bes Berichtes vom 17. December 1900, 3. 64799, folgen

aurüd.

#### Die Banbehörden find verpflichtet, bei Bauführungen Die öffentlichen, fanitären und ficherheitepolizeilichen Rückfichten wahrzunehmen.

Die f. f. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlafs vom 6. Februar 1901, 3. 108921 (M. 3. 11724/IX), dem Magiftrate Folgendes eröffnet :

Mit Decret des Wiener Magiftrates vom 13. Mai 1899, 3. 197854 ex 1898, wurde dem Alytvereine für Obdachlose in Bien die Bewilligung ertheilt, auf den ihm gehörigen Realitäten Eint.-B. 191, 192 und 501 Grundbuch III. Bezirk, Blattgasse 4 und 6 und Seidlgasse 7, nach Demolierung der alten Bestände ein neues Bohnhaus als Ajyl für Obdachlose zu erbauen.

Auf den gegen Diefe Banbewilligung von Johann Angelotti und Benoffen eingebrachten Recurs, fowie auf ben gegen ben beabsichtigten Bau über-reichten Protest ber Kirchenvorstehung St. Othmar Unter ben Weißgarbern fand die Baudeputation für Wien faut Entscheidung vom 27. Janner 1900, 3. 109 ex 1899 nicht einzugehen und übermittelte dieselbe ben Recurs, fowie den ermahnten Broteft der Statthalterei gur weiteren competenten Ber-

Die Statthalterei gab mit Enticheidung vom 2. April 1900, 3. 26755

ben beiden Beschwerben keine Folge.
Über ben sowis gegen die Entscheidung der Bandeputation, als anch gegen die Entscheidung der Bandeputation, als anch gegen die Entscheidung der Statthalterei von Johann Angelotti und Genossen eingebrachten Recurs hat das k. k. Ministerium des Junern laut des in Abschrift mitgetheilten Erlasses vom 27. November 1900, J. 32948, an die Bandeputation für Wien, beide angesochtenen Entscheidungen als im Gesetze nicht begründet außer Kraft zu setzen und der Bandeputation die meritorische Enticheibung über die gegen Die ertheilte Baubewilligung erhobenen Befchwerben aufzutragen gefunden.

Diefe Enticheidung ftutt fich auf die Erwägung, bais nach ben Beftimmungen der Bauordnung für Wien die Baubehorden berechtigt und verpflichtet find, bei Bauführungen in Bahrung des allgemeinen Bohles die öffentlichen, sanitären und sicherheitspolizeilichen Rücklichten wahrzunehmer, und bas nach § 108 der Banordnung für Bien die Baudeputation als Bau-Oberbehörde über Recurse in Bau-Angelegenheiten abzusprechen berufen ift.

Da die Baudeputation biese Competenz abgeschnt und sich zur Prüfung

ber von den Beschwerbeführern vorgebrachten Ginwendungen nicht für berufen erffart hat, mufste diefer Ausspruch und die incompetente Entscheidung der Statthalterei als im Befete nicht begrundet behoben werden.

#### Berpflegstagen des ftadtischen Franenspitales in Görz.

Erlass der f. f. n. ö. Statthalterei vom 8. Februar 1901, 8. 9257 (M.-3. 12722/XVI):

Die f. f. Statthalterei in Trieft hat mit Rote vom 27. Janner 1901, 28631/IX ex 1900, anher mitgetheilt, dafs im flabtifchen Frauenspitale in für die III. Berpstegsclasse . . . . . 1 K 32 h, Gorg vom 1. Februar 1901 bis 31. December 1903 nachftebende Berpflegs-

Sievon werden die t. t. Bezirtshauptmannschaften in Riederofterreich, ber Biener Magiftrat und die Stadtrathe in Baibhofen a. b. Pbbs und Biener-Renftadt in die Renntnis gefett.

#### Ginlofung ber Zweigulden- und Ginviertelguldenftude öfterreichischer Währung.

Erlais der f. f. n. ö. Finang-Landes Direction vom 16. Februar 1901, 3. 10638, au fammtliche unterftehenden Caffen und Umter in Niederöfterreich (M. 3. 17134/III) :

Das I. f. Finanzministerium hat mit der Berordnung vom 28. Jänner 1901, 3 476/F. M., anlästlich des Bortommens von Fällen, dass Zweiguldenstille öfterreichischer Bährung, welche durch das Gelet vom 24. März 1893 W. G. R. W. G. B. 1893, R.-G.-Bl. Rr. 42, außer gefetlichen Umlauf gefett find an Stelle von Fünstronenstuden bei ben f. t. Caffen und Amtern erlegt werden, die Berfügung getroffen, das solche Minzen als außer Cours gesetht zuruckzuweisen, an die erlegende Partei aber erft dann zuruckzustellen sind, jobald dieselben auf die in den §§ 60 und 79 der allgemeinen Cassavrichrift vom 16. November 1899, B.-Bl. Nr. 220, angegebene Beise als aus dem gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossen gefennzeichnet wurden. Zugleich gestattet das Finanz-ministerium bis auf weiteres, das diese Münzstlide von dem t. t. Haupt-Münzamte und von den als Einlösungscassen fungierenden Punzierungs-ämtern, sowie von den als Berwechslungscassen fungierenden t. t. Cassen in Dieberöfterreich ber t. t. Staats-Centralcaffa über Berlangen von Parteien

gur Ginlofung nach dem Bruttogewichte und jum Ginheitspreise von 120 K per Rilogramm Dinnggewicht angenommen werden. Beiters tonnen Ginviertelguldenftude öfterreichischer Bahrung, deren cassamäßige Behandlung bereits im § 79 ber allgemeinen Cassavorschrift vom 16. November 1899, Bereits im § 79 ber allgemeinen Cassavorschrift vom 16. November 1899, B.-Bl. Rr. 220, vorgesehen ift, von ben bezeichneten Amtern und Cassen über Berlangen ber Parteien zur Einlösung nach bem Bruttogewichte und bem Einheitspreise von 70 K per Kilogramm Munzgewicht augenommen werden.

Die durch biefe Gintofung erwachsenden Roften find etatmäßig für bie allgemeine Caffaverwaltung unter einer befonderen Rubrit "Ginlofinng von Bweigulden- und Ginviertelguldenftuden öfterreichifcher Bahrung" ju verrechnen. Der Inhalt biefer Berordnung ift in bem Amtstocale an einer für bas Bublicum leicht fichtbaren Stelle gu affichieren.

9.

#### Roftenloje Aufnahme von Concursausichreibungen erledigter Arzteftellen im "Ofterreichischen Argtefammer Blatt".

Circular, Erlais ber t. f. n. D. Statthalterei vom 26. Februar 1901, 3. 9485 (M. 3. 18156/VIII):

Mus Anlafs ber erfolgten Aufrechnung von Jufertionstoffen für die Aufnahme von Concursansidreibungen erledigter arztlicher Stellen in bas "Dfternahme von Concinsansigreibningen erlebigier arzunger Steuen in das "Dietreichische Arztefammer-Blatt" wird zufolge, Erlasses des t. t. Ministeriums des Junern vom 28. Jünner 1901, J. 2032, und im Nachhange zum Erlasse dieses Ministeriums vom 16. Juni 1900, J. 16884 (hierämtliche Intimation vom 6. Juli 1900, J. 57211), bekanntgemacht, dass die Berlagsbuchhandlung Wishelm Braumüller in Wien Beranlassung getrossen hat, dass in Hintustalte von den politischen Behörden einlangenden und sur das "Ösperreichische Arztefammer-Blatt" bestimmten berartigen Concursausschreibungen fostenlos im redactionellen Theile biefes Blattes eingeschaltet werben.

Sievon werden alle politifchen Begirtsbehörden Riederöfterreichs in Die

Renntnis gefett.

#### 10.

### Das Recurerecht ber Anrainer bei Genehmigung von Betriebsanlagen.

Die f. f. n . b. Statthalterei hat mit Erlafs vom 26. Februar 1901, 3. 16007, im Wege bes Magiftrales (M.-3. 16308) bem magiftratifchen Begirtsamte für ben XII. Begirt nachftehenben Erlafe des Minifteriums des Innern vom 18. Februar 1901, 3. 39800, gur Renntnis gebracht :

Mit ber Statthalterei-Entscheidung vom 20. September 1900, 3. 62377, wurde dem A. A. unter Behebung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk in Wien vom 9. März 1900, 3. 40109, die gewerbepolizeiliche Genehmigung für die Errichtung einer Betriebsanlage zur Erzengung von Spirituofen und Liquenren auf taltem Bege in Bien, Arnotftrage 40, unter mehrfachen Bedingungen und Beidrantungen ertheilt.

Gegen biefe Entscheidung haben bie Bemeinde Bien, ber Begirtsichul-rath ber Stadt Wien und die Anrainerin 3. S. rechtzeitig Ministerialrecurfe

eingebracht.

Die Recurse der Gemeinde Bien und des Biener Bezirksichulrathes ver-suchen nachzuweisen, bafs durch die projectierte Betriebsanlage eine Feners-gefahr für das Schulgebande Rr. 189 in der Schönbrunnerstraße und gesund. heitsichabliche Ginwirfungen für die basfelbe bejuchenden Schulfinder entfteben

Bei überprüfung der angesochtenen Entscheidung tonnte das Ministerium des Innern nicht die Bahrnehmung machen, dass bei Ertheilung des Consenses bie Borschriften des § 26 G.-D., wonach bei Genehmigung von nicht dem Edictalverfahren unterliegenden Betriebsaulagen, insbesondere von amtswegen

baranf zu achten ift, bafs für Schulen aus berfei Gewerbeausagen feine Störung erwachse, nicht geborig beachtet worden wäre.

Die der Erhebung vom 9. Februar 1900 beigezogenen Sachverftändigen haben übereinstimmend ihr Gutachten bahin abgegeben, bas bei Borfchreibung ber von ihnen beantragten Bedingungen aus dem Bestande oder Betriebe der projectierten Anlage weder für die Schule oder für die dieselbe besuchenden Kinder eine Gefährdung im Falle eines in der Betriebsanlage entstehenden Feners, noch für die Schulkinder eine sanitäre Belästigung eintreten wird.

Geftlitt auf biefes, sowie auf bas Gutachten ihrer eigenen Sachverftändigen, welche Gutachten auch bier als zutreffend befunden wurden, hat die Statthalterei die Errichtung und den Betrieb der projectierten Anlage unter den von den Sachverständigen beantragten Bedingungen für gulaffig erflart

und baher ben Borfchriften bes § 26 cit, in vollem Umfange entiprochen.
Das Ministerium bes Innern findet sonach die Beschwerden ber Gemeinde Bien und bes Bezirksschulrathes Wien als unbegründet zurudzuweisen.

Den Recurs der Anrainerin J. S. findet das Ministerium des Junern als unstattsaft zurückzuweisen, weil es sich im vorliegenden Falle um eine nicht dem Edictalversahren unterliegende Betriebsanlage handelt und die Gewerbeordnung eine Beiziehung von Anrainern zur gewerbepolizeilichen Brüfung der alleufalls in Betracht kommenden Übesstände einer sochen Anlage nicht vor-

fchreibt, ben Anrainern baber auch in berlei Fa ten ein Recht auf bie Labung ju einer etwa anberaumten Erhebung, fowie gur Borbringung von Gin-wendungen und gur Recursführung gegen die Nicht- oder angeblich ungenugende Berudfichtigung ihrer vermeintlichen Intereffen nicht guftebt.

Das Ministerium bes Junern findet jedoch den nicht volltommen flar gefasten ersten Sat bes Bunttes 15 der Conjensbedingungen wie folgt gu faffen : "Die Maximalmenge bes Gefammtvorrathes an unverarbeitetem Spiritus in der Betriebsanlage barf 10 hl niemals fiversteigen"- und weiters aus öffentlichen Rudfichien ben Confens noch burch die Bedingung ju ergangen, dals jene Raume, in welchen unverarbeiteter Spiritus ober Spiritusien ge-lagert werden, mit maffiben eifernen, von außen verschließbera Thur- und Wenfterlaben gu verfeben find.

#### 11.

#### Berlängerung bes Ginlöfungstermines für die Gilbericheidemungen gu 20, 10 und 5 fr. ö. 28.

Rundmachung des Biener Magiftrates vom 2. Marg 1901, M. 3. 14682/III:

Das f. f. Finanzministerinm hat zufolge Erlasses vom 19. Februar 1901, 3. 8594, den in der Berordnung vom 5. Februar 1900, 3. 7084, R.-G.-Bl. Nr. 24 (B.-Bl. Nr. 27), festgesetzen Termin für die ausnahmsweise nachträgliche Einlösung der mit den Berordnungen vom 23. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 125, und vom 18. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 192, einberusenen und bereits präclidierten Silberscheinungen zu 20. 10 und 5 fr. ö. B. bei den als Berwechstungscaffen fungierenden landesfürstlichen Caffen (in Riederöfterreich der Staats-Centralcassa) gegen gesetzliche Zahlungsmittel mit 50 Percent des Neunwertes um ein weiteres Jahr, d. i. dis zum 15. Februar 1902 verlängert.

#### 12.

### Bulaffung der Berwendung von Gipegufemanden nach bem Stiftem Dravala.

In Erledigung des Ausuchens des Jgnaz Drapala, Banmeister, VI., Gumpendorferstraße 35, wurde auf Grund des Gutachtens des Stadtbanamtes zusolge Magistrats-Beichlusses vom 6. März 1901, 3. 12849/IX, die Berwendung von aus Stuccaturrohrstücken und Kohlenschlacke in Berbindung mit Gips bestehenden Gipsgussplatten nach dem vom Genannten vorgelegten Muster zur herstellung von Bänden im Sinne des Schlussiates des § 37 der Biener Banordnung unter solgenden Bedingungen für das Gebiet der Stadt Wien als zutässig erklärt:

- 1. Diefe Platten werden unr infolange als Baumaterial fur Bande in Bien als guluffig ertiart, als biefelben bem überreichten Mufter entsprechen.
- 2. Bur Berftellung von Banden dürfen nur volltommen trodene Blatten verwendet werden; die letteren milfen untereinander, fowie mit ben anderen Gebändemanden jur Berhinderung des Umfallens mit Gipsmortel, erforderlichen Falles auch unter Anwendung weiterer Silfsmittel gut berbunben merben.
- 3. Die aus biefen Blatten bergestellten Bande burfen gur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Bohnung oder eines Befchaftslocales, jedoch nicht jur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale, und nur bann angewendet werden, wenn diese Bande keiner Belaftung ausgesetzt, und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden.

Die Bande muffen bei einer Zimmertiefe bis 5:50 m und normaler Stodwertshöhe in unverputem Bufiande eine Dide von mindeftens 5 cm befitgen. Bei Banden von größerer Lange und mehr als Stodwertshöhe hat die Bandfiarte mindeftens 71/2 cm gu betragen. Nach Lage der örtlichen Berhaltniffe tonnen mit Buftimmung der Baubeborde auch andere Bandftarfen gur Bermenbung tommer.

Derartige Bande tonnen bei untergeordneten und provisorifden Objecten auch als Umfaffungswände, jedoch nicht an Stelle ber Fenermauern gur An-wendung gelangen, wenn nicht ficherheitspolizeiliche oder andere Rudfichten gegen die Anwendung biefes Materiales sprechen, worüber im einzelnen Falle bie Entscheidung ber Baubehorde umsomehr vorbehalten bleiben mufs, als bei Durchnäffung der Banbe eine Berminderung der Feftigfeit eintritt.

- 4. Die beabfichtigte Aussithrung derartiger Bande ift in den Confensplanen auszuweifen.
- 5. Die Aufstellung folder Banbe bat in ber Regel auf Traverfen gu erfolgen und gebort gu ben Befugniffen ber concessionierten Bangewerbetreibenden, da es fich hier um ficherheitspoligeiliche Rudfichten, insbesondere auch um die Beurtheilung der Tragfähigfeit von Deden und Tragern handelt.

Die Abanderung und Ergangung ber vorftehenden Bedingungen, eventuell bie gangliche Buruckziehung biefer Bewilkingung auf Grund ber praftifchen Erfahrungen mit diefem Baumateriale bleibt vorbehalten.

Das beigebrachte Deufter wurde im Evidengbureau des Stadtbauamtes

#### Begirtehauptmannichaft Unter-Ganferndorf.

Rundmachung bes Minifteriums bes Innern vom 13. Marg 1901, betreffend bie Errichtung einer Begirfehauptmannichaft in Unter-Ganferndorf in Niederöfterreich (R. G. Bl. Rr. 27):

Seine t. und t. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April 1899 in theitweiser Anderung der mit der Berordnung des Ministeriums des Junern vom 10. Juli 1868, R.-G.-Bl. Rr. 101, tundgemachten abministrativen Gintheilung bes Ergherzogthumes Ofterreich unter der Enns bie Gerichtung einer Begirtshauptmannichaft in Unter-Banferndorf alleranabigft ju genehmigen geruht, beren Amtsbezirf bie bon ben berzeitigen politischen Bezirten Floridsborf und Difielbach abzutrennenden Gerichtsbezirte Daten und Marchegg, fowie Biftersborf gu umfaffen hat.

Die Amtswirtfamteit der Begirtshauptmannichaft Unter-Banferndorf hat

am 1. Juni 1901 gu beginnen.

#### 14.

#### Öffentliche Sammlungen.

Die f. t. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlafs vom 5. Februar 1901,

Die f. f. n.-6. Statthalterei hat mit Erlass vom 5. Februar 1901, B. 6246, bem Jubiläums-Kirchenbauvereine in Amstetten über sein Einschreiten de praes. 22. November 1900 die Bewilligung zur Sammlung milber Gaben für Bereinszwecke in Niederösterreich, jedoch mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus für das Jahr 1901 zu ertheilen gefunden. Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten unter Bezugnahme auf den Bericht vom 24. December 1900, B. 21641, zur Berständigung des genannten Kirchenbauvereines, serner alle anderen Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, der Wiener-Weustaht zum Psainhossen a. h. Ich bei unter Wien, die Stadträthe in Wiener-Renfladt und Baibhofen a. d. Ibbs unter Bezugnahme auf den hierämtlichen Erlass vom 8. März 1900, 3. 202816, der Biener Magistrat auch behufs Berftändigung der magistratischen Bezirtssämter in Kenntnis geseht. (M.-3. 10989/III.)

Die t. f. n.-b. Statthalterei hat mit Erlass vom 7. Februar 1901, 3. 10771, bem Berein "Mater admirabilis" in Abanberung ber mit bem hierämtlichen Decrete vom 12. Janner 1901, 3. 111671, für ein halbes Jahr ertheilten Sammelbewilligung unter Aufrechtbaltung aller übrigen in bem oben citierten Decrete bestimmten Modalitaten gestattet, Die Sammlung in zwei getrennten Zeitraumen von je brei Monaten, und gwar vom 15. Februar bis 15. Mai und vom 1. October bis 31. December 1901 veranstalten gu burfen. (M.-3. 19930/III.)

Die f. f. n . b. Statthalterei bat mit Erlafs vom 16. Februar 1901 3. 13135, dem Frauen Bohlthätigteitsvereine für Bien und Umgebung in Bien über beffen Ansuchen in Burdigung ber eingebrachten Gesuchsgründe und mit Rudficht auf bie aus ber ftatutarischen Organisation bes Bereines resultierenden befonderen Berhaltniffe in Abanderung bes bierämtlichen Erlasses vom 14. Jänner 1901, 3. 111674, die damit für den Biener Bolizeirahon für ein halbes Jahr und mit der Beschräntung auf eine Sammelperson ertheilte Sammelbewilligung auf das ganze Jahr 1901 erftredt und geftattet, wie bisher burch die jeweiligen Mitglieder ber einzelnen Begirtsvereine in den betreffenden Begirten fammeln gu taffen, wobei jedoch bemertt wird, bafs aus principiellen Grunden alle übrigen im obcitierten Erlaffe enthaltenen Beichränfungen aufrecht bleiben muffen. (D.-B. 13396/III.)

Die t. t. n.-ö. Statthalterei bat mit Erlafs vom 1. Marg 1901, 3. 16259, in befonderer Burdigung ber vorgebrachten Gefuchsgrunde in Abanderung bes hierämtlichen Erlasses vom 11. Januer 1901, 3. 106681, die damit dem Bereine "Bert des heil. Franciscus Regis" für ein halbes Jahr und mit der Beschränkung auf eine Sammelperson für Niederösterreich ertheilte Sammelbewilligung ausnahmsweise auf das Jahr 1901 erftredt.

Alle fibrigen im citierten bieramtlichen Erlaffe enthaltenen Befdrantungen

bleiben aufrecht. (DR. 3. 17441/III.)

Die t. f. Statthalterei hat mit Erlafs vom 2. Marg 1901, 3. 12041, ber Befellichaft vom blauen Rreuge in befonderer Burbigung ber Gesuchsgründe in Abanderung des hierämtlichen Erlasses vom 29. Jänner 1901, Z. 2839, womit der genannten Gesellschaft die Bewilligung ertheilt wurde, während eines halben Jahres mit Berwendung nur einer Sammelperson im Kronsande Niederösterreich sammeln zu dürfen, ausnahmsweise geftattet, mit ber Durchführung ber Sammlung zwei Berfonen gu betrauen, wobei bemerkt wird, das alle übrigen im oben citierten Erlaffe enthaltenen Beidrankungen aufrecht erhalten bleiben. (Dt.-3. 18149/III.)

Die f. t. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlafs vom 4. Marg 1901, 3. 18309, bem St. Jofef-Rnaben-Afpiverein in Bien bie Bewilligung ertheilt, gu Bereinszweden im Jafre 1901 im Kronlande Rieberöfferreich mit Ausbes Stadtgebietes Biener-Renftadt, bei befannten Boblthatern, alfo mit Ausichlufs bes Sammelus von Saus ju Saus, sowie bei öffentlichen Be-hörben und Amtern eine Sammlung milber Spenden zu veranstalten.

Mit ber Durchführung ber Sammlung burfen hochftens zwei Berfonen betraut werben, die ber t. t. Boligei-Direction behufs Bidierung bes auf ihren Ramen lautenden und mit ihrer Berfonsbeschreibung versehenen Sammlungs-

Certificates namhaft gu machen find. (DR.-3. 18461/III.)

### II. Hormativbestimmungen.

### Aemeinderath:

Graangung ber Beftimmungen über die Bezüge ber ftabtischen Diener und ber ihnen gleichgestellten Bedienfteten.

Der Biener Gemeinderath hat in feiner Gigung vom 5. Marg 1901, 3. 2136, nachftehenden Beichlufs gefafst:

3m § 11 ber Bestimmungen über bie Beguge ber ftabtifchen Diener und ber ihnen gleichgestellten Bediensteten ift als 3. Abschnitt folgender Baffus aufzunehmen :

Birb einem noch nicht im Dienfte ber Bemeinde ftebenben eine mit Behalt verbundene Stelle eines fläbtischen Dieners ober eines ben fläbtischen Dienern gleichgestellten Bebienfteten verliehen, fo ift ihm ber Bezug an Gehalt und fouftigen Bulagen mit bem Tage bes Dienftantrittes anguweifen."

### Stadtrath:

#### 16.

#### Abgabe von Banwaffer.

Der Stadtrath hat mit Befchlufs vom 6. Marg 1901 bie Biederabgabe von Bauwaffer nach ben Bestimmungen bes Stadtraths-Befchluffes vom 2. Darg 1898, 3. 1769, und auf Biberruf jedoch nur bis jum Mogimalquautum bon täglich 25 hl genehmigt. (M.-3. 340/VII.)

### Magistrat:

#### Bereinfachung bes Buftellungebienftes.

Erlafs bes Burgermeifters Dr. Lueger vom 26. Februar 1901, D. D. 3. 448, an die Umtsleiter ber magiftratifchen Begirfsämter für den II. bis VII., IX. bis XII. und XV. bis XX. Begirt:

Es wurde bie Bahrnehmung gemacht, bafs die jum Buftellungsbienfte verwendeten Amtsbiener ber magiftratifchen Begirtsamter theilweife überburbet find, jebenfalls aber in weit hoherem Dage gur Dienftleiftung herangezogen werben, als die den Gemeindebegirtstangleien zugewiesenen Amtebiener ; weiters ergab fich burch eine Umfrage, bafs ber Borgang binfichtlich ber Buftellung ber von ben Begirtsvertretungen, Ortsichulrathen und Armen-Bustellung ber von ben Bezirksvertreitungen, Ortsichulträthen und Armen-instituten ausgehenden Geschäftsstüde, Sitzungseinkadungen u. s. w. in den verschiedenen Bezirken kein gleichförmiger ift, während nämtlich die Zustellung berartiger Geschäftsstüde in der Mehrzahl der Bezirke durch die den Herren Bezirksvorstehern zugetheilten Amtsdiener erfolgt, welche im sibrigen zum Zustellungsdienste nicht herangezogen werden, wird in einigen Bezirken die Zustellung aller oben bezeichneten Acten oder doch der Ortsichulraths-

Erfedigungen burch bie Amtsbiener ber Begirtsamter vorgenommen. Um nun eine Berfplitterung ber Krafte gu vermeiben, die bei Bornahme von Buftellungen burch zwei Amtsbiener in einem und bemfelben Saufe, ja bei einer und berfelben Bartei, naturgemäß eintritt, fowie behufs gleichmäßiger Berwendung ber Amtsbiener ber Bezirksamter und der Bezirksvertretungen und jur Erzielung eines einheitlichen Borganges finde ich folgende Anordnung

au treffen :

Die ben herren Borstehern der Bezirke II bis VII, IX bis XIII, XV bis XX zugewiesenen Amtsbiener find, unter Aufrechthaltung ihrer dienstlichen Unterordnung unter den betreffenden Bezirksvorsteher und unbeschadet der in ihrem Wirkungstreise liegenden sonstigen Amtspflichten, in einer zwischen ben herren Bezirfsvorstehern und Bezirtsamtsleitern zu vereinbarenden Beife zum Buftellungsdienfte berart beranzugiehen, dafs die Buftellung fammtlicher Erledigungen, Ginladungen, Erhebungsacten u. f. w., gleichgiltig, ob fie vom Magistrate, magistratischen Bezirtsamte, von ber Begirtsvertretung, vom Ortsschulrathe ober Armeninstitute ausgehen, nach Rayons besorgt wird, für welche sowohl die Diener der Bezirksämter als die der Gemeindebezirkskanzleien bestimmt werben.

Diebei ift barauf Bedacht zu nehmen, bafs ben Dienern ber Begirts-vertretungen mit Rudficht auf ihre fonftigen Obliegenheiten fleinere Rayons

zugewiesen werben.

Richt unerwähnt tann ich laffen, dafs ber bezeichnete Borgang im XIII. Bezirte feit bem Jahre 1892 geubt wird und fich bort befiens bemährt hat.

Sievon werben Berr Begirteleiter mit ber Aufforberung in Renntnis gefett, mit bem herrn Begirtsvorfteber wegen Durchführung ber vorftebenben Anordnung eheftens bas erforderliche Ginvernehmen gu pflegen.

Unfallerhebungen gemäß § 31 des Rrantenberficherungsgeseites trot bereits vorausgegangener Nachforichungen ber Arbeiter : Unfallverficherungs.

Erlafs bes Magiftrats. Directors Breper vom 6 Februar 1901, M. 3. 8620/XVIII:

Anlässlich einer Beschwerbe des magiftratischen Bezirksamtes für ben XVIII. Bezirk über bie Ubung ber Arbeiter - Unfallversicherungsanftalt für Niederösterreich in Wien, über Unfalle, insbesondere in Bau- oder Fnhrwerts-betrieben in Wien, welche ihr zur Kenntnis gekommen sind, selbständig durch Anstaltsbeamte Erhebungen beziehungsweise Einvernehmungen vorzunehmen, wurde dem Wiener Magistrate mit dem Erlasse der k. k. n.ö. Statthalterei nom 24 Fönner 1901 2 4943 (M) 2 8620 (XVIII ex 1901) eröffnet dass vom 24. Janner 1901, 3. 4943 (Dt.-B 8620/XVIII ex 1901), eröffnet, bafe diefer gunachft in den besonderen Berhaltniffen, unter welchen in diefen Betrieben Unfalle fich ereignen, begrundete Borgang bem Befete nicht wiberftreitet, ba es ber Anftalt icon als betheiligte Bartei nicht benommen fein tann, geeignete Erhebungen nach ihrem Ermeffen wann immer über die für ibre Berwaltung, alfo auch fur die Beziehungen gu ihren durch Unfalle beichabigten Mitgliedern in Betracht tommenden Umftande vorzunehmen.

Gelbftverftandlich haben aber die Begirtsamter in bem im § Unfallverficherungsgefetes bezeichneten Falle die vorgefchriebene amtliche Unfallserhebung auch bann vorzunehmen, wenn etwa bie Anstalt bereits felbftändig burch ihre eigenen Organe bie Umftände bes Unfalles festgestellt haben sollte.

hievon wird das magiftratifche Bezirksamt jur Kenntnisnahme und Danachachtung verftändigt.

#### 19.

#### Rranten- und Reconvaleicenten-Urlanbe für ftäbtifche Dinrniften.

Erlais des Magistrats-Directors Breper vom 16. Februar 1901, M. D. 3. 89 ex 1901:

Bon erfrankten Dinrniften langen nicht felten Gesuche um Gewährung von Krankheits- und Reconvalescenten-Urlauben ein; die Einbringung berartiger Gesuche ift jedoch weder zur Abwesenheit vom Amte, noch zum Fortbezuge bes Dinrnums erforberlich, weil im Erfrantungsfalle einerfeits ber vorschriftsmäßig erbrachte Rachweis ber Krantheit genügt, um bas Begbleiben vom Amte als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, andererseits ber Fortbezug bes Diurnums für die Dauer der Krantheit — längstens für 20 Wochen — durch die Gemeinderaths-Beschlüsse vom 22. Juli 1898, J. 7411, J. März 1899, J. 12308, und vom 2. Juni 1899, J. 2945, betressend die Keausensversicherung der städtischen Bediensteten, geschgert ist.

Auch jum zeitweiligen Aufenthalte eines Dinrniften außerhalb Biens ift nach der Bollzugsvorichteit, betreffend die Krankenversicherung der ftabischen Arbeiter (Bediensteten), tein Urland, sondern nur die Zustimmung des zu-ftändigen städtischen Arzes nothwendig; in weiterer Ausführung dieser Beftimmung wird jedoch hiemit noch angeorduct, das die betreffenden Diurniften im Falle ihrer mit Zustimmung des städtischen Arztes erfolgenden Abreise von Wien die schriftliche Meldung hierüber dem unmittelbaren Borgesetten ein-

gufenden haben.

Bon ber Ginbringung bon Urlanbegefuchen in ben ermahnten Fällen

hat es bemnach bas Abtommen gu finden.

Bei diefem Anlaffe wird auch darauf aufmertfam gemacht, dafe bie Gewährung von Gesuchen um Ertheilung von Urlanben für die Zeit nach Ablauf der 20. Krantheitswoche im Biderspruche mit den Bestimmungen über bie Krantenversicherung der flabtischen Arbeiter (Bediensteten) flünde, weshalb derartige Befuche unter feinen Umftanden berudfichtigt werden tonnen.

#### 20.

#### Gingaben um Buficherung ber Aufnahme in ben Wiener Beimateverband find ftempelpflichtig.

Erlais des Magiftrats Directors Breger vom 12. Marg 1901, M.=D.=3. 597:

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, bas hinsichtlich ber Stempelpflichtig-feit ber auf Grund bes § 5 ber heimatsgesetzwovelle eingebrachten Eingaben wegen Zusicherung ber Aufnahme in ben Wiener heimatsverband bei ben magistratischen Bezirksämtern verschiedene Auschauungen herrschen.

Bur Erzielnung eines einheitlichen Borganges mache ich baber aufmerkam, bais — wie ichon in ber Bezirksamtsleiterconferenz vom 6. Juli 1900 mitgetheilt worden war — zwar die in Gemäßheit der §§ 2 bis 4 diefer Novelle eingebrachten Gesuche um Aufnahme in den heimatsverband als stempelfrei zu behandeln find, das jedoch die heimatsgesetznovelle keine Anhaltspunkte für die Stempelfreiheit der nach § 5 derfelben geltend gemachten Ansprüche

auf Buficherung ber Aufnahme in ben Beimatsverband bietet.

Es ift baber bei mabrgenommener Unterlaffung ber Stempelung berartiger Gingaben nach den bestehenden Stempelvoridriften amtszuhandeln.

#### 21

Formelle und ftiliftische Trennung der Magiftrate: Antrage nach ber bem Gemeinderathe, beziehunge: weise bem Stadtrathe guftehenden Competeng.

Magistrats-Director Breper hat mit Indoffat-Erlais com 14. Marg 1901 nachftehenden Brafidial-Erlafs des Burgermeifters Dr. Lueger ddto. 7. Marg 1901, Br. 3. 2739, jammtlichen Dagiftrats-Referenten gur Renntnisnahme und genauen Danach: achtung zugemittelt :

Der Stadtrath hat in feiner Gitung vom 6. Marg 1901 nachftehenben

Befchlufs gefafst:

Der herr Burgermeifter wird erfucht, an ben Magiftrat eine Beifung ergehen zu laffen, bafs bei umfangreicheren Antragen, welche theilmeife ber Beichlußfassung bes Gemeinberathes zu unterziehen find, ftets biejenigen Theile, welche burch Stadtraths-Beschluß erledigt werben tonnen, von ben Theilen, die bem Gemeinderathe vorzulegen find, formell und ftiliftifch gu trennen find.

3d erfuche Gie, Berr Magiftrats-Director, Beranlaffung gu treffen, bafs bei ber Ansarbeitung ber an den Stadtrath vorzulegenden Magiftrats-Antrage im

Sinne biefes Beichluffes vorgegangen wirb.

### Aufnahme ftädtischer Bedienfteter.

Erlais des Magiftrats Directors Breger vom 15. Marg 1901, M. D. 3. 481 ex 1901, an fammtliche Departementes und Umteleiter :

Der herr Burgermeifter hat unterm 27. Februar 1901 nachftebenden

Erlafs an mich gerichtet:

"Ich finde mich bestimmt, auzuordnen, bajs von nun an alle jene Bersonen, welche als Beamte, Diener ober Diurnisten in den städtischen Dienst aufgenommen werden sollen, sowie weiters alle anderen, wie immer bezeichneten Arbeits- und hilfsträfte, welche bei der Gemeinde Denst und Beschäftigung Arbeits. und Silfstrafte, welche bei der Gemeinde Dienft und Beschäftigung finden sollen, vor ihrer Aufnahme nur vorzustellen find.
Sleichzeitig verfüge ich, das an jedem erften Donnerstag im Monate:

1. bie Beeibigung ber nen ernannten Burger Biens; 2. die Beeibigung ber Beamten und fonftigen Angefiellten;

3. Die Gibegerinnerung ber im Dienfte ber Bemeinde ftehenden beförberten Beamten und fonftigen Angeftellten;

4. bie Borftellung aller eingangs bezeichneten Berfonen ftattzufinden hat. Enblich ordne ich an, bafs in die Berfonalftandesblatter, beziehungsweise in die Qualificationstabellen ber einzelnen die Bemerfung aufzunehmen ift, gu welcher Umgangefprache fich ber Betreffenbe betennt.

3d erfuche Gie, herr Magiftrats-Director, in diefem Ginne die ent-

iprechenden Beifungen gu erlaffen.

In Ansführung Diefes Auftrages erfuche ich Guer Bohlgeboren, an bas Bureau der Magiftrats Direction flets rechtzeitig die Bor- und Zunamen, die bisherige und die nene Diensteseigenschaft, und bei Borftellungen und Angelobungen auch die Confession, bas heimatrecht, sowie die allfälligen Studien bezüglich ber in Ihr Reffort fallenden Bersonen befanntzugeben, damit von hieramis ein Bergeichnis der gur Borftellung, Angelobung 2c. bestimmten Berjonen (mit Ausnahme ber nen ernannten Burger) angefertigt werden fann.

Sievon seite ich Euer Bohlgeboren zur Danachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis, bas mit Rudficht barauf, das ber erste Donnerstag im April auf ben Gründonnerstag fällt, die nächsten Borftellungen, Angesobungen 2c. erst am zweiten Donnerstag ben 11. April 1901 stattsinden

#### 23.

#### Durchführung ber Beimatsgesenvovelle.

Der Wiener Magiftrat hat sub M. D. 3. 251 ex 1901 nach: ftehende Beichäftsanweifung gur Durchführung ber Beimatsgefegnovelle vom 5. December 1896, R. . Bl. Dr. 222, hinausgegeben :

#### 1. Anslegung bes Gefetes.

#### A. Der Uniprud.

Rach bem Befete vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Rr. 222, erwerben öfterreichische Staatsburger durch zehnjährigen Erstynngswohnsit in einer Gemeinde den Anspruch auf die Aufnahme, Ausländer und Bersonen, deren Staatsburgerichaft nicht nachweisbar ift, ben Unfpruch auf die Busicherung ber Anfnahme in ben heimatverband biefer Gemeinde.

Erfitungswohnfit. Den Erfitungswohnfit hat jemand in einer Bemeinde nur jo lange, als er eigenberechtigt, freiwillig und ohne der offent-lichen Armenverforgung anheim gu fallen, bafelbft wohnt.

Bohnen an einem Orte beißt, bafelbft feinen ftandigen Aufentbalt baben. Der Bohnfit am Bohnorte wird baher burch eine blog vorübergebenbe freiwillige Entfernung nicht unterbrochen. Rach dem Befete gilt er auch burch eine Abwesenheit, welche lediglich burch die Erfüllung ber gesetzlichen Behrpflicht

verurfacht ift, nicht als unterbrochen.

Gigenberechtigt wird eine Berfon regelmäßig durch die Großjährigfeit, b. i. burch Bollendung bes 24. Lebensjahres; fie wird es ausnahmsweise früher, burch gerichtliche Großjährig-Ertlärung, ober ipater, burch gerichtliche Berlangerung ber vaterlichen ober vormundichaftlichen Bewalt. Die erlangte Eigenberechtigung tann wieder berloren geben burth gerichtliche Berhangung

ber Bormundichaft wegen Beiftestrantheit.

ber Bormundichaft wegen Geiste Krantheit.
Freiwillig wohnt eine Person an dem Orte, an welchem sie ihren Bohnsig nehmen will und darf. Unfreiwillig ift an einem Orte die Berson, welche daselbst durch rechtlichen ober widerrechtlichen Zwang sestgehalten wird, oder sich daselbst zwar aushält, aber traft einer gesehlichen Borschrift oder traft einer gesehlich begründeten behördlichen Bersigung ihren Wohnsit daselbst nicht haben darf. So der rechtlich oder widerrechtlich Gesangene, so die Ehefrau (weil sie den Wohnsit ihres Gatten theilt), so der aus dem Orte Ansenwiesene (weil er daselbst nicht wohnen darf) gewiesene (weil er bafelbft nicht wohnen barf).

Offentliche Armenversorgung ift nicht nur die Armenversorgung burch bie heimatgemeinde, sondern jede Art der Unterstützung durch eine irgendwo bestehende öffentliche Armenanstalt. Der öffentlichen Armenversorgung fällt also nicht nur der anheim, welcher von seiner heimatgemeinde unterfitigt wird, fondern auch der, welcher von der Aufenthaltsgemeinde oder aus irgend einem Fonde, irgend einer Anftalt des Staates, des Landes, einer Cultusgemeinde, ans einer Stiftung, welche gur Armenunterftutung bient, unterftut wirb.

Und ber Armenverforgung fällt nicht nur anheim, wer für feine Berfon unterflütt wird, fondern auch, wer für feine alimentationsberechtigten Familienangehörigen unterftut wird, gleichgiltig, ob die Unterftutung auf feinen ober

ibren Ramen gewährt wird.

Rur bestimmte Unterftützungen gelten nach dem Gifche nicht als Acte ber öffentlichen Armenversorgung, nämlich die Befreiung vom Schulgelbe hinfichtlich der eine Schule besuchen Rinder, der Genufs eines Stipenbiums und eine nur vorübergebend (b. f. in einer vorübergebenden Rothlage) gemahrte Unterflitzung.

Erfitungegeit. Die Beit, mahrend welder der Erfitungewohnsit banert, heißt die E fitungegeit. Rur mahrend ber Erfitungegeit lauft die Erdaiert, heigt die Eingungszeit. Rur wahrend der Ernigungszeit ianit die Erstigung, d. h. ist der zu ersitzende Anspruch im Entstehen begriffen. Sobald eine Thatsache eintritt, welche das Entstehen des Anspruches hindert, läuft die Erstigung nicht weiter. Die Thatsachen aber, welche das Eutstehen des Anspruches hindern, hemmen entweder die Erstigung oder unterbrechen sie.
Demmungsthatsachen lassen, solange sie bestehen, die Erstigung nicht beginnen und, wenn sie bereits begonnen hat, nicht weiterlaufen; sobald aber

Die Demmungsthatfache wieder wegfällt, lauft die begonnene Erfitung weiter, die vor der hemmung und die nach ber hemmung verfloffene Erfitzungszeit

find gufammenrechenbar.

Cobald eine Unterbrechungsthatfache eintritt, hort die begonnene Erfitung ganglich auf; fie tann auch nach Wegfall biefer Thatfache nicht weiter laufen, fondern nur nen beginnen. Die bor ber Unterbrechungsthatfache verfloffene Erfigungszeit ift baber nicht weiter anrechenbar, ift für die Erfigung be-

beutungstos.

Man fagt daber auch: Bahrend einer hemmungsthatsache ruht die Erfitung, durch eine Unterbrechungsthatsache wird sie unterbrochen.

Die Ersthungszeit ift somit nicht immer eine fortsausende Kalenderzeit, fondern tann and aus Beitftuden befteben, zwifden welchen hemmungsthatfachen liegen.

Beiche Thatfachen find nun hemmungs- und welche find Unterbrechungs.

thatfachen?

hemmungsthatfachen find: Der Mangel ber Eigenberechtigung, unfreiwillige Unwesenheit in der Gemeinde, unfreiwillige Abwesenheit von der Bemeinbe.

Unterbrechungsthatfachen find: freiwillige Abwefenheit von ber Gemeinbe (anger fie ift nur eine vorübergebende, mit der Abficht, den Bohnfit beigu-behalten, verbundene) und der Gintritt der öffentlichen Armenverjorgung.

Dit Rudficht auf biefe Thatjachen ift alfo bie Erfitungszeit zu berechnen, um beurtheilen zu tonnen, ob jemand ben Aufpruch erfeffen hat ober nicht. Die Zeitberechnung mufs aber ausgeben vom Zeitpuntte ber Geltendmachung bes Anspruches. Bem bon biefem Beitpuntte gurudgerechnet, eine gehnjährige Erfitungszeit, ein zehnjähriger Erfitungswohnfit in ber Bemeinde angerechnet werben tann, ber hat ben Anspruch erfessen Seine Erstungsseit muß nicht in die letzten zehn Kalenderjahre, vom Tage seines Ansuchas zuruck gerechnet, fallen; denn sie tenn sa das Zeitbruchstücken bestehen, zwischen denen hemmungsthatsachen liegen, so das die zehn Erstungszahre auf einen mehr als zehn jährigen Zeitraum sich vertheisen. Sobald aber diese Zuruckrechnung, bevor sie volle zehn Erstungszahre ergibt, auf eine Unterbrechungsthatsache sießt, sieht fest, das der Anspruch nicht ersessen zu und einen nicht zehn Erstungsthatsache nub dem Zeitpunste des Ansuchens liegen eben nicht zehn Erstungszahre

Die Burudrechnung mus also immer so weit fortgesetht werden, bis man entweder die gehn erforderlichen Erfigungsjahre beisammen hat oder vorber auf eine Unterbrechungsthatsache ftogt. Im erfteren Falle ift der Anipruch erfeffen, im letteren nicht.

Bon biefer Regel gibt es eine Ausnahme:

Wenn nämlich ein öfterreichischer Staatsburger ben Aufpruch auf bie Aufnahme in ben heimatverband erhebt, fo ift zunächft zu untersuchen, ob er am zweiten Jahrestage vor bem Tage feines Aufuchens feinen Bohnfit in

ber Gemeinde gehabt hat; hat er ihn bafelbft gehabt, fo ift weiter ju unterfuchen, ob er binnen ber letten zwei Jahre vor bem Tage feines Ansuchens feinen Bohnfit aus der Gemeinde wegverlegt hat oder unfreiwillig abmefend gewesen ift. Bar das eine oder das andere der Fall, so ift nicht vom Tage seines Ansuchens, sondern vom Tage seiner Entfernung aus der Gemeinde zuruckzurechnen, ob er in der Gemeinde einen zehnjährigen Ersigungswohnsig gehabt bat; bat er ibn gehabt, fo bleibt ibm ber Anfpruch trot feiner Abwesenheit in ben letten zwei Jahren, voransgesett, bafs er nicht feit seiner Entfernung ans ber Bemeinde ber öffentlichen Armenverforgung anbeimgefallen ift. Denn nur bie Abmefenheit foll feinem Anfpruche nicht ichaben.

hat aber ber, welcher ben Aufpruch auf die Aufnahme in den Beimatverband erhebt, am zweiten Jahrestage vor dem Tage feines Anfichens feinen Bohnfit nicht in der Gemeinde gehabt, fo hat er teinen Aufpruch mehr, auch

wenn er ihn vor feiner Entfernung gehabt hat. Diefe Ausnahme gilt nicht für Ansuchen um Buficherung ber Aufnahme

in ben Beimatverband.

Schlieglich ift noch zu beachten, dafs die Berechnung ber Erfitungszeit nie über ben 1. Janner 1891 gurudgeben fann.

#### B. Die gur Beltendmachung des Anfpruches Berechtigten.

1. Berechtigt zur Geltendmachung des Anspruches auf die Aufnahme in den heimatverband ift vor allem der, welcher ihn felbst besessen hat. Er ift der unmittelbar Auspruchberechtigte, sein Auspruch ein unmittelbarer.

2. Berechtigt bagu find aber auch feine Rachfolger im Beimatrechte. Rachfolger im Beimatrechte find bie Berfonen, beren Beimatrecht burch das einer anderen Berfon nothwendig bestimmt wird, fo dafs Beranderungen im Beimatrechte Diefer Berfon auch ihr Beimatrecht mitverandern.

Solange Beränderungen des Heimatrechtes einer Person auch das heimatrecht anderer Personen (der Kinder, der Gattin) mitverändern können, so lange besteht zwischen jener Person (dem Borgänger im heimatrechte) und diesen Personen (den Rachfolgern) ein besonderes Gewaltverhältnis bezüglich

bes Beimatrechtes. Das Gefet beftimmt nun, dafs ber, welcher felbft ben Anfpruch auf die Aufnahme erfeffen hat, ihn feinen Rachfolgern im Deimatrechte fo vermittelt, wie er ihnen fein heimatrecht vermittelt. Darans folgt: Solange bas oben bezeichnete Bewaltverhaltnis banert, tonnen die Rachfolger im Beimatrechte den unmittelbaren Anfpend, den ihr Borganger im Beimatrechte geltend machen tonnte, fatt feiner geltend machen.

Und wenn bas Gewaltverhaltnis ichon aufgehort hat, tonnen die Rachfolger im Seimatrechte ben unmittelbaren Aufpruch, ben ber Borganger am Endpuntte bes Gewaltverhaltniffes hatte geltend machen tonnen, noch immer geltend machen. Sie tonnen es in biefem zweiten Falle fo lange, bis fie felbft

einen unmittelbaren Anfpruch erfeffen haben.

Sie tonnen es nicht mehr, wenn ihr Borganger im heimatrechte am zweiten Jahrestage vor bem Tage ihres Anfuchens in ber Gemeinde nicht wohnhaft, fondern freiwillig weggezogen ober unfreiwillig entfernt worden war.

- 3. Berechtigt zur Geltendmachung des Anspruches auf die Anfnahme in den Heimatverband ift endlich auch die bisherige heimatgemeinde des Anspruchberechtigten. Sie kann den Anspruch ftatt seiner oder flott seiner Rachfolger im heimatrechte geltend machen. Sie kann daher im allgemeinen einen Anspruch nur geltend machen, solange der ursprünglich Anspruchberechtigte oder seine Rachfolger im Beimatrechte einen Anspruch geltend machen tonnten. Diefe Regel hat aber eine Ausnahme. Benn ber unmittelbare ober ber mittelbare Aufpruch bloß beshalb abgewiesen werden miliste, weil ber unmittelbar Anspruchberechtigte am zweiten Jahrestage vor bem Ausuchen nicht in der Bemeinde wohnte, fo ift bem Aufuchen der Beimatgemeinde noch immer ftattjugeben, wenn ber unmittelbar Unfpruchberechtigte am fünften Jahrestage vor bem Tage bes Anfuchens feiner Beimatgemeinde noch in ber Erfitungsgemeinde gewohnt bat.
- 4. Den Anfpruch auf Buficherung ber Aufnahme in den Beimatverband tann nur erheben, wer ihn felbft erfeffen hat.

#### C. Die Geltenbmachung des Anfpruches, die Beweistaft und bie enticheibenben Behörben.

Der Aufpruch tann mundlich ober ichriftlich geltend gemacht werben. Gefuche ober Brotofolle, in welchen ber Anfpruch auf die Aufnahme in ben Beimatverband erhoben wird, find ftempelfrei. Der Gesuchsteller mufs der Gemeinde alle jene Thatfachen flarlegen, welche die Entftehung bes Anfpruches

Der unmittelbar Anfpruchberechtigte mufs fomit feine Aufenthalte und feine wirtschaftliche Lage mabrend bes gangen Zeitraumes, innerbalb beffen er ben Aufpruch erfeffen gu haben behanptet, barlegen und beglanbigen. Der mittelbar Aufpruchberechtigte mufe bie Aufenthalte und bie wirt-

ichaftliche Lage feines Borgangers im Deimatrechte mabrent bes gangen Beitraumes, innerhalb beffen fein Borganger nach feiner Behanptung ben Anfpruch erfeffen bat, barlegen und beglaubigen. Außerdem mufs er fein nachfolgerecht (fein Bewaltverhaltnis gum Borganger) barlegen und beglanbigen.

Endlich mufs er aber auch nachweisen, bafs er im Zeitpuntte feines Unfuchens nicht felbft einen unmittelbaren Aufpruch auf die Aufnahme in den Heimatverband einer anderen Gemeinde, als gegen die er feinen mittelbaren Anspruch erhebt, bereits ersessen hat. Er mus also auch seine eigenen Aufenthalte und seine eigene wirtschaftliche Lage während des Zeitraumes vor seinem Ausuchen, innerhalb dessen er einen numittelbaren Auspruch hätte erfiten fonnen, barlegen und beglaubigen.

Die Beimatgemeinde mufs die Aufenthalte und die wirtichaftliche Lage besjenigen, für ben fie den Anfpruch erhebt, innerhalb bes für feinen Anfpruch maßgebenben Beitraumes darlegen und beglaubigen. Sie muß alfo nachweisen, bajs ber, bessen mittelbaren Anspruch sie geltend macht, einen unmittelbaren nicht selbst ersessen hat, und bas sein Borganger im heimatrechte ben Anspruch erfeffen hat.

Sie mufs außerdem barlegen, bafs fie die heimatgemeinde (Zuweisungsgemeinde) bessen ift, für den fie den Auspruch gestend macht. Über die Form dieser dem Gesuchsteller obliegenden Darlegung und Beglanbigung ber für die Ersthung des Auspruches maßgebenden Thatsachen

ift Folgendes gu bemerten:

Die Aufenthaltsangaben muffen den gangen maßgebenden Zeitraum, vom Beitpuntte des Anfudens gurud, ausfullen. Die Aufenthaltsbestätigungen muffen von den Beborden, welche den Aufenthalt an einem Orte gu bestätigen berechtigt find, ausgestellt fein; andere Bestätigungen find nur, wenn behördliche

Bestätigungen unmöglich zu erbringen find, jugulaffen.

Der Befuchsteller mufs auch ben Rachweis erbringen, bajs ber fragliche Aufenthalt an den einzelnen Aufenthaltsorten fein unfreiwilliger war. Geht bies nicht aus ben Aufenthaltsbestätigungen felbft unzweifelhaft hervor - mas gewöhnlich nicht ber Fall fein wird — so ift von ihm insbesondere die Befätigung zu erbringen, bas ber, um beffen Anfenthalt es sich handelt (ber unmittelbar Anspruchsberechtigte ober sein Nachfolger), währeitd des gangen maßgebenden Zeitraumes feine Freiheitsstrafe erlitten hat. Eine solche Beflatigung tann die Behorde, welche die Evidengblatter über Freiheitsftrafen führt, ertheilen.

Der Radiweis, bafs ber unmittelbar Anfpruchberechtigte mabrend bes maßgebenden Beitraumes nicht der öffentlichen Armenverforgung anbeimgefallen ift, tann im allgemeinen auch burch Bestätigungen feiner Beimats- und feiner jeweiligen Anfenthaltsgemeinde erbracht werben; es tann aber auch aus ben Befuchsangaben über feine wirtichaftliche Lage mahrend bes maßgebenden Beit-

raumes, wenn biefelben volltommen glaublich find, hervorgeben. Bur Klarfiellung diefes Umftandes ift es jedoch rathfam, die Außerung des Gemeinde-Armenamtes der heimatgemeinde und der Aufenthaltsgemeinden

gu verlangen.

ülber die Berechtigung des erhobenen Anspruches entscheidet zunächst jene Gemeinde, gegen die der Anspruch erhoben wird, sethst durch jenes Organ, welches zur Aufnahme oder Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverdaud berufen ist. In Wiesen ist dies der Ausschufs des Gemeinderathes für heimatrechts- und Bürgerrechtsverleibung.

Unterläfst es biefes Organ, binnen fechs Monaten von ber Ginbringung des ordnungsgemäßen Ansuchens zu entscheiden, so hat über Beschwerde des Gesuchstellers die der Gemeinde vorgesetzte politische Behörde zu entscheiden. Dies ift für Wien die t. f. n.-ö. Statthalterei.
Drdnungsgemäß ist aber ein Ansuchen nur, wenn es mit allen Belegen versehen ift, ans denen entnommen werden fann, ob der erhobene Anspruch gesetztlich heartindet ist oder nicht.

gefetiich begrundet ift ober nicht.

Gegen die abweisliche Entscheidung der Gemeinde, wie der vorgesehten politischen Behörde findet der Rechtszug nach den allgemeinen Bestimmungen über die Ansechtbarteit von Erkentniffen in heimatsfragen flatt. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der politischen Behörden ift somit ein Rechtszug ausgeschloffen.

### II. Die Geichäftsbehandlung von Ansuchen um die Anfnahme ober die Busicherung ber Anfnahme in ben Wiener Seimatverband auf Grund ber Erfitung.

#### A. Behandlung der Anfnchen.

Ansuchen um Aufnahme oder Zusicherung der Aufnahme in den Wiener heimatverband find von den in Wien wohnhaften Bersonen oder von ihren heimatgemeinden an das magistratische Bezirksamt ihres Bohnortes, von auswärts wohnhaften Bersonen und von ihren heimatgemeinden an den Magistrat (Departement XVI) zu richten. über die von Einzelpersonen und die von Gemeinden gestellten Aufuchen ift je ein eigenes Indermarginale gu führen. Die Aufuchen um Aufnahme in den heimatverband find ftempelfrei.

Die Anfuchen fonnen ichriftlich eingebracht ober zu Brotofoll gegeben

In beiben Fällen ift es Sache bes Ansuchenden, die gur Begrundung feines Anspruches erforberlichen Angaben zu machen und burch die entsprechenden Belege zu beweisen. Rur der Umftand, ob dem geltend gemachten Anspruche etwa eine von der Gemeinde Bien gewährte Armenunterftuhung entgegenfieht, wird fiets von amtswegen mittels des Central-Armencatafters

des Armen-Departements erhoben.
Ergeben sich Zweisel über Thatsachen, welche für die Ersitzung des Anspruches maßgebend sind, so ift der Gesuchsteller schriftlich oder im Wege des Protofollarversahrens zur Auftlärung einzuladen, oder die nöthige Auf-

Maring von der maßgebenden Behörde einzuhofen.
Auf Grund der Partei-Angaben und der zu ihrer Bestätigung beigebrachten Beweismittel, sowie der etwaigen Amtserhebungen ift sodann eine Thatbestandsaufnahme anzusertigen, für welche besondere Formularien (Arbeits-

bogen) ausgegeben werden. Diefe Arbeitsbogen follen eine raiche überficht über alle für bie behauptete Ansprucherfitung maßgebenden Berhaltniffe und Thatfachen ermöglichen und bloß als Amisbeheif für die Enischeidung dienen. Sie sind tein Bestandtheil des Actes, sondern nur ein Actenauszug, daher nufs alles, was in ihnen eingetragen ift, aus den schriftlichen oder protokollarischen Angaben der Partei, aus den von ihr beigebrachten Beweismitteln oder aus amtlichen Erhebungen entnommen fein.

Die verschiedenen Formularien ber Arbeitsbogen entsprechen ben ver-

ichiebenen möglichen Uniprüchen.

Das Formular A ift anzuwenden, wenn ein unmittelbarer Anfpruch auf die Aufnahme in den Biener Beimatverband von jemand felbft ober von feiner Beimatgemeinde ftatt feiner erhoben wird, oder wenn ein Anfpruch auf die Buficherung ber Aufnahme in ben Biener Seimatverband erhoben wird.

Das Formular B ift angumenben, wenn ein mittelbarer Anfpruch auf die Aufnahme in den Biener Seimatverband von jemand felbft ober von seiner Heimatgemeinde flatt seiner erhoben wird, und zwar dient dieses Formular zunächft nur zur Darftellung der Rechtsverhältniffe, auf denen die Legitimation jur Unfprucherhebung und die Rachfolge im Beimatrechte beruht. Die Thatbestandaufnahme auf bem Formular B ift baber entweder für

bie Entscheidung über ben Anspruch allein schon genügend ober nicht. Sie ift allein schon genügend, wenn aus ihr sich entnehmen läst, dass ber behauptete Anspruch nicht besteht. Läßt sich dies aber nicht aus ihr entnehmen, so ift die Thatbestandaufnahme fortzusetzen, und zwar unter Berwendung der Formulare C ober D.

Erfteres ift anzuwenden, wenn bas nachfolgeverhältnis des angeblich mittelbar Aufpruchberechtigten zu feinem Borganger im heimatrechte in dem Beitpunkte bes Ansuchens noch besteht.

Letteres ift dagegen anguwenden, wenn biefes Rachfolgeverhaltnis in dem Beitpuntte des Anfnchens nicht mehr befteht.

Es bildet fomit entweder bas Formulare B allein oder B und C oder B und D die Thatbeftandaufnahme fiber einen mittelbaren Erfitungs.

Die Arbeitsbogen find genau und fo vollftändig als möglich auszufüllen, bie in ihnen bezogenen Beilagen und Bestätigungen find mit lateinischen Buchstaben in alphabetischer Reihe zu bezeichnen und im Arbeitsbogen unter biefer Bezeichnung anzuführen.

Rach der Aufnahme des Chatbestandes auf den Arbeitsbogen find die Ansuchen sammt allen Beilagen (mit Ausnahme von Stener- oder Misitar-documenten, welche der Gesuchsteller benöttigen könnte) und den Arbeitsbogen an die Magiftratsablheilung XI a gur Beranlaffung der nothwendigen Er-hebungen im Central-Armencatafter und gur Borlage an den Gemeinderaths-ausschufs für die Berleihung des heimat- und Bürgerrechtes gu leiten.

Die amtliche Behandlung ber Ausuchen um die Aufnahme ober Busicherung ber Aufnahme in den Biener Seimatverband auf Grund bes Gejeges muß eine möglichst bringliche fein, damit der Gemeinderaths-Ausschufs ausreichende Zeit habe, die Ansuchen zu prufen, und damit nicht etwa das Entscheidungsrecht der Gemeinde gemäß § 6 des Gesetzes an die ihr vorgesetzte politische Behörde falle.

#### B. Berftandigung des Befuchftellers von der Enticheibung.

Bon der Enticheidung bes Gemeinderaths-Ausichnifes ift ber Befuch-

Bon der Entjetoling des Gemeinderatis-Allsjähiljes ift der Gesuchfteller unter Rückschlifs seiner Gesuchsbeilagen schriftlich zu verständigen.
Ift durch die Entscheidung die Aufnahme des Gesuchstellers in den
Wiener Heimatverband ausgesprochen, so ist auch die disherige Heimatgemeinde
des Gesuchstellers (wenn das Ausuchen nicht ohnehin von ihr gestellt wurde)
davon in Kenntnis zu setzen.
Abweisliche Entscheidungen sind dem Gesuchsteller mit der vom Gemeinderaths-Ausschusse ausgesprochenen Begründung bekanntzugeben.

#### C. Beichwerde wegen Gaumnis.

Befchwert fich ein Befuchfteller bei ber t. t. n.-o. Statthalterei über bie Nichterledigung seines Ansuchens, so in die hierüber ergangene Berfügung der t. f. n.-ö. Statthalterei unverzüglich an die Magistratsabtheilung XI a zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

Bleichzeitig ist das betreffende Ansuchen sammt Beilagen und Arbeitsbogen unter Begründung der Sammis dahin zu leiten oder, wenn dies schon früher geschehen sein sollte gunneben, wann und nuter welcher Acte 20th die

früher gefcheben fein follte, anzugeben, wann und unter welcher Act-Bahl bie

Einsendung erfolgt ift.

#### D. Berufung gegen Abweisung des Ansuchens.

Benn ein abgewiesener Gesuchsteller gegen die Abweisung die Berufung ergreift, so ift diese unter Anschluss der Boracten an die Magiftrats-abtheilung XI a zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

#### III. Die Ausscheidung von Berfonen aus dem Biener Seimatverbande.

Benn eine in Bien heimatberechtigte Berfon ben Anfpruch auf Die Aufnahme in ben Beimatverband einer anderen Gemeinde erfeffen hat, fo fann die Gemeinde Bien diese Berfon durch die Geltendmachung des Anfpruches aus bem Biener Beimatverbande ausicheiben.

Die Geltendmachung biefes Ausscheidungsrechtes fieht bemfelben Ge-meindeorgane gu, welches gur Aufnahme in den Beimatverband berufen ift, in Wien also bem Gemeinderaths-Ausschuffe für die Berleihung bes heimat-

und Bürgerrechtes.

Alle ftadtifchen Amter haben baher, wenn bei einer Amtshandlung fich ergeben follte, bafs eine in Bien heimatberechtigte Berfon ben Anfpruch auf die Anfnahme in den Heimatverband einer anderen Gemeinde wahrscheinlich erseissen hat, den zur Gestendmachung des Anspruches erforderlichen Thatbestand mit Ausnahme der Frage, ob die Person der Armenversorgung der Gemeinde Wien anheimgefallen ist, so rasch als möglich sestzustellen und diese Thatbestandausgadungahme an die Magistratsabtheilung XI a zur weiteren Amtskandlung zu seiter handlung gu leiten. Für die Thatbestandaufnahme tonnen die Arbeitsbogen mit finngemäßer

Abanderung verwendet werden.

Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landesgesethlatte für Öfterreich unter der Guns im Jahre 1901 publicierten Gesethe und Berordungen.

#### A. Reichsgesetblatt.

- Rr. 12. Berordnung der Ministerien des Innern, der Finangen, des Sandels, des Aderbanes und der Gisenbahnen vom 23. Jänner 1901, betreffend den Bertehr mit Mineralolen.
- Rr. 13. Internationales Sanitats- Übereinkommen vom 19. Märg 1897, abgeschlossen zwischen Ofterreich Ungarn, Deutschland, Belgien, Spanien, Frantreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, ber Türkei, ben Niederlanden, Bersien, Bortugal, Rumanien, Russland, Serbien und der Schweiz.
- Mr. 14. Berordnung der Ministerien der Finangen und des Handels vom 22. December 1900, womit mit Bezug auf den § 21 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarise bes österreichisch-ungarischen Zollgebietes eine Renansgabe des Berzeichnisses der für dieses Gebiet aufgestellten Zollömter und Zollstellen versambart wird.
- Rr. 15. Berordnung der Ministerien der Finangen und der Justig, im Ginvernehmen mit dem Oberften Rechnungshofe, vom 14. Februar 1901, betreffend die Erfolglaffing von gerichtlichen Depositen.
- Mr. 16. Berordnung des Justigministeriums vom 15. Februar 1901, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bí. Rr. 43, betreffend die Bollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Ung. Hradisch vom 1. April 1901 angesangen in Wirksamkeit gesetzt wird.
- Rr. 17. Rundmachung des Finangministeriums vom 20. Februar 1901, betreffend Abanderungen des mit dem Erlasse vom 24. April 1897, R.-G.-Bl. Rr. 117, fundgemachten Berzeichniffes der Beranlagungsbezirte zur allgemeinen Erwerbsteuer.
- Rr. 18. Berordnung des Sandelsminifteriums vom 1. Marg 1901, betreffend bas Berhalten ber Seehandelsichiffe und nachten gegenüber Rriegsichiffen und Befestigungswerken.
- Rr. 19. Rundmachung des Finangministeriums vom 23. Februar 1901, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirtes für den Bereich der nen errichteten Bezirtshauptmannschaft Brzeworst in Galizien.
- Rr. 20. Berordnung des Gisenbahuministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 28. Februar 1901, betreffend die Berwendbarkeit der Obligationen Kategorie A, Emission 1901, des f. t. vrivilegirten österreichischen Ereditinstitutes für Berkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Bupillarund ähnlichen Capitalien.
- Rendmachung des Finangminifteriums bom 5. Marg 1901, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirfes für den Bereich der nen errichteten Bezirtshauptmannichaft Mährifch-Ofiran und die hiedurch bedingte Anderung hinsichtlich des Erwerbsteuerveranlagungsbezirfes Stadt Mährifch-Ofiran.
- Rr. 22. Geset vom 14. Marg 1901, womit für bas Jahr 1901 bie Geftungsbauer ber Festsetung ber Recentencontingente verlängert und die Ausbehnung berselben bewilligt wird.
- Rr. 23. Rundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 25. Februar 1901, womit die Eintragung
  der höheren beutschen Gewerbeschule in hohenstadt (mechanisch technischer Richtung) in das Berzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehraustalten des Julandes verlautbart wirb.

- Rr. 24. Concessionsurfunde vom 5. Marg 1901, für die Localbahn Laun-Libodowig.
- Rr. 25. Berordnung bes Gifenbahuminifteriums im Ginvernehmen mit ben Minifterien der Finangen, bes Junern und der Justig vom 6. März 1901, betreffend bie Berwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Actiengesellschaft Riederösterreichische Baldviertelbahn aufgenommenen Prioritätsanlehens zur fruchtbringenden Aulegung von Stiftungs-, Bupillar- und ähnlichen Capitalien.
- Mr. 26. Rundmachung des Finangminifteriums vom 9. Marg 1901, betreffend die wechselseitige überweifung ber Durchfuhrwaren an der öfterreichisch-ruffischen Grenze.
- Rr. 27. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Märg 1901, betreffend die Errichtung einer Begirtsbanptmannschaft in Unter-Ganserndorf in Niederofterreich.\*)

#### B. Landesgefetblatt.

- Rr. 7. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Euns vom 31. Fänner 1901, 3. 4710, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Bertaufe mehrerer Gemeindegrundstüde im V. Wiener Gemeindebezirte.
- Rr. 8. Berordnung der f. f. Statthalterei im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 14. Februar 1901, 3. 12141, betreffend den Bertehr mit Burgel- und Schnittreben, mit Rebhofz und gebrauchten Beinpfählen in dem von der Reblaus instierten Gebiete Niederösterreichs und den als Insectionsgebiet ertlärten angrenzenden politischen Bezirken Rifolsburg und Znaim in Mähren.
- Mr. 9. Aundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enus vom 14. Februar 1901, 3. 11930, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Anshebung des Recrutencontingentes für das heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1901.
- Rr. 10. Aundmachung der f. f. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1901, 3. 14214, betreffend die Erweiterung der Fasaichstelle in Möbling in ein Nichamt gewöhnlichen Umfanges.
- Rr. 11. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 28. Februar 1901, 3. 108495 ex 1900, betreffend eine Abanderung in der Bidmung von Streden des rechten Ufers des Donau-hauptstromes bei Wien als öffentliche Landungsplätze.
- Rr. 12. Aundmachung des t. f. Statthalters im Erzherzogthume Siterreich unter ber Enns vom 6. Februar 1901, 3. 8440, betreffend bas Regulativ für ben Unterricht und ben Dienft an ber t. t. hebammen Lehranstalt in Wien.
- Rr. 13. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Hitereich unter der Enus vom 1. März 1901, 3. 15688, betreffend die der Gemeinde Beidling ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumanflage für die Jahre 1901, 1902 und 1903.
- Rr. 14. Rundmachung des f. f. Statthafters im Erzherzogthume Biterreich unter der Enns vom 1. Marz 1901, 3. 17164, betreffend die den Gemeinden Miftelbach und Bolfersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Brantweinconsumauslage für bas Jahr 1901.

<sup>\*)</sup> Ericheint in Diefer Rummer ber "Berordnungen tc." bollinhaltlich aufgenommen.

# Geseke, Verordnungen und Entscheidungen,

# Normativbestimmungen bes Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

#### 3 n balt:

#### I. Berordnungen und Enticheidungen:

- 1. Bafferrechtliche Conceffionen gur Anlage von Gleftricitatswerten für
- Benutung der t. t. Reichsftragen für bie Antage und ben Betrieb ber fiabtifchen Stragenbahnen.
- Gifthandler-Bergeichnis.
- 4. Unter ben im § 8 bes Rrantenverficherungsgefetes bezeichneten öffentlichen Rrantenanftalten find nur inländische Unftalten gu verfteben.
- 5. Cachverftanbige für Gifenbahn-Enteignungen pro 1901
- 6. Abortierte Leibesfrüchte.
- 7. Beforgung ber Stellungs Angelegenheiten burch bas t. n. f. Generalconfulat in Berlin.
- 8. Ginfdrantung bes Sanfierhandels im Obenburger Comitate.
- Schwerfuhrwertsverfehr in ber Rochus- und Sechstrugelgaffe.
- 10. Erfatpflicht ber Militarverwaltung für die burch Ernppenubungen verurfachten Schaben.
- 11. Bulaffung von Platten aus Deife'ichem Gipscement gur Berfiellung von Banben.
- 12. Stempelgebrechen. Einsendung amtlicher Befunde an das t. f. Central-Tar- und Weburenbemeffungsamt.

- 3. Arzeliche Behandlung auf brieflichem Bege.
  14. Zulassung von "Thierrys Balfam" und "Thierrys Centisoliensalbe" zum Berkehre.
  15. Der Berkehr inländischer Behörden mit den t. n. t. Consularämtern.
  16. Bestimmungen für die Benützung der Berkaufsstände in den Bogensöffnungen 4 und 5 der Wiener Berbindungsbahn auf dem Radettheiten im den Radettheim im bei Radettheim den Radettheim der Radettheim den Radettheim der Radettheim der Radettheim den Radettheim der Radetthei
- plate im III. Biener Bemeindebegirte. 17. Abftand eines Rleinteffels von ber Rachbargrenge. - Charafteriftifche Mertmale eines Rleinteffels
- 18. Begirtshauptmannichaft Unter-Ganferndorf.

- 19. Berbot des h. Mefaros'ichen Geheimmittels "Animalin". 20. Berlegung der Amtslocalitäten der t. f. Finang-Bezirts-Direction. 21. Ofterreichische Bochen- und Bierteljahrichriften für den öffentlichen Bandienft.

- 22. Berbot bes hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ruma. 23. Biehtriebordnung der f. f. Neichshaupt- und Residenzstadt Wien. 24. Einschaftung der Mühlenthal'ichen Gasdrud-Regulatoren (Gasspar-Apparate) "Haaricharf".
- hintanhaltung bes Dijsbrauches mit S:bammen-Diplomen. hanfierveibot für bas Gebiet ber Stadt Gifenftadt (Comitat Odenburg)
- Saufierverbot für bas Bebiet ber Bemeinde Biftrit (Comitat Biftrit-Maszob)
- 28. Offentliche Sammlungen.

#### II. Rormatibbeftimmungen :

Magiftrat:

- 29. Ginhebung rudfianbiger Beitrage genoffenichaftlicher Rrantencaffen im gerichtlichen Erecutionswege
- Stellungnahme bes Magiftrates gur Frage ber gewerbebehörblichen Bewilligung einer beabsichtigten Bwangeverwaltung ober Berpachtung
- von concessionierten Gewerben.
  31. Ausuchen um überlassung von ftädtischen Localitäten in Berbindung mit unentgeltlicher Benutung ber Beleuchtung beziehungsweise Bebeigung find als Subventionen dem Gemeinderathe vorzulegen.
- Alle Befuche, welche Ausnahmen von der allgemeinen Borichrift über die Bafferabgabe bezweden, find bem Magiftrate-Departement V.I vor-
- Buweilung ber Bafferrechts-Angelegenheiten an bas Dagiftrats. Departement für Canalifterungen (XIX b).
- Bergeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landesgefethlatte für Ofterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Befete und Berordnungen.

# I. Verordnungen und Entscheidungen.

#### Wafferrechtliche Conceffionen gur Anlage von Cleftricitätswerfen für Bergbangwede.

Erlafe ber f. f. n.-b. Statthalterei vom 12. December 1900, 3. 104373 (M. 3. 128562/XV):

3. 12185 ex 1898 (intimiert mit dem hierortigen Erlaffe vom 31. März 1899, 3. 25230), wurden jene Momente beformtered Erlaffe vom 31. März 1899, Behörden bei ber Enticheidung über Befuche um Berleihung von Bafferbenfitungsrechten und Bewilligung von Bafferanfagen zur Erzeugung und Weiterleitung eletrischer Kraft zu beachten find, und wurde insbesondere ausgesprochen, das berartige Bafferbenütungs-Concessionen nur auf eine bestimmte Zeitdauer zu ertheilen find, welche über 40 Jahre teinesfalls hinauszugehen hat.

Unter voller Aufrechthaltung aller in diefem Erlaffe enthaltenen Rormen bat fich bas Aderbauminifterium laut Erlafs vom 28. October 1900, 3. 27790, bestimmt gefunden, anlästlich ber vorgefommenen Frage, welche Friftbestimmung bei Berleihung mafferrechtlicher Conceffionen gur Anlage von Elettricitätswerten, bie ausichließlich oder boch vornehmlich ben Bweden bes Bergbaues bienen follen, gu treffen fei, gu eröffnen, bafs in folden, auf bas Borhandenfein diefer Joneth, zu treffen jet, zu erofflen, das in jolden, auf das Vorgandenfein dieser Zweckestimmung forgistig zu prüfenden Fällen, wenn die übrigen Boraussetzungen zur Berleihung der angestrebten Bewilligung zutreffen, die principiell sestanbaltende zeitliche Beschräntung nicht mit einer bestimmten Anzahl von Jahren auszudrücken ist, sondern dass berartige Concessionen auf die Dauer des betreffenden Bergbaues, beziehungsweise der in Betracht kommenden Betriebsabtheilung zu ertheilen sind.
Dievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und der Stadtrath in Baidhosen an der Ibbs behufs Danachachtung in Lenntnis gesetzt.

Danachachtung in Renntnis gefett.

#### Benütung ber f. f. Reichsftragen für Die Mulage und ben Betrieb ber ftabtijchen Stragenbahuen.

Bedingungen,

unter benen die Benützung der Reichsftragen für die Anlagen jener elettrifch zu betreibenben Bahnlinien zugeftanben wird, welche ber Gemeindevertretung ber t. f. Reichshaupt- und Refidengftadt Bien mit bem Erlaffe bes f. f. Gijenbahnminifteriums vom 24. März 1899, 3. 13181, R. G. Bl. Rr. 58 ex 1899, conceffioniert worden find.

Befanntgegeben mit Erlais ber f. f. u. b. Statthalterei vom 16. December 1900, 3. 105220 (M.-3. 130551/V).

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

Durch die Anlage ber Bahn barf ber Strafenvertehr nicht gefiort, ber Bestand ber Strafe nicht gefährbet und bie Erhaltung berfelben in feiner Beise beeinträchtigt werben. Die Strafenbenutungs. Bedingungen find bemnach immer in dem Ginne aufzufaffen, dafs obigen grundfattichen Bestimmungen Rechnung getragen ericheint.

Gur die Benützung ber Reichsftragen ift fein Entgelt zu entrichten, jedoch darf hieraus tein Servitutsrecht abgeleitet werden, und mufs ber Staatsverwaltung bas volle Berfügungsrecht über den Stragengrund gewahrt bleiben.

Die Bemeinde hat bie Roften aller burch die Bahnanlage an den Reiches ftragen und ihren Runftbauten nothwendig werdenden Arbeiten gu tragen und

die Durchführung derfelben im allgemeinen felbft zu beforgen; boch fteht es ber Strafenverwaltung frei, die Durchführung einzelner herftellungen fich

vorzubehalten.

vorzibehalten. In letzterem Falle hat die Bergebung der Arbeiten in der bei Staats-bauten üblichen Beise zu erfolgen, wogegen die Gemeinde die sich hieraus ergebenden Kosten nach Feststellung ihrer Zahlungspflicht ohne Lemängelung der Preisansätze an die Straßenverwaltung zu ersetzen hat.

4.

Die Berpflichtung ber Gemeinde zur Erhaltung aller durch die Bahn-anlage thatsächlich benützten Straßentheile richtet sich nach den Bestimmungen des am 28. October 1899 zwischen der Gemeinde und der Bau- und Be-triebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen abgeschlossenen, in einem Abbrucke angeschlossenen Ban- und Betriebs-Bertrages, indem ersterer nicht weitergehende Berpflichtungen auferlegt werden, als die Bau- und Betriebs-Gesellschaft ihr gegenüber nach diesen Bestimmungen übernommen hat. Desolesigen abliegen der Gemeinde die Kollen der durch die Referense

Desgleichen obliegen ber Gemeinde bie Roften der durch die Bahnanlage bedingten Reconftruction der Strafe und jene Mehrtoften, welche eben burch

bedingten Reconstruction der Straße und jene Mehrkosten, welche eben durch biese Benützung der Reichsstraße für die Straßenerhaltung veranlast werden. Auch hat die Gemeinde die aus Anlass des Bahndanes im Straßenkörper neu zuwachsenden Banodiecte in hinkunft instand zu erhalten.

Dagegen gilt sür alle aus Anlass des Bahndanes nothwendig werdenden Reconstructionen außerhalb der nach dem ersten Absatze diese Punktes 4 zu bestimmenden Geseisezone, sowie für bloße Bersetzungen und Bersegungen von Banodiecten die Bestimmung, dass die Gemeinde sür die ordnungsmäßige Bollendung der betreffenden Arbeiten innerhalb eines Jahres vom Tage der einvernehmlich zwischen der Gemeinde und der Reichsstraßenderwaltung ersolaten Constatierung derselben die Hallicht zu tragen hat verwaltung erfolgten Confiatierung berfelben bie haftpflicht gu tragen hat.

Bei ben von ber Gemeinde burchgeführten Arbeiten hat dieselbe für alle Magregeln gur Aufrechterhaltung bes Strafenvertehres, bann für die Bewachung und Beleuchtung ber Banfiellen gur Nachtzeit, Abichrantung 2c. auf ihre Roften und unter eigener Berantwortung Borforge gu treffen und dahin zu wirten, bais die Fahrbahn nicht durch die Ablagerung von Baumaterialien verengt und bafs bas gur Bieberverwendung nicht benothigte, etwa auf ben Banketten abgelagerte Material raich entfernt werbe.

Die Gemeinde Bien ift für alle Schaben, welche aus Aulafs des Banes oder Bestandes der Bahn an den Reichsftragen und ihren Objecten, sowie an rechtmäßig vorhandenen fre mden Objecten entsteben, haftbar und verpflichtet, die erfordeilichen Ausbesserungen sobald als möglich durchzuführen.

psiichtet, die erfordeilichen Ausbesserungen sobatd als möglich durchzusselsten. Um jedoch der Gemeinde den allfälligen Gegenbeweis gegen diese hattvischt zu ermöglichen, wird die Keichsstraßenverwaltung die Gemeinde Bien von dem Eintritte eines solchen Schadens sofort in Kenntnis sehen, worauf es der letzteren sreistelt, womöglich noch vor Juaugriffnahme der Reparaturatbeiten, jedensalls aber noch währerd der Daner derselben, einvernehmlich mit den Organen der Reichsstraßenverwaltung die Ursache des entstandenen Schadens im commissionellen Wege zu ermitteln. Sollte bei diese commissionellen Erhebung ein Einverständnis über die Schadensursache nicht erzielt werden, so obliegt der Gemeinde die Führung eines Gegenbeweises gegen die von der Straßenverwaltung behauptete Schadensursache. In allen hällen tann aber die Gemeinde sosort nach Mittheilung des Schadensseintrittes bei dem zuständigen Gerichte um die Beweisaufnahme im Sinne der §§ 384 bis 389, der Civisproceisordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl.

Der Gemeinde sieht dagegen sein Recht aus Ersaksorderung der Straßen.

Der Bemeinde fieht bagegen tein Recht auf Erfatforderung ber Strafen. verwaltung gegenüber zu, wenn durch Gebrechen an Straßenobjecten ober aus anderen Ursachen, ober selbst durch Berichusben von Straßenorgmen, Schäden an der Bahu und ihren Theilen entstehen. Zur Anffindung der Schulderagenden wird die Straßenverwaltung beitragen.

Der Gemeinde Wien obliegt ferner die Schneeschauflung, Rothabraumung und sonftige Sanberung innerhalb der Geleischone, sowie die Reinhaltung der anlästlich der Bahnanlage bergestellten Riunfale, Mulben, Rohre und sonftiger Wafferabzugevorrichtungen.

Die von den Arbeitern der Gemeinde abgezogenen Stante, Rothe und Schneemaffen durfen auf der Strafenfahrbahn nicht deponiert werden und find auf Gemeindelosten raich zu verführen.

Bur Strafe gehörige Lagerplate für Schotter, Roth, Schnee, Bau-materialien u. f. w., welche durch die Anlage der Bahn unbenütbar werben, find burch andere, gleichwertige Depotstächen zu erfeten. Falls dies un-möglich ware, hat die Gemeinde für die Erhöhung der Transportsoften Erfat au leiften.

Die von der Bahn benütten Strafentheile bleiben für den allgemeinen Bertehr offen, ohne bajs ber Gemeinde aus diefem Titel irgend ein Entschädigungsanfpruch zuftande.

Sollte aus Anlas einer Berbreiterung ober sonftiger Umgeftaltung ber Strage ober ihrer Objecte, beziehungsweise aus Anlass bes Renbaues ober ber Reparatur berfelben, die zeitweilige Einstellung bes Betriebes ober bie Berlegung ber Bahngeleise nothwendig werden, jo hat die Gemeinde biese

Bortehrungen ohne Anfpruch auf Entschäbigung zu treffen und auch bie allenfalls erforderlichen Berficherungen ber Bahnanlage und ihrer Theile auf ihre Roften vorzunehmen.

Gir ben Fall ber Auflaffung bes Betriebes ber Bahn hat die Gemeinde ebenfalls ohne Anfpruch auf Entschädigung die antafslich des Bahnbaues vorgetommenen Umbauten, Berbreiterungen, Grabenüberbritdungen u. f. w. nach Maggabe bes Berlangens ber Straßenverwaltung in gutem Buftande an biefe zu fibergeben, fonft aber alle bem besonderen Bwede ber Bahn bienenden Borrichtungen zu entfernen und überhaupt ben alten Buftand wieder berauftellen.

Die Ginhaltung ber Stragenbenützungsbedingungen wird burch bie beeibeten Strafenverwaltungsorgane liberwacht. Es fteht aber ber Gemeinde frei, ben Radweis gu erbringen, bafs bie burch biefe Organe festgeftellten Thatumftande und Thatfachen auf unrichtigen Behrnehmungen ober irrthumlichen Boransfetzungen beruben.

13

Die normalen Reifegeburen ber Staatsorgane, welche infolge bes Baues, beziehungsweise Beftandes ber Bahn für nothwendige Commissionierungen und Erhebungen auflausen, hat die Gemeinde Wien zu tragen und innerhalb acht Tagen nach Erhalt der amtlichen Aufforderung zu berichtigen.

Mit Rudficht auf die Nothwendigkeit ber fortlaufenden Controle find ben Auffichts- und Barteorganen der Reichsftragen acht auf Namen lautende Dienstlarten für die freie Fahrt auf fammtlichen Linien der städtischen Strafenbahnen zur Berfügung zu ftellen.

15.

Wenn auf einer über eine Reichsftrage führenden Stragenbahnlinie ober auf einer entiprechenden Anichlufeftrede von Geite ber Bemeinde ein Buterverfehr für ihre öffentlichen Zwede eingeführt werden follte, wird bie Bemeinde über Bunich ber Strafenverwaltung auf diefer für ben Guter. Gemeinde über Winich der Stragenverwaltung auf diefer für den Guterverkehr bereits in Anspruch genommenen Bahnstrede, und falls dies nur eine Anschlussfrede an eine Reichsftraßenlinie sein sollte, auch auf letzerer die Einführung des Güterverkehres für die öffentlichen Zwecke der Reichsftraßenverwaltung veranlassen. Die näheren Bestimmungen bleiben jedoch einem für diesen Fall zwischen der Gemeinde Wien und der Reichsstraßenverwaltung abzuschließenden besonderen Übereinsommen vorbehalten. Grundsüch wird aber schon jeht sessenkelt, das durch die Einrichtung eines Güterverkehres zu Gunften der Reichsstraßenverwaltung die Ananspruchnahme der Babnanlage aber schon jeht seitgefiellt, dass durch die Einrichtung eines Giterverkehres zu Gunsten der Reichsstraßenverwaltung die Juanspruchnahme der Bahnanlagi zur fahrplanmäßigen Abwicklung des Bersonenverkehres nicht behindert werden darf, und dass das von der Reichsstraßenverwaltung für die Be-sorgung des Giterverkehres zu leistende Entgelt analog den einschlägigen Bestimmungen des § 19 des zwischen der Gemeinde Wien und der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen abgeschlossenen Bau- und Betriebsvertrages festgufeten fein wird.

Diefe Stragenbenütungsbedingungen gelten bei einer von der Gemeinde vorzunehmenden Berpachtung des Betriebes an eine Unternehmung auch für lettere; bei ganger ober theilweifer Abertragung ber Concession an dritte Bersonen bleibt die Fesseung der für diese geltenden Strafenbenütungsbedingungen der f. t. Reichsftraßenverwaltung vorbehalten.

#### B. Befondere Bedingungen.

Die Geleise sind in verbanten Streden berart zu führen, dass beren Entsernung von den Gehwegen behufs Ermöglichung einer Zusahrt zu den häusern in der Regel nicht weniger als 2:5 m betrage, doch bleibt die end giltige Bestimmung berselben in jedem einzelnen Falle der politischen Besechung vorbehalten und kann im Bedarfssalle dis auf 0:60 m heruntergegangen werden. Dort, wo gegenwärtig schon zweispurige Tramwaygeleise bestehen, wird im allgemeinen gegen das Beibehalten der bisherigen Trace nichts eingemendet. nichts eingewendet.

18.

Stockgeleise und Answeichen find lints (in ber Fahrtrichtung) vom Samptgeleise angulegen. Auch allfällige Beichenftellvorrichtungen, sowie bie für bie Oberleitung nothwendigen Ganlen find anger ber Fahrbahn angubringen.

Die Oberleitungen für ben eleftrijden Strom find mindeftens 5.5 m ober der Fahrbahn zu führen und so zu versichern, das jede Gefahr, insbesondere durch das Reißen der Drähte, vermieden werde.
Für die herstellung unterirdischer Leitungen wird die Festsetzung der Bedingungen nach Bekanntgabe des Spstems vorbehalten.

20.

Die Bahufchienen find immer fo gu legen, dafs beren Dberfante mit ber Strafenflache gufammenfall.

Sollte, um bies zu erreichen, aus bahntechnischen Grunden eine Anderung bes Straßenniveaus nothwendig werden, fo fallen die Roften felbftverftandlich ber Bemeinde gur Laft.

Der Ablauf bes Baffers von ber Strafe barf burch bie Bahnanlage nicht gehindert werben.

Die Beleifegone mufs burchaus ein neues Granitwürfelpflafter erhalten. Die Geleisegone muss durchaus ein neues Grantitourfelpstafter erhalten. Dort, wo ein solches ichon bestanden hat, sann das branchdare alte Materiale wieder verwendet werden, und ift nur das minderwertige durch neues von derselben herfunft zu ersetzen; in jenen Theisen, in denen noch keine Pflasterung vorhanden ist, bleibt die Bahl des Materiales der Straßenverwaltung freigestellt. Sollte später die benachbarte Reichsstraßenfahrbahn eine Decke besserer Lualität als die für die Geleisezone vorgeschriebene erhalten, dann ist die Gemeinde verpflichtet, die correspondierende Ungestaltung in der ihr zur Berestellung und Erhaltung ausgewiesten Ticken ftaltung in ber ihr gur Berftellung und Erhaltung gugewiesenen Glache vorzunehmen.

Die Berbindung zwischen der Geleisezone und ber übrigen Fahrbahn ift in zwedmäßiger Beise zu bewerfftelligen und aufrecht zu erhalten.

Bei etwaigen Reconftructionen der Reichsftragenobjecte find die borhandenen Lichtmaße einzuhalten.

Gine Berfarfung der Bruden ift vorzunehmen, wenn ungetheilte Laften von mehr als 7.3 t über dieselben befordert werden jollen.

Sollte infolge ber herfiellung ber Bahn die Beseitigung von Rad-abmeifern nothwendig werden, bleiben diefelben Gigenthum bes Strafenarars und find auf Roften ber Gemeinde Bien gu entfernen und auf bie von ber Stragenverwaltung gu bezeichnenden Depotplate gu verführen.

Die bestehenden Alleebaume find bei der Tracenführung möglichst gu iconen. Ift deren Beseitigung jedoch nicht zu vermeiden, dann sind dieselben umzupstanzen oder durch neue zu ersetzen.
Für das Gedeihen solcher Alleebaume ift ein Jahr, vom Tage der Setzung an gerechnet, welche der Reichsftragenverwaltung acht Tage vorher anzuzeigen

ift, gu haften.

Auf Grund der Ergebnisse der politischen Begehung und nach Einsicht in die laut Buntt 27 vorzulegenden Plane wird eventuell eine Erganzung der besonderen Bedingungen erfolgen.

#### Durchführung&=Beftimmungen.

27.

Die Gemeinde Bien ift verpstichtet, für alle bei dem Baue zur Durchführung fommenden Straßenbenütungsaulagen und während des Bestandes für alle Anderungen derselben die Justimmung der Straßenadministration im Wege der mit der unmittelbaren Berwaltung betrauten Stellen, gegenwärtig für die Linzer und Prefsburger Reichsstraße der Baubezirt Wien, für die Triester- und Odenburgerstraße die Bezirtshauptmanuschaft Wer.-Reusladt, einguholen. Ginem folden Anfuchen find anguichließen:

I. Die Blane jener Reichsftragentheile, welche in Anfpruch genommen

würden, unter Angabe der beabsichtigten Serstellungen, und zwar:
a) Lageptane im Maßstabe von 1:1000;
b) Detaillängenprofile im Maßstabe von 1:2000 für die Längen und 1:200 für die Sohe;

tur die Pope; die maßgebenden Querprofile im Maßstabe von 1:200; Detailpläne für die bestehenden, beziehungsweise beabsichtigten Kunstbauten, ausgesertigt und bezüglich ihrer Tragfähigkeit belegt nach § 2 ber Berordnung des Ministeriums des Janern vom 3. December 1892, 3. 21817, respective des Handelsministeriums vom 15. September 1887, R. G. Bl. Rr. 109, und vom 29. Jänner 1892, R. G. Bl. Rr. 28.

11. Detailpläne des Oberbaues, der Signase und Stromführungs,

porriditungen.

III. Give generelle Zeichnung ber Wagentypen, beziehungsweise bie An-bes in Auspruch genommenen Lichtraumes.

IV. Gin erlanternder technischer Bericht.

Die Behelfe find in breifacher Ausfertigung vorzulegen, und gwar ein Exemplar fur die Statthalterei, eines fur die unmittelbare Berwaltungsfielle und eines, um nach Benehmigung an die Bemeinde rudgeleitet gu werden.

28.

Die Durchführung der Arbeiten muß einvernehmlich mit der Straßen-verwaltung flatifinden, und ift der Beginn acht Tage vorher bei der unmittel-baren Straßenverwaltungsstelle anzuzeigen. Sollte eine derartige Mittheilung wegen besonderer Dringlichkeit der Herftellung nicht unter Einhaltung des obigen Termines erfolgen können, dann ist dies wenigstens so rasch als thunlich zu erstatten (eventuell telegraphisch), damit eine Controle der Arbeiten nicht unmöglich werde.

Bevor die anlässlich des Bahnbaues mit Benützung der Straße her-gestellten Anlagen, beziehungsweise die während des Bahnbestandes an den-selben vorgenommenen Anderungen für Bahnzwecke in Berwendung genommen werden, muffen selbe durch die Straßenverwaltung überprüft werden. Die Gemeinde hat rechtzeitig um die Bornahme dieser Überprüfung an-

aufuchen.

30.

Den Anforderungen ber unmittelbaren Strafenverwaltung hat die Bemeinde, infofern fie beren Berechtigung nicht anficht, thunlichft rafch gu ent-

Solche Arbeiten, welche in ber an die Gemeinde gerichteten Aufforderung als dringlich bezeichnet worden sind, deren Durchführung die Gemeinde jedoch verweigert oder nicht zu den bestimmten Terminen beginnt, respective nicht entsprechend fortführt, werden von der Straßenverwaltung nach dem im Punkte 3 vorbehaltenen Rechte gegen Rückersat der Kosten durchgeführt.

Die Gemeinde kann in einem derartigen Falle wohl die Berpflichtung als solche bestreiten, hat aber nicht das Recht, die Höhe der Kosten anzusechten.

Beschwerben gegen bie Berfügungen ber unmittelbaren Strafenver-waltungsftelle find binnen 14 Tagen vom Empfangetermine an gerechnet, bei biefen Stellen einzubringen und werden nach dem Gesethe vom 31. December 1894, R.-G.-Bi. Rr. 2 ex 1895, Artitel XIV, Absat 3, zu behandeln sein. Wien, am 16. December 1900.

Fiir ben t. t. Statthalter: Rutichera m. p.

#### Anhang.

Der in ben vorstehenden "Bebingungen" bezogene Bau- und Betriebs-Bertrag vom 28. October 1899 enthalt folgende hieher gehörige Bestimmungen;

§ 6.

Bflafterungen und Strafenherftellungen.

Die Pflafterungen und Stragenherftellungen bei Beleifelegungen auf in öffentlicher Bermaltung ftebenben Stragen werben nach folgenben Brunbfaten

a) Bei Umwanblung bestehender Bahustreden für den elektrischen Betrieb. Die etwa nothwendig werdenden Beräuderungen am Pflasterbeftande beziehungsweise am Straßenkörper nimmt die Gesellichaft auf eigene Kosten vor. Derzeit nicht gepflasterte Straßen mussen, wenn es die Gemeinde verlangt, in der Geleisezone gepflastert werden. Die Art des Pflastermateriales, welches für die Geseise und die angrenzende Straßensahrbahn wenn möglich das gleiche fein mufs, bestimmt, wenn die Strafe in der Berwaltung ber Bemeinde fteht,

b) Bei Renanlage von Bahnftreden.

Auf fammtlichen Bahuftreden, welche in ungepflafterten Stragen liegen, ift die Beleifegone über Berlangen der Gemeinde mit jenem Material nach Anordnung bes Stadtbanamtes auszupflaftern, welches die Gemeinde bestimmen wird. Bahnftreden in bereits gepflafterten Strafen find mit dem gleichen Pflafter. Bahnfreden in bereits gepfiafterten Stragen find inte bem giengen pfiafter material, wie es die Strage aufweift und unter Beiterverwendung ber vorhandenen Pflaftersteine, soweit dies das Stadtbanamt für zuläsig befindet, in der Geleisezone nach Anordnung des genannten Amtes auszupflaftern. Nicht mehr verwendbares altes Pflaftermaterial ift dabei durch neues zu erseben; bas Altmateriale verbleibt ber Befellichaft.

Bird bei ber Renanlage einer Bahnftrede nach bem Ermeffen ber Bemeinde eine Regulierung ber Sobenlage ber Strafe nothwendig, fo tragt die Gefellichaft die Roften ber Abanderung bes Strafenunterbaues innerhalb ber

Beleifegone.

Geleisezone. Bu a und b. Die Gemeinde wird in beiden Fällen unter a und b, wenn sie dies für zweckdienlich crachtet, das zur Auspstasterung der Geleise in bisber nicht gepflasterten Straßen erforderliche Pflastermaterial im Wege öffentlicher Ausschreibung oder aus ihren Borräthen beschaften und der Gesellschaft zu den Selbstosten, das heißt zu den Herftellungstosten einschließlich der Fracht- und Manipulationsspesen, zur Berfügung stellen.

Die Geleisezone wird bei eingeleisigen Strecken mit 2.53 m, bei gestoppelten Doppelgeleisen mit 5.06 m und bei sonstigen Oppelgeleisen je mit

2.53 m bestimmt.

Berlegung ber Geleise bei Beranderungen in der Führung ober in ber Sohenlage der Strafen.

Die bon ber Bemeinde befchloffenen Beranderungen in ber Führung ober in der Sobenlage der Strafen bürfen burch ben Bestand ber Geleise nicht aufgehalten oder behindert werden. Bu diesem Zwede hat die Gesellichaft die erforderlichen Geleiseverlegungen und Umpflasterungen nach den Angaben bes Stadtbauamtes auf ihre Roften vorzunehmen.

§ 18.

#### Stredenerhaltung und Reinigung.

Die Gefellichaft hat in ben gegenwärtigen ober fünftigen, in öffentlicher Berwaltung fiebenben gepflafterten Strafen bie Pflafterfieinreiben beiberfeits jeber Schiene, sowie beren Unterbettung unter Beiftellung ber erforderlichen Steine in gutem Buftande zu erhalten und die gu biefem 3.vede erforderlichen Bflafterungsarbeiten auch an ben anftogenden Steinen auf ihre Roften gu

In macadamifierten oder mit einem anderen als Steinpstafter verfebenen Strafen obliegt ber Befellschaft die Erhaltung einschließlich ber Beiftellung ber erforberlichen Materialien auf je 30 cm Breite beiberfeits jeber

Bei Umpflafterungen ber Beleifegonen tragt bie Bejellichaft bie Roften ber Pflafterungsarbeiten fur bie je 30 cm breiten Streifen beiberfeits jeber Schiene.

Das bei der Pflaftererhaltung feitens ber Befellichaft verbleibende Altmateriale gebort ber Befellichaft, foweit es bie vorermahnten, an ben Schienen liegenden Streifen betrifft.

Alle Pflafterungen, welche aus Anlafs ber Beleifeerhaltung von ber

Gefellicaft vorgenommen werden, erfolgen auf beren alleinige Roften. Die Gefellicaft hat fich biesfalls allen ihr von Geite ber Gemeinbe jutommenden Beifungen bezüglich der erforderlichen Ansbesserungen zu fügen und die aufgetragenen Arbeiten ohne Aufschub zu vollziehen, widrigensalls die Gemeinde berechtigt ift, diese Arbeiten auf Gefahr und Kosten der Geselfchaft selbst herstellen zu lassen. Letteres gilt auch bei Gefahr im Berzuge.

Die Gesculichaft besorgt längs der Bahnlinien die Reinigung der Straßen-fahrbahn von Schnee, und zwar von Rinnsal zu Rinnsal ve Fahrbahn, in welcher die Geleise liegen. Sie hat den Schnee zur Abfuhr nach den Beisungen des Stadtbauamtes anzuhäusen. Dagegen besorgt die Gemeinde die Abfuhr bes Schnees und übernimmt bie fonftige Stragenreinigung und Befpritung auf ihre Roften.

Die Reinigung ber Schieneurillen hat die Befellichaft auf ihre Roften gu beforgen, mobei jede Berunreinigung ber Strafe bei fonftiger Bertrags.

ftrafe ju vermeiben ift. Das Ginftrenen von Salz in die Schienenrillen hat burch entiprechende Borrichtungen und nur in dem unbedingt nothwendigen Dage flattzufinden.

§ 19.

Benütung ber Bahn für öffentliche Zwede der Gemeinde.

Sollie die Gemeinde die Benilitung der Bahnlinien zur Beförderung von Leichen oder zu anderen öffentlichen Zwecken der Gemeinde, z. B. zur Absuhr von Kehricht oder Schnee, zum Transporte des lebenden Schlachtviebes vom Central-Biehmarkte in St. Marx zu den Schlachtbulgern u. f. w., beabsichtigen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die dazu erforderlichen Borstehrungen zu treffen, die nöthigen Anlagen (Stockgeleise, Weichen 2c.) herzusstellen, sowie den Betrieb selbst zu übernehmen.

Bür diesen Fall ist zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft ein besonderes übereinkommen über das zu leistende Entgelt derart zu treffen, das der letzteren außer der Berzinsung der zu odigem Zwecke erforderlichen Anseite

ber letteren außer ber Berginfung ber gu obigem Bwede erforberlichen Un-ichaffungs- und Aulagetoften mit jahrlich Bier von hundert noch ein Ruten

von Bier von Sundert jahrlich verbleibt.

Sollte Die Bemeinde einen berartigen Betrieb felbft burchführen wollen, fo muffen ihr die bestehenden Geleife für folche Zwede unentgeltlich gur Mit-benützung überlaffen werden. Es darf jedoch hiedurch der fahrplanmäßige Bahnbetrieb ber Befellichaft nicht beeintrachtigt werden

(Bgl. Amtsblatt Rr. 34 ex 1899, "Gefete ac. IV", 25, pag. 29)

# Gifthändler Bergeichnis.

Erlafs der f. f. n. ö. Statthalterei vom 27. Februar 1901, 3. 16882 (M.-3. 1857/VIII):

Laut Erlaffes des t. t. Minifterinms bes Junern vom 13 Februar 1901, 3. 4911, ift bas in ber Minifterial-Berordnung vom 2 Janner 1886, R. B. Bt. Rr. 10, erwähnte Bergeichnis ber auf Grund ber Gewerbeordnung jum Abjage von Gift berechtigten Gewerbsfeute nach bem Stande vom 31. October 1900 im Berlage ber t. t. hof- und Staatsbruckerei bereits erichienen.

Der Bezugspreis bes Bergeichniffes marbe mit 80 h feftgefett

Mit Beziehung auf ben b. a. Erfais vom 14. Marg 1900, 3. 21937, wird bem Wiener Magiftrate aufgetragen, auch weiterhin ftrengfiens barüber gu machen, dafs jeder gum Abfate von Bift berechtigte Bemerbemann mit

dem jeweilig neuesten Berzeichniffe verfeben fei. Beiters wird der Magiftrat aufgefordert, die Namen der in Bien etablierten, jum Giftverkehre berechtigten Gewerbetreibenden und die Betriebs-

orte im bortigen Amtsblatte gur öffentlichen Renutnis gu bringen.

Schließlich wird ber Magistrat baran erinnert, bafs ber für bas Jahr 1901 zu erstattende Bericht mit ben biesbezüglichen Borlagen zuverläfslich bis 5. November 1901 vorzulegen ift.

Berzeichnis ber jum Abfate von Giften berechtigten Bewerbsteute in Bien.

Name bes zum Giftvertaufe concessionierten Gewerbs- mannes	Befchäftigung besselben	Standort des Gewerbes
Alder Marie (Gefchäftsteiter Josef Biller)	Gemischtwarenhandlerin u. Erzeugerin chemischer Producte	V. Begirt und X. Begirt
Baier Robert (Firma: Felig Reumann)	Sandler mit photographischen Bedarfsartiteln	I. Bezirt
Benie Beinrich Benjamin	Sandel und Berichleiß von chemischen Producten u. Giften	I. Begirf

Name des zum Giftvertaufe concessionierten Gewerbs- mannes	Befcafrigung besfelben	Stanbort bes Gewerbes
Bodichith Josef	Berichleiß von Materialwaren, Droguen, Chemitalien, Ber- banbftoffen, Parfums u. Giften	IX. Bezirt
Bondy Emil	Gifthändfer -	VII. Bezirt
Braun Engen (Firma: Betsold u. Süß)	Materialwarenhändler	I. Bezirt
Brestowsty August mag. pharm.	Giftverschleiß	I. Bezirk
Brosche Franz Aav. und Sohn (Geschäftsführer Friedrich Brosche)	Berfchleißer von Giften	III. Bezirt
Dum Julius Ludwig	Berichteißer von Giften, chemischen Producten und Be- darfsartikeln für Galvaniseure	XVI. Bezirk
Ehmann Leo (Firma: W. J. Rohrbecks Nachfolger)	händler mit physitalischen und chemischen Geräthichaften	I. Bezirt
Enfant v. Marienfels Moriz	Berichleißer von Droguen und Chemifalien	V. Bezirt
Fefiler Maximilian	Sandler mit demischen und pharmacentischen Praparaten und Giften	III. Bezirt
Dr. Forfter Karl und Max Slawatichet	Berichfeiß von Giften	IV. Bezirt
Frante Rarl	Cändler mit pharmacentischen Gerathichaften	I. Bezirf
Friedländer Benno	Erzeuger von Bugehörartiteln für Schleifer und Galvanifeure	IV. Bezirt
Frit Gustav und Richard (Firma: G. & R. Frit)	Materialwarenhändler	I. Bezirt
Frit Bictor (Firma: Gebrüder Frit)	Materialwarenhändler	I. Begirt
Gaschler Josef	Giftverschleiß	XVIII. Begint
Ganmannmüller Anton (Firma: Krenn & Gaumannmüller)	Materialwarenhändler	IV. Begirt
Gehe Robert	Gifthändler	III. Begirt
Gftöttner Johann	Gemijchtwarenhändler	V. Begirt
Gunefch Guftav	Materialwarenhändler	IX. Begirt
Beiner Georg (Firma: Dr. J. Schorm)	Droguift und Gifthandler	VI. Begirt
Hell Gustav (verantwortl. Geschäftsleiter B. Wintelmann)	Giftverschleiß	I. Begirt
Def Josef Julius	Erzeuger demischer Producte	XV. Bezirt
Hawaczef Mar (Firma: Lenoir und Forster)	Inhaber eines chemisch-physita-	IV. Begirt
Sofmann Alfred	Berichleiß bon Giften u. phar- maceutischen Braparaten	XVIII. Bezirf
Jaffch Ignaz	Gemischtwaren-Berschleißer	VI. Begirf
Jelinek Ifidor	Berfchleißer von Giften	II. Begirt
Dr. Ropp Eduard, Ritter v. (Firma: Strubeder und Holubers Nachfolger)	Materialwarenhänbler, Berichleißer von Giften	I. Bezirt
Kraher Franz	Spezereis, Materials und Farbwarenhändler	VII. Bezirt

Rame bes jum Giftverfaufe conceffionierten Gewerbs- mannes	Befchäftigung besfelben	Standort des Gewerbes
Rrziwanet Karl (verantwortlicher Geschäfts- leiter Frang Exner)	Sandler mit photographischen Bedarfsartifeln	VII. Begirf
Kiihle Fritz	Sandler mit photographischen Bedarfsartifeln	VI. Begirt
Lambrecht Wilhelm Seinrich	Berichleißer von Abzugbitdern, Gemischtwarenhandler und Ölfarben-Erzeuger	III. Bezirt
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Begirt
Leich Karl	Berichleiß von Giften und Arznei-Braparaten, Erzeugung von Belatinefapfeln	XVIII. Bezirt
Medinger Emil (Firma: Medinger & Söhne)	Spezereiwarenhändler	IV. Begirt
Miller v. Aichholz Bincenz (Firma: J. M. Miller & Comp.)	Material-, Colonial- und Spezereiwarenhändler	III. Begirt
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apothefer	I. Bezirt
Raumann Rudolf (Firma: Naumann & Ortlieb)	Brechweinstein-Erzeugung	X. Bezirt
Renber Withelm	Gemischtwarenhändler	VI. Bezirt
Rengebauer Leopold	Gift-Berfchleißer	VIII. Begirt
Drator Franz	Gemischtwarenhändler	VII. Bezirf
Bawlitoweln Senriette	Materialwarenhändlerin	X. Bezirt
Benfens Balther (Firma: Josef Sug' Rach- folger)	Materialwarenhändler	I. Bezirf
Bfanhanfer Wilhelm	Erzenger und Berichleißer von Biften	VII. Bezirt
Bichler Franz	Buchhandler und Berfchleißer von Lehr- und Unterrichts- mitteln	V. Bezirt
Pieniczka Joset	Berschleißer von Materialwaren und Chemitalien	IX. Begirt
Polafet Alois	Materialwarenhändler und Berschleißer von Giften und Arzneipräparaten	VII. Bezirt
Brandftetter Rarl Richard	Berichleißer von Giften und Arzneipraparaten	I. Bezirf
Rande Hermann (Firma: Friedrich Bruno Raabe)	Materialwarenhändler	II. Bezirt
Ranpenstrand Camillo	Erzeuger und Berichleißer bon Giften, pharmacentischen Bra- paraten und Apothefer	XVIII. Bezirt
Dr. Ranpenstrauch Gustav Adolf	Berichleiß von Giften und pharmaceutischen Praparaten	II. Bezirf
Rodef Josef (Firma: W. Mandelblühs Nachfolger Nitlas & Rodef)	Gift-Berschleißer	I. Begirt
Roeder Philipp August	Materialwarenhändler	III. Bezirt
Rothziegel Hermann (Firma: Langbein & Comp.)	Berichleiß von Giften und pharmaceutischen Praparaten	VII. Begirt
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Droguen- Berschleißer	VI. Bezirt

Name des zum Giftverfaufe concessionierten Gewerbs- mannes	Beschäftigung besselben	Standort des Gewerbes
Siebert Rudolf	Sandler mit dem. pharm. Berathidaften u. Biftverichleiß	IX. Begirt
Sobel Max	Commissionshandel mittednisch- chemischen und pharmacentischen Präparaten	I. Bezirt
Eraitler Marei (verantwortl. Gefchäftsführer Julius Lorbeer)	Materialwarenhändlerin und Händlerin mit pharmaceutischen Braparaten	IX. Bezirf
Turinelly Johann	Erzeuger pharmacentischer Präparate	IX. Bezirt
Boigt Karl sen. (Firma: Joseph Boigt & Comp.)	Material- und Farbwaren- händler und Spirituosen- Berschleißer	I. Bezirf
Bachtel Bernhard	Berichteißer photographijcher Utenfilien und Steinbrucker	VII. Bezirf
Wachtel Julius	Berichleiß von photographijchen Bedarfsartiteln	VII. Bezirf
Ballace Michael	Gemischtwarenhandler und Berichleißer von Giften, Arznei- präparaten und imprägnierten Berbandftoffen	I. Bezirt
Wallieget Seinrich, Dr.	Erzeugung von Giften und pharmacentifden Praparaten	III. Begirt
Wibiral Wilhelm (Firma: A. Pfangerts Nachfolger)	Material und Farhwaren- händler	I. Bezirt
Wilhelm Ednard	Droguenhändler	III. Bezirt
Will Philipp Adolf (Firma: J. Würth & Comp.)	Erzeuger chemischer Producte	VII. Bezirf
Wurm Franz	Materials, Colonials und Farbwaren-Berfchleiß	II. Bezirt
Bifarety Emanuel mag. pharm.	Berichleiß von Giften und Arznei-Braparaten	I. Bezirt

## Unter ben im § 8 bes Rrantenverficherungsgefetes bezeichneten öffentlichen Rrantenanstalten find nur inländische Anftalten zu verftehen.

Mit Erlass der f. f. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1901, 3. 15335 wurde dem Magistrate (M.-J. 18820/XVIII) befanntgegeben, dass das f. f. Ministerium des Junern in einer Engleddung vom 15. Februar 1901, 3. 677,

Ministerium des Innern in einer Entigerbung vom 13. Fornat 1901, 3. 877, über den Anspruch einer ungarischen öffentlichen Krantenanstalt gegen eine Bezirkstrantencassa in Niederösterreich auf Jahlung von Gebüren für die Psiege eines Cassenmitgliedes solgenden Grundsat ausgesprochen hat:

"Unter den im § 8 des Krantenversicherungsgesetzes bezeichneten öffentslichen Krantenanstalten, welchen allein schon trast des Gesetzes ein Anspruch, auf Ersat der tarismäßigen Verpsiegskosten zukommt, können nur solche Anstalten verstanden werden, welchen nach der hierländigen Gesetzgebung die Eigenschaft einer Einrichtung der hierländigen öffentlichen Verwaltung zukommt, nicht aber abuliche Ginrichtungen anderer Staaten."

## Cachverftandige für Gifenbahn : Enteignungen pro 1901.

Die f. f. n.-ö. Statthalterei hat dem Magiftrate mit dem Erlaffe vom 6. Märg 1901, 3. 15188 (M. 3. 19965/V), die Lifte ber im Sprengel bes t. f. öfterreichischen Oberlandesgerichtes gemäß § 24 des Gefetes vom 18. Februar 1878, R.-G.-BI. Rr. 30, für bas Jahr 1901 beftellten Sachverftändigen in Fällen ber Enteignung jum Zwede ber Berftellung und des Betriebes von Gifenbahnen überfendet.

Bon ben in biefer Lifte verzeichneten Sachverftanbigen fommen für bas Biener Gemeindegebiet folgende Berfonlichfeiten in Betracht :

Karl Abamet, Guterichatmeifter, III., Betgaffe 23. Ferbinand Bonifc, Gutsverwalter i. R., XVIII., Bahringergürtel 114.

Jojef Ritter v. Brenner, Butsbefiger und Bachter, IV., Tanbftummengaffe 6.

Abolf Chert, Domanen-Oberdirector i. R., III., Bornesgaffe 24. Rubolf Ritter v. Feiftmantel, Guterdirector i. R. und Gutericat-

meifter, XIII., Laingerftrage 53.

Bithelm Frantel, Architeft und Stadtbaumeifter, IV., Favoritenftrafe 11.

Beinrich Berl, Architett, I., himmelpfortgaffe 9.

Johann Glasauer, Wirtschaftsbestiger, XIII., Glasauergasse 34. Johann Görlich, Baumeifter, IV., Schammburgergasse 6. Ferdinand Greiner, Wirtschaftsbesitzer, XIX., Greinergasse 36. Sebastian Grünbeck, Weinschafter und Hausbesitzer, XVII., hernalfer

Saubtftrage 68.

Johann Gidmandner, Baumeifter und Realitätenbefiger, XVII.,

hernalfer Sauptfirage 37. Abolf Salla, graflich Trauttmansborff'icher General-Domanen-Jufpector,

IV., Favoritenftrage 20.

Georg Saller, Bürger und Gastwirt, II., f. f. Brater 41. Franz Sand, Forstechnifer und Ötonom, II., Ausstellungsstraße 21. Karl Kapp, Stadt-Zimmermeister, III., Petrusgasse 1. Rarl Reliner, grafiid Sonos'ider Forftmeifter, IV., Schaffergaffe 17. Michael Roller, Dilichmeier und Sausbefiger, X , Buchengaffe 40.

Adolf Kronsty, behördlich autorifierter Civil-Ingenieur, XV., Bind-

Ferdinand Machts, Birtibafterath und laubesgerichtlicher Giter-

ichaumeifter, XVIII, Babringergurtel 37.
Josef Manerhofer, Gartner und Grundbesiter, XI., Dorfgaffe 9.
Josef Multer, behördlich antorifierter und beeideter Civilingenieur,

XVIII., Währingergürtel 37.

Theodor Reumaner, Baumeifter, I., Schottengaffe 7. Beinrich Bernfuß, Guterichatymeifter, XVIII., Gymnafiumftrage 15.

Rari Brager, Birtichafisbesitger, XVIII., Gerfthoferstraße 111. Leopold Reinagl, Guterinspector und hansbesitger, III., hörnes-

Johann Reinbart, Stadtbaumeifter, VIII, Piariftengaffe 47. Ignag Robaczet, Baurath im f. f. Gifenbahuminifterium, XVII.,

Bernalfer hauptfrage 112. Guftar Schlierbafte 14. Barneifter, I., Mölferbaftei 14. Rarl Schönbichler, Banmeifter, V., Bienftraße 77. Paul Spitaler, Landtags-Abgeordneter, Grundbefiger und Bezirts-

vorfteher, III., Rennweg 73. 30hann Steinmet, Baumeifter, Grund- und Beingartenbefither,

Dornbacherftrage 85.

Frang Strafer, Bürger und Hausbefitzer, XX., Wallensteinstraße 80. Frang Weefe, Baumeister, XVII., Rampfelberggasse 401. Dr. Arthur Bich von der Reuth, Wirtschaftsrath, I., Weihburg-

Julius Bich von ber Renth, Bevollmächtigter ber fürftlich Batthyany-ichen Generalvachtung, X., Leebgasse 18. Anton Zagorsty, Baumeister, XVI., Thaliastraße 80. Leopold Zierer, Wirtschaftsbesither, XII., Khlessplatz 8.

### 6.

### Abortierte Leibesfrüchte.

Erlais der f. f. n. ö. Statthalterei vom 8. Marg 1901, 3. 11916 (M.-3. 19967/VIII):

Anfafslich eines befonderen Falles, in welchem in bem von einer Matrifen-fielle vorgelegten vierteljährigen Matrifenauszuge (lit. B) über Bolfsbewegung ein Abortus aus dem fünften Schwangerichaftsmonate als Todtgeburt ohne weitere Angabe mit einer tanfenden Zahl (numerus currens, Anleitung für die Matritenamter gur Lieferung statistischer Auszige, § 4) eingetragen wurde, hat das f. f. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1901, 3. 30550, eröffnet, dafs bis gur Lebensfähigfeit entwidelte Rinder, welche todt gur Welt gefommen find, fowohl in die Geburten- als auch in die Sterbematrit — in beiden mit der Bezeichnung "todtgeboren" — einzutragen find, mahrend dieselben für die ftatiftischen Auszuge aus den Matritenbuchern gemäß § 21 ber Anleitung für die Matrifenamter nur die Lifte ber Geborenen (Formular B) Aufnahme gu finden haben.

Abortierte Leibesfrüchte, bas find folde, welche in ihrer Entwicklung bie Lebensfähigkeit noch nicht erreicht haben, find von der Matrifulierung ausgeschloffen, wohl aber im Ginne bes Gutachtens des Oberften Sanitätsrathes über die Borichriften, betreffend die Todtenbeschau (Ofterreichisches Sanitätswefen, Jahrgang 1893, Rr. 49) der Befchau burch ben Todtenbeschauer gu unterziehen.

Bezüglich diefes letteren Abschnittes wird darauf hingewiefen, das binfichtlich ber Rormen der Todtenbeichau bei abortierten Leibesfrüchten diesbezügliche Bestimmungen in ben Tobtenbeschan-Ordnungen für Bien und für Rieberöfferreich mit Ausnahme von Bien, 2.-B.-Bl. Rr. 31 ex 1900 und Rr. 33 ex 1897, bereits enthalten find.

Bon dem Inhalte vorftebenben Erlaffes find fammtliche Matrifenftellen gu verftandigen und haben die politischen Behorden erfter Inftang die Gin-

haltung diefer Bestimmungen gu übermachen. Diefer Erlafs ergeht an alle f. f. Bezirtshauptmannichaften, an ben Biener Magiftrat und an Die beiden Stadtrathe Biener-Reufladt und Baidhofen a. d. Dbbs.

### Bejorgung ber Stellungs : Angelegenheiten burch bas f. u. f. Generalconfulat in Berlin.

Erlais ber f. f. n.-ö. Statthalterei vom 8. Marg 1901, 3. 15339 (M. 3. 19970/XVI):

Lant Erlaffes bes t. t. Minifteriums für Landesvertheidigung vom 15. Februar 1901, Rr. 4458/887 II a, wird vom laufenden Jahre angefangen f. und f. Beneral-Confulat in Berlin die Agenden und Correspondengen in Stellungsfachen im Ramen der dortigen t. f. Botichaft beforgen.

Diefer Erlass ergeht an alle t. t. Bezirtsbauptmanuschaften in Nieder-öfterreich, ben Biener Magiftrat, die Stadtrathe in Biener-Neuftadt und Baidhofen an ber Jbbs, die t. t. Bolizei-Direction in Wien.

## Ginichränkung bes Sanfierhandels im Odenburger Comitate.

Circular-Erlais ber f. f. n. o. Statthalterei vom 11. Marg 1901, 3. 19856 (M. g. 21071/XVIII):

Laut Mittheilung bes foniglich ungarifden Saubelsminifterinms vom 17. Rovember 1900, 3. 77021, wurde die Ausübung bes Saufierhandels im Comitate Odenburg unter Aufrechthaltung der im § 17 ber bestehenden Saufiervorschriften und in ben biefen Baragraphen ergangenben Rachtrageverordnungen ben Bewohnern gewiffer Gegenden gewährten Rechte berart eingeschräntt, bafs bie haufierer, ausgenommen bie Stabte Ruft und Gijenftabt, in den Gemeinden wodjentlich nur einmal und nur fur bie Dauer von 48 Stunden ben Saufierhandel ausiben bitrfen.

Sievon werden alle t. t. Begirtshauptmannichaften, ber Biener Magiftrat und fammtliche magiftratifche Begirtsamter, Die Stadtrathe in Biener-Reuftadt und Baibhofen an ber Dobs in Kenntnis gefett.

## Schwerinhrwerksverkehr in ber Rochus: und Sechs: frügelgaffe.

Rundmachung des Wiener Magiftrates vom 14. Marg 1901, M.=3. 14450/XIV:

Auf Grund bes § 100 bes Gemeindeftatutes für Wien vom 24. Marg 1900, L.-G.- und B.-Bl. Rr. 17, wird ber Berfehr bes ichweren Fuhrwerfes im III. Bezirfe burch bie Rochusgaffe in ber Richtung von ber Landfrage hauptstrage gur Ungargaffe, und in ber Gechstritgelgaffe in ber Richtung von ber Ungargaffe gur Landftrage Sauptftrage verboten.

übertretungen biefes Berbotes werden mit Geloftrafen bis jum Betrage von 400 K oder mit Arreftftrafen bis gu 14 Tagen geahndet.

## Erfappflicht ber Militarverwaltung für die durch Ernppenübungen vernrfachten Schaben.

Circular-Erlafs der t. f. n. ö. Statthalterei vom 14. Marg. 1901, 3. 17878 (M.-3. 22197/XVI):

Das f. f. Ministerium fibr Landesvertheidigung hat laut Erlasses vom 21. Februar 1901, Rr. 4451/880 II b, zu wiederholtenmalen wahrgenommen, bafs in Entscheiningen, welche im Grunde des § 56 bes Einquartierungsgesetges über die burch Truppenubungen hervorgerufenen Ersatansprüche getroffen werden, eine Militar-(Landwehr-) Behorde, beziehungsweise ein Truppen-Com-mando als ersappflichtig bezeichnet wurde.

Rachbem in Gemäßheit bes Alinea 4 bes bezogenen Paragraphen ber burch Ernppenübungen verursachte volle Schaden und Rutenigang von ber Militarverwaltung vergutet wird, ift in ben bezüglichen Erfaterkenntniffen ftets die Militar- beziehungsweise Landwehrverwaltung, nicht aber eine Militar- ober Landwehrbehörde oder ein Truppen-Commando als erfatpflichtige Partei an-

Diefer Erlais ergeht an alle t. t. Bezirtshauptmannichaften in Rieberöfterreich, den Biener Dagiftrat, die Stadtrathe in Biener-Renftadt und

Baibhofen an ber Dbbs.

### 11.

## Bulaffung von Platten aus Meife'ichem Gipecement gur Berftellung von Wänden.

In Erledigung des Unfuchens des herrn Leopold Dttitty, Bien, III., Barichaaffe 26, wurde gufolge Magiftrats. Beichluffes vom 21. Marg 1901, 3. 12082/IX, Die Berwendung von Platten aus jogenanntem Meile'ichem Gipscement (fiebe Magifirats-Decret vom 16. November 1897, 3. 175245) gur Berfiellung von Banden bei Bauführungen unter folgenden Bedingungen als zuläffig erflärt:

1. Die aus fogenanntem Deife'ichen Bipscement und Schlade bergeftellten Platten werden im Ginne bes Golufsfates bes § 37 der Biener Banordnung nur infolange als Baumaterial für Bande in Bien als gulaffig erflart, als

Diefe Blatten dem überreichten Dlufter entfprechen.

2. Bur herfiellung von Banden durfen nur volltommen trodene Blatten verwendet werden; die letteren muffen untereinander, sowie mit den anderen Gebanbemanden gur Berhinderung des Umfallens mit Gipsmortel, erforderlichen Falles auch unter Anwendung weiterer Silfsmittel gut verbunden werben.

3. Die aus biefen Blatten hergestellten Bande burfen gur Abtrennung einzelner Beftandtheile einer Bohnung ober eines Befchaftstocales, jedoch nicht gur Abtrennung verichiedener Bohnungen ober Beichaftslocale und nur bann angewendet werden, wenn diefe Bande feiner Belaftung ansgefett und nicht höher als ein gewöhnliches Stodwert ansgeführt werden. Die Bande muffen bei einer Zimmertiefe bis 5:50 m und normaler Stodwerfshöhe in unverputtem Buftande eine Starte von mindeftens 5 em befigen. Bei Banden von größerer Lange und mehr als Stodwertshohe hat die Wandftarfe mindeftens 7.5 em gu tragen.

Dach Diaggabe ber örtlichen Berbaltniffe tonnen mit Buftimmung ber

Baubehörde auch andere Bandftarten gur Berwendung tommen

Derartige Wande fonnen bei untergeordneten und provisorifden Objecten auch als Umfassunande, jedoch nicht an Stelle der Fenermaner zur An-wendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materiales sprechen, worüber im einzelnen Falle die Enticheidung der Baubehorde umfomehr vorbehalten bleiben mufe, als bei Durchnäffung ber Bande eine Berminderung der Festigleit eintritt.

4. Die beabfichtigte Ausführung von derartigen Banden ift in ben

Confensplanen auszuweifen

5. Die Aufftellung folder Bande hat in der Regel auf Traverien gu erfolgen und gehört gu den Befugniffen der concessionierten Bangewerbetreibenden.

Die Abanderung und Ergangung ber vorftebenden Bedingungen, eventuell die gangliche Burudgiehung biefer Bewilligung auf Grund der mit biefem Ban-materiale gemachten praftifchen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

beigebrachte Mufferplatte hat bas Stadtbanamt im Dagiftrats-

Departement IX gu beheben und gur Ermöglichung der Controle aufgube-

### 12.

## Stempelgebrechen. - Ginjendung amtlicher Befunde an das f. f. Central-Tax: und Gebürenbemeffungsamt.

Note ber f. f. Finang Begirfs Direction Wien vom 16. Marg 1901, B. 10929/VI B. M. (Dl. D. B. 708), an den Biener Magistrat :

In Abficht auf eine raiche Erledigung und gur Bermeidung überfluffiger Schreibarbeit wird das Erfuchen geftellt, ju verantaffen, dafs jene amtlichen Befunde über mahrgenommene Berfürzungen ber mittels Stempels ober unmittelbar zu entrichtenden Geburen, welche gegen in Wien wohnende Barteien aufgenommen werden, unmittelbar an das hiefur competente f. t. Central-Tax- und Geburenbemeffungsamt in Wien und nicht an die f. f. Finang-Begirts-Direction in Bien gefendet werden.

### 13.

# Arztliche Behandlung auf brieflichem Bege.

Circular-Erlafe ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 18. Marg 1901, 3. 16720 (M.-3. 24264/VIII):

Das f. t. Minifterium des Innern hat laut Erlaffes vom 19. Februar 1901, 3. 9911 ex 1900, betreffend die in Tagesblattern vortommenden Annoncen, in welchen bem Bublicum arztliche Dilfe auf brief lichem Bege angeboten wirb, unter hinweis auf ben Minifterial-Erlafs vom 22. Juli 1898, 3. 5877 ex 1898 (b. o. Intimation vom 17. August 1898, 3. 71345 öfterreicifiches Sanitatswefen 1898, G. 265 bis 268), anber eröffnet, base einem berufs- und standeswidrigen Betriebe der ärztlichen Praxis durch intändische Arzte, welche die professionsmäßige Behandlung von Krankseiten auf bloße schriftliche Information hin antfündigen, auf dem durch das Arztesammergesetzeröffneten Wege, sowie durch strenge Überwachung dieser Art ärztlicher Berufsausübung, welche leichthin zu strässichen Gehundheitssch ädigungen und sanitären Versäumnissen sich ein, zu begegnen sein wird.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 27. Mai 1898, Z. 5982, zur Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

### 14.

## Bulaffung von "Thierrys Baljam" und "Thierrys Centifolienfalbe" gum Berfehre.

Erlafs ber f. f. n. . b. Statthalterei vom 19. Marg 1901, 3. 20712 (M · 3. 23424/VIII):

Der Apotheter A. Thierry in Bregrada (Croatien) hat burch ben hofund Berichtsadvocaten Dr. Abolf Gallia in Bien, IX., Maximilianplat 16, in einer an bas t f. Ministerinm bes Innern gerichteten Eingabe de praes. 11. December 1900, angezeigt, bafs bie von ihm hergestellten, burch die Ministerial-Eriaffe vom 24. December 1893, 3. 30469, und vom 20 September 1894, 3. 20067 (intimiert mit den hierortigen Erläffen vom 13. Marg und 1894, 3. 20067 (intimert mit den vieteringen Erlaffen bom 18. Daus into Benten 1894, 83. 436 und 76246), mit dem Bertriebsverbote in Apothefen belegten Bräparate "Bunderbalfam" und "Euglische Buudersalbe" außer Bertebr gesetzt find, und angesucht, das die nunmehr in neuer Art und Form von ihm in Bertrieb gesetzten Präparate "Thierrys Baljam" und "Thierrys Centifolienjalbe", welche nach den zuliegenden Bereitungsvorschriften den Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 17. December 1894, R.-G.-Bl.

Mr. 239, nicht zuwiderlaufen, zum Berkehre zugelassen werden.
Der Gesinchkeller wird durch seinen obgenannten Rechtsvertreter in die Kenntnis gesetzt, das hinsichtlich des Bertriebes dieser Artikel die Bestimmungen der obeitierten Ministerial-Berordnung, bei deren genauer Befolgung gegen den Bertrieb dieser Arzueipräparate tein Anstand obwaltet, maßgebend sind, und dass die nit den obeitierten Ministerial-Grässen und bass die nit den obeitierten Ministerial-Grässen ausgesprochenen Berbote

und dass die mit den odeitierten Ministerial-Ertässen ausgesprochenen Berbote auf die in anderer Form und Ausstattung in Verkehr gelangenden Bedvarate "Thierrys Bassam und "Thierrys Centifoliensathe" keine Anwendung sinden. Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Ertasses des k. Ministeriums des Junern vom 1. März 1901, J. 44977 ex 1900, dehnis Berkändigung der Apotheker mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass gleichzeitig der Ministerial-Ertass vom 26. Jänner 1899, J. 628 (intimiert mit dem hierorigen Ertasse vom 22. Februar 1899, J. 11546, siehe Amtsblatt Nr. 34 ex 1899, "Gesetz 2c." IV 12, pag. 25), detressend die Erstattung von Anseigen über den Bezug der Thierrys Brödvarate außer Wirtsunfeit gesetz mird. zeigen über den Bezug der Thierrys Braparate auger Birtfamteit gefett wird.

### Der Berfehr inländischer Behörden mit ben f. u. f. Confularämtern.

Erlass des Prafidiums der f. f. n.-ö. Statthalterei 3. 1614/Pr. (eingelangt beim Brafidinm des Biener Gemeinderathes und Dlagistrates am 20. März 1901 sub M .- D .- 3. 669):

Das f. u. f. Minifterinm des Angern hat bavon Renntnis erhalten, bafs Anfragen oder Requifitionsidreiben inlandifder Beharden an f. u. f. Confularämter bon benfelben oftmals fehr fpat und erft nach wiederholten Urgengen

ibre Erledigung finden.

Wenn nim and die in folden Fallen gepflogenen Erhebungen, infoweit es fich um effective t. u. t. Confularvertretungen handelt, faft ausnahmstos Bu dem Ergebniffe geführt haben, dass die concrete Sachlage der einzelnen Angelegenheiten die fruhere hinausgabe einer meritorischen Ersedigung nicht möglich ericheinen ließ, jo bat fich das Minifterium des Außern doch ver-aniafst gesehen, au fammtliche t. u. f. Consularvertretungen eine Circularweisung des Inhalts hinauszugeben, dass in Fällen, wo der meritorischen Erledigung einer Mequisition, sei dieselbe von Seite einer Behörde oder eines Staatsangehörigen der Monarchie eingebracht, hindernisse im Wege steben, der Empfang des betreffenden Schreibens zu bestätigen in, wobei gleichzeitig die Gründe, welche einer sofortigen Erledigung im Wege stehen, anzusibhen sind führen find.

Uber Bunfch bes Minifteriums bes Angern, welches eine thunlichst burchgreifende Abstellung bes erörterten Ubelftandes anftrebt, werben die volitischen Bezirls- beziehungsweise Polizeibehörden zusolge Erlasies des t. t. Ministeriums des Junern vom 8. März 1901, J. 1786/M. I., hievon mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, das füuftighin Fälle der Nichtbeantwortung oder der säumigen Erledigung amtlicher Zuschrieben durch ein Consularamt im hierortigen Wege zur Kenntnis des Ministeriums des Außern

Bu bringen fein merden. Bei biefem Anlasse wird gleichzeitig auch bie analoge Behandlung ber ben politischen Bezirks- beziehungsweise Polizeibehörden zufommenden Re-quisitionsichreiben ber t. u. t. Consularämter hiemit angeordnet, und wird baher in Sallen, wo ber meritorifden Erledigung einer folden Requifition Sinderniffe im Bege fteben, ber Empfang des betreffenden Schreibens gu beftätigen und gleichzeitig anzuführen fein, welche Grunde einer fofortigen

Erledigung im Bege fteben.

### 16.

## Beftimmungen für die Benütung der Berfaufeftande in den Bogenöffnungen 4 und 5 der Wiener Berbindungsbahn auf dem Radeniplage im III. Wiener Gemeindebegirfe.

Festgesett mit den Stadtraths-Beichlüffen vom 26. October 1900, 3. 11663, und 7. Marg 1901, 3. 1931, genehmigt gufolge Erlaffes ber t. t. n. b. Statthalterei vom 21. Marg 1901, 3. 23264 (M. 3. 23582/XV):

1. Die Bertaufsftande find blog jum Detailverichleiße von Fleifch und Rleifdmaren, fowie von allen den Marttvictualienhandlern gufiebenden Artiteln bestimmt.

2. Der Bertauf hat bei allen Feilschaften, infofern bei einzelnen Artiteln nicht besondere Borichriften bestehen, nach Dag oder Gewicht oder nach der

Stüdzahl ftattzufinden.
3. Der Berfauf bei diesen Ständen findet täglich von 5 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags, an Soun- und Feiertagen von 5 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags ftatt.

4. Die Zuweisung ber Berfaufsplate und die Ginhebung ber im Tarife angeführten Geburen obliegt bem Marttamte.

Die Markigeburen find ftets im vorhinein monatsweise gu entrichten. Dem Magiftrate fieht bas Recht gu, jenen Parteien, welche mit ber fälligen Marftgebur im Rudftanbe bleiben, Die überlaffenen Objecte fofort gu entziehen.

5. Den Barteien ift nicht gestattet, die ihnen zugewiesenen Bertaufsftande eigenmächtig an andere Barteien gu übertragen, gu überlaffen ober gegen

andere Bellen umgutaufden.

Abaptierungen in ben Bellen burfen nur im Ginvernehmen mit bem Marktamte und dem Stadtbauamte vorgenommen werden, und find die Stand-inhaber verpflichtet, in dem Falle, als fie den innegehabten Stand aufgeben, deufelben auf eigene Koften wieder in den früheren Zustand zu versetzen. 6. Die Parteien haben in den ihnen überlaffenen Berkaufsständen die

möglichfte Reinlichfeit gu beobachten und haften für alle burch fie ober ihr

Berjonal verurfachten Beichabigungen an ben Martteinrichtungen.

Beber Bartei, welche die ihr gur Benützung überlaffenen Objecte nicht rein halt ober fonft gegen die Boridriften für die Benützung der Bertaufsftande wiederholt verftogt, tann vom Magiftrate bas Benützungerecht entzogen werben.

Die betreffende Partei hat in Diefem Falle fein Recht, die bezahlte Martt-

gebür gurudgufordern.

7. Die Inhaber ber Bertaufsstände jowie ihr Berfonal haben bie martt-, fanitats- und veterinarpolizeilichen Borichriften genaueftens einzuhalten.

Die Befolgung Diefer Borfdriften wird burch bas Martt- und Beterinaramt überwacht. Den Anordnungen der hiegu bestellten Organe ber genannten Amter ift unbedingt Folge gu leiften.

Das Marttamt hat für die Aufrechthaltung der Rube und Ordnung gu

8. 3m übrigen gelten die Beftimmungen ber allgemeinen Marktordnung für bie f. t. Reichshaupt- und Refibengftabt Bien.

Die Martigebüren betragen, und gwar:

1. für bie Benützung eines Fleischstandes per Quadratmeter und Tag 10 h; 2. für die Benützung eines Bictualienftandes per Quadratmeter und Tag 6h.

## Abstand eines Kleinkeffels von ber Nachbargrenge. - Charafteriftische Merfmale eines Kleinkeffels.

Die f. f. n. Die Statthalterei hat bem Biener Magiftrate mit Erlajs vom 22. Märg 1901, 3. 21578 (M.-3. 25080/IX), folgende Enticheidung des f. f. Minifteriums des Innern vom 5. Marg 1901, 3. 42291 ex 1900, mitgetheilt:

Mit ber Enticheidung ber f. f. n. . b. Statthalterei vom 9. Februar 1900, 3. 6929, wurde in Beftätigung bes Bescheibes bes Wiener Magistrates vom 6. Rovember 1899, 3. 74418, die der Firma Ch. Reißer & Werthuer, Buchbruderei und Lithographie in Wien, ertheilte gewerbebehördliche Genehmigung jur Auffiellung eines Bafferrohren-Dampfleffels in der Buchbruderei im hause Dr. 16 ber Behrgaffe auf die Dauer der dermaligen Berbanungsverhältniffe auf den Dachbarrealitäten eingeschränft.

In bem hiegegen von ber Firma Reißer & Werthner rechtzeitig ein-gebrachten Ministerial-Recurse wird die Statthalterei-Entscheidung aus dem Grunde befämpft, weil angeblich ber neue Kleinteffel an einem Plate aufgestellt werden foll, ber für die Aufftellung eines Kleinteffels bereits behörblich als geeignet befunden murbe und weil es hiebei von feinem ausichlaggebenden Belange fei, bafs ber nene Reffel nicht genau die gleiche Conftruction befitt

Die Prissung der Acten hat ergeben, dass die erstere Behauptung des Mecurses nicht zutressend ist. Nach der Actenlage wurden im Betriebe der Firma Ch. Reißer & M. Werthner nacheinander drei Kessel aufgestellt.

Der erste Kessel war ein Locomobistessel, welcher laut Genehmigungsbescheides des Wiener Magistrates vom 23. August 1882, J. 173942, in einem ebenerdigen Andaue zwischen der dritten und vierten Fenserössung des Opertractes zur Ausselzung gescharte.

Diefer Andane goligien der Getter and Gentelle gelangte.
Diefer Andan, sowie die Situation des Locomobils ift in den Confensplanen gur M.-B. 173942 vom 23. Buguft 1882 genau ersichtlich, in den Planen find zu beiben Seiten des Onertractes schmale Lichthöse eingezeichnet.

Die Aufftellung bes zweiten Dampfteffels wurde mit bem Confens-beicheibe bes Wiener Magiftrates vom 3. Januer 1887, 3. 56601 ex 1885, ansbrudlich "an Stelle bes mit magiftratifchem Befcheid vom 23. Auguft 1882,

3. 173942, bewilligten, vierpferbigen Locomobils" genehmigt.
Der britte Dampfteffel, welcher ben Gegenstand des vorliegenden Recurses bilbet, wurde anfangs 1899 zwijchen ber erften und zweiten Fenfter-

öffnung bes mittlerweile burch Berbanung ber beiberfeitigen Lichthofe ansgedebnten Quertractes, fomit an einer anderen Stelle fitniert, als ber erfte Locomobilteffel genehmigt wurde.

Benn ber Betriebsinhaber behanptet, bafs ber nene (britte) Reffel un-mittelbar an die Stelle bes zweiten Reffels aufgestellt wurde, fo beweist dies nur, mas auch aus ber gangen Actenlage bervorgeht, bajs die Anderung des Standortes entweder bei der Anffiellung ober mabrend der Bermendung bes zweiten Dampfteffels, jedoch entgegen der behördlichen Bewilligung erfolgte.

Es handelt sich daher im vorliegenden Falle nicht um die Wieder-ausstellung eines Kessels auf einem bereits genehmigten Plate, sondern um die Ertheilung eines neuen Consenses gemäß §§ 25 und 26 der Gewerbe-ordnung. Bei Beurtheilung der Zulässigsteit dieser Aufstellung des Kessels hatten die Behörden auf die Borschriften des § 68, Punkt 3 der Banordnung für Wien Rücksicht zu nehmen, wonach jeder Kleinkessel mindestens 3 m von jeder Rachbargrenge gu fituieren ift. Wenn bie Unterbehörden von der Forberung ber firicten Befolgung diefer Borfdrift für infolange abgefeben haben, als die Berbauungsverhaltniffe in ber Rachbarichaft ber Anlage fich nicht anbern, fo haben biefelben fich in ihrer Enticheidung von einem fehr weitgehenden Entgegenfommen für ben Unternehmer leiten laffen.

Das Minifterium bes Innern findet baber dem vorliegenden Minifterial-Recurfe feine Folge ju geben, obgleich es die weitere Begrundung der an-gefochtenen Entscheidung, bass der neue Reffel fich infolge feiner Conftruction und größeren heigfläche nicht als Erfat des alten darftellt, für zutreffend

nicht befinden fonnte.

Es bilben nämlich nach § 68 ber Banorbnung für Bien nicht die Conftruction ober die Beigfläche, fondern der Durchmeffer, Cubifinhalt und der Dampfornd die Merfmale für die Ginreihung eines Reffels unter die Rleinteffel.

## Bezirkshauptmannichaft Unter-Ganferndorf.

Erlass ber f. f. n.-ö. Statthalterei vom 26. Darg 1901, 3. 1666/Pr. (M. D. 3. 744):

Die nen gu activierende Begirtshanptmannichaft in Unter-Banferndorf, beren Amtsfprengel die bermalen gum politischen Begirte Floridedorf gehörenden Gerichtsbezirfe Maten und Marchegg, sowie ben jur Zeit dem politischen Bezirfe Miftelbach angehörenden Gerichtsbezirk Ziftersdorf umfassen wird, hat lant Kundmachung des f. f. Ministeriums des Junern vom 13. März 1901 (verlautbart im XI. Stillde des Jahrganges 1901 des Keichsgesethblattes unter Rr. 27) ihre Amtswirtsamteit mit 1. Juni 1901 zu beginnen. Aus biefem Anlasse wird ausmertsam gemacht, bas bie Erledigung jener

Beichäfisflude, welche eine Bemeinde ber erwähnten Berichtsbegirte betreffen, infofern biefe Erledigung bei Ginrechnung bes für bie Expedition und ben Boftenlauf erforderlichen Zeitraumes zuverläffig noch vor Ende Mai b. 3. an ihren Bestimmungsort gelangen tann, noch an die Bezirtshauptmannschaften in Floridsborf beziehungsweise Miftelbach, ansousten aber fofort an die nene Begirtshanptmannichaft in Unter-Ganferndorf gu richten fein wird.

Diefe Beifung ergeht an bie Berren Borftande aller Begirtshauptmannschaften Riederösterreichs (mit Ausnahme jener in Floridsdorf und Miftelbach), dann an die t. t. Bolizei-Direction in Bien, den Biener Magistrat und an die Wiener magistratischen Bezirksämter, die Stadtrathe in Wiener-Reuftadt und Baibhofen a. d. Dobs und an den Borftand ber Arbeiter-Unfallverficherungsanstalt für Riederöfterreich in Bien.

Seitens ber f. t. Boligei-Direction in Bien find hiebon auch bie unter-

ftebenden Begirte-Boligei-Commiffariate gu verftanbigen.

## Berbot bes S. Mejaros'ichen Geheimmittels "Animalin".

Circular Erlais ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 27. Darg 1901, 3. 21996 (M.-3. 25597/VIII):

Ein gemiffer S. Defaros, Bien, IV., Freundgaffe 4, bringt ein Bflangenheilmittel unter dem Namen "Unimalin" in den Sandel, bas er in feinen Reclame-

verlantet inter dem Fanten "nitmain" in den Jandet, das er in seinen Keciamecircularen als einen "wahren Gottesssegen für Arm und Reich" anpreist. Der Berkaufspreis beträgt ungefähr 1 K 50 h per Kilogramm.

In Birklichteit hat das Pröparat einen Bert von 20 h das Kilogramm, und ist seine Wirksamkeit gleich oder nahezu gleich Rull.

Es besteht nach der von der f. f. landwirtschaftlich-chemischen Bersuchsstation in Wien vorgenommenen Analyse aus 8 Bercent Kupfervitriol, ferner aus Ammoniumfulfat, Gips, gelöfchem Ralt, Rochfalg, Ratronfalpeter und Spuren von Raliumpermanganat. Bon diefen Subftangen tann höchftens bas Rupfervitriol als Samenbeigmittel wirten, boch ift feine Menge fo gering, bafs Die Birfung gar nicht in Betracht tommt.

Die anderen Bestandtheile find gang unwirtfam. Bei Unichaffung biefes Beheimmittels wurde alfo bas Ritogramm Rupfervitriot, bas fouft 70 h toftet,

mit 60 K bezahlt.

Die f. t. landwirticaftlich-chemifche Berfuchsftation in Bien hat bereits im Borjahre Gelegenheit genommen, in ber Fachpreffe vor bem Antaufe Des

Animalins ju marnen. Da jedoch Mefaros mit der Anpreifung biefes wertlofen Erzengniffes fortfahrt und, wie es icheint, in weiteren landwirtschaftlichen Kreifen ein glanbiges Bublicum findet, fo ift eine neuerliche Warnung am Plate, und zwar icheint es geboten, biefelbe, um eine weite Berbreitung ju fichern, im

Bege bes Amtsblattes bes Biener Magiftrates ergehen ju laffen.
Der Biener Magiftrat wird zufolge Erlaffes bes t. t. Aderbauministeriums vom 23. Februar 1901, 3. 4571, beauftragt, in biefem Sinne bas weitere zu veranlaffen.

20.

## Berlegung ber Amtelocalitäten ber f. f. Finang-Begirte:Direction.

Laut Zuschrift ber f. f. Finang-Bezirts-Direction in Wien vom 27. Marg 1901, B. 158 (M.-D.-3. 743), wurden die Amtstocalitäten diefer Behörde ab 1. April 1901 in bas nene Amtsgebande, III., Bordere Bollamteftrage 7, 1. Stod, verlegt.

## Dfterreichische Wochen- und Bierteljahrschriften für den öffentlichen Bandieuft.

Erlais bes t. t. n. o. Statthalterei-Brafibiums vom 29. Darg 1901, 3. 1216/Pr. (M.: 3. 26311/III):

In ber Absicht, die vom Ministerium des Junern bisher herausgegebenen technischen Amtsblätter "Ofterreichische Monatsschrift für den öffentlichen Baubienst" und "Allgemeine Bauzeitung (öfterreichische Bierteljahresschrift für den öffentlichen Bandienst)" in möglichst volltommener Beise auszugestalten und das Gebiet berselben im Dienstesinteresse auf das gesammte öffentliche Baus wesen überhaupt, also auch auf biejenigen Zweige desselben, welche bei ben t. t. Ministerien für Handel, Sisenbahnen und Ackerbau ressortieren, auszubehnen, hat das Ministerium des Innern mit den vorgenannten t. t. Ministerien ein Übereintommen in bem Sinne getroffen, bajs fich biefelben bereits ab 1. Marg 1901 an ber gemeinsamen herausgabe ber in Rebe fiehenben, ent-

1. März 1901 an der gemeinsamen herausgabe der in Rede stehenden, entsprechend umzuwandelnden Zeitschriften betheiligen werden.

Die vom 1. März 1901 angesangen allwöchentlich an jedem Samstag im Umsange von zwei Druckbogen Text und Text-Justrationen im erforderlichen Ausmaße, sowie Taseln in färbigem Umschlage erscheinende neue Bochenschrift wird den Titel führen: "Österreichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst. Amtliches Fachblatt, herausgegeben von den k. k. Winisterien des Junern, des handels, der Eisenbahnen und des Ackebanes."

In analoger Beise wird die vom Jahre 1901 angesangen in einem Umfange von 6 Druckbogen Text mit den erforderlichen Justrationen und 12 Taseln in färdigem Umschlage erscheinende "Allgemeine Bauzeitung" den Titel sühren: "Allgemeine Bauzeitung (gegründet von Prof. Chr. Ludwig Förster) — Österreichische Beiertelsahrsschrift für den öffentlichen Baudienst, herausgegeben von den k. k. Ministerien des Junern, des handels, der Eisenbahnen und des Ackerdanes."

Mit Ridficht auf den wesentlich vermehrten Umfang der "Ofterreichischen Bochenschrift für den öffentlichen Bandienst" wird der bisherige Abonnementpreis von 16 K auf 20 K jährlich erhöht, wogegen ber Abonnementpreis ber "Allgemeinen Bauzeitung" von jährlich 24 K auch weiterhin ungeandert verbleibt.

Der Berlag beiber Beitichriften bleibt nach wie vor ber bisherigen Berlagsanstalt R. v. Baldheim in Bien (VII., Seibengasse 7), die Redaction dem bisherigen Redactionsburcan (Bien, I., Salvatorgasse 12), welches durch die Bestellung besonderer Redacteure für die Resorts der mitwirkenden t. t. Ministerien für handel, Sisenbahnen und Ackerban verstärft

wurde, anbertraut.
Durch die Einbezichung der bei den f. f. Ministerien des Handels, der Eisenbahnen und des Ackrebaues ressortierenden Angelegenheiten in den Rahmen der in Rede stehenden Zeitschriften erfährt deren Umfang und Inhalt eine sehr beträchtliche Bereicherung, worauf zusolge Erlasse des f. f. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1901, J. 438, aufmerkjam gemacht wird.
Dieser Erlass ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften (zene in Floridsstehen Erlass ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften und besondere

borf, Krems, St. Bolten und Biener - Renstadt erhalten noch besondere Beisungen im Gegenstande), an den Wiener Magistrat und alle magistratischen Bezirksämter in Wien, an die Stadträthe in Biener-Neuftadt und Baidhofen an der Ybbs, sowie an die Wiener Polizei-Direction.

## Berbot des Saufierhandels auf dem Gebiete ber Stadt Ruma.

Erlass ber t. f. n. ö. Statthalterei vom 30. Marg 1901, 3. 26066 (M.=3. 26714/XVII):

Laut Mittheilung bes fonigt. ungar. Handelsminifteriums vom 22. Jauner 1901, 3. 89710 ex 1900, wurde die Ausübung bes Sauffer-handels auf dem Gebiete der Stadt Ruma unter Aufrechthaltung der im § 17 ber bestehenden haustervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Berordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gemahrten Rechte verboten.

hievon werden alle t. t. Bezirkshauptmannichaften, ber Wiener Magistrat und fammtliche magistratischen Bezirksamter, bie Stabtrathe von Biener-Reuftadt und Baibhofen a. b. Ibbs und bie n.-ö. handels- und Bewerbefammer in Renntnis gefett.

### 23.

## Biehtriebordunng ber f. f. Reichshaupt: und Refidengitadt Wien.

(Rundgemacht im Marg 1901, sub M.-3. 48524/XV.)

I. Beftimmungen für das Treiben von Großhornvich.

Das Treiben von Großhornvieh mit Ausnahme ber Autgeinder ift im Gemeindegebiete von Wien nur auf ben hiezu bestimmten Triebwegen und gegen genaue Beobachtung ber in biefer Biehtriebordnung enthaltenen Borfdriften geftattet.

Das Abtreiben des Großhornviehes vom Biener Central-Biehmarkte in die Wiener Schlachthäuser in Gumpendorf, Meidling, Hernals und Rufsdorf, sowie über die Berzehrungsstenerlinie hinaus, ist nur in den Tagesstunden, und zwar in den Monaten Rovember, December, Jänner und Februar bis 4 Uhr, in den übrigen Monaten aber bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

Großhornvich barf vom Central-Biehmartte und von jenen Bahnhöfen, in welchen eine Ausladung besfelben ftattfindet, nur gefoppelt und nur in Bartien von höchftens 20 Stud getrieben werden.

Beber Bieheigenthumer hat jum Treiben feines hornviehes bie erforderliche

Angahl von Treibern beiguftellen, und zwar:
a) Für ein einzelnes Thier, welches an ber Leine zu führen ift, ober für gwei Thiere einen Treiber:

für eine Bartie von brei bis gehn Stud zwei Treiber;

für eine größere Bartie bis 20 Stillt brei Treiber. Bei Berwendung von zwei ober brei Treibern hat einer vor ben Thieren gu geben, um bas Ausbrechen berfelben gu verhindern.

Bei genugender Breite ber Strafe ift bas Treiben bes Biehes auf ben Tramwangeleifen verboten.

§ 5.

Bum Treiben des Großhornviches durfen unter Berantwortung des Eigenthumers nur brauchbare und verläfsliche Individuen mit Ausichlufs von Rindern verwendet werben.

Treiber, welche bem fur Dienftleiftungen auf bem Central-Biehmartte behördlich bestellten Personale entnommen werden, find verpflichtet, ihre vom Marktamte erhaltenen Rummern auch mahrend des Treibens auf eine leicht fichtbare Beife gu tragen und über Berlangen der Ubermachungsorgane (§ 12) das Licenzbuch vorzuweisen.

Der Rame bes Leiters des Triebes wird in dem betreffenden Abtriebs-

gettel verzeichnet und letterer dem Leiter bes Triebes eingehandigt.

Die einzelnen Bartien burfen nur in einem Abstande von beilaufig

30 Schritten getrieben werden.

Bährend des Treibens ift das Zusammenziehen mehrerer Partien untersagt. Die Treiber haben während des ganzen Beges unmittelbar bei der Bartie, zu der sie gehören, zu verbleiben, jedes ungerechtsertigte Anhalten der Thiere zu unterlassen und sich insbesondere jeder Mishandlung der Thiere bei Bermeibung ber gefetifichen Strafen gu enthalten,

Bom Central-Biehmartte barf bas Großhornvieh gu feinem Bestimmung :

orte nur auf folgenden Begen getrieben werben: Durch bas rudwärtige Thor bes Central-Biehmarttes in bie Döblerhofanse, von da auf der Simmeringer hauptstraße zum Biaducte der Bien— Aipangbahn, dann gegen die Stene'sche Fabrit, weiter nach übersetzung des Staatsbahntörpers in die Gudrunstraße, von dieser durch die Laimedergasse, Kudlichgasse, Baldgasse, Bürgergasse, den oberen Theil des Bürgerplatzes, die Davidgasse und Keilreichgasse in die Quellengasse bis zum protestantischen Friedhofe, dann auf dem hiere diesem Friedhofe gegenüber den Weber'schen Saufern angelegten Triebwege, sobin burch ben Mattleinsborfer Biabuct ber Sibbabn über die St. Mary-Meiblingerftrage.

Sübbahn über die St. Mary-Meiblingerstraße.

Bon da sind jene Rinder, welche für das Gumpendorfer Schlachthaus bestimmt sind, über den Margarethenergürtel dorthin zu treiben, dagegen sind jene Rinder, welche für das Meidlinger Schlachthaus bestimmt sind, durch die Wilhelmsstraße, Meiblinger Hauptstraße, den Feldweg zum Schlachthause, eventuell durch die Natichthygasse in das Schlachthaus zu bringen. Rinder, welche ins Hernalser Schlachthaus getrieben werden, haben ihren Beg über den Margaretheners, Gaudenzdorfers, Mariadissers, Neubaus und Lerchensesber gürtel, dann weiter durch die Haknesperstraße, Thalseimergasse, nach übersetzugürtel, dann weiter durch die Bichtelgasse dies zur Bilhelminenstraße und durch diese in die Battgasse und von dieser durch die Sautergasse in die Bichtelgasse in hie Westgasse zum Schlachthause zu nehmen. Kinder endlich, welche sür das Schlachthaus in Nussdorf bestimmt sind, haben nach Passerung der Girtelbergürtel durch die Beronisagasse in Ottakring und Hernals, die Martinsstraße in Bähring, sehin durch die Schnanssien Durch die Seronisagasse in Viedengen und Hernals der Gürtelbergürtel durch die Beronisagasse in Ottakring und Hernals, die Martinsstraße in Bähring, sehin durch die Schmanssiumsstraße nach Döbling und hierauf durch die Schegarfohin durch die Ghmnafiumftrage nach Döbling und hierauf durch die Schegarund Billrothftrage in die Beiligenftabterftrage und Gringingerftrage in das genannte Schlachthaus.

Für Rinber, welche nach Brunn, Möbling, Baben u. f. w. gebracht werden follen, wird bie Triefterftrage als Triebftrage bestimmt.

Die auf bem Central-Biehmartte St. Darg angefauften und für Schwechat, Albern, Fifchamend, Sainburg, Brud a. b. Leitha und andere in Diefer Richtung gelegenen Orte bestimmten Rinder find entweder von dem hinteren Abtriebsthore bes Central-Biehmarftes burch bie Doblerhofgaffe bis gum ftabtifchen Gaswerte, langs ber Rord- und Oftplante besfelben (Guglgaffe) bis jum neuen Birtshaufe, unterhalb besfelben burch ben Durchlafs ber Staatseifenbahn auf die Simmeringerlande und auf diefer bis unterhalb der thermo-chemifchen Fabrit, von da weiter durch die Fuchsboden- und Zinnergaffe, Raifer-Ebers-borfer beziehungsweife Dreberftrage nach Albern, Schwechat u. f. w. zu treiben oder aber mittels Bagen auf der Simmeringer Sauptftrage dorthin gu führen.

Beinfvieh barf nur bann getrieben werben, wenn es vom Beterinaramte als marichfahig erfannt wird; im anderen Falle ift basfelbe mittels geeignet confirmierter Bagen zu transportieren.

Insbefondere aber find icheue ober nicht marichfähige Stiere birect vom Martte in bas Schlachthaus St. Mary ju bringen und bafelbft ju ichlachten; andere Stiere durfen nur unter befonderen Borfichten vom Martte abgetrieben und muffen gefeffelt und über jeweilige Anordnung bes Beterinaramtes mit Blenden verfeben, mindeftens von je zwei Treibern geführt ober auf geeigneten Bagen transportiert werben.

II. Bestimmungen für den Transport der Ralber und Someine.

§ 9.

Ralber und Schweine burfen in Bien nicht getrieben werben, fondern find mittels biegu geeigneter Bagen in nicht gefeffeltem Buftande gu transportieren. Diebei find Uberladungen verboten,

III. Beftimmungen für das Treiben von Echafen. § 10.

Das Treiben von Schafen in ben Begirten I bis IX und XX ift mit Ansnahme der Bezirtstheile Kaifermühlen und Reu-Margarethen unterjagt. In den Bezirtstheilen Kaifermühlen und Reu-Margarethen und in den Bezirten X bis XIX lönnen Schafe in Partien bis zu 100 Stud auch zur Tageszeit getrieben werben, wobci jedoch Partien bis zu 50 Stud von zwei Treibern, solche über 50 Stud von brei Treibern begleitet werden muffen. Das Treiben größerer Schafpartien in ben Begirten X bis XIX ift nur gur nachtzeit, b. i. von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr fruh gestattet,

§ 11.

Der Abtrieb vom Biener Central-Biehmartte ift nur mabrend ber im § 2 feftgefetten Beit gestattet, und barf ber Trieb felbft nur auf ben im § 7 bezeichneten Begen, welche erft behufs Erreichung bes Bestimmungsortes verlaffen werben dürfen, erfolgen.

Schluisbeftimmungen.

§ 12.

Die überwachung ber genauen Ginhaltung biefer Biehtriebordnung wird burch bie Organe bes Beterinaramtes, bes Marktamtes und ber t. t. Gicher-

heitsmache geübt.

Bu biefem Zwede werden biefe Organe an Markitagen die borgefchriebenen Biebtriebsrouten begehen, vortommenden Falles die entfprechenden Berfügungen treffen und Abertretungen diefer Biehtriebordnung jur Strafamtshandlung anzeigen.

§ 13.

Ubertretungen biefer Biehtriebordnung werden auf Grund bes § 100 bes Gemeinbestautes für Bien mit Geloftrafen bis zu 400 K ober mit Arrefistrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 14.

Diefe Bestimmungen treten fofort in Rraft.

§ 15.

Gleichzeitig werben alle früheren ben Biehtrieb betreffenden Knud-machungen vom 22. April 1893, 3. 31839, vom 23. März 1900, 3. 17803, vom 8. August 1900, 3. 58186, vom 14. December 1900, 3. 119178, außer Birtfamfeit gefett.

24.

## Ginichaltung ber Mühlenthal'ichen Gasbrud-Regulatoren (Gasipar-Apparate) "Gaarichari".

Erlais ber f. t. n. ö. Statthalterei vom 1. April 1901, 3. 24417 (M. 3. 27957/XIV):

Das f. t. Ministerium bes Innern hat in Erledigung bes Recurjes ber Gemeinde Wien gegen meinen Erlass vom 13. October 1900, 3. 88370, betreffend bie Einbauung ber Gasapparate ber Firma Mühlenthal & Comp. "Saarscharf" in die Sausseitungen Biens und die Siftierung einer bezüglichen Diagistratskundmachung, mit dem Erlasse vom 14. März 1901, 3. 42929 ex 1900, biefen angefochtenen hierortigen Erlass behoben, weil die vom Biener Magistrate als politischer Behorde I. Inftanz erlassenen Berfügungen zwar ber im § 104 bes Gemeindestatutes vorgesehenen Ausechtung im Instanzenzuge, eventuell, wenn fie in Bewerbefachen erfloffen find -- der im § 146, Abfat 2 der Gewerbeordnung festgesetten Überprüfung burch die Oberbehorde unterliegen, die Aus-führung folder Berfügungen jedoch nicht auf Grund bes nach § 107 bes Gemeindestatutes dem Statthalter guftehenden Aufsichtsrechtes unterfagt werben fann.

Bu biefer Enticheibung bestimmte bas Minifterinm bes Innern bie Er-mägung, bafs unter ben im § 107 bes Biener Gemeinbestatutes bezeichneten Berfügungen nur jene verstanden werden tonnen, welche im selbständigen Berfügungstreise der Gemeinde getroffen wurden. Dies folge zunächst aus dem verwaltungstreistlichen Begriffe der Staatsaufsicht gegeniber Gemeinden und erhelle auch aus dem Biener Gemeindestaute selbst, indem die Borschriften über das Sistierungsrecht des Statthalters in dem vierten "von der Überwachung der Gemeinde" handelnden Abschnitte des Stattness Aufnahme gefunden haben, und der zweite Abfat des § 107 der Gemeinde ein Recursrecht gegen berlei Berfügungen bes Statthalters einraumt, womit wohl ficherlich ein Recurrent der Unterbehörde gegen Entscheidungen der Oberbehörde nicht flatuiert werden wollte.

Dit Rudficht auf vorftebende Entscheibung bes t. t. Minifteriums bes Innern findet nunmehr bie t. t. Statthalterei in ihrem Birtungstreife als die dem Biener Magistrate als politischer Behörde vorgesetzte Oberbehörde, sowie in instauzmäßiger Erledigung des seinerzeit im Gegenstande eingebrachten Statthalterei-Recurses der Firma Mühlenthal & Comp. in Bien die vom Biener Magistrate als Gewerbebehörde I. Justauz am 15. September 1900 nuter 3. 100484, erlassen und öffentlich fundgemachte Borchrist für die Eugschaftungen ber Gasbrudlegulatoren "Saaricharf" ber genannten Firma in die Gasleitungen in Wien als ungesetzlich aufzuheben.

Grunbe:

Für bie Ansführung von Gasrohrleitungen und Belenchtungsanlagen ift nach ber Minifterial-Berordnung vom 9. Dai 1875, R.- B. Bl. 76, bas mit eben berfelben Berordnung fundgemachte Regulativ maggebend.

Durch bie in diefem Regulativ enthaltene genaue Umfchreibung ber ben Bewerbebehörden I. Inftang obliegenden Auffichtspflicht ericheint mittelbar jede Competeng biefer Behorde gu generellen Anordnungen im Gegenftande aus.

gefchloffen. geschioffen.
Dies ergibt sich auch aus ber in erwähntem Regulativ enthaltenen Schlissemerkung, nach beren ganzen Fassung etwaige Auberungen des Regulativs als den betheiligten Ministerien vorbehalten erachtet werden mussen, also von den Gewerbebehörden I. Justanz giltig gewiss nicht versügt werden können.
Es darf demnach über die Zulässigteit der Einbauung der in Rede stehenden Regulatoren, welche mit Rücksicht auf § 25 des mehrerwähnten Regulativs zu den durch dasselbe vorgesehenen Einrichtungen zweiselslos gehören.

feitens ber Bewerbebehörden I. Juftang nur in Sandhabung und im Rahmen ber in ber bezogenen Minifterial-Berordnung vorgeschriebenen Auffichtepflicht. alfo nur nach Beichaffenheit bes jeweiligen concreten Fall:s einer berlei Gin. banung, nicht aber, wie es mit ber behobenen Dagiftratsvorschrift geschen

ift, mittels generaliflerender Anordnungen abertannt werden.
Der im Gasregulativ den Gewerbebehörden I. Inftang zugewiesene Birfungs. freis hat in ben burch basfelbe geregelten Angelegenheiten eine Erweiterung im Sinne eines Rechtes gur Erlaffung genereller Borfdriften bisher nicht erfahren; insbesondere die Gewerbeordnung normiert ein solches Recht nicht; die Competenz der politischen Behörden zu gewerbepolizeilichen Regelungen im Sinne des § 54, Alinea 2 bieses Gesetzes bezieht fich nur auf die dort taxativ aufgezählten Gewerbe, tann baher gegenüber Gasinfiallationsarbeiten nicht zur

Anwendung tommen.

Benn alfo feitens bes Biener Magiftrates als politischer Behörde gleichwohl mit der Erlaffung generalifierender Borichriften hinsichtlich der erwähnten Sparapparate vorgegangen wurde, so hat derselbe eben badurch seinen Birkungstreis überschritten, und gegen § 54, Alinea 2 der Gewerbeordnung verfoßen, und muste ichon aus diesem Grunde die beauftandete

Borichrift als ungefetlich aufgehoben werben.

Borjchrift als ungesehlich aufgehoben werden.
Diese Borschrift erscheint übrigens auch deshalb ungesetzlich, weil sie auch Mormen über nicht nach öffentlich rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilende Pragen, so zum Beispiel über die Frage ausstellt, wer die mit der Eindauung der Apparate verbundenen Kosten zu tragen hat; weiters weil sie Arbeiten, welche von deu hiezu besugten Gewerbetreibenden über Bestellung überall verrichtet werden dürsen, den Organen der das Gas lieseruben Unternehmung vorbehält, also dem § 41 der Gewerbeordnung widerstreitet und die besugten Installateure an der Ausübung ihrer Besignis in unzulässiger Beise behindert.

Gegen vorstehende hierortige Entscheidung ift der innerhalb ber Frift von vier Bochen, von ben der Zustellung folgenden Tage an gerechnet beim Biener Magistrate einzubringende Recurs an das t. t. Ministerium des Junern, jedoch

ohne aufschiebende Birtung gulaffig. (Bergleiche Amtsblatt Rr. 78 "Gefete 2c." IX, 24 [pag. 81] und Amtsblatt Dr. 87 "Gefete ac." X, 15 [pag. 88]).

## Sintanhaltung des Mifebranches mit Bebammen-Diplomen.

Erlais ber t. t. n. ö. Statthalterei vom 8. April 1901, 3. 29020 (M. 3. 29419/VIII):

Da es vorgekommen ift, bafe eine verehelichte Bebamme, welcher infolge gerichtlicher Berurtheilung wegen Berbrechens die Pragisberechtigung entzogen worden war, bas auf ihren früheren Familiennamen lautende Diplom jedoch

nicht abgenommen werben fonnte, nach einiger Zeit unter Borweisung besfelben anderwärts die hebammenpraris anzumelben verfuchte, wird gufolge Erlaffes bes t. t. Miniferiums bes Junern vom 20. Marg 1901, B. 4674, angeordnet, bafs in ber jeweiligen Berftandigung ber politischen Behörden über die erfolgte Entziehung ber Pragisberechtigung einer hebamme nicht nur der Name berfelben, den fie jur Zeit der Berurtheilung und Brazisentziehung führte, sondern auch der Name, auf welchen das hebammen Diplom berselben lautete, nebft dem Datum des letteren anzugeben ift.

Dievon werden die t. f. Begirtshauptmannichaften, ber Biener Magiftrat, bie magiftratischen Begirtsamter in Bien, Die Stadtrathe in Br.-Reuftabt und Baibhofen an ber Dbbs und die f. t. Poligei-Direction in Bien in Kenntnis

gefetzt.

Die Beilage bes Berichtes vom 25. Januer 1091, 3. 81065 folgt gurud.

## Saufierverbot für das Gebiet der Stadt Gifenftadt (Comitat Obenburg) in Ungarn.

Circular-Erlais ber t. t. n.-b. Statthalterei vom 12. April 1901, 3. 28913 (M.-3. 30222/XVIII):

Laut Mittheilung bes toniglich ungarischen Sandelsministeriums vom 21. Februar 1901, 3. 4356, wurde bie Ansübung bes Sansierhandels auf bem Gebiete der Stadt Eisenstadt (Comitat Obenburg) unter Anfrechthaltung ber im § 17 ber bestehenden haustervorschriften und in diesen Baragraphen erganzenden nachträglichen Berordnungen ben Bewohnern gewiffer Gegenden gewährten Rechte verboten.

Sievon werden über Erlass bes t. t. Ministeriums bes Innern vom 21. Marg 1901, 3. 9130, alle t. t. Bezirtshauptmannschaften, ber Wiener Magiftrat und fammtliche magiftratifden Bezirtsamter, die Stadtrathe Biener Renftadt und Baidhofen a. d. Ibbs und die n.-ö. Sandels- und Gewerbetammer in Renntnis gefett.

### 27.

## Sanfierverbot für das Gebiet der Gemeinde Biftrig (Comitat Biftrig-Rasgod).

Circular-Erlafs ber f. f. n. b. Statthalterei vom 12. April 1901, 3. 28595 (M. 3. 30620/XVIII):

Lant Mittheilung bes toniglich ungarischen Sandelsministeriums vom 6. Februar 1901, 3. 2727, wurde die Ausübung des Sausierhandels im Gebiete der Gemeinde Bistrit, Comitat Bistrits-Naszod, unter Aufrechthaltung des im § 17 der bestehenden Sausiervorschriften und in den biefen Baragraphen ergangenden nachträglichen Berordnungen ben Bewohnern gemiffer Gegenden gewährten Rechte verboten.

Heiner Beide betoten. Dievon werden über Erlass bes t. t. Ministeriums des Jinnern vom 20. März 1901, J. 9478, alle f. t. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämmtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträthe in Wr.-Neustadt und Waidhosen an der Phbs und die n.-ö. Handels- und Ge-

werbefammer in Renntnis gefett.

### 28.

### Offentliche Sammlungen.

Die t. f. n.-ö. Statthalterei hat mit bem Erlaffe vom 8. Marg 1901, 3. 19946, bem St. Antonins-Afhlvereine in Bien die Bewilligung ertheilt, gu Bereinszweden im Jahre 1901 im Kronlande Riederöfterreich mit Ausschluss bes Stadtgebietes von Wiener-Renftadt bei bekannten Bohlthatern, also mit Ausschluss bes Sammelns von hans ju haus und bei öffentlichen Amtern und Behörben eine Sammlung milder Spenden veraustalten zu dürfen.

Bezüglich ber Ausnahme bes Stadtgebietes Biener-Reuftadt wird bemertt, dafs fich die t. t. Statthalterei über Antrag bes Stadtrathes von Biener-Reuftadt verantafst gefehen hat, biefen Stadtbegirt, beffen Bewohner burch Spenden für locale, culturelle und humanitare Zwede bergeit vollauf in Anfpruch genommen werden, bis auf weiteres bei Ertheilung von Sammelbewilligungen auszunehmen.

Bur Durchführung der Sammlung darf nur eine Berson bestellt werden, die der f. t. Polizei-Direction behufs Bidierung des auf deren Namen lautenden und mit deren Bersonsbeschreibung versehenen Sammlungsscriffcates namhaft zu machen ift. (M.-3. 19722/III.)

# II. Normativbestimmungen.

# Magistrat:

## Ginhebnug rudftandiger Beitrage genoffenichaftlicher Rrantencaffen im gerichtlichen Executionswege.

Erlafs des Magiftrats=Directors Breper vom 21. Februar 1901, M.B. 46 ex 1901/XVIII:

Bom magiftratifden Bezirksamte für ben XVIII. Gemeindebegirt wurde eine Enticheidung darüber angeregt:

1. ob bie genoffenschaftlichen Rrantencaffen berechtigt find, rudftanbige Rrantencaffenbeitrage unter vollständiger Umgangnahme von bem politischen Einhebungeverfahren ohneweiteres im gerichtlichen Bege einzuheben, und

2. ob und unter welchen Mobalitäten und Cautelen die politischen Be-hörden verpflichtet find, den von den genoffenschaftlichen Krantencaffen vor-gelegten Rudftandsansweisen anch ohne voransgegangenes volitiques Ereentionsverfahren jum 3mede ber gerichtlichen Ginhebung Die Bollftredbarteits-

Siernber wird bem magiftratifden Begirtsamte unter Berweifung auf ben in Abidrift mitfolgenden Bleniffimar-Beichlufe best. t. oberften Berichtshofes bom 7. November 1899, 3. 486, Judicatenbuch Rr. 144 eröffnet, dass nach Ansicht bes Magistrates die genoffenichaftlichen Gehilfen-Krantencassen auch aus dem Grunde berechtigt sind, ruchftändige Krantencassenleiträge unter Umgangnahme von dem politischen Einhebungsversahren im gerichtlichen Executionswege einguheben, weil nach § 121, Alinea 10 ber Gewerbeordnung diese Beitrage im Berwaltungswige eingehoben werden tonnen, und aus dieser Tertierung nicht gefolgert werben tann, bajs fie im Berwaltungswege eingetrieben werben

Bas die zweite Frage betrifft, fo ift bem erwähntnn Jubicate zu ent-nehmen, bafs die Rudftandsansmeife ber genoffenschaftlichen Rrautencaffen, um gerichtlich executionsfähig gu fein mit ber Rechtstraftclaufel ber politifchen Behorde verfeben fein muffen, ferner, bafs die politische Behorde vor Beifebung biefer Claufel zu prufen hat, ob die Forderung liquid ift und endlich, dass den genoffenschaftlichen Krantencassen thatsächlich die Bahl frei fteht, ob fie einen Beitragsruchtand im politifchen oder im gerichtlichen Erecutions-

wege eintreiben wollen.

Nachdem aber die Bahl der gerichtlichen Execution nur unter Mit-wirkung der politischen Behörde wirksam werden kann, ergibt sich, dass die politische Behörde die Beisetzung der Bollstredungsclausel im Falle der Borlage entsprechender Ausweise und, wie icon erwähnt, nach vorausgegangener Brufung ber Liquidität ber Forderung wohl nicht verweigern tann.

## Stellungnahme bes Magiftrates gur Frage ber gewerbebehördlichen Bewilligung einer beabfichtigten Bwangeverwaltung ober Berpachtung bon conceifionierten Gewerben.

über Anfrage eines magiftratifchen Begirtsamtes, betreffend bie Stellung= nahme des Biener Magiftrates gur Frage der gewerbebehördlichen Bewilligung einer beabsichtigten Zwangsverwaltung oder Berpachtung von concessionierten Gewerben hat der Magiftrat in der Senatssitzung vom 14. Marg 1901 ad M.-3. 18489, XVII nachsichenden Beichluss gefast:

1. Begen bie Pfandung einer Gewerbeberechtigung gemäß § 331 E.-D. und die Bermertung bes Pfandrechtes gemäß § 340 und § 341 E.D. burch

Bwangsverwaltung ober Zwangsverpachtung wird von Seite des Magistrates als Gewerbebehörde teine principielle Sinwendung erhoben.

2. Falls es sich um die Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung von Gewerbe-Concessionen des § 15 G.-D. handelt, hat das magistratische Bezirksamt als Gewerbehörde die Eignung der in Vorschlage gebrachten Berjon des Stellvertreters ober Bachters zu prufen und die Stell-vertretung beziehungsweise Berpachtung bei dem Maugel eines in der Berson

gelegenen Abweisungsgrundes ju genehmigen.
3. Falls es fich um die beabsichtigte Zwangsverwaltung ober -Berpachtung von Gaft- und Schantgewerbe-Concessionen (§ 16 G.-D.) handelt, ift der Magifirat der Unichaunung, dass in dem privatrechtlichen Interesse ber Gläubiger bes Concessionsinhabers fein genugend wichtiger Grund (im Ginne bes

§ 19 G. D.) jur Bewilligung berfelben gefunden merben fann.
4. Bei beabsichtigter Zwangeverwaltung ober Berpachtung ber im 4. Bet beabitatigter Zivangsverwattung over serragiting ber im § 341, Alinea 1, bezeichneten, von der Execution eventuell ausgenommenen Gewerbe hat das magiftratische Bezirtsamt, falls das Executionsgericht um die gewerbebehördliche Genehmigung ersucht, dieses Gericht auf die etwa vorhandenen Gründe der Executionsbefreiung aufmerksam zu machen.

## Anfuchen um Uberlaffung bon ftabtijchen Localitäten in Berbindung mit unentgeltlicher Benütung ber Belenchtung beziehungeweise Beheizung find als Subventionen dem Gemeinderathe vorzulegen.

Erlafs des Magiftrats-Directors Breger vom 29. Marg 1901, D. D. 3. 705 ex 1901, an fammtliche Magiftrats-Referenten :

Der herr Burgermeifter bat angeordnet, dafs in hintunft alle Acten, welche bie Uberlaffung bon ftabtifchen Localitaten an Bereine zc. in Berbindning mit unentgeltlicher Benitying der Beleuchtung, eventuell ber Be-heigung, beziehungsweise, welche letteren Umftand allein betroffen, als Gubventionen zu behandeln und baber bem Gemeinderathe vorzulegen find. Siebei ift nothwendig, dafs feitens bes Magiftrates, beziehungsweise ber

magiftratischen Begirtsamter ausbrudtich angegeben wird, welcher Confum an Bas, beziehungsweise welche Roften ber Gemeinde in den einzelnen Fallen

auflaufen.

Beiters ift sich bei Behandlung berartiger Ansuchen bie Entscheibung bes t. t. Berwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1899, 3. 1570 (abgebruckt im magistratischen Berordnungsblatt Rr. V ex 1899, Seite 39), gegenwärtig gu halten und find die barin ausgesprochenen Entscheidungsgrunde gur Richt-

ichnur zu nehmen. Sollte fich beffenungeachtet ein begrundeter Zweifel ergeben, fo ift ber Act bem Magiftrate-Departement III zur Entideidung ju übermitteln, fouft jedoch tritt in der Butheilung diefer Acten eine Anderung nicht ein.

Ferner bemerke ich noch, bajs die Bestimmungen des Stadtraths-Beschluffes vom 1. Februar 1898, 3. 974 (siehe Magistrats-Berordnungsblatt Rr. II ex 1898, Seite 18), betreffend die Fesisetung eines Einreichungs-termines für Subventionen, auf die vorliegenden Fälle keine Anwendung zu finben baben.

Beiters hat der Gemeinderaths-Ausschufs für die ftädtische Gas-belenchtung zusolge Beschlusses vom 16. d. M., 3. 1881, den Magistrat de-auftragt, in hinkunft alle jene Acten, welche sich auf die unentgeltliche Ab-gabe von Gas aus dem Wiener städtischen Gaswerke oder auf die Abgabe von Gas zu ermäßigtem Breife an Brivate, Sumanitätsanftalten 2c. beziehen, por ihrer Erledigung, beziehungsweise vor ber Borlage an ben Stadtrath porher dem Gemeinderaths. Ausschuffe für die ftabtifche Basbeleuchtung por-

Dies gilt fomit nur für jene Falle, wo die Abgabe von Bas auf Roften ber Firma "Gemeinde Bien -

- ftabtifche Gaswerte" ftattfindet.

Sievon fete ich Guer Bohlgeboren gur Danachachtung in Renntnis.

### 32.

## Alle Gefuche, welche Ausnahmen von der allgemeinen Borfchrift über die Bafferabgabe bezwecken, find dem Magiftrate:Departement VII vorzulegen.

Erlais des Magiftrats Directors Breger vom 29. Marg 1901, M. 3. 841/VII:

Einzelne Bezirlsämter haben Gefuche von Sauseigenthumern um Ge-flattung des Revirements bei Berechnung der Baffergeburen mit Umgehung

bes Magiftrates birect bem Stadtrathe vorgelegt.

In einzelnen biefer Antrage ericeint bem bisher eingehaltenen Grundfate, bafs Realitäten, für welche bas Revirement bewilligt werden foll, baulich ein Ganges bilden muffen, teine Rechnung getragen, und wird auch hiebei auf gegentheilige Berhältniffe nicht beutlich genug hingewiesen, um solche, ben Intereffen ber Gemeinde nicht gunftige Erleichterungen bei Bezahlung ber Baffergebüren hintanguhalten.

Nachdem alle Agenden, welche eine allgemeine oder speciell auf einen Fall beschränkte Abanderung der Bestimmungen der Kundmachung über die Wasserabgabe betreffen, nicht in den Wirfungstreis der Bezirksämter sallen, sondern im Interesse der Gemeinde central und gleichmäßig behandelt werden müssen, wird das magistratische Bezirksamt beauftragt, alle Gesindel um Genacht von den Verstehren von mahrung von Revirements, sowie überhanpt Gesuche, welche Ausnahmen von ber allgemeinen Borschrift über die Bafferabgabe bezwecken, dem Magiftrats. Departement VII (I., Bipplingerftrage 8, Altes Rathhaus) gur competenten Erledigung abgutreten.

## Buweifung ber Bafferrechts-Angelegenheiten an bas Magiftrate Departement für Canalifierungen (XIX b).

Erlass bes Burgermeifters Dr. Lueger vom 13. April 1901, M. D. 3. 907:

3ch habe mich bestimmt gefunden, die bisher von Magistratsrath Dr. Rrona wetter, beziehungsweife vom Magistrats Departement XV burch. geführten Basserrechts Angelegenheiten (einschließlich der Führung des Basserbuches) dem Magistrats-Departement XIX b zuzuweisen, welches in Hinfunft dementsprechend die Bezeichnung zu sühren hat: "Wagistrats-Departement XIX b für Canaliserungen und Basserrechts-Angelegenheiten".
Die Berfügung hat sofort in Kraft zu treten und es sind daher die sämmtlichen einschlägigen Acten, Behelse n. s. w. unverzüglich vom Magistrats-Departement XV dem Magistrats-Departement XV dem Magistrats-Departement XV dem Magistrats-Departement XIX b zur weiteren Amts-bandlung abzutreten.

handlung abzutreten.

3d behalte mir übrigens vor, wegen Decentralifierung ber Behandlung bestimmter mafferrechtlicher Angelegenheiten weitere Berfügungen gu treffen. hievon fete ich Gie, herr Begirtsamtsleiter, gur Danachachtung in

Renntnis.

## Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landes: gesenblatte für Ofterreich unter der Enne im Jahre 1901 publicierten Gefete und Berordnungen.

A. Reichsgesetblatt.

Mr. 28. Berordnung des Finangministeriums vom 16. Marg 1901, betreffend bie Schlufseinheiten ber an ben inlanbifden Borfen (Bien, Brag und Trieft) notierten Effecten als Grundlage für die Bemeffung ber Effectenumfatftener.

- Dr. 29. Rundmachung bes Gifenbahuminifteriums bom 12. Marg 1901, betreffend die Lifte ber Gifenbahnftreden, auf welche bas internationale Ubereintommen über ben Gifenbahufrachtverfehr vom 14. October 1890, R. . Bl. Rr. 186 ex 1892, Anwendung findet.
- Mr. 30. Berordnung ber Minifterien der Finangen und des Sandels vom 13. Marg 1901, betreffend die Feftfetjung des Tarafates für Bapier der I. Rr. 191 und 192 in Stofen mit Schutsbrettern.
- Dr. 31. Berordnung ber Ministerien der Finangen und des Sandels vom 13. Marg 1901, betreffend bie Bollbehandlung von Mafdinen, Apparaten, Inftrumenten und fonftigen Borrichtungen für elettrifche 3mede.
- Mr. 32. Rundmachung des Sandelsminifteriums bom 27. Mary 1901, betreffend bie Errichtung einer Bermaneng-Commiffion für bie Sandelswerte ber Bwifdenvertebreftatifit im Sandelsmini-
- Mr. 33. Berordnung der Ministerien der Finangen, des Sandels und des Aderbanes vom 28. Marg 1901, betreffend die Rachweisung des Ursprunges von ferbischem Getreide bei ber Ginfuhr in das öfterreichifd-ungarifche Bollgebiet.
- Dr. 34. Berordnung des Juftigminifteriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finangen bom 20. Marg 1901, betreffend bie Ginführung eines neuen Tarifes für die Beburen ber gerichtsargtlichen Sachverftanbigen im Strafverfahren.
- Dr. 35. Berordnung des Sandelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finangministerium vom 11. Marg 1901, betreffend bie Geburen ber Beamten bes arbeitsftatistifden Amtes bei beren bienftlicher Berwendung außerhalb bes Amtsgebanbes.
- Dr. 36. Berordnung der Minifterien des Innern und des Sandels vom 2. April 1901, womit die Berwendung ungeniegbarer Begenftande für Efswaren, fowie bas Bertaufen und Feilhalten folder mit ungeniegbaren Wegenständen verfebener Efsmaren berboten mirb.
- Dr. 37. Erlafs des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. April 1901, betreffend die Berleihung bes Bromotionsrechtes an die technischen Sochichulen ber im Reichsrathe vertretenen Ronigreiche und ganber.
- Dr. 38. Berordnung des Minifters für Cultus und Unterricht vom 13. April 1901, womit eine Rigorofenordnung für die tednischen Sochichulen ber im Reichsrathe vertretenen Ronig. reiche und ganber erlaffen wirb.
- Dr. 39. Berordnung des Gefammtminifteriums vom 15. April 1901, womit die t. u. t. Confularamter in Balona, Brisren und Bagbab gur vollen Ausubung bes Richteramtes ermächtigt und die hiefur maggebenden Rechtsnormen bestimmt werben.

### B. gandesgesetblatt.

- Dr. 15. Rundmachung des f. t. Statthalters im Ergherzogthume Diterreich unter ber Enns 26. Marg 1901, 3. 26464, betreffend bie ber Gemeinde Möbling ertheilte Bewilligung gur Ginbebung von Canaleinmundungegeburen.
- Dr. 16. Rundmachung bes f. f. Statthalters im Ergherzogthume Diterreich unter der Enns bom 2. April 1901, 3. 27840, über eine Anderung bes Statutes ber Arbeiter-Unfallverficherungsanftalt für Riederofterreich in Bien.
- Mr. 17. Rundmachung des f. f. niederofter. reichischen gandesichnirathes vom 10. April 1901, 3. 4222/L. S. R., betreffend Anderungen in der territorialen Gintheilung ber Schulbegirte bes Erzbergogthumes Ofterreich unter ber Enns anlajslich ber Errichtung einer Begirtshauptmannichaft in Unter-Ganjernborf.

# Geseke, Verordnungen und Entscheidungen,

# Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

### I. Berordnungen und Enticheidungen:

1. Abfuhr von Berpflegetoftenbetragen durch Benützung der t. t. Boftiparcaffa.

Buftellung von einem Rechtszuge unterliegenben Ausfertigungen.

Genehmigung von Betriebsanlagen.

4. Die Bornahme von Reparaturen an Banwertzeugen fieht ben Ban. unternehmern nicht gu.

Berbot bes Farbens von Burftwaren mittels Theerfarben.

Saufierverbot für das Bebiet der Bemeinde Ged (Comitat Szerem) in Ungarn.

Bifthandel begiehungeweife -Berichleiß.

8. Rormen, betreffend die öffentlichen Cammlungen.
9. Felbichaben Erhebungs Commissionen.
10. Concurs - Ausschreibungen in der Wochenschrift "Das öfterreichische Sanitatewefen'

Controle über die Berwendung bes Saccharins.

- Sandvertauf in Apotheten; Berftellung und Betrieb pharmacentischer Specialitäten.
- 13. Unterrichtsanstalten, burch beren Abgangszeugniffe ber Rachweis ber Befähigung jum Antritte bestimmter concessionsmäßiger Gewerbe er-
- 14. Die Ginleitung von Executionsmagregeln über einseitiges Ginschreiten einer Bartei vor Ginvernehmung des angeblichen Schuldners ift un-

15. Biederherstellung eines ichabhaften Trottoirs.

### II. Normativbeftimmungen :

Stab trath:

- 16. Aufuchen um guadenweise Bewilligung der zweiten Salfte Des Quartiergeldes find a limine abzuweisen.
- 17. Ablöfung von Banwafferleitungen.

Magiftrat:

18. Zuweifung ber Agenden, betreffend die ftabtifche Bafenmeifterei, an bas Magiftrats Departement XV. 19. Annahme nicht fälliger Beftand- ober Blagginszahlungen

20. Auszahlung von Conten und Quittungen durch die ftadtifche Sauptcaffa. 21. Anzeigen über ben Austritt von Bersonen ans ber ifraelitifchen Religionsgenoffenichaft.

22. Refervierung ber Brufibialftiege im Renen Rathhaufe. 23. Das Tragen von Orben und Medaillen feitens ber uniformierten ftabtifden Bedienfteten.

### III. Gefete bon befonderer Bichtigfeit für ben politifchen Berwaltungebienft:

24. Abanderung und Ergangung ber Bewerbeordnung.

Bergeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landesgesethlatte für Ofterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Befete und Berordnungen.

# I. Verordnungen und Entscheidungen.

## Abfuhr von Berpflegefostenbeträgen durch Benütung ber f. f. Boitiparcaffa.

Circularnote beziehungemeife : Erlafe ber f. f. n.-ö. Statthalterei vom 8. December 1900, 3. 110941 (D. D. 3. 3259 ex 1900):

Uber Ermächtigung bes f. f. Ministeriums bes Junern hat die f. f. n.-ö. Statthalterei ab 1. Banner 1901 ben Beitritt ber f. f. n.-ö. Landeshanptcaffa, und zwar fpeciell für bie Bebarungen bes Biener t. t. Rrantenauftaltenfondes, ferner ben Beitritt aller nenn Biener t. t. Krantenanstalten zum Ched- und Clearingverfehre bes t. t. Bostparcaffenantes in Wien angemelbet.
Die bezüglichen Chedconto-Rummern lauten, und zwar:
für die t. t. 11.-8. Landeshanptcassa (Wiener t. t. Krantenanstaltensond)

Mr. 852701;

für die Berwaltung des ft. t. Allgemeinen Krankenhauses Nr. 852702; für die Berwaltung des t. t. Krankenhauses Wieden Nr. 852703; für die Berwaltung des t. t. Krankenankalt Rudolf-Siftung Nr. 852704; für die Berwaltung des t. t. Franz Josef-Spitales Nr. 852705; für die Berwaltung des t. t. Kaiserin Elisabeth-Spitales Nr. 852706; für die Berwaltung des t. t. Kronprinzessin Stephanie-Spitales Mr. 852707;

für die Berwaltung des t. t. Bilhelminen-Spitales Rr. 852708; für die Berwaltung des t. t. Rochus Spitales Rr. 852709 und

für die Berwaltung ber t. t. Rrantenauftalt Ergbergogin Cophien.

Spital-Stiftung Rr. 852710.

Berpflegefoftenbetrage wollen johin nach Thunlichfeit und bei ent-iprechender gleichzeitiger Avifierung, burch Benutung bes f. t. Bofiparcaffenamtes fallweise auf das Conto ber in Betracht tommenden Biener f. f. Rranfenauftalt gezahlt werben.

Diese Zuschrift ergeht au sammliche Landesausschüsse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und zwar an den niederösterreichischen Landesausschusse mit Bezug auf die Note vom 16. October 1897, 3. 39890, au den Biener Magistrat mit Bezug auf den Bericht vom 19. Juni 1900, 3. 2972, au sämmtliche magistratischen Bezirksämter in Bien, an die Arbeiter-Unfallverficherungsanfialt und an die Biener Begirtstrantencaffa.

2.

## Buftellung von einem Rechtezuge unterliegenden Musfertigungen.

Das t. f. Minifterium bes Innern hat anläfslich eines ihm vorgelegten Recurjes in einer Straffache mit bem Erlaffe vom 17. December 1900, 3. 42296, ausgesprochen, bafs bie Buftellung eines Strafertenntniffes in rechtswirtsamer Beife nur an ben Bestraften felbft ober an einen von ihm gur ilbernahme folder Schriftfide ermachtigten Bertreter erfolgen tann, teineswegs aber etwa an Familienangehörige ober fonflige hanggenoffen besielben.

Dierauf haben die politischen und Bolizeibehörden in Riederöfterreich in Sintanft bei ber Zuftellung ihrer einem Rechtszuge unterliegenden Ausfertigungen Bedacht zu nehmen. (Statthalterei-Erlafs vom 29. December 1900, B. 115399, M.-3. 590 ex 1901/XVII.)

### Genehmigung von Betriebeaulagen.

Der Bermaltungsgerichtshof bit mit bem Erfenntniffe vom 16. Februar 1900, 3. 605/B. G. D. ex 1900, eine Beschwerde gegen eine Entscheidung bes Dinifteriums bes Junern und bes Aderbaues, betroffend bie Ertheilung bes gewerbepolizeilichen Confenfes fur bie Errichtung einer Bierbrauerei, als ungewerveponzeitigen Confenses fur die Errichtung einer Biervraiterei, als un-begründet abgewiesen und hiebei den Rechtsjat ausgesprochen, das der Umftand, dass der gewerbe- und wasserrechtliche Consens im Brincip ertheilt und eine abgesonderte Brüfung und Genehmigung der vom Consensswerber erst vor-zulegenden Detailptäne für die einzelnen Bestandtheile der consentierten Be-triebsaulage (des Kessel- und Maschinenhauses, der Subhausaulage, der Bich-halle, der Maschinen, Apparate, der heissysteme, Transmissionen, Communi-cationen, der Cestricitätisaulage, der Einrichtung der Bissersörderungsaulage, der Klät- und Abwässerstungsaulagen 20.) vorbehalten wurde, keine Gesetzder Rfar- und Abmafferleitungsanlagen 2c.) vorbehalten murde, feine Gefet-widrigfeit begrundet, weil weber die Gemerbeordnung, noch bas Bafferrechtswidrigkeit begründet, weil weder die Gewerbeordnung, noch das Wasserrechtsgesch eine Bestimmung enthalten, welche dem entgegenstünde, das in einer Comentierungs-Augelegenheit zunächst die Frage der principiellen Zutässzeit einer Betriebsanlage oder Basserbenligung erörtert und vorbehaltlich der späteren Brüfung der Details gelöst werde.

Anfolge Erlasses des t. f. Ministeriums des Janern vom 12. April 1900, J. 11213, wird der Magistrat auf dieses eine bedeutende Erleichterung für die Errichtung industrieller Ausgen bedeutende Erkenntais mit der Auforderung ausmertsam gemacht, dei Entscheidung ähnlicher Fille diesen Rechtssat zu beachten. (R.-3. 69977 ex 1900.)

## Die Bornahme von Reparaturen an Banwerfzengen fteht ben Bannnternehmern nicht gu.

Eine Firma, beren Bewerbeichein auf Bannuternehmung unter ausichlieflicher Berwendung berechtigter Geschäftsleute lautet, ift nicht berechtigt, an den gu den Baufihrungen erforderlichen Bertzengen durch Behilfen anderer Gewerbe Reparaturen vornehmen zu lassen. Dem eine Bauunternehmung ift als solche selbst nicht zu Bauführungen berechtigt, baber auch nicht zur Bornahme von Reparaturen an den hiezu erforderlichen Wertzeugen durch Gehilfen anderer Gewerbe. (Statthalterei-Entscheinung vom 22. Marz 1901, 3. 17035, M.-3. 26316/XVII.)

## Berbot des Farbens von Burftwaren mittels Theerfarben.

Erlais ber t. t. u.-ö. Statthalterei vom 11. April 1901, 3. 18928 (M. 3. 30207/XV), an ben Biener Magiftrat:

Anlafslich einer anher gestellten Anfrage, ob bas von einem gewiffen F. E. Borkel in Berlin S, Commandantenfrage 45, angekündigte Praparat "Sanquis", Darmroife, von den Seldjern jum Farben von Burstwaren in Berwendung Sogen werden barf, hat die i. t. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien unterm 13. December 1900, B. 1261, über hierortige Beranlaffung im Wegenstande nachstehendes Gutachten abgegeben:

"Das untersuchte Praparat, welches von einem gewiffen F. E. Bortel in Berlin jum Farben von Burftdarmen und Burftfillmafia (Burftbrat) empfohlen und vertauft wird, ift ein Gemifch von zwei Theerfarbstoffen (Agofarbstoffen), und zwar einem orangegelben, beffen Reactionen mit ben Reactionen bes "Brillantorange B" von Meister, Lucius und Bruning in hochft nahe zusammenfallen, und einem rothen Farbstoff, der nicht naher charafterifiert werben fann."

Da Theerfarbftoffe in Ofterreich laut Berordnung vom 19. September 1895, R. G. Bl. Rr. 147, und 22. Januer 1896, R. G. Bl. Rr. 22, nur jum Farben von Buderwaren und Liquenren erlaubt, für alle anderen Lebensmittel Hatben von Buckeiwaren und Liquenren erlaubt, für aus anderen Ledenmittet hingegen verboten sind, so würde in der Berwendung dieses Farbstoffgemildes zum Färben von Burstwaren eine Übertretung der Berordnung vom 1. März 1886, R. & B. Nr. 34, respective der Berordnung vom 13. October 1897, R. & B. Rr. 234, gegeben sein. Die f. t. Untersuchung kanstalt hat überdies noch hinzugefügt, dass die Färbung von Fleischwaren (Bürsten u. dgl.) nur den Zweck haben kann, den Käuser dieser Bare über die Qualität zu täuschen und ein beginnendes Berberben zu verbecken.

## Sanfierverbot für das Gebiet der Gemeinde Ged (Comitat Ggerem) in Ungarn.

Circular-Erlass ter t. f. n. ö. Statthalterei vom 12. April 1901, 3. 28594 (M. 3. 30223/XVIII):

Laut Mittheilung des ton, ungar, Sandelsminifteriums vom 12. Februar 1901, 3. 5620, wurde die Ausibung bes Saufierhandels auf dem Gebiete der Bemeinde Ged (Comitat Szerem) unter Aufrechihaltung der im § 17 der bestehenden Saufiervorichriften und in ben diefen Baragraphen ergangenden Nachtragsoerordnungen ben Bewohnern gewiffer Wegenden gewährten Rechte

Diebon werden über Erlas bes t. t. Minifteriums des Innern vom 21 Marg 1901, 3. 8091, alle t. t. Bezirfshauptmannschaften, ber Biener-Magiftrat und sammtliche magiftratischen Bezirfsmiter, die Stadtrathe Wiener-Renftadt und Baidhofen an der Dbbs und die Riederofterreichische Sandels-und Gewerbefammer in Renntnis gefett.

## Gifthandel beziehungsweise Berichleif.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat mit Decret vom 12. April 1901, 3. 3341, dem Engen Staub, Inhaber der protofollierten Firma "Zosef Pieniczta", die Concession zum Gisthandel mit dem Betriebsote IX., Währingerstraße 3, gegen genane Beobachtung aller einschlägigen Borickisten, insbesondere der Ministerial-Berordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Rr. 60, und der Ministerial-Berordnung vom 2. Jänner 1886, R. G. Bl. Rr. 10, ertheilt.

Das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk in Wien hat mit Bescheid vom 8. Mai 1901, 3. 49486, auf Grund der gepflogenen Ershebungen die Bestellung der Frau Etife Dum, XVI., Reinhartgasse 41, als Geschäftssührerin in dem von herrn Julius Dum betriebenen Gewerbe des Gist-Berschleißes, XVI., Reinhartgasse 41, dis zur Wiedererlangung der Eigenberechtigung des genannten Gewerdsinhabers gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

8.

## Mormen, betreffend Die öffentlichen Cammlungen.

Erlais ber f. f. n. B. Statthalterei vom 14. April 1901, 3. 26924 (M.-3. 31811/III):

Das t. t. Ministerium des Junern hat sich jur Sicherung eines ein-heitlichen Borganges bei der Durchsührung von behördlich bewilligten öffent-lichen Gelbsaumlungen und zur hintanhaltung von Misbräuchen, sowie Unregelmäßigkeiten im Einvernehmen mit dem t. t. Ministerium für Cultus und Unterricht auf Grund einer biesfälligen hieramtlichen Anregung bestimmt gefunden, folgende Anordnungen gu treffen :

Als Sammler burfen nur burchaus vorwurfsfreie, vertrauenswürdige

Als Sammler diesen nur durchans vorwurfsfreie, vertrauenswürdige und verlästliche Bersonen bestellt werden.
Drdenspersonen können nur als Sammler für kirchliche Zwede oder Zwede ihres Ordens verwendet werden, und ist deren Zulassung zur Sammelthätigkeit überdies an die Zustimmung der Ordinariate jener Diöcesen gebunden, in welchen dieselben zu sammeln beabsichtigen.
Die persönliche Bewilligung zum Sammeln wird durch die amtliche Aussertigung eines besonderen Sammelbuches ertheilt.
Zur Ertheilung dieser Sammellicenz, beziehungsweise zur Aussertigung des Sammelbuches sind in jenen Fällen, in welchen die Sammlungsbewilligung vom Ministerium des Tauern oder einvergebussch mit demielben

bewilligung vom Minifterinm bes Junern ober einvernehmlich mit bemfelben vom Minifterium für Cultus und Unterricht ertbeilt wurde, die politischen Landesstellen jener Lanber berufen, auf beren Gebiet fich bie Sammlungs-bewilligung erstredt. Die Sammellicenz bezieht fich auch bei Sammlungen, welche in mehreren Berwaltungsgebieten vorgenommen werben burfen, nur auf das Berwaltungsgebiet der betreffenden Landesstelle; doch fann in dem Falle, als fich ein Sammler durch Borzeigung feines Sammelbuches darüber Sandweist, bafs er bereits seiner anderen Landesftelle bie Licenz jum Sammeln für benselben Zwed erhalten hat, von ber Ausfertigung eines neuen Sammelbuches abgesehen und die Ertheilung der Licenz bezuglich weiterer Berwaltungsgebiete lediglich in dem vorgewiesenen Sammelbuche beicheinigt werden.

In allen übrigen Fallen hat die Ertheilung ber Sammellicengen und die Ausfertigung ber Sammelbucher von jenen Behörben zu erfolgen, welche

die betreffende Sammlungebewilligung ertheilt haben.

Die politischen Landesftellen beziehungsweise Bezirksbehörden haben vor Ertheilung ber in Rede ftehenden Bewilligung ftets in ausreichender Beise, jedoch mit Berneidung jeder zwickwidigung ftets in ausreichender Beise, jedoch mit Berneidung jeder zwickwidrigen Berzögerung durch geeignete Erhebungen sicherzustellen, dass gegen die Zulassung des Bewilligungswerbers zum Sammeln in teiner Richtung ein Bedenken obwaltet.
Das Sammelduch nufs steif gebunden sein; an der inneren Seite des vorderen Deckels ist die Photographie des Sammlers berart anzubringen, das bieselbe ohne Beichöbigung des Deckels nicht entfernt werden kann.

bafs biefelbe ohne Beichabigung bes Dedels nicht entfernt werden tann.

Die Beborbe hat bas Buch amtlich gu beften, gu paginieren und mit bem Amisfiegel gu verfeben, welch letteres auch ber Photographie aufgu-

In das Sammelbuch find an erfter Stelle die genaue Berfonsbefdreibung bes Sammlers, sowie die ertheilte Sammlungsbewilliqung in ihrem vollen Bortfaute unter beutlicher hervorhebung aller eventuellen Beschränfungen, insbesondere auch bezüglich der Ansbehnung des Sammelgebietes, einzutragen; ferner ift zu bemerken, wie viele Sammeler innerhalb des Berwaltungs-gebietes (Bezirtes) für den beireffenden Sammelzweck bestimmt sind. Beiters ift eine entsprechende Anzahl von Seiten für die Bidierung der

Sammelliceng gu refervieren. Die reftlichen Seiten bes Buches follen Rubriten behufs Gintragung ber Gp nben und Ramensanterschriften ber Gpenber auf. weisen, bamit fo eine Controle über bie Bebarung bes Sammlers ermöglicht

Um Schluffe bes Cammelbuches find bie für bie Sammler wichtigen allgemeinen Borichriften, barunter insbesondere das Berbot der Bornahme augemeinen Borigriften, darinter insoesonoere das Seroot der Sornagme der Sammlungen von hauf zu hauf, b. i. die Einschränkung der Sammlungen auf bekannte Bohlthäter, sowie der wiederholten Bornahme von Sammlungen in den einzelnen Gemeinden auf Grund einer und derselben Sammlungsbewilligung mit dem Beisate ersichtlich zu machen, das jeder Misbrauch der Sammellicenz, sowie die Angerachtlassung der bezüglichen Borschriften, insofern diesfalls nicht die ftrafgerichtliche Abndung eintritt, nach der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr 198, bestraft wird und eventuell auch die Zurücknahme der behördlichen Sammlungsbemilligung zur Solge haben fann. Sammlungsbewilligung jur Folge haben tann.

Der Gammler ift verpflichtet, bas Gammelbuch fters bei fich gu fubren und auf allfälliges Berlangen feitens eines amtlichen Organes vorzuweifen.

Derselbe hat in jedem politischen Bezirke, in welchem er zu sammeln beachsichtigt, vor Beginn der Sammelthätigkeit das Buch von der betressenden politischen Bezirksdehörde (Statutsgemeinde) vidieren zu lassen. Zur Durchssührung der Sammlung im Biener Gemeindegebiete ist die vorherige Bidierung des Biener Magistrates und der k. k. Bolizei-Direction erforderlich. Diese Behörde ist berechtigt, die Bidierung des Buches aus wichtigen Gründen, so namentlich wenn der Bezirk oder ein Theil desselben durch Elementarereignisse betrossen worden sind, ganz zu verweigern oder die Sammlung im Bezirke zeitlich oder örtlich zu beichränken. Doch ist zu einer solchen ausnahmsweisen Berweigerung oder Einschränken. Doch ist zu einer solchen ausnahmsweisen Berweigerung oder Einschränken der Bidierung die Genehmigung vom Ländesstelle erforderlich, welche eventuell mit aller Beschlennigung uachträglich einzuholen ist. Über dersei Beschränkungen der Sammelthätigkeit ist in jenen Fällen, in welchen die Sammlungsbewilligung vom Ministerium des Junern oder vom Ministerium sur Eultus und Derfetbe hat in jedem politischen Begirte, in welchem er gu fammeln bom Minifterium bes Junern oder bom Minifterium fur Cultus und

Unterricht ertheilt worden ift, jebenfalls auch unverzüglich an bas betreffende

Minifterium gu berichten.

Seitens ber gur Ertheilung ber Sammellicengen berufenen Behörben ift in geeigneter Beife, so etwa durch Zuweisung bestimmter Gebiete an die einzelnen Sammter, Sorge zu tragen, das die wiederholte Jnauspruchnahme bes Bohlthätigteitsfinnes der Bevölkerung für benfelben Sammelzwed ihunlichft hintangehalten werbe.

Bei ben politifchen Landesftellen und Begirtsbehörben ift ein Bormert iber die ertheilten Saumellicenzen, bei den Behörden I. Justang überdies ein Bormert über die erfolgten Bidierungen zu führen; die fortlaufende Zahl bes Bormertes ift auf der erften Seite des Sammelbuches, beziehungsweise bei der Bidierungsclausel anzugeben.

Sinfichtlich ber Bornahme von Sammlungen aus Anlafs von Elementarereigniffen, dann hinfichtlich gewiffer Sammlungen zu localen Zweden in räumlich fehr beschränktem Umfange tann nach Ermeffen ber Laubesfiellen von ben vorstehenben Anordnungen nach Maggabe ber obwaltenben Berhältniffe gang ober theilmeife abgefehen merben.

Die allfällige Berlautbarung ber von ben Sammlern gu beobachtenben Borfdriften in ben Amtsblättern, jedoch nicht in ben Landesgefetblättern, unterliegt feinem Anftande. Gine Berlautbarung über ertheilte Sammel-

licengen in den Amtsblattern hat gu unterbleiben.

Die Drudlegung eines entsprechenden Borrathes von ben obigen Borfdriften entfprechenden Sammelblichern wird unter einem verfügt und werben mit benfelben auch bie unterftehenden politifchen Begirtsbehörben (Stadtmagiftrate) nach ihrem balbigft auher befanntzugebenden Bedarfe betheilt

Bei Ausfolgung ber Sammelbucher an bie Barteien wird ber ben Befiehungstoften entsprechende Betrag (welcher hieramtlich nachtraglich befannt-gegeben werden wird) einzuheben fein. Bon der Betheilung ber auf Grund einer bereits pro 1901 ertheilten Sammelbewilligung gegenwartig sammelnden Berfonen mit ben nen vorgeschriebenen Sammelbuchern, und bon ber Gin-Biehung der in Sanden befindlichen bisher liblichen Sammelblicher wird zur Bermeidung einer unbilligen Unterbrechung der bewilligten Sammelthätigkeit Umgang genommen. Doch werden unter einem fammtliche für das laufende Jahr bereits mit Sammelbewilligungen betheilten Bereine, Corporationen 2c. von ber ihren Sammlern nunmehr obliegenden Bidierungspflicht verftandigt. Ein gleicher Borgang ift auch feitens ber unterfiehenben politischen Bezirts-behörben bezüglich der für ben Amtsbezirt ertheilten Bewilligungen einzuhalten.

Die gur Bidierung berufenen politischen Bezirtsbehörden (t. f. Bezirts-bauptmannichaften und Stadtmagistrate), dann die t. f. Bolizei-Direction in Wien haben bis zum Widerrufe biefer Anordnung im Monate Jänner über bie erfolgten Bibierungen anher zu berichten, bamit hieramtlich ber Borgang ber Sammler im gaugen Lande überblicht werden tonne und hienach die etwa noch erforderlichen fpeciellen Anordnungen getroffen ober die zwechbienlichen

Anträge an bas t. t. Ministerium bes Innern erstattet werden fonnen. Diefer Erlofs ergeht an alle t. t. Bezirlshauptmanuschaften, bie beiben Stabtra be Wiener-Reuftabt und Waibhofen a. b. Ibbs, ben Wiener Magistrat

und an die f. f. Boligei-Direction in Bien.

## Felbichaden: Erhebungs: Commiffionen.

Erlais der t. f. n.-ö. Statthalterei vom 15. April 1901, 3. 20825 (M. 3. 31352/XVI):

Uber Erlafs bes f. t. Minifteriums filr Landesvertheidigung bom 26. Marg liber Erlass des t. t. Weinisperiums für Landesbertheibigung vom 26. März 1901, Rr. 8408/1928 II b, wird im Anschlusse die Abschrift eines über Ansergung des genannten t. t. Ministeriums vom t. n. t. Keiche-Kriegsministerium hinausgegebenen Erlosses, betreffend die Delegierung der mitiarischen Commissionsmitglieder zu den nach § 56 des Einquartierungsgesehes zusammentretenden Feldschaden-Erhebungs-Commissionen, zur Danachachtung mit dem Bemerken zugestellt, dass in jenen Fällen, in welchen die Entsendung einer Commission von den Ersat suchenden Parteien angesprochen wird, die Bertschulung über die herhelischen flandigung über die bezügliche Commiffionsausichreibung feitens ber betreffenben politifchen Begirtebeborde an bie guftanbige Militar-(Landmehr-) Territorial-

Diefer Erlass ergeht an alle f. t. Bezirtshauptmannichaften in Riederöfterreich, den Biener Dagiftrat, die Stadtrathe in Br.-Renftadt und Baid-

hofen an der Dbbs.

Reichs Rriegsminifterial Erlais, Abth. 5, Rr. 535 ex 1901, an das f. u. f. 1., 2., 3., 8., 9., 10., 11. und 14. Corps: Commando und Militar-Commando in Bara:

Lant Mittheilung bes t. f. Ministeriums für Landesvertheibigung ift es wiederholt vorgetommen, bafs gu ben gemifchten Commiffionen, welche gemaß den Durchführungs-Bestimmungen zu § 56 bes Einquartierungsgesetzes behufs Constatierung und Bewertung von Felbschäben zusammenzutreten hatten, die militärischen Stellvertreter aus dem Grunde nicht erschienen sind, weil sie eine directe Berständigung seitens der betreffenden politischen Behörden abgewartet

Um folden Bortommniffen in Sintunft vorzubeugen, wollen die unterftehenden Commanden und Truppen aufmertfam gemacht werden, bafe bie politischen Behorden, bei benen bie Entfendung einer gemifchten Commiffion angefucht wird, Beit und Ort bes Busammentrittes biefer Commission bem an-suchenden militarischen Commando 2c. bekanntzugeben haben, und bafs es Sache Diefer militarifchen Stelle ift, ihre Bertreter rechtzeitig gu ber Commiffion! gu

Auch find Charge, Rame und Truppenforper (Commando ac.) biefer militärifchen Beborbe ober boch wenigstens bem Commissionsleiter noch vor bem Busammentritte ber Commiffion befanntzugeben.

Dieser Ersas ergeht an das 1., 2., 3., 8., 9., 10., 11. und 14. Corps-Commando, dann an das Misitär-Commando in Zara. (Bgl. Amtsblatt Nr. 35 ex 1901, "Gesetze 2c." IV. Nr. 10, pag. 30.),

10.

## Concurs : Musichreibungen in der Bochenichrift "Das öfterreichische Canitatewefen".

Circular-Erlais der t. t. n.-ö. Statthalterei, 3. 28293, eingelangt im Brafibial-Burean bes Biener Gemeinderathes und Magiftrates am 15. April sub M. 3. 30210/VIII:

In wiederholten Fällen ift es vorgetommen, bafs die von ben politifchen Behörden I. Inftang ausgehenden Concurs. Ausschreibungen, wie jene gur Berleihung der Concession für öffentliche Apotheken, welche gemäß den Ministerial-Erlässen vom 13. December 1888, 3. 20604, und vom 6. April 1894, 3. 8348 zur Beröffentlichung in der Wochenschrift "Das österreichische Sanitätswesen" dem t. t. Ministerium des Junern vorzulegen sind, so spät einsangten, dass die Beröffentlichung im genannten Sachblatte ihrem Bwede nicht mehr entfprechen

Das t. t. Minifterium bes Junern hat baber mit Erlafs vom 27. Marg 1901, 3. 11121, angeordnet, bafs fünftighin eine Abidrift von berfei Concurs. Ansidreibungen feitens ber betreffenben politifden Behörde I. Juftang birect

und mit aller Befchlennigung bemfelben vorgelegt werde. Bugleich wird bie t. t. Begirtshauptmannichaft barauf aufmertfam gemacht, bais bie bloge Firierung ber Concursfrift von dem Tage ber erften Berlaut-barung in ber Amiszeitung an binfichtlich bes Ablaufes bes Concurstermines leicht gu Brrungen führen tann, und bafs baber in den Concurs-Ausschreibungen in ber Regel bas Datum genan gu bezeichnen ift, mit welchem ber Concurstermin abläuft.

Ferner wird die t. f. Bezirtshanptmannichaft verftanbigt, bais auch die Herner wird die t. 1. Bezirtshauptmanufdaft verstandigt, dass auch die Concurs-Ausschreibungen für Stellen im Gemeinde-Sanitätsdienste behufs Beröffentlichung im "Herreichischen Sanitätswesen" mit aller Bescheunigung direct dem f. t. Ministerium des Junern vorzulegen sind, und das in den von der t. t. Bezirtshauptmanuschaft selbst ausgehenden derartigen Berlautbarungen stets der Tag des Ablanses der Concursfrist genan zu bezeichnen ist. Heszirtshauptmanuschaften, der Wiener Magistrat, im Wege des letzteren die magistratischen Bezirtsmater in Wiener-Reussaht und Raidhafen an der Abla in Kenntnis geseht

in Biener-Renftabt und Baibhofen an ber Dbbs in Renntnis gefett.

11.

## Controle über die Berwendung bes Caccharins.

Circular-Erlais ber f. f. n. D. Statthalterei vom 15. April 1901, 3. 29516 (M.-3. 31814/VIII):

Lant ber in Gemäßheit des Ministerial-Erlaffes vom 18. October 1899, 27680, intimiert mit Statthalterei Erlafs vom 3. November 1899, 3. 94655, betreffend bie Controle über bie Berwendung bes Sacharins in öffentlichen Apotheten und in Drognen- und Material-Großhandlungen, cingefandten Berichte wurden die bei ber Controle erhobenen Ordnungswidrig-feiten in ber Gebarung mit Sacharin in der Regel nur ben juftandigen Minangbehörden angezeigt.

Da jedoch die Ministerial-Berordnung vom 20. April 1898, R. B .- Bl. Rr. 52, wefentlich fanitätspolizeiliche, im Grunde des § 7 des Gefetes vom 16. Janner 1896, R. G. Bl. Rr. 89 ex 1897, getroffene Anordnungen über

bie Bermendung von Sacharin enthält, find gufolge Erlaffes bes t. t. Minifteriums bes Junern vom 20. Marg 1901, 3. 3443, Übertretungen diefer Berordnung im Ginne ber §§ 10 und 22 bes citierten Gesebes auch ben competenten Gerichtsbehörben mitzutheilen, beziehungsweise von ben politischen Behorben — fo in Fallen unterlaffener ober mangelhafter Führung ber Bormertbucher — zu beamtshaubeln. Dievon werben bie t. t. Begirfshauptmanuschaften, ber Wiener Magiftrat,

bie magiftratifchen Bezirtsämter in Bien, die Stadtrathe in Biener-Renftadt und Baibhofen an ber Phbs in Renntnis gefett.

## Sandvertauf in Apotheten ; Berftellung und Betrieb pharmacentifcher Epecialitäten.

Berordnung des Minifteriums bes Innern vom 16. April 1901, mit welcher ber Buntt 6 ber Berordnung bes Minifteriums des Innern vom 17. December 1894, R. B. Bl. Mr. 239, betreffend Bestimmungen über den Sandverfauf in Apothefen, fowie über bie Berftellung und ben Bertrieb ber als pharmaceutische Specialis täten fich barftellenden arzueilichen Erzeugniffe, abgeandert wird (R. &. Bl. Mr. 40):

Auf Grund bes § 2, lit. e bes Gefebes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Rr. 68, findet bas Minifterium bes Junern an Stelle bes Bunttes 6 ber Minifterial-Berordnung vom 17. December 1894, R.-G.-Bl. Rr. 239,

nachstehende Bestimmungen zu treffen:
6. Der politischen Behörde 1. Justanz obliegt es, die herstellung und ben Bertrieb der gedachten pharmacentischen Erzeugunsse zu überwachen, die Berzeichnisse derseiben zu prüfen und die Erzeugung und den Bertrieb von pharmacentischen Erzeugniffen, welche ben giltigen Borfdriften nicht entsprechen, unter Freilaffung bes Recurfes zu untersagen. Der Besitzer ober verantwortliche Leiter einer Apothete ift verpflichtet,

die Erzeugung jedes neuen zum allgemeinen Bertriebe bestimmten pharmacentischen Artikels, auf welchen die vorstehende Berordnung Anwendung findet, sowie die übernahme ausländischer pharmacentischer Zubereitungen und Specialitäten (Buntt 5) jum Bertriebe por Aufnahme besfelben ber politifchen

Behörbe 1. Juftang augumelben. Balls biefe bie Erzeugung ober ben Bertrieb nicht im eigenen Birlungs. Hals diese die Etzeiging oder den Gerkied nicht im eigenen Ebretings-freise zu nutersagen sindet, ift die Ammeldung unter Anschluss der anthenti-schen Bereinungsvorschrift und zweier Broben des Artikels in Original-ausstattung an die politische Landesbehörde zu leiten und von dieser, falls auch sie die Erzeugung oder den Bertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen sindet, dem Minisperiam des Junern vorzusegen. Dit dem Bertriebe des augemetdeten Artikels darf in der Apotheke erst brei Monate nach der Anmeldung, aber wenn über diese von dem Anmeldenden

brei Monate nach ber Anmelbung, ober wenn über biefe von bem Anmelbenben weitere Ausfünfte begehrt murben, eift brei Monate nach ber Prafentation ber letten Außerung begonnen werben, wenn bem Apothefer nicht worber die amtliche Berftandigung jugegangen ift, dafs fich bas Ministerium bes Innern gur Erlaffung eines Berbotes ber Erzengung beziehungeweise bes Bertriebes besselben nicht bestimmt gefunden hat. Es ift unterfagt, sich beim Bertriebe bes Artitels auf biefe Amts-

mittheilung gu berufen. Die Roften für die allfällige Untersuchung des pharmacentischen Erzeugniffes ober einer ausfändifden pharmacentifden Bubereitung ober Specialitat find bon dem Apotheter, der den Artitel angemelbet bat, gu tragen.

Diefe Berordnung tritt fofort in Kraft. (Bergl. Amteblatt Rr. 9 ex 1895, "Gefete 2c.", I Rr. 11, pag. 5.)

Erlais ber f. f. n.-ö. Statthalterei vom 30. April 1901, 3. 37856 (M.-3. 35974/VIII):

Das am 23. April 1901 ausgegebene Stud XIX bes Reichsgesethlattes enthält unter Rr. 40 bie Berordnung bes Minifteriums bes Innern vom 16. April 1901, mit welcher ber Bunft 6 ber Minifterial-Berordnung vom 17. December 1894, R. G.-Bl. Rr. 239, betreffend Bestimmungen über ben Sandvertauf in Apotheten, fowie über die Derftellung und ben Bertrieb ber als pharmacentifche Specialitäten fich barftellenden argueilichen Erzeugniffe, abgeandert wird.

Sienach ift nunmehr dem Minifterium bes Innern die unmittelbare Enticheidung über bie Bulaffung neuer inländifcher pharmacentifcher Erzengniffe und nen eingeführter auständischer pharmaceutischer Zubereitungen und Specialitäten jum Apothefervertriebe, sowie die inftangmäßige Entscheidung über die bon der Unterbehöide ausgesprochenen Berbote derartiger Arznei-

artitel vorbehalten.

Dievon wird der Magiftrat zusosse Erlasses bes t. t. Ministeriums bes Innein vom 23. April 1901, 3. 10315, mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die interessieren Kreise zu verständigen, die einlangenden Anmelbungen pharmacentischer Artifel als dringlich zu behandeln und dem Obersten Sanitätsrathe im Sinne des Punftes V des hierortigen Erlasses vom 13. December 1888,

3. 20604, fogleich gur Renntnis gu bringen. Diefer Erlafs ergeht an alle Begirtsbanptmannichaften in Nieberöfterreich, die beiden Stadtrathe in Biener-Renftadt und Baidhofen a. d. Dbbs und

ben Biener Magiftrat.

### 13.

## Unterrichtsanftalten, burch beren Abgangezenquiffe der Nachweis der Befähigung jum Antritte beftimmter conceffionsmäßiger Gewerbe erbracht wird.

Rundmachung des Sandelsminifteriums im Ginvernehmen mit dem Minifterium des Innern und dem Minifterium für Cultus und Unterricht vom 19. April 1901, betreffend bie Ergangung ber Rundmachung vom 5. December 1897, R. B. BI. Dr. 281, mit welcher jene Unterrichtsanftalten bezeichnet wurden, durch deren Abgangegengniffe der Rachweis der Befähigung jum Antritte beftimmter conceffionierter Gewerbe erbracht wird (R. . G. . B1. Mr. 44):

Auf Grund ber Minifterial-Berordnung vom 17. Geptember 1883, R.-G.-Bl. Rr. 151, betreffend bie Erbringung des Rachweifes ber besonderen Befähigung jum Antritte conceffionierter Gewerbe, wird Rachftehendes verlautbart:

Bum Antritte bes unter ben Bunft 1 ber citierten Berordnung fallenben concessionierten Buchbrudergewerbes wird das Abgangszeugnis der ordent-lichen Schüler der Section für Buch- und Illustrationsgewerbe an der t. f. graphischen Lehr- und Bersuchsaustalt in Wien, beziehungsweise die außer-ordentlichen Schülern dieser Section ausgefertigte Bestätigung, das sie ihre Studien mit gutem Erfolge abfolviert haben, als ausreichender Rachweis ber Befähigung ertiart.

Rundmachung des Sandelsministeriums im Ginvernehmen mit bem Minifterium bes Innern und bem Minifterium für Enlius und Unterricht vom 5. December 1897, betreffend bie Bezeichnung jener Unterrichtsanftalten, burch beren Abgangs. zeugniffe der Rachweis ber Befähigung zum Antritte beftimmter concejfionierter Gewerbe erbracht wird (R. G. BI Rr. 281 ex 1897):

Auf Grund der Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Rr. 151, betreffend die Erbringung bes Radweises der besonderen Befabigung jum Antritte concessionierter Gewerbe, wird Rachftebendes ver-

Bum Antritte des im Buntte 5, Abfat 2, der citierten Berordnung genannten concessionierten Gewerbes ber Berfertigung und bes Bertaufes von Schulswaffen wird das Abgangszeugnis ber Fachicule für Gewehrindustrie in Ferlach als ausreichender Nachweis ber Befähigung erklärt.

Bum Antritte bes im Buntte 9 berfelben Berordnung ermannten con-ceffionierten Gemerbes ber Erzeugung und Reparatur von Dampfteffeln find die Beugniffe nachfolgender Unterrichtsanftalten in Berbindung mit bem Ausweise über bie Berwendung in dem genannten Gewerbe als ausreichender Rachweis der besonderen Befähigung anzusehen:

Das Benguis über die an den technischen hochschulen in Wien, Graz, Prag, Brünn oder Lemberg mit Erfolg abgelegte erste Staatspriffung aus dem Maschinenbansache, beziehungsweise die Zengnisse über die Ablegung von Einzelprüfungen aus allen Gegenständen dieser Staatsprüfung mit mindestens genigendem Erfolge nebst den Zengnissen über die erfolgreiche Ablegung von Fortgangsprüfungen aus Maschinenkere, Maschinenbau und mechanische

bas Reifegengnis ober bas Bengnis über ben mit Erfolg abfolvierten setzen Jahrgang der mechanisch technischen Abheilungen der höheren Gewerbeschulen an den f. f. Staatsgewerbeschulen in Bien (I. Bezirt), Trieft, Prag, Reichenberg, Bilfen (Deutsche Staatsgewerbeschule), Brünn (Deutsche Staatsgewerbeschule), Brünn (Deutsche Staatsgewerbeschule), Bielitz und Kralan, ferner der Niederösterreichischen Landesgewerbeschule in Beiener-Renstadt nud des Schiffbaucuises an der f. f. Staatsgewerbeschule in Beiener-Renstadt nud des Schiffbaucuises an der f. f. gewerbeschule in Trieft.

Diese Zengnisse der eben genannten Anstalten find auch, in Berbindung mit dem Answeise über eine mindeftens zweijährige praktische Berwendung in dem betreffenden Installationsgewerbe, als ausreichender Nachweis der Befähigung für das im Puntte 8 der citierten Berordnung erwähnte Gewerbe ber Ausführung von Gasrohrleitungen, von Gasbeleuchtungsaulagen und von

Waffereinleitungen angufeben.

## Die Ginleitung von Executionsmaßregeln über einfeitiges Ginschreiten einer Bartei vor Ginvernehmung des angeblichen Schuldnere ift unguläffig.

Die t. t. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlafs vom 23. April 1901, 3. 35648, antöfstich ber Beschwerde bes Sagelschaden Erhebungsbureaus, I., Riemergaffe 15, über die vom magistratischen Bezirksamte für ben I. Bezirk am 30. November 1900 vorgenommene executive Einhebung eines Betrages von 86 K 40 h von biefer Unternehmung gur Berichtigung einer von ber Biener Bezirtstrantencaffa gegen bie Unternehmung erhobenen Forberung angeblich rudftanbiger Mitgliedsbeitrage bem genannten Bezirtsamte auf-

angeotig tuditinoiger Arigiteosveitrage dem genainten Bezirksamte aufgetragen, unverzüglich die Bezirkstrankencassa zur Rüchellung des abgeführten Betrages an den Beschwerdeführer zu veranlassen und sohin erst instanzmäßig über das Begehren der Bezirkstrankencassa zu entscheiden.

Bugleich hat die t. t. n. ö. Statthalterei angeordnet, dass die Übung, irgendwelche Executionsmaßregeln über einseitiges Einschreiten einer Partei vor Einvernehmung des angebiichen Schuldners einzuseiten, unbedingt abzustellen ift. (G.-3. 24466, Magistratisches Bezirksamt für den I. Bezirk.)

### 15.

### Biederherftellung eines schadhaften Trottoirs.

Beicheid des magiftratischen Begirtsamtes für den II. Begirt am 27. April 1901, G. 3. 21121 (enthaltend die Enticheibung des f. f. Ministeriums des Innern vom 6. Märg 1901, 3. 7669):

Die Bandeputation für Bien hat mit dem Erlaffe vom 14. Marg 1901, 3. 64, Radftehendes anher eröffnet:

Mit ber Enticheibung vom 3. August 1900, 3. 122/B. D, hat bie Baubeputation ben seitens bes magistratischen Bezirtsamtes für ben II. Bezirt unter bem 19. October 1899, 3. 93042, an Simon Marmoret als Eigenthumer bes hauses II., Taborstraße 108, erlassen Auftrag, die Justandsetzung bes vor tiesem hause befindlichen schabaften Trottoirs bei Strasvermeibung

unverzüglich vornehmen zu lassen, behoben.
Gegen biefe Entscheidung haben sowohl die Stadtgemeinde Wien als auch Ostar Marmoret als behördlich bestellter Administrator ber Nachlastrealitäten des inzwischen verstorbenen Simon Marmoret Recurse eingebracht.

Das f. t. Minifterium des Junern hat laut Erlasses vom 6. Marz 1901, 3. 7669, bem Recutse der Stadtgemeinde Wien Folge zu geben, die angesochtene Bandeputations-Entscheing außer Kraft zu sehen und den bezogenen Magistratsanstrag wiederherzustellen gefunden. Diese Entscheidung beruht auf nachftehender Ermägung.

Es ericheint weder feitens des Gimon Marmoret ober feinem Rechts. machfolger nachgewiesen, noch burch die gepflogenen Erbebungen sestigenellt, bajs das in Rede ftehende Trottoir im Sinne des § 61 der Banordunug für Bien vom 17. Zänner 1883, L.G. Bl. Kr. 35, vorschriftsmäßig hergestellt der Stadtgemeinde Wien übergeben wurde, oder dass der Hauseigenthümer wenigstens einen hierauf abzielenden Antrag gestellt hat. Bis zum Zustandestommen einer formellen Übergabe einerseits und Übernahme andererseits aber ift nach dem eitierten Geschesbaragraphen der Hauseigenthümer zur Justandstallen.

haltung bes Trottoirs verpflichtet.

Der dem Simon Marmoret ertheilte Auftrag fiellt sich daher insofern als gesetzlich begründet dar, als die Schadhaftigfeit des Trottoirs von dem Genannten selbst zugegeben wurde, mithin als erwiesen anzuschen ist.

Durch die vorfiehenden Ausführungen findet gleichzeitig der von Ostar Marmoret eingebrachte Minifterial Recurs, welchen bie Baubeputations-Enticheidung nur beshalb auficht, weil mit berfelben die Gemeinde nicht ausdrudlich bir Infiandsetung des Trottoirs verhalten wurde, feine abweisliche Erledigung. Sievon werden Gie als behördlich bestellter Abminiftrator ber Radslafs.

realitäten des verstorbenen Simon Maxmoret mit der Anforderung in Renntnis gefett, das obcitierte Trottoir nunmehr binnen 14 Tagen nach Buftellung diefes Decretes ordnungsmäßig in Stand feten zu faffen, wibrigen-falls nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen strafend vorgegangen werden würde.

# II. Normativbestimmungen.

## Stadtrath:

## Anfuchen um gnadenweise Bewilligung der zweiten Salfte bes Quartiergeldes find a limine abauweifen.

Der Biener Stadtrath hat in feiner Sigung vom 2. April 1901, 3. 3995 (D.-3. 21004/III), ben Befchluls gefafst, ben Dagiftrat gu ermächtigen, Antuchen von im Rubeftande befindlichen ftadtifchen Angestellten um gnabenweife Bewilligung ber zweiten Galfte bes Quartiergelbes a limine abzuweisen.

### 17.

## Ablöfung von Banwafferleitungen.

Der Wiener Stadtrath hat in feiner Sigung vom 24. April 1901 gur 3. 4507 (M. 3. 17358/IV) angeordnet, bafe in die ipeciellen Bedingniffe fur Erde und Baumeifterarbeiten an geeigneter Stelle folgende Beftimmung aufzunehmen ift:

"Die allfällig bergeftellte Banwafferleitung ift gegen eine in nachftebender Beife ju berechnende Bergutung über Berlangen der Gemeinde berfelben ins

Eigenthum gu übergeben.

Bon ben gefammten herstellungstoften ber Bafferleitung werben junachft bie Roften fur Die Ginichaltung bes Baffermeffers und jener Bestanbtheile, Die zu einer Biederverwendung nicht geeignet find, und zwar unter hinzurechnung eines 15percentigen Regiezuschlages für beide Bosten in Abzug gebracht. Die hälfte bes sonach verbleibenden Betrages bildet die Bergütung für die Abslöfung der Bauwasserleitung."

Das Stadtbauamt hat bei Rendrud ber ermannten Bedingniffe auf die Aufnahme biefer Bestimmungen zu achten, vorläufig find biefelben handichriftlich ben Bedingniffen beizuseten.

# Magistrat:

## Buweifung ber Agenden, betreffend die ftadtifche Wafenmeifterei, an das Magiftrats-Departement XV.

Erlais des Burgermeiftere Dr. Lueger vom 15. April 1901, M D. 3. 943:

3d finde mid bestimmt, die nach der gegenwärtig giltigen Geschäftseintheilung für die Magistrats-Departements vom Magistrats-Departement VIII

burchzuführenden Angelegenheiten, betreffend bie ftabtifche Bafenmeifterei bem Magiftrats-Departement XV zuguweisen, wohin fie als veterinarpolizeiliche Agenden anhören.

Diefe Anordnung hat mit Rudficht auf die bevorstehenden, einheitlich burchzuführenden Berhaudinngen über die Auflaffung der Filiale am Arfenal-wege, jowie über die Biederverpachtung der ftabtifchen Wasenmeisterei und ber thermo-demischen communaten Auftalt für Berwertung ber Thiercadaver und animalischen Abfälle, eventuell Einführung ber eigenen Regie in beiselben sofort in Kraft zu treten, weshalb die sämmtlichen einschlägigen Acten uns verzüglich vom Magistrats-Departement VIII dem Magistrats-Departement XV abzutreten find.

Dievon fete ich Gie, herr Magiftraterath, jur weiteren Beranlaffung in

Renntnis.

## Annahme nicht fälliger Bestand: ober Planzind: zahlungen.

Bürgermeifter Dr. & ueger hat unterm 4. Dai 1901, Br. 3. 3909 ex 1901, an ben Magiftrate Director Breger nach. ftehenden Brafidial-Erlais gerichtet :

Es hat fich ber Fall ereignet, dass ein Raffeefieder ben einjährigen Blatzins für die Ausstellung von Tischen geraume Beit, bevor berfelbe fällig war, ber fiabtischen Sauptcaffa in der Abficht eingesendet hat, sich durch biefe vorzeitige Zahlung die ihm auf Widerruf ertheilte Bewilligung gur Tifchaus. ftellung auf ein weiteres Jahr gu fichern.

Die ftadtifche Sauptcaffa bat biefe Bahlung bedauerlicherweife anftandslos enigegengenommen und es baburch bem Stadtrathe erichwert, von bem Rechte

des Biderrufes Gebrauch zu machen. Bufolge Beichluffes des Stadtrathes vom 4. d. M. wird ber Magiftrat beauftragt, in hintunft solche voreilige Zahlungen nur mit Borbehalt angunehmen und hierüber sofort entweber felbft einen Beschlis zu fassen ober ben Gegenstand, wenn er in die Competenz des Stadtrathes fallt, letterem vorzulegen.

Ich ersuche Gie, herr Magiftrats - Director, von diesem Beichluffe ichlennigft die ftabtifden Amter in Kenntnis gu feten und ihnen die genauefte

Befolgung besfelben aufgutragen.

3ch flige bei, dafs fich ber Stadtraths-Beichlufs felbftverftanblich auf alle Falle bezieht, in welchen überhaupt ftabtifcher Grund gegen Entrichtung eines Beftand. oder Blayginfes gegen Biderruf überlaffen murbe.

### 20.

## Muszahlung von Conten und Quittungen burch die ftädtifche Sauptcaffa.

Erlafs des Magiftrats-Directors Breger vom 2. April 1901, M. D. 3. 808:

Auf Grund bes Ergebnisses einer hieramts abgehaltenen Besprechung finde ich mich bestimmt, ben Gemeinderaths Beschluss vom 24. October 1865, 3. 6234, M.-3. 142442 (abgedruckt im magistratischen Berordnungsblatte Rr. 150 ex 1865, Seite 102) unter Berücksichtigung der seinher eingetretenen Anderungen neuerlich zu verlautbaren. Rach demfelben find alle jene Conten und Quittungen, welche ben

Betrag von 2000 K überichreiten und bis jum Dienstag einer jeden Boche eingereicht worden find, am Mittwoch morgens um 9 Uhr der ftadtifchen Sanptcaffa im Summarbetrage von ber Buchhaltung befanntzugeben, von diefer zu adjuftieren und am Freitag bem betreffenden Magiftrats-Referenten gur Unterfdrift vorzulegen.

Rach geschehener Bibierung burch letteren find biefelben fogleich ber flädtischen Sanptcassa guguftellen, damit biefe in die Lage gefett werbe, bie

erforderlichen Gummen in Bereitschaft gu halten.

Alle nach bem Dienstag eingelangten Conten und Quittungen, welche ben Betrag von 200 K überichreiten, fonnen erft in ber nachften Boche gur Auszahlung gelangen, fo bafs ber Samstag ber alleinige Zahlungstag für bie in Rede ftehenben Conten und Quittungen ift.

### 21.

## Anzeigen über ben Anstritt von Berfonen ans ber ifraelitischen Religionsgenoffenschaft.

Erlais des Magiftrats Directors Breper vom 22. April 1901, 3. 30820/III:

Der Borftand der Biener ifraelitifden Cultusgemeinde hat anber Die Mittheilung gemacht, bas bie von ben magiftratischen Bezirksämtern in Gemäßeit bes Gesetzs vom 25. Mai 1868, R. G.-Bi. Nr. 49, an biese Gemeinde gerichteten Roten, betreffind den Anstrit von Besonen aus ber ifraclitischen Religionsgenoffenschaft, häufig insofern mangelhaft find, als ber Beruf ber Ausgetretenen nicht angegeben ift.
Da in solchen Fällen bei Namensgleichheiten bie Joentität ber Unsgetrelenen nicht festgestellt werden fann, jo ftellt ber Borftand bas Ersuchen,

ju veranlaffen, bajs in ben oberwähnten Austrittsanzeigen flets auch ber Beruf ber Ausgetretenen angegeben werbe.

Der Magiftrat bringt bies gur entfprechenden Beranlaffung gur

Renntnis.

22.

## Refervierung der Präfidialftiege im Renen Rathhaufe.

Currende des Magiftrate-Directors Brener vom 30. April 1901, M. 3. 8533/IV:

Der Stadtrath hat zufolge Beichluffes vom 17. April 1901, 3. 4440, ben Magiftrat aufmertsam gemacht, auf die Reservierung ber Brafibialftiege bes Rathhauses bei Borladungen zc. Bebacht gu nehmen.
Es ift baber feitens ber im 2. Stodwerte bes Tractes in ber Lichten-

felsgaffe untergebrachten ftabtifchen Amter ben Barteien als Anfgang ftets nur die Stiege 5 gu bezeichnen.

## Das Tragen von Orden und Medaillen feitens ber uniformierten ftadtifchen Bedienfteten.

Erlais des Magiftrats-Directors Breper vom 7. Dai 1901, M.D 3. 1171:

Über Beifung bes heirn Burgermeifters erfuche ich Ener Bohlgeboren, im bortamtlichen Birfungsfreise ju veranlaffen, bajs alle jene flabtifchen Angeftellten, welche flabtifche Uniformen besitzen und welche jum Tragen von Orden und Diedaillen (Rriegsmedaille, Jubitanms-Erinnerungsmedaille) berechtigt find, biefe Ehrenzeichen im Dienfte und bei feierlichen Belegenheiten ftets anlegen.

III. Geleke

uon besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienft.

## Abanderung und Erganzung der Gewerbeordnung. Republication.

Bejet vom 23. Februar 1897, betreffend die Abanderung und Ergänzung ber Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. Rr. 63):

Mit Buftimmung beider baufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

Artifel I.

In Abanderung und Ergangung der Gewerbeordnung (faiferliches Patent vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227. Gefet vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, und Gejet vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22) haben an Stelle ber nachfolgend bezeichneten Paragraphen, beziehungsweise als Bu-fate und Ginichaltungen gu einzelnen Baragraphen der Gewerbeordnung die nachftehenden Beftimmungen gu treten.

> § 99. Aufnahme ber Lehrlinge.

Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines befonderen Bertrages gu geschehen, welcher fpatefiens mit Ablauf der Probezeit (§ 99 a)

abgeichloffen werden mufs.

Der Lehrvertrag taun mundlich ober ichriftlich abgeichloffen werben; im erfteren Falle mufs ber Bertragsabichlufs vor ber Genoffenichafisvorstehung, ober, weim ber Lebrherr feiner Genoffenicaft angehört, vor ber Gemeinde-behörbe fiatifinden. Im zweiten Falle ift ber Bertrag sofort nach Abichlus ber Benoffenichaftsvorstehung, respective ber Bemeindebeboibe einzusenben. In beiben Fallen aber mufs er in einem hiezu angulegenden Protofollsbuche verzeichnet werben.

Der Lehrvertrag ift ftempel- und geburenfrei.

Derfelbe mufs enthalten:

1. ben Ramen und tas Alter bes Lehrherrn, bas Bewerbe, welches er betreibt und ben Aufenthaltsort besfelben;

2. ben Ramen (Bor- und Bunamen), das Alter und ben Bohnort bes

Lehrlings;

Bormundes ober sonstigen gesehlichen Bertreters;

4. bas Datum des Bertrages und die Dauer des Bertragsverhältniffes;

5. die Bestimmung, bas insbesondere – unbeschader der ben beiden Contrahenten obliegenden sonstigen gesehlichen Berpflichtungen — ber Gewerbeintalen. Ed. bertiffelt. inhaber fich verpflichtet, den Lehrling in den Gertigfeiten bes von ihm gu er-lernenben Gewerbes gu unterweisen ober burch einen hiegu befähigten Stellvertreter unterweifen gu laffen, und bafs ber Lehrling gur fleißigen Berwendung in biesem Gewerbe verhalten ift;
6. bie Bebingungen ber Anfnahme in Betreff bes Lehrgelbes ober

etwaigen Lohnes, ber Bertoftigung, ber Betleibung, ber Bohnung, ber Daner ber Lehrzeit und ber genoffenichaftlichen Aufding- und Freisprechgebur. Die wesentlichften Bertragsbedingungen find von ber Gemeindebehörde

in bas Arbeitsbuch aufzunehmen. Gewerheinhaber, welche bei ber Aufnahme von Lehrlingen fich nicht an dieje Bestimmungen halten, machen fich einer Ubertretung der Gewerbeordnung fculbig.

§ 99 b.

### Bflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ift bem Lehrherrn gur Folgfamfeit, Trene und Berfchwiegenbeit, ju Fleiß und anftanbigem Betragen verpflichtet, und mufs fich nach beffen Anweifung im Wewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ift ber väterlichen Bucht bes Lehrherrn

unterworfen, beffen Schut und Obforge er genießt.
Die Lehrlinge sind, insofern sie ben gewerblichen Fortbildungs- ober einen anderen mindestens gleichwertigen Untereicht noch nicht mit Erfolg abfolviert haben, verpslichtet, die bestehenden allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Borbereitungscurse), sowie die fachlichen Fortbildungsichnien in ber burch ben bezüglichen Lehrplan vorgefchriebenen Beife regelmaßig gu befuchen.
Für jene Lehrlinge, welche ben Unterricht wiederholt, und zwar aus

eigenem Berichulden vernachläffigen, taun feitens ber Gewerbebehorbe auf Grund ber von bem betreffenden Schulauffichtsorgane erflatteten Angeige bie ftatuten. ober bertragsmäßig festgefette regelmäßige Daner ber Lehrzeit ver-

Eine folche Berlangerung ber Lehrzeit tann von ber Bewerbebehorbe auch über Anzeige ber Benoffenichaft bann verfügt werden, wenn ber Lehrling die burch bas Statut ber betreffenden Benoffenichaft vorgeschriebene Lehrlingsprufung nicht befteht.

Die Gefammtbauer ber im Ginne ber vorftehenden Beftimmungen berlangerten Lehrzeit darf jedoch in beiden Fallen in Summe nicht mehr als ein

Sabr betragen.

§ 100.

### Bflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr hat fich die gewerbliche Ausbiloung des Lehrlings an-

gelegen fein gu laffen und ihm die fiegu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Berwendung zu anderen Dienftleiftungen nicht zu entziehen. 36m, beziehungsweise seinem Stellvertreter obliegt die Überwachung der Sitten und der Anfführung des minderziährigen Lehrlings in und außer der Berffiatte; er hat benfelben gur Arbeitfamteit, gu guten Sitten und gur Er-füllung ber religibjen Pflichten gu verhalten; er hat ferner jebe Mifshandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und haus-genossen zu schützen, und dafür Sorge zu tragen, das dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Laften n. dgl. in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, das sie seinen physischen Kräften nicht augemeffen find.

Der Lehrherr, beziehungsweise fein Stellvertreter ift weiter verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche ben gewerblichen Fortbildungs- ober einen anderen

jenen Lehrlingen, welche den gewerdlichen Fortvildungs- oder einen anderen mindeftens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die jum Besiche der im § 99 b, Alinea 3, erwähnten Anstalten erforderliche Zeit einzuräumen, fie zum Besuche bieser Schulen zu verhalten und den regel-mäßigen Schulbesuch zu überwachen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Borkommnissen hat der Lehrberr die Eltern, Bormünder oder sonstigen Angehörigen desselben, sowie die Genofsensichaft bierom iefort zu benochrichtigen ichaft hievon fofort gu benachrichtigen.

Benn der Lehrherr durch fein Berichulden eine mehr als vierzehntägige Bergögerung ber Aufdingung ober Freifprechung Des Lehrlings herbeiführt, begeht er eine Ubertretung ber Gewerbeordnung.

§ 106.

### Beftand und Errichtung von Genoffenschaften.

Unter benjenigen, welche gleiche ober verwandte Gewerbe in einer ober in nachbarlichen Gemeinden selbständig oder als Bächter betreiben, mit Inbegriff ber hilfsarbeiter berselben, ift der bestehende gemeinschaftliche Berband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht und es die örtlichen Berhältniffe nicht unmöglich machen, nach Einvernehmung des etwa bestehenden Genossenschaftsvervandes und der Handels- und Gewerbetammer, welche dies falls die Betheiligten zu hören hat, durch die Gewerbebehörde herzuftellen.

Die Bewerbeinhaber (beziehungsweife Bachter) find Mitglieber, Die Silfsarbeiter ber zu einer Benoffenschaft vereinigten Bewerbeinhaber find Angehörige

der Benoffenichaft.

Eine Benoffenichaft tann nach Umftanden auch die Bewerbetreibenden und Silfsarbeiter mehrerer Gemeinden oder Begirte und verschiedenartiger Bewerbe umfaffen.

Sofern in diesem Sauptstude von Gehilfen (Gesellen) die Rebe ift, find hierunter gewerbliche Silfsarbeiter überhaupt, mit Ausnahme ber Lehrlinge (§ 73, lit. a, b und d) zu verstehen.
Wenn sich unter ben Angehörigen einer Genossenschaft eine größere

Angahl von Arbeitspersonen befindet, welche zu untergeordneten hilfsbienften beim Gewerbe verwendet werden (§ 73, lit. d), tonnen für diese Arbeitspersonen abgesonderte genoffenschaftliche Justitutionen (fchiedsgerichtliche Ausschiff, hilfsarbeiterversammlungen und Krankencassen) gebildet werden.

### Beitrittepflicht.

Ber in bem Begirfe einer folden Genoffenschaft bas Gewerbe, für welches biefelbe besteht, felbständig ober als Bachter betreibt, wird ichon durch ben Antritt bes Gewerbes Mitglied ber Genoffenschaft und hat bie bamit ver-

bundenen Berpflichtungen zu erfüllen. Insbesondere hat er die etwa festgesetzte Incorporationsgebur (§ 126, lit. h) zu entrichten und den Erlag berselben schon bei der Anmelbung des

Bewerbes, beziehungsweise bei ber Bewerbung um ein concessioniertes Bewerbe auszuweifen. Benn er bie Bewerbeberechtigung nicht erlangt, ift die Benoffen-

Ber auf Grund von mehr als einem Gewerbeschie, beziehungsweise von mehr als einen Gewerbeschien, beziehungsweise von mehr als einer Concessionsurfunde selbständig oder als Bacter mehrere Gewerbe betreibt, welche nicht in eine Genossenschaft vereinigt sind, hat allen für diese Gewerbe bestehenden Genossenschaft auzugehören.

### § 114. 3wede.

Der Bwed ber Benoffenschaft besteht in ber Pflege bes Bemeingeiftes, in der Erhaltung und hebung ber Standesehre unter ben Genoffenichatis-mitgliedern und Angehörigen, sowie in der Forderung ber gemeinsamen humanitären Intereffen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Grundung von Kranken- und Unterstützungscaffen, beziehungsweise Unterftützungsfonds für ihre Mitglieder und Angehörigen u. s. w., ferner in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen durch Errichtung von Borschusscassen, Robstoffsagern, Berkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w.

Ansbefondere obliegt ihr: a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zuftande zwischen ben Gewerbesinhabern und ihren Gehilfen, besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genoffenschaftsherbergen und

bie Arbeitsvermittlung; b) bie Borforge für ein geordnetes Lehrlingswefen burch Erlaffung von

ber beborblichen Genehmigung ju nnterbreitenden Bestimmungen: über die fachliche und religios fittliche Ausbildung ber Lehrlinge über die Lehrzeit, Die Lehrlingsprufnugen u. bgl., fowie die Uberwachung ber Ginhaltung biefer Bestimmungen, bann bie Befiatigung ber Lehrzengniffe und die Ansftellung der Lehrbriefe;

über die Bedingungen für bas Salten von Lehrlingen überhaupt, fowie über das Berhaltnis der letteren gur Bahl der Gehilfen im

Bewerbe;

- c) bie Bildung eines ichiedsgerichtlichen Ausschuffes (§§ 122, 123 und 124) jur Austragung ber zwischen ben Benoffenschaftsmitgliedern und ihren hilfsarbeitern aus bem Arbeits., Lehr- und Lohnverhaltniffe entftehenden Streitigfeiten; bann die Forberung ber ichiedsgerichtlichen Bufitution gur Austragung von Streitigfeiten gwifchen ben Benoffenichafismitgliedern,
- 31 welchem Zwecke sich auch mehrere Genoffenschaften vereinigen tonnen; d) die Gründung ober Forberung von gewerblichen Fachlebranstatten (Fachichulen, Lehrwerstätten u. dgl.) und die Beaufsichtigung berselben; e) die Borsorge für die ertrautten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von

Rrantencaffen, ober ben Beitritt gu bereits bestehenden Rrantencaffen; bie Fürsorge für erfrautte Lehrlinge; bie alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Bortommniffe innerhalb ber Benoffenichaft, welche für die Aufftellung einer Bewerbeftatiftit von Befenheit find.

Außer den in g vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten haben die Benoffenschaften über die ihren 3med berührenden Berhaltniffe an die Behörden an die handels- und Gewerbetammer ihres Begirfes über Berlangen Anstunfte und Butachten gu erstatten und tonnen in diefen Beziehungen auch aus eigenem Untriebe biefe öffentlichen Organe behufs Forderung ihrer Brede in Unfpruch nehmen.

Jusbefondere haben die Benoffenschaften an die Bewerbebehörde ihr Gntachten dann abzugeben, wenn diese Behörde vor Aussertigung eines Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe ober vor Berleihung eines concessionierten Gewerbes, zu bessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, falls ihr die zweisellose Stichhältigkeit des beigebrachten Rachweifes ber Befähigung nicht genugend bargethan ericheint, ein folches Butachten verlangt.

Die Benoffenschaften einer ober mehrerer Bemeinden ober Begirte tonnen gur befferen Bahrung ihrer Intereffen einen Berband errichten, welcher entweder aus ben gleichartigen ober verwandten, ober auch aus verschiedenartigen Benoffenschaften durch freiwilligen Beitritt berfelben gebilbet werden tann.

Bo ein folder Berband aus allen Genoffenschaften eines politischen Begirtes besteht, bildet fein Ausschufs einen gewerblichen Beirath ber politischen Bezirtsbehörde, deffen Competeng im Berordnungswege gu bestimmen ift.

### § 115.

Die Genoffenschaften find berechtigt, Anfnahme (Incorporations.) Geburen, welche von den Mitgliedern der Genoffenschaft, dann Aufnahme-(Aufding.) und Freisprechgeburen, welche von den Lehrlingen zu entrichten sind, statutenmäßig vorzuschreiben und einzuheben.
Die höhe dieser Geburen wird von den politischen Landesbehörden nach Einvernehmung der Genoffenschaften, welche hierüber den Beschliss der Genoffenschaften, belde hierüber den Beschliss der Genoffenschaften ben Beschließ der Bernoffenschaften bei Beschließ ber Genoffenschaften bei beschließ Gesetze ber Beschließ Gesetze ber Beschließ gesetzen ber Beschließ gesetzen bei beschließen genomen bei beschließ Gesetze ber Genoffenschaften nach amtenwegen bie

beginne diefes Befetes bie Statuten ber Benoffenschaften von amtswegen binfichtlich ber Sohe ber ermaniten Geburen gu revidieren und ben Betrag ber letteren, fofern berfelbe unverhaltnismäßig hoch bemeffen ift, unter Beobachtung des im vorfiehenden Minea ermahnten Berfahrens auf das entfprechende Daß herabzufeten.

Bon dem jährlichen Eingange an Jucorporationsgeburen burfen höchftens brei Biertheile zu ben laufenben Ausgaben ber Genoffenschaft verwendet werden, wogegen ber Reft fruchtbringend anzulegen ift. Bon dem Ertrage an Lehrlingsgeburen barf höchftens die halfte zur Deckung ber Ausgaben für die Geschäftsführung ber Genoffenschaft herangezogen werden. Der Reft darf nur

gu folden Breden verwendet werden, welche ber Ausbildung ber Lehrlinge

oder sonstigen Juteressen berselben zugute kommen.
3m übrigen werden die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankencassa (§ 121) nöthigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorbandenen Bermögens die Deckung erhalten, auf die Mitglieder der Genossenschaft (§ 106) nach dem stattenmäßig feligefiellten Magnabe umgelegt. Die ermannten Ginfunfte ber Genoffenichaften, fowie die Ordnungs.

ftrafen (§ 125) werben im Berwaltungswege eingetrieben.

### § 115 a.

Die Errichtung ber im § 114, Alinea 1, erwähnten Geschäftsunter-nehmungen, im Sinne bes Gesetes über Erwechs- und Birifchaftsgenoffenferner von Meifterunterftugungscaffen und Meiftertrantencaffen im Ginne bes Befetes, betreffend bie regiftrierten Silfscaffen, fowie die Befchaftstheilnahme der Genoffenschaft an solchen Unternehmungen, oder Die materielle Förderung derselben aus den Witteln der Genoffenschaft tann von der Genoffenschaftsversammlung nur, nachdem der Gegenstand in der Tagesordnung diefer Berfammlung genan angegeben und mit ber Tagesordnung vorher geborig verlantbart worden ift, mit einer Majorität von brei Biertheisen fammt-licher anwesenben Mitglieder beichloffen werden. Der Beschlus unterliegt der Genehmigung der Gewerbebehörde.

Bur Faffung ber Gewerbebegetibe.

Bur Faffung berartiger giltiger Beschilffe ift biese Bersammlung berechtigt, wenn die Anwesenheit einer Angahl von Genoffenschaftsmitgliedern in bem nachfolgend bezeichneten Berbaltniffe protofollarisch bei ber Abstimmung conftatiert werden tann. Dieses Berhaltnis wird für Genoffenschaften mit einer

bis gu einhundert mit funfgig Bercent,

von einhundert bis fünfhundert mit vierzig Bercent, jedoch mindeftens mit fünfgig Mitgliebern, von fünfhundert bis taufend mit breißig Bercent, jedoch mindeftens mit

zweihundert Mitgliedern, und

über taufend mit zwanzig Bercent, jedoch mindeftens mit breihundert

Mitgliedern festgefett.

Für bie vorstebenden Bestimmungen ift jene Mitgliederzahl maggebend, welche die Genoffenschaft am Tage ber Einberufung der Berfammlung befigt. Kommt zu einer folden Berfammlung ber Genoffenschaft bie beschlufs.

fabige Angahl ihrer Mitglieber nicht gusammen, fo ift gur Berathung fiber biefelben Gegenstände ber Tagesordnung eine nene Bersammlung einzuberufen, welche ohne Rudficht auf die Zahl ber Erschienenen giltige Beichlusse

Auf biefe Bestimmungen mufs bei biefer neuen Ginberufung ausbrudlich

hingewiesen werben.

Die Benoffenschaft tann unter ben eben ermahnten Modalitäten und mit Benehmigung ber Bewerbebehörde auch beschließen, dass der Meifterunterfützungs- ober Meisterkrankencassa, welche sie für ihre Mitglieder seibst errichtet, ober welcher sie beitritt, alle Mitglieder ber Genossenschaft anzugehören
haben. In biesem Falle kann nur die Befreiung einzelner Mitglieder von der
Bersicherungspflicht bei dieser Cassa aus bestimmten, in dem behördlich genehmigten Statut enthaltenen Gründen seitens der Genossenschaft erfolgen. Durch das Caffastatut tann auch bestimmt werden, bafs Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe gurudgelegt haben, Mitglieder der Caffa bleiben durfen.

Bur Theilnahme an ben im Alinea I erwähnten Befchaftsunternehmungen fann, außer in Fallen, wo berfei Anlagen aus öffentlichen Rudfichten errichtet ober angeordnet werben, fein Mitglied ober Angehöriger ber Genoffenichaft wider feinen Billen herangezogen werden.

§ 115 b.

Alljährlich find ber Bewerbebehorbe ein Bericht über die Jahresversammlung und die ordnungsmäßige Bahl der Genossenschaftsvorstehung, sowie eine mit den ordnungsmäßigen Behelfen versehene Schlufsrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenichaft vorzulegen, welche vom Genossenfcaftsvorfteber und zwei Ausschuffen gefertigt fein mufs.

### § 118.

### Stimmrecht und Wählbarfeit.

Stimmberechtigt und mahlbar in ber Benoffenschaft find alle Mitglieder berielben.

Ausgeschloffen vom Stimmrechte und ber Bahlbarteit find:

a) biejenigen Gewerbetreibenden, welche und infolange fie infolge einer ftrafgerichtlichen Berurtheilung von ber Bahlbarteit in die Gemeindevertretung ausgeschloffen find;

b) jene Bewerbetreibenden, über beren Bermogen ber Concurs eröffne.

worden ift, muhrend ber Daner ber Concursverhandlung; jene Gewerbetreibenden, benen bas Gewerbe burch bie Behorbe entzogen

wurde, mahrend ber ausgesprochenen Daner ber Entziehung; jene Bewerbetreibenden, welche wegen Beiftesichwäche ober wegen Ber-

ichwendung unter Curatel fteben.

Die vorfiebenben Beftimmungen finden rudfichtlich der Stimmberechtigung Bahlbarteit der Gehilfen finngemaße Anwendung.

Bur Bahlbarfeit für das Schiedstichteramt insbesondere ift sowohl für die Gewerbetreibenden, als auch für die Gehilfen das zuruckgelegte 24. Lebenssjahr erforderlich und es muffen die Gehilfen, um in den sonstigen Fällen stimmberechtigt und wählbar zu sein, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

### § 119 d.

Der Benoffenicaftsvorfteber und beffen Stellvertreter merben in ber Benoffenfchaftsversammlung bon ber Befammtgahl der anwesenden Mitglieder

mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Bird diefe Dajoritat nicht ergielt, fo haben fich die Bahler bei ber engeren Bahl auf jene zwei Berfonen gu befdranten, welche die relativ meiften Simmen erhalten haben. In Fallen von Stimmengleichheit enticheibet bas Los, wer in bie engere Bahl einzubeziehen, begiehungeweise in berfelben als gewählt gu betrachten ift.

Der gewählte Genoffens tastsvorsteher und deffen Stellvertreter sind ber Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen. Die Bahl kann nur, wenn sie gesetwidrig zustande gekommen oder wenn der Gewählte von der Bählbarkeit gesselssich ausgeschlossen ist (§ 118), von der Gewerbebehörde für ungiltig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Renwahl zu veranlassen ist.
Der Borsteher oder im Berhinderungsfalle desen Stellvertreter, vertritt die Genolikulant nach anten er leitet und ibernacht die gegennte Geldhöfen.

die Genoffenschaft nach außen, er leitet und überwacht die gesammte Geschäfis-führung und unterschreibt alle Ausfertigungen. Durch bas Genoffenschafisstatut tonnen dem Borfteber noch besondere

Beichafte und Befugniffe zugewiefen merben.

§ 120, Mlinea 3.

Der gewählte Obmann ift ber Gewerbebehörbe gur Anzeige zu bringen. Die Bahl fann nur, wenn fie gesetwidrig gustande gefommen oder wenn ber Gemahlte von ber Bahlbarteit gesetlich ausgeschlossen ift (§ 118), von ber Bewerbebehorbe für ungiltig erflart werben, in welchem Falle fogleich eine Renwahl gu veranlaffen ift.

§ 137.

Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Silfearbeiter gu halten.

Das Recht, Lehrlinge ober jugendliche Silfsarbeiter gu halten, ift folden Gewerbeinhabern, welche fich grober Bflichtverletzungen gegen die ihnen anver-Weiberdelingabern, fortige fich gibbet hichtetelignaten gemacht haben, ober trauten Lehrlinge ober jugendlichen hilfsarbeiter schuldig gemacht haben, ober gegen welche Thatfachen vorliegen, welche fie in sittlicher Beziehung zum halten von Lehrlingen ober jugendlichen hilfsarbeitern ungeeignet erscheinen laffen, unabhängig von ber sonftigen nach ber Gewerbeordnung ober bem alle gemeinen Strafgefete gu verhangenden Strafe, für eine bestimmte Beit ober für immer gu entziehen.

Insbesondere ift das Recht, Lehrlinge zu halten, solchen Lehrherren, welche der ihnen nach § 100, Alinea 3, obliegenden Berpflichtung bezüglich bes gewerblichen Fortbildungsunterrichtes ihrer Lehrlinge trot wiederholter Aufforderung nicht nachsommen, das erstemal für eine bestimmte Beit, im Biederholungsfalle aber danernd zu entziehen.
Die Entziehung bes Rechtes, Lehrlinge zu halten, erfolgt nach Anhörung

ber Benoffenichaft, welcher ber Lehrherr angehort.

Diefes Befet tritt brei Monate nach feiner Rundmachung in Birtfamfeit. Artitel III.

Mit bem Bollguge biefes Befetges find Mein Sandelsminifter und Dein Minifter bes Innern betraut.

## Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landes: gefetblatte für Ofterreich unter ber Enne im Jahre 1901 publicierten Gejețe und Berordungen.

A. Reichsgesethblatt.

- Dr. 40. Berordnung des Minifteriums des Innern bom 16. April 1901, mit welcher ber Buntt 6 ber Berordnung bes Minifteriums des Junern vom 17. December 1894, R. G .- Bl. Rr. 239, betreffend Beftimmungen über ben Sandvertauf in Apotheten, fowie über die herfiellung und ben Bertrieb ber als pharmacentische Specialitäten fich barftellenden arzueilichen Erzenguiffe, abgeandert wird.\*)
- Dr. 41. Rundmachung des Finanzministeriums vom 20. April 1901, betreffend bie Berlegung bes Rebenzollamtes II. Claffe in Novi nach Cirfvenica, Anflaffung ber bisher in Cirfvenica bestanbenen Bollexpositur, Ereichtung einer Expositur des hauptzollamtes Zengg in Rovi mit den Befugnissen eines Rebenzollamtes II. Classe und Unterftellung der Bollexpositur in Selce mit den bisherigen Besugniffen dem genannten haupt-
- Dr. 42. Berordnung des Juftigminifteriums vom 24. April 1901, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Anctionshalle in Brag.
- Mr. 43. Rundmachung bes Sandelsminifteriums im Einvernehmen mit ben Minifterien des Innein und der Finangen bom 14. April 1901, betreffend das Berbot des Saufierhandels im Curorte Goffenfafs.
- Mr. 44. Rundmachung des Sandelsministeriums im Ginvernehmen mit bem Minifterium des Junern und bem Minifterium fur Cultus und Unterricht vom

- 19. April 1901, betreffend bie Erganzung ber Rundmachung bom 5. December 1897, R.-G.-Bl. Dr. 281, mit welcher jene Unterrichtsanftalten bezeichnet wurden, durch deren Abgangszengniffe ber Rachweis ber Befähigung aum Antritte bestimmter concessionierter Bewerbe erbracht wird.\*)
- Mr. 45. Berordnung ber Minifterien der Finangen und des Sandels vom 25. April 1901, betreffend bie Reftfetung eines Taraguichlages bei Bergollung von Steintohlentheerolen ber I. Rr. 127 in Cifternenwaggons.
- Dr. 46. Rundmachung bes Gifenbahnminifteriums vom 27. April 1901, betreffend bie Aband rung bes § 7 der Allerhöchften Conceffionsurfunde vom 15. December 1885, R:- G.-Bi. Rr. 11 ex 1886, für die Locomotiveifenbahn von Rolomea nach Cloboda rungureta (Ropa) mit Abzweigungen.
- Dr. 47. Berordnung des Sandelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und ber Finangen vom 3. Dai 1901, womit die Bestimmungen ber §§ 2 und 3 ber Minifierial-Berordnung vom 8. Januer 1878, R.- B. Bl. Rr. 8, betreffend bie ben Nichbediensteten gulommenden Geburen für Nichungen außerhalb bes Aichamtes, abgeandert werden.
- Mr. 48. Rundmachung des Finangministeriums vom 5. Mai 1901, betreffend bie Ginichräntung ber Befuguiffe ber t. t. Bungierungsamts. Exposituren.
- Dr. 49. Berordnung des Minifteriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 11. Mai 1901, mit welcher fanitatspolizeiliche Borichriften jur Berhutung von Infectionen antaislich ber fach-technifden Untersuchung und Berwertung von Objecten, welche Reime ber auf Menichen allgemein übertragb aren Anftedungefrantheiten enthalten, erlaffen werden.

B. Landesgefetblatt.

- Dr. 18. Berordnung bes f. f. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Marg 1901, 3. 35612 ex 1900, betreffend eine Anderung in ber Abgrengung der ifraelitifchen Cultusgemeindesprengel im Erzherzogthume Ofterreich unter ber Euns und Errichtung ber Cultusgemeinde Oberhollabrunn.
- Dr. 19. Berordnung des f. t. Minifteriums für Cultus und Unterricht vom 28. März 1901, 3. 35612 ex 1900, mit welcher aus Anlafs ber Anderung in der Abgrengung ber ifraelitifchen Cultusgemeindefprengel im Ergherzogthume Ofterreich unter ber Enns nub Renerrichtung ber ifraclitischen Cultusgemeinde in Oberhollabrunn im Ginne bes § 29 bes Gefetes vom 21. Marg 1890, R.-G.-Bl. Rr. 57, provi'orifche Anordnungen getroffen werben.
- Dr. 20. Berordnung des f. t. Statthalters im Ergherzogthume Diterreich Enns unter der 17. April 1901, 3. 29528, betreffend die antafelich ber Errichtung einer neuen ifraelitischen Cultusgemeinde in Oberhollabrunn geanderte Gintheilung des Erzherzogthumes Ofterreich unter ber Euns in ifraelitische Matritenbegirte.
- Dr. 21. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Diterreich unter ber Enus bom 26. April 1901, 3. 34734, betreffend die Berleihung bes Offentlichteitsrechtes an das von ber Bemeinde Gars erbaute "Raifer Frang Jofef-Krantenhaus (Rainharter-Stiftung) in Bars" und die Festfegung der Berpflegstare für basfelbe.
- Dr. 22. Rundmachung ber f. f. n. ö. Finang-Landes Direction vom 30. April 1901, 3. 29183, betreffend eine Anderung im Umfange ber Bermeffungsbegirte Rrems I und Rrems II.
- Rr. 23. Gefet vom 10. April 1901, betreffend bie Regulierung bes Berichlingbadjes von Abenbrugg bis gur Donau.
- Mr. 24. Berordnung ber t. f. n. o. Finang Landes. Direction vom 30. April 1901, 3. 29053, betreffend bie linienverzehrungeftenerämtliche Abfertigung von Gegenftanden bes Biener Linienverzehrungeftenertarifes im Gijenbahnvertehre vom Afpangbahuhofe in Wien gur Station Saupigoffamt.

<sup>\*)</sup> Ericheint in Diefer Rummer ber "Berordnungen ac." vollinhaltlich aufgenommen.

<sup>\*)</sup> Ericeint in biefer Rummer ber "Berordnungen ac." vollinhaltlich aufgenommen.

1901.

VI.

# Geseke, Verordnungen und Entscheidungen,

# Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### 3 n haft:

### I. Berordnungen und Enticheidungen:

1. Anwendung ber Bestimmungen bes Saufierpatentes auf ben Sanbel mit Rebhithuern und Hafauen (Bilbbret) im Umberziehen. Dausierverbot für bas Gebiet des Comitates Betes.

- hintanhaltung von Störungen oder hemmungen des Strafenverfehres. Banbe aus Schladenfleinplatten der Firma Otto Grafes Nachfolger. Bulaffung von Plattenbalten Conftructionen der Firma G. A. Bayf &
- Somp.

  6. Berfahren in Streitfällen puncto Zugehörigkeit zur Bezirkktrankencassa, beziehungsweise zu einer Genossensichafts-Krankencassa.

  7. Die Behelse zur Erwirkung der Ausnahme in den Deimatsverband auf Grund der heimatsrechtsnovelle vom Jahre 1896 sind stempelstei.

  8. Meldung der Lehrlinge bei den Gewerbegenossenschaften.

  9. Gebürenpslicht der den Susientationsreversen der Einjährig-Freiwilligen-

Afpiranten beizufügenden Bestätigungen ber politischen Behörden.

10. Jagbfarten-Blanfette.

- 11. Geburenpflicht ber Gefuche um Ausftellung ber Beicheinigungen über den Austritt aus bem öfterreichifchen Staatsverbande und ber Befcheinigungen felbft.
- Errichtung gemeinsamer ichiedsgerichtlicher Ausschüffe durch mehrere Gewerbegenoffenichaften.

### II. Normativbeftimmungen :

Stad trath.

- 13. Einbauung bes Clofetventilators "Deftern" im Anichluffe an Die Sochquellenfeitung. Magiftrat:
- 14. Berbot ber Berwendung ber Mahnboten gu Buftellungen. 15. Rechtzeitige Borlage von Terminacten gur Unterschrift.

Benfinung ber Stadt-Bibliothet.

17. Aufnahme ber Aufforderung gur Unfallverficherung in bie gewerbe-behördlichen Betriebsbewilligungs-Beicheide. Bergeichnis der im Reichsgefenblatte für Dfterreich unter der

Enns im Jahre 1901 publicierten Befete und Berordnungen.

# I. Verordnungen und Entscheidungen.

## Anwendung der Beftimmungen des Sanfierpatentes auf ben Sandel mit Rebhühnern und Fafanen (Wildbret) im Umbergieben.

Mus Anlafs eines befonderen Falles hat die t. f. n.-o. Statthalterei bem Wiener Magiftrate mit bem Erlaffe vom 30. April 1901, 3. 27728 (M.-3. 35978/XVIII ex 1901), eröffnet, bafs ber unbefugte Sanbel mit Reb-buhnern und Fafauen (Wilbbret) im Umbergieben nach ben Strafbestimmungen bes hanfierpatentes und nicht im Ginne ber Bewerbeordnung gu ahnden ift.

## Baufierverbot für das Gebiet des Comitates Befes.

Circular-Erlais ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 7. Dai 1901, 3. 35517 (M.-3. 38506 ex 1901):

Laut Mittheilung bes fonigi. ungar. Sandelsminifteriums vom 27. Fe-bruar 1901, B. 10593, murbe bie Ausübung bes Saufierbandels auf bem Gebiete bes Comitates Befes unter Aufrechthaltung ber im § 17 ber bestehenden Saufiervorschriften und in ben biefen Baragraphen erganzenden nachträglichen Berordnungen ben Bewohnern gewiffer Gegenden gewährten Rechte in ben Ortichaften Befes, Beles-Czaba und Droshaga verboten und auf bem weiteren Gebiete bes Comitates folgendermaßen eingeschränft: Das Saufieren ift nur mahrend ber auf die Bidierung ber Saufierbucher folgenden zwei Tage

Der Saufierer barf aber erft nach bem Berlaufe von brei Monaten gur Ausübung seines handels am Orte, wo er das lettemal hausiert hat, erscheinen. Sievon werden über Ersass bes t. f. Ministeriums des Innern vom 12. April 1901, 3. 11638, alle t. t. Bezirtshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sammtliche magiftratischen Bezirksamter, Die Stadtrathe Biener-Reuftadt und Baidhofen a. d. Bbbs und Die n. J. Sandels. und Gewerbefammer in

## Sintanhaltung von Störungen oder hemmungen bes Strafenverfchres.

Kundmachung des Magistrates vom 8. Mai 1901, M.s 3. 69626/XIV:

Auf Grund des § 100 bes Gemeindeftatutes für Wien vom 24. Marg 1900, L.-G.- und B.-Bl. für R.-D. Rr. 17, wird Nachstehendes verordnet:

Das Aushängen ber Baren vor ben Geschäftslocalitäten wird unter ber Bedingung gestattet, bafe bie ausgehängten Baren bie Gicherheit und Be-

Bedingung gestattet, dass die ausgehängten Waren die Sicherheit und Bequemlichteit des Aublicums in feiner Beise gefährden.
Dieselben dursen daher bis zur höhe von 2·20 m vom Gehwege an gerechnet nicht mehr als 15 cm und über diese höfe von 2·20 m, nicht mehr als 30 cm über die Haussslucht, beziehungsweise über das Portal hervorragen, und ift in beiden Fällen für die hintanhaltung jeder, den Strafenverkehr hemmenden oder florenden Bewegung der ausgehängten Waren durch eine augemessen Befestigung berfelben Gorge gu tragen. Das Aushängen alter Rleiber und gebrauchter Begenstände ift verboten.

II.

Für bie Reinigung ber Bortale, fowie für bas Ordnen und Aushängen ber Waren wird die Zeit bis 11 Uhr vormittags ohne Rudficht auf die Jahres- zeit gleichmäßig für alle Bezirte bestimmt.

Die Entnahme von Baren jum Zwede bes Bertaufes und die Bieberausfüllung des hiedurch feer gewordenen Plates ift auch außerhalb diefer Beit ftattbaft, wenn dies ohne Beeintrachtigung des Bertebres geschehen fann. In allen Fällen barf aber bas Schaufenster nur foweit geöffnet werben, als noth-wendig ift, bamit eine Berfon in ben Schaufensterraum gelange. Wenn ein Beichaftslocale mehrere Schaufenfter bat, barf nur je ein Schaufenfter gu obigem 3mede geöffnet fein.

III.

Die Inanipruchnahme von bem allgemeinen Berfehre gewibmetem Strafen- und Trottoirgrund jur Auffiellung von Gegenftanden jeder Art (Baren, Stellagen, Automaten u. f. w.) ift nur gegen vorher erwirlte Bewilligung und fiets nur auf Biderruf gestattet. Das Abmagen ber Baren und Liegensaffen ber Riften und Colli und

fonftiger Wegenstande auf ber Strage, beziehungsweife den Behmegen ift

unbedingt verboten.

Das Befahren des Gehweges mit Handwagen, ausgenommen Kinder-wagen, sowie das Tragen von umfangreichen, die Fußgeber möglicherweise gefährdenden oder belästigenden Gegenständen, ferner das Berstellen der Bassage durch die sogenannten Aufpasser und Abfänger bei Bersaufsgewölben ift berboten.

Das Aufladen ber Baren auf die Fracht- und Streifmagen und bas Abladen von benfelben hat, wo es möglich ift, in ben hofraumen ju geschehen, wo bies jedoch nicht möglich ift, ift bas Auf- und Abladen thunlichft gu be-

Die gleichzeitige Aufftellung von mehr als einem Fracht- ober Laftwagen vor den Geschäftslocalitäten ift nur bort gestattet, wo es unvermeidlich ift und ohne alle Beirrung des freien Berkehres geschehen fann; bas Auf- und Abladen ift ohne Bergug vorzunehmen.

Bebe eigenmächtige Beranderung in dem Buftande des Strafenforpers, fowie der Weh- und Fahrwege einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes ift verboten und verpflichtet ebenfo wie jede absichtliche ober burch den Dangel der gehörigen Objorge veranlafste Beschädigung der Strafe ober der bagu gehörigen Objecte und Bestandtheile, unbeschadet der Straffolgen, jur fofortigen Berfiellung bes vorigen Buftandes auf Roften bes Schuldtragenden.

### VII.

Gur die genaue Befolgung diefer Berordnung ift der unmittelbare übertreter, eventuell ber Auftraggeber, infofern letterer an bem vorichriftswidrigen Borgange betheiligt ift ober jur hintanhaltung eines folden Borganges bie nothwendige Anordnung unterlaffen hat, verantwortlich.

Die Bestimmungen dieser Kundmachung treten am 1.Juli 1901 in Birt-famteit; gleichzeitig tritt die Kundmachung vom September 1896, 3. 77614 ex 1882, außer Kraft.

Ubertretungen obiger Borichriften werben, infofern fie nicht ber Beftrafung nach bem allgemeinen Strafgefete unterliegen, nach § 100 bes Ge-meindeftatutes für Bien mit Gelbftrafen bis jum Betrage von 400 K oder mit Arreft bis gu 14 Tagen geahndet.

## Wände aus Schlackenfteinplatten der Firma Otto Grafes Nachfolger.

Ju Erledigung des Ansuchens der Firma Otto Grafes Rachfolger, Wien, II., Taborftraße 64, wurden zufolge Magistrats-Beschlusses vom 9. Mai 1901, M.-3. 22764/IX, die von derselben erzeugten Schlackensteine (aus Gips- und Kohlenschlacke) zur herstellung von Wänden bei hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen für zulässig

1. Die Schladenfteine ber Firma Otto Grafes Rachfolger werden im Ginne bes § 37 ber Banordnung infolange als Baumateriale für Banbe in Bien als gulaffig erflart, als biefelben dem gur Dt.= 3. 27764 überreichten

Mufter und ber angegebenen Bufammenfetung entiprechen.

Bur Berftellung ber Bande durfen nur volltommen trodene Steine 2. 3lie ans diesen Schanbtseie einer Wohnung oder eines Geschäftstocales, being eingelnen Steine mußen untereinander und die Band selbst muss, um sie ftandhaft zu machen, mit den anderen Gebäudetheiten durch dinnsstüffigen Gebirgsmörtel und erforderlichenfalls durch Anwendung anderer hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die ans diesen Schlackensen hergestellten Bände dürsen zur Abtrennung einzelner Bestandtheite einer Bohnung oder eines Geschäftslocales, auch der einer Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Rohnung oder eines Geschäftslocales, auch der eine Mehren gereichen gerteilten Bande die Beidaftslocales, auch der eine Mehren gereichen gereichten gereichen geschäftslocales, auch der eine Mehren geschäftslocales einer Mehren geschäftslocales einer Mehren geschäftslocales einer Mehren geschäftslocales einer Mehren gereichte geschäftslocales einer Mehren ges

- jedoch nicht gur Abtrennung berichiebener Bohnungen ober Beichäftslocale, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diefe Bande feiner Belaftung ausgefett und nicht hoher als ein gewöhnliches Stodwert ausgeführt werben. Die Bande muffen bei einer Zimmertiefe von 55 m und normaler Stock-wertshohe eine Starte von mindeftens 5 cm besithen. Bei Banden von größerer Länge ober Stodwertshohe hat die Wandfiarte mindeftens 7 em zu betragen. Rach Lage ber örtlichen Berbaltniffe tonnen auch mit Genehmigung ber Bau-
- behörde andere Bandftarten jur Berwendung tommen.
  4. Die beabsichtigte Ausführung von Banden aus Schladenfteinen ift

in ben Confensplanen auszuweisen.

- 5. Die Aufftellung folder Banbe hat in der Regel auf Traverfen gu erfolgen und gebort gu den Befugniffen ber conceffionierten Baugewerbetreibenden.
- 6. Die Abanderung und Erganzung vorftebender Bedingungen, eventuell die gangliche Burudziehung diefer Bewilligung auf Grund ber praftifchen Erfahrungen mit biefem Baumateriale bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Mufterplatten werden vom Stadtbauamte gur Sicherung ber Controle aufbewahrt.

## Bulaffung von Plattenbalfen . Conftructionen ber Kirma G. A. Wang & Comp.

über Ansuchen der Firma G. A. Banß & Comp., Wien, I., Walfiich-gaffe 11, wurde zufolge Magiftrats-Beichlusses vom 17. Mai 1901, 3. 4589/IX, die Berwendung von Plattenbalten-Conftructionen mit gegliederten Rund- oder Flacheiseneinsagen der obgedachten Firma gur herstellung von Decken bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter denfelben Bedingungen für Bulaffig erffärt, die gelegentlich der Zulassung von Betondecken mit Rundeisen-einlagen derfelben Firma in dem Magistrats-Decrete vom 6. Mai 1899, B. 82910 (Beilage jum Amtsblatte Nr. V, Seite 52), gestellt worden sind.

Die Blane und ftatifchen Berechnungen murden dem Stadtbauamte gur

Bermahrung übergeben.

## Berfahren in Streitfällen puncto Zugehörigkeit gur Begirtsfrankencaffa, begiehungsweise gu einer Benoffenichafte-Arantencaffa.

Erlais ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 16. Dai 1901, 3. 42256 (M.-3. 41275/XVIII):

Das t. t. Sandelsministerium hat mit dem Erlaffe vom 24. April 1901, 3. 3262, im Ginvernehmen mit bem t. t. Minifterium des Junern anlafslich

eines Falles, in welchem es fich barum handelte, welcher Borgang einzuhalte t fei, wenn von einer Genoffenichafts-Krantencaffa Berfonen als Mitglieber reclamiert werben, welche bei einer Begirtetrantencaffa verfichert find, angeordnet, bafs in berartigen Fallen gunachft vor Enticheidung der Frage ber Caffenangehörigteit die Begirtstrantencaffa gu boren und, wenn auch biele ihre Competeng gur Berficherung behauptet, die Angelegenheit als ein gwischen zwei Caffen beftehender Streitfall gu behandeln und im Ginne des § 66 des Arbeiter-Rrantenversicherungsgefetes vom 30. Marg 1888, R.-G.-Bl. Rr. 33, ber t. t. Statthalterei behufs Enticheidung vorzulegen ift.

## Die Behelfe gur Erwirfung ber Aufnahme in ben Beimateverband auf Grund der Beimaterechtenovelle vom Jahre 1896 find ftempelfrei.

Circular-Erlais ber f. f. n. D. Statthalterei vom 18. Dai 1901, 3. 40595 (M.3, 42122):

Antajslich einer gestellten Anfrage hat das f. f. Finanzministerium mit Erlajs vom 17. April 1901, 3. 11233, ausgesprochen, das die zur Geltendmadung des Anspruches auf Aufnahme in den heimatsverdand einer Gemeinde im Sinne des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erforderlichen Behelfe, wie Zengnisse, Tauf-, Geburts- und Trauungsbestätigungen, heimatsscheine u. dgl. unter Beachtung der Bestimmungen des Bunttes 5 der Borerinnerungen jum Tarife des Geburengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, wonach an der Stelle, an welcher der Stempel angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urfunde und die Perion, welcher sie zu diesem Brede gu bienen hat, angugeben ift, ftempelfrei find.

Sievon werben gufolge Erlaffes des t. t. Ministeriums bes Innern vom 2. Mai 1901, 3. 14315, alle t. t. Bezirfshauptmannschaften, die Stadtrathe in Biener-Reuftadt und Baidhofen an der Ibbs, sowie der Wiener Magistrat gur eigenen Kenntnis, erftere auch gur entiprechenden Belehrung ber Gemeinden

in Renntnis gefett.

## Melbung ber Lehrlinge bei ben Gewerbegenoffen: ichaften.

Erlais der f. f. n. ö. Statthalterei vom 20. Dai 1901, 3. 40871 (M. 3. 42839/XVIII):

Durch die Bestimmungen bes § 99 der Gewerbeordnung, wonach der spätestens nach Ablauf der Probezeit — diese darf nach § 99 a. G.-D. nicht länger als drei Monate dauern — mundlich oder schriftlich abzuschließende Lehrvertrag entweder vor der Benoffenichafis. Borftehung abzuichließen oder ibr fofort einzusenden ift, ift Borforge getroffen, bafs bie Genoffenichafts-Borftehungen doch fpateftens brei Monate nach bem Gintritte eines Lehrlings in die Lehre von diefem Gintritte Renntnis erhalten.

Da bas Gefetz eine andere Bestimmung über eine Berpflichtung der Lehrherren, ihre Lehrlinge gleich bei der Aufnahme bei der Genoffenschaft anzu melden, nicht enthält, jo ift feitens der politischen Bezirksbehörden mit umjo größerem Nachdrucke durch strenge Haubhabung der Bestimmung im Schlissabsate des § 99 über die Strafbarkett der Außerachtlassung der erwähnten Borschrift nach § 133, lit. a der Gewerbeordnung auf eine genaue Einhaltung dieser Borschrift hinzuwirken.

Die in diefer Beziehung - wie bei vielen Anläffen hierorts mahrgenommen wurde - faft allgemein eingeriffene Rachlaffigteit ber Lehrherren verhindert aber nicht nur die Bethätigung der den Genoffenschaften pflichtgemäß gutommenden Obforge für die Lehrlinge, fondern ichadigt Diejenigen Benoffenichaften, welche Lehrlings- Krantencaffen errichtet haben, auch unmittelbar baburch, weil ihnen Beitrage entgeben, welche fie fur biefe Caffen einzuheben berechtigt find, während der Lehrherr feinerfeits nicht ermangelt, die Rrantencaffa in Anfpruch zu nehmen, wenn der Lehrling erfrantt; einen Erfahanfpruch aber hinfichtlich ibres Aufwandes für die Rranfenunterftütung eines Lebrlings gegen den Lehrheren, welcher die Anmeldung des Lehrlings unterlaffen oder erft nach beffen Erfrankung erftattet hat, wie ein folder den Bezirkstrankencaffen durch § 32 R.-B.-G. eingeräumt ift, besitzen die Genoffenichaften auch in folden Rällen nicht.

Bobl haben die Benoffenschaften in den Statuten ihrer Lehrlings. Krantencaffen Die Pflicht ber Lehrherren, ihre Lehrlinge gleich bei ber Mufnahme zur Genoffenichaft, beziehungsweise zur Lehrlings-Rrantencaffa angu-melben, feftgefett; diefer Aumeldepflicht tann aber nicht durch eine Strafe ber Bewerbebehörde auf Grund ber Gewerbeordnung, sondern nur durch Ordnungeftrafen der Genoffenichafts.Borftehung auf Grund des § 125 G. D. Hachbrud verliehen werben.

Dafs die Benoffenichafts.Borftehungen von diefem Strafrecht nur felten Bebrauch machen, ift befannt und ans mehrfachen Brunden erflärlich.

Sammtliche politifche Begirtsbehörden in Riederöfterreich werden baber aufgefordert, von nun an eine besondere Aufmertsamteit der Einhaltung ber eingangs bezeichneten Boridriften über ben Abichlufs der Lehrvertrage guguwenden und Ubertretungen Diefer Borichriften ftrenge gu ahnden.

9.

# Gebürenpflicht der den Suftentation&:Reversen der Ginjährig = Freiwilligen = Afpiranten beizufügenden Bestätigungen der politischen Behörden.

Erlais ber f. f. n. 5. Statthalterei vom 28. Mai 1901, 3. 41369 (M. 3. 44671):

Laut Erlasses des t. t. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. Mai 1901, 3. 13587, bat das t. t. Finanzministerium aus Ausasse einer gestellten Anfrage, betreffend die Stempelbehandlung der den Sustentations-Reversen der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten beigesehten Bestätigungen der politischen Behörden, fümmtlichen Finanz-Landesbehörden zur Berständigung der Unterbebörden eröffnet, dass Bestätigungen der politischen Behörden über die Richtigfeit der im Reverse enthaltenen Angaben, beziehungsweise über die Bermögensverhältnisse des Reversausstellers die bedingte Gebürenfreiheit nach Tarispost 102 G.-G. genießen.

Dagegen unterliegen Bestätigungen ber politischen Behörde über die Echtheit der Unterschrift des Revers-Ausstellers der Gebur nach Tarifpost 66 a a a des Gesethes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Rr. 89.

Diefer Erlass ergeht an alle t. t. Bezirkshauptmannichaften in Riederöfterreich, an den Magistrat in Wien und an die Stadtrathe in Wiener-Neuftadt und Baidhofen a. d. Ibbs.

### 10.

## Jagdfarten Blanfette.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai 1901, B. 42282 (M.-3. 45794/XV):

Anlässlich der Brufung der von den politischen Behörden I. Juftanz berfasten Quartalsausweise über die Gebarung mit den Jagdfarten-Blaufetten wurde vom n.-ö. Landesausichusse bie Bahrnehmung gemacht, das bezüglich der Berrechnung der verdorbenen Blaufette sich ein ungleichmäßiger Borgang eingebürgert hat.

Babrend einzelne t. f. Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise magistratische Bezirksämter die verdorbenen Jagbtarten-Blankette den bezüglichen Ouartalsausweisen anschließen, pstegen andere dieselben bloß als "verdorben" in Ausgabe zu ftellen, ohne den n.-ö. Landesausichnis in Kenntnis zu setzen, ob die verdorbenen Tremplare der t. f. Statthalterei übermittelt oder aber gleich an Ort und Stelle vernichtet worden sind. Bur Erzielung eines gleichsstrügen Vorganges werden über Ersuchen des n.-ö. Landesausschusses die zur Aussertigung der Jagdkarten berufenen politischen Behörden 1. Inftanz hiemit angewiesen, die verdorbenen Jagdkarten-Blankette steis den bezüglichen, dem n.-ö. Landesausschusse vorzulegenden Ausweisen anzuschließen.

Gleichzeitig werden die politischen Bebörden I. Justanz weiters beauftragt, das Ergebnis der von denselben gelegentlich des Onartalsabschlusses vorzunehmenten Sonsatierung der übereinstimmung der rechnungsmößig ausgewiesenen Bestände mit den wirklichen Borräthen, auch in den für den n.-ö. Landesausschuss bestimmten, vierteljährigen Gebarungsausweisen zum Ansbruck zu dringen. Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkhauptmannschaften in Riederösterreich, an den Wiener Magistrat, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Stadträthe in Wiener-Neussabst und Waidhosen aber Phoks. Die k. k. Bezirkhauptmannschaften Unter-Känserndorf, Smünd, Lissenseld, Melk, Mödling und Böggstall erhalten ferner ze eine Abschrift des an alle Bezirkshauptmannschaften ergangenen hierämtlichen Normal Erlasses vom 17. Juli 1890, Z. 4752/Pr.

### 11.

# Gebürenpflicht der Gesuche um Ausstellung der Bescheinigungen über den Austritt aus dem öfterreichischen Staatsverbande und der Bescheinigungen felbst.

Circular-Erlass der f. f. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai 1901, Z. 45659 (M.-Z. 45780):

Das t. t. Finanzministerinn hat in Beantwortung einer an dasselbe gerichteten Anfrage mit Erlass vom 8. Mai 1901, 3. 27152, ausgesprochen, dass Bescheinigungen über den Anstritt aus dem österreichischen Staatsverbande der Stempelgebir von 2 K vom ersten und 1 K von jedem weiteren Bogen nach Tarispost 116, lit. A a a, des Gestes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, unterliegen, und dass Gesuche um Ausstellung solcher Bescheinigungen mit 1 K von jedem Bogen nach Tarispost 49, lit. a, 3. 2 des bezogenen Gesetzes zu stempeln sind.

hieven werden alle f. t. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Biener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträthe in Wiener-Reustadt und Baidhofen a. d. Hobs zufolge Erlasses des f. f. Ministeriums des Junern vom 18. Mai 1901, 3. 17574, in Kenntnis gesetzt.

12.

## Errichtung gemeinsamer schiedsgerichtlicher Insichuffe burch mehrere Gewerbegenoffenschaften.

Statthalterei-Erlass vom 9. Juni 1901, 3. 45116 (M.s. 3. 48725/XVIII):

Das f. f. handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 25. April 1901, 3. 29509, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem f. f. Justizministerium anher eröffnet, dass unvorgreiflich der fallweise eintretenden infanzenmäßigen Entscheidung gegen die Errichtung gemeinsamer schiedsgerichtlicher Ausschüffe burch mehrere Gewerbegenossenschaften aus den Gesichtspunkten der geltenden gewerbegesetzlichen Borschriften grundsätzlich eine Einwendung nicht erhoben wird.

Diefer Erlass ergeht an alle Bezirfshauptmannichaften mit Ausnahme von Amftetten und Reunfirchen, an ben Magiftrat Wien und die Stadtrathe in Baibhofen a. b. Ibbs und Br.-Reuftadt.

# II. Normativbestimmungen.

## Stadtrath:

13.

# Einbanung des Closetventilators "Meftern" im Anschlusse an die Sochquellenleitung.

Der Stadtrath hat mit Beschsis vom 21. Mai 1901, 3. 6058, die Einbauung des Closetsventlators "Mestern" im Auschlusse an die Hoch-quellenleitung nach dem Ergebnisse vom 7. Februar 1889, 3. 7857, M.-3. 351609 ex 1888, sestgestellten Bedingungen bewilligt und gestattet, dass ein von der Firma Mestern & Comp. auf deren Kosten beigestellter Bentilator durch zwei Jahre probeweise in eine Schule eingebaut wird.

Bwei Jahre probemeise in eine Schule eingebaut wirb. fiber die bei biefer Brobe gemachten Erfahrungen hat bas Bauamt gu

berichten. (Dt.-3. 1868/VII.)

# Magistrat:

14.

# Berbot der Berwendung der Mahnboten gu 3u-

Erlass des Magistrats-Directors Breger vom 4. Märg 1901, M.D.B. 395:

Laut eines Berichtes bes Borfiandes bes Executionsamtes wird bei einigen magiftratischen Bezirksämtern die Zustellung der von den t. t. Steueradministrationen einlangenden Steuerbögen, Anlagscheinen 2c. durch die städtischen Executionsamtsorgane (Mahnboten) beforgt.

Dies ericheint jedoch icon aus dem Grunde nicht für angezeigt, weil bie flädtischen Mahnboten burch ihr Dienftlieid als Ercutionsorgane befannt find, weshalb leicht Befchwerden seitens der Parteien erhoben werden tonnen.

Da außerdem die städtischen Executionsorgane mit den mit der Einbringung von Abgaben unmittelbar zusammenhängenden Amtshandlungen, welche im Interesse der Staats- und der Gemeindesinanzen ohne Berzug vorzunehmen sind, ohnedies sehr start belastet sind, so ist es wünschenswert, dass die Zustellung der Steuerbögen 2c. nicht durch die Mahnboten, sondern durch die städtischen Amtsdiener besorgt wird.

### 15.

# Rechtzeitige Borlage von Terminacten zur Unter-

Erlass des Magistrats-Directors Preper vom 25. Mai 1901, M.D.3. 1326:

In ber letten Zeit wurden in einigen Fällen Eingaben bes Magiftrates an Gerichte und andere Behörden, welche an einem bestimmten Termine zu überreichen waren, erft am letten Tage bes Termines dem herrn Bürgermeister zur Unterschrift vorgelegt.

Da ck in einem solgeregt.
Da ck in einem solgen Falle nicht ausgeschlossen ist, das die Unterschrift bes herrn Bürgermeisters nicht mehr eingeholt werden kann und sohin die Frist versaumt wird, so sinde ich mich veraulast, die Bestimmung des mit hierämtlichem Decrete vom 31. Mai 1897, M.-D.-3. 1395, intimierten Erlasses bes herrn Bürgermeisters in Erinnerung zu bringen, nach welchem Eingaben an die Gerichte oder andere Behörden, welche beim Magistrate versast werden und deren Überreichung an einen bestimmten Termin gebunden ist, zwei Tage

vor Ablauf des Termines zu überreichen, beziehungsweise wenn die Borlage der Munda an das Brafidium aus irgendeinem Grunde erforderlich ift, zwei Tage vor Ablauf des Termines dem Prafidium vorzulegen find.

In gleicher Beise find auch berartige Munda, falls fie von mir zu unterfertigen find, mir spätestens zwei Tage vor Ablauf ber Frift vorzulegen.

### 16

## Benütung der Stadt-Bibliothef.

Erlas des Magistrats-Directors Breger vom 29. Mai 1901, M.-D.-3. 1329:

Laut Befanntgabe ber Direction ber ftäbtischen Sammlungen finden in hintunft, um ben internen Geschäftsgang ber Stadt-Bibliothet vor allzu hänfigen und großen Störungen zu bewahren, Entlehnungen und Rudftellungen von Werfen aus ber Stadt-Bibliothef nur in ber Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags ftatt.

Entlehnungen für amtliche Bwede find jeboch von biefer Beichrantung ausgenommen.

### 17.

# Aufnahme der Aufforderung zur Unfallversicherung in die gewerbebehördlichen Betriebsbewilligungs: Bescheide.

Erlass des Magistrats Directors Preper vom 5. Juni 1901, M.-3. 44996/XVIII:

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Bien hat anher unter Bezugnahme auf § 50 des Unfallversicherungsgesetzes das Ersuchen gestellt, es möge in Hinlunft in die die magistratlichen Betriebsbewilligungen betreffenden Rathschläge eine Aufforderung zur Anmeldung des respectiven Betriebes im Sinne des § 18 eit. leg. und des Artisel I der Novelle, deziehungsweise der Berordnungen des t. t. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1889, R.-G.-Bl. Ar. 98, und vom 27. Juli 1894, R.-G.-Bl. Ar. 169, aufgenommen werden. Hiezu bewerkte die vorgenannte Anstalt, dass in Andetracht des Umstandes, dals ersahrungsgemäß insbesondere die Besitzer von Betrieben, in welchen Kleinmotoren verwendet werden, sich in Untenntnis der Anmeldesstilch ihrer Betriebe zur Unfallversicherung besinden, die vorgedachte Auregung geeignet sein dürfte, die Unternehmer von den durch die Unterlassung der Betriebsanmelbung zu gewärtigenden Folgen der §§ 25 und 52 U.-B.-G. zu bewahren. Gleichzeitig erhöst dies Anstalt durch die Berminderung der aus der Einseitung und dem Bollzuge der eitzerten Strasbestimmungen folgenden Amtshandlungen eine nicht unbeträchtliche Entlastung der magistratischen Bezirksämter und der Anstalt.

Da ein Anstand nicht obwaltet, dem oberwähnten Ersuchen der Anstalt zu entsprechen, so wird das magistratische Bezirksamt hiemit ersucht, in hindunst in die bezüglichen Betriebsbewilligungen enthaltenden Amtsausfertigungen eine Aufforderung in der von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niedersösterreich in Wien erwünschen Art aufzunehmen.

## Berzeichnis der im Reichsgesethlatte für Österreich unter der Euns im Jahre 1901 publicierten Gesethe und Berordnungen.

- Rr. 50. Staatsvertrag vom 30. December 1899 zwischen Seiner Maieftät dem Kaiser von Öfterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischen König von Ungarn einerseits und Seiner Majestät dem beutschen Kaiser, König von Preußen, im Ramen des Deutschen Reiches andererseits, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie.
- Rr, 51. Rundmachung des Finanzministeriums vom 9. Mai 1901, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirfes zur Bersonaleinkommensteuer für den Bereich der nen errichteten Bezirkshaudtmannschaft Unter-Gänserndorf in Niederösterreich und die hiedurch bedingte Anderung hinsichtlich des Schätzungsbezirkes "Politischer Bezirk Floridsborf mit Ausschluss der Ortsgemeinde Floridsborf' in Niederbsterreich.

- Rr. 52. Rundmachung des Finanzministeriums vom 9. Mai 1901, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Beranlagungsbezirtes für den Bereich der nen errichteten Bezirkshauptmannichaft Unter-Gänserndorf und die hiedurch bedingten Anderungen rudfichtlich mehrerer Erwerbsteuer-Beranlagungsbezirte in Niederöfterreich.
- Rr. 53. Berordnung des Finanzministeriums bom 12. Mai 1901, betreffend die Errichtung einer Steueradministration in Innsbrud und die aus diesem Anlasse eintretenden Abänderungen der mit den Erlässen vom 24. April 1897, R.-G.-Bl. Rr. 117, beziehungsweise vom 4. October 1897, R.-G.-Bl. Rr. 233, tundgemachten Berzeichnisse der Beranlagungsbezirfe zur allgemeinen Erwerbsteuer, beziehungsweise der Schähungsbezirfe zur Bersonaleinsommensteuer.
- Rr. 54. Erlas bes Finanzministeriums vom 14. Mai 1901, betreffend bas Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung bes Bonisicationsrudersabes bei der Zuderaussuhr in der Betriebsperiode 1901/1902.
- Rr. 55. Gefets vom 2. Juni 1901, betreffent bie Ausbehnung ber zeitlichen Befreiung von ber hauszinsftener für Umbauten, weiche im Gebiete ber Stadigemeinde Jägerndorf aus öffentlichen Affanierungsoder Bertehrsrucfichten vorgenommen werben.
- Mr. 56. Gefet vom 2. Juni 1901, betreffend bie Ausbehnung ber zeitlichen Befreiung von ber hauszinoftener für Umbauten, welche im Gebiete ber Stadigemeinbe Neutischein aus öffentlichen Affanierungsober Berkehrsrücksichten vorgenommen werben.
- Rr. 57. Gefet vom 2. Juni 1901, betreffend die Ausbehnung ber zeitlichen Befreiung von ber Sauszinsfiener für Umbanten, welche im Gebiete ber Stadigemeinde Klagenfurt aus öffentlichen Affanierungsober Bertehrsrudfichten vorgenommen werben.
- Rr. 58. Aundmachung des Minifteriums für Landesvertheidigung vom 17. April 1901, mit welcher die Einreihung ber höheren forstwirtschaftlichen Lebranstalt in Bifet unter die achtelassigen öffentlichen ober mit dem Rechte der Offentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlantbart wird.
- Rr. 59. Kundmachung bes Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. April 1901, womit die Sintragung ber höheren Forftlehranstalt für die österreichischen Alpenländer zu Brud an der Mur in das Berzeichnis der den Oberghunasten und Oberrecolschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlantbart wird.
- Mr. 60. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Mai 1901, betreffend die Erweiterung der Berzollungsbefugnisse des Hauptzollamtes Rentitschein.
- Rr. 61. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1901, betreffend einzelne Anderungen und Erganzungen bes Zollämterverzeichnisses.
- Rr. 62. Gefet vom 3. Juni 1901, betreffend die Berwendung von Theilen der Gebarungenberschüffe der gemeinschaftlichen Baifencaffen.
- Rr. 63. Gefet bom 6. Juni 1901, betreffend die Berftellung mehrerer Gisenbahnen auf Staatstoften und die Festschung eines Bau- und Juvestitionsprogrammes ber Staatseisenbahn-Berwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905.
- Rr. 64. Raiserliches Batent vom 8. Juni 1901, betreffend bie Einberufung ber Landtage.
- Rr. 65. Berordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1901, betreffend die Abanderung der Borschriften über die Formen und den Inhalt der in Gemäßheit des § 29 des Gesetes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Rr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu erstattenden Unfallsanzeigen.
- Rr. 66. Gefets vom 11. Juni 1901, betreffend den Ban von Bafferstraßen und die Durchführung von Flufsregulierungen.

1901.

VII.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

# Normativbestimmungen bes Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

## 3 n halt:

### 1. Berordnungen und Enticheidungen:

- 1. Androhung ber Berminderung ber Bafferabgabe anläfelich eines Rudflandes von Baffermehrverbrauchsgeburen.
- 2. Die Leitung ber n.-ö. Landes-Gebar- und Findelanftalt. 3. Biehmartte-Ralendarium.

### II. Rormativbestimmungen :

Bemeinderath:

4. Bufatbestimmungen gu ben über die freie Baumeife festgefetten Rormen.

- 5. Bur Bermeidung der Abhaltung von Commiffionen mahrend ber
- Feftfiellung ber Umgangsfprache ber ftabtifden Bedienfieten.
- Durchführung von Brocefs-Angelegenheiten durch Magiftratsbeamte.

### 111. Gefege von besonderer Bichtigfeit für ben politischen Berwaltungedienft:

8. Bermögensübertragungsgebüren.

Bergeichnis der im Reichsgefetblatte und im Landesgefetblatte für Ofterreich unter ber Enns im Jahre 1901 publicierten Befege und Berordnungen.

# I. Verordnungen und Entscheidungen.

Androhung der Berminderung der Wafferabgabe eines Rudftandes von Baffermehranläislich verbrauchsgebüren.

Entscheidung bes f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 14. Dai 1901, Mr. 2920 (M.-3. 1745/VII.):

Der t. t. Berwaltungsgerichtshof hat unter dem Borsitze des t. t. Senats-Prösidenten Marquis Bacqnehem in Gegenwart der Räthe des t. t. Berwaltungsgerichtshofes Dr. Zister, Zenter, Kitter v. Schurda, Truxa, dann des Schriftsührers t. t. Gerichts-Adjuncten Dr. Freiherrn v. Rumler, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des t. t. Ministeriums des Junern vom 2. Juli 1900, Z. 14031, betressend den Wasserbezug des Hausessend vom 2. April 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Beinandlung, und Zwar nach Andöung des Routrages des Referenten sowie der Ausser nnd zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Aus-führungen des Dr. Theodor Startet, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die Beschwerde, des t. t. Ministerial-Secretärs Edlen v. Pflügl, für das belangte Ministerium, und des Dr. Ritter v. Of en heim, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die mitbetheiligten Parteien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Enticheidung wird als gefetlich nicht begrundet aufgeboben.

Enticheibungsgründe:

Dit dem Decrete des magiftratischen Bezirksamtes für den VII. Wiener Gemeindebezirk vom 19. Mai 1897, Z. 9812, wurden die Eigenthümer des Hauses Ar. 10 in der Reuftistgasse zur Zahlung rückfändiger Wassermehrberbrauchsgebüren im Gesammtbetrage von 28 ft. 92 kr. mit dem Bedeuten aufgefordert, dass nach Ablauf der hiezu gestellten 14tägigen Frist die Einbringung dieses Betrages im gerichtlichen Wege veranlasst und gleichzeitig die Absperrung der Basserassänge in diesem hause mit Ausnahme eines Parterre-Auslaufes burchgeführt werben mufste.

Anfafelich ber hiegegen von ben Sauseigenthumern eingebrachten Be-Schwerde hat die t. t. n.-b. Statthalterei mit der Entscheidung vom 28. Juni 1899, 3. 56644, ausgesprochen, bajs burch obige Berfügung des magiftratischen Bezirtsamtes weber der Birfungstreis der Gemeinde überschritten, noch gegen ein beftehendes Befet verftogen worden fei.

Dem gegen biefe Statthalterei-Enticheibung von Dr. Abolf Ritter v. Dfenheim im eigenen Ramen und namens ber fibrigen Miteigenthumer Saufes Renftiftgaffe Rr. 10 überreichten Recurfe hat bas t. t. Minifterium bes Innern lant Erlaffes vom 2. Juli 1900, 3. 14031, insoweit ber Recurs bie erfolgte Erinnerung jur Zahlung ber in Rede ftehenden Geburenrudftande bie erfolgte Erinnering jur Jahlung ber in Rede fregenden Geburreitigtande und die Androhung ihrer Einbringung im gerichtlichen Wege zum Gegenstande hat, keine Folge zu geben befunden, weil der bezügliche Theil des bezirksämtlichen Decretes sich nicht als eine Entscheidung oder Berfügung, sondern nur als ein gegen die Beschwerdesihrer erhobener Anspruch wegen Wassermehrverbrauches, beziehungsweise als eine Einmahnung darstelle. Dagegen wurde über den Recurs im Punkte der angedrohten Absperrung der Basserausläufe im fraglichen Hause unter Behebung der bezüglichen Aussichrungen

ber Statthalterei-Enticheidung ausgesprochen, bafs burch biefe Androhung bas Beich insofern verletzt worden sei, als die gur Einbringung der Bassergeburen-rüchande in Aussicht gesellte, in der Absperrung der Bassergeburen-rüchande in Aussicht gesellte, in der Absperrung der Basserausläufe gelegene, wenn anch nur partielle Entziehung der zugestandenen Benützung einer Ge-meindeanstalt sich als eine gesetlich nicht zulässige Executionsmaßregel darstelle. Gegen diesen zweiten Theil der Entscheidung des Ministeriums des Innern ist die nun vorliegende Beschwerde der Stadtgemeinde Bien gerichte.

Die Aussilhrungen berfelben geben babin, bass genau zu unterscheiben sei zwischen bem normalen Berbrauche von Baffer und bem Mehrverbrauche besfelben, und bafs in Betreff bes im vorliegenden Falle in Betracht tommenden Mehrverbrauches es fich weber um einen ans öffentlichen Rudfichten guftehenden, noch um einen freiwillig jugeftandenen Bafferbezug, fondern einfach um eine Entnahme ohne Rechtstitel handle, die daher nicht nur ein Recht der Gemeinde auf augemessene Entschädigung begründe, sondern auch auf jede sonst geeignete Art hintangehalten werden durte. Durch die seitens des magistratischen Bezirksamtes angedrohte Absperrung der Wasseraustäuse werde keine Execution versügt, und es werde durch dieselbe auch nicht jenes Basser verweigert, das dem Hause aus saufer und öffentlichen Rücksichten zutommen miiffe.

Bei ber Enticheibung über biefe Befdmerbe mufste fich ber Bermaltungs. gerichtshof gunachft gegenwartig halten, bafs ber vorliegenbe Streitgegenstanb nicht eine vor bem Stadtrathe angefochtene und fo gemäß § 73 und § 82 bes Biener Gemeindestatuts vom 19. December 1890, beziehungsweife §§ 80 und 89 des nenen Statuts vom 24. Marg 1900 im antonomen Inftangenguge ausgetragene Angelegenheit betrifft, jondern bafs der angefochtene Minifterial-Erlas fich als eine in Ausubung des ftaatlichen Auffichtsrechtes gemäß § 107 des Gemeindestatuts vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Rr. 17, aus einem concret ausgeführten Grunde verfügte Sistierung des eingangs angesührten Bescheides des magistratischen Bezirksamtes darftellt, und dass mithin die hiergerichtliche Cognition auf bie Frage befdrantt werben mufste, ob ber feitens ber belangten Behorbe geltend gemachte Siftierungsgrund gefetlich begründet fei.

Das t. t. Minifterium bes Innern begrundet nun feine Berfügung burch die Annahme, bafs die angedrobte Abfperrung ber Stodwertsausläufe als eine gur hereinbringung der für frühere Quartale von der Commune aufgerechneten Baffermehrverbrauchsgeburen bestimmte Executionsmagregel an-

gufeben und bemnach unguläffig fei. Diefer Auffaffung vermochte jedoch ber Berwaltungsgerichtshof nicht beigupflichten, benn es fieht ihr im vorliegenden Falle die Chatfache entgegen, bafs bas magifiratifche Begirtsamt in bem den Streit veransaffenden Befcheide ben mitbetheiligten Sausbesitern gegenüber gang unzweidentig die Stellung einer nach dem Civilrechte forderungsberechtigten Bartei eingenommen hat, indem es die letteren zwar zur Zahlung ber aufgerechneten Mehrberbrauchs-gebüren aufforderte, burch die gleichzeitig in Aussicht gestellte gerichtliche Einflagung aber beutlich jum Ausbrude brachte, bals ber mitbetheiligten Bartei bie Geltendmachung aller ihr gustehenden Ginwendungen gegen bie Zahlungspflicht vor dem orbentlichen Richter offen bleibt und bafs es mithin bei ihr pflicht vor dem ordentlichen Richter offen bleibt und dass es mithin bei ihr steht, die eingeforderte Zahlung nicht zu leiften, wenn sie mit diesen ihren Einwendungen im Rechtswege obzusiegen vermeint. Da sich also die vom magistratischen Bezirksamte vertretene Commune in diesem Bescheide bezüglich ihrer Forderung dem von ihr im Halle der Zahlungsverweigerung anzurusenden Spruch des ordentlichen Nichters selbst unterwirft, so kann doch unmöglich gesagt werden, dass sie mit der dieser Parteierksärung beigesügten Androhung einer Restringierung der Wasserabgabe an die mitbetheisigten Hausbescher eine executive Eintreibung ihrer Forderung — und nur dann könnte von einer Executionsmaßregel gesprochen werden — vornimmt.

Es mag jugegeben werden, bafs biefe Androhung eine birecte Beeinfluffung ber mitbetheiligten Bartei bezwedte, bamit biefe ber Forberung ber Gemeinbe feinen Biberfiand entgegensete und fich, wenn fie auch weiterhin aus ber flädtischen Bafferleitung mehr als bas normale Bafferquantum beziehen will,

ben hiefür in bem tundgemachten Regulative vorgeichriebenen Bedingungen füge. Allein bas magiftratifche Bezirksamt, welches feine an die mitbetheiligten Sausbefitzer erlassene Berfügung ausdrücklich als einen Act des selbftandigen Birtungstreifes bezeichnete, ift hiebei nicht als die zur executiven Sereinbringung von Gelbsorberungen ber Gemeinde berufene Behorbe, sondern als das mit ber Berwaltung der Communal-Wasserleitung und mit der Bahrung ber Intereffen biefer Bemeinbeanftalt betraute Communalorgan eingeschritten Es hat ben Befitern bes eingangs genannten Saufes für den Gall, als biefe bie von der Commune für die Benützung der Wasserleitung erlassenen Bestimmungen und speciell jene Bedingungen nicht acceptieren, nuter welchen sich die Commune in der Magistratskundmachung 3. 70713 ex 1876, respective 3. 35109 ex 1894, verpflichtet hatte, über die im § 1 dieser Kundmachung sestiete normale Wassermenge hinaus Wasser den außerzgewöhnlichen Bedarf abzugeben, in Aussicht gestellt, bajs eine Ginidrantung der Baffer-abgabe an biefes Saus eintreten wird. Diefe Berfügung wurde jedoch von abgabe an biefes Daus eintreten wird. Mele Berlugung wurde geban bon ber Staatsbehörde einzig und allein aus bem Grunde beanftandet und nur insofern als gesetzwidrig bezeichnet, als sie nach Ansich des t. t. Ministeriums bes Junern eine nicht zulässige Executionsmaßregel involviert.

Darüber aber. ob die Commune nach dem Gesetze oder nach der er-

mahnten Rundmung unbedingt verpflichtet fei, ber mitbetheiligten Partei einen unbeschräntten Bafferbezug und speciell auch aus ben Stodwerts-ausläufen zu gemähren, oder ob die Gemeinde berechtigt fei, die Abgabe bes außergewöhnlichen Bafferquantums von ber vorherigen Anmeldung ober von ber Bereitwilligfeit ber Bartei gur Bahlung ber Baffermehrverbrauchsgeburen abhängig zu machen, wurde in dem angefochtenen Ministerial-Erlasse über-haupt nicht abgesprochen, und es ist die Sistierung der Androhung des magi-stratischen Bezirlsamtes nicht etwa aus dem Grunde erfolgt, das die an-gedrohte Mahnahme selbst und an sich als eine gegen das Geseth verstoßende angesehen worden mare.

Der Berwaltungsgerichtshof mufste fich baber nach ben vorausgeschickten Bemerkungen über ben Umfang ber ihm im vorliegenden Falle zustehenden Cognition eines Abspruches über biefe Fragen umsomehr enthalten, als diefelben ben Gegenstand ber angefochtenen Entscheidung nicht gebildet haben, und fobin auf administratinem Bege nicht ausgetragen find.

Da aber ber von ber Staatsbeborde geltend gemachte einzige Giftierungsgrund nach ben vorsiehenden Ansführungen als nicht gutreffend erfannt murbe, jo muste ber Gerichtshof nach § 7 des Gefetes vom 22. October 1885, R.-G.-Bl. Rr. 36 ex 1876 jur Aufhebung ber angesochtenen Enischeidung gelangen.

# Die Leitung ber n. b. Landes-Gebar- und Findel-

Note des n.-ö. Landesausschuffes vom 24. Mai 1901, 3. 25350/II (M. 3. 49121):

Der n.-ö. Landesausichufs bat in feiner Gigung vom 22. Dai 1901 ben Beichlufs gefafst, ben Director ber n.-6. Landes Webar- und Findelauftalt in Wien, t. f. Regierungsrath Dr. Ernft Braun, über beffen Unfuchen mit In Betei, 1. Regerinigstung Dr. ein Stein einer Reibefegung ber durch die Benfionierung des Directors Dr. Ernft Braun zur Erledigung fommenden Stelle eines Directors der n.-ö. Landes-Gebar- und Findelanstalt für die Zeit bis zur Durchführung der in Aussicht genommenen Hindelaustalt fur die Zeit dis zur Durchsuhrung der in Aussicht genommenen Renregelung der Berhältnisse bezüglich der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstat abzusehen und bis auf weiteres mit der Bersehung der auf die n.-ö. Landes-Gebäranstalt bezughabenden, im Statut für die n.-ö. Landes-Gebärnd Findelaustalt präciserten Functionen des Directors der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelaustalt den Professor der t. t. Hebammen-Lehranstalt in Wien Dr. Ludwig Pistacet, mit der Bersehung der auf die n.-ö. Landes-Findelaustalt bezughabenden Agenden des Directors der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelaustalt aber den ärztlichen Juspector der n.-ö. Landes-Findlingspflege Dr. Buftav Riether gu betrauen.

Es werben bemnach von nun an bis zu einer endgiltigen Regelung ber bezüglichen Berhaltniffe die Directionsagenden der n.-o. Landes-Gebaranftalt von jenen ber n.-ö. Landes-Findelanftalt getrennt behandelt werben.

Die Berwaltungsgeschäfte beiber Unftalten bleiben vorläufig vereinigt. Die Amtszeichnung ber Direction wird in hintunft lauten:

Für die n. ö. Landes- Bebaranffalt:

"Die Leitung ber n. ö. Lanbes-Gebarauftalt."

Für die n.-ö. Landes-Findelanftalt:

"Die Leitung ber n.-ö. Landes-Findelanftalt."

Die Berwaltung wird wie bisher zeichnen:

"Die Berwaltung ber n.- ". Landes-Bebar- und Findelanftalt."

Sievon wird der Magiftrat der f. f. Reichshaupt- und Refidengftabt mit bem Ersuchen um Berftanbigung ber ftabtifchen Amter Renntnis gefett.

hievon wird bas magiftratifche Begirteamt gur eigenen Renntnisnahme und Berftandigung der herren ftabtifden Begirfsargte und ftabtifden Argte verftanbigt.

3.

## Biehmärfte-Ralendarium.

Erlais ber f. f. n.-ö. Statthalterei vom 18. Juni 1901, 3. 49796 (M. B. 51081/XV):

Bieberholt ift in Rreifen von Landwirten und Biebhandlern auf den höchft nachtheilig empfundenen Mangel eines authentischen Bergeichniffes ber hodie nachtgetig empinneenen Blanger eines antgenitigen Serzeigniffes der in den einzelnen Ländern flatisindenden Biehmärkte hingewiesen und dem Bunsche nach einer dieskälligen Abhilfe Ausdruck gegeben worden. Jüngst wieder hat diese Augelegenheit den Centralausschuss der k. t. Landwirtschafts-Gesellschaft für Kärnten beschäftigt, welcher neuerdings das

Rehlen eines berartigen Bergeichniffes bemangelte und ben Beschlus faiste, fich an die t. f. Landesregierung mit der Bitte um Zusammenftellung eines folden, auch bie burchichnittlichen Auftriebsgiffern ber einzelnen Martte berudfichtigenben Bergeichniffes gu wenden.

Diefen Beichlufs ber genannten f. t. Landwirtichafts. Befellichaft und bie hieran in landbortichaftlichen Zeitungen gefnupften Bemertungen laffen barauf ichliegen, bafs ben Intereffententeifen bie thatfachliche Erfullung biefes feit Langem gehegten Bunfches burch die Beröffentlichung des im Beiblatte jum Berordnungsblatte des f. t. Ministerinms des Innern seit April 1901 monatlich ericheinenden ansführlichen Biehmartte-Ralendarinms bisher unbefannt ge-

über Erlass bes t. t. Minifterinms bes Innern vom 31. Mai 1901, 20628, ergeht baber biemit an alle t. t. Bezirksbauptmannichaften, ben Biener Magifirat und die Stadtrathe Biener-Renftadt und Baidhofen an ber Phbs die Beifung, in geeigneter Beife, bort wo Amtsblätter bestehen auch durch diefelben, auf das Erscheinen des Beiblattes jum Berordnungsblatte bes ber Landwirte, Biehfandler, Biegerporteure, Fleischhaus vie Bufmertjamkeit ber Landwirte, Biehfandler, Biegerporteure, Fleischhauer, Fleischlecher 2c. im Wege der landwirtschaftlichen Corporationen, beziehungsweise der betreffenden Genoffenschaften auf den Bestand des Biehmärtte-Kalendariums zu lenten und hervorzuheben, dafs bieje Bublicationen ben Intereffentenfreifen mit Rudficht auf ben magigen Branumerationspreis bes ermahnten Beiblattes von 3 K für Beborben, öffentliche Amter und beren Beamte und von 4 K für fonftige Branumeranten pro Jahr ungemein leicht zugänglich gemacht find.

# II. Normativbestimmungen. Aemeinderath:

## Bufanbeftimmungen gu den über Die freie Banweife feftgefetten Rormen.

Bufolge Beichluffes bes Biener Gemeinderathes vom 11. Juni 1901, 10604 ex 1899, haben in den vom Biener Gemeinderathe für eine besondere Art der Berbauung mit Bohnhäusern nach § 82 der Biener Bauordnung in Ausficht genommenen Gebietstheilen hinfichtlich der Berbauung in geschloffenen Fronten ober einzeln ftebenb, sowie binfichtlich bes zwischen ben einzelnen Gebauben minbeftens zu belaffenben Bwifchenraumes folgenbe Bestimmungen zu gelten: 1. Die geschloffene Berbanung findet in diesen Bebieten nur flatt:

a) in den vom Biener Gemeinderathe für die geschlossen Berbauung ausbrudlich in Aussicht genommenen Strafen und Plagen bieses Gebietes;

b) im Falle ber Auppelung zweier Bohnhäufer; über mehr als zwei Bohnhäufer darf sich die Auppelung nicht erstreden, und es darf die Gesammt-frontlänge beider Wohnhäuser nicht mehr als 36 m betragen; die Anppelung seht das Einverständnis der beiden Grundeigenthümer voraus, jedoch tann, wenn eines ber beiden gu tuppelnden Sanfer erbaut ift, das zweite nicht mehr anders, als im Anichluffe an das erfte gebant merben:

c) bei Grundfluden, welche ichon bermalen in ber gangen Front verbaut find und bei welchen ein Umban ohne Abtheilung auf mehrere Bauftellen ftattfindet;

bei unverbauten ober an ber Front nur theilmeife verbauten Grund.

fluden, welche, an ber Baulinie gemeffen, weniger als 10 m Front be-figen, vorausgefett, bafs die betreffenden Grundflude nicht durch eine feit 3. Marg 1899 erfolgte Grundabtheilung entftanden find.

2. Ju allen übrigen Fällen hat bie Berbanung mit Belaffung eines Bwifchenraumes zwischen bem Gebäude und ben Nachbargrenzen zu beiben Seiten (bei gefinppelten Bauten an der Seite, wo eine Kuppelung nicht flattfindet) gu geschehen.

Das Maß des mindeftens zu belassenden Zwischenraumes beträgt bei gekuppelten Bauten: 3 m, wenn die Frontlänge des Grundstückes, an der Baulinie gemessen, höchstens 15 m, 4 m, wenn sie 16 bis 20 m, 5 m, wenn sie 21 bis 25 m, 6 m, wenn sie 26 bis 30 m, ein Orittel der Frontlänge, wenn diese mehr als 36 m ausmacht.

Beträgt die Frontlänge des Grundstückes mehr als 15, beziehungsweise 20, 25 oder 30 m, aber weniger als 16, beziehungsweise 21, 26 oder 36 m, so ist der Seitenabstand so zu bemessen, das die Länge der Gebändefront noch 12, beziehungsweise 16, 20 oder 24 m ausmacht.

Bei nicht gefuppelten Bauten hat bie Gumme ber beiben Seitenabftande das oben angegebene Dag bes Seitenabftandes für gefuppelte Bauten mindeftens ju erreichen, es barf aber feiner ber beiben Seitenabftanbe weniger als 3 m

Insofern durch vorausgegangene Anordnungen die Besassung eines Bwischenraumes von geringerer als der oben angegebenen Breite angeordnet worden ift, wird hieran durch vorstehende Bestimmungen nichts geandert. (M.-3. 164766 ex 1899/IX.)

## Magistrat:

## Bur Bermeibung ber Abhaltung von Commiffionen während ber Bormittageftunden.

Erlais bes Magiftrats. Directors Brener vom 10. Juni 1901, M. D. R. 1207:

Es ift gu meiner Renntnis gelangt, bafs oftmals Commiffionen mabrend

ber Bormittagsftunden abgehalten werben.

ber Vormittagspunden abgehalten werden. Siedurch werben jedoch einerfeits die flädtischen Beamten ihrer Thätigkeit im Amte entzogen, andererseits ift es unter Umftänden den gewählten Functionären, welche oft den Commissionen beigezogen werden, infolge ihres Beruses unmöglich, an den Commissionen theilzunehmen.
3ch sehe mich daher veransast, die Bestimmungen des § 15 e des Nor-

males über die den flädtischen Beamten gutommenden Augenscheinsgeburen 2c. in Erinnerung zu bringen, nach welchen die Amtsvorftände unter ibrer eigenen Berantwortung verpflichtet find, dafür Sorge zu tragen, dass die Commissionen in der Regel für die Rachmittage anberaumt werden.

Es ift jeboch hiebei bie Stunde bes Beginnes ber Commiffionen berart zu mahlen, dass die ftabtischen Beamten nicht verhindert find, das Mittagmahl zu Sause einzunehmen, und dass sich die Dauer der Commission voraussichtlich nicht bis in die Nachtzeit (nach 6 Uhr abends) ausdehnt, damit eine Mehrbelaftung der ftabtifchen Finangen vermieden wird.

### Reftstellung ber Umgangesprache ber ftabtischen Bedienfteten.

Erlais des Magiftrats. Bice-Directors Dr. Beistirchner vom 17. Juni 1901, M. D. 3. 1552:

Der herr Burgermeifter bat in weiterer Ausführung ber mit Erlafs vom 27. Februar 1901 (intimiert am 15. Marg 1901, M.D.-B. 481, und abgebrudt in ber Beilage gum Amtsblatte Rr. 26 ex 1901, "Gesetz 2c. III, 22, pag. 21) getroffenen Berfügungen angeordnet, bafs in hintunft in ben Competenten-Tabellen, welche bei Bejetungsvorichlagen angelegt werden, auch Die Umgangsfprache ber einzelnen Bewerber angeführt werbe.

die Umgangssprache ber einzelnen Bewerber angesührt werbe. Ferner hat der herr Bürgermeifter versügt, dass bezüglich aller jener Bersonen, welche anlässlich ihrer Aufnahme in den städtischen Dienst vorgestellt werden, deren Umgangssprache sestgestellt werde.
Ich ersuche daher Euer Wohlgeboren, in den Berzeichnissen, welche im Grunde der obeitierten Bersändigung vom 15. März 1901, M.-D.-3. 481, an die Magistrats-Direction abgegeben werden, siets auch die Umgangssprache der betressenden Personen anzusühren.
Sleichzeitig drücke ich den Bunsch aus, dass dies Berzeichnisse zwei Tage vor dem allgemeinen Borsellungstage der Magistrats-Direction zugemittelt werden, damit letztere in die Lage geseht werde, ein vollständiges Gesammtverzeichnis rechtzeitig sertigzustellen.

Befammtverzeichnis rechtzeitig fertigguftellen.

## Durchführung von Proceis-Angelegenheiten durch Magistratebeamte.

Magiftrats . Bice = Director Dr. Beisfirchner hat mit Indorfat-Erlafs vom 17. Juni 1901, M. D. 3. 1535, im Rachs hange gur Currende vom 21. Juli 1900, D. D. 3. 1245, und mit Beziehung auf ben Stadtrathe Beichlufs vom 28. Auguft 1896, 3. 7022 (abgedrudt im magiftratifden Berordnungsblatte Rr. 1X ex 1896, Seite 91), fammtlichen Magiftratereferenten nachftebenben Brafibial-Erlafe des Burgermeifters Dr. Rarl Lueger vom 8. Juni 1901, 3. 6809, gur Renntnisnahme und genauen Danachachtung zugemittelt :

Aus Anlais bes im Stadtrathe am 5. b. Dl. erledigten Referates über bie Expensnote des Dr. Richard Schlefinger pro 1900 erfuche ich Sie, herr Magiftrats-Director, bem Magiftrate, beziehungsweise ben magiftratifchen Begirfsamtern neuerlich in Erinnerung zu bringen, bafs jene Forderungen, bezüttsamtern keitering in Erinkelung zu oringen, das je bet Holocatengtwang nicht gegeben erscheint, durch das betreffende magistratische Amt einzubringen sind, das ferner in jenen Fällen, in welchen ein Abvocatenzwang besteht, die Nominierung des betreffenden Bertreters durch den Stadtrath zu erfolgen hat.

III. Gelebe

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

## Bermögensübertragungsgebüren.

Gefetz vom 18. Juni 1901, R. S. Bl. Rr. 74 (publiciert am 25. Juni 1901):

Mit Buftimmung beiber Saufer bes Reichsrathes finde 3ch anguordnen, wie folgt:

I. 3 mmobiliargebiren.

§ 1.

Für die Übertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen find unbeschadet der vom reinen Berte einer Schenkung oder einer Bermögens-übertragung von todeswegen entfallenden Geburen folgende Geburen gu entrichten:

1. wenn bie Übertragung erfolgt: von Eltern an eheliche ober uneheliche Kinder ober beren Rachtommen und umgefehrt;

von Eftern an bie mit ihren Rindern bie Ehe eingehenden oder burch biefelbe icon verbundenen Berfonen;

von Stiefeltern an Stieffinder und von Bahleltern an Bahlfinder;

swifden weber geschiedenen, noch getrennten Chegatten;

zwischen Brautleuten durch Chepacte, ohne Unterschied, ob es sich um eine Übertragung von todeswegen oder durch ein entgeltliches oder unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden handelt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 30.000 K . . . . . 1 Percent b) bei einem Werte über 30.000 K . . . . . . . . . . . . . 1.5 "

von bem Berte; 2. wenn bie Ubertragung an andere ale bie unter 3. 1 bezeichneten Berfonen von todeswegen ober burch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter

Lebenden erfolgt: a) bei einem Werte von nicht mehr als 20.000 K . . . . . 1.5 Bercent

von dem Berte;
3. wenn die Übertragung an andere als die unter 3. 1 bezeichneten Bersonen durch ein entgeltsiches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 10.000 K . . . . . 3 Percent b) bei einem Werte über 10.000 K bis 40 000 K . . . . . 3.5 "

non bem Berte. Für eine theilweise unentgeltliche Übertragung unter Lebenden in den unter 3. 2 bezeichneten Fallen ift an Immobiliargebur bezüglich der in der Tarispost 91 B des Gesetzes vom 9 Februar 1850, R.-G.-Bl. Rr. 50 fest-gesetzten Gebur nie weniger zu entrichten, als für eine rein entgeltliche

Übertragung nach 3. 3 gu entrichten mare.

Bird eine von tobeswegen an jemanden gelangte unbewegliche Gache ivnerhalb zweier Jahre nach bem Erbanfalle von todeswegen ober burch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ift die für die erfte übertragung nach 3, 1 oder 2 entfallende Gebur in die nach biesem Paragraphen tragung nach 3. 1 ober 2 entfallende Gebur in die nach diefem für die zweite Ubertragung zu entrichtende Gebur einzurechnen.

Bildet den Gegenstand der Übertragung ein vom Eigenthümer gang oder theilmeise benüttes Gebande oder eine der Landwirtschaft gewidmete, vom Eigenthumer, beziehungsweise deffen Familie selbst, mit oder ohne Beihilfe von Dienstoten oder Taglohnern bearbeitete oder eine solche Liegenschaft, die nur deshalb auf die gedachte Art nicht bearbeitet wird, weil diefelbe in Execution gezogen murbe ober ber Eigenthumer unter Bormundschaft ober Curatel sieht, so ist in folgenden Fällen auftatt der im § 1 festgesetzten Gebüren, unbeschadet der im § 1, lettes Alinea, vorgesehenen Einrechnung, zu entrichten:

1. wenn die übertragung an eine ber im § 1, 3. 1, bezeichneten

Berfonen erfolgt:

a) bei einem Berte von nicht mehr als 5000 K feine Immobiliargebur; b) bei einem Werte über 5000 K, jedoch nicht mehr als 10.000 K, 05 Bercent von bem Berte;

2. wenn bie Übertragung an andere als bie in § 1, 3. 1, bezeichneten Berfonen erfolgt, welche die unbewegliche Sache gleichfalls auf die oben gedachte Art benüten:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 5000 K die Salfte; b) bei einem Werte über 5000 K, jedoch nicht mehr als 10.000 K drei Biertel

ber im § 1, 3. 2 und 3, festgefesten Weburenfate.

Bei ber Abtretung eines Saus- ober Grundbefites, beffen Benütung auf die oben bezeichnete Art flattfindet, an ein eheliches ober unebeliches Rind ober an eine mit einem folden die Ehe eingehende ober burch biefelbe ichon verbundene Berfon, an ein Stieffind oder ein Babilind bes Gigenthumers, ift ber Bert ber gu Gunften bes übergebers auf beffen Lebenszeit bedungenen Borbehalte nur mit bem Fünffachen ber jahrlichen Leiftung zu veranschlagen. Dasfelbe gilt, wenn bie Borbehalte auf die Lebenszeit zu Gunften des Ehegatten bes übergebenden Elterntheiles ober zu Gunften beiber Elterntheile gur ungetheilten Sand auf beren Lebenszeit bedungen werben. Berden bei folden Abtretungen and gu Gunften ber Geschwifter bes Ubernehmers zeitliche Borbehalte bedungen, fo find dieselben gleichfalls mit dem Fünffachen der jabr-lichen Leiftung zu veranschlagen, sofern nicht nach § 16, lit. e bes Gefetes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bi. Nr. 50, die Bewertung nach der breifachen Jahresleiftung einzutreten hat.

\$ 3.

Filt Übertragungen von Gebänden, welchen zur Ganze eine zeitliche Stenerfreiheit als Ren- oder Umban bewilligt worden ift, wobei die Feststellung, ob ein Neu- oder Umban vorliegt, im Sinne des § 1, lit. a und b
des Gesetzes vom 25. Marz 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, zu erfolgen hat, sind
an Stelle der im § 1, 3. 3, vorgesehenen Gebüren 2·5 Bercent vom Werte
zu entrichten, wenn seit der zulett vorherzegangenen übertragung der betreffenden Banarea ein Zeitraum von nicht mehr als vier Jahren verftrichen ift, und 3 Bercent vom Berte, wenn feit der gulet torhergegangenen Ubertragung ber betreffenden Banarea ein Beitraum von mehr als vier, jeboch nicht mehr als sechs Jahren verstrichen, und ber Reu- oder Umban innerhalb biefer Friften vollendet und benuthar hergestellt worden ift.
Sofern sich jedoch nach § 2, 3. 2, in Berbindung mit § 1, 3. 3, ein niedrigerer Percentsat ergibt, ist die Gebur nach diesem niedrigeren Sate zu

berechnen.

Bei gemeinschaftlicher Übertragung berartiger Gebande mit anderen Gebanden, bei benen vorfiehende Bedingungen nicht gutreffen, findet ber Sat von 2.5 Bercent, beziehungsweise 3 Percent nur auf die zuerst erwähnten verent nir auf die zuerst erwähnten Gebände Anwendung. Der Wert der in einem solchen Falle im Sinne des ersten Absahes zu begünstigenden Objecte wird — falls sämmtliche den Gegenstand der Übertragung bildende Gebände der Hauszimssteuer unterliegen — in der Art ermittelt, dass der Wert sämmtlicher übertragenen Gebände im Berhältnisse der auf die begünstigten Objecte entfallenden ganzjährigen, nicht zahlbaren Hauszimssteuer und der auf die nicht zu begünstigenden Objecte auf dassinssteuer entfallenden Index Fahrestorikreitenen Gebescheit wird. Sauszinsfteuer entfallenden Jahresvorichreibung aufgetheilt wird.

Beim Bufammentreffen blog bausclaffenftenerpflichtiger ober bausginsund hausclaffenftenerpflichtiger Webande erfolgt die Bertermittlung in berfelben Beife unter Bugrundelegung ber auf dieje Gebande cataftermäßig entfallenden

Hausclaffenfteuertariffage. Der Sat von 2.5 Bercent, beziehungsweise 3 Bercent findet nur auf die dem Reu- oder Umbaue unmittelbar folgende Übertragung Anwendung.

Um die Begunstigung ift unter Beibringung ber erforberlichen Rachweise von der Bartei langftens binnen 30 Tagen nach Abschlus des betreffenden

Rechtsgeschäftes bei der Finanzbehörde einzuschreiten.
Kann der Nachweis über die bewilligten Baufreijahre mangels einer behördlichen Entscheidung nicht erbracht werden, so erfolgt die Gebürenbemessung nuter Ausschluss bieser Begünstigung.

Bird jedoch das rechtzeitig eingebrachte Gesuch innerhalb der dreijährigen

Frift bes § 77 bes Gefetes vom 9. Februar 1850 burch Borlage ber bie geitliche Stenerbefreiung für bas gange Object gemahrenden Guticheibung ergangt und geht aus berfelben bervor, bafs die Banvollendung innerhalb ber im erften Abfage festgefesten Frift ftattgefunden hat, fo ift bei Butreffen ber fibrigen im erften Abfage aufgestellten Bedingungen bie Rudvergutung, begiehungsweife die Abichreibung bes entfallenden Dehrbetrages guguertennen.

Ein ftaatlicher Zuschlag zu ben in ben §§ 1, 2 und 3 angeordneten Geburen, bann zu ber Gebur nach Tarispost 45 A b bes Geseges vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Rr. 89, ift nicht einzuheben.

\$ 5.

Sofern nach ben §§ 1 und 2 bes gegenwärtigen Befetes ober nach ber Gofern nach den §§ I und 2 des gegenwartigen Gejeges oder nach ver für Tirol und Borarlberg in Geltung ftehenden Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860 der Percentsat der Gebür, beziehungsweise die gebürenfreie Behandlung einer Übertragung von einer Wertstuse abhängig gemacht erscheint, ist in Fällen, wo unabgesonderte Theile (ideelle Antheile, § 361 a. b. G. B.) einer Liegenschaft den Gegenstand der Übertragung bilden, der Wert der übertragenen unabgesonderten Theile und nicht jener der ganzen Liegenschaft maßgebenb.

Werden innerhalb eines Jahres burch freiwillige Rechtsgeschäfte unter Lebenden von bemfelben Ubergeber an benfelben Ubernehmer Liegenschaften ober Antheile von Liegenschaften übertragen, beren Befammtwert bie gum Brede der Geburenbemeffung von einer biefer Abertragungen angenommene Bertflufe überschreitet, fo ift der Gesammtwert für die Gebürenbemeffung maßgebend, und wird baber ber rudfichtlich ber gedachten Ubertragung etwa gur Amwendung gebrachte niedrigere Bercentfat, begiehungeweise bie gu-geftandene Befreiung verwirtt.

§ 6.

Die in der Anmerkung 3 zu Tarifpost 91 und in der Anmerkung 1 zu Tarifpost 106 B des Gesetes vom 9. Februar 1850 festgesette besondere percentuelle Gebur für die unentgeltliche übertragung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen Sache wird aufgehoben.

Erfolgt die Übertragung durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft, so unterliegt dasselbe ftatt der in den Tarisposten 39 und 55 des Geses vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, angeordneten 3. Spercentigen Gebür nur der Gebür nach Scala II vom Berte der gedachten Dienstbarkeiten.

Sintragungen in die öffentlichen Bucher jur Erwerbung der Dienstdarteit bes Fruchtgenusses ober des Gebrauches einer unbeweglichen Sache ober einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame unterliegen der Gebur nicht mehr nach lit. A, fondern nach lit. B ber Tarifpoft 45 bes Befetes vom 13. December 1862, unbeschadet einer nach lit. D biefer Tarifpoft eintretenden allfälligen Befreiung.

§ 7.

Bird eine Sache, die gu einem mehreren Erben angefallenen Rachtaffe gehört, vor beffen Ginantwortung von einem ber Theilhaber gang ober gu einem Theile, ber ihm nicht icon fraft des Erbrechtes gutam, erworben, ift jum Bwede ber Beburenbemeffung ein neues Rechtsgefchaft nicht angu-

§ 8.

Berträge, wodurch einzelne Sachen ober auch ein ganges Bermögen unter ben Miteigenthumern getheilt werben, find, sofern hiebei jeder Theilhaber nur so viel erhalt, als dem Berte seines Antheiles an der einzelnen Sache, be-giehungsweise an dem gangen Bermögen entspricht, tein Gegenstand einer Übertragungsgebür.

Bird jedoch einem Theilfaber mehr zugewiesen, als der reine Bert eines Antheiles und die von ihm übernommenen, auf dem Gegenstande der Theilung haftenden Laften betragen, fo ift in Anfehung des Dehrerwerbes die Bermögensibertragungsgebur zu entrichten. Erwirdt in einem folden Falle der betreffende Theilhaber Sachen, welche der Übertragungsgebur nach verschiedenen Geburenfagen unterliegen, fo find ftets jene Sachen als Mehrerrerb im vorbezeichneten Sinne zu behandeln, von welchen die geringere Bebür entfällt.

§ 9.

Die Bemeffung der Bebur für die Ubertragung bes Gigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen, sowie die Freifaffung einer derartigen libertragung von der Gebur auf Grund des § 2, g. 1, lit. a, fieht ausschließlich den Finangbehörden gu.

Die naberen Bestimmungen hieritber werden im Berordnungswege

erlaffen.

§ 10.

Der Abschnitt II ber Berordnung des Finanzministeriums vom 3. Moi 1850, R.-G.-Bl. Nr. 181, der § 2, Kunkt 5, dann die §§ 3, 4 und 5 der faiserlichen Berordnung vom 19. März 1853, R.-G.-Bl. Nr. 53, endlich die §§ 1 dis 5 des Gesetzes vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, werden anßer Kraft gesetzt. Soweit im übrigen durch die §§ 1 dis 9 dieses Gesetzteine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, haben auf die daselbst bezeichneten Übertragungen die allgemeinen Borschriften der Gebürengeste Anwendung zu finden. Anwendung zu finden.

II. Sicherung ber Beburen von Rachläffen.

§ 11.

Benn die zum Zwede der Gebürenbemessung zu überreichende Nachweisung des Nachlasses nicht längstens binnen zwölf Monaten, von dem Tage
des Erbanfalles an gerechnet, vorgelegt wird, so sind vom Ablaufe dieser Frist
angefangen 4 Fercent jährlicher Zinsen vom Betrage der sie die Übertragung
des Nachlasses auszumittelnden Gesammtgebür dis zu dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebür (§ 60 des Gesetzes vom 9. Februar 1850) zu entrichten.
Erlangt der Gebüreupslichtige in einem späteren Zeitpunkte als dem
Lage des Erbanfalles Kenntnis von demselben, oder wird nach Erstattung
der Nachlassachweisung, ein nacher nicht bekanntes Reslassachkantikanermägen

der Nachlafsnachweisung ein vorher nicht befanntes Bertaffenschaftsvermögen aufgefunden, so läuft die zwölfmonatliche Frift von dem Tage der erlangten Renntnis. Beim Borhandenfein von mehreren gur angetheilten Sand für bie Bebur Berpflichteten genugt es für ben Beginn des Laufes ber gedachten

Frift, wenn auch nur einer derfelben Kenntnis von dem Erbanfalle erlangt. Der Geburenpflichtige tann fich von der Berbindlichteit zur Entrichtung biefer Zinsen badurch und in dem Mage befreien, als er auf Rechnung der auszumittelnden Gebur einen Betrag zur Staatscaffa erlegt.

\$ 12.

Sobald die Nachlassnachweisung überreicht worden ift, tann die Finangbehörde, wenn sie solche Umfände anzusühren in der Lage ift, welche die Bermuthung begründen, das das Bermögen unrichtig oder unvollständig ausgewiesen worden ift, und dass der zur Überreichung der Nachweisung Berpsichtete von der Unrichtigkeit oder Unvollftändigkeit der Bermögensnachweisung Kenntnis hat, beim Abbandlungsgerichte den Autrag stellen, dass dem Nachweisungspflichtigen ber Offenbarungseib abgenommen werbe.

Diefer Antrag tann langftens binnen gwei Jahren nach ber Ginantwortung des Rachlaffes und nur über Ermachtigung des Finangminifters

geftellt werden, welche bem Berichte nachznweisen ift.

Das Gericht hat hieruber nach ben Grundiaten bes Berfahrens außer Streitsachen bie erforderlichen Erhebungen gu pflegen und insbefondere auch ben Erben einzuvernehmen.

In bem über ben Antrag gefafsten Beichluffe hat bas Gericht, wenn es dem Antrage ftattgibt, unter forgfältiger Burbigung ber gegebenen Berhaltniffe ben Gidesfat feftauftellen, beffen Bortlaut eine Bezugnahme auf bie überreichte Rachlafenachweisung zu enthalten und fich gegen bie wifentliche Berichweigung von einzubekennenden Bermögensbestandtheilen zu richten hat.

Für die Anfechtung des gerichtlichen Beschliffes gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 11, dann 14 bis 16 des taiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208. Die Sidesleistung darf erst nach Rechtstraft des Beschlisses erfolgen, wodurch die Ablegung des Offenbarungseides ange-

ordnet wird.

Dem Berpflichteten fleht es frei, bei ber ber Gibesleiftung vorangehenden Einvernahme die Angaben der nachlafenachweifung richtigzustellen oder gu ergangen, in welchem Falle ein Berfahren nach dem Gefällsftrafgesetze hinfichtlich ber nachträglich einbekannten Gegenstände nicht ftattzusinden hat.

Benn ber Berpflichtete bei ber gur Gidesleiftung angeordneten Tagfahrt wenn der Verplichtete bei der zur Eidesteistung angeordieten Tagfahrt nicht erscheint, ohne sich genügend zu entschuldigen, oder wenn er die Leistung des Eides verweigert, so hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleiftung auf Antrag eine Gelburafe von 25 die 1000 K über den Verpstichteten zu verhängen. Auf diese gesetzliche Bestimmung ist der Verpstichtete in dem die Tagfahrt zur Eidesleistung anordnenden Bescheide besonders ausmerkam zu machen. Desgleichen hat das Gericht in der Folge auf jeweisigen Antrag der Finanzbehörde unter Anderanmung einer neuerlichen Eideskagsatzung eine neuerliche, fiets hohere Gelbftrafe angubroben, sowie biefe, falls bie Gibesfeiftung unterbleibt, gu verhängen, und bies so lange gu wiederholen, bis ber Gesammtbetrag der Strafen nach Ermessen bes Gerichtes eine den Umftanden bes Kalles entiprechende bobe erreicht. In feinem Falle darf diefer Befammt-

betrag 50,000 K übersteigen.
Der Berpflichtete tann zu jeder Beit beim Abhandlungsrichter beantragen, zu ber ihm aufgetragenen Gidesteiftung zugelaffen zu werden. Dem

Antrage ift ohne weiteres Berfahren stattzugeben.
Bird ber Nachlass nicht durch ein t. t. Gericht abgehandelt, so ist der Antrag der Finangbehörde auf Eidesabnahme bei dem Bezirksgerichte des Bohnsitzes des Berpflichteten zu stellen, und sieht diesem Gerichte die Be-

ichlufsfaffung hierüber gu. Die auf Grund der borftebenden Bestimmungen verhängten Geloftrafen fließen bem Armenfonde bes Ortes gu, in welchem ber Berpflichtete feinen Bohnfit hat, falls aber ber Berpflichtete im Geltungsgebiete biefes Gefethes feinen befannten Bobnfit haben follte, bem Armenfonde jenes Ortes, welchem bas gur Beichlufsfaffung über ben Antrag auf Gibesabnahme berufene Bericht feinen Git hat. § 13.

Schenkungen, welche ber Erblaffer nicht früher als zwei Monate vor seinem Tode gemacht hat, find, wenn aus ben Umftanden die Absicht des Erblaffers erhellt, ber übertragung im Erbwege vorzugreifen, zum Behufe ber Gebürenbemeffing in den Rachtafs einzurechnen, wenn für dieselben nicht ohnehin die Gebur als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet worden ift.

Ubliche Beichente find fomit biefer Ginrechnung nicht unterworfen.

§ 14.

Bird außer bem im vorhergehenden Baragraphen ermahnten Falle in einer Erflarung bes letten Billens einer burch ben Erblaffer bei beffen Lebgeiten gemachten unentgeltlichen Buwendung Erwähnung gethan, ohne bafs für dieselbe die Gebür als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet wurde, so ist eine solche Zuwendung, sofern deren Thatsache von dem angeblich Bedachten nicht überhaupt in Abrede gestellt wird, in Absicht auf die Gebürenbemessung so zu behandeln, als ob sie der Erblasser auf seinen Todesfall angeordnet batte.

Diefe Bestimmung findet, wenn glaubhaft gemacht wird, dafs die Schenfung thatfachlich icon bei Lebzeiten des Erblaffers vollzogen worden ift, Schenkling fatfachlig insbesondere nicht in Anfehung bessen in, was der Erblisser bei Lebzeiten seiner Tochter ober Entelin zum heiratsgute, seinem Schne ober Entel gur Ansftatung ober unmittelbar zum Antritte eines Amtes ober was immer für eines Gewerbes gegeben ober zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Rindes verwendet hat (§§ 788 und 790 a. b. G.-B.).

§ 15.

Bird in einem Rachlaffe eine Gache vorgefunden, von welcher ber Erblaffer letiwillig ertfart hat, bafs fie nicht bie feinige fei, ober erfceinen berlei Sachen, insbesondere Bertpapiere ober Bargelb burch abgesonderte Berwahrung ober Auffdrift als Gigenthum einer anderen Berfon bezeichnet, Erfiärung ober Bezeichnung in Ermanglung einer anderen Glanbhaftmachung barüber, bafs die gebachten Sachen nicht jum Bermögen des Erblaffers geborten, in Begug auf die Geburenbemeffung unwirtfam, und ift bie Gebur bon folden Gaden wie von einem Beftandtheile bes Rachlaffes einzuheben.

Diese Bestimmung sindet keine Anwendung, wenn der Erblasser Abvocat, Motar oder ein notorisch bekannter Treuhänder war, serner auf Berteffecten oder andere Gegenstände, welche als Eigenthum von Personen bezeichnet sind, die entweder zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, oder zwischen denen und dem Erblasser ein aus seinem Berufe, Amte oder Geschäfte hervorgehendes Bertrauens- oder Bevollmächtigungsverhältnis bestand.

Sofern es fich um Feststellung ber nach § 13 maßgebenden Umftanbe ober um bie in den §§ 14 und 15 vorhergesehene Glanbhaftmachung handelt, fann die eidliche Einvernehmung ber Barrei und die eidliche Abhörung von Bengen über bestimmte Thatsachen, welche in diefer hinficht von Bedeutung find, bei Bericht veranlafst werden.

Die Bartei hat ihr Anfuchen, welches ben Wegenftand ber Frageftellung gu enthalten bat, bei ber guffanbigen & naugbehorde gu überreichen. Auf Brund biefes Ansuchens hat bie Finaugbehorde bie Beweisaufnahme unter Anführung ber zu beweifenden Thatfachen bei dem Begirtsgerichte des Bohnortes bes gu Bernehmenden gu beantragen.

Bon ber Anordnung ber Tagjatung jur Aufnahme bes Beweifes ift außer ber Partei die guftandige Finanzbehörde zu verständigen, welcher ebenso wie der Partei das Recht zusteht, bei der Tagjatung vertreten zu sein und

Fragen gu ftellen. Gegen bie fchließliche Enticheidung ber Finangbehorbe ift bie Beichwerbe an ben Bermaltungsgerichtshof gulaffig.

§ 17.

Für bie Gebur von ben in ben §§ 13, 14 und 15 bezeichneten Bermögensbeftandtheilen find ausichließlich biejenigen Berjonen gahlungspflichtig, benen diefe Bermögensbestandtheile gufallen.

\$ 18.

Die in den §§ 13, 14 und 15 bezeichneten Bermögensbestandtheile find, soweit fie dem Erben befannt find, jum Brede ber Geburenbemeffung in die Nachlafsnachweisung einzustellen oder gleichzeitig mit der Erstattung derfelben ber Finangbeborbe numittelbar anguzeigen.

III. übergangs- und Schlufsbestimmungen.

§ 19.

Für bie in Tirol und Borariberg bis einschließlich 5. October 1909 vor-fallenden übertragungen unbeweglicher Sachen find ftatt ber in dem § 1, B. 2, lit. b, und B. 3, lit. c, feftgesetzten Geburen von 2 und 4 Bercent nur folche bon 11/2 beziehungsweise bon 31/2 Bercent gu entrichten.

§ 20.

Das gegenwärtige Befet tritt mit bem Tage feiner Rundmachung in Birtfamteit; an eben diefem Tage tritt die taiferliche Berordnung vom 16. Auguft 1899, R. . B. Bl. Dr. 158, außer Rraft.

§ 21.

Mit bem Bollguge biefes Befetes ift ber Finangminifter und ber Juftigminifter betraut.

II.

Berordnung der Minifter der Finangen und ber Juftig vom 21. Juni 1901 gur Durchführung bes Befetes vom 18. Juni 1901, R. BI. Dr. 74, betreffend Beburen von Bermogensübertragungen, R. . S .= Bl. Rr. 75:

Bur Durchführung bes Gefetes vom 18. Juni 1901, R.= B .- Bl. Rr. 74, wird Rachftehendes verordnet:

I. 3mmobiliargeburen.

§ 1.

Bei Anwendung der Begunftigung nach dem Ochlufsabjate bes § 1 des Gefetes ift die grundbucherliche Anszeichnung des voransgegangenen Erb-anfalles nicht erforderlich.

Der ebenbort vorgefebene Beitraum von zwei Jahren ift von bem Tage, welchem ber voranegegangene Erbanfall ftattgefunden hat, bis zu bem Tage gu rechnen, an welchem der weitere Erbfall eintritt, beziehungsweise bas

nachgefolgte Rechtsgeichaft unter Lebenden geichloffen wurde.

Ift ber vorausgegangene Erbanfall nach den vor Birfamteit der taiferlichen Berordnung vom 16. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 158, das ist vor dem 6. October 1899, bestandenen Gebürenvorschriften behandelt worden, so ist gleichwohl in die Gebür für die weitere Übertragung jener Betrag einzurechnen, welcher von der vorausgegangenen Übertragung nach den Bestimmungen der bezogenen taiferlichen Berordnung, beziehungsweife des Gefetes vom 18. Juni 1901, vorzuschreiben gewesen mare.

Die nach § 2 bes Gefetes zur Erlangung ber Begunstigungen unter gahl 1 erforderlichen Bedingungen, wonach die übertragene unbewegliche Sache ein vom Eigenthumer gang oder theilweife benutes (bewohntes) Bebaude ober eine ber Landwirtschaft gewidmete, vom Eigenihumer beziehungs-weise beffen Familie selbft, mit oder ohne Beihilfe von Dienftboten ober Taglöhnern bearbeitete Liegenschaft sein muis, beziehen fich auf ben bisherigen Eigenthumer ber unbeweglichen Sache und find somit als erfullt anzusehen, wenn ber Ubergeber beziehungsmeife Erblaffer, bie betreffende unbewegliche Gache bis jum Tage bes Bertragsabichluffes, beziehungsweife bis jum Tage bes Erb-

ois zum Lage des Bertragsabichinfes, beziehungsweise bis zum Lage des Erbanfales in der angegebenen Weise bewohnt, benützt oder bearbeitet hat.
Die im vorstehenden Absate aufgestellten Bedingungen werden hinsichtlich bes Übergebers beziehungsweise Erblassers auch zur Erlangung der Begünstigungen nach § 2, 3. 2 des Gesetzs erfordert. Überdies aber ist zur Anwendung dieser Begünstigungen noch erforderlich, dass auch der Übernehmer beziehungsweise Erbe oder Bermächtnisnehmer die betreffende unbewegliche Sache auf die oben gedachte Art bewohnt, benützt oder bearbeitet.

Wo dies im Leitnunke der Gehörenhemessung nicht der Tell in in noch

Bo bies im Beitpuntte ber Geburenbemeffung nicht ber Fall ift, ift nach umfichtiger Erwägung aller Umftande, insbesondere ber Standes- und Berufs-verhältniffe des Erwerbers, zu beurtheilen, ob fein Wille auf eine solche dauernde Bewohnung, Benützung oder Bearbeitung gerichtet ift. \$ 3.

Unter dem Ausbrude "gang oder theilweise benüttes Gebande" im § 2 bes Befetes ift in ber Regel eine bauernde, wenn auch nur theilweise Benütung (Bewohnung) gu verfteben.

Die Begunftigungen bes § 2 bes Gefetes tonnen fonach in ben Fallen nicht zugeftanden werben, in welchen ber Eigenthumer bas Gebaube, welches Begenftand ber Ubertragung ift, aus perfonlichen Grunden, wie jum Beifpiel bei Billen, nur vorübergebent ober zeitweilig bewohnt ober benütt. Dagegen ift bei ilbertragungen von Gebanden, welche ans wirticaftlichen

Gründen nur zeitweilig bewohnt ober benützt werden, wie zum Beispiel bei Sennhutten, Berghutten, Preishäufern, bie Anwendung ber Begunftigungen bes § 2 bes Gesetzes nicht ausgeschloffen.

Durch ben Umftand, bafs bie übertragene unbewegliche Gache nur megen einer barauf geführten Erecution, wegen Minderjährigfeit, Curatel ober anderer zwingender Berhältniffe (zum Beifpiel Militardienfie, Krantheit u. f. w.) vor-übergebend in der im § 2 des Gesethes bezeichneten Art nicht bewohnt, benützt oder bearbeitet werden fann, wird die Anwendung der Begunftigungen des gebachten § 2 nicht ausgeschloffen.

Bestehen Zweifel über bas Borhandenfein ber im § 2 bes Befebes feft. Bestegen zweigen noer das Borganoensein der im 3 2 des Gejeges jestgesetzten Bedingungen, so hat das zur Gebürenbemeffung zuständige Amt—
unbeschadet der Berpflichtung der Partei, die Umstände, welche die Gebürenbefreiung oder das geringere Ausmaß der Gebir begründen, nachzuweisen—
in der Regel die Außerung des Borstehers der Gemeinde, in welcher die betreffende unbewegliche Sache liegt, über die thatsächlichen, für die Gewährung
der Begünstigungen maßgebenden Umstände einzuholen.

Bird von bem Borfteber ber Gemeinde bas verlangte Gutachten nicht erflattet, ober ergeben fich gegen biefes Gutachten Bebenten, ober finbet bas Amt aus befonderen Grunden für angezeigt, von der Ginholung einer gemeindeämtlichen Außerung Abftand gu nehmen, fo tonnen jene thatfachlichen Umftande in anderer Beife ermittelt werden, jum Beifpiel burch Ginvernahme von Bertrauensmannern, oder indem andere vertrauenswürdige Körperichaften, jum Beispiel Begirtsvertretungen, landwirtschaftliche Begirtsvereine u. bgl. ober die politischen Behörden gur Angerung veranlafst werden.

Bur Bermeibung von Sarten, melde baburch entfleben fonnen, bafe eine nach ben §§ 1 und 2 bes Gefetes für ben Percentfat ber Gebur maggebenbe Bertfufe nur um einen geringfügigen Betrag überschritten wurde, wird

Die in den §§ 1 und 2 bes Gefetes angeordneten Geburen find in der zu bemeffen, das von dem einem boberen Bercentsate jugewiefenen Weife gu bemeffen, Berte der unbeweglichen Sache nach Abgug der Gebur fein geringerer Betrag fich ergeben darf, als von dem höchsten Bertbetrage der nachfiniebrigeren

sich ergeben darf, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der nach der letzteren entfallenden Gebür erübrigen würde. Beträgt also zum Beispiel in dem Falle einer Übertragung nach § 1, 3. 2 des Gesetzes der Wert 20.040 K, so würde die diesem Werte entsprechende zweipercentige Gedür 400 K & 0 h ausmachen. Es soll jedoch von dem dem höheren Sate von zwei Percent zugewiesenen Werte nach Abzug der Gebür kein geringerer Betrag sich ergeben, als von dem höchsten Wertbetrage der nächst niedrigeren Stufe, das ist von 20.000 K, nach Abzug der nach der letzteren entfallenden Gebür zu anderthald Bercent per 300 K erübrigen würde. Es ist daher die Gebür nur mit der Disservaz zwischen diesem Restbetrage per 19.700 K im Gegenhalte zu dem Werte per 20.040 K, das ist mit 340 K statt mit 400 K 80 h zu bemessen. ftatt mit 400 K 80 h gu bemeffen.

§ 7.

Bei der Abtretung eines Saus- ober Grundbefites im Ginne bes Schlufsabfates bes § 2 des Befetes ift ber Bert ber gu Gunften des Ubergebers, ber gu Bunften bes Chegatten bes übergebenden Elterntheiles und ber gu Bunften beider Elterntheile gur ungetheilten Sand bedungenen Borbehalte auf Lebenszeit mit dem Gunffachen ber jahrlichen Leiftung ju verauschlagen.

Borbehalte gu Gunften von Gefdwiftern des Ubernehmers find, im Falle biefelben für bie Lebenszeit einer einzelnen Berfon oder mehrerer Bersonen zur ungetheilten Sand bedungen werden, mit dem Fünffachen ber jahrlichen Leiftung; sofern fie aber für mehrere Bersonen auf die Lebenszeit jeder einzelnen bedungen werden, mit dem Fünffachen der auf jede Berson entfallenden Leiftung gu bewerten.

In Ansehung der Bertveranschlagung von zu Gunften anderer Bersonen, zum Beispiel von Geschwisterfindern u. f. w. bedungenen Borbehalten bewendet es bei den Bestimmungen des § 16 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Die Begunftigungen bes Schlufsabfates bes § 2 bes Gefetes find von bem Berte ber übertragenen unbeweglichen Gache unabhangig.

§ 8.

Gesuche um Zuerkennung ber Begünstigungen bes § 3 bes Gesetzes sind längstens binnen 30 Tagen nach Abschluss bes betreffenden Rechtsgeschäftes unter Anschluss ber erforderlichen Rachweise in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei der leitenden Finanzbehörde erster Justand (Finanzbezirks-Direction, Gebürenbemessungsamt, Centraltaxamt in Wien) unmittelbar oder im Wege des Steueramtes (der Finanz- und gerichtlichen Depositencassa) des Bezirkes, in welchem die übertragene Realität gelegen ist, einzudringen.
Bilden den Gegenstand der Übertragung Realitäten, welche in verschiedenen Bezirken gelegen sind, so ist das Gesuch um die Begünstläung bei dem Amte,

Bezirten gelegen find, fo ift bas Gefuch um bie Begunftigung bei bem Amte,

an welches bie Anzeige behufs Geburenbemeffung gu erftatten ift, ober bei ber

biefem Amte vorgesetzten Finangbeborbe einzubringen. Das Gesuch um Zuerkennung ber Begunftigung tann auch mit ber Anzeige des Rechtsgeschäftes zur Geburenbemefjung vereinigt werden.

Gesuche um die Begünstigungen bes § 3 bes Gesches sind zu belegen:
1. mit einem Auszuge aus dem öffentlichen Buche, in welchem die zulet vorhergegangene Übertragung der Bauarca eingetragen ift, wenn aber eine solche Eintragung nicht stattgefunden hat, mit der Urkunde über die zuletzt vorhergegangene Übertragung (Rausvertrag, Einantwortungsurkunde u. bgl.) oder mit dem Zaslungsaustrage über die stattgehabte Gebürenbemeisung von bieter übertragung. biefer Ubertragung; 2. mit ber bie zeitliche Steuerbefreiung fur ben Reu- ober Umbau

(§ 3 bes Befetes) gemahrenben Enticheibung ber Stenerbeborbe;

3. mit einem Bengniffe jenes Organes, welches nach ben beftebenden Boridriften gur Ertheilung bes Bauconfenfes competent ift, über ben Beitpuntt ber Bollendung des Banobjectes, für welches die Steuerfreiheit beaufprucht und gewährt wurde;

4. mit dem Bewohnungs- oder Benützungsconsense.
Stehen die vorbezeichneten Belege innerhalb der im § 8 dieser Berordnung erwähnten Frist von 30 Tagen nicht zur Berfügung, so ist das Gesuch vorläufig ohne diese Belege einzubringen.

Bei Anwendung der Begunftigung des § 3 bes Gefetes ift die grund. bucherliche Durchführung ber gulegt vorhergegangenen ilbertragung ber be-treffenden Banarea nicht erforderlich.

Die ebenbort vorgesehenen Zeitraume von vier und sechs Jahren find nach bem Ralender von dem Ablaufe bes Tages, an welchem ber bie lettvorhergegangene Übertragung ber betreffenben Banarea begrundenbe Rechtstitel zu bestehen angefangen hat, bis einschließlich ju bem Tage zu rechnen, an welchem bas nachgefolgte Rechtsgeschäft geschloffen wird.

§ 11.

Die Gefuche um die Begunftigung nach § 3 des Gefetes find gemäß T. B. 44 q des Gefetes vom 13. December 1862, R.-G.-Bi. Rr. 89, ftempelfrei.

Die biefen Gefuchen anguichließenden Behelfe find nach § 11 bes Gefebes vom 9. Februar 1850, R.-B. Bt. Nr. 50, vom Beilagenstempel befreit.

Die Entscheidung über Gesuche um die Begunstigungen bes § 3 bes Gesethes fieht den Finanzbehörden erster Justanz zu. Auf Recurse gegen solche Entscheidungen finden die Bestimmungen bes § 78 des Gesethes vom 9. Februar 1850 und des Gesethes vom 19. Marz 1876, R.= B. B1. Rr. 28, Anwendung.

§ 13.

Bwei ober mehrere Berfonen, welche ungetheilt eine Gache erwerben, find nach Abfat 6, lit. b der Borerinnerungen jum Tarise des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, als eine Berson zu betrachten. Für die Anwendung der Bercentsätze der §§ 1 und 2, dann der Befreiung nach § 2, 3. 1, lit. a des Gesetzes in daher bei dersei Erwerbungen zur ungetheilten Dand nicht ber Wert ber betreffenden ibeellen Antheile, sondern ber von diefen mehreren Bersonen gemeinschaftlich erworbenen unbeweglichen Sache ausichlaggebend

Bei Übertragungen mehrerer unbeweglicher Gachen an mehrere Berfonen durch ein und dasielbe Rechtsgeschäft (Erbgang), wobei jede biefer Berfonen bas volle Eigenthum einer ober mehrerer der übertragenen Sachen erwirbt, ift bagegen für die Beburenbefreiung, beziehungsweife für die Bestimmung bes Bercentfates der Gebur Diejenige Bertgiffer maggebend, welche ben von jeder einzelnen Berfon erworbenen unbeweglichen Gachen entspricht.

Bilden unabgesonderte Theile (ideelle Theile, § 361 a. b. G. B.) einer Liegenschaft den Gegenstand der Übertragung, so ist der Bert der übertragenen unabgesonderten Theile und nicht jener der gauzen Liegenschaft maßgebend, das ist: die von der Übertragung nicht getroffenen ideellen Antheile bleiben bei der Bestimmung des Percentsates nach den §§ 1 und 2 oder der Anwendung der Befreiung nach § 2, 3. 1, lit. a des Gesetzes außer Betracht.

§ 15.

Wird bei der Einantwortung einer zu einem Rachlasse gehörigen, gesetzlich untheilbaren Liegenschaft (in Tirol) die nachträgliche Übernahme des Gutes durch einen der Erben vorbehalten, so ist diese nachträgliche Übernahme in Absicht auf die Anwendung des § 7 des Gesetzes einer vor der Einantwortung erfolgten gleich gu achten und gum Brede ber Beburenbemeffung ein neues Rechtsgeschäft nicht anzunehmen.

Die Bestimmung des § 9 des Gesetzes schließt die Anordnung in sich, dass bei unbeweglichem Nachtastvermögen ohne Unterschied des Wertes und ohne Rücksich darauf, ob eine Jumobiliargebür zu entrichten ist, oder ob eine solche nach § 2, 3. 1, lit. a des Gesetzes entfällt, sowie ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erbanfalles die Finanzbehörde ansschließlich zur Gebürenbemessung berusen ist, und dass hier die Entrichtung der Gebür mittels Stempelmarten ausnahmslos entfällt.

Dies gilt auch bann, wenn fich im Rachtaffe auch bewegliche Gachen

Bei Übertragungen von todeswegen in den Fällen des § 2, 3. 1, lit. a des Gefetes tann die Borlage ber Rachlafsnachweifung (§ 46 Geburengeset) unterbleiben, insofern der Wert der unbeweglichen Sachen 1000 K nicht überfleigt und zugleich bas gange reine Bermogen, welches übertragen wird, mit hingurechnung ber bem Gerichte befannt geworbenen, in ben §§ 13, 14 und 15 bes Gefeiges ermähnten Bermögensbestandtheile, diefen Bert von 1000 K nicht übersteigt. An Stelle ber Rachlasnachweisung hat das Abhandlungsgericht bem übersteigt. An Stelle der Nachlassnachweisung hat das Abhandlungsgericht dem zur Gebürenvorschreibung bestimmten Amte mit Beziehung auf § 2, 3. 1, lit. a des Gesetzes das Nachlassinventar oder das eidesstättige Bermögensbekenntnis in Urschrift oder beglandigter Abschrift, sowie die zum Nachweise der Abzugsposen (§ 57 Gebürengeset) beigebrachten Besege zu übermitteln und die Nachlaszuweisung bekanntzugeben. Erfolgt die Mittheilung gerichtlicher Acten in Urschrift, so dat das Amt diese Acten nach Entnahme der für seine Amtschandlung maßgebenden Daten dem Gerichte ohne Berzug zurückzusellen.
Die im Sinne des ersten Absatzes des § 9 des Gesetzes der Finanzbehörde zusommende ausschliche Auftändigkeit zur Festpellung der Bemessungsgrundlagen bleibt anch in den Fällen des vorstehenden Absatzes werenstengen.
In allen übergen Fällen sind die bestehenden Borschriften über die Erstattung der Nachschassensung unter Bedachtnahme auf § 18 des Gesetzes

ftattung ber Rachlaffnachweifung unter Bedachtnahme auf § 18 bes Befetes gu beobachten.

Rechtsgeschäfte, beren Freilaffung von ber Immobiliargebur im Sinne bes § 2, 3. 1, lit. a bes Gesetes angesprochen wird, find gleichwohl behufs Anerkennung biefes Anspruches bem gur Geburenbemeffung bestimmten Amte angugeigen.

Die Gebürenbefreiung nach Tarifpoft 106, B f bes Gebürengesetes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Rr. 50, wird durch die Bestimmungen des Gefetes vom 18. Juni 1901 nicht berührt und bleibt sowohl hinsichtlich des beweglichen, als and hinfichtlich des unbeweglichen Rachlafsvermögens aufrecht.

Nach § 10 bes Gesetzes sinden die allgemeinen Borschriften der Gesetze über die Stempels und unmittelbaren Geburen auch auf die in den §§ 1 bis 9 des Gesetzes bezeichneten übertragungen insoweit Anwendung, als nicht dieses Gesetz ausdrücklich von jenen allgemeinen Bestimmungen Abweichendes fesischt. Es sind daher in Ansehung dieser übertragungen insbesondere zu besteht.

obachten:

obachten:

bie Borschriften über die Ermittlung des Wertes unbeweglicher Sachen (§§ 50 ff. des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, Artitel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 49, Berordnung vom 25. Jänner 1884, R.-G.-Bl. Nr. 18, Berordnung vom 23. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 301, und § 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl.

bie faiferliche Berordnung vom 19. März 1853, R.-G.-Bl. Nr. 53, jedoch mit Ansschluss bes § 2, Buntt 5, bann ber §§ 3, 4 und 5.

§ 20.

Die Borfchriften über bie festen Stempelgeburen gu den Urfunden über Rechtsgeschäfte, womit das Eigenthum unbeweglicher Sachen übertragen wird, tommen auch bei den in den §§ 1 bis 5 und 7 bis 9 des Gefeges bezeichneten Übertragungen gur Unwendung.

II. Sicherung ber Beburen von Rachläffen.

Insoweit nach ben §§ 9 und 10 bes Gesetes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Rr. 89, bie Berpflichtung jur Entrichtung ber Gebüren in einem späteren Zeitpunkte als bem bes Erbanfalles einzutreten hat, beginnt ber Lauf ber im § 11 bes Gesetes bestimmten Zinsen nicht vor jenem späteren Zeit-

Bird in einem Falle, wo nach § 11 des Gesetzes Zinsen im Ansmaße von jährlich vier Percent bis jum Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebur zu entrichten sind, die Zahlung der Gebur über diesen Zeitpunkt hinaus verzögert, so sind von da an die gesetzlichen Berzugszinsen im Ausmaße von funf Percent jährlich nach Maßgabe der Berordnung des Finanzministeriums vom 6. April 1856, R.-G.-Bl. Nr. 50, beziehungsweise des Gesetz vom 23. Jänner 1892, R. - B. - B1. Rr. 26, zu entrichten.

§ 23.

Die Bestimmung des zweiten Abfates bes § 11 bes Gefetes, bafs in Fallen, wo nach Erftattung ber Rachlaisnachweifung ein vorher nicht befanntes Berlassenschaftsvermögen aufgefunden wird, die im ersten Absabe des ange-führten Paragraphen bestimmte zwölfmonatliche Frist vom Tage der erlangten Kenntnis zu laufen beginnt, ist auch in jenen Fällen eines nachträglich hervorgefommenen Berlaffenichaftsvermögens anzuwenden, wo vorber eine Nachlafs-nachweisung, sei es, weil wegen Abganges eines Bermögens feine Berlaffen-schaftsabhandlung flattgefunden hat, sei es aus einem anderen Grunde, nicht erstattet murbe.

§ 24.

Mit Rudficht auf § 11 bes Wejetes hat bas Abhandlungegericht ben Tag, an welchem die Nachlassnachweisung bei ihm überreicht wird (§ 46 bes Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Rr. 50) auf der Nachlassnachweisung genan ersichtlich zu machen, insofern letztere nicht schon als selbstädige Eingabe mit dem Eingangsvermerk bezeichnet oder nuter Mitwirkung des Abhandlungsgerichtes zustande gekommen und mit dem Datum der Aufselden nahme berfeben ift.

§ 25.

Bill ein Gebürenpflichtiger fich im Sinne bes Schlussabsates bes § 11 bes Gesetes burch vorläufigen Erlag auf Rechnung einer auszumittelnden Rachlassgebur von ber Berbindlichfeit zur Entrichtung ber im ersten Absate bieses Paragraphen angeordneten Zinsen befreien, so ift ein solcher Erlag bei ber zuftändigen Cassa mittels eines doppelt auszusertigenden Erlagscheines nach solgendem Muster zu bewirken:

"Auf Grund bes Schlufgabiates bes § 11 bes Bejetes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Rr. 74, erlegt ber Endesgefertigte auf Rechnung ber aus-

Bumittelnden Gebur von bem Rachlaffe nach ben am..... ben Betrag ..... h, fage Rronen Seller, N. 92."

§. 26.

In Ansehnung ber Stellung bes Antrages auf Abnahme bes Offen-barungseides durch bas Gericht (§ 12 bes Gesehes) wird verordnet: Die Finangbehörbe, welche in einem speciellen Falle gegen bie Richtigkeit und Bollftändigkeit der Answeisung eines Nachlasvermögens Bedenken hegt, hat, wenn sich ber Fall zur Einleitung bes Gefällsftrasverschrens nicht eignet, alle Umftände, welche für eine solche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit sprechen, einer eingehenden gewiffenhaften Prüfung zu unterziehen und, nur wenn fich diese Umftande als stichhaltig erweisen, wegen Einbolung der Ermachtigung des Fivanzministers zur Stellung des Antrages auf Eidesabnahme unter ausführlicher Darlegung bes Falles an die vorgefette Finang-Landesbehörde gu

Die Finang-Landesbehörde hat, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung der Sachsage dem Antrage der Unterbehörde beizutreten findet, deuselben mit einem entsprechend motivierten Berichte dem Finanzminister vorzulegen.

Erachtet eine Finanz-Landesbehörde aus Anlass eines ihr vorliegenden Recurses oder sonst dei Ansübung ihres Aufsichtsrechtes den Fall einer Eidesabnahme nach § 12 des Gesches für gegeben, so hat sie ihrerseits die vorstehenden Anordnungen sinngemäß zu beobachten.

§ 27.

Das Abhandlungsgericht hat bei ber ihm nach § 12, Abfat 4 bes Befetes obliegenden Festillellung bes Gibessabes bes Offenbarungseibes barauf bebacht zu sein, bas ber Eidessat nach ber Lage des Falles die Bermögensbestand-theile oder Gattungen oder Gruppen von Bermögensbestandifielen oder die theile oder Gattungen oder Gruppen von Bermögensbestandtheilen oder die einzelnen Gegenstände, deren unrichtige oder unvollständige Ausweisung vermuthet wird, mit genügender Klarbeit umfasse, und dass darin die Bermögensnachweisung, um deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit es sich handelt, eventuell auch die nach § 18 des Gesetzes erstattete besondere Anzeige sammt allfälligen Nachträgen (Nichtigstellungen) in geeigneter Weise betusen werde. Die Sidesformel wird beispielsweise zu lauten haben:

"Ich schwöre dei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Sid, dass ich in Ansehung des Bermögens des am . . . . verstorbenen N. N., worüber ich (persönlich, durch meinen Bertreter) die Nachweisung am . . . . . . . nebst Rachtrag (Nichtigstellung) vom . . . . . . erstattet habe, von Wertpapieren (ausstehenden Forderungen, Pretiosen, Barschaft u. s. w.) wissentlich nichts verschwiegen habe.

So wahr mir Gott helse!"

Go mahr mir Gott helfe!"

§ 28.

Bur Stellung des Antrages auf gerichtliche Beweisaufnahme gemäß § 16 des Gefetes find die leitenden Finangbehörden erfter Inftang (Finangbegirts.

bes Gefetzes sind die leitenden Finanzbehörden erster Instanz (Finanzbezirts. Direction, Gebürendemessiungsamt, Centraltaxamt in Bien) berufen.
Dinssichtlich des Berfahrens bei der Beweisaufnahme, insbesondere auch hinsichtlich der Fälle der Unzulässisseit der eidlichen Bernehmung und hinsichtlich der Fälle der Unzulässisseit der einschlägigen Bestimmungen der Civilprocessordnung sinngemäße Anwendung.
Die Bürdigung der Ergebnisse der Beweisaufnahme sieht der Finanzbehörde zu, welche dabei an keine bestimmten Beweisregeln gedunden ist.
Die Finanzbehörde hat daher unter sorgsättiger Besücksitigung der Ergebnisse der gesammten Berhandlung und Beweissississing zu beurtheilen, ob eine Thatsache sitz wahr oder für glaubhaft zu halten sei oder nicht.

ob eine Thatfache filr mahr ober filr glaubhaft gu halten fei ober nicht. Sie hat insbesondere in gleicher Beise gu enticheiben, welchen Ginfluss

es auf die Beurtheilung des Falles hat, wenn eine Partei die Beautwortung von Fragen verweigert, welche bei der gerichtlichen Einvernehmung au fie gestellt werden.

Die Umftande und Erwägungen, welche für die Uberzeugung der Finang-behörde maggebend waren, find in ber Begrundung der Entideidung anzugeben.

III. Übergangs, und Schlufsbestimmungen.

§ 29.

Die kaiserliche Berordnung vom 16. August 1899, R.-B.-Bl. Rr. 158, und die hiezu erlassene Durchführung vom 2. September 1899, R.-G.-Bl. Rr. 171, treten mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Fl. Rr. 74, außer Kraft, sind jedoch auf die vor diesem Tage vorgesallenen Bermögensübertragungen anzuwenden.

Ausnahmen hievon treten in folgenden Richtungen ein:

1. In Bezug auf ben Offenbarungseib (§ 11 ber faiferlichen Berordnung) finden in allen Fallen bie Bestimmungen bes § 12 bes Gefetes und

der SS 26 und 27 der gegenwärtigen Berordnung Anwendung.
2. Sofern es fich um die im § 14 der taiferlichen Berordnung vorgefebene Glaubhaftmachung handelt, find die Bestimmungen bes § 16 des Befetes und bes § 28 der gegenwärtigen Berordnungen anwendbar.

§ 30.

Die Begunstigungen des § 9 bes Gefetes finden unter den ebendort vorgesehenen Bedingungen auf die Ubertragungen von Gebänden Anwendung, welche auf Grund von Achtsgeschäften fattfinden, die nach Beginn der Wirt-famteit des Gesehes abgeschlossen werden. Früher abgeschlossen Rechtsgeschäfte unterliegen lediglich den zur Zeit des Abschlusses geltenden Bestimmungen.

§ 31.

Benn in Aufehung eines Rachlaffes, bei bem ber Erbanfall vor bem Beitpunkte bes Beginnes ber Birtfamteit bes Gefebes eingetreten ift, in biefem Reitpuntte ber Lauf ber im § 10 ber taiferlichen Berordnung vom 16. August 1899 angeordneten Zinfen noch nicht begonnen hatte, fo find die 4 percentigen Binfen nach § 11 bes Gefetes erft vom Ablaufe ber Frift von zwölf Monaten vom Tage des Erbanfalles, beziehungsweise von dem im zweiten Abfate im § 11 des Wefetes ermahnten fpateren Zeitpuntte an ju berechnen, und gwar bis gu bem Beitpuntte ber Falligfeit ber Bebur.

Hatte dagegen der Lauf der im § 10 der faiserlichen Berordnung erwähnten Zinfen zur Zeit des Beginnes der Birksamkeit des Gesetes zwar schon begonnen, war jedoch in eben diesem Zeitpunkte die im ersten Absate des § 11 des Gesetes bestimmte Frist von zwölf Monaten noch nicht abgelaufen, so wird mit diesem Zeitpunkte der Lauf der bis dahin mit 5 Percent zu berechnenden Zinsen nuterbrochen. Bom Absaufe des gedachten Zeitraumes von gwolf Monaten an find sodann die im § 11 bes Gefetes vorgesehenen 4 percentigen Binsen bis gum Beitpuntte ber Falligfeit ber Gebur zu berechnen. Wenn endlich im Beitpuntte bes Beginnes ber Wirfjamkeit bes Gefetes

ber Lauf ber im § 10 ber faiferlichen Berordnung angeordneten Binfen bereits begonnen hatte und auch ber im erften Abfat des § 11 bes Gefetes bestimmte Bettraum von zwölf Monaten bereits abgelaufen war, so find von dem er-wähnten Zeitpunkte an die Zinsen gemäß § 11 des Gesetzes fatt mit 5 Bercent nur mit 4 Bercent zu berechnen, und zwar dis zu dem Zeitpunkte der Fällig-keit der Gebur. (§ 60 des Gesetzes vom 9. Februar 1850.)

§ 32.

Im hinblide auf die im § 72 bes Gesetzes vom 9. Februar 1850 statuierte sächliche haftung wird den Behörden und Amtern, welche für die zwangsweise Einbringung der Gebüren Sorge zu tragen haben, aufgetragen, wenn Gebüren für Übertragungen unbeweglicher Sachen (einfellicht der etwaigen auf den Wert der übertragenen unbeweglichen Sachen verhöltnismäßig ober Spercentigen Bereicherungsgebur) innerhalb ber 30 tägigen Bahlungsfrift nicht entrichtet werden, nach Ablauf Diefer Frift ungefaumt und ohne Ausnahme bie bucherliche Gicherftellung fammt Reben. gebüren gu veranlaffen.

Diefe Berordnung tritt gleichzeitig mit bem Befete bom 18. Juni 1901, R.- S.- Bl. Rr. 74, in Rraft.

## Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landes. gefetblatte für Ofterreich unter ber Enne im Jahre 1901 publicierten Gefete und Berordnungen.

A. Reichsgesetblatt.

Dr. 67. Berordnung bes Finangminifteriums vom 13. Juni 1901 wegen Abanderung einiger Bestimmungen über bie abgabefreie Bermendung von Brantwein und Buder gur herftellung von Liqueur für die Ausfuhr über die Boll-Linie.

Rr. 68. Berordnung des Finangministeriums vom 18. Mai 1901, betreffend bas übereintommen zwifchen ber t. t. öfterreichischen und ber fürftlich Liechtenftein'ichen Regierung gum 3mede ber Bermeibung von Doppelbesteuerungen.

Dr. 69. Rundmachung bes Gifenbahuminifterinms vom 5. Juni 1901, betreffend bie Abanderung einiger Bestimmungen der Allerhöchsten Conceffionsurfunde vom 28. Juli 1886, R. G. Bl. Rr. 136, für die Localbahn Ling-Urfahr nach Aigen (Mühlfreisbahn).

Dr. 70. Rundmachung des Gifenbahnminifterinms bom 5. Juni 1901, betreffend die Erstredung der Baufrift fur die Localbahn Teltich-Blabings.

- Rr. 71. Berordnung des Finangministeriums vom 8. Juni 1901, betreffend die Festjehung der Taren für die Ansfertigung von Bieranalhsencertificaten anläfslich ber Bier-Gin- und Ausfuhr.
- Mr. 72. Berordnung bes Finangminifteriums bom 18. Juni 1901, mit welcher ber in ber Berordnung vom 11. Februar 1900, R. B.-Bl. Rr. 25, fefigefette Termin gur Ginlofung ber Aupferfcheibemungen gu 1 und 1/2 fr. ö. B. gum halben Rennwerte bis auf weiteres verlängert wirb.
- Dr. 73. Rundmachung des Sandelsminifteriums vom 10. Juni 1901, betreffend bie neuerliche Bulaffung ber Glettricitätsgählertipe XX, weiters die befinitive Bulaffung ber Elettricitätsgählertipe XLIV und die provijorische Bulaffung ber Elettricitätsgählertipe XLV gur aichamtlichen Beglaubigung.
- Rr. 74. Bejet vom 18. Juni 1901, betreffend Geburen von Bermögensübertragungen.\*)
- Dr. 75. Berordnung ber Minifter ber Finangen und der Juftig vom 21. Juni 1901 gur Durchführung bes Befetes vom 18. Juni 1901, R. B. Bl. Rr. 74, betreffend Beburen von Bermögensübertragungen. \*)
- Dr. 76. Rundmachung des Gifenbahnminifteriums vom 5. Juni 1901, betreffend die Frifterftredung für die Betriebseröffnung mehrerer Linien bes Retes von Rleinbahnlinien im Gebiete ber toniglichen Sanptftadt Brag und ber angrengenden Gemeinden.
- Dr. 77. Rundmachung des Gifenbahnminifteriums bom 13. Juni 1901, betreffend eine rudfichtlich ber Conceffionare ber Localbahn Tiridnit-Bilbftein-Schönbach eingetretene Anderung.
- Dr. 78. Befet vom 23. Juni 1901, betreffend bie Forterhebung der Steurn und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staats-aufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1901.
- Mr. 79. Allerhöchftes Sandichreiben vom 22. Juni 1901, betreffend bas Berbaltnis, in welchem die im Reichsrathe bertretenen Königreiche und gander in ber Beit vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902 gu ben Roften ber gemeinfamen Angelegenheiten beigutragen haben.
- Rr. 80. Gefet vom 26. Juni 1901, womit Beftimmungen ber Rentenfteuer abgeandert werben.
- Dr. 81. Gefet vom 27. Juni 1901, womit begliglich der beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter bas Geset vom 21. Juni 1884, R. G.-Bl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Franenspersonen, bann über die tägliche Arbeitebaner und bie Sonntageruhe beim Bergbane abgeandert wird.
- Dr. 82. Rundmachung des Finangminifteriums vom 18. Juni 1901, betreffend die Ermächtigung bes f. t. Saupt. Bollamtes I. Claffe in Auffig gur gollfreien Behandlung von Überfiedlungseffecten.

### B. Candesgefetblatt.

- Mr. 25. Berordnung der f. f. n. ö. Finang Candes. Direction vom 22. Juni 1901, 3. 35890, betreffend bie Bulaffung von Stragen zum Trausporte anmeldungspflichtiger Bier-, Mineralol-, Buder- und Brantmeinsenbungen, welche im Bertehre zwischen ben im Reichs-rathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern ber ungarischen Rrone vortommen.
- Dr. 26. Rundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogthume Ofterreich unter der Enus vom 29. Juni 1901. 3. 53703, betreffend die Erhöhung der Berpflegstaren im allgemeinen öffentlichen Rrantenhaufe in Dber-Sollabrunn und die Ginführung bon brei Berpflegsclaffen in Diefem Rrantenhaufe.
- Mr. 27. Rundmachung der f. f. n. o. Finang. Sandes. Direction vom 2. Juli 1901, 3. 44716, betreffend bie Termine gur Gingahlung ber birecten Steuern im III. Quartale 1901.
- Rr. 28. Gefet vom 28. Juni 1901, wirffam für bas Ergherzogthum Ofterreich unter ber Enus, betreffend die Entwäfferung berfumpfter Grundftiide in Benjapons (Berichtsbezirt Raabs).

<sup>\*)</sup> Erscheint in dieser Rummer ber "Berordnungen ac." vollinhaltlich aufgenommen.

1901.

VIII.

# Geseke, Verordnungen und Entscheidungen,

# Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### 3 n balt:

### 1. Berordnungen und Enticheidungen:

1. Befähigungenachweis für bas Bewerbe bes Damenfrifierens.

2. Überwachung ber Gisgewinnung und Gis. Erzeugung.

Die Borichreibung von Bau- und Rangleitoren fallt in ben autonomen Birfungefreis ber Gemeinde. Eventuelle Berpflichtung gur Zahlung biefer Tagen im Falle eines Stornierungsgefindes. 4. Entichabigung für Beinproben.

5. Renfestjegung bes üblichen Taglohnes (§ 7 R. B. . 3.).

Competeng jur Entideibung über Commiffionegeburenaufpruche ber t. t. Boligeiorgane.

Desinfection ber Biehtransportwaggons. Berfehr ber t. und t. Confularamter mit inlanbifden Behörten. Canitatspolizeiliche Borichriften gur Berbutung von Infectionen an-

lafslich factednifder Unterfuchungen ac.

- 10. Umtlicher Aufbrud von Stempelwertzeichen auf unbeschriebenes Papier ober Blanfette.
- Stempelbehandlung ber ben Suftentationsreversen ber Ginjährig-Frei-willigen-Afpiranten beigesetzten behördlichen Bestätigungen. Bur hintanhaltung der Berwechslung von Arzneimitteln.

- Stempelpflicht ber Befuche um Buficherung ber Aufnahme in ben Beimatsverband.
- Berwendung von Stoffabfallen und habernzeug jum Buten von Mafdinenbeftandtheilen.
- Regelung bes Berfehres mit Schwerfuhrwert in mehreren Stragen bes IV. Gemeindebegirtes.

Bugiehung von Sachverftandigen im Abministrativverfahren über landwirtschaftliche Agenden.

Berpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Rrantenhause in Dberhollabrunn und die Ginführung von brei Berpflegsclaffen in biefem Rrantenhaufe.

18. Regelung bes Bagenvertehres auf bem erweiterten Raruthnerthormarfte.

Beneralconfulat bon Beru.

Refundierung von an frangofifche Staatsangeborige verabfolgten Unter-

21. Berpflichtung bes Erfiehers einer Liegenschaft, Die eingetragenen Reallaften öffentlich rechtlicher Ratur ohne Unrechnung auf das Deiftbot und ohne Rudficht auf ihren buchmäßigen Rang zu übernehmen. Marnung vor dem Bladimir Svozil'ichen "Animalin".

Führung der Regifter und Bormertbucher bei ber Ginfuhr und Berwendung bon Gaccharin.

Eifigfaure-Löfungen.

- Die Berwendung von Sangegerüften. Stempelfreiheit ber in Angelegenheit ber Krantenversicherung ber Arbeiter ausgestellten ärztlichen Beugniffe.
- Anwendung ber Bestimmungen bes Saufierpatentes auf den Sandel mit Reibsand und Reibmascheln im Umbergieben.

Rene Beilmethoden.

Rirden- und Pfarrhofbauten in Bien. Gewerbe-Infpectorat.

Legalifierung von Urfunden. Ablentung bes Biehtriebes im X. Bezirte aus ber Reifreich- in bie Ferntorngaffe.

### II. Rormativbeftimmungen :

- Gemeinderath: 33. Bufate gu ben Bestimmungen über bie freiftehende Banweife. Magiftrat:
- 34. Erweiterung der Geschäfte der t. t. Taxamtscaffa. 35. Die Basseragenden der Wiener Stadtbahn 2c. 36. Lichteinfallsöffnungen n. dgt.

37. Unverzügliche Erledigung ber anlässlich bevorstehender Meiftbotver-theilungen feitens ber t. t. Finangprocuratur gestellten Unfragen.

38. Einzahlung ber Buftanbigfeitstaren. 39. Steneramtliche Musweise über bie Rudftanbspoften an ber Grundund Sausclaffenftener.

# 111. Gefege von besonderer Bichtigfeit für ben politischen Berwaltungedienft: 40. Abanderung ber Organifierung ber handels- und Gewerbefammern.

Bergeichnis ber im Reichsgesethblatte für Oferreich unter ber Enns im Jahre 1901 publicierten Gefete und Berordnungen.

# I. Verordnungen und Entscheidungen.

## Befähigungenachweis für bas Gewerbe bes Damenfrifierens.

Erlais ber f. f. n. b. Statthalterei vom 7. November 1900, 3. 94463 (M.-3. 121520 ex 1900/XVII):

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlass vom 17. October 1900, B. 19720, über das dortsethst überreichte Ansuchen des Clubs der Frisenre und Berückenmacher Wiens vom 12. April 1897 um Regelung des Damenfriseurgewerdes Nachstehendes zu erössen gefunden:
"Das gewerdsmäßige Friseren von Damen muß als ein gemeiniglich von Frauen betriebenes Gewerde angesehen werden, sür welches gemäß § 14, Schlusabsatz der Gewerdeordnung die Art der Erdringung des Befähigungsnachweises der freien Würdigung der Gewerdedehörde überlassen ist.

Es geht nicht an, gegen diese gesehliche Besimmung des Weschöden ausdrücklich eine bestimmte Art der Erdringung des Besähigungsnachweises sür das Damenfriseurgewerde vorzuschreiben, da hiedurch die diesen

nachweises für bas Damenfrisenrgewerbe vorzuschreiben, ba bieburch die diesen Behörden gesehlich gewährleiftete freie Bürdigung beseitigt würde.
Bas die Ertheilung ber Concessionen für die Errichtung von Damen-

bas die Erigeting der Concessionen sur die Erichtung von Damenfrister-Lehranstalten aubelangt, so muss daran sestgehalten werden, dass auf
berartige Lehranstalten die kaiserliche Berordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.Bl. Nr. 309, Anwendung zu sinden hat, welche im § 10 der Regierung
(Landesstelle) das Recht einräumt, wegen Mangels der in den §§ 2 und 3
gestellten Bedingungen die Erössung einer derartigen Lehranstalt zu untersagen; falls kein Grund zur Untersagung vorhanden ift, so nimmt die Landestelle die Erössung einkach zur Lenentris ftelle bie Eröffnung einfach jur Renntnis. Rachbem eine Rorm, in welcher Beise ber im § 3, Bunft 3 ber citierten

Berordnung vorgeichriebene Befähigungenachweis gu erbringen ift, nicht befieht,

ift bie Enticheibung barüber, ob in einem concreten Falle burch bie vorgelegten Bengniffe ber Befähigungenachweis erbracht ift, bem freien Ermeffen ber Landesftelle überlaffen.

Im Interesse geregelter Concurrenzverhältnisse im Friseurgewerbe tonnte ichlieflich bem Club ber Friseure und Berudenmacher Biens, beziehungsweise bieser Fachgenossenschaft bie eventuelle Errichtung eines offenen, sohin allgemein zugunglichen Lehrenies für Damenfriseren anempsohlen werden, jedoch wären juganglichen Expecuties int Danientriftern allemplogen vollen, jedes die Ab-bie genannten Corporationen barauf aufmersam zu machen, bass die Ab-solvierung eines solchen Lehreunses, beziehungsweise die Ausstellung eines be-züglichen Lehrbriefes seitens derselben mit Mücksicht auf die obigen Aus-führungen nicht als ausschließliches Keiterium für die Ertheilung der in Nebe ftebenden Conceffionen betrachtet werden tounten.

## Aberwachung ber Giegewinnung und Gie-Erzengung.

Circular Erlais ber f. t. n. ö. Statthalterei bom 6. Februar 1901, 3. 7598 (M. 3. 10932/VIII):

In Anbetracht ber fanitaren Gefahren, welche unter Umftanben burch ben Genufs von uureinem Eis ober burch beffen Berwendung als Beiven Genigs von unreinem Ers oder durch beigen Berweindung als Beimengung zu Getränken als Kühlmittel hervorgernfen werden können, hat das
k. t. Ministerium des Junern mit dem Erlasse wom 10. Jänner 1901, 3. 16039 ex 1900, mit Beziehung auf das in dem Fachblatte "Das österreichische Sanitätswesen" vom 7. Juni 1900. Ar. 23, mitgetheilte Gutachten des Obersten Sanitätsrathes aufmerkam gemacht, dass bei Gewinnung von Eis aus öffentlichen Gewässern, sowie bei gewerdsmäßiger künstlicher Er-Bengung von Gis ben politischen Beborben bie gefetgliche Danbhabe geboten ift, Die erforderliche Obforge gur hintanhaltung ber Gewinnung und bes gewerbemäßigen Bertriebes von gejundheiteichablichem Speifeeis eintreten gu laffen.

Das t. t. Ministerium des Innern hat weiters barauf hingewiesen, bafs es in ben gebachten Fallen ber politischen Behörde anheimgeftellt ift, burch entsprechende Erhebung an ber Entnahmsftelle bes zur Eisgewinnung bienenden Waffers unter Jutervention bes Amtsarztes feftgustellen, bafs bas-felbe weder in phhitalischer hinsicht grob verunreinigt, noch der Berun-reinigung durch Insectionsflosse oder sonftige gesundheitsschädliche Stoffe

Schließlich wird barauf aufmertfam gemacht, bafs es ben politischen Behörden gutommt, im Falle bes Berbachtes einer berartigen Berunreinigung eventuell bie demifch-bacteriologische Untersuchung bes verbächtigen Baffers

gu veranlaffen.

Sievon wird gufolge bes eingangs bezogenen Ministerial-Erlaffes behufs

genauer Danachachtung bie Mittheilung gemacht. Diefer Erlas ergeht an alle t. t. Bezirtshauptmannichaften in Rieberöfterreich, an die Stadtrathe in Wiener-Reuftadt und Baidhofen a. b. 9668, an ben Biener Magiftrat, bann an alle magiftratifchen Bezirfeamter und an Die t. t. Boligei-Direction in Bien.

## Die Borichreibung von Ban- und Rangleitagen fällt in ben antonomen Birfungefreis ber Gemeinde. Eventuelle Verpflichtung zur Zahlung diefer Tagen im Ralle eines Stornierungegefuches.

Enticheidung bes f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 1901, Nr. 1484 (M.-3. 40942/IX):

Im Namen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der t. t. Berwaltungsgerichtshof hat unter dem Borsitze des t. t. Senatspräsibenten Dr. Kitter v. Alter, in Gegenwart der Mäthe des t. t. Berwaltungsgerichtshoses t. t. Senatspräsibenten Kitter v. Hennig, t. t. Hofräthe Dr. Zistler, Dr. Kleeberg und Truxa, dann des Schriftsührers t. t. Bezirts-Commissurs Freiherrn v. Weigelsperg, über die Beschwerdes Rudolf Freiherrn v. Dobthoff in Wien, namens der Eigenthümer der Mealität Einl.-3. 22 in Weinhaus, gegen die Entscheidung des t. t. Ministeriums des Junern vom 10. Mai 1900, 3. 14475, und den Beschluss des Wiener Stadtrathes vom 4. Just 1900, 3. 14475, und den Bespsschung zur Zahlung von Bantinien- und Kanzleitagen, nach der am 26. Februar 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Berbandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des t. t. Sectionsdes Bortrages des Referenten, sowie der Aussührungen des t. t. Sections-rathes v. Nagn, in Bertretung des belangten t. t. Ministeriums des Junern und jener des Dr. J. Brzobohath, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Bertretung des belangten Wiener Stadtrathes, zu Recht erkant:

Die Befdwerbe wird als unbegrundet abgewiesen. Gin Roftenerfat wird

nicht auferlegt.

Enticheibungsgrunde:

Das magiftratische Bezirfsant für ben XVIII. Biener Gemeinbebezirk hatte mit Bescheid vom 8. Juni 1899, 3. 4449, dem von Rudolf Freiherrn Doblhoff nomine ber Eigenthümer ber Realität Einl 3. 22 Beinhaus, beim Biener Magiftrate überreichten Ansuchen um Stornierung bes am 18. Marg 1897 beim Biener Magiftrate eingebrachten Gesuches um Befanntgabe ber Baulinien fur Die bezeichnete Realitat teine Folge gegeben und ben Genannten gur Bahlung ber Banlinien- und Rangleitagen gufammen im Betrage von 200 fl. :5 fr. verhalten.

Mit der Enischeidung der Baudeputation für Bien vom 31. Jänner 1900, 3. 132, wurde dieser Bescheid, insoweit er die Zurudweisung des Stornicumgsansinchens betroffen hatte, behoben, eine Enischeidung bezüglich bes Austrages zur Zahlung ber genannten Taren aber als nicht in der Com-

bes Auftrages zur Zahlung ber genannen Laxen aber als nicht in der Competenz ber Bandeputation gelegen, abgelehnt.

Das Ministerium des Junern hat mit seinem heute angesochtenen Erstöse vom 10. Mai 1900, J. 14475, über die hiegegen sowohl seitens der Gemeinde Wien als auch seitens des Freiherrn v. Doblih off eingebrachten Necurse die angesochtene Entscheidung sedoch mit dem Borbehalte bestätigt, dass durch sie dem Auspruche der Gemeinde Wien auf seine Baulinien- und Kanzleitaren, welche ihr die zur Eindrügung des Stornierungsansichens ans bem Bejuche um Befanntgabe ber Baulinien erwachsen find, in feiner Beife prajudiciert werbe.

hievon wurde ber Beschwerdeführer seitens bes magiftratischen Begirts-amtes mit ber neuerlichen Anfforberung in Kenntnis gesett, die Bantagen per 199 fl. 65 fr. nub die Kangleitagen per 70 fr. nunmehr ungesaumt und

bei Executionsvermeidung gu erlegen.

Den hiegegen überreichten Recurs hat ber Biener Stadtrath mit feinem bente ebenfalls angefochtenen Beichlusse vom 4. Inli 1900, 3. 7469, aus dem Grunde abgewiesen, weil in dem Zeitpunkte, ba das Ansuchen um Sernierung des Bauliniengesuches einlangte, dieses Bauliniengesuch bereits vollständig erledigt und sohin ber Gemeinde auch bereits ber rechtliche Anspruch auf die nach ben Landesgesethen vom 26. December 1874, L.-G.-Bl. Rr. 4 ex 1875, und vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Rr. 3, zu entrichtenden Bauund Rangleitagen ermachjen gewesen fei. Die Beschwerde macht hiegegen geltend, bafs bie Entscheidung über bie

Pflicht zur Entrichtung ber Tagen auch in die Competenz ber Bandeputation gefallen ware; das burch die Stornierung bes Gesuches um Befanntgabe ber Baulinien von selbft jeder Anspruch der Gemeinde auf die Tagentrichtung hinfällig geworden, und daher der in der angesochtenen Ministerial-Entscheidung

gemachte Borbehalt unhaltbar fei; und bafs, ba ber Baulinienplan ben Gefuch fiellern infolge ber Stornierung niemals zugekommen und alfo es zu einer Baulinienausfertigung auch gar nicht gekommen fei, die Borfchreibung von Bautaren überhaupt nach bem Gefete nicht gerechtfertigt gewesen fei.

Der Berwaltungsgerichtshof mufste vor allem baran festhalten, bafs feitens der Bemeinde Bien wider Die Entscheidung des t. t. Minifteriums des Innern vom 10. Dai 1900 eine Befdwerbe beim Berwaltungsgerichtshofe nicht eingebracht murbe, daber jener Theil biefer Entscheidung, welcher in Beftätigung der Entscheidung der Bandeputation vom 31. Jänner 1900 die Zurückweisung des Stornierungsausuchens behob, zu Recht besteht, so dass also das am 18. März 1897 überreichte Gesuch um die Bantinienaussolgung als ftorniert gu betrachten war; bienach hatte ber Berwaltungsgerichtshof lediglich zu überprifen, ob die Competenz zur Entscheidung in der Tagenfrage seitens der Baudeputation mit Recht abgelehnt wurde, und die Competenz der Gemeinde im autonomen Justanzenzuge (Magistrat oder magistratisches Bezirksamt, Stadtrath) statthat, und wenn, beziehungsweise insofern dies zu bejahen ift, ob die Bemessung der Bau- und Kanzleitagen in merito begründet war.

Der Bermaltungsgerichtshof ift biebei bon nachstehenden Erwägungen

ausgegangen:

Sowohl das niederöfterreichische Landesgeset vom 13. Februar 1866, L.G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Regulierung der Toxen für die Augenscheinsvornahme aus Anlass von Baulickeiten und Bauveränderungen bei Privatgebänden 2c., als auch das Landesgeset vom 26. December 1874, L.B.-Bl. Rr. 4 ex 1875, betreffend bie Regulierung ber von ber Stadtgemeinde Bien einzuhebenden Kangleitaren haben ben Bwed, ber Gemeinde Bien fur Amtshandlungen in ihrem Birfungsfreife, und guar bas erftere Gefet für Amts-handlungen in Baufachen und bas lettere Gefet fur Amtshandlungen in Barteifachen im allgemeinen durch Ginführung von Geburen eine Ginnahme gu verschaffen. Infofern als baber eine einzelne Bartei gur Bahlung einer folden Bebur verpflichtet wird, handelt es fich um eine den Gemeindehanshalt betreffende Frage ber Stadtgemeinde Bien, beren Lofung ber Stadtgemeinde Bien im felbständigen Birtungstreife gutommt, und bei welcher über Befchwerden gemäß ber §§ 73 und 80 bes Biener Gemeindestatuts ber Stadtrath endgiltig gu enticheiben hat.

Benn in der Beschwerde barauf hingewiesen wird, bafs es fich bei ben Taren nach Maggabe des Gesetes vom Jahre 1866 um Bantaren handelt, Taren nach Maßgabe des Gesches vom Jahre 1866 um Bautaren haubelt, das eine Ban-Angelegenheit darstellt, das eine Ban-Angelegenheit darstellt, und das daher gemäß § 107 der Bauordnung nur die Baubehörden zur Entscheidung berusen sind, so ist zu bemerken, das die Bausache nur die Unterlage sür die Gebürenbemessung bildet, und das seine ganz selbständig durch ein besonderes Gesetz nicht durch die Bauordnung geregelt wird. Inssofern die Beschwerve weiter als unzuläsig hervorhebt, das die Gemeinde Wien, beziehungsweise beren Organe über den Bestand oder Austrehand ihres eigenen Auspruchs entscheben, so muss erwidert werden, dass ein solcher Borgane dem geschlich gewöhrleisten Seschübestimmungsrechte der Gemeinde Borgang bem gefetlich gemahrleifteten Gelbftbeftimmungerechte ber Bemeinde

Bien entfpricht.

Der Bermaltungsgerichtshof tounte baber meber in ber Ablehnung ber Competeng gur Enticheibung über biefe Weburenfragen feitens der hoberen Baubehörben, noch auch barin, bafs über die Beichwerden wegen biefer Beblirenforderung ber Stadtrath Bien eutschieden hat, eine Gesetwidrigkeit finden. Benn aber die Baubehörden gur Enticheidung liber biese Geburen nicht berechtigt erschienen, mar es feitens bes Minifteriums bes Innern gang consequent, bei Bestätigung ber Entscheidung ber Baudeputation, mit welcher bie Juridweisung bes Stornierungsansuchens seitens der Stadtgemeinde Wien befoben wurde, beizufügen, bajs hiedurch bem durch andere Organe im Entsicheidungswege festgustellenden Anspruche auf die fraglichen Gebüren in keiner Weise prajudiciert werde. Was nun diesen Anspruch selbst betrifft, muste vor allem fefigeftellt werben, bafs burch bie rechtsträftig ausgesprochene Stornicrung ber Baulinienbestimmung naturgemäß unmöglich alle jene Amtshandlungen einfach als nicht vorgenommen behandelt werden fonnen, welche die Beborden infolge ber Uberreichung bes ermahnten Befuches und bor ber Ginbringung bes Stornierungsansuchens pflichtgemäß gefett haben, und welche im Sinne bes Tartarifes vom 13. Februar 1866, L.B.-Bl. Rr. 3 und des Tarifes zu bem Befete vom 26. December 1874 die Bemeinde Bien gur Ginhebung einer Bebur berechtigen.

Die Befdwerbe behauptet gwar, bafs bie Burlidziehung bes Baulinien-bestimmungsanfuchens bie Wirfung habe, bafs, nachdem hiedurch bie Erledigung bies Aufuchens entfallen und ben Beichwerbeführern auch thatfachlich biefe Erledigung nicht zugetommen fei, von einer Baulinienbestimmung ihnen gegenüber nicht gesprochen werben fonne, fie baber auch nicht gu ber entfallenben Gebur verhalten werben tonnen. Die Beichwerbe überfieht jeboch biebei, bafs bas Landesgefet vom 13. Februar 1866 bie Taren für die Angenicheinsvornahme und die Amtshandlungen, welche von ber Stadtgemeinbe Wien vorgenommen werden, vorschreibt, und das daher, wenn im Tartarife 3 für die Ausmittlung und Bestimmung der Baulinie die Gebür bestimmt ist, die Berpstichtung zur Leistung dieser Gebür dann eintritt, sobald die Gemeinde die Augenscheinsvornahme und Amtshandlungen, welche zur Ermittlung und Bestimmung dieser Baulinien ersorderlich sind, vollzogen hat und dass dann bestimmung wie bei den Gehirren und Margade des Lendebegeietes nam ebensowenig wie bei ben Geburen nach Maggabe des Landesgesethes vom 26. December 1874 die Bergichtleiftung auf die Erledigung seitens der Partei Die Berpflichtung jur Zahlung diefer Geburen afterieren fann. Da nun zweifellos fichergefiellt erscheint, bafs zur Zeit ber Zuruckziehung des Baulinienansuchens die Ermittlung und Bestimmung ber Baulinien durch die Amtsorgane der Siadtgemeinde Wien bereits vollzogen war, sud bie hieffir entfallenden Geburen auch fällig geworden. Die Befdmerde mufste baber als unbegrundet abgewiesen werden.

Benn die Beschwerde endlich darauf hinweist, das die Beschwerdeführer teine Gelegenheit hatten, die zissermäßige Richtigkeit der magistratischen Taxbemessung zu überprüfen, so ist hierauf zu bemerten, das dieselben durch Beschung oder wenigstens durch Einsicht in den Baulinienplan sich von den Grundlagen der Taxbemessung die überzengung hätten verschaffen tönnen und follen, und bafe baber biefer gang allgemein gehaltene Ginwand nicht hinreicht, bas Berfahren biesfalls mangelhaft zu ertennen.

## Entichädigung für Weinproben.

Enticheidung bes f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 13. März 1901, Mr. 1923 (M.-R. 41308/XV):

### Im Namen Seiner Majeftat des Raifers!

Der f. f. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes f. f. Erften Präfidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart ber Rathe bes f. f. Berwaltungsgerichtshofes f. f. Senatspräfidenten Ritter v. Hennig, und der t. f. Hofrathe Praxmarer, Dr. Reißig und Truxa, dann bes Schrift-Berwaltungsgerichtshofes f. t. Senatsprahenten killer v. Hennig, und bet t. t. Hofrathe Praymarer, Dr. Reißig und Truya, dann des Schriftsührers f. t. Hoffecretärs Mitter v. Bienczykowski, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des f. t. Ministeriums des Junern vom 4. Mai 1900, J. 14789, betreffend die Pflicht zur Leistung der Entschädigung für Weinproben, nach der am 13. März 1901 durchgesihrten öffentlichen mindlichen Berhandlung, und zwar nach Andörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ansführungen des Dr. Josef Brzo doch alle Sof- und Gerichtsadvocaten in Bien, in Bertretung der Beichwerde, und der Gegenaussihrungen des t. t. Ministerialrathes Dr. v. Mahl-Schedl in Bertretung des belangten t. t. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt: Die angesochtene Entscheidung wird als gesehlich nicht begründet auf-

gehoben.

### Enticheibungsgrunbe:

Unterm 17. Mars 1900, 3. 28314, hat die t. f. niederöfterreichische Statthalterei entschieden, bas gur Leistung ber Entschädigung fur brei zu Untersuchungszweden entnommene Weinproben ber Weinhandlung Chamrat und Luzatto die Gemeinde Wien verpflichtet sei, ba wenn auch die Magistrate ber Städte mit eigenem Statute — entfprechend ihrer grundfäglichen Stellung — im § 2, alinea 1 bes Befetes vom 16. Janner 1896 als ben politischen Beim g 2, alinea 1 des Gejetes vom 16. Janner 1896 als den politigien Be-hörden coordiniert erwähnt find, doch für die Frage der Anwendbarkeit ber Gesetschestimmung, mit welcher dem Staate die Entschädigungsleistung für Lebensmittelproben auferlegt wird, auf Probeentnahme durch Organe solcher Städte überhaupt der Umstand wohl zu beachten sei, dass gemäß dem Schlissate des § 2 dessetben Gesetzs der gesetliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolize betranten auto-nungen Förvericheten. nomen Körperichaften, in erfter Linie also ber Gemeinden, aufrecht erhalten, und ber Staatsichat teinesfalls berufen fei, Roften von Amtshandlungen gu tragen, welche und insoweit fie ichon in biefen gesethlichen Birtungsfreis ber Bemeinde fallen.

Diefe Enticheibung murbe bom f. f. Minifterium bes Innern aus ihren

Brunden beftätigt.

Der Bermaltungsgerichtshof mufste bie biewider feitens ber Bemeinde

Bien überreichte Befdwerbe für begründet ertennen.

Benn im § 2, Absat 1 bes Gesetzes vom 16. Janner 1896, R.-G.-Bl. Rr. 89 ex 1897 normiert wird, bafs "Aufsichtsorgane, benen bie im § 3 bis 5 bezeichneten Besugniffe zustehen, die Organe ber politischen Beforden (beziehungsweise Magistrate ber Stabte mit eigenem Statute) ober die burch (beziehungsweise Magistrate der Städte mit eigenem Statute) oder die durch ein allfälliges Landesgeseth siezu bestimmten Organe der autonomen Körpersichaften sind, so ist damit der Bille des Gestgebers tlar dahin ausgesprochen, dass außer den landessibrstlichen Behörden und ihren Organen nur jene Magistrate als Aufschtsorgane in gedachter Richtung wirken sollen, welche und soweit sie auf Grund eines Statutes als politische Behörden erster Jistanz oder auf Grund eines Landesgesetzes zu sungeren berechtigt sind.

Die in ben §§ 3 bis 5 umidriebenen Befugniffe werben fich angefichts biefer Befimmung immer nur als eine ben politifchen Behorben und tounen fich unter gar feinen Umftanben als eine ben Organen einer autonomen Berwaltung als folden guftebenbe Aufgabe barftellen, und bie in Erfüllung biefer Aufgabe vorgenommene Amtshandlung ift feine folche, welche, wie die Statthalterei annimmt, in ben felbständigen Birfungstreis ber Be-meinde fallt. Bon biefer Erwägung ausgebend und burch fie offenbar geleitet, hat es ber Gesetzeber auch nicht für eniprechend gehalten, die Pslicht zum Ersate des Bertes der ber Partei zu Probezwecken abgenommenen Lebensmittel der Gemeinde anfzubürden, und er hat daher auch im § 3, Absat 4
in nicht falsch zu versiehender Art bestimmt, dass auf Berlangen der Partei
die fragliche Entschädigung in der Höhe des üblichen Kauspreises vom Staate

Schon angesichts biefer gang allgemein und ohne jede Ginichrantung auf irgend welche Falle aufgestellten Borichrift mufs es als ganglich unthunlich auf irgend welche Fälle aufgestellten Borschrift muss es als gänzlich unthunlich bezeichnet werben, aus bem Gesetz auf die Berpstichtung der Gemeinde Weinam zur Leistung der fraglichen Entschädigung schließen zu wollen. Allein auch überdies ist die Auschauftig der Behörden, wonach sich die in Rede stehende Probeentnahme als eine von den Organen der Gemeinde Wien in Habe stehende Birbungskreise vorgenommene Amtshandlung darstelle, deren Kosten zu tragen keinessalls der Staatsschaft berufen seine fonne, eine durchaus irrige. Allerbings bestimmt der zur Begründung dieser Anschauft vergen feine fonne, eine durchaus irrige. Allerbings bestimmt der zur Begründung dieser Anschauft der Berwaltung der Gelundbeits- und Lebensmittelvossei der mit der Berwaltung der Gelundbeits- und Lebensmittelvossei betrauten autonomen Körverschaften

Gefundheits- und Lehensmittelpolizei betrauten antonomen Rorpericaften

hiedurch nicht eingeschränkt wird. Aber ohne dass es in Betracht gekommen wäre, ju prüfen, auf welche Bestimmung mit dem Demonstrativwörtchen "hiedurch" hingebeutet werden wollte, schien es dem Berwaltungsgerichtshofe klar, dass keinesfalls der Absat 5 des § 2 die Aufgabe haben könnte, der Morm des Absahrs 1 desselben Paragraphen zu derogieren, welcher, wie schon bargestellt wurde, als Träger der in den 88 3 bis 5 umschriebenen Befuguisse allen die politischen Behörden ausstellellt, die antonomen Organe als solche aber, abgesehen von dem oben erwähnten Ausnahmsfalle, von diesen Befugniffen ausichließt.

Im Sinne Diefer Ermagungen war die angefochtene Enticheibung als

gefetlich nicht begrundet aufzuheben.

## Renfestfenung bes üblichen Taglohnes (§ 7 R. B. G.).

Bufolge Magistrats Beichlufs vom 11. April 1901 (M.-3. 13684/XVIII)
eitens bes Biener Magistrates folgendes Schema bes üblichen Tag-Tohnes für bas Biener Gemeinbegebiet mit ber Geltung vom 1. Janner 1902 feftgeftellt:

I. Für männliche Arbeiter: 

 Jugendliche Hilfsarbeiter
 1 K 20 h

 Ewöhnliche Taglöhner
 2 " 20 "

 Professionshilfsarbeiter
 2 " 80 "

 Brofessioniften (Gehilfen)
 3 " 50 "

 Borarbeiter 2c.
 4 " — "

 II. Für weibliche Arbeiter: Jugendliche hilfsarbeiterinnen . . . . 1 K — h hilfsarbeiterinnen (Taglöhnerinnen) . . . . 1 " 60 " Brofessininen (Gehilfinnen) . . . . . 2 " — " Borarbeiterinnen, Manipulantinnen 2c. . . . . 3 " — "

## Competeng gur Enticheidung über Commiffione: gebürenanfpruche ber f. f. Polizeiorgane.

Erlafs ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 26. April 1900, 3. 9525 (M.-3. 36600/V):

Laut ber an bie t. t. Boligei-Direction in Bien gerichteten Roten vom Lant ber an die f. f. Polizei-Direction in Wien gerichteten Koten vom 1. December 1899, 3. 202218, 6. December 1899, 3. 193434, und 12. Jänner 1900, 3. 190209 ex 1899, hat der Wiener Magistrat die beanspruchte Zahlung von Commissionstosten, welche anlästlich der Juterveution polizeisicher Junctionäre gesegentlich der rücksichtich Legung von Speisetabeln, beziehungsweise behufs Ermittlung der Ausstellungsorte der Rohrmaste als nothwendige Betriebsanlagen für die städtischen Straßenbahnsinien vorgenommenen Localangenschiehen aufgelausen sind, unter Hinweis auf die Bestimmungen der SS 39, 40 beziehungsweise 41 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Rr. 45, abgelehnt.

Uber die nun von der Polizei-Direction hievon erstattete Anzeige findet bie t. t. Statthalterei zu entscheiden, das die Gemeinde Wien zur Zahlung ber obermähnten Commissionstoften verpflichtet ift.

### Briinbe:

Die fraglichen Localverhandlungen bezweden bie Ermittlung ber für bie Anffiellung der Mafte für die eleftrifde Oberfeitung geeigneten Buntte. Bei biefen Berhandlungen intervenierte die Gemeinde Bien einerseits in der Eigenichaft als Conceffionarin ber flubtifchen Strafenbahnen und Projectswerberin, andererfeits im felbfianbigen Birtungstreife vom ftrafenpolizeilichen Stand-

Rachdem die Amtshandlung im Interesse ber Gemeinde Wien als Pro-jectantin erfolgte, ist dieselbe auch zur Zahlung der Commissionen ver-pslichtet, wobei der Umftand, bas die Bertreter ber Gemeinde bei der Commission gleichzeitig auch in Bertretung der straßenpolizeilichen Interessen sungierten,

belanglos ericheint.

Die oben citierten gesetzlichen Bestimmungen (§§ 46, 47 und 48 bes neuen Biener Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.G.-Bl. Nr. 17) beziehen sich nur auf den gesetzlich umschriebenen ämtlichen Birkungskreis der Gemeinde und erscheinen, nachdem die Gemeinde bei den in Rede stehenden Commissionen in erster Linie als Betriebsunternehmerin sungierte, die bonn Magiftrate geltend gemachten Ginwendungen nicht flichfältig und bie bezogenen Baragraphen bes Gemeinbestatutes nicht anwendbar.

Gegen diefe Enticheidung ift ber binnen vier Bochen, von bem dem Buftellungstage nachstolgenden Tage an gerechnet, bei ber t. t. n.-ö. Statthalterei in Wien einzubringende "Recurs an bas t. t. Ministerinm bes Innern

Bulaffig". Über die hiegegen von ber Gemeinde Bien ergriffene Berufung ift mit bem Erlaffe ber t. f. n. o. Statthalterei vom 29. April 1901, 3. 28994,

folgende Enticheidung eingelangt:

"Mit den Zuschriften vom 1., 6. und 12. December 1899, 3. 202218, 3. 193434 und 3. 190209, hat der Wiener Magistrat die seitens der Wiener Polizei-Direction begehrte Liquidierung von Kosten, welche durch die Interbention von Polizeibeamten bei den am 5., 17., 21. und 24. October, dann am 20. November 1899 vorgenommenen commiffionellen Berhandlungen, betreffend die Legung der Speifelabel und die Aufftellung ber Rohrmafte für einige flabtifche Stragenbahnlinien, erwachfen find, abgelebnt."

Diese Ablehnung brachte bie Biener Boligei-Direction unter bem 24. Janner 1900, B. 6009, mit ber Bitte gur Renntnis ber Statthalterei, gu entscheiben, ob den Polizeiorganen anlasslich ber erwähnten Intervention ber Anfpruch auf eine Bergutung feitens ber Privatintereffenten gufiehe ober nicht,

eventuell wer gablungepflichtig fei. Sieruber bat bie t. t. Statthalterei mit ber Entscheibung vom 26. April 1900, B. 9525, ausgesprochen, bafs die Gemeinde Bien gur Bahlung ber in Rede ftebenben Commissionen verpflichtet fei.

In Stattgebung bes hiegegen von ber Stadtgemeinde Wien eingebrachten Recurfes hat bas t. t. Minifterium bes Junern lant Erlaffes vom 28. Marg 1901, 3. 8464, nach mit bem f. t. Gifenbahuminifterium gepflogenem Einvernehmen bie angesochtene Entscheidung wegen Incompetenz ber f. t. Statt-

balterei gur Fallung berfelben außer Rraft gu feten gefunden

halterei zur Fallung berfelben anger Kraft zu jegen gefinden.
Denn die erwähnten commissionellen Amtshandlungen wurden im his-blide darauf, dass die Detailbestimmungen über die Trace der Leitungen in den der Gemeinde Wien gehörigen Straßen und Grundstüden, sowie die genaue Festsellung der Punkte, wo einzelne Rohrmaste am Straßen- oder Trottoirrande aufzustellen sind, innerhalb des Rahmens des vom t. t. Sien-bahnministerium genehmigten Brojectes der Gemeinde überlassen worden sind,

bahnministerium genehmigten Brojectes der Gemeinde überlassen worden sind, von dem Wiener Magistrate nicht als in Eisenbahnangelegenheiten delegierter politischer Behörde, sondern als Localposizeibehörde, somit im selbständigen Birlungstreise der Gemeinde gepstogen.

In Consequenz dessen waren auch die eingangs bezogenen, die Kostensiquidierung ablehnenden Buschriften des Wiener Magistrates, wie dies überigens schon in ihrer Überschrift zum Ansdrucke gedracht worden ist, als im selbständigen Wirkungstreise der Gemeinde hinausgegedene Beschiede anzusehen, gegen welche gemäß § 73 des Gesehes vom 19. December 1890, L.G.-Bl. Nr. 45, beziehungsweise § 80 des jeht in Krast siehenden Wiener Gemeindestantes der Beschwerdezug an den Wiener Stadtrath vorgesehen ist. Die Statthalterei war demnach nicht berusen, über den Bericht der Wiener Polizei-Direction vom 24. Jänner 1900, 3. 6009, welcher seinem Inhalte nach sich als eine Beschwerde gegen diese magistratischen Beschwed darstellte, mit einer meritorischen Entscheidung vorzugehen.

Dievon wird der Magistrat unter Rückschus der Beisagen des Berichtes vom 10. November 1900, 3. 110056, mit dem Beistigen in die Kenntnis

vom 10. November 1900, 3. 110056, mit bem Beifugen in bie Renntnis gefett, bafs bie Berfianbigung ber t. t. Boligei-Direction in Bien gleich-Beitig erfolgt.

## Desinfection ber Biehtransportwaggons.

Erlais der f. f. n. ö. Statthalterei vom 3. Dai 1901, 3. 35571 (M.-3. 37167/XV):

Bum Bwede einer gleichmäßigen Sanbhabung ber Bestimmungen bes Gefetes vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bi. Rr. 108 (Desinfections-Gefet) wird ber Magistrat aufgesorbert, bafür Sorge zu tragen, bas bie Eisenbahnstations-Organe seitens ber Beschau-Thierarzte von ber Constatierung bes Milgbrandes ober ber Rosfrantheit bei ber Ausladung von Biehtransporten jederzeit fofort in bie Kenntnis gefett werben, bamit bie nach § 2 bes obcitierten Gefetes vor-gefchriebene Bernichtung bes Düngers und bes Streumateriales bes betreffenden geschriebene Bernichtung des Düngers und des Streumateriales des verteffenden Baggons in der zugehörigen Desinfectionsanstalt durch die Organe veranlast werden kann. Hiebei ist auch auf eine entsprechende Bezeichnung eines berartig verseuchten Baggons hinzuwirken, um eine Berwechstung desselben in der Desinfectionsanstalt zu vermeiden.

Zene politischen Bezirksbehörden aber, in deren Bereich sich Baggon-Desinsectionsanstalten besinden, werden unter Einem augewiesen, darüber zu wachen, das die Bernichtung des Streumateriales und des Düngers auß den

verseuchten Baggons auch thatfachlich in vorschriftsmäßiger Beife flattfindet.

Siedurch findet and ber Bericht vom 5. Darg 1901, 3. 12589, feine Erledigung.

### Berfehr ber f. und f. Confularämter mit inländischen Behörden.

Circular-Erlais ber f. f. n.- b. Statthalterei vom 8. Mai 1901, 3. 36509 (M.-3. 39306):

Durch eine Mittheilung bes f. t. Minifterraths-Brafibinms hat bas Minifterium bes Augern bavon Kenntnis erhalten, bafs Aufragen ober Requifitionsschreiben inländischer Behörben an t. und t. Consularamter von benjelben oftmals fehr fpat und erft nach wieberholten Urgengen ihre Erlebi-

Wenn nun auch die in folden Fällen gepflogenen Erhebungen, infoweit es fich um effective t. und t. Confularvertretungen handelt, fast ausnahmelos ju bem Ergebniffe geführt haben, bafs bie concrete Sachlage ber einzelnen Angelegenheiten die frubere Sinausgabe einer meritorifden Erledigung nicht möglich erscheinen ließ, fo hat fich bas Ministerium bes Außern doch veranlastt gesehen, an jämmtliche t. und t. Consularvertretungen eine Circularweisung gejegen, an jammilige t. und t. Confinarvertretungen eine Etremarweisung bes Inhalts hinanszigeben, das in Fällen, wo der meritorischen Erledigung einer Requisition, sei dieselbe von Seite einer Behörde oder eines Staatsangehörigen der Monarchie eingebracht, hindernisse im Wege stehen, der Empfang des detreffenden Schreibens zu bestätigen ist, wodei gleichzeitig die Gründe, welche einer sofortigen Erledigung im Wege stehen, anzusühren sind. Über Bunfch des Ministeriums des Außern, welches eine thunlicht durchgreisende Abstellung des erörterten Übelstandes anstredt, sind zusolge Erlasses, des f. Ministeriums sier Landesbertheibigung vom 20. April 1901

bes t. f. Minifteriums für Landesvertheibigung vom 20. April 1901,

Rr. 9152/2190 II a, Fälle ber Richtbeantwortung ober ber fäumigen Ersebigung amtlicher Zuschriften burch ein Consularamt, sofern bas Ressort bes genannten t. t. Ministeriums in Betracht tommt, jeweils zur h. o. Kenntnis zu bringen; gleichzeitig ift jedoch dafür Sorge zu tragen, das Requisitionssichreiben ber t. und t. Consularämter seitens ber betreffenden insandischen Behörde eine analoge Behandlung erfahren. Diefer Erlafs ergeht an alle t. t. Begirtshauptmannichaften in Riederöfferreich, ben Biener Magiftrat, die Stadtrathe in Biener-Reuftadt und Baibhofen a. b. Phbs und die t. t. Boligei-Direction in Bien.

### Canitatepolizeiliche Borichriften zur Berhütung von Infectionen anläfelich fachtechnischer Unterfuchungen 2c.

Berordnung bes Minifteriums bes Innern im Ginvernehmen mit bem Minifterium fur Gultus und Unterricht vom 11. Dai 1901, mit welcher fanitatepolizeiliche Borichriften gur Berhutung von Infectionen anlästlich ber fachtechnischen Untersuchung und Bermertung von Objecten, welche Reime der auf Menichen all: gemein übertragbaren Unftedungefrantheiten enthalten, erlaffen merden (R. . 3. . B1. Rr. 49):

## Entnahme und fachtechnische Berwertung infectiofer Untersuchungeobjecte.

1. Die Entnahme und fachtechnische Berwertung von Untersuchungsobjecten von Kranken, welche der Anstedung mit allgemein übertragbaren Jusectionskrankeiten, wie Blattern, Scharlach, Majern, Diphtherie, Kenchbussen, Bauch-, Fleck- und Rückgaltyphus, Best, Cholera, Lepra, Ruhr, Gelbsieber, Milzbrand, Rotz, Lyssa, Kothlaus, epidemischer Genickfarre verdächtig
oder mit solchen behaftet sind, serner von Leichen an bertei Insectionskrankheiten Berstorbener, von Thieren, thierischen Cadavern und Gegenstänben,
welche mit auf Menschen allgemein übertragbaren Anstechungskeimen insciert
erachtet werden, darf nur durch die hiezu bernsenen Arzte beziehungsweise
Thierärzte unter genauer Beobachtung der hinschtlich der betressenden Insectionskrankheit erlassenen Borschiften und unter Anwendung aller von der
Wissenschaft gebotenen Borschiften erfolgen, durch welche sowohl die Jusection 1. Die Entnahme und fachtechnische Berwertung von Untersuchungs. Biffenichaft gebotenen Borfichten erfolgen, durch welche fowohl die Jufection ber eigenen Berfon als auch jene anderer vermieden werden tann.

### Ginfache mifroftopifche Unterfndung.

2. Die unmittelbare mitroftopifche Untersuchung ber entnommenen Unterfuchungsobjecte gu biagnoftischen Zweden ift wo moglich am Orte ber Entnahme bes Untersuchungsmateriales felbft ober boch an isolierter Stelle und in isolierter Weise berart vorzunehmen, bafs fofort nach vollzogener Unter-fuchung alle Refte und Spuren inficierten Materiales burch thermische ober demifche Bernichtung der Rrantheitsteime verlässlich unschädlich gemacht werden.

### Gefdäftemäßiger Privatbetrieb mifroftopifd-diagnoftifder Unterfudungen.

3. Die geschäftsmäßige Bornahme einfacher mitroftopischer Untersuchungen zu diagnostischen Zweden, und zwar mit Ausschlus aller Cultur- und Thier-versuche ift nur über besondere Bewilligung des Ministeriums des Junern jenen Fachmännern gestattet, welche nach dem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes hiezu die vollständige wiffenichaftliche Qualification befigen und nachgewiesen haben, bajs fie über die geeigneten Untersuchungs-Localitaten ber-

Mitroftopifche Untersuchungen fiber die Erreger ber Beft, Cholera, be3 Belbfiebers, der Blattern und des Fledinphus find von diefer Bewilligung

ausgeschloffen.

### Bacteriologifche Untersuchungen mit Gultur- und Thierversuchen.

4. Mit Cultur- und Thierverfuchen verbundene bacteriologische Unterjudungen von Materialien, welche infectiofe Difroorganismen enthalten, burfen grundfahlich nur in hiefur besonders eingerichteten Infittuts-Localitäten porgenommen werden.

Derlei Inftitute bedürfen, infofern biefelben nicht als Staatsanftalten burch ftaatliche Beborben im Einvernehmen mit dem Minifterium des Innern als Oberfter Sanitatsbehorde errichtet find, einer besonderen, nach Ginholnug bes Fachgutachtens bes Oberften Sanitaterathes ertheilten Genehmigung bes Minifteriums des Innern,

### Leitung ber Inftitute für bacteriologische Untersuchungen.

5. Borftand eines Inftitutes für bie im Buntt 4 bezeichneten bacteriologischen Untersuchungen tann in ber Regel nur ein ärzilicher Fachmann sein, welcher nebft ber erforderlichen theoretischen und prattischen bacteriologischen Ansbildung die in bas Bebiet ber Infectionstrantheiten einschlägigen Renntniffe befitt.

Die ausnahmsweise Zulaffung nichtärztlicher Berfonen bleibt dem Mini-fterium bes Junern nach Ginholung bes Gutachten bes Oberften Sanitats.

rathes vorbehalten.

Der Borftand ift für ben gesammten Betrieb bes Inftitutes und für die

Beobachtung aller beguglichen Borfdriften perfonlich verantwortlich

Ju jeber solchen Austalt muls für ben Fall ber zeitweisen Abwesenheit ober einer Berhinderung bes Borftandes ein fachlich volltommen qualificierter Bertreter besselben, welcher ber vorgesetten politischen Behorde namhaft zu machen ift, zur verantwortlichen Leitung bes Justitutes bestellt sein.

### Bedienftete bes Inftitutes.

6. MIS Silfs- und Dienftperfonale durfen nur phyfifch gefunde, intelligente und burchaus verlafsliche, von moralifchen Gebrechen, insbefondere von Truntfucht freie Berfonen verwendet merben.

### Inftructionen.

7. Der Birtungstreis biefes Silfs- und Dienftperfonales ift vom Borftande in besonderen Juftructionen genan ju begrengen und ift die plintliche Befolgung der Borichriften vom Borftanbe, beziehungsweise von beffen Stellvertreter zu übermachen.

Dieje Inftructionen, welche in ber Anftalt an geeigneter Stelle gu affichieren find, muffen die gur Bermeidung von Infectionen bei den bacteriologischen Untersuchungen und Manipulationen ju beobachtenden Borfichts-

magregeln enthalten.

Ginrichtung und Betrieb der Juftitute.

8. Die Ginrichtung ber Anftalt mufs fo beschaffen und ihr Betrieb derart geordnet fein, dafs einerfeits eine Befahrdung der dafelbft beichaftigten Berfonen, andererfeits eine Berichteppung von Infectionsstoffen nach außen zuverlässig hintangehalten wird. Die Ansialtsräume durfen nicht in Wohngebänden, und in Spitalern nicht neben Krantenzimmern ober Wohnungen untergebracht fein, und muffen nachstehende befondere Ginrichtungen besithen:
a) Für die bacteriologischen Arbeiten mit Cultur- und Thierversuchen muffen

in ber Regel mehrere isolierte Raume gur Berfugung fieben, welche von fremden Bersonen nicht ohne Biffen bes Borftandes, beziehungsweise

fremden Personen nicht ohne Wissen des Borsandes, beziehungsweise seines Stellvertreters betreten werden können.
b) Diese Räume mussen gut ventilierbar sein. Der Fußboden, die Tische für die Thierversuche und Thiersectionen, sowie die Gefäße für die Aufnahme von Abfällen und sonftigen nicht mehr gebrauchten insticierten Objecten mussen aus undurchtässigigem Materiale bestehen, welches leicht gereinigt und desinssiciert werden kann. Auch die Wände der Arbeitsräume sind so herzustellen, das sie leicht desinsiciert werden können.
c) Es muss Vorsorge getrossen sein, das inssicierte Odiecte in undesinsi-

Es mus Borforge getroffen fein, bafs inficierte Objecte in unbesinfi-ciertem Buftanbe ans biefen Raumen nicht hinausgelangen tonnen.

Die Cadaver fomohl der inficierten als aller in den Untersuchungs-räumen gehaltenen Thiere find entweder chemisch oder durch Rochen gu fterilifieren ober fofort gu verbrennen. Bu letterem Brede foll ein geeigneter Berbrennungsofen gur Berfügung fteben.

d) Die in ben bacteriologischen Arbeitsräumen beschäftigten Berfonen haben geeignete Übertleider gu tragen, welche vor bem Berlaffen ber Arbeits-raume abzulegen und fofort in eigenen Schränten zu verwahren find.

Diese Uberfleider find nach jeder wahrnehmbaren Berunreinigung mit Insectionsftoffen und außerdem jedesmal, bevor fie gewaschen begiehungsweise gewechselt werben, ber guverläffigen Desinfection gu untergiehen.

Die in ben ermahnten Arbeitsräumen beschäftigten Berfonen burfen biefelben erft nach vollftandiger Reinigung ber unbefleideten und nach Desinfection ber mit infectiofen Gubftangen in Berührung getommenen Körpertheile verlaffen. Effen, Trinten und Rauchen ift in Diefen Raumen

e) Inficierte Thiere find berart zu verwahren, dass ein Entsommen derselben unter allen Umftänden volltommen ausgeschloffen ift.
Die zur Berwahrung derselben dienenden Käfige oder Behälter muffen so beschaffen sein, dass ein Berschleubern und Berstauben infectiöfer Abfalle sicher vermieden wird. Dieselben muffen ferner leicht zu reinigen und zu desinficieren sein. Falls beren Unterbringung nicht innerhalb des Laboratoriums flattfindet, muffen hiefür isolierte, fremden Berfonen nicht zugängliche Stallungen mit undurchläffigem und leicht beginficierbarem Boben vorhanden fein.

### Borgeben bei Erfranfungen des Anftaltsperfonales.

9. Die in bacteriologischen Inftituten beschäftigten Berfonen find verpflichtet, jede Erfrantung fofort bem Borftande anzuzeigen und bis gur Feft-

Mnordnung in isolierter Pflege zu verbleiben.
In diesem Falle ist der Borstand, beziehungsweise besten Stellvertreter verpstichtet, sich sofort durch ärztliche beziehungsweise bacteriologische Untersuchung von der Natur der Krantheit die Überzeugung zu verschaffen und im Falle des Berdachtes einer Jusection die Anzeige an die politische Behörde zu erftatten.

Rann ber Berbacht auf eine Infectionsfrantheit nicht mit voller Gicherheit ausgeschlossen werden, so ist der Erkankte sofort unter ftrenge Jolierung und Beobachtung zu setzen, und mussen auch nebst der unverzüglichen Anzeige des verdächtigen Falles an die zufländige politische Behörde, dis zur Ber-fügung durch dieselbe, alle jene Maßregeln eingeleitet werden, welche bei Berdacht auf eine Insectionsfrantheit in sanitätspolizeilicher Beziehung vorgeschrieben beziehungsweise angezeigt find.

In jenen Fallen, in welchen fich ber Laboratoriums-Borftand felbft an ben Untersuchungen betheiligt, gelten in finngemäßer Weise auch für ihn bie

in den vorftehenden Abfagen angeführten Anordnungen.

### Anftalten für bacteriologische Untersuchungen auf Cholera, Beft, Gelbfieber, Blattern und Fledtuphus.

10. Bacteriologische Untersuchungen jeder Art übe. Die Erreger von Cholera und Beft, sowie von Gelbfieber, Blattern und Fledtyphus, mit Ausnahme ber im § 2 angeführten diagnostischen Untersuchungen, burfen nur in hiefur bestimmten flaatlichen ober flaatlich autorifierten Inflituten vorgenommen Für den Betrieb biefer Unftalten find außer ben sub 8 und 9 auf-

gegahlten Bedingungen noch nachftebenbe vorgeschrieben:

Die Arbeiten muffen in befonderen Untersuchungeraumen borgenommen werben, welche burch eine Sauptibure abichliegbar find und gu welcher ber Borftand ober beffen Stellvertreter ben bloß für biefe Thure paffenden Schlüffel gu bermahren hat.

Diefe Ranne muffen ferner für fich allein mit allen benjenigen Ginrichtungen und Inftrumenten ausgestattet fein, welche für die Unterfuchungen von Mifroorganismen der vorermahnten Art und für bie

Bornabme von einschlägigen Thierversuchen erforderlich find.
Die Bentilationsöffnungen find durch engmachige Drahtschutzgitter gegen das Eindringen kleiner Thiere zu versichern, desgleichen die Feuster burch entsprechenden Gitterftoff gegen das Eindringen von Insecten vermabrt au halten.

Alle erforderlichen Desinfectionen find, foweit inficierte Objecte in Betracht tommen, burch bie fur bas Inftitut bestellten Argte felbft unter Berantwortung des Laboratoriumsvorftandes, beziehungsweife feines Stellvertreters auszuführen.

Diener durfen nur unter Aufficht und Berantwortung ber unter-

Diener dirfen inte inter Anflicht ind Setalitorting der interjichenden Arzte zu Berrichtungen herangezogen werden, bei benen sie eventuell mit infectiösen Objecten in Berührung kommen können. Die bei den Untersuchungen beschäftigten Bersonen sind, falls eine wirk-same und ungefährliche Art der Schuhimpfung bekannt ift, in ent-sprechenden Intervallen einer solchen zu unterziehen. Die in diesen Anflalten beschäftigten Bersonen haben außer den Über-sleibern auch überschuhe zu tragen, welche in gleicher Beise wie die Überkleider zu behandeln sind.

e) Dem verwendeten Silfspersonale (Laboranten, Diener) find mabrend ber gangen Daner feiner Zuweisung gur Dienftleiftung in solchen Juftituten volltommen isolierte und mit einem eigenen Aborte versehene Wohnungen innerhalb bes Inflitutes ober möglichst nahe am Inflitute anzuweisen. Reinesfalls burfen biefe Berfonen mahrend ber genannten Beit in einem Brivathause mobnen.

### Berfendung von infectiofen Untersuchungeobjecten an Inftitute.

11. Objecte, welche für Menschen insectiose, noch virulente Keime ent-halten, dürsen nur von den hiezu Berechtigten, im Bunkte 1 angeführten ärzt-lichen Organen oder von den zur Untersuchung autorisierten Instituten an die amtlich bezeichneten Untersuchungsstellen oder an antorisierte Untersuchungs-institute versendet oder von setzteren an andere berartige Justitute abgegeben

Die Bersendung dieser Objecte barf nur in einer solchen Berpadung flattfinden, durch welche eine Beschädigung beim Transporte sicher ausgeschloffen und die Bemahr geboten ift, bafs bei einem etwaigen Berbrechen ber Befage

ihr Inhalt nicht über die Umhüllung nach außen gelangen tann. Hiezu eignen sich didwandige Glasgefäße mit eingeschliffenem Glasstöpfel, welcher mit feuchter Thierblase oder Kautschuftoff zu überbinden ift. Die das infectiofe Object einschließenden Gefäße find beutlich zu fignieren und mit einem von Desinfectionsfluffigfeit durchtrantten Stoffzenge umbult unter Benützung eines elaftifchen Berpadungemateriales (Batte, Solgwolle, Sadjel, Strob 2c.) in einem feften, undurchtäffigen Behalter bruchficher zu verpaden. Für die Ausfolgung ber bei ben Bollamtern aus bem Auslande an-

fommenden berartigen Gendungen an die Inftitute gelten die diesfalls er-

laffenen Borichriften und Borfichtsmagregeln.

Der Inhalt ber Sendung ift flets zu declarieren und ber Name bes Absenders anzugeben.

### Berfehr mit Braparaten aus nicht virulenten Mifroorganismen.

12. Bum Bertriebe angefertigte mitroftopifche Bacterienpraparate (Dedglaspräparate) und Bacterienculturen, welche teine virulenten infectiösen Mitro-organismen enthalten, jedoch aus infectiösem Materiale hergestellt werden, dürfen nur in den autorisierten Instituten erzeugt werden.

### Strafbeftimmungen.

13. Übertretungen biefer Berordnung werden, infofern nicht Beftimmungen bes Strafgesets Anwendung finden, nach Maßgabe ber Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Rr. 198) geahndet.

### Schlufsbestimmungen.

14. Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. (St.-3. 43815, M.-3. 47272/VIII.)

### 10.

### Umtlicher Aufbruck von Stempelwertzeichen auf unbeschriebenes Bapier oder Blankette.

Circular-Erlais ber f. f. n. . o. Statthalterei vom 29. Mai 1901, 3. 34402 (M.-3. 46443/III):

Lant Erlaffes bes f. f. Minifteriums bes Innern vom 5. April 1901, 3. 10888, hat das t. t. Finangminifterium unter Beziehung auf die Berorbnung vom 23. Februar 1900, R.-G.-Bl. Rr. 36, mit welcher vom 1. April 1900 an der amtliche Aufdruck von Stempelwertzeichen beim Central-Stempelamte in Wien bis jum Betrage von 500 K, bei einigen anderen Abstempelungsftellen bis jum Betrage von 50 h auf unbeschriebenes Bapier (b. i. gang leeres Bapier ober unbefdriebene Blankette) eingeführt murbe, gur Befeitigung aufgetauchter Zweifel Rachftehendes angeordnet:

- 1. Eine Entwertung ber aufgedrudten Stempelzeichen durch überschreiben, überftempeln ober Durchfreugen ift nicht erforderlich.
- 2. Bei mit bem Stempelaufbrude verfebenem leeren Bapiere ober bei mit dem Stempelauforude versehenen Blantetten (§ 1, lit. b, 3. 1 und 2 ber Berordnung) muß bie Schrift in der Regel auf der mit dem amtlichen Stempelauforud berfehenen Seite bes Papieres ober Blankettes begonnen werden; eine Ausnahme hievon findet nur bann ftatt, wenn bei Blantetten von Bechfeln oder benfelben in Bezug auf die Geburenpflicht gleichgehaltenen taufmannifden Urfunden der Stempelaufbrud auf ber Rudfeite bes Blanfettes vorgenommen wurde.
- 3. Bum Aufbrude von Stempelwertzeichen auf leeres Papier burfen jum Unterschiede von Blanketten nur gange ober halbe Papierbogen normalen Kangleiformates zugelaffen werden.
- 4. Der Umtaufch folder Stempelwertzeichen, beziehungsweise bie Erfatftempelung für auf verdorbenem Papiere angebrachte Stempelzeichen, barf nach Maggabe ber im übrigen hiefur bestehenden Borichriften burch bas Stempelamt im eigenen Birfungefreise nur gegen Beibringung bes feinerzeit gur Abflempelung gebrachten, vollftändigen, mit dem Stempelauforuce verfebenen Bapieres, b. i. also bes gangen ober halben Papierbogens, bes vollftändigen Blankettes oder handels-Gewerbebuches vorgenommen werden.

Die Entrichtung ber Stempelgebur burch ben Stempelaufdrud, welcher bie Parteien ber Manipulation mit ben Stempelmarten enthebt, empfiehlt fich insbesondere in Bien zur Benftzung burch bie Staatsverwaltung und ihre Organe bei Ausftellung von Quittungen, Zeugniffen 2c.

Behufs Erwirtung des Stempelaufbrudes find lediglich bie leeren Bapierbogen ober Blankette, und zwar bei mehr als 10 Stud unter Aufchluss einer beim Central-Stempelamte (Bien, I., Riemergasse 7) erhältlichen Anmeloung beigubringen, wornber vom Stempelamte fofort im furgen Bege ber Aufbrud geleiftet merben wird.

## Stempelbehandlung ber ben Suftentationsreversen ber Ginjährig-Freiwilligen-Afpiranten beigefetten behördlichen Beftätigungen.

Erlass ber f. f. n. so. Statthalterei vom 28. Mai 1901, 3. 41369 (M.-3. 44671/XVI):

Laut Erlaffes bes t. t. Ministeriums für Landesvertheibigung vom 3. Mai 1901, 3. 13587, hat bas t. f. Finangminifterium aus Anlafs einer gefiellten Anfrage, betreffend die Stempelbehandlung ber ben Guftentationsreverfen der Einjährig-Freiwilligen-Afpiranten beigefetten Beflätigungen ber politischen Beborden, fammtlichen Finang-Landesbehörden gur Berftanbigung ber politischen Bebörden über die Richtigkeit der im Reverse enthaltenen Angaben, beziehungsweise über die Bermögensverhältnisse des Reversausstellers die bedingte Geburenfreiheit nach T.-B. 102 des Gewerbegesetzes genießen.

Dagegen unterliegen Beftätigungen der politischen Beborde über die

Echtheit der Unterschrift des Reversausfiellers der Gebur nach E.-B. 66a aa

bes Gesetzes vom 18. December 1862, R.-G.-Bl. Rr. 89.
Dieser Erlass ergeht an alle t. t. Bezirtshauptmanuschaften in Nieberöfterreich, an ben Magistrat in Wien und an die Stadtrathe in Wiener Reuftadt und Baidhofen a. d. Dbbs.

## Bur Sintanhaltung ber Bermechelung von Arzneimitteln.

Erlafs ber t. t. n.sb. Statthalterei vom 8. Juni 1901, 3. 45640 (M.-3. 48727/VIII):

In einer öffentlichen Apothete Galigiens ift flirglich infolge verbotswidriger herstellung eines Infusum sennae cum manua burch Auflösung eines bereit gehaltenen Extractum sennae c. manua anftatt burch bie verschriebene Infundierung eine Berwechslung mit Extractum apii erfolgt und biedurch ber Tod eines Kindes verursacht worden.

Bufolge Erlaffes des t. t. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1901, Bufolge Erlasses des f. t. Ministeriums des Innern vom 17. Dat 1901, 3. 12491, ift dieser Borfall allen Apothekern und den Hausapotheken führenden Arzten mitzutheilen, und die Ministerial-Berordnung vom 18. Mai 1898, R.-G.-Bl. Ar. 85, über die Signierung der Standgefäße, sowie der Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1900, B. 9364 ex 1899, in Erinnerung zu bringen, nach welchem die Berwendung von pharmacentischen Fräparaten (Extracten) zur Bereitung von Psendo-Insisten und Arzneicherstellungen an Stelle der ärzelich perordneten Dispensation, unbedingt verhoten und im übertretungs. der ärztlich verordneten Difpensation unbedingt verboten und im übertretungsfalle ftrengftens gu abnben ift.

Sievon werben die f. t. Bezirtshauptmannichaften, ber Biener Magiftrat, bie magiftratifchen Bezirtsamter in Bien, Die Stadtrathe in Biener-Reuftadt und Baidhofen an ber Dbbs, die t. t. Boligei-Direction in Bien, die Biener Arztefammer, die Arztefammer für Niederöfterreich mit Ausnahme von Bien, das Wiener Apotheker-Hanptgremium, die Apotheken-Filialgremien für das Biertel unterm Wienerwald in Baden, für das obere Wienerwald-Biertel in Melk, für das Biertel unterm Manhartsberg in Stockerau, für das Biertel oberm Manhartsberg in Stein an ber Donan in Renntnis gefest.

## Stempelpflicht ber Gefuche um Zuficherung ber Aufnahme in den Beimateverband.

Erlafs der f. f. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1901, 3. 49423 (M.=3. 49711):

Anlässlich einer gesiellten Anfrage hat das f. t. Finanzwinisterium mit Erlass vom 4. April 1901, 3. 14548, ausgesprochen, das die von Ausländern oder Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, im Sinne des § 5 des Gesess vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, zum Behuse der Erlangung der österreichisssen Staatsbürgerschaft überreichten Gesuche und die Jusicherung der Aufnahme in den heimatsverband einer Gemeinde der Stempelgebir von 1 K von jedem Bogen (T.-P. 43, lit. a, 3. 2 des Gefetes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Rr. 89) unterliegen, wogegen die Gesuche, mit welchen die genannten Personen nach erwirkter österreichischer Staatsbürgerichaft um die Anerkennung ber Birffamteit ber jugeficherten Aufnahme in ben Beimatsverband einschreiten, nach § 4 bes citierten Befetes vom Jahre 1896 gebürenfrei find.

Hievon werden alle Bezirkshaudtmannichaften, der Wiener Magistrat und bie Stadträthe in Baidhofen a. d. Hobs und Wr.-Neustadt zufolge Erlasses bes t. t. Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1901 ad 3. 12846 behufs Berständigung der mit der Matrikenführung betrauten Organe und Amter, erftere auch gur Berftandigung ber Gemeindeamter, in Renntnis gefett.

## Berwendung von Stoffabiallen und Sadernzeng gum Bugen von Majchinenbeftandtheilen.

Erlafs ber t. t. n. . b. Statthalterei vom 14. Juni 1899, 3. 43227 (M. 3. 110573/VIII ex 1899):

Auf Grund gepflogener Erhebungen fiber die Bermendung von Stoffabfällen und habernzeug jum Buten von Dafchinenbestandtheilen in Gewerbebetrieben hat das Minifterium des Junern nach Ginholung bes Fachquiachtens bes Oberften Sanitaterathes mit dem Erlaffe vom 30. April 1899, 3. 35069 ex 1898, barauf bingemiefen, bafs die Bermendung eines berartigen Butmateriales, wenn basfelbe nicht vorher minbeftens durch nachhaltiges Austochen, welches jedoch auf gur Speifebereitung bienenden Berden nicht fattfinden barf - von anstedungsfähigen Krantheitsteimen befreit wurde, die Gefundheit ber basfelbe verwendenden Arbeiter durch Infectionen bedroht und gur Berbreitung

von Anstedungstrantheiten Anlas zu bieten vermag. Das t. t. Ministerium des Innern bat weiters barauf aufmerksam gemacht, das es in vielen Fällen zwedmäßiger und ökonomischer sein wird, wenn ftatt bes Babernmateriales Fliegpapier bei ben Butarbeiten gur Berwendung gelangt.

Bird beim Bugen ber Maschinenbestandtheile Terpentinöl verwendet, so empsiehlt es sich, dass jum Schutze der damit hantierenden Arbeiter stüffigkeitsbichte Handschuhe in Berwendung gesangen und für energische Lüftung des Arbeitsraumes zur Berdanung der reizenden Dämpfe des Terpentinöls geforgt werde.

Rachdem das Terpentinol im allgemeinen, insbesondere aber bas ungereinigte Terpentinot burch seinen Reiz verursachende Ginwirtung auf die Haut ju schmerzhaften und langwierigen hautertrankungen zu führen pflegt, wäre die Berwendung desfelben in den Industriebetrieben thunlichst ein-

Gelbfiverftandlich ift es in Betrieben, wo Butmittel in großem Umfange Berwendung finden, nöthig, dass die mit den Putgarbeiten beschäftigten Arbeiter zur entsprechenden Hautpsiege angehalten, und dass benselben die hiezu er-forderlichen Utenstlien zur jedesmaligen Reinigung nach Beendigung der Arbeit geboten werden.

Auf biese von fachmannischer Seite bervorgehobenen Umftande wird ber Magistrat gufolge bes eingangs citierten Erlasses bes f. t. Ministeriums bes Innern und mit Beziehung auf ben Bericht vom 30. Janner 1896, 3. 184742 ex 1895, gur weiteren Beranlaffung mit ber Aufforderung in die Kenntnis gefett, das ftabtifche Sanitatsperfonale anzuweifen, in hinfunft auch der Berbutung von Gefundheitsichadigungen auf ben beiprochenen Gebiete die vollfte Beachtung zuzuwenden.

An die f. f. Gewerbe-Jufpectorate bes I. und II. Auffichtsbezirfes in Bien, welche gur Überwachung ber Gewerbebetriebe in erfter Linie berufen

find, ergeben von h. a. unter einem die gleichen Beisungen. Dievon ift auch der "Fachverein für geprifte Maschinisten, Maschinen-warter, Dampstesselbeiger und beren Mitarbeiter in Niederösterreich" mit Be-ziehung auf die von diesem Bereine h. a. überreichte Eingabe vom 3. September 1895 in bie Renntnis gu feten.

## Regelung des Berkehres mit Schwerfuhrwerf in mehreren Strafen des IV. Gemeindebegirtes.

Rundmachung des Biener Magiftrates vom 20. Juni 1901, M.=3. 24214/XIV:

Auf Grund bes § 100 bes Gemeinbestatutes für Bien vom 24. Marg 1900, L.-G.- und B.-Bt. Rr. 17, wird ber Bertehr mit Schwerfuhrwert in ber Starhemberggaffe im IV. Begirte in ber Strede zwischen ber Rainergaffe

und Magerhofgaffe und in ber Rainergaffe im IV. Begirte in ber Strede

zwischen ber Johann Straußgasse und Favoritenstraße verboten. Für ben Schwerfuhrwerlsverlehr von ber Favoritenstraße zur Wiedener Hauptstraße und Matleinsdorferstraße wird die Fahrroute Starhemberggasse, Rolichithgaffe, Schönburgftraße, Seisgaffe, Johann Straufgaffe, Rainergaffe, Blechthurmgaffe und umgetehrt vorgeschrieben.

Bon bem obigen Berbote ift nur jenes Fuhrwert ausgenommen, welches die Bu- und Abfuhr von Gutern für die in den vorbezeichneten Strafen-ftreden anfäffigen Bohnparteien und Gewerbetreibenden beforgt.

Diese Aundmachung erlangt mit der Eröffnung des Betriebes auf der Straßenbahnlinie in der Rainergasse Wirfamkeit, gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 24. März 1897, J. 167810 ex 1896, außer Kraft.
Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 100 des Gemeindestatutes sür Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Bersorgungsfondes die zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrassen bis zum Betrage

### Bugiehung von Cachverftandigen im Abminiftrativ. verfahren über landwirtichaftliche Agenden.

Erlais ber f. t. n. b. Statthalterei vom 24. Juni 1901, 3. 53772 (M.-3. 52996/XV):

In ben Kreisen ber landwirtschaftlichen Bebölferung sind in ber letten Beit wiederholt Klagen laut geworden, das die politischen Behörden I. Juftanz bei Handhabung der die Landwirtschaft berührenden Gesetz von der heranziehung landwirtschaftlicher Sachverständigen absehen und infolgedessen wegen Mangels eingehender Keuntnis der einschlägigen Berhältnisse den thaffächlichen Bedurfniffen und ben Intereffen ber Candwirtschaft nicht immer ausreichend Rechnung tragen.

Die hieraus fich ergebenden Ubelftande haben bem Landwirtschaftsrathe, welcher fich mit diefer Angelegenheit eingehend befast hat, Anlas zu dem Bunfche geboten, das die politischen Bezirksbehörden in den ihrer Berfügung

ober Entscheidung unterliegenden landwirtschaftlichen Angelegenheiten landwirtschaftliche Fachorgane thunlichst heranziehen mögen.

Um den vorgebrachten Beschwerden für die Zukunft vorzubengen, wird
der Wiener Magistrat über Erlas des t. t. Acerdanministeriums vom
6. Juni 1901, 3. 21981, angewiesen, in allen Fällen, in denen es sich um
Entscheidungen oder Berfügungen in landwirtschaftlichen Angelegenheiten
handelt und die Zuziehung von Sachverständigen im Gesetz vorgeschrieben
oder im Hinblick auf die allgemeinen Grundfätze des Administratioversahrens ober im Sinblid auf die allgemeinen Grundfate bes Abminifratioverfahrens geboten ericheint, landwirtichaftliche Sachverftanbige einzuvernehmen.

hiebei wird es fich empfehlen, wegen ber Bahl ber in einzelnen Fällen beranguziehenden Sachverständigen die Mitwirfung ber im Bezirte etwa beflebenden landwirtschaftlichen Corporationen in Anspruch zu nehmen, insoweit bies mit Rudficht auf die Beschaffenheit des Falles ohne Zeitverluft und ohne Koftenvermehrung möglich ift.

Diefe Beijung ergebt an fammtliche t. t. Bezirkshauptmannichaften in Riederofterreich, an ben Wiener Magiftrat, im Bege bes letteren an alle magiftratischen Bezirksamter in Bien, enblich an bie Stadtrathe in Biener-Renftadt und Baibhofen a. b. Dbbs.

## Berpflegstagen im Allgemeinen öffentlichen Krankenhaufe in Oberhollabrunn und die Ginführung von drei Berpflegeclaffen in Diefem Rrantenhaufe.

Rundmachung bee f. f. n.-ö. Statthalters vom 29. Juni 1901, 3. 53703 (M. 3. 54122/XVI):

Zer p.-o. Landes-Ausschufs hat im Ginvernehmen mit ber f. f. n.-o. Statthalterei bie für bas Allgemeine öffentliche Rrantenhans in Dberhollabrunn per Kopf und Tag festgesette Berpflegsgebur vom 1. Juli 1901 angefangen, und zwar für Erwachsene auf ben Betrag von 2 K, für Kinder unter 4 Jahren auf den Betrag von 1 K erhöht.

Gleichzeitig murbe ber Einführung von weiteren zwei Berpflegsclaffen in biesem Krantenhause, und zwar mit einer täglichen Berpflegstage von 10 K für die erfte Claffe und von 6 K für die zweite Claffe zugestimmt. Gur die britte Cfaffe gelten die zuerft begifferten, nunmehr erhöhten Geburen. Dies wird hiemit zur allgemeinen Renntnis gebracht.

### Regelung bes Wagenverfehres auf bem erweiterten Rärnthnerthormarfte.

Rundmachung des Biener Magiftrates vom Juli 1901, M.-8. 46656/XIV:

Auf Grund bes § 100 bes Gefetes vom 24. Marg 1900, 2.-G.-Bl.

Dr. 17, wird angeordnet:

1. Die jum Rarnthuerthormartte einbezogene Flache auf der Bienflufs: einwölbung von der ehemaligen Leopoldsbrude bis gu der oberhalb der Ber-taufshutte der Dampffifcherei-Gefellichaft "Nordfee" fuhrenden Strafe ift dem allgemeinen Fuhrwertsvertehre entzogen, und nur Marttfuhrwerte burfen auf derfelben einfahren.

2. Die Ginfahrt ber Marttfuhrwerte hat nur von ber Geite ber ebemaligen Leopoldsbriide, die Ansfahrt nur auf der der genannten Gifch-vertaufshutte gugemendeten Seite gu erfolgen.

3. Das Radfahren ift auf ber im Buntte 1 genannten Flache ganglich unterfagt; Rabfahrer, welche ben Darft bejuden wollen, haben ihr Rad auf

bem Aufftellungsplate gurudgulaffen.

Ubertretungen biefer Rundmachung werden mit Geldftrafen bis gu 400 K ober mit Arreftstrafen bis gu 14 Tagen bestraft.

### Generalconfulat bon Bern.

Erlais der f. f. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1901, 3. 4177/Br. (M. 3. 54443 ex 1901):

Lant Erlasses des t. t. Ministeriums des Junern vom 23. Juni 1901, 3. 4587/M. J., wurde der hiesige Hof- und Universitäts-Buchhändler Ostar Kitter v. Hölder mit der zeitweisen Bertretung des Generalconsuls der Republik Pern in Wien Robert Pornitz betraut.

Hieden erfolgt mit dem Beifügen die Berftändigung, dass Ostar Kitter v. Hölder vorkommendensalles als interimissischer Gerent des Generalconsulates der erwähnten Republik anzuerkennen und zur Aussibung seiner

Function gugulaffen ift.

### Refundierung von an frangofische Staatsangehörige verabfolgten Unterftütungen.

Erlass der f. f. n.-ö. Statthalterei vom 3. Juli 1901, 3. 54570 (M.-3. 28967/XI):

Aus Anlas eines speciellen Falles, in welchem es fich um bie Re-fundierung einer von einer ungarischen Stadtgemeinde einem frangösischen Staatsangehörigen verabfolgten Unterftunning handelte, hat die t. u. t. Bot-schaft in Baris dem t. u. t. Ministerium des Außern berichtet, bas nach ber frangofifden Gefetgebung weber ben ftaatlichen, noch ben communalen Be-horben eine Erfappflicht fur Borfcuffe und Unterftutungen gufult, bie im Auslande frangofifchen Staatsangehörigen verabfolgt werden.

Die Refundierung folder Gelber tann nur von den fuftentations-pflichtigen Berwandten verlangt werden. Da aber in den meiften berartigen Fällen das Auffinden der Berwandten der Unterstützten außerst schwierig ist und dieselben dann fast immer mittellos sind, des weiteren auch teine gesetlichen Mittel zugebote steben, die Ersatpslichtigen zu einer Refundierung zu zwingen, so bleiben die Bemühungen der t. u. t. Botschaft in dieser Richtung durchwegs refultatios.

hievon werden bie herren Borftande aller f. f. Begirtshauptmannichaften und die herren Burgermeifter von Bien, Biener-Reuftadt, Baibhofen a Phbs zufolge Erlaffes bes t. f. Ministeriums bes Innern vom 6. Juni 1901,

3. 11627, in die Renntnis gefett.

## Berpflichtung des Erftehers einer Liegenschaft, Die eingetragenen Reallaften öffentlich rechtlicher Ratur ohne Anrechnung auf das Meiftbot und ohne Rud: ficht auf ihren buchmäßigen Rang zu übernehmen.

Das t. t. Executionsgericht Wien hat anlässlich ber Feststellung ber Berfteigerungsbedingungen für die Säuser Einl.=3. 810 und 814 im VII. Begirte mit Beschluss vom 4. Juli 1901, E XVI 677/1/23, verfügt, bas bie im Laftenblatte biefer Realitaten gu Gunften ber Bemeinde Bien eingetragenen Reallaften, betreffend die Berbindlichfeit gur Bornahme von Abaptierungen anläfelich ber niveauregulierung und Trottoirumlegung vom Erfieher ohne Anrechnung auf bas Meiftbot und ohne Rudficht auf ihren buchmäßigen Rang gu übernehmen find.

Begründung.

Die bezogenen Reallaften find publiciftifcher Ratur. Gie fieben nicht ber Gemeinde Bien als Privatrechtsiubject zu, sondern als einer öffentlichen Rörperschaft, welche die Baupolizei und die Bauvorschriften und die Strafenregulierung im eigenen Birtungstreife gu beforgen bat. Diefe Reallaften bilden gar teine Actionen bes Gemeindevermogens. Ihre Bezeichnung als Reallaft ift auch eigentlich ungutreffend. Gie find einfache Befdrantungen bes Eigenthumsrechtes öffentlich rechtlicher Ratur, wie es fo viele andere derartige Beschränkungen des immobilen Eigenthumsrechtes gibt. Die vorliegenden Reallasten haben ihre rechtliche Grundlage im § 2, Absat 2 der Wiener Bau-

ordnung. Aus dem Borgesagten ergibt fich auch die Unanwendbarteit des § 150 E.D. auf ben vorliegenden Fall infofern, ale § 150 G.-D. nur folde Reallaften im Sinne hat, welche privatrechilider Ratur find.

Es tommt aber noch folgenber Gesichtspunft in Betracht. Die Gemeinbe Wien tann in ihrer Eigenschaft als mit ben Agenden ber Baupolizei betraute öffentliche Corporation jederzeit bem Erfteber Falle der Actualität der Riveauregulierung - die erforderlichen Auftrage ertheilen, welche fich mit bem Inhalte ber verbücherten Reallafien deden, auch wenn diefe gelofcht find, ohne bafs gegen diefe administrativen Auftrage ein Rechtszug offen ftunde.

Beguglich ber Niveauregulierung und Baulinienbestimmung ift Rechtsweg ausbrudlich ausgeschloffen (§ 11 ber Biener Bauordnung). Dieje Auftrage find gang unabhangig von vorheriger Eintragung als Reallaft im

Grundbuche.

Benn nun bie bereits erfolgte Gintragung in bas Grundbuch im Bege ber Berfleigerung jur Lofchung tommen murbe, fo murbe fich eine Frreführung des Erstehers durch die Berfteigerungsbedingungen ergeben; denn wenn diefe Reallasten jemals actuell werden, wird der Ersteher von ihnen getroffen ob fie im Grundbuche fteben ober nicht.

Der Bwed ber Gintragung biefer Reallaften liegt blog in bem Beftreben ber Gemeinde, die harten bes öffentlichen Rechtes insofern zu milbern, bast ber Publicität und ber bona fides möglichst wenig Abbruch geschäbe.

Reineswegs tann aber zugegeben werben, bafs öffentliches Recht burch bloger Evideng halber und um ber bona fides bes Tabufarmefens willen erfolgte Auszeichnung im Grundbuche civilifiert werbe.

Weil es sich hier um öffentliches Recht handelt, gibt es auch feine Präcknfion und ift es auch ganz gleichgiktig, ob die Gemeinde Wien zur Berhandlung über die Bersteigerungsbedingungen erscheint oder nicht.

Die ganze Frage ift übrigens aller Boraussicht nach rein akademischer Natur, da die Frage der Regulierung, entweder überhaupt nicht, oder doch nicht in einem Zeitpunkte, der schon gegenwärtig ein Calcul zuließe, zu erwarten ift.

Die hiergerichtlichen Erhebungen haben nämlich bargethan, bafs fich ein firer Beitpuntt ber Niveauregulierung in ber Reuftiftgaffe gwifden ber Mufeumftrage und der Reubaugaffe nicht angeben lafst und diefe Regulierung auch nicht in absehbarer Zeit zu erwarten ift, ba dieselbe nicht nur von bem Neu-ban ber in unmittelbarer nabe ber Realitäten Gint.- 3. 410 und 418 Renftift-gaffe befindlichen Saufer allein abhängig ift, sondern ber Umban aller alten Saufer in biefer Strede erforderlich ift, damit die Regulierung definitiv burchgeführt werben fann.

Bu den umzubauenden Saufern (27 an der Zahl) gehört auch das Balais der fönigt, ung. Leibgarde, Reuftifigasse 2. Es werden baher voraussichtlich noch viele Jahre vergehen, bevor an

Die Strafenniveauregulierung gefdritten werden tann.

Die Bornahme der Regulierung hangt aber nicht allein von dem Umban ber alten Saufer ab, fondern auch noch von ber gleichzeitigen Durchführung ber an ben einzelnen Gebauden vorzunehmenden Abaptierungen für die Strafenhebung.

Die Erzielung ber Einvernahmen zur gleichzeitigen Durchführung ber Abaptierungsarbeiten wird wahrscheinlich wieder langwierige Berhandlungen mit den Hausbestitzern bedingen, so das selbst in dem Falle, als die Durchführung der Regulierung in Aussicht genommen wird, längere Zeit vergeben dürfte, dis zur wirklichen Arbeitherstellung.
Die bauliche Beschaffenheit der durch diese Regulierung tangierten häuser

ift nicht ber allein ausschlaggebenbe Factor für den Zeitpunft bes Umbanes.

ist nicht ber allein ausschlaggebende Factor für den Zeitpunkt des Umbaues, Meist sind hiefür sinanzielle Erwägungen maßgebend behufs Erzielnung einer besseren Berwertung des Grundes durch Aufsührung eines mehrstöckigen Gebändes mit größerem Zinsertrage, so dass also der Zeitpunkt für den Umbau der einzelnen Häuser meist von den Erwägungen privater Personen abhängig ist, daher die Zeit, innerhalb welcher der Umbau der alten Häuser in der Neustigtgasse zwischen der Hoftlasse und der Neubaugasse erfolgen wird, sich auch nicht annähernd bekanntgeben läst.

Aus diesen Gründen wurde auch mit dem hiergerichtlichen Beschlusse

vom 9. Mai 1901, E XVI 677/1/16, welcher in diesem Belange rechtsträftig geworden ift, ausgesprochen, dass diese Meallasten bei ber Festsetzung ber

Schätzwerte gar nicht mitveranichlagi wurden (DR.-3. 58661/1).

### 22.

## Warnung vor bem Bladimir Svozil'ichen "Animalin".

Erlais der f. f. n. . . Statthalterei vom 6. Juli 1901, 3. 51750 (M. 3. 56704/XV):

Mit h. a. Erlaffe vom 27. Marg 1901, B. 21996, murbe bem Magistrate aufgetragen, für eine weitgebenbe Bublication einer Warnung vor bem von einem gewiffen S. Mefaros erzeugten Bflanzenbeizmittel zu forgen.

In neuester Beit wurde von einem gewissen Bladimir Svogil, Birt-schaftsbeamter a. D., X., Goethegasse 7, für ein ebenfalls mit bem Namen "Animalin" bezeichnetes Braparat Reclame gemacht. Dasselbe besteht nach einem Gutachten der t. t. landwirtschaftlich - chemischen Bersuchsftation in Bien aus einem Gemifche bon Rupfervitriol (7.5 Bercent), Rait, Galpeter, Chlorfalium und schwefesaurem Ammoniat und ähneit, was Jusammensehung und Bert betrifft, sehr dem im h. ä. Erlasse von 27. März 1901, Z. 21996, bezeichneten "Animalin". Bermuthlich hält sich der Erfinder an kein bestimmtes Recept, sondern behält nur die Menge des einzigen, etwaigermaßen wirksamen Bestandtheiles, nämlich bes Rupfervitriole, bei.

Bas bie Berfon bes auf ber Reclame unterzeichneten Blabimir Spogil anbelangt, fo burfte biefelbe mit bem Erfinder bes "Animalin" identifch fein, feinerzeit in dem der t. t. Staatsanwaltichaft in Wien aufgenommenen Brotofolle von Frau D. Defaros als unbefannten Aufenthaltes bezeichnet worden war und letterer bie Erfindung gur Ausbeutung verlauft hatte.

Übrigens hat die t. t. Staatsanwaltschaft seinerzeit ber t. t. sandwirt-ichaftlich chemischen Bersuchsftation in Wien mitgetheilt, bas fie gegen S. Defaros mangels eines ftrafbaren Thatbestandes nicht einschreiten tonne.

Allem Anscheine nach handelt es fich hier um einen Berfuch, die Birtung ber mit dem bezogenen Erlaffe angeordneten Barnung durch Borichiebung

eines anderen Namens wettzumachen. Der Magiftrat wird baher zufolge Erlaffes bes f. f. Acerbauminifteriums vom 8. Juni 1901, 3. 14269, beauftragt, im Ginne des eingangs citierten b. a. Erlaffes auch eine Warnung vor dem von Svogil propagierten "Unimalin" ergeben gu taffen.

### 23.

## Führung ber Regifter und Bormerfbucher bei ber Ginfuhr und Berwendung von Cacharin.

Erlais ber t. t. n. ö. Statthalterei vom 8. Inli 1901, 3. 28993 (M. 3. 57109):

Bufolge Erlaffes bes t. t. Minifteriums bes Innern vom 26. Marg 1901, 39282 ex 1900, wird bemerft, baff aus ben vorgelegten Revifions- Prototollen, betreffend bie Ginfuhr und Berwendung von Sacharin, nicht immer erfichtlich ift, ob bie borgeschriebenen Register und Bormertvucher geführt werben, auch ift ben Acten meift nicht gu entnehmen, mas gur Bebebung und Ahndung der conftatierten Ordnungswidrigfeiten veranlafst murbe.

Die politischen Begirtsbehörden werden baber aufgeforbert, in diefer bin-

sicht die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diefer Erlass ergeht an alle t. t. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und an die Stadträthe in Wr.-Neufladt und Waidhofen a. d. Ybbs.

# Effigfaure-Löfungen.

Erlafs ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 8. Juli 1901, 3, 57084 (M.-3. 57108/VIII):

Antäslich der Anfrage einer politischen Landesbehörde, bei welchem Concentrationsgrade essigläurehältige Flüssigkeiten, welche zur häuslichen Herstellung von Speiseessig in Berkehr gebracht werden, unter den im § 15 der Ministerial-Berordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vorgeschreibenen Borsichten abzugeben wären, hat das t. t. Ministerium des Junern zusolge Erlasses vom 19. Juni 1901, Z. 28233, darauf aufmertsam gemacht, das die verdüntet Essissiere der österreichischen Pharmasophe, welche 20. Verzett reine Kischinge aufährt in freien Landberesten in Anotheken 20 Bercent reine Effigfaure enthalt, in freiem Sandvertaufe in Apotheten abgegeben werden barf.

Es unterliegt baber ber freie Berfehr effigfaurehaltiger Fluffigfeiten, welche nicht mehr als 20 Bercent reiner Effigfaure enthalten, feinem

Anftande.

Insofern jedoch biefer Bercentgehalt an Effigfaure überschritten ift, fallen solde Fluffigfeiten unter jene chemischen Braparate, bei beren Berkauf die im obgedachten § 15 ber Minifterial-Berordnung vom 21. April 1876 bezeichneten Borfichten anguwenden find, gumal burch wiffenschaftliche Berfuche ermittelt wurde, bafs Effigfaure-Lojungen von boberem als 20percentigen Gauregehalte ernfte Berätjungen ber Schleimhaute mit reactiver Entzundung hervorzurufen geeignet find.

Sievon haben die politifchen Begirtebehörden die betreffenden Gefchafts-

freise zu verfländigen. Dieser Erlas ergeht an sammtliche t. t. Bezirkshauptmannschaften in Mieberöfterreich, die t. t. Bolizei-Direction in Wien, an den Wiener Magistrat, im Wege des setzteren an alle magistratischen Bezirksämter in Bien, an die Stadtrathe in Biener-Neustadt und Waidhosen a. d. Phos, sowie an die n.-ö. Sandels- und Bewerbefammer.

### 25.

### Die Berwendung von Sangegerüften.

Decret bes Biener Magiftrates vom 9. Juli 1900, M.s 3. 17802/IX an die Genoffenichaft der Baus und Steinmetsmeifter in Wien :

Über eine vom Berein ber Baumeister in Nieberösterreich eingebrachte Beschwerde, betreffend die Handhabung der Magistrats-Berordnung vom 8. Jänner 1894, 3. 1528 (abgedruckt in der Beilage zum Amtsblatte der Stadt Wien vom 6. Februar 1894 auf Seite 5) wird die Genossenschafterschaft, ihren dem Bau- und Maurermeisterstande angehörigen Mitgliedern die gedachte Berordnung über die Berwendung von Hängegerlisten in Eringerung zu bringen und dieselben insbesondere aufmertigm zu machen, daß nach Bunft 11 berfelben Sangegerufte nur unter Aufficht und Berantwortung eines bebordlich autorifierten Civil. ober Baningenieurs, behordlich-autorifierten Civil-Architeften, Bau-, Zimmer- ober Maurermeisters aufgestellt ober ver-wendet werben burfen, bais nach Bunft 12 ber Kundmachung Name, Charafter und Wohnort des verantwortlichen Sachverftändigen am Arbeitsorte an auffälliger Stelle in deutlicher Beise ersichtlich zu machen find, und das nach Punkt 15 derselben Kundmachung die Aufstellung eines hängegerüftes schriftlich vom verantwortlichen Sachverständigen mindestens brei Tage vor Beginn der Aufstellung im turzen Wege zur Anzeige zu bringen ist, und zwar für die Aufstellung in den Bezirken I dis IX und XX bei dem Stadtbanamte, in den übrigen Bezirken bei der Bauamtsabtheilung des betreffenden Bezirksamtes. Für den Fall der Außerachtlassung des Punktes 12 (Ersichtlichmachung des Sachverständigen) und für den Fall, als die Anzeige der Berwendung

bes Sangegeruftes burch den die betreffenden bautiden Arbeiten ausführenden Gemerbsmann und nicht durch einen anderen Sachverftändigen erftattet werden follte, werden bie betreffenden Bewerbsteute ju gewärtigen haben, bafs eventuell fie felbft als verantwortlich für bas Beruft und feinen Buftano angefeben merben.

26.

### Stempelfreiheit ber in Angelegenheit ber Rrantenberficherung ber Arbeiter ausgeftellten ärztlichen Bengniffe.

Circular-Erlafs ber f. t. n. . Statthalterei vom 9. Juli 1901, 3. 58256 (M.-3. 57450/XVIII):

Das t. t. Finangminifterium hat mit dem Erlaffe vom 16. Juni 1901, 3. 34923, erklärt, dass die in Angelegenheit der Krantenversicherung der Arbeiter ausgestellten ärztlichen Zeugnisse nach § 75 des Krantenversicherungsgesethes vom 30. März 1888, R.-G.Bl. Ar. 33, stempelfrei sind, wenn denseiben im Sinne des fünften Absates der Borerinnerungen zum Tarise des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G.-Bl. Ar. 50, an der Stelle, wo sonst die Stempelmarke angebracht wird, eine Bemerkung über diesen Zweck des Zeugnisses und die Person, welcher es zu diesem Zweck zu dienen bestimmt ist, beigesetzt ist, oder wenn wenigsteus aus dem Juhalte des Zeugnisses hervorgeht, bafe es gu bem obermahnten Bwede ausgestellt ift.

hievon werden die f. t. Bezirtshauptmanufchaften, ber Biener Dagiftrat, bie Biener magiftratischen Bezirtsämter und bie Stabtrathe in Br.-Renftadt und Baidhofen a. b. 9bbs, fowie bie beiden Aratelammern verftanbigt.

### Anwendung ber Beftimmungen bes Sanfierpatentes auf ben Sandel mit Reibfand und Reibmafcheln im Um herziehen.

Die f. f. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlais vom 12. Juli 1901, St.-3. 46772 (Dt.-3. 58617/XIII), dem Biener Magiftrate ben magiftratischen Begirtsämtern, allen f. f. Begirtshauptmannichaften, ben Stadtrathen in Biener-Reuftadt und Baibhofen au der Dbbs und ber t. t. Boligei-Direction in Bien eine Abichrift des an das magiftratifche Begirtsamt für den XII. Begirt in Bien gerichteten Erlaffes vom 12. Juli 1901, 3. 46772, gur Renntnis und Danachachtung gebracht. Letterer lautet :

Aus dem Berichte vom 21. Mai 1901, 3. 14739, betreffend bie Anfrage, ob Sandler mit Reibsand und Reibmafdelu, welche ihr Gewerbe von Ort gu Ort in verschiedenen Begirten ansilben, mit einer Liceng zu versehen find, mit dem Beistigen zurud, das auf diesen hanbel im Umberziehen die Bestimmungen des hausierpatentes Anwendung zu finden haben, nachdem der diese Frage normativ regelnde h. ä. Erlass vom 2. März 1881, Z. 48250, durch den später erschienenen Erlass des t. t. handelsministeriums vom 23. December 3. 20409, mit welchem grundfapliche Bestimmungen, betreffend bie Regelung des Saufierhandels und einzelner verwandter, im Umbergieben betriebener Erwerbszweige, erlaffen murden, berogiert ericheint.

28.

### Mene Beilmethoben.

Erlafs ber f. f. n.-b. Statthalterei vom 24. Juli 1901, 3. 35906 (M. 3. 62835/VIII):

Mit Beziehung auf ben Bericht vom 16. April 1901, 3. 22559, beffen Beilagen im Anfchluffe gurudfolgen, wird bem Biener Dagiftrate nach Ginholung eines Gutachtens bes nieberofterreichifden Landesfanitaterathes eröffnet, bafs die Anwendung ber elettrifchen Sochfrequengftrome gu therapeutifchen 3meden fein nenes Seilverfahren ift, fondern nur eine weitere Entwidlungsftufe ber Glettrotherapie bildet.

Es wird weiters bemerft, dafs die Auwendung neuer Beilmethoden und nener Medicamente in der ärztlichen Privatordination auch ohne vorherige behördliche Genehmigung zuläsig ift, da die Einholung einer solchen beim f. k. Ministerium des Innern im Sinne des Erlasses dieses Ministeriums vom 2. März 1892, Z. 14498 ex 1891, nur für Privatheilanstalten geboten wurde. Es unterliegt aber keinem Anstande, auch ohne Concession für eine Privatheilanstalt jolche Apparate in einer ärztlichen Hausordination zu versanden.

#### Rirchen: und Pfarrhofbauten in Bien.

Erlafs der f. f. n. ö. Statthalterei vom 30. Juli 1901, 3. 68576 (M.-3. 63119/III):

Mit bem h. a. Erlaffe vom 26. Februar 1900, 3. 18380, wurbe an-lafslich ber Bewilligung eines Borfchuffes von 1,046.000 K aus bem Stamm-vermögen bes Religionsfondes behufs Tilgung ber bei ben bisher in Wien ausgeführten, beziehungeweife in Ausführung begriffenen Rirden- und Pfarr-

hofbanten aushaftenben Schulben bem Biener Magiftrate eröffnet, bafs für Die etwaige Inangriffnahme weiterer Rirchen- und Pfarrhofbauten in Bien, vie eiwaige Juangriffnahme weiterer Kirchen- und Pfarrhofbanten in Wien, insoweit für dieselben voraussichtlich öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden musten und insbesondere insofern dieselben solche Objecte betreffen, welche in dem im Jahre 1897 festgestellten Gesammtprogramme für die Wiener Kirchen- und Bsarrhofbanten einbezogen sind, in hinkunft in allen Fällen die specielle Genehmigung des t. t. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorbehalten bleiben musse, wonach der Wiener Magistrat Vorforge zu treffen hätte, dass bierauf ichon bei den Berhandlungen wegen Ertheilung bes betreffenden Baucansenses Bedacht genommen merde demit die Angagriffe des betreffenden Bauconfenfes Bedacht genommen werde, bamit die Juaugriffnahme berartiger Bauten in hintunft nur bann erfolge, wenn die Bededung

des Erfordernisses vorwegs vollständig sichergestellt ift.
Da nun zu den in das oberwähnte Gesammtprogramm aufgenommenen Bauten auch die Pfarrlirche in der Donaustadt im II. Wiener Gemeindebezirke (Kaiserjubilaumskirche) zählt und hinsichtlich dieser Kirche laut Erlasses des t. t. Minifteriums für Cultus und Unterricht vom 23. Juli 1901, 3. 1716, bereits Einleitungen jum balbigen Baubeginne im Buge find, wird ber Wiener Magiftrat infolge biefes Erlaffes anfgefordert, fich die Bestimmungen bes eingangs bezogenen b. o. Erlaffes gegenwärtig zu halten, wonach die Inangriffnahme des Baues nicht ohne fpecielle Genehmigung bes t. t. Minifteriums

für Cultus und Unterricht gulaffig ift.

Der Biener Magiftrat wird bemnach angewiesen, die Bornahme ber bezüglichen commissionellen Berhandlungen hierher anzuzeigen und die Ber-handlungsacten noch vor der Entscheidung behufs Einholung der ministeriellen Benehmigung vorzulegen.

Gewerbe-Jufpectorat.

Erlafs bes t. t. n. b. Statthalterei-Brafidiums vom 31. Juli 1901, 3. 5014/Br. (M.-3. 63793/XVII):

Der Berr Sanbelsminifter hat fich mit bem Erlaffe vom 20. Juli 1901, 3. 28892, im Ginvernehmen mit bem Beren Minifterprafibenten ale Leiter 3. 28892, im Einvernehmen mit dem Derrit Vernigerprafidenten als Eelter des Ministeriums des Janeen bestimmt gesunden, den derzeit dem t. t. Gewerbe-Juspectorate für den II. Aufsichtsbezirt in Wien zugetheilten provisorischen Commissär der Gewerde-Juspection Josef Karaschia von seiner dermaligen Dienstverwendung mit Ende Juli d. J. zu entheben und ihn mit 1. August d. J. zu dem t. t. Gewerde-Juspectorate für den IV. Aufsichtsbezirt in Graz zu versetzen, sowie den derzeit dem t. t. Gewerde-Juspectorate für den I. Aussichtsbezirt in Wien zugetheilten provisorischen Commissär der Gewerde-Juspection Johann Eiegm und, desgleichen vom 1. August d. J. gum Bemerbe-Infpectorate für ben II. Auffichtsbegirt mit dem Amtsfite in Bien gu verfeten.

Sievon werben bie t. t. Begirtshanptmannschaften, ber Biener Magibie Stadtraife in Biener Renftadt und in Baibhofen a. b. Dbbs und die Arbeiter-Unfallverficherungsanftalt für Rieberofterreich in Bien berftanbigt.

Die Begirtshaupimannichaften haben diefe Berfetungen in ben Amts-

blättern zu verlautbaren.

#### Legalifierung von Urfunden.

Erlais der f. f. n. ö. Statthalterei vom 8. Auguft 1901, 3. 69699 (M. 3. 66188/XVI):

Es ift bem t. t. Minifterium bes Junern gur Renntnis gefommen, bafs ben in Deutschland ju einer Che ichreitenden öfterreichischen Staatsangehörigen häufig baburch Schwierigfeiten erwachfen, bajs bie von hierlanbifchen Gemeinden ausgestellten Beimaticheine, Sittenzeugniffe, Armuts- ober Bermögens-

zeugnisse seitens der hiertandischen Behörden nicht entsprechend legalistert werden. Infolge Erlasses des genannten Ministeriums vom 22. Juli 1901, Z. 23133, macht die t. f. Statthalterei darauf aufmertsam, das die erwähnten Arten von Urfunden für ihren Gebrauch in Deutschland im Sinne des Artifels IV, Absat 1 und 3 des Legalisierungsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880, R.-G.-Bl. Rr. 85, der Beglaubigung in letter Linie durch die Landesfielle bedürfen.

Diefe Legalifierung ift von ben politifchen Behörden, fo oft ihnen aus Anlafs von Gefuchen um Chefahigteitszenguiffe berartige Documente vor-

tommen, ftets ohne Bergug bon amtsmegen gu veranlaffen.

Diefer Erlafs ergebt an alle f. t. Begirtshauptmannichaften, an bie Stabtrathe in Biener-Renftadt und Baibhofen a. b. Dbbs, ben Biener Magiftrat und alle magiftratifchen Begirtsamter.

### Ablenfung bes Biehtriebes im M. Bezirte ans ber Reilreich in die Fernforngaffe.

Rundmachung des Biener Magiftrates vom Auguft 1901,

M. 3. 17214/XV:

In Abanderung des § 7, Alinea 2 ber Biehtriebordnung ber f. t. Reichshaupt- und Residengstadt Wien vom Marz 1901, 3. 48524 ex 1900, wird angeordnet, bas im X. Bezirte der Biehtrieb aus der Davidgasse nicht mehr durch die Reilreich-, fondern durch die Ferntorngaffe in die Quellengaffe gu leiten ift.

Übertretungen biefer Rundmachung werben auf Brund bes § 100 des Bemeindeftatutes für Wien mit Beld bis gn 4000 K ober mit Arreft bis gu

14 Tagen beftraft.

## II. Normativbestimmungen. Aemeinderath:

#### Bufane zu ben Beftimmungen über die freiftehende Bauweise.

Beichlufs des Biener Gemeinderathes vom 11. Juni 1901, 3. 10604 ex 1899 (M.-3. 164766 ex 1899):

In ben vom Biener Gemeinderathe für eine besondere Art der Berbanung mit Bohnhäusern nach § 82 der Biener Bauordnung in Aussicht genommenen Gebietstheilen haben hinsichtlich der Berbanung in geschloffenen Fronten oder einzelnstehend, sowie hinsichtlich des zwischen den einzelnen Gebänden mindestens zu belassenden Zwischenraumes folgende Bestimmungen zu getten: gelten:

1. Die geschloffene Berbanung findet in diesen Gebieten nur ftatt; a) in den bom Biener Gemeinderathe fur die geschloffene Berbanung

ausbrudlich in Ausficht genommenen Strafen und Blaten biefes

Webietes:

b) im Falle ber Auppelung zweier Wohnhäuser; über mehr als zwei Wohnhäuser barf fich die Auppelung nicht erftreden, und es barf die Gefammifrontlänge beiber Bohnhäufer nicht mehr als 36 m betragen; bie Ruppelung fett das Ginverftandnis der beiden Grundeigenthumer voraus, jedoch tann, wenn eines ber beiben gu fuppelnden Saufer erbant ift, bas zweite nicht mehr anders als im Anschluffe an das erfte gebaut merben:

c) bei Grundfluden, welche ichon bermalen in ber gangen Front verbaut find, und bei welchen ein Umban ohne Abtheilung auf mehrere Ban-

ftellen ftattfindet;

d) bei unverbauten, oder an der Front nur theilmeife verbauten Grundftuden, welche an ber Baulinie gemeffen, weniger als 10 m Front besiten, vorausgesetzt, bafs die betreffenden Grundstide nicht durch eine seit 3. März 1899 erfolgte Grundabtheilung entstanden find.

2. In allen übrigen Fallen bat die Berbauung mit Belaffung eines Bwifdenraumes zwifden dem Gebande und ben Rachbargrengen gu beiden Geiten (bei gefuppelten Bauten an ber Geite, wo eine Ruppelung nicht fatt-

findet) ju geschehen. Das Mag des mindeftens ju belaffenden Zwischenraumes beträgt bei getuppelten Bauten :

3 m wenn fie 16 bis 20 m, 5 m wenn fie 21 bis 25 m, 6 m wenn fie 26 bis 30 m, ein Drittel ber Frontlange, wenn biefe mehr als 36 m

Beträgt die Frontlänge des Grundstückes mehr als 15, beziehungsweise 20, 25 oder 30 m, aber weniger als 16, beziehungsweise 21, 26 oder 36 m, so ist der Seitenabstand so zu bemessen, dass die Länge der Gebändefront noch 12, beziehungsweise 16, 20 oder 24 m ausmacht.

Bei nicht gekuppelten Bauten bat Die Summe der beiben Seitenabstände oben angegebene Daß bes Seitenabstandes für gekuppelte Bauten mindeftens gu erreichen, es barf aber feiner ber beiben Seitenabstände weniger

als 3 m betragen.

Infofern burch vorausgegangene Anordnungen die Belaffung eines Bwifchenraumes von geringerer, als ber oben angegebenen Breite angeordnet worden ift, wird hieran burch vorstehende Bestimmungen nichts ge-

## Magistrat:

#### Erweiterung ber Geichäfte ber f. f. Tagamtecaffa.

Erlais des Magiftrats, Bicedirectors Dr. Beistirchner vom 28. Juni 1901, M. D. 3. 1662:

Die t. t. Finang-Landes-Direction hat mit ber Rote vom 24. Juni 1901, 3. 902/Pr., Rachftehendes anher mitgetheilt:

"Die t. t. Taramtscaffa in Bien, welche vor zwei Monaten in bie neuen Amtsraume III., Bordere Zollamtsftrage 5, fiberfiebelte, tritt mit 1. Juli 1901 in einen bedeutend erweiterten Geschältstreis, indem einerseits die Caffen-Abiheilung V bes Biener hanptzollamtes mit 30. Juni 1901 aufgelaffen wird, und alle nicht zollämtlichen Agenden dieser Classe mit dem bezeichneten Termine an die Taxamiscaffa übergeben und andererseits eine Reihe von bisher der n.-ö. Landes-Hauptcaffa zugewiesenen Agenden mit dem gleichen Beitpunkte an die Taxamiscaffa überwiesen werden.

Die der t. t. Taxamtscaffa bisher obgelegenen und die berfelben ab 1. Juli 1901 nen zugewiesenen Agenden find der nachstehenden Zusammen-

ftellung gu entnehmen:

I. Bisherige Befchäfte.

1. Caffagefchafte bes Central-Tagamtes in Bien. 2. Caffagefchafte bes Central-Stempelamtes in Bien.

3. Übernahme ber Contoguthabungen ber Batentamtecaffa in Bien.

II. Ren zuwachfenbe Befchäfte.

A. Die nachfolgenben Agenden ber mit 30. Juni 1902 aufzulaffenben Caffa-Abtheilung V bes Wiener Sauptzollamtes, und gwar:

1. Die Gebarung folgender Berrechnungszweige:
a) Finanzwache (Capitel X. Titel 5);
b) Taxamtscaffa (Capitel X, Titel 6);
c) Berzehrungssteuer (Capitel XIV) mit Ansnahme der Steuerrestitution und Bonisicationsauszahlung für Zuder und Brantwein, welche beim t. f. Sauptzollamte verbleiben;

d) Salz (Capitel XV); e) Tabat (Capitel XVI);

Stempel (Capitel XVII, Titel 1); Mainten (Capitel XIX);

Befondere Abgaben (Capitel XXI); Gefällsftrafgetbuberfduffe (Capitel XI). 2. Allgemeine Depositen.

B. Bon ber f. f. n.-o. Landes Sauptcaffa abgegebene Agenden:

1. Die Bebarung folgender Berrechnungszweige: a) leitende Finangbehörden (Capitel X, Titel 2); b) birecter Steuerdienft (Capitel X, Titel 3);

Finanzprocuratur (Copitel X, Titel 3);
Finanzprocuratur (Copitel X, Titel 7);
Evidenzhaltung des Grundstenercatasters (Capitel X, Titel 9);
Militärtaren (Capitel XI, Titel 3);
Bergütungen und Belohungen an Parteien 2c. (Capitel XII, Titel 1);
Stenerezecutionskosten (Capitel XII, Titel 3);
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten;
Staatsgüterveräußerung,
2. Baucautionen und Cantionsbepositen.

Ausgahlung ber Stipendien und Sandwertslehrgelber für Rechnung bes Fondes ber Strafgelberüberichuffe.

4. Erwerbftener-Ginnahmen und Ansgaben.

Mus biefer Bufammenftellung ift hervorzuheben, dafs die gefammte Militartargebarung und bie Ausgahlung ber im Finanggefet vorgefehenen Bergutungen und Belohnungen an Barteien und öffentliche Organe antaislich ibrer Mitwirfung bei Ermittlung und Fefifiellung ber Grundlagen ber birecten Staatsfleuern, bann bei der Steuereinbringung mit 1. Juli 1901 von ber u. o. Landes-hauptcaffa an die Taxamtscaffa libergeht."

hievon wird gur Renntnisnahme und Danachachtung bie Mittheilung

#### 35.

#### Die Wafferagenden der Wiener Stadtbahn zc.

Erlais des Magiftrats-Bice-Directors Dr. Beistirchner vom 2. Juli 1901, M.-3. 2021/VII.:

Die t. t. Bahnerhaltungssection "Bien III" hat mit Note vom 5. September 1900, 3. 780, mitgetheilt, dass alle den Bafferbezug behandelnden Agenden für die Linien ber Biener Stadtbahn, der Biener Berbindungsbahn, der Linie Beiligenstadt-Rlein-Schwechat ber Bahnerhaltungssection III obliegen.

Station Huttelborf füllt in den Rayon der Bahnerhaltungssection I Bestdahnhof, und Station heiligenstadt in den Rayon der Bahnerhaltungssection I. Bien II" Kaiser Franz Josefs-Bahnhof, daher die Wasseragenden bezüglich dieser zwei Stationen den betreffenden Sectionen guzusenden sind.
Dievon werden die magistratischen Bezirfsämter, die Buchhaltung und

bas Stadtbanamt gur Danachachtung verftanbigt.

#### 36.

#### Lichteinfalleöffnungen u. bgl.

Erlafs des Magiftrats Directors Breger vom 29. Juli 1901 :

Bufolge Beichluffes bes Biener Gemeinderathes vom 25. Juli 1901, 3. 19127, werben die Befchluffe des Gemeinderathes vom 8. Mai 1885, 3. 881, und vom 4. October 1889, 3. 541, bezüglich des Bunttes III bes Blatzinstarifes für Kelleröffnungen aller Art, Canalaufbruchschächte und Deckel, Licht- und Luftschächte und sonftige herstellungen aufgehoben. Für die Folge entscheibet der Stadtrath über die Zulässigfeit solcher Einbauten und bestimmt auch die höhe des Platzinses.

Sievon wird gur Renntnisnahme Mittheilung gemacht.

Magiftrats-Director Brener hat ferner unterm 10. August 1901, M. D. 3. 2166, nachftehenden Prafidial-Erlafs bes Bice-Bürgermeifters Strobach ddto. 8. August 1901, Br. 3. 9887, den ftädtischen Amtern gur Renntnisnahme und genauen Danach. achtung zugemittelt :

Nach dem Gemeinderaths-Beschlusse bom 25. Juli 1901, 3. 9127, entscheibet der Stadtrath auch über die Zulässigkeit von Lichteinfallsöffnungen, sowie über die Höhe des hiesur zu entrichtenden Platzinses. Ich ersuche Sie, herr Magistrats-Director, das Stadtbauamt aufzusordern, den Platzins unter Rücksichtnahme auf den Grundwert zu bestellt. meffen, und zwar in ber Beise, bas eine ber Spercentigen Berginsung bes thatsächlich in Anspruch genommenen Grundes entsprechende Entschäbigung in Borichlag gebracht wird.

37.

### Unverzügliche Erledigung der anläfelich bevorftehender Meiftbotvertheilungen feitens ber f. f. Finangprocuratur geftellten Anfragen.

Erlais des Magiftrats=Directors Breper vom 30. Juli 1901.

Rad einer Mittheilung ber t. t. n.-b. Finangprocuratur ift bor furgem

folgender Fall vorgetommen:

Anlastich ber executiven Feilbietung eines Liegenschaftsantheiles bat mogistratisches Bezirksamt auf eine Anfrage ber t. t. n.-ö. Finangprocuratur biefer ben von dem fraglichen Liegenschaftsantheile aushaftenden Sauszinsfleuerrudfiand mit bem Beifugen befanntgegeben, bafs beffen An-

melbung beim t. t. Executionsgerichte jum Berfteigerungstermine berantafst wurde. Als fodann vom t. t. Executionsamte die Tagfahung jur Bertheilung bes für den executiv feilgebotenen Liegenschaftsautheil erzielten Meiftbotes anberaumt wurde, verftandigte die t. t. n. - b. Finangprocuratur bas betreffenbe magiftratifche Bezirtsamt ungefäumt in ber üblichen Beije, um - falls noch ein Sauszinsfienerrudftand befieben follte - beffen Liquidierung bei biefer Tagfatung bewirfen gu tonnen. Diefe zweite Rote ber t. f. n -o. Finangprocuratur blieb jeboch bis jum

Tage ber Meiftbotsvertheilungs Tagiatzung unbeantwortet, weshalb fich das genannte Amt, um ein etwaiges Berfäumnis zu vermeiben, gezwungen fab, in aller Eile unmittelbar vor der anberaumten Stunde der Tagiatzung Erbebungen zu psiegen, welche allerdings die inzwischen erfolgte Berichtigung

bes angemeldeten Hausginsssteuerrüchtandes ergaben.
Um nun berartige, gewiss untiebsame Bortommuisse, wodurch möglicherweise nicht nur dem t. t. Arar, sondern auch der Gemeinde Wien ein Nachteil erwachsen kann, und wodurch der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur ganz ummötige Kosten für Bagenmiete verursacht werden, klinktighin zu vermeisen unnvötige Kosten für Bagenmiete verursacht werden, klinktighin zu dermeisten. ergeht an sammtliche magifiratischen Begirtsämter die Beijung, die Zuschriften der f. f. u. ö. Finangprocuratur betreffs einer beborstehenden Meistobsvertheilung in allen jenen Fällen unverzüglich zu beantworten, in welchen die t. t. n.ob. Finansprocuratur feitens bes magistratischen Bezirksamtes von ber Anmeldung von Forderungen zur Bersteigerung verftändigt ift, und zwar hat diese Antwort selbst dann zu erfolgen, wenn überhaupt feine Forderungen mehr aushaften, ober aber, wenn bie zur Bersteigerung angemeldeten Forderungen ingwischen bezahlt worden find.

### Ginzahlung ber Buftandigfeitstagen.

Magiftrats-Bice-Director Dr. Richard Beistirchner hat unterm 2. Auguft 1901, M. D. 3. 1959, nachftehenden Prafidial-Erlafs des Bice-Bürgermeifters Strobach vom 17. Juli 1901, B.= 3. 9058, zur Renntnisnahme und Danachachtung binausgegeben :

Es ift zu meiner Renntnis gelangt, bafs eine Bartei von ber erfolgten Berleihung ber Buftandigfeit in Renntnis gefett murde, ohne bafs biefelbe

guvor die bezüglichen Toren entrichtet hatte.

Da ein berartiger Borgang geeignet ift, die Intereffen ber Gemeinde gu schädigen, ersuche ich Sie, herr Magistrats-Bice-Director, ben Amtern ein-guschäufen, bafs in Fällen ber erfolgten Berleihung ber Zuftändigkeit, die Bartei vorerft gur Entrichtung ber Tage aufzufordern ift und erft nach erfolgter Gingahlung biefer Tage das Decret jugeftellt wird.

#### Steueramtliche Answeise über Die Rückftandepoften an der Grund: und Sansclaffenftener.

Erlais bes Magiftrats-Directors Breger vom 12. Auguft 1901, M. 3. 55317/XVII:

Die f. f. Finang - Landes - Direction hat unterm 1. Jusi 1901 gur 44199/1 ben nachstehenden Erlass an die f. f. Steneramter in Rieber-

öfterreich gerichtet:

Gelegentlich ber Uberprüfung ber Ausweise über die mit Ende 1900 verbliebenen Rüchfandsposten an ber Grunds und Hausclassensten murden mannigsache Incorrectheiten in ber Berfassung berselben wahrgenommen. Bur Erzielung eines gleichmäßigen Borganges bei Ansfertigung biefer Ausweise wird Rachstehendes zur fünftigen, genanen Danachachtung in Erinnerung gebracht:

1. Sind in ben vorerwähnten Ausweisen sämmtliche Colonnen entsprechend bem Bordrucke auszufüllen.

2. Sind in Golonne b. freis bie einzelner Marchant in Den

2. Sind in Colonne b ftets bie einzelnen Gemeinden bes Steuer-begirfes in alphabetischer Reihenfolge anzuführen und bie Rudftandspoften und Steuerrudftande baher gemeindemeise für ben gangen Steuerbezirf gur

Nachweisung zu bringen.

3. It das Gegenfandsjahr, für welches diese Ausweise gelegt werden in Colonne C 1 anzuseigen, und sind die Borjahre in dronologischer Ordnung, nach rechts zurückgehend anzureihen. Zum Beispiel 1901, 1900, 1899, 1898, u. s. w. Dementsprechend werden die Müchfandsposten einzustellen sein.

4. Ist in der Colonne d nicht, wie es seitens mehrerer Americasien.

ift, die Summe ber Rudftandspoften, fondern bie diefer entsprechende Summe an Staatsftener (ohne Fondsbeitrage) gur Rachweifung gu bringen.

5. Bird ausdrudlich bemertt, dafs die Gumme aller Rudftandspoften nicht in einer einheitlichen (fpeciellen) Colonne gu bilden ift, fondern dafs die Angahl ber Falle in ber Colonne e und f gufammengenommen die Summe ber Rudftandspoften ergeben mufs.

6. Die Colonne g bilbet eine Rachweifung für fich und burfen biefe Fälle bei Festftellung der Übereinstimmung der Gesammtangahl der Rudftands-pofien mit der Angahl der Falle in den Colonnen e und f nicht in Berild-

fichtigung gezogen werden.

7. Ift bei Rachweisung der Fälle, hinsichtlich welcher die Realexecution eingeleitet wurde, an der hand des Realexecutionscatasters mit größter Genauigkeit vorzugehen, und find diese Fälle streng nach ein Realexecutionsgraden in ber Art zu icheiben, bafs beispielsweise in dem Falle, als hinfichtlich ein und berselben Rudftandspoft bereits alle brei Realexecutionsgrade eingeleitet murben, nicht auch in den Colonnen e I und c II je ein Fall, fondern lediglich ber lette fortgeschrittenfte Grad in Colonne e III nachzuweisen

8. Beifage in ber Colonne c wie: "hinfichtlich aller Rudftandspoften" ober fonftige Angaben find unguläffig und haben bie Falle in jeder bezüglichen

Colonne giffermagig jum Ansbrude gu gelangen.
9. Schließlich find bie gemeindeweife angeführten Rudftanbspoften und sonftigen Daten in eine Steuerbezirtssumme gusammengufaffen, und muffen bie Schlufssummen aus den Colonnen 1 inclufive 44 mit den Gesammtjummen aus ben Colonnen e und f übereinstimmen.

10. Gelbfiverständlich wird nach bem unter Abfat 4 Bejagten die Schlufsfumme ber Colonne'd ben Befammtriidftand an reiner Staatsfleuer bes

gangen Steuerbegirtes gur Darftellung bringen.

Sollten bei einem Amte Rudftandspoften an ber einen ober anderen ber beiden genannten Steuern nicht vortommen, fo ift bies im Ausweise gu

Der Borlagetermin (30. April jedes Jahres) ift genauestens einzuhalten, und wird hiebei auf den h. a. Erlass vom 29. Juni 1899, 3. 761 Braf.

hingewiesen.

Rach diefen Directiven ift gufolge bes bezogenen Erlaffes ber t. t. Finang-Landes-Direction auch seitens der flatischen Steneramts-Abtheilungen in Bien bei Berfassung der in Rede siehenden Ausweise vorzugehen; jedoch sindet Puntt 2 des Erlasses insofern teine Anwendung auf die flädtischen Steneramts-Abtheilungen, als an diesen die Ausweise nur nach Stenerbezirken, und nicht gemeindeweise zu verfassen sind.
Dievon wird das magistratische Bezirksamt behufs Berftändigung der

jugeborigen Steueramts-Abtheilung in Renntnis gefett.

### III. Geleke

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

#### Abanderung ber Organifierung der Sandele- und Gewerbefammern.

Befet vom 30. Juni 1901, womit das Befet vom 29. Juni 1868, R. B. Bl. Dr. 85, betreffend die Organifierung der Sandelsund Gewerbekammern, theilweise abgeandert wird (R. B. Bl. Mr. 103):

Mit Bustimmung beiber Saufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

Artifel I. § 7, Abfat 3 bes Gefetes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Rr. 85,

hat zu lauten, wie folgt: 2. von den aufgeführten Unternehmungen ber für die Wahlberechtigung

festgesethte Erwerbsteuerbetrag zu entrichten ift.
Die Feststellung bieses Steuerbetrages für die einzelnen Rategorien fleht dem handelsminister im Einvernehmen der betreffenden Rammer mit der Beschräntung zu, das jedenfalls die Entrichtung des dem Steuercensus für bie Bahlberechtigung jum Canbtage gleichfommenben Steuerbetrages von ben unter 1. aufgeführten Unternehmungen genügt, um für bie bajelbft bezeichneten Berfonen die Bahlberechtigung für die Sandels- und Gewerbetammern gu

Artitel II. Diefes Befet tritt mit bem Tage feiner Rundmachung in Birtfamfeit.

Artitel III. Mit bem Bollzuge biefes Gefetes ift Dein Sandelsminifter betraut.

### Bergeichnis der im Reichsgesenblatte für Ofterreich unter ber Enne im Jahre 1901 publicierten Gefete und Berordnungen.

Rr. 83. Rundmachung des Finangminifteriums vom 19. Juni 1901 wegen Errichtung von Bungierungeflätten in Landefron und Mährifd-Triban.

Rr. 84. Gesetz vom 29. Juni 1901, betreffend bie Aufhebung ber chirurgischen Gremien und die Überweisung des Bermogens berselben an die Arztefammern.

Rr. 85. Gejet vom 1. Juli 1901, betreffend bie im Jahre 1901 ficherzufiellenden Bahnen niederer Ordnung.

Rr. 86. Gefet vom 8. Juli 1901, betreffend bie Erhöhung der Brantweinabgabe und die Zuwendung eines Theiles des Ertrages diefer Abgabe an die Landesfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Rr. 87. Befet vom 3. Juli 1901, betreffend bie Ber- außerung ber Realität Rr. 409/II in Brag.

Rr. 88. Gefet vom 3. Juli 1901, betreffend die Berangerung der gum Stadlauer und Florideborjer Brudentopfe gebo igen Grunde.

Rr. 89. Befet vom 3. Juli 1901, betreffend die Ber- außerung ber Baftion I in Bara.

Mr. 90. Befet vom 3. Juli 1901, betreffend die Beranferung fortificatorifder Brunde nachft dem Reichsthore am Bohorelec in Brag.

Dr. 91. Gefet vom 3. Juli 1901, betreffend bie Ber- außerung mehrerer Militarimmobilien in Brag.

Rr. 92. Gefet vom 3. Juli 1901, betreffend die Berangerung zweier Objecte bes unbeweglichen Staatseigenthumes in Marburg.

Rr. 93. Gefet bom 3. Juli 1901, betreffend die taufrespective tauschweise Berangerung bes t. f. Mungamtsgebandes in Brag und
mehrerer Objecte bes t. f. Lotto-Amtsgebandes.

Rr. 94. Gejet vom 3. Juli 1901, betreffend bie taufchweise Beraugerung ber ararifden Scharnfteiner Anen in Britaan.

Rr. 95. Gefet vom 3. Juli 1901, betreffend die taufche weise Berangerung eines Objectes des unbeweglichen Staatseigenthumes in Bilfen.

Mr. 96. Gefet vom 3. Juli 1901, betreffend die Beräußerung und Belaftung von Objecten bes unbeweglichen Staatseigenthumes welche fich in ber Benugung ber heeresverwaltung befinden.

Rr. 97. Gefet vom 3. Juli 1901, betreffend die Berangerung eines Theiles der in der Benütung ber heeresverwaltung ftehenden Cat.-Barc. 297 in Breitenfee.

Rr. 98. Gefet bom 3. Juli 1901, betreffend bie Berangerung bes unbeweglichen Staatseigenthumes auf bem "Bawet" in Rratau-

Rr. 99. Gefet vom 3. Juli 1931, betreffend bie Ber- außerung bes Militarinvalidenhaufes in Wien.

Rr. 100. Gefet bom 3. Juli 1901, betreffend bie Ber- angerung bes ararifchen Truppenspitales in Marburg.

Mr. 101. Gejet vom 3. Juli 1901, betreffend die Bertängerung ber Birfjamteit bes Artifels I, Alinea 1 bes Gefetes vom 28. Anguft 1895, R. G.-Bl. Nr. 139, betreffend die Beräuferung einzelner Objecte bes unbeweglichen Staatseigenthumes.

Rr. 102. Rundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1901, betreffend die Ermächtigung des t. t. hauptzollamtes II. Classe in Buchs zur zollfreien Behandlung von überfiedlungseffecten.

Rr. 103. Gefet vom 30. Juni 1901, womit das Gefet vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Rr. 85, betreffend die Organisierung ber handels- und Gewerbetammern, theilweise abgeändert wird. \*)

Rr. 104. Berordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Junern vom 11. Juli 1901, womit in Abänderung der Ministerial-Berordnungen vom 5. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 89, vom 14. October 1889, R.-G.-Bl. Nr. 168, vom 25. October 1893, R.-G.-Bl. Nr. 158, vom 26. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 69, vom 21. Jänner 1899, R.-G.-Bl. Nr. 14, und vom 8. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 122, die im Reichstathe vertretenen Königreiche und Länder in 24 Aufsichtsbezirfe für die Amtshandlungen der Gewerbe-Juspectoren eingetheilt werden.

Rr. 105. Erlass des Finangministeriums vom 13. Juli 1901, betreffent die Durchführung ber im Artifel II bes Geiches vom 8. Juli 1901, R.-G. Bf. Rr. 86, angeordneten Brantweinnachversteuerung.

Rr. 106. Berordnung des Finanzministeriums bom 11. Juli 1901, mit welcher in Bollziehung des Artifels X, 3. 3 des Geses vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Ar. 220, für das Jahr 1901 die höhe bes Rachlasses an der Grund- und Gebändestener, ferner die Erwerbstener-hauptsumme und der Stenerluß für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen, im § 100, Absat 1 und 5 des citierten Gesetzs bezeichneten Unternehmungen sestgesetzt wird.

Rr. 107. Berordnung bes Finangminifteriums bom 11. Juli 1901, betreffend die Bemeffung ber Effectenumsathener von Umsatgeschäften in Actien ber Prager Creditbant (Pragska uverni banka).

Rr. 108. Berordnung des Justigministeriums vom 12. Juli 1901, womit das Gesch vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Rr. 43, betressend die Bollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Olmith vom 1. August 1901 angesangen in Wirtsamkeit gesetzt wird.

Mr. 109. Kaiserliches Batent vom 18. Juli 1901, betreffend die Auflösung ber Landtage von Galigien und Rrain.

Rr. 110. Berordnung des Finanzministeriums vom 12. April 1901, einvernehmlich mit den betheiligten Centrasstellen, betreffend die Bereinsachung des Borganges bei der überweisung von Activitätsbezügen und Ruhegenüffen von einer Landescaffa an eine andere Cassa innerhalb des Berwaltungsgebietes einer anweisenden Landesbehörde.

Rr. 111. Berordnung des Ministeriums für Eultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Junern und des Handels vom 24. Juni 1901, betressend die Ergänzung der Ministerial-Berordnung vom 27. December 1893, R. G.-Bl. Rr. 196, über die Durchstührung des § 13, Ubsat 3 des Geseges vom 26. December 1893, R. G.-Bl. Rr. 193, über die Regelung der concessionierten Baugewerbe.

Dr. 112. Rundmachung des Finangminifteriums bom 18. April 1901, betreffend bie Errichtung einer Zollexpositur in ben Fahrpostocalitäten des Post- und Telegraphenamtes zu Meran.

Mr. 113. Berordnung des Justigministeriums im Ginvernehmen mit ben Ministerien des Junern und des handels vom 20. Juli 1901, betreffend ben mit dem Deutschen Reiche abgeschlossene Staatsvertrag zum gegenseitigen Schuze ber Berte ber Literatur, ber Kunft und ber Photographie.

Rr. 114. Berordnung des Ministers für Eultus und Unterricht und des Finanzministers vom 17. Juli 1901, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Geste vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Rr. 176, einzubringenden Localeinfommensbekenntnissen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neu errichteten Decanates Lavis in der Diöcese Trient sestgeseht, beziehungsweise für das bestehende Decanat Cembra abgeändert wird.

Rr. 115. Rundmachung des Gifenbahnminifterinms vom 18. Juli 1901, betreffend die Erstredung des Banvollendungstermines für die schmalspurige Localbahn von Ruhnsborf nach Gifentappel.

Rr. 116. Rundmachung des Gifenbahnminifteriums bom 18. Juli 1901, betreffend die Erstredung bes Bauvollendungstermines für die Localbahn Bregeng - Bezau (Bregengerwaldbahn).

Rr. 117. Berordnung der Ministerien des Junern, ber Finanzen und des Handels vom 23. Juli 1901, betreffend das Berbot der Einsuhr von "Dr. Billiams Bintpillen".

Rr. 118. Berordnung der Ministerien des Junern, des Handels und der Finanzen vom 3. August 1901, betreffent die Ausbehnung des Berbotes der Ein- und der Durchsuhr gewisser Baren und Gegenstände aus Agypten vom 7. Mai 1900, R.-G.-Bl. Rr. 81, auf Constantinopel.

Mr. 119. Concessionsurfunde vom 3. Auguft 1901 für die Localbahn von Nigdorf nach Rumburg mit der Abzweigung von Herrnwalbe nach Schönlinde.

<sup>\*)</sup> Ericeint in diefer Rummer ber "Berordnungen ac." vollinhaltlich aufgenommen.

1901.

IX.

# Geseke, Verordnungen und Entscheidungen,

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung

#### 3 n halt:

#### I. Berordnungen und Guticheidungen:

1. Berficherungspflicht für Beimarbeiter.

Die Biener Bauordnung hat in § 64 nicht die Gefahr der Belästigung ber Rachbarschaft durch Rauch, sondern nur die Feuersicherheit im Ange. Uber das Recht der Gemeinde Wien, den Berbrauch des Hochquellenwassers auf den normalen Bedarf zu beschräufen.

4. Auflaffung der Confularagentie der Bereinigten Staaten von Amerita

in Junsbrud. 5. Bestellung eines neuen foniglich fpanifchen Sonorar-Bice. Confuls in Bien.

Bwangsverpachtung und Berwaltung von Gaft- und Schantgewerben. Berpflichtung ber Krantencaffen jur Lieferung von Arbeiter-Berzeichniffen für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt.

Pfannl'iche Rnallpraparate.

Begunftigungsausipruch nach § 34 letter Abfaty bes Behrgefetes. Abichlufe von Banvertragen namens bes Religionsfondes oder Staats. icates mit Unternehmern von Rirchen- und Bfarrhofbauten.

Ausscheidung bes Cantons Bern aus bem Sprengel bes General-Confulates in Burich.

Abfuhr ber gur ratenweisen Tilgung gelangten, an Befiger verlauster

Beingarten gewährten Darleben.
13 Genaue Abreffenangabe auf autlichen Senbungen an in ben Bereinigten Staaten von Nordamerita fich aufhaltende Ofterreicher.
14. Krantenversicherung von Mitgliedern aufgelöster Betriebstrantencaffen.

Agenten ober Bureang gur Bermittlung von Ausgleichen infolventer

Beamtshandlung ber nach § 61 bes Arantenversicherungsgesetes von ben Rrantincaffen gu erftattenben Angeigen über ben Austritt von Dit-

17. Berbot bes Saufierhandels auf bem Bebiete ber Stadt Bregnobaung.

Bemeindezuschläge.

Abgabe von Tabafegtract an den öfterreichischen Gartnerverband. Abgabe von Tabafegtract an den öfterreichischen Gartnerverband. Übertretungen der Gewerbeordnung find von der Zuständigkeit des t. f. Berwaltungsgerichtshofes ausgeichlossen.
Biederland erfett teine Berpflegstoften.
Sonntagsruhe im Bangewerbe.

Beweibemäßiger Betrieb von Buticheinen nach bem fogenannten Sybraober Schneeballenfpftem.

Melbung ber Lehrlinge bei Bewerbe-Benoffenschaften und Lehrlings. Rrantencaffen.

Bertehr auf der Afperubriide.

Sandel mit Antimonin. Hber bas Berhalten gegenüber dem Fuhrwerke der Fenerwehr. Berkehr des Fuhrwerkes in der Rochusgasse im III. Bezirke. Berkehr des Schwersuhrwerkes in der Geringergasse im XI Bezirke. Regelung des Berkehres des Lastensuhrwerkes in der Alleegasse im VI. Bezirke.

31. Finbrwertebertehr Um hof, auf ber Frenung und am Judenplate im I. Bezirte mahrend ber nachtmartte.

#### II. Normativbeftimmungen :

Stabtrath:

32. Benützung von Schullocalitäten.

33 Ausgahlung ber Rubegehalte jener Benfioniften, welche im Bezuge eines Mietzinsbeitrages fieben. Magiftrat:

34. Bereinfachung bes Buftellungsbienftes.

Stampiglien.

Einbringung ber Sauszinsftener von Superabificaten.

Bergeichnis ber im Reichsgesethlatte und Landesgesethlatte für Ofterreich unter ber Enns im Jahre 1901 publicierten Gesete und Berordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### Berficherungspflicht für Beimarbeiter.

Der f t. Bermaltungsgerichtshof hat bie Beichwerbe ber Biener Besirtet ankencassa gegen die Entscheidung bes f. t. Ministeriums des Junern bom 29 Mai 1899, 3. 16203, betreffend die Krantenversicherungspflicht der 3. G. nach der am 4. Februar 1901 durchgeführten öffentlichen mundlichen Berhandlung als unbegrundet abgewiefen.

#### Entichtidungsgründe.

Mit Erlast vom 18. Jänner 1899, 3. 4045, hat die f. f. n.-ö. Statt-halterei über eine von der Biener Bezirkstnankencassa gegebene Anregung das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk von Bien vom 8. October 1898, 3. 51232, mit welchem der Geschäftischerer F. St. wegen Richtammelbung der J. G. zur Krankenversicherung im Sinne F. St. wegen Richtanmelbung ber J. G. jur Krankenversicherung im Sinne bes § 31 bes Krankenversicherungsgesehes mit 1 st., eventuell 6 Stunden Arrest bestraft wurde, von amtswegen zu beseben gefunden, weit die im Gegenstande gepflogenen Erhebungen ergeben haben, das J. G. Heimfättenarbeiterin im Sinne bes § 3 bes Krankenversicherungsgesehes gewesen sei, bezüglich welcher eine Berpstichtung zur Anmelbung zur Bersicherung durch den Dienstgeber von gesetzeswegen nicht bestehe.

Das f. f. Ministerium des Innern hat jedoch mit Entscheidung vom 29. Mai 1899, 3. 16203, dem Recurse der J. G. gegen diese Statthaltereinsticheidung Folge gegeben und unter Aussehung berselben erkannt, dass die Genannte vermöge ihrer Beschäftigung bei J. Sch. frankenversicherungspisschlichtig gewesen sei.

pflichtig gewesen fei.

Begen diefe Ministerial-Enticheidung hat die Biener Bezirketrantencaffa

die Beschwerde an den Berwaltungsgerichtshof eingebracht. In derselben wird gegenüber der in den Entscheidungsgründen der Ministerialinstanz ausgesprochenen Annahme, dass in dem Arbeitsbuche der J. G. seitens der J. Sch. bestätigt werde, es habe dieselbe bei ihr vom Juni bis October 1898 ehrlich und sleißig gearbeitet und sei gesund und lohn-

befriedigt entlaffen worden, geltend gemacht, bafs ber Inhalt biefes Zeugniffes weder ben Thatfachen entspreche, noch bafs basfelbe auf legale Beife guftanbe getommen fei.

Insbefondere wird in ber Befdwerbe burch ein Atteft ber Allgemeinen Arbeiter-Kranten- und Unterftutungscaffa in Bien vom 8. Juli 1899 nachjumeifen gefucht, bafs 3. B. fich mabrend eines grogeren Theiles jener Beitperiode, auf welche die oben erwähnte Arbeitsbestätigung lauter, im Krankenstande ber bezeichneten Casia, ja mahrend eines Theiles dieses Zeitabschnittes jogar in Spitalspflege befunden habe, woraus hervorgehe, das die Genannte mahrend ber fraglichen Zeit nicht als Arbeiterin in Berwendung gestanden fein tonne.

Gegenüber biefen Ausführungen ber Befchwerbe ift junachft gu bemerten, bais fich bie angefochtene Enticheibung auf ben Ausspruch beschräntt, bais 3. G. "zu ber Beit, als fie für bie Cigarettenhulfen Erzeugerin 3. Sch. arbeitete", vermöge biefer Beschäftigung trantenversicherungspflichtig mar.

arbeitete", vermöge biefer Beschäftigung frankenversicherungspslichtig war.
Die genane Fesisellung der Zeiträume dieser Arbeitsleistungen war aber überhaupt nicht Gegenstand der angesochtenen Entscheinungen war aber überhaupt nicht Gegenstand der angesochtenen Entscheinungen war aber Beschwerde behaupteten — übrigens im Administrativversahren nicht gestend gemachten — häusigen Erkrankungen der G. berühren demuach nicht die Thatbestandsannahme der angesochtenen Entscheidung, dass J. G. sie die Thatbestandsannahme der angesochtenen Entscheidung, dass J. G. sie die genannte Arbeitgeberin überhaupt einmal gearbeitet hat, und sind überdies sür die den alleinigen Gegenstand der Entscheidung bisbende Frage der Krankenversicherungspflicht, welche doch nicht von der Hänsigteit der Arbeitsunterbrechungen in Erkrankungsfällen, sondern nur von dem zwischen dem Arbeites unterbrechungen in Erkrankungsfällen, sondern nur von dem zwischen dem Arbeitesungen der Arbeites unterbrechungen in Erkrankungsfällen, sondern nur von dem zwischen der Arbeitesung im Arbeitsbuche ganz abgesehen Wird — durch die in den Protokolen des magistratischen Bezirksamtes I und VIII vom 5. November und 1. December 1898 und vom 7. Jänner 1899 enthaltenen Aussagen der Arbeitgeberin I. Sch., beziehungsweise ihres Geschäftssihrers F. St. zwischlos dargethan erscheint, das J. G. innerhalb des zwischen Gassaliebst nicht gänzlich bestritten wird. Es kann sich daher nur um die Frage handeln, ob J. G. nach der Beschaffenheit ihrer Arbeitsleiftung in einem vers

ficherungspflichtigen Arbeitsverhaltniffe ftanb, ober o" fie als eine felbftänbige hansindufirielle Arbeiterin im Sinne bes § 3 bes Krantenverficherungsgefetes anzusehen war.

Der Berwaltungsgerichtshof hat die im ersteren Sinne gefällte Ministerial-Entscheidung als der Sachlage und dem Gefete gemäß erfannt. Aus den bereits berufenen Aussagen der Arbeiterin und ihres Geschäfts-führers ergibt fich zwar, das J. G. — wie jämmtliche Arbeiterinnen der Unternehmung — in ihrer eigenen Wohnung ohne Hilfsträfte arbeitete, ohne zur Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit und Ablieferungsfrift für die fertige Arbeit verpslichtet zu sein, und daß sie nach der Menge der fertiggestellten Ware, also im Stücksohne entsohnt wurde. Allein diese Momente, welche auch bei gewerblichen Accordarbeitern vortommen tonnen und häufig vortommen, bilden nicht bas maßgebende Kriterium eines felbständigen haus vortommen, bilden nicht das maßgebende Kriterium eines selbständigen hans-industriellen Arbeiters. Im vorliegenden Falle spricht gegen die Annahme einer solchen Selbständigkeit der durch die Aussage des Gatten der J. G. in den Prototollen vom 4. November 1898, beziehungsweise 1. August 1899 bestätigte Umstand, dass die Genannte mit dem ihr von der Arbeitgeberin beigestellten Rohmateriale aussichließlich sür J. Sch. arbeitete und von dieser so viel Arbeit erhielt, dass sie gleichzeitig für einen anderen Betrieb nicht hätte arbeiten können, und noch mehr die von der Arbeitgeberin selbst de-stätigte Thatsache, dass J. G. während ihrer Beschäftigung im Arbeitsbuch bei K. Sch. denanieren muiste ein Umstand, welcher den Bestand eines ab bei 3. Ch. beponieren mufste, ein Umftand, welcher ben Beftand eines abhangigen Arbeitsverhaltniffes beutlich beweist.

Mus diefen ben Begenftand ber angefochtenen Enticheidung ericopfenden Erwägungen muste baber ber Berwaltungsgerichtishof zur Abweisung ber Beschwerbe gelangen, ohne im übrigen in jene Consequenzen einzugeben, welche sich baraus für die Frage ber Mitgliedschaft und Unterftützungspflicht ber beschwerbeführenden Bezirtstrantencassa ergeben tonnen. (B.-A.-3. 36397,

#### Die Wiener Banordunng hat in § 64 nicht die Gefahr ber Beläftigung ber Nachbarichaft burch Rauch, fondern nur die Fenerficherheit im Ange.

Enticheidung bes f. t. Berwaltungsgerichtshofes vom 7. Dai 1901, Mr. 3550 (M.-3. 69535):

### 3m Namen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der f. t. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes f. f. Senats-Brafibenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart ber Rathe bes f. t. Berwaltungsgerichtshofes Braymarer, Dr. haberer, Dr. Reifig und Ritter v. Schurba, bann bes Schriftführers, t. t. Rathsfecretars. Abjuncten Freiherrn v. Apfaltrern, über bie Befdwerbe bes Frang Anberte in Wien gegen bie Enticheibung bes t. t. Minifteriums bes Junern vom 23. December 1899, 3. 29947, betreffend einen Banconfens, nach ber am 7. Mai 1901 burchgeführten öffentlichen, mundlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung bes Bortrages des Referenten, fowie der Ausführungen des t. t. Sectionsrathes v. Ragy für bas belangte t. t. Minifterium des Innern, ju Recht ertannt: Die Befdwerde wird als unbegründet abgewiefen.

#### Enticheibungsgründe.

Die Wiener Baubeputation gab mit ihrem Erlaffe vom 10. Mai 1899, 3. 192, bem Recurse bes Dominit Wondra gegen den Bescheid des Wiener Magistrates vom 9. September 1898, 3. 145085, mit welchem dem Recurrenten die Bewilligung gur Erbauung eines ebenerdigen Bubaues im hofraume bes hanfes V. Begirt, Bentagaffe 8, mit ber Begrundung verfagt worden mar, bafs ber Schornftein bes in Rebe ftebenben Bubanes nicht an einer Fenermaner bis liber das Dach des Gaffentractes emporgeführt werden tonne, "mit Mudficht auf die Bestimmungen des § 64 der Banordnung für Wien" Folge und ertheilte unter Behebung bes angefochtenen Bescheibes bem Recurrenten ben erbetenen Bauconfens "unter ben vom Bertreter bes Biener Stabtbauamtes bei ber localcommiffion vom 24. Auguft 1898 gestellten Bedingungen". Die für ben heutigen Streit in Betracht tommenbe, von bem Bertreter bes Stadtbauamtes gestellte Bedingung hatte gelautet: "bafs im Falle einer enteftehenden Rauchbeläsigung unverzuglich Abhilfe getroffen werbe".

Dit ber heute angefochtenen Minifterial-Entscheidung murbe bie Baudeputations-Enticheidung über den dawider eingelegten Recurs des Aurainers

Frang Anderle "bestätigt". Comohl die Entscheidung bes Ministeriums des Junern, beziehungsweise ber Biener Bandeputation, als auch die wider erftere hiergerichts überreichte Beichwerbe des Franz Anderle füten ihre Achtsanschanungen auf den § 64, Abiat 1 der Biener Banordnung, welcher lantet: "Die Rauchfänge muffen mindeftens 1 m über die Dachstäche hinausragen".

In Unwendung und Auslegung biefer Gefetesbestimmung haben nun concreten Falles die Oberbehörden lediglich die Flache bes den projectierten ebenerdigen Buban bedenden Blechdaches ins Ange gefast und also angenommen, bais das hinausragen ber Schornsteine über die hochsten anrainenden Dachflachen gefetich nicht vorgeschrieben fei, mahrend die Beschwerde (im Gintlange mit der Entscheidung bes Magiftrates) annimmt, bafs im Ginne eben bes 5 64 ber Banordnung vorliegenden Falles ber Rauchfang 1 m nicht eitwa über bie Dachfläche bes ebenerdigen Zubaues, sondern über die Dachfläche bes hanntgebaubes hinausragen muffe, da nur so eine Beläftigung der Nachbarschaft durch Rauch hintangehalten zu werden vermöchte. Der Berwaltungsgerichtshof gieng bei feiner Entscheidung von nachftebenben

Erwägungen ans:

Bang abgefehen bavon, bafs ber fragliche Bauconfens ohnehin nur unter ber Bedingung ertheilt wurde, "bas bet fruginge Santoniens ontenn in inter betäßtigung unverzüglich Abhilfe getroffen werde", wodurch ber Beschwerde-sührer gleichsam schon im voraus tlaglos gestellt wurde, sieht vor allem nach ber Accentage fest, das die angesochtene Entscheidung erstofs, ein Ban auf dem Nachdargrundstilde des beschwerdessihrenden Anrainers gar nicht bestand, dafs vielmehr von deffen Bertreter bei ber commissionellen Berhandlung vom 24. August 1898 nur auf die angeblich bestehende Absicht hingewiesen wurde, bafelbft ein Saus gu erbauen, beffen vierftodiger Softract circa 6 bis 8 m von ber Grenze ber Realität Rr. 8 entfernt fein werbe.

Daraus folgt, bafs, wenn felbft dem Abfat 1 des § 64 ber Bauordnung bie Deutung gegeben werben fonnte, bafs fich ber Schornftein 1 m über bie Dachfläche nicht bes Renbaues allein, sondern auch über jene ber angrengenden Bebande erheben muffe, ber beutige Befdwerbeführer fich auf biefe Bestimmung nicht zu berufen vermöchte, ba zweifellos zugegeben werden mils, bafe eine so weitgreifende Mudficht. wenn fie vom Gefete schon überhaupt gefordert würde, nur bezüglich ber zur Zeit ber Consentierung bes Renbanes schon bestehenden oder doch wenigstens schon genehmigten, nicht aber auch bezüglich erst beabsichtigter Gebände genommen werden musse, deren Dachflächenhöhe

noch gar nicht feststeht.

Aber auch durch den Umftand, das inhaltlich der ertheilten Banbewilligung ber Banwerber, und zwar, wie die Beschwerde vermeint, entgegen ber Bestimmung des § 64. Absat 1, den Schornstein nur 1 m über die Dachfläche bes ebenerdigen Bubanes und nicht über jene feines, bes Bauwerbers, icon befiehenden hauptgebandes aufzuführen branche, wurde irgend ein Rechtsanspruch bes Beschwerdeführers nicht verlett. Denn aus bem Bergleiche ber Beftimmungen bes oft citierten § 64, Abfat 1, mit jener bes § 66 b, Abfat 1, wonach "Schornsteine für größere Fenerungen . . . fo gebaut fein milffen, dass burch beren Benützung die Nachdarschaft berseiben nicht belästigt wieb — ergibt sich a contrario, dass bei ber den Bau von Schornsteinen geringerer Bedeutung betreffenden Bestimmung — vorliegend handelt es sich um eine ti ine, ganz gewöhnliche Fenerstelle mit einem engen Auchfange — die Eichr ber Restitutung ber Rechtschaft burch bie Resterntelle der Belästigung der Nachbarschaft durch die Rauchentwickung gar nicht ins Auge gefast murde, daher die lediglich die Feuersicherheit des Baues selbst bezweckende Rorm bes § 64, Abfat 1, von bem Anrainer jum Schute gegen allfällige Rauchbeläftigung nicht geltend gemacht werden tann.

Die Befdmerbe mar bemnach als unbegrundet abzumeifen.

#### Uber bas Recht ber Gemeinde Wien, ben Berbranch bes Bochquellenwaffers auf den normalen Bedarf gu beschränken.

Enticheidung des t. t. Bermaltungegerichtshofes vom 14. Dai 1901, Mr 2920:

#### Im Namen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der t. t. Berwaltungsgerichtshof bat unter bem Borfite bes t. t. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Borsitze des k. k. Senats. Prösidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räthe des k. k. Berwaltungsgerichtshoses Dr. Ziskler, Zeuker, Mitter v. Schurds und Trura, dann des Schriftsührers k. k. Gerichts-Adjuncten Dr. Freiherrn v. Aumker über die Beschweise der Stadtgemeinde Wien gegen die Entsicheidung des k. k. Ministeriums des Junern vom 2. Juli 1900, Z. 14031, betressend den Wasserbezug des Haufes Nr. 10 der Neustistgasse in Wien, nach der am 13. April 1901 durchgeführten össenlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Ansführungen des Dr. Theodor Starkel, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, sin die Beschwerde, des k. k. Ministerial-Secretärs Edlen v. Pflügl sür das besongte Ministerium und des Dr. Vieter in Vienkeim Sasse und für bas belangte Minifterium, und bes Dr. Ritter v. Dfenheim, Dof- und Berichtsabvocaten in Bien, für die mitbetheiligten Barteien ju Recht ertannt: Die angefochtene Enticheibung wird als gefehlich nicht begrundet auf-

gehoben.

#### Enticheibungsgründe.

Dit bem Decrete bes magiftratifchen Begirtsamtes für ben VII. Biener Gemeindebegirt vom 19. Mai 1897, 3 9812, wurden die Eigenthumer bes Saufes Rr. 10 in ber Renftiftgaffe jur Bahlung rudfiandiger Baffermehrverbrauchsgebliren im Gesammtbetrage von 28 fl. 92 fr. mit bem Bedeuten aufgefordert, bas nach Ablauf der hiezu gestellten 14tägigen Frift die Einbringung dieses Betrages im gerichtlichen Wege veranlasst und gleichzeitig die Absperrung der Basseraustänfe in diesem Haus mit Ausnahme eines Barterre-Auslaufes durchgeführt werden muste.

Anlafslich der hiegegen von den Sauseigenthumern eingebrachten Beichwerde hat die t. t. n. ö. Statthalterei mit ber Entscheidung vom 28. Jani 1899, 3. 56644, ausgesprochen, bafs burch obige Berfügung bes magiftratifchen Begirtsamtes weder ber Birfungsfreis ber Gemeind: überichritten, noch gegen

ein bestehendes Befet verftogen worden fei.

Dem gegen biefe Statthalterei-Entscheidung von Dr. Abolf Ritter v. Dfenheim im eigenen Ramen und namens ber übrigen Diteigenthumer bes Saufes Reuftiftgaffe 10 überreichten Recurfe hat bas t. t. Minifterium bes Innern lant Erlaffes vom 2. Juli 1900, 3. 14031, infoweit ber Recurs bie erfolgte Erinnerung gur Bablung ber in Rede ftebenden Geburenrudftande und die Androhung ihrer Ginbringung im gerichtlichen Bege gum Gegenstande

bat, feine Folge ju geben befunden, weil der bezügliche Theil bes begirtsamtlichen Decretes fich nicht als eine Entscheidung ober Berfügung, fondern nur als ein gegen bie Beschwerbeführer erhobener Anfpruch wegen Baffermehrverbrauches, beziehungsweise als eine Ermahnung darftelle. Dagegen wurde über den Recurs im Buntte ber angedrohten Absperrung der Bafferausläufe im fraglichen hause unter Behebung der bezüglichen Ausführungen der Statthalterei Eusscheidung ausgesprochen, dass durch diese Androhung das Geset insofern verlett worden sei, als die zur Einbringung der Baffergebürenruchftande in Aussicht gestellte, in der Absperrung der Bafferausläufe gelegene, wenn auch nur partielle Entziehung der zugestandenen Benützung einer Gemeindeanstalt sich als eine gesetzlich nicht zulässige Executivmaßregel

Begen Diefen zweiten Theil ber Entideibung bes Minifleriums bes Innern ift bie nun vorliegende Beichwerbe ber Stadtgemeinde Bien gerichtet.

Die Ausführungen berfelben geben dobin, bafs genan gu untericheiden fei gwifchen bem normalen Berbranche von Waffer und bem Mehrverbranche desfelben, und dafs in Betreff bes im vorliegenden Salle in Betracht tommenden Debrocrbranches es fich weber um einen aus öffentlichen Rudfichten gu-Webrberbrandes es ich weber um einen aus offentlichen Rüchichten zustlehnden, noch um einen freiwillig zugestandenen Wasserbezug, sonbern einsch um eine Entnahme ohne Rechtstitel handle, die daher nicht nur ein Recht der Gemeinde auf angemessene Entschädigung begründe, sonbern auch auf jede sonst geeignete Art hintangehalten werden dürfe. Durch die seitens des magistratischen Bezirksamtes angedrohte Absperrung der Wasservicken berweigert, das dem Haufe aus sanitären und öffentlichen Rücksichten zusammen wurden würfe. fommen müffe.

Bei ber Enticheidung über biefe Beichwerde mufste fich ber Berwaltungsgerichtsbof junachft gegenwärtig halten, dass der vorliegende Streitgegenftand nicht eine vor dem Stadtrathe angefochtene und fo gemäß §§ 73 und 82 des Biener Gemeindestatutes vom 19. December 1890, beziehungsweise §§ 80 und 89 des neuen Statutes vom 24. Närz 1900 im autonomen Justanzenzuge ausgetragene Angelegenheit betrifft, sondern bass der angesochtene Ministerial-Erlas sich als eine in Ausübung des ftaatlichen Aussichtentes gemäß § 107 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Ar. 17, aus einem concret angesührten Grunde verfügte Sistierung des eingangs angesührten Bescheides bes magiftratischen Begirtsamtes barfiellt, und bafs mithin bie hiergerichtliche Cognition auf die Frage beschränkt werben mufste, ob ber feitens ber belangten Behorde geltend gemachte Giftierungsgrund gefetlich begründet fei.

Das t. t. Minifterium des Junern begrundet nun feine Berfügung burch bie Annahme, bois die angedrohte Abfperrung der Stodwertsausläufe als eine gur hereinbringung der für frühere Quartale von der Commune aufgerechneten Waffermehrverbrauchsgeburen bestimmte Execution3magregel an-

gufeben und bemnach ungulaffig fei.

Diefer Auffaffung vermochte jedoch ber Berwaltungsgerichtshof nicht beigupflichten. Denn es fieht ihr im vorliegenden Falle die Thatfache entgegen, dafs das magiftratifche Bezirtsamt in dem den Streit veranlaffenden Beicheide den milbetheiligten hausbesitern gegenüber ganz unzweidentig die Stellung einer nach dem Cwitrechte forderungsberechtigten Partei eingenommen hat, indem es die letzteren zwar zur Zahlung der aufgerechneten Mehrverbranchsgebiren aufforderte, durch die gleichzeitig in Aussicht gestellte gerichtliche Einflagung aber deutlich zum Ausdrucke brachte, dass der mitbetheiligten Partei eine Kettendruck und gestellte gerichtliche Einflagung aber mitbetheiligten Partei die Geltendmachung aller ihr zusteiner beitate, bals der intverzeitigten patret pflicht vor dem ordeutlichen Richter effen bleibt und dass es mithin bei ihr steht, die eingeforderte Zahlung nicht zu leisten, wenn sie mit diesen ihren Einwendungen im Rechtswege zu obsiegen vermeint. Da sich also die vom magiftratifden Begirtsamte vertretene Commune in diefem Beicheibe beguglich ihrer Forderung dem von ihr im Falle der Zahlungsverweigerung anzurufenden Spruche des ordentlichen Richters felbft unterwirft, fo tann doch unmöglich gesagt werden, das fie mit der diefer Parteierfläung beigefügten Androhung einer Restringierung der Bafferabgabe an die mitbetheiligten Dansbesiber eine executive Cintreibung ihrer Forderung - und nur dann tonnte von einer Executionsmagregel gesprochen werden - vornimmt.

Es mag zugegeben werden, dass biefe Androhung eine indirecte Beeinfluffung ber mitbetheiligten Bartei bezwedte, damit biefe ber Forderung ber Gemeinde feinen Biberftand entgegensete und fich, wenn fie auch weiterhin aus der ftabtischen Bafferleitung mehr als das normale Bafferquantum beziehen will, den hiefur in dem fundgemachten Regulativ vorgeschriebenen Bebingungen füge.

Allein bas magiftratifche Begirtsamt, welches feine an die mitbetheiligten Sausbefiter ertaffene Berfügung ausbrudlich als einen Act bes felbständigen Birfungstreifes bezeichnete, ift hiebei nicht als die jur executiven hereinbringung von Belbforderungen der Gemeinde berufene Beborde, fondern als bas mit ber Berwaltung ber Communal-Bafferleitung und mit ber Bahrung ber Intereffen diefer Gemeindeanstalt betraute Communalorgan eingeschritten Es hat den Besthern des eingangs genannten Hauses sür den Fall, als diese die von der Commune sür die Benützung der Wasserleitung erlassenen Bestimmungen und speciell jene Bedingungen nicht acceptieren, unter welchen sich die Commune in der Magistrats-Anndmachung 3. 70713 ex 1876, respective 3. 25109 ex 1894 verpstichtet hatte, über die im § 1 dieser Kundmachung sestigesetzte normale Wasserwege hinaus Basser sür den anßergewöhnlichen Bedarf glaugeben in Auslicht gestellt das eine Einschäftung der Rasser-Bedarf abzugeben, in Ausficht gestellt, bafs eine Ginich antung ber Baffer-abgabe an diefes Saus eintreten wird. Diefe Berfugung wurde jedoch von ber Staatsbehörbe einzig und allein aus bem Grunde beanftanbet und nur infofern als gesetwidrig bezeichnet, als fie nach Anficht bes t. t. Minifteriums bes Innern eine nicht gulaffige Erecutionsmagregel involviert.

Darüber aber, ob die Commune nach dem Gefete ober nach der er-wähnten Kundmachung unbedingt verpflichtet fei, der mitbetheiligten Partei einen unbeschräuften Bafferbezug und speciell auch aus den Stockwerfsaus-läufen zu gewähren, oder ob die Gemeinde berechtigt fei, die Abgabe des angergewöhnlichen Bafferquantums von ber vorherigen Anmelbung ober von ber Bereitwilligfeit der Bartei gur Bahlung ber Baffermehrverbrauchsgeburen abhangig gu machen, wurde in bem angefochtenen Minifterial. Erlaffe iberhaupt nicht abgesprochen, und es ift die Giftierung ber Androhung bes magiftratifchen Bezirtsamtes nicht etwa aus bem Grunde erfolgt, bafs die angedrofte Dagnahme felbft und an fich als eine gegen bas Befet verftogende angefeben morben mare.

Der Berwaltungsgerichtshof mufste fich baber nach ben vorausgeschickten Bemerkungen über ben Umfang ber ihm im vorliegenden Falle guftehenben Cognition eines Abspruches über biefe Fragen umsomehr enthalten, als biefelben ben Begenftand ber angefochtenen Entideibung nicht gebilbet haben und fohin auf administrativem Bege nicht ausgetragen find.

Da aber ber von der Staatsbehorde geltend gemachte einzige Siftierungsgrund nach den vorfiebenden Ausführungen als nicht gutreffend erkannt wurde, fo mufste der Gerichtshof nach § 7 des Gefebes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Rr. 36 ex 1876, jur Aufhebung der angesochtenen Entscheidung

#### Auflaffung der Confularagentie ber Bereinigten Staaten von Amerifa in Junsbruck.

Die f. f. n.o. Statthalterei hat mit Erlais vom 22. Dai 1901, 3. 3234/Br., dem Magiftrate Wien (M.- 3. 42837 ex 1901) Nachfolgendes eröffnet:

Das Departement of State in Bafbington hat anläfslich ber frei-willigen Refignation bes bisherigen Confularagenten ber Bereinigten Staaten von Amerika in Junsbruck, Angust Bargehr, die Auflassung biefer Consularagentie versigt und find die bezüglichen Agenden mit 3. Marz 1901 vom Generalconsulate der Bereinigten Staaten in Wien übernommen worden. Dievon wird der Magistrat unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlafs nom 12. April 1892 2 2322/Mr. in Company

Erlafs vom 12. April 1893, 3. 2323/Br., in Renntnis gefest.

#### Beftellung eines neuen foniglich ipanifchen Sonorar-Biceconfule in Wien.

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat mit Erlafs vom 30. Dai 1901, 3. 3518/Br. (M. 3. 74103 ex 1901), bem Magiftrate Bien Rachfolgendes eröffnet :

Laut einer an bas f. t. Minifterraths-Prafibium gelangten Mittheilung bes f. t. Ministerinms bes Außern vom 11. Mai 1901, 3. 29446/10, ift ber mit ber interimistischen Leitung bes toniglich spanischen Consulates in Wien betraut gewesene Sonorar-Biceconful Mariano Duran y Caftilla von feinen Functionen enthoben worden.

Hievon wird infolge Erlasses bes t. t. Ministeriums bes Junern vom 24. Mai 1901, 3. 3763/M. J., und mit Beziehung auf die hierortige Eröffnung vom 22. April 1898, 3. 2263/Pr., hiemit Mittheilung gemacht.

Erlais ber t. f. n. b. Statthalterei vom 7. September 1901, 3. 5627/Pr. (M.-3. 73576/XVIII):

Laut Erlaffes bes t. t. Ministeriums bes Junern vom 15. August 1901, 3. 6126/M. 3., ist Don Angel Cortijo y Caborniga jum föniglich ipanischen Honorar-Biceconsul in Wien ernannt worden und hat die töniglich spanische Botschaft um Anerkennung des Genannten in seiner neuen Eigenschaft

Sievon wird der Magiftrat mit dem Beifugen in Renntnis gefett, dafs der Genannte, welcher spanischer Staatsangehöriger ift und in Bien, I., Elifabethftrage 5, wohnt, in feiner amtliden Gigenfchaft anertannt und gur Aus-

übung feiner Confularfunctionen gugelaffen wird.

#### Zwangeverpachtung und Berwaltung bon Gaft- und Schanfgewerben.

Erlais ber f. f. n. . 5. Statthalterei vom 30. Dai 1901, 3. 46837 (M.-3. 45556/XVII):

Das Minifterium bes Innern ift in Renntnis gelangt, bafs einzelne Gewerbebehörben bem Anfinnen von Executionsgerichten um Genehmigung von als Zwangsverwalter ober Zwangspächter für Gaft- und Schantgewerbe gerichtlich bestellten Personen aus bem Grunde nicht willfahren, weil die Genehmigung des Betriebes eines Gaft- und Schantgewerbes durch einen Stellvertreter ober Bachter gemäß § 19 ber Bewerbeordnung nur aus wichtigen Brunden erfolgen barf, ein fold wichtiger Brund jedoch in ber gerichtlich

verfügten Zwangsverwaltung oder Zwangsverpochtung nicht erblidt werden tann. Diefe Rechtsauffaffung der Unterbeborden tonnte das Minifterium des Innern im Ginvernehmen mit dem handelsminifterium für gutreffend nicht artennen, da nach § 341 Ex.-Ord. auch gewerbliche Unternehmungen aller Art, also insbesondere auch auf Gast und Schaufgewerbe Execution durch Zwangsverwaltung oder durch Berpacht geführt werden tanu.

Da die Ausübung solcher Gewerbebetriebe durch einen Stellvertreter oder

Pächter ber Genehmigung durch die Berwaltungsbehörde bedarf, so ift nach § 341, Atfat 2 E.-O. der Beschlifs des Executionsge ichtes, durch welchen der Berwalter ernaunt oder die Berpachtung bewilligt wird, vor der Zufiellung an die Betheiligten der zuftändigen Berwaltungsbehörde zur Ge-

nehmigung vorzulegen.

nehmigung vorzulegen.
Lant der erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage der Executionsordnung (S. 229, 230) lag dieser Bestimmung keineswegs die Arsicht zugrunde, der Berwaltungsbehörde eine Entscheidung darüber anheimzug ben, ob im concreten Falle die Zwangsverwaltung oder Berpachtung als zulässig zu erachten wäre, sondern der Gewerbebehörde sollte nur der gesehlich bestimmte Einfluss (§ 55 G.D) auf die Bahl des Stellvertreters oder Rächters gewahrt sein. Beungleich im § 19 G.D. bestimmt ift, dass die Aussibung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter an der Gewerbebehörde ver Gewerbes burch einen Stellvertreter ober Pachter an ber Gewerbebehörde nur aus michtigen Gründen zu genefmigen ift, so tann die Froge, ob überhaupt eine Stellvertretung oder Beipachtung zugelassen werden soll, dann nicht mehr zweifelhaft sein, wenn eine solche nicht perionische Ausübung des Gewerbes zur Durchführung einer durch das spätere Gesch zugelassenen Trecutionsmaßregel nethwendig erscheint. Es bildet vielmehr die Bewisligung der Trecution durch das Gericht den im § 19. Alinea 3 der Gewerbeordnung vorgeschenen wichtigen Grund, bei dessen Bortlegen die Alsübung des Gewerbes durch einen Stellnertreter oder die Rechnichtung non der Gemerhebehörde zu burch einen Stellvertreter ober die Berp chtung von der Bewerbebehorbe gu genehmigen ift.

Bufolge Erlaffes bes t. t. Minifteriums bes Innern vom 14. Mai 1901, 10579, haben die Bewerbebehörden erfter Juftang ihren beginglichen Ent-

icheibungen biefe Rechtsanichauung gugrunde gu legen.

Das t. t. Juftigminifterium murbe feitens bes Minifteriums bereits erfucht, zu veranlaffen, bafe bie Executionsgerichte von jeder Auflaffung einer bewilligten Zwangsverwaltung ober Zwangsverpachtung eines Baft- ober Chantgewerbes ber guffandigen Gewerbebeborbe eifter Juftang eine Dit-theilung gutommen laffen.

### Berpflichtung ber Aranteneaffen gur Lieferung von Arbeiter-Bergeichniffen für die Arbeiter Unfallverficherungeauftalt.

Erlafe ber f. f. n. b. Staithalterei vom 7. Juni 1901, 3. 46463 (M. 3. 48008/XVIII):

Das t. t. Ministerium des Innern hat saut Erlasses vom 20. Mai 1901, 3. 18126, dem an das t. t. Handelsministerium gerichteten Recurse der Genossenschaftstrankencassa der Große und Kleinsuhrwerksbesitzer in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 5. Februar 1901, 3. 8988, mit welcher die Cassa in Beftätigung des Bescheides des Magistrates vom 8. Jänner 1901, 3. 51, verpsticktet wurde, dem Magistrate ein Berzeichnis der von zweiten 1901, 3. 51, verpsticktet wurde, dem Magistrate ein Berzeichnis der von zweiten Benoffenichaftemitgliedern im Jahre 1900 verficherten Silfsarbeiter vorzulegen, im Ginvernehmen mit dem f. t. haudelsminifterium feine Folge gegeben, weil Diefer Auftrag in ber im § 9 ber faiferlichen Berordnung vom 20 April 1854, R.-B. Bt. Rr. 96, normierten allgemeinen Bengnispflicht feine rechtliche Begründung findet.

## Pfannt'iche Anallpraparate.

Erlais ber f. f. n. . Statthalterei vom 13. Juni 1901, 3. 51912, an die f. f. Bezirfshauptmannichaft Rrems (D. 3. 49350/XIV):

Das t. t. Minifterium bes Innern hat mit dem Erloffe vom 7. Juni 1901, 3. 19867, über die an dasselbe gerichtete Eingabe bes Fabritsbefigers Frang Bfannt in Rrems anher eröffnet, bajs die von demfelben erzengten Anallpraparate (Rapfeln für Miniaturpiftolen) nicht zu jenen gehoren, Grangung und Berkauf im Sinne ber bem Erlaffe des Ministeriums bes Innern vom 14. Juli 1891, 3. 23237, zugrunde liegenden gesehlichen Borichriften als verboten auzusehen find, und bas demnach die vom Wiener Wagifirate gefällten, von der f. t. Statthalterei rücksichtlich der Knallpräparate im Recurswege bestätigten Strafertenntniffe nur insofern auf gefehlicher Grundlage bernben, als die fraglichen Gewerbetreibenden nicht auf Grund einer nach § 15, 3. 11 G. D. verliehenen Concession zum Beitaufe der fraglichen Piäparate berechtigt waren.
31 Ermanglung einer solchen Concession fanden demgemäß die erwähnten

Sitraferteintnisse ihre Begründung nicht in den Ministerial-Berordnungen vom 20. Februar 1852, R.-G.-Bl. Nr. 47, und vom 30. September 1857, R. G.-Bl. Nr. 198, sondern in § 132 lit. a der Gewerbeordnung.

Die Beilagen des Berichtes vom 15. December 1900, Z 25825, solgen mit dem Anstrage zwisch, die vorgenannte Firma zu Handen ihres geschischen Rertretes. Dr. 2016 Rorrer. Soft und Gerichtschnert in Wiese I.

Bertreters Dr. Josef Borger, Sof- und Gerichtsadvocaten in Bien, I., Schottenbaftei 1, unter Rudichlufs ber Originalbeilagen fofort gu verfländigen.

#### Begunftigungeansipruch nach § 34 letter Abfat bes Wehrgesettes.

Circular-Erlafs ber t. t. n. ö. Statthalterei vom 17. Juni 1901, 3. 43831 (M. 3. 51105 XVI):

Das t. f. Minifterium für Landesverthe bigung hat mit dem Erlaffe vom 13. Mai 1901, Rr. 12505/3444 II a, über eine, anläselich eines befonderen Falles hierorts gestellte Aufrage eröffnet, bafs in jenen Fallen, in welchen ber Begunftigungsanspruch nach § 34. lehter Absat bes Behrgesetes gwar nach bem 1. October, jeboch bor bem thatfachlichen Ginreihungstage swar nach beint 1. October, feboch bor bem igaliaglichen Einreigungstage entstanden ift, gemäß § 41 erster Absatz lit. a B. G., beziehungsweise § 135:1 lit. c B.-B., I. Theit, Ersatz zu leisten ift, weil die hieffte wesentliche Borausssehung, dass ber nachträglich gestend gemachte Titel bereits zur Zeit der Einreihung bestanden hat, erfüllt ift, während ber an den erwähnten Stellen unter Klammer enthaltene hinweis auf den 1. October, sediglich den regelmäßigen Einreihungstermin andentet. Diefer Erlafs ergeht an alle t. t. Begirtshauptmannichaften in Rieder-

öfterreich, den Biener Magifirat, im Bege besfelben an alle magiftratifden Bezirteamter, ferner an die Stadtrathe in Biener Reuftadt und Baidhofen

10.

### Abichluis von Banverträgen namens bes Religions: fondes oder Staatsichates mit Unternehmern bon Rirchen: und Pfarrhofbanten.

Erlais ber f. f. n. ö. Statthalterei bom 25. Juni 1901, 3. 53302 (M.-3. 53348/III):

Mus Aulais ein:s vorgetommenen Falles, in welchem burch gerichtliche Urtheile ber Religionsfond als Batron einer Pfarre auf Grund bes behufs Reubaues bes Pfarrhaufes geichloffenen Banvertrages nicht nur gur Bahlung von Bergugszinfen von dem Batronatsbeitrage an ben Unternehmer, bem letteren gegenuber auch gur Bahlung ber bie Pfarrgemeinde treffenbe Concurrengtangente verhalten muibe, weil ber Banvertrag nur gwijchen bem Religionsfonde und bem Unternehmer abgeschloffen war, hat fich das t. t. Minifierium für Cultus und Unterricht taut Erlass vom 3. Juni 1901, B. 20058, zur hintanhaltung ahnlicher Bortommniffe zu folgenden Anordnungen bestimmt gefunden:

Um in Butunft der Eventualität gu begegnen, bafe von den jeweils fälligen Berbienstgabiungen, Bergugeginfen erwachfen, werben in ben Banber-tragen beziehungsweife Baubebinguiffen bei Bauführungen, an welchen ber Religionsfond oder Staatsichat vermoge bes Batronates betheiligt ift, ichon Feftfetung ber Bahlungstermine die dementsprechenden Cantelen vorgu-

feben fein.

In Diefer Richtung ift namtich einerfeits die burch bie vorgezeichnete Einholung ber Genihmigung des t. t. Minifteriums für Cultus und Unterricht jur Berwendung außerordentlicher Credite für die Fluffigmachung ber einzelnen gur Gerwendung augerordentlicher Credite fur die Fillfingmachung der einzelnen Raten bedingte Zufristung durch einen entsprechenden Borbehalt zu berück-sichtigen und dürfen andererseits seine Zahlungen, welche von der Genehmigung des Collaudierungselaborates durch das genannte t. t. Ministerium abhängig gemacht werden, erst für einen bestimmten Zeitpunkt (etwa 2 bis 4 Wochen) nach dieser Genehmigung zugesichert werden, damit nicht schon zwischen dem Genehmigungsacte und der Intimation Verzugsziusen erlausen.

Desgleichen hat bas t. t. Minifterium für Cultus und Unterricht, mas überhanpt ben Abichlufs von Banveriragen aubelangt, Folgendes anznordnen befunden:

Ramens bes Religionsfondes ober Staatsichates find von ben politifchen Behörden Bauvertrage mit den Unternehmern von Rirchen- und Pfarrhof-bonten fünftighin überhaupt nur in jenen Fallen ju schließen, in welchen der Religionsfond ober Staatsichot vermoge bes ihm obliegenden Batronates betheiligt ift.

Dagegen haben fich in Fallen, wo bies nicht gutrifft, ober in welchen nur eine Subvention aus bem Religionsfonde ober Staatsichate bewilligt wurde, die politischen Behörden ihrerfeits überhaupt der directen Intervention bei ber Banvergebung und beim Bertragsabichluffe ju enthalten, und biefe Acte vielmehr ben wirklich bauführenden Facioren (Kirche, Pfarrgemeinde, Brivatpatron) zu überlaffen und fich nur auf die erforderliche Überwachung zu bischränken, ob ben bei der Subventionsgewährung jeweils gestellten Bedingungen hinsichtlich bes Projectes beziehungsweise projectsgemäßer Ausführung Des Baues, Sicherfiellung ber Aufbringung ber Roften und bergleichen genuge gefchieht.

hiedurch wird ber Schein vermieben, als ob die Unternehmer bann hinterber fich mit ihren ausftandigen Forderungen an Die Staatsverwaltung halten tonnten, weil unter beren Intervention ber Bertrag abgefchloffen oder ber

Ban vergeben murbe.

Aber auch bei Bauführungen an Kirchen und Pfrundengebauden, welche bem landesfürflichen ober bem Patronate des Religionsfondes unterfiehen oder bei welchen der genannte Fond ober ber Staatsichat aus sonftigen Grunden, 3. B. wegen Bestreitung des überwiegenden Theites der Bautoften, als Banherr eintritt, ift bei Bergebung bes Baues und Abichlufs bes Baus vertrages fünftighin in der Beife vorzugeben, dafs entweder :

a) biefe Acte von ben gehörig legitimierten Bertretern ber übrigen con-currirenden Parteien (Kirche, Pfrundeninhaber, Pfarrgemeinde 2c.) mit-unterzeichnet, daber im Namen sammtlicher Betheiligten ausgefertigt

werben, ober bais

b) wenn bies im einzelnen Falle ausnahmsweise nicht möglich ober mit befonderer Bergogerung verbunden fein follte, ber Religionsfond beziehungsweife Staatsichat bem Unternehmer gegenüber ousbrudlich nur für die bem Fonde beziehungsweise Staate obliegende oder von ihm übernommene fich berpflichtet und in einem eigenen Abfate ber Unternehmer ausbrudlich erffart, binfichtlich ber Beitragequoten ber übrigen Concurrengparteien fich ausfchließlich an dieje letteren gu halten und mit biefen befondere Bertrage abgufchließen.

Die Modalität sub b wird fich naturgemäß hauptfächlich auf folche Falle begiehen, in welchen eine Ginigung über bie Concurreng noch nicht erzielt werben tonnte und bieserthalb bie inflangmößige Entscheibung eingutreten bat, ber Ban felbft fich aber als unaufschieblich barftellt, mahrend in ber Regel ber Falle zur Bermeibung nachträglicher Complicationen baran festzuhalten ift, bafs an die Bergebung und Juangriffnahme bes Baues erft baun gefchritten werben barf, wenn die Concurrengfrage vollständig ausgetragen ift.

hievon werden alle f. t. Bezirfshauptmannichaften, ber Biener Magiftrat, bie Stadtrathe Biener-Renftadt und Baibhofen an ber Ibbs in Renntnis

gefett.

#### 11.

#### Ausscheidung bes Cantons Bern ans bem Sprengel bes General-Confulates in Zürich.

Erlass ber t. t. n. ö. Statthalterei vom 5. Juli 1901, 3. 4287/Pr. (M. 3. 56296):

Das Ministerium bes Außeren hat sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bestimmt gefunden, den Canton Bern, der bisher dem Sprengel in Zürich zugewiesen war, aus diesem Amtsbezirke auszuscheiden und in Bezug auf die consularischen Agenden direct der k. u. k. Gesandtschaft in Bern zu unterstellen. über Erlas des Ministeriums des Junern vom 28. Juni 1901, 3. 4770/M. J., werden hievon die Herren Borstände sämmtlicher Bezirkshauptmaunschaften in Niederösterreich, die k. k. Bolizeis Direction in Wien, der Weiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Vienenund die Stadtschen an Misser-Reundobt und Raibhosen a. h. Ablid in Kenntnis gesetzt. rathe in Biener-Reufladt und Baidhofen a. d. Dbbs in Renntnis gefeht.

#### Abfuhr ber gur ratenweifen Tilgung gelangten, an Befiger verlauster Beingarten gewährten Darleben.

Note bes magiftratifden Begirtsamtes für ben XIX. Begirt vom 5. Juli 1901, 3. 14123:

über bie Anregung bes Begirtsamtes für ben XIX. Begirt hat bie n. . o. Statthalterei mit dem Erlasse vom 15. Marg 1901, 3. 16811, und ber n.-ö. Landesausschuss mit dem Erlasse vom 11. Juni 1901, 3. 32010, angeordnet, dass die Absuhr der zur ratenweisen Tilgung gelangten unverzinslichen, an Besitzer verlauster Beingärten vom t. t. Arar und niederösterreichischen Landesfonde gewährten Darlehen in der Beise zu geschehen hat, dass die am 31. December des betreffenden Jahres einlangenden Darlehensraten im Laufe des barauffolgenden Jahres, jedenfalls aber vor Schlus dieses Jahres au die Riederöfterreichische Landeshauptcassa, respective an das Niederöfterreichische Landes-Obereinnehmeramt abzuführen sind.

#### Benaue Abreffenangabe auf amtlichen Gendungen an in den Bereinigten Staaten von Nordamerifa fich aufhaltende Ofterreicher.

Erlass ber f. f. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juli 1901, 3. 56172 (M. 3. 56705/XVI):

Lant einer an bas t. f. Minifterium bes Innern gelangten Mittheilung bes t. und t. Ministeriums bes Außern wird bie Bustellung amtlicher Schrift-flude, wie Ginberufungstarten n. bgl. an Ofterreicher, welche fich in ben Bereinigten Staaten von Nordamerita aufhalten, vielfach badurch fehr erichwert oder unmöglich gemacht, bafs folche Sendungen häufig entweder ungenaue oder fehlerhafte Abreffen enthalten.

Eine genaue Abressenangabe ift aber gerade für die Bereinigten Staaten aus dem Grunde besonders wichtig, weil es daselbst einen polizeilichen Melde- zwang nicht gibt und obendrein unsere Staatsangehörigen, ihrem Erwerbe nachgebend, den Wohnort oft wechseln und daber in den Stadt- und Landabrefsbuchern, welche die einzigen Behelfe fur die Ernierung ber Abreffaten

bilben, nicht vortommen.

Unter biefen Umftanben verurfachen bie Rachforichungen ben t. und t. Confularamtern hanfig viele, und zwar erfolglofe Dube und erhebliche, unnübe

Um diefem Ubelftande vorzubengen, ift über Erlafs des f. f. Minifteriums des Innern vom 10. Juni 1901, 3. 17419, auf eine fehr genaue Abreffierung ber Genbungen, beren Buftellung im Bege ber t. und t. Coufularamter in ben Bereinigten Staaten erfolgen foll, forgfältig zu achten; follten irgendwelche Angehörigen ber Abreffaten Briefe ber letteren in Sanden haben, auf welchen die Abresse derselben angegeben ift, so ware es fehr zwedmäßitg — voraus-gesetzt natürlich, dass die Eigenthumer der Briefe damit einverstanden sind — den betreffenden Theil des Briefes abzuschneiden und die Adressenagabe im

Ferner empfiehlt es fich, ben betreffenden Confularamtern bas Glaubensbekenntnis und die Rationalitat bes Abreffaten mitzutheilen, ba biefe Daten die Ernierung desfelben burch Rachfrage bei ben Beiftlichen bes betreffenden Glaubensbefenntniffes, beziehungsweise bei ben bezüglichen nationalen Ber-

bindungen erleichtern tonnen.

Diefer Erlafs ergeht an alle Begirtshauptmannichaften in Rieberöfterreich, ben Biener Magifirat, Die Stadtrathe in Biener-Renftadt und Baibhofen an der Bbbs, die f. f. Boligei-Direction in Bien.

#### Rranfenverficherung von Mitgliedern aufgelöster Betriebefranfencaffen.

Erlais der f. f. n.-ö. Statthalterei vom 7. Juli 1901, 3. 57042 (M. 3. 56701/XVIII ex 1901):

Die Begirfstrantencaffa in Florideborf hat an bas t. t. Minifterium bes

Junern die Anfrage geftellt:

1. ob Berfonen, welche einer aufgelösten Betriebstrantencaffa angehort haben und vom Unternehmer wegen Austrittes aus der Beichaftigung bei der an Stelle der ersteren getretenen Bezirtstrantencassa nicht mehr augemeldet wurden, die Mitgliedichaft bei der letteren durch Fortzahlung der Beiträge im Sinne des § 13, Buntt 2 des Krantenversicherungsgesetes erwerben tonnen, sofern vom Anstritte aus der Beschäftigung bis zu dem Zeitpunfte, in welchem bie Begirtetrantencaffa an Stelle ber Betriebstrantencaffa getreten ift, vier

Bochen noch nicht abgelaufen sind;

2. ob die Bezirlstrankencaffa verpflichtet ift, Aufprüche von Personen, welche einer aufgelösten Betriebskrankencassa angehört haben und wegen Austrittes aus der Beschäftigung bei der ersteren nicht mehr augemeldet wurden, zu befriedigen, sofern sie in der im § 13, Punkt 3 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art begründet erschienen.
Hierüber hat das t. t. Ministerium des Junern mit Erlass vom 19. Juni 1901, J. 8498, unvorgreissich der Entscheidung im concreten Falle Nachstehendes erössert.

eröffnet:
In ben vorstehenden Anfragen hat die Bezirkstrankencassa ofsenbar Personen vor Angen, die einer Betriedstrankencassa angehört haben und wegen ihres vor durchgeführter Anstösung dieser Cassa ersolgten Arbeitsanstrittes bei der Bezirkstrankencassa nicht angemeldet wurden, also Bersonen, welche die Mitgliedschaft bei der Bezirkstrankencassa nicht erworden haben.
Da nun das Krankenversicherungsgesetz andere Arten der Erwerdung der Mitgliedschaft bei einer Bezirkstrankencassa als durch Ansübung einer die Bersicherungspesicht anschen der Ansübung einer die Bersicherungspesicht begründenden Beschäftigung oder durch Ansübung einer die Bersicherungspesiche nicht kennt, so muss die ad 1 gestellte Anfrage verneint werden, zumal die daselbst bezogene Bestimmung des § 13, Punkt 2 des Krankenversicherungsgesches nicht von der Erwerbung, sondern von der Beibehaltung der bereits erwordenen Mitgliedschaft spricht.
Rücksichtlich der Anfrage ad 2 wird bemertt, dass Unterstützungsansprüche, die vor der Ausschung einer Betriebskrankencassa entstanden sind zu denseshen

diafiguing der Anfrage ad 2 wird bemertt, bajs tinterjuguingsaniprinde, bie vor ber Auflöjung einer Betriebsfrankencassa entstanden sind (zu denselben sind auch solde Ausprüche zu zählen, die in der Bestimmung des § 13, Punkt 3 des Krankenversicherungsgesetzes begründet erscheinen), gemäß der Bestimmungen der §§ 40 Schlusabsat beziehungsweise 49 letzter und vorletzter Absat des Krankenversicherungsgesetzes aus den Mitteln der ausgelösten Betriebskrankencassa und, falls diese nicht ausreichen, vom Betriebsunternehmer zu beden sind.

### Agenten oder Bureang zur Bermittlung von Ausgleichen infolventer Rauflente u. bgl.

Circular-Erlais ber f. t. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juli 1901, 3 5617 (M.-3. 59237/XVII):

Das t. t. Minifterium bes Innern hat ans einer Eingabe ber Sanbelsund Bewerbefammer in Bien entnommen, bafe über ben rechtlichen Charafter der von einzelnen Agenten oder Bureaur gewerbmäßig betriebenen Bermittlung von Ansgleichen insbefondere infolventer Raufleute oder Gewerbetreibender

von Ausgleichen insbesondere insolventer Kansseute oder Gewerbetreibender mit ihren Gläubigern — bei einzelnen Gemerbebehörden Zweiseln bestehen.

Aus diesem Anlasse hat sich das t. t. Ministerium des Innern bestimmt gesunden, im Einvernehmen mit dem t. t. Handelsministerium bekanntzugeben, das nach Ansicht der betheiligten Ministerien die Zulässigsteit solcher Beschäftigungen oder Unternehmungen nicht nach den Borschriften der Gewerbesordnung, sondern nach dem Erlasse des Staatsministeriums vom 28. Februar 1863, J. 2306, zu beurtheisen ist.

Denn die Bermittlung eines solchen Ausgleiches stellt sich, selbst in dem Falle, wenn es sich um einen Ausgleich zwischen einem Kaufmanne und seinen Wändigern handelt, teineswegs als eine Bermittlung "in Handelsgeschäften", sondern als eine Intervention dar, welche lediglich die Abwidlung der aus bereits abgeschlossenen Geschäften sich ergebenden Bervflichtungen bezweckt.

bereits abgefchloffenen Befchaften fich ergebenden Berpflichtungen bezwedt.

Gemäß Art. V, lit. f bes Rundmachungspatentes zur Gewerebordnung find aber alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als handelsgeschäften von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausge-nommen, und bedingt ber Staatsministerial-Erlafs vom 28. Februar 1863, 3. 2306, für die Ausilbung einer folden Unternehmung die Erlangung einer besonderen Bewilligung der Landesfielle, welche ausdrücklich auf die Bermittlung von Ausgleichen insolventer Personen lauten mußte.

Da fonach ber gewerbemäßige Betrieb einer folden Beidaftigung ober Unternehmung ohne besondere Bewilligung bem in ber Minifterial-Berordnung vom 30. Ceptember 1857, R. G.-Bl. Rr. 98, angebrohten Strafen unterliegt, werben bie gur Durchführung bes Strafverfahrens berufenen politischen Besirtsbehörden angewiesen, der unbefugten Thätigkeit solcher Agenten der Unternehmungen, sowie einer etwa durch Ausübung einer solchen Bermittlungsthätigkeit stattsindenden überschreitung der Berechtigung besugter Geschäftsvermittler durch sosortige Einleitung des Strasversahrens entgegenzutreten und hiebei insbesondere auch jene häufig vortommenden Galle nicht außeracht zu laffen, in welchen versucht wird, den Betrieb derartiger Bermittlungen burch Ausfiellung und Ubernahme von Bollmachten ber Ceffionen gu ver-

Das f. t. Juftigminifterium hat bie Berichte angewiesen, biesbegligliche Bahrnehmungen den guftanbigen politischen Behörden I. Juftang mitzutheilen.

Bei Jufirnierung allfälliger Gefuche um Ertheilung ber Bewilligung gur Bermittlung von Ausgleichen ift fich im Sinne bes mehrerwähnten Staatszur Bermittlung von Ausgleichen ift sich im Sinne des mehrerwähnten Staatsministerial-Erlasse gegenwärtig zu halten, dass die Ertheilung von Privatagentien überhandt auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle zu beschränken und bei der Entscheidung das Borhandensein eines wirklichen Bearfes streuge zu prüfen ift. Es wird hiebei in ersterer hinsischt nicht außeracht zu lassen jeden vorgangen wird, siebe den Schuldner in die imminente Gefahr bringt, sich des Bergehens nach der allgemeinen Norm des § 486 St.-G. durch Contrassierung neuer Schulden, Leisung von Zahlungen, Auweisung von Bedeckungen oder des Bergehens nach § 486, lit. g St.-G. schuldig zu machen, dass es daher nur Personen von höchster Bertranenswürchgkeit zusactraut werden kann, dies vermittelnde Thätiakeit ohne Gefahr der eigenen getraut werden taun, diese vermittelnde Thatigfeit ohne Gesahr ber eigenen ftrafbaren Mitschuld an diesem Bergehen auszuliben. Bei Beurtheilung des Bedarfes wird einerseits auf die im betreffenden Orte oder Bezirke bereits vorhandenen Notare, öffentlichen und Privatagenten und andererseits auf die Bahl ber gur berufsmäßigen Barteienvertretung befugten Abvocaten, fowie auf

Bahl der zur bernfsmäßigen Parteienvertretung befugten Advocaten, sowie auf den Umftand Bedacht zu nehmen sein, dass die Ausübung der Besuguis der Advocaten örtlich nicht beschräft ift.
Dievon werden zusolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Janern vom 15. Juni 1901, Z. 38555 ex 1900, alle Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträthe in Baidhosen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt zur Danachachtung in Kenntnis

#### 16.

#### Beamtshandlung ber nach § 61 bes Krantenversicherungsgeseites von den Kranfencaffen gu erftattenden Anzeigen über ben Anstritt von Mitgliebern.

Circular-Erlass ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 12. Juli 1901, 3. 60480 (M.-3. 58903/XVIII):

hinsichtlich ber handhabung der Bestimmung des § 61 K.B..G. bat bas t. t. Ministerium des Junern mit dem Erlasse vom 1. Juli 1901, 3. 20014, eröffnet, das seitens der politischen Behörden zwar nicht auf die buchstäbliche Aussührung dieser gesehlichen Bestimmung zu dringen ift, das jedoch jene der im § 61 bezeichneten Krantencassen, dei welchen der Austritt auch während der Dauer der versicherungspslichtigten Beschäftigung ersolgen tann — also die Betriebs- und Bereins-Krantencassen beziehungsweise registrierten hilbscassen — umso nachbridlicher ausunglen sind solche Fälle, wenn ftrierten hilfscaffen - umfo nachbriidlicher anguweifen find, folde Falle, wenn fie ihnen befannt werben, ber politifchen Behorbe gur Angeige gu bringen.

Diese dem Wortlaute des Gesetes gegenüber einschränklende Juter-pretation sindet laut dieses Erlasses ihre Rechtsertigung in dem Grundsatze, das keine gesethiche Norm in einer den offenbaren Absüchten des Gesetes widerstreitenden Art ausgelegt werden darf, das bei dieser Bestimmung nicht subjective Parteienrechte, sondern nur öffentliche Interessen in Frage kommen, das mit der normierten Verpslichtung gewisse Evidenzzwecke erreicht werden sollen, und das diese Zwecke bei buchstäblicher Anwendung nicht erzielt

werben.

Denn ce ift flar, bafe bann, wenn jebe ber im § 61 bezeichneten Caffen jeden unter was immer für Umftanden erfolgten Austritt eines Mitgliedes der politischen Behörde anzeigen, beziehungsweise nur die Thatsache bes Ans-trittes zur behördlichen Kenninis bringen würbe, es geradezu unmöglich wäre, jede Auzeige jum Anlaffe von Erhebungen ju machen und in jedem einzelnen Falle nadzuforichen, unter welchen Umftanden ber Anstritt erfolgt ift, in welche neue Beschäftigung bas Mitglied eingetreten ift und ob ber neue Arbeitgeber seine Anmelbepflicht erfüllt hat.

Jufolge biefer Berhaltniffe hat bie Brazis wenigftens theilweife biefe Berpflichtung außer Ubung tommen laffen. Und boch gibt es eine allerdings uur beschräufte Augahl von Fällen, in welchen die Melbepflicht ber im § 61 bezeichneten Krantencassen bie im § 31 umschriebene Anzeigepflicht bes Arbeitgebers geradezu ergänzt. § 31 verpflichtet nämtich ben Arbeitgeber, den Eintritt

in die Befchäftigung und ben Austritt aus berfelben auguzeigen. Es mufs baher von ber Bestimmung bes § 61 Webrauch gemacht werben, wenn ber Anstritt aus einer ber bafelbit bezeichneten Rrantencaffen, beziehungsweise aus ber bem Gefete entsprechenben Berficherung bei einer jolchen Caffa ohne gleichzeitigen Bechfel ber verficherungspflichtigen Befchäftigung erfolgt. Ift ber Caffa ein folder Fall befannt, ober mufste er ihr befannt fein, fo wird fie bie Angeige gu erstatten haben.

Bei einer folden eingeschränften Sandhabung bes § 61 wird es ben Behorben möglich fein, von ben Anzeigen einen entfprechenben Gebrauch

zu machen.

#### 17.

### Berbot bes Saufierhandels auf dem Gebiete ber Stadt Bregnobanna.

Erlais ber f. t. n. ö. Statthalterei vom 14. Juli 1901, 3. 60820 (M. 3. 58904):

Laut Mittheilung bes foniglich ungarischen handelsministeriums bom 7. Mai 1901, 3. 26820, wurde die Ausibung bes Sausierhandels auf dem Gebiete ber Stadt Bregnobanya (Bries) im Altsohler Comitate unter Anferechtsaltung ber im § 17 ber bestehenden hausiervorschriften und in den diesen Baragraphen ergangenden nachträglichen Berordnungen den Bewohnern ge= wiffer Begenben gewährten Rechte verboten.

Sievon werden über Erlas bes t. t. Ministerinms bes Junern vom 23. Inni 1901, B. 21083, mit Beziehung auf § 10 bes Sansierpatentes alle t. t. Bezirkshauptmannschaften, ber Wiener Magistrat und sämmtliche magistratischen Bezirksamter, die Stadtrathe Wiener-Reuftadt und Baidhofen a. b. Dbbs und die n.-o. Sandels- und Gewerbetammer in Renutnis gefett.

#### 18.

### Gemeindezuschläge.

Das f. f. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 16. Juli 1901, 3. 46865, die Berfügung getroffen, dass in hintunft allährlich die höhe (Ausmaß, Bercent) der Landesse, Gemeindes und aller anderen, wie immer benannten Beiträge (Bezirkssondsse, Schule, Bequartierungsseheiträge 2c.), welche entweder von der Zinsstener oder vom richtiggestellten Zinse eines fenerpsichtigen hanses in den autonomen Städten des hiesigen Berwaltungsgebietes für das jeweils laufende Jahr zu entrichten sind, dort die aufgewiesen werden, und zwar sofort nach der bestinitinen Telliekung der bin nachgewiesen werben, und zwar sofort nach ber befinitiven Festsetzung ber Sobe ber einzelnen Bufchlage. (Mt.-B. 63857/XVII.)

#### 19.

#### Abgabe von Tabafegtract an den öfterreichischen Gärtnerverband.

Erlafs der f. f. n. ö. Statthalterei vom 17. Juli 1901, 3. 56155 (M.-3. 59569):

Das t. t. Finangministerium hat laut Erlasses des t. t. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1901, 3. 9129, im Einvernehmen mit dem genannten Ministerium und dem t. t. Handelsministerium über Antrag der t. t. General-Direction der Tabat-Regie mit dem Erlasse vom 13. April 1901, 3. 13847, dem Allgemeinen öfterreichischen Gärtnerverbande in Wien gestattet, den Extract im benaturierten Buftande von der Tabat-Sauptfabrit in Sainburg unter ben vorgeschriebenen Modalitäten, insbesondere auch gu ben bisherigen Breifen im großen zu beziehen und bieses Mittel ohne weitere Formalitäten an die Gartenbau- und landwirtschaftlichen Bereine, sowie an beren Mitglieder zu landwirtschaftlichen beziehungsweise Gartnereizweden abzugeben.

Diefe Bewilligung wurde an die Bedingung gefnipft, dass ber Berband mit Schlufs eines jeden Johres ber f. t. General-Direction ber Tabat-Regie nachweisen wird, wie viel Tabatertract im gangen bezogen und an welche Bereine und Berfonen verabfolgt murbe.

Ferner hat der ermannte Berband feine den Tabatertract (im denaturierten Buffande) beziehenden Mitglieder ausdrudlich darauf aufmertfam gu machen, bafs biefer Ertract laut Minifterial-Berordnung vom 23. Marg 1895, magen, dass dieser Erract laut Minipertal-Verordnung vom 23. Mat 1895, R.-G.-Bl. Kr. 45, als gifthältige Substanz zu betrachten ist, baber in Gemäßbeit der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-A. Kr. 60, §§ 10 und 3, jedermann, der im Besitze von Tabakertract ist, dasür zu sorgen hat, dass bei dieser Gebarung mit demselben jede Gesahr für Gesundheit und Leben anderer hintangehalten, und dass basselbe, insbesondere von allen Genuss- und heismitteln serngehalten und nicht unter der hand weiter absetztet.

Die Abgabe bes Tabafertractes feitens bes Gartnerverbandes an einzelne Mitglieder foll nur in wohlverwahrten und verfiegeften Gefagen, welche in auffälliger Beife mit ber Auffchrift "Tabategtract" "giftig" verfeben find,

Sievon werden die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften und der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf die hierämtlichen Erläffe vom 26. Februar 1897, 3. 15747, und vom 20. Juni 1899, 3. 47004, mit dem Beisügen in die Kenntnis gesetht, dass es in den gedachten Fällen von der Einholung einer Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz zum

Bezuge von Tabafertract abgulommen bat, ferner bafs von ben in Frage tommenben Bartenbau- und landwirtichaftlichen Bereinen über bie von benfelben abgegebenen Bewichtemingen von Tabafertract eine Bormertung gn führen ift.

### Abertreinigen ber Gewerbeordnung find bon ber Ruftanbigfeit bes f. t. Berwaltungegerichtehofes ansgeschloffen.

Erlais ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 17. Juli 1901, 3. 59111 (M.-3. 60026/XVIII):

Der Magistrat wird über Erfass des t. f. Ministeriums des Junern vom 26. Juni 1901, B. 22857, in Kenntnis gesetht, bass der t. t. Berwaltungsgerichtshof taut Mittheilung vom 28. Mai 1901, B. 2529, die eingebrachte Beidwerde ber Genoffenichaften ber Groß- und Rleinfuhrmeitsbefiber gegen bie Enticheibungen bes t f. Minifterinus bes Junern ddto. 3. Janner 1901, 3 46072, ddto. 8. Jänner 1901, 3. 45254, ddto. 9. Jänner 1901, 3. 44540, und ddto. 17. Jänner 1901, 3. 681, betreffend Strafamishandlungen wegen unbefugten Gewerbebetriebes nach den §§ 21 und 48 des Gefetes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Rr. 36 ex 1876, ohne weiteres Berfahren zurudgewiefen hat, weil Polizeiftraffachen, ju welchen auch bie Übertrelungen ber Gewerbeordnung gehören, nach § 48 leg. cit. berzeit von ber Buftanbigfeit bes Berwaltungegerichtshofes ausgeschloffen find.

Bon biefer Erledigung find bie magiftratischen Bezirksämter für ben XIV., XIX., X und I. Bezirk mit Beziehung auf die hierortigen Ertäffe vom 16. Jänner 1901, 3. 1323, 19. Jänner 1901, 3. 2819, 21. Jänner 1901, 3. 3130, und vam 5. Februar 1901, 3. 5688, zu verständigen.

### Riederland erfett feine Berpflegefoften.

Circular-Erlais ber t. f. n. ö. Satthalterei vom 29. Juli 1901, 3. 66931 (M. 3. 32000/XVI):

Bie das t. t. Ministerium mit Erlass vom 15. Juli 1901, 3. 6776, eröffnet, hat das föniglich niederländische Ministerium des Angern laut eines Berichtes der f. n. t. Gesandtichaft haag antässlich einer von einer österreichischen Behörde übermittelten Berpflegskostenresation die Erklärung abgegeben, dass die föniglich niederländische Regierung niemals von fremden Regierungen den Ersat der Kosten verlangt, die ihr durch die Berpflegung mittelloser Krauser erwachsen, daher aber auch zum Ersate solcher Kosten nicht berpflichtet ift. auswärti e Staaten nicht verpflichtet ift.

Sievon werben ber n.- o. Pa begansichnis, bann alle politifchen Begirtsbeborden in Dieberofterreich verftanbigt.

#### 22.

#### Conntage uhe im Bangewerbe.

Erlafe ber t. f. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juli 1901, 3. 52842 (M - 3. 64099/XVII):

Der bentiche Berband ber Bantednifer Ofterreichs hat beim t. t. Sandelsminifterium unterm 29. April 1901 eine Eingabe überreicht, in welcher über bie mangelhafte Befolgung ber Boridriften über die gewerbliche Sonntags-rube in ben Baubureaux Rlage geführt wirb.

3m Sinblide auf die Ausführungen Diefer Eingabe hat bas genannte Ministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit bem t. t. Ministerium bes Junern mit bem Erlaffe vom 16. Mai 1901, 3. 22111, eröffnet, bafs in ben Bureaux ber unter bie Gewerbeordnung fallenden Bangewerbsbetriebe die Borfdriften über die gewerbliche Sonntagerube mit ben für die Comptoirarbeit im allgemeinen geftenben Ausnahmen einzuhalten find, einerlei, ob die in biefen Bureaux beichäftigten Berfonen gu ben gewerblichen Silfsarbeitern im technischen Sinne der Gewerbeordnung oder zu den für höhere Diensteitungen bestimmten Augestellten (§ 73 Schlussalinea der Gewerbeordnung) zählen, weil das gesetzliche Gebot der gewerblichen Sonntagsruhe den betreffenden Gewerbebetrieb objectiv — als Banzes — und nicht bloß die innerhalb eines Gewerbebetriebes angestellten gewerblichen hilfsarbeiter trifft.

#### Gewerbemäßiger Betrieb von Guticheinen nach dem fogenannten Sydra: ober Schneeballeninftem.

Circular, Erlafe ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 2. Auguft 1901, 3. 51012 (M.-3. 64779/XVII):

Mit dem Urtheile vom 14. Februar 1901 hat bas beutsche Reichsgericht ben gewerbemäßigen Bertrieb von Gutscheinen nach bem sogenannten Sphra-(Gella-Schneeball-Lawinen-) Syfteme, als nach bem § 286, Absat 2 bes beutschen Strafgesetes und bem § 22 ff. bes Reichoftempelgesetes ftrafbar erffart.

Der § 286 R .- St. - B. fautet:

Ber ohne obrigfeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Befangnis bis gu gwei Jahren ober mit Beloftrafe bis gu 300 Dart bestraft.

Den Lotterien find öff ntlich verauftaltete Ausspielungen beweglicher

ober unbeweglicher Sachen gleich ju achten." Das Reichsgericht erblickt in bem Umftanbe, bafs bie Erwerbung ber in Frage tommenden Bare von dem gufälligen Bertaufe ber Coupous abhangig ift, bie Rriterien einer öffentlich veranstalteten Ausspielung beweglicher Gachen.

hievon werben die t. t. Begirfshauptmannichaften, ber Biener Magiftrat, Stadirathe Biener-Renftadt und Baibhofen an ber Thana, Die t. t. Boligei-Direction und die n. o. Sandels- und Gewerbefammer in Bien mit bem Bemerten in Renntnis gefeht, dafs bas t. t. Juftigminifter um bas Urtheil im Bege bes Juftigminifterial Berordnungsblattes ben Gerichten und Staatsanwaltichaften befanntbegeben hat.

Diefe Bublication ift in ber Ausgabe biefes Berordnungsblattes vom 31. Dai 1901, Stud X, thatfuchlich erfolgt und ift bie fragliche Enticheibung auch für die öfterreichifden G richte und Staatsamwalticaften von Bedeutung.

#### Meldung der Erhrlinge bei Gewerbe: Genoffenschaften und Lehrlinge Rraufencaffen.

Normal Erlais ber f. f. n. b. Statthalterei vom 3. Anguit 1901, 3. 67288 (M.-3. 65053/XVIII):

Unter Berufung auf eine Euischeidung bes f. t. Sand isminifteriums vom 18. October 1900, 3. 47229, wonach auch bie im zweiten Absate bes § 99 ber Gewerbeordnung gegebenen Borichriften über ben Borgang bei Absichlis ber Lehrverträge und über beren Berzeichnung in einem von ber Bewerbe-Benoffenichaft gu führenden Brotofollbuche nur für die Aufnahme minderjähriger Ligtlinge gelten, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Anfrage gestellt, ob mit dem h. o. Ersafs vom 20. Mai 1901, 3. 40871, beabsichtigt war, die Anwendung der Bestimmungen des § 59 der Gewerbeordnung auch auf die Ansnahme großjähriger Lehrlinge berbeizusühren.

Biernber wird ber t. t. Bezielshauptmanufchaft eröffnet, bafs eine folche Abficht hierorts feineswegs bestand; bei der Seltenheit der Falle, dass Lehrlinge

Weisungen bioß nicht ausdrücklich Bezug genommen worden.
Wird auf diese Fälle Rudficht genommen, so e hellt die Unzulänglichkeit ber bestehenben gesetzlichen Borfdriften für eine genaue Evidenzführung über

bie Lehrlinge feitens ber Benoffenichaften umfomebr.

Da aber biefem Dangel feitens der Benoffenichaften felbft burch Aufnahme ftatutarifder Bestimmungen über bie Deldepflicht ber Lehrherren abnahme frantarischer Bestimmungen iber die Meloeplich von Ordnungsftrafen abgeholfen werden könnte, unter gleichzeitiger Festehung von Ordnungsstrafen auf Grund d. g 125 der Gewerbeordnung für Lehrherren, welche die Aufnahme eines Lehrlings nicht gleich bei der Genossenichgenichaft melden, so wird die f. f. Bezirkshauptmanuschaft in Ergänzung des vorbezeichneten h. o. Erlasses angewiesen, auf die Genossenschaften des Bezirkes einzuwirken, damit sie derartige Bestimmungen in das Statut der Genossenschaft beziehungsweise ihrer Lehrlings Rrantencaffa aufnehmen.

#### Berfehr auf der Afpernbrude.

Rundmachung des Wiener Magiftrates vom 14. Anguft 1901 (M.-3. 61978/V):

Auf Grund bes § 100 bes Biener Gemeinbeftatutes (Landesgefet vom 24. Mag 1900, Landesgeschlatt Rr. 17) wird der Berkehr von schweren Laftschiemerten über die Alpernbrucke, ferner der Passantenverkehr auf der Fahrbahn und jede größere Menschenansammlung auf der Brücke verboten.
Die Übertretung dieses Berbotes wird an bem Schuldtragenden gemäß

§ 100 des Wiener Gemeindestatutes mit einer Gelbstrafe bis jum Betrage von 400 K (oder mit Arreft bis zu 14 Tagen) geahndet.

Diese Berordnung tritt sofort in Birkjamkeit. Das mit ber Kundmachung bom 4. Jänner 1900 ad 3. 199209 ex 1899 erlassene Berbot bes Schnellsahrens auf ber Aspernbrude bleibt auch weiterhin aufrecht.

#### 26.

#### Sandel mit Antimonin.

Das magiftratifche Begirteamt für ben IV. Begirt hat mit Befcheib vom

Das magiltratische Bezirtsamt für den Iv. Gezirt hat mit Beigelo bom [6. Angust 1900, G.-2. 14730, dem Inhaber einer Handelsagentie Friedrich Bolfgang Schlieper die angesuchte Concession zum Handel mit dem Gifte "Antimonin" (eine Berbindung vom milchsaurem Kali und milchsaurem Antimon) im IV. Bezirte, Favoritenstraße 20 b, zu ertheisen befinden.
Bei der Ausübung dieser Besuguis hat derselbe die in Betress des Berstehres mit Gisten bestehenden Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, genau zu befolgen, und etwaige den Geschäftsbetrieb betressende Beränderungen rechtzeitig anzweigen

geitig anguzeigen. Diefe Conceffion murbe unter ber Bahl 732/C in bas Gewerberegifter

eingetragen.

27.

### Aber bas Berhalten gegenüber dem Fuhrwerte ber Kenerwehr.

Rundmachung des Biener Magiftrates vom 29. Auguft 1901, M. 3. 1671/XIV:

Anf Grund des § 100 des Gemeindeftatutes für Wien vom 24. Marg 1900, L. G. und B.-Bl. Rr. 17, wird angeordnet: Funganger, Radfahrer, Reiter und Lenter von Fuhrwerten aller Art, einschließlich der Antomobile, haben ben Fahrzengen der Fenerwehr und ben von derfelben benütten Mietwagen beim Ertonen ber üblichen Signale die Bahn freigugeben und ju biefem Bwede auszuweichen, ober wenn bies nicht möglich fein follte, je nach Umftanden entweder fieben ju bleiben ober porbeziehungsweise feitwarts gu eilen und an ber nachft gelegenen Stelle bas Fuhrmert ber Fenermehr vorbeignlaffen.

Ubertretungen biefer Anordnung werben nach § 100 bes Gemeinde-flatntes für Wien mit Gelbftrafen bis jum Betrage von 400 K ober mit

Arreft bis gu 14 Tagen geahndet.

### Berfehr bes Anhrwerfes in ber Rochusgaffe im III. Bezirte.

Rundmachung des Biener Magiftrates vom 29. Auguft 1901, M.-3. 56738/XIV:

Auf Grund bes § 100 bes Gemeinbestatntes für Bien bom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Rr. 17, wird ber Berkehr bes schweren Fuhrwertes, sowie ber Omnibus-(Stell-) Bagen im III. Bezirte burch die Rochnegasse in ber Richtung von der Ungargaffe jur Landftraße Saupiftrage und in ber Sechstrugelgaffe in der Richtung von der Landftrage Saupiftrage jur Ungargaffe verboten.

Diese Kundmachung tritt sofort in Birksamfeit, gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 14. März 1901, Z. 14450, außer Kraft. Übertretungen dieses Berbotes werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

#### Bertehr des Schwerfuhrwertes in der Geringergaffe im XI. Begirte.

Rundmachung des Biener Magistrates vom 29. August 1901, M. 3. 61613/XIV:

Auf Grund bes § 100 bes Gemeindestatutes für Bien vom 24. März 1900, L. G. und B. Bi. Nr. 17, wird ber Berkehr bes ichweren Fuhrwertes im XI. Bezirke durch die Geringergasse in der Richtung von der Kaiser-Ebersborferstraße zur Simmeringer haide verboten.

Abertretungen biefes Berbotes werden nach § 100 bes Gemeindeftatutes mit Geloftrafen ju Gunften bes allgemeinen Berforgungsfondes bis jum Betrage von 400 K oder mit Arreftstrafen bis ju 14 Tagen geahndet.

#### Regelung bes Berfehres bes Laftenfuhrwerfes in der Alleegaffe im VI. Begirfe.

Rundmachung des Biener Magiftrates vom 29. Auguft 1901, M.=3. 65833/XIV:

Anf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Bien vom 24. Marz 1900, L. G. und B. Bi. Rr. 17, wird ber Berkehr des Lastensquertes in dem Theile ber Alleegasse von der Goldegggaffe bis jum Biedenergürtel im IV. Gemeindebezirke nach beiden Richtungen verboten, und hat das vom Karolinenplat jum Wiedenergürtel verkehrende Lastenfuhrwert die Goldegggasse und Luifengaffe gu benüten.

Die Bu- und Abfuhr von Laften für Barteien oder Gewerbetreibende in biefem Strafentheile wird von dem Berbote nicht getroffen.

Ubertretungen biefes Berbotes werden mit Beloftrafen bis gum Betrage von 400 K oder mit Arreftstrafen bis gu 14 Tagen geahndet.

#### Fuhrwerksverkehr Um Sof, auf der Frehung und am Judenplage im I. Begirte mahrend der Rachtmärfte.

Rundmachung des Biener Magiftrates vom 29. Auguft 1901, M. 3. 96944/XV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindeftatutes für Bien vom 24. Marg 1900, L.G.- und B.-Bl. Rr. 17, werden behnfs Regelung des Fuhrwertsverfebres mahrend der nachmartte Am hof, auf der Fregung und am Juden-plate in der Beit von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens nachstehende allgemeine Anordnungen beziehungsweife Berbote erfaffen:

1. Die Zusahrt der auswärtigen Producenten und der Gartner gu obigen Marktplagen darf erft um 12 Uhr nachts erfolgen; zur Zusahrt auf ben Markt Am hof barf nur die Bognergaffe, der heidenschuft oder die Färbergaffe benützt werden.

2. Sammtliches Fuhrwert barf Um Sof nur in einer Richtung, und zwar vom Gebande bes Kriegsminifteriums gegen die Drahtgaffe, beziehungs-weise von der Fenerwehrtaferne gegen bas Gebande ber f. t. priv. öfterr.

Creditanftalt für Sandel und Bewerbe verfehren.

3. Die Farbergaffe barf nur in ber Richtung jum Martte, die Fütterergaffe und ber Schulhof nur in ber Richtung vom Martte, die Drahtgaffe nur in der Richtung vom hof gegen den Judenplat befahren werden. Diefe Be-

ftimmung gilt für Fuhrmerte aller Art.
4. Auf ben allgemeinen Durchzugeftragen obgenannter Martiplate und auf ben Bagenaufftellungsplaten in ben wichtigeren Berfehrsftragen um biefe Martiplate mufs ftets fo viel Raum unverftellt bleiben, bafs mindeftens zwei

Bagen nebeneinander anstandslos verlehren tonnen.

5. Bahrend ber Bu- und Abfahrt ber Marktsuhrwerte ift das Umtehren ber Fuhrwerte auf ben Marktplägen verboten und durfen die Markmagen bajelbst nur jo lange stehen bleiben, als jum Auf- oder Abladen der Baren unbedingt nothwendig ift; Fubrwerte, welche Baren oder andere Utenfilien vom Martte wegguführen haben, durfen erft bann auf benfelben einfahren, bis die abzuholenden Gegenstände zum Berladen zufammengetragen find.

6. Das Stebentaffen von Bagen aller Art vor ben Saufern Fregung 8 und Renngaffe 2 ift von 1 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens unterfagt.

7. Mit der Bufuhr der fur den Martt Im hof bestimmten Baren barf feitens der Marttvictualienhandler icon um 9 Uhr abends begonnen werden; die zugeführten Waren find in der Beit von 9 Uhr abends bis jum Marktbeginne auf der Mitte des Blabes, und zwar um die Marienfaule

herum, ju hinterlegen. 8. Bur ungehinderten Ausfahrt ber Loidy- und Rettungsjüge ans der Feuerwehr-Centrale Um Sof ift vor ber Front bes Daufes Rr. 10 Am Sof ein Raum von 11 m Breite und vor ber bem Gebaube ber Ereditanstalt (Rr. 6 Um Sof) zugefehrten Front bes Saufes Rr 9 Um Sof ein Raum von 15 m Breite bis zum Rinnfal ber Durchzugeftrage langs ber Saufer Rr. 6

bis 9 Am Sot von Marttfuhrwert jederzeit freiguhalten. Ubertretungen Diefer Anordnungen begiehungsweife Berbote merben mit Belburafen bis gum Betrage von 400 K oder mit Arreftstrafen bis gu

14 Tagen geahndet.

## II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

32.

#### Benütung von Schullvealitäten.

Der Stadtrath hat zufolge Beichlusses vom 9. Jänner 1901, 3. 182, bie mit Beschluss vom 10. September 1891, 3 1517, genehmigten, mit Beschluss vom 3. Jänner 1893, 3. 7208, abgeanderten "Bestimmungen für die Art und Beise der Benützung ber an Körperschaften oder Privatpersonen überlassenen Localitäten an den Wiener Boits- und Bürgerschusen" durch Auf-

nahme folgenden Bunftes ergangt: "4. Rörperichaften und Brivatperionen, welchen Schullocalitäten behufs Abhaltung von Unterrichtecurfen, Guhrung von Rindergarten-Abtheilungen und dergleichen überlaffen werden, haben felbftverftandlich vor Beginn ibrer diesbezüglichen Thatigfeit die ichulbehordliche Benehmigung, beziehungsweife die gewerbebehördliche Conceffion gu erwirten und fich hieruber auf Berlangen jederzeit auszuweifen."

(Dt.-3. 109132 ex 1900.)

33.

### Anszahlung der Anhegehalte jeuer Benfioniften, welche im Bezuge eines Mietzinsbeitrages ftchen.

Der Biener Stadtrath hat in feiner Gibung vom 25. Juli 1901, 3 8927 (D. 3. 50686/III), genehmigt, dafs tunftighin die Rubegehalte jener Benfioniften, welche im Bezuge eines Mierzinsbeitrages fieben, an benfelben Tagen ausgezahlt werben blirfen, an welchen die Mietzinsbeitiage behoben werden tonnen, b. i. an den ben jeweiligen Binggahlungstagen voransgehenden Bochentagen.

## Magistrat:

### Bereinfachung bes Buftellungebienfies.

Erlafs bes Bürgermeifters Dr. Lueger vom 2. September 1901, W. D. 3. 1327:

Gegen die Berfügung vom 26. Februar 1901, DR .D .- 3. 448, betreffend bie einheitliche Geftaltung bes Butellungsbienftes (abgebrucht im Amtsblatte, Beilage "Berordnungen ac." 111, Seite 20), wurde von mehreren Bezirfsvorfiehern eine Borftellung erhoben, in welcher auf die Schwierigfeiten bingewiesen wird, auf welche bie Durchführung biefer Berfügung in manchen Begirten ftogen murbe.

Biernber bemerte ich, bafs bie bezogene Berfügung, wie ichon aus bem Bortfante berfeiben hervorgeht, gur Borausfetung hatte, bafe über bie Durch-führung ein Ginvernehmen swifchen ben betreffenden Begirtsvorstehern und Begirtsamteleitern ergielt werbe. Es unterliegt baber feinem Unftanbe, in jenen Begirten, in welchen ein berartiges Ginvernehmen nicht guftanbe gefommen ift, ben früheren Borgang beigubehalten, jedoch mit ber Ginschräntung, bafs im letteren Falle bie Buftellung ber von ber Begirtsvertretung, bem Ortsschulrathe ober bem Armeninstitute ausgehenden Acten, Ginladungen u. f. w. ausschließlich burch die den herren Begirksvorstehern zugewiesenen Amisbiener erfolge und bafs diese Amtsbiener in Ausnahmsfällen, bei bringenden Maffenerpeditionen, wie jum Beispiel bei Bustellung von Bahllegitimationen, Steuerzahlungsaufträgen und bergleichen, auch jum Bustellungsgeschäfte ber Bezirksämter nach Möglichteit berangezogen werben.
Dievon werben Ener Wohlgeboren im Rachhange jum hieramtlichen

Schreiben vom 26. Februar 1901, D.-D.-3. 448, verftanbigt.

#### Stampiglien.

Erlafs des Magiftrats-Directors Breper vom 15. August 1901, M. D. 3. 2044 ex 1901:

In der letzten Zeit hat die Anichaffung von Stampiglien, Farblissen 2c. für ftädtische Amter insbesondere bei den magistratischen Bezirtsämtern für den II., XI. und XV. Bezirt derart überhand genommen, dass sich die städtische Buchhaltung veranlasst gesehen hat, das Augenmert der Magistrats-Direction auf die bei der Anschaffung derselben zutage tretenden übelstände hinzulenken. Wie ich aus dem bezüglichen Lieferscheinen entrommen habe, ist die Zahl ber ausglichaffung Gennichten eine ausglichte genen genen bei bei bei den bezüglichen Lieferscheinen entrommen habe, ist die Zahl

ber angeschafften Stampiglien eine gang unglaubliche und ift baher gu ge-wartigen, dass die Ausgabs Rubrit IV 21 o bener überschritten werden wird.

Insbefondere mufs ich tadeln, dass gablreiche zwedtofe Stampiglien beftellt wurden.

Go murben beifpielsweife folche für einzelne Bahlen, für Monats- und

Strafennamen, ja fogar für Abreffen von Firmen angeichafft. Derartige Stampiglien find feineswegs geeignet, die Weichäftsführung ju beschleunigen, ba bas heraussuchen berfelben viel mehr Zeit in Auspruch nimmt, als bas Riederschreiben der betreffenden Borte.

Ich muß daher folche Bestellungen als gang unzwedmäßig untersagen. Beiters hat die städtische Buchbaltung darauf hingewiesen, dass seitens

wehrerer flädisicher Angestellter Facsimilien auf Kosten der Gemeinde Wien angeschafft wurden. So erfolgte eine detartige Lieferung für einen Kanglei-Oberossicial, einen Executionsamts-Official, ja sogar für einen Antsdiener.
Ich sehe mich daher veranlast, die städischen Angestellten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass Stampiglien nur in volltommen gerechtfertigten Fällen angeschafft werden dirfen, und das die Bestellung von konting für Edition for Angestellung von Facfimilien für ftäbtische Angestellte (mit Ausnahme ber Amtsvorftände) auf Gemeindekoften als gang unstatthaft sofort einzustellen ift, und mache ich jeden Amts- und Anftaltsleiter perfonlich für die Ginhaltung biefer Beftimmungen verantwortlich.

Beiters finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß in hintunft fammt-liche, mit dem Bifum des Amisteiters ju verfehenden Bestellungen von Stampiglien, Farbiffen ac. vorerft der Buchhaltung gur Augernug über die Bededungsfrage mitzutheilen find. Gleichzeitig ersuche ich biefelbe, mir jeden Fall, in welchem eine ungerechifertigte Bestellung gemacht wird, anzuzeigen, und werde ich gegen die betreffenden Bediensteten sodann unnachsichtlich im Disciplinarwege vorgegen.

Siebon fete ich Guer Bobigeboren gur eigenen Biffenichaft und gur Berftanbigung fammiticher bortamts zugetheilter Angeftellter in Renntnis.

#### Ginbringung der Sanszinsftener bon Superadificaten.

Erlais des Magiftrats-Directors Brener vom 21. August 1901, DR. 3. 65134/XVII, an fammtliche magiftratifche Begirtsämter:

Mit bem am 19. April 1901 gur M.-B. 30740, intimierten Erlaffe ber t. t. Finang-Lanbes-Direction vom 15. Marg 1901, B. 18134, wurde begüglich ber Einbringung ber Sausginsfleuer von Superabificaten, b. i. auf frembem Grund und Boben errichteten Gebanden, wie 3. B. die Praterhilten find, unter anderem angeordnet, dafs es nicht als principielle Rorm gelten darf, bafs jum Zwede ber Stenereinbringung guerft die Execution auf bas anberweitige Mobilar bes Reftanten burchzuführen und erft im Falle ber Resultatiosigkeit derselben die Pfändung und der Berkauf des Superädisscaes (welches rechtlich als bewegliche Sache gilt) einzuleiten ist, da sich letztere Maßregel und insbesondere die Pfändung des Superädisscaes sehr leicht als diezenige ergeben kann, welche in einem bestimmten Falle (3. B. wenn gerichtliche Pfändungen eines Superädisscaes zu besorgen sind) zweckmäßigerweise wert vorzugehmen ist. zuerft vorzunehmen ift.

Diezu wird weiters bemerkt, bass laut Berichtes des magiftratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk das t. t. Executionsgericht Wien (Abtheilung IX) mit Beschliss vom 19. November 1900, 3 1817/7 ex 1899, die zur Zeit der gerichtlichen Feilbietung von einer Praterhüter einkfländigen und nicht pfandbebedten Sausginsftenerrudftante mit ber Begrundung liquidiert hat, bafs biefe Sausginsftener, weil fie von einem Gebande bemeffen ift, bas gefettliche Borgugerecht eingeräumt werben mufe, ba eine Braterhutte unbedingt ein Gebaude ift, wenn fie auch gesehlich als bewegliche Sache erklart wirb.

Sievon wird bas magifiratifche Bezirtsamt mit dem Beifugen in Renntnis gesett, dass von vorstehender Anordnung beziehungsweise Entscheibung auch die Executionsamts- und die Steueramts-Abiheilung durch Mittheilung ber beiliegenden Abschrift zu verftandigen ift.

#### Aufnahme in den Beimateverband.

Erlais des Magiftrats-Directors Brener vom 9 September 1901, M. D. 3. 2370:

In ber Sitzung bes Biener Bemeinberaths-Ausichuffes fur bie Berleihung des heimats- und Burgerrechtes vom 26. Juni 1901 murben anlafslich zweier concreter Falle die Fragen aufgeworfen:

1. ob die Aufnahme und die Buficherung ber Aufnahme in den Beimats-

verband miderrufen werden tann;

2. ob die Begablung ber Aufnahmsgebur eine Bedingung ber Aufnahme - und es murde befchloffen, hierüber ein Butachten bes Dagiftrates einguholen.

Der Magiftrat hat nun in feiner Situng vom 12 Juli 1901 fich bahin

geaußert:

1. dafs der Beichlufs der Anfnahme oder der Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband so lange widerruflich sei, als diefer Beschlufs dem Aufnahmswerber nicht zugestellt worden ist; außerdem aber nur dann, wenn der Beschlufs unter dem Einflusse eines Zwanges oder wesentlichen Jrrthums

Befinden der Aufnahmsgebur als Bedingung der Aufnahme oder der Buficherung zu verstehen und ihre Zahlung sofort, das heißt ohne unnöthigen Berzug, gefordert werden tonne. Solange die Gebur nicht entrichtet sei, bestehe der Aufnahmsbeichlus nur bedingt zu Recht, und es siehe der Gemeinde frei, bei unnöthigem Berguge der Beburengablung von dem Beichluffe gurudautreten.

Der Gemeinderaths Ausschufs für die Berleihung bes Beimats. und Bürgerrechtes hat bas Rechtsgutachten bes Magiftrates in feiner Sigung vom 24. Juli 1901 gur Renntnis genommen und die Magiftrats. Direction erfucht, die magiftratifden Begirtsamter von diefem Gutachten gur Danachachtung gu

verftandigen.

Indem diesem Ersuchen hiemit entsprochen wird, halt es die Magistrats-Direction für nothwendig, den magistratischen Bezirlsämtern zugleich den Gemeinderaths-Beschluss vom 5. Mär; 1869, 3. 126 in Erinnerung zu bringen, in welchem ausdrücklich versügt wird, dass die Zuständigkeit erst durch Erlag der Tore erworden wird, und dass daber erst nach Erlag der Tage bas vom Tage bes Erlages batierte Buftandigfeitsbecret auszufertigen und guguftellen ift.

Ebenso ift von Auständern die betreffende Taxe gleich nach der Aufnahmszusicherung zu erlegen, die ihnen jedoch selbstverständlich rückzuerstatten ift, wenn sie aus irgendwelchem Grunde die österreichische Staatsburgerschaft und somit die heimatsberechtigung in Ben nicht erlangen.

Die magiftratifchen Begirtsamter werden baber angewiefen, bezüglich ber Ausfertigung und Buftellung von Buftandigfeits. und Buficherungsbecreten fich ftreng an bie Borichrift biefes Gemeinderaths. Beichluffes gu halten und in allen Fallen, in welchen ein für die Beichlufsfaffung wefentlicher Umftand erft fpater zutage fommt, bieruber unverzuglich unter Anichlufs bes Actes Bericht zu erflatten, die etwa noch nicht erfolgte Ausfertigung und Zustellung bes Beschluffes aber vorläufig zu unterlassen. Gebenso ift, wenn die Zahlung der vorgeschriebenen Aufnahmsgebir von

bem Aufnahmsmerber unnöthig verzögert wird, ber Act gur neuerli ben Beichlufs.

faffung an ben Bemeinderaths-Ausschufs gurudgumitteln.

#### Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landes: gesethblatte für Ofterreich unter ber Enne im Jahre 1901 publicierten Gejete und Berordungen.

#### A. Reichsgesetblatt.

Dr. 120. Berordnung des Minifters für Eultus und Unterricht im Ginvernehmen mit dem Aderbauminifter vom 31. Juli 1901, womit die §§ 4 und 19 ber Miniflerialverordnung vom 20. Auguft 1884, R. G. Bl. Rr. 145, be-giehungsweise vom 18. September 1889, R. G. Bl. Rr. 156, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprufungen für das culturtechnische Studium an der Sochichule fur Bodencultur abgeandert werden.

Dr. 121. Rundmachung des Finangministeriums bom 3. Anguft 1901, betreffend bie Berlegung bes Sauptzollamtes II. Claffe in Borostorony auf den Bahnhof in Borostorony (Borcfest) und die Errichtung eines Rebenzollamtes II. Claffe in Borostorony.

Mr. 122. Conceffionsurfunde vom 6. Auguft 1901 für die Localbahn von Lundenburg nach Gisgrub.

Mr. 123. Berordnung des Finangminifteriums vom 10. Anguft 1901, betreffend die gangliche Ginlofung ber gemeinsamen ichwebenden Schuld in Staatsnoten und die Ausgabe von Banknoten gu 10 K durch die Ofterreichisch-ungarische Bank. Mr. 124. Rundmachung bes Finanzministeriums vom 6. August 1901, betriffend bie Errichtung eines mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestatteten Ansagepostens an der Reichsgrenzbride in Bontafel.

Rr. 125. Erlass des Finangministeriums vom 16. August 1901, betreffend bas Ausmaß ber Brantweinabgabe welche für die über die Zollinie eingeführten gebrannten geistigen Fluffigkeiten zu entrichten ift.

Rr. 126. Berordnung der Ministerien der Finangen und des Handels vom 16. August 1901, betreffend die Erhöhung des Bollzuschlages bei der Einfuhr von Artikeln, welche einen Zusatz von Altohol enthalten oder zu deren herstellung Alfohol verwendet wird.

Rr. 1.7. Erlass des Finangministeriums vom 17. August 1901, mit welchem ein Rachtrag zu dem mit dem Finangministerial-Erlasse vom 13. Juli 1901, R.-G.-Bl. Rr. 105, fundgemachten Brantweinnachstener-Regulative erlassen wird.

Mr. 128. Concessionsurfunde vom 7. Auguft 1901 für die Localbahn von Karlsbad (Dallwig) nach Mertelsgrün.

Rr. 129. Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. August 1901, betreffend die definitive Zulassung der Elektricitätszähler-Type XXXV a und die provisorische Zulassung der Elektricitätszähler-Typen XLVI und XLVII zur aichamtlichen Beglanbigung.

Rr. 130. Berordnung des Justigministeriums vom 16. August 1901, betreffend die Errichtung der Bezirtsgerichte in Bojtowit und Pohrlit in Mahren.

Rr. 131. Raiferliches Bateut vom 25. Auguft 1901, betreffend bie Anflösung bes Landtages von Bohmen.

Rr. 132. Raiferliches Bateut vom 27. Auguft 1901, betreffend bie Einbernfung bes Landtages von Oberöfterreich.

Rr. 133. Aundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23 Juli 1901, womit die Eintragung der flädtischen handelsatademie in Gablonz in das Berzeichnis der ben Oberghmungfen und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautdart wird.

Rr. 134. Berordnung der Ministerien des Junern, ber Finangen und des Sandels vom 16. August 1901, betreffend das Berbot der Ginfuhr des durch die Firma Bruder Gehring in Berlin in Berkehr gebrachten sogenannten elektromotorischen Zahnhalsbandes.

Dr. 135. Berordnung der Ministerien des Junern, ber Finanzen und des Handels vom 27. August 1901, betreffend das Berbot der Einsuhr der von der Firma Rulin & Albrecht in Leipzig in den Sandel gebrachten Apparate: "Orydonor Bictory", "Banagora" und "Animator".

Rr. 136. Erlass des Finangministeriums vom 2. September 1901, betreffend die Einziehung ber Banknoten gu 10 fl. 8. 29.

Rr. 137. Bertrage und übereinkommen des Beltpostvereines vom 15. Juni 1897.

Rr. 138. Anndmachung des Sandelsministeriums vom 3. Angust 1901, womit nachträgliche Bestimmungen gur Aichordnung vom 19. December 1872, R.-G.-Bl. Rr. 171, veröffentlicht werden.

Rr. 139. Rundmachung bes Minifterinms bes Innern vom 2. September 1901, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptwannschaft in Schlanders in Tirol.

Rr. 140. Aundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1901, betreffend die Errichtung einer Bezirtehauptmannschaft in Friedet in Schlesien.

Rr. 141. Kundmachung des Finanzministeriums bom 3. September 1901, betreffend die Abanderung des mit dem Erlasse vom 24. April 1897, R.-B. Rr. 117, fundgemachten Berzeichnisses der Beranlagungsbezirfe zur allgemeinen Erwerbsteuer.

Rr. 142. Zusagubereintommen zu dem inter, nationalen übereintommen über den Gisenbahnfracht, vertehr vom 14 October 1890 (R. S. Bl. Rr. 186 ex 1892).

#### B. Landesgefetblatt.

Rr. 29. Rundmachung des t. t. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 20. Juli 1901, 3. 62399, betreffend die Bereinigung der Gemeinden "Langenlois" und "Saindorf am Ramp" zu einer Marttgemeinde "Langenlois".

Rr. 30. Rundmachung bes f t. Statthalters im Erzherzogthume Biterreich unter ber Enns vom 1. August 1901, 3 69702, betreffend bie Einhebung ber Landes-fondeumlagen für bie Zeit vom 1. bis 31. Juli 1901.

Dr. 31. Gesetz vom 20. Juli 1901, wirffam für das Erzherzogthum Sperreich unter ber Eins, betreffend bie Regulierung von Graben in den Gemeindegebieten Obrit, Seefeld, Groß-Kadolz und Mailberg und die Entwäfferung versumpfter Grundflude burch Drainage in der Gemeinde Obrit.

Dr. 32. Gefet bom 26 Juli 1901, wirffam für bas Eigh rzogihum Ofterreich unter ber Enns, betreffent bie Entwafferung ber verfumpften Grundftude in Drafenhofen.

Rr. 33. Aundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. August 1901, 3. 55050, betreffend die Berlantbarung des von den Gemeinden Agendrugg, Micheschausen, Trasdorf, Zwentendorf, Rust und Langenrohr mit dem niederösterreichisch n Landsausschuften und der Stantsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetz vom 10. April 1901, L. G., und B. Bl. Rr. 23. abgeschoffenen übereinsommens in Betreff der Regulierung des Perschlingbaches von Abendrugg bis zur Donan.

Rr. 34. Gefet vom 26. Juli 1901, wirffam für bas Erzberzogthum Ofterreich unter ber Guns, betreff ud die Entwafferung versumpfter Grundflude in ben Gemeinden Leigersdorf, habenbach und Boll-mannsberg.

Mr. 35 Gefet vom 26. Juli 901, wirffam für bas Erzherzogihum Öfterreich unter ber Euns, betreffent bie Regulierung bes Gmosba bes und Melioration ber angrengenden Grundftude in ber Gemeinde Begmannsborf.

Rr. 36. Gefet vom 3. September 1901, womit ber Stadtgemeinde Baidhofen an ber Bobs bie Bewilligung jur Ginfebung von Canaleinmundungsgeburen ertheilt wird.

Mr. 37. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enus vom 13. September 1901, 3. 83984, betreffend die Ertheilung der Bewilligung au die Gemeinde Bien zur Beräußerung eines ftäbtischen Grundes im IV. Bezirte.

Rr. 38. Aundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogthume Öfter eich unter ber Enns vom 14 Geptember 1901, 3. 84529, betreffend bie der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung jum Bertaufe bes haufes Or.-Nr. 9 Bognergaffe im I. Bezirte.

Rr. 39. Aundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 14. Gep. tember 1901, 3. 84840, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Bertanfe mehrerer Banftellen im I. Bezirte (Rothenthurmsfraße, Am Bergi und Rabenplay).

Rr. 40. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enus vom 14 September 1901, 3. 85571, betreffend die der Gemeinde Bien ertheitte Bewilligung jum Bertaufe mehrerer Bauftellen am Rarlsplate im IV. Bezirte.

(Richtigfteffung.) Im Amtsblatte Rr. 70 "Gefege, Berordnungen ac. VIII", pag. 66, Beile 38 ff. von oben hat es richtig wie folgt zu beißen: "3 m, wenn bie Frontlänge des Grundftudes, an ber Baulinie gemeffen, höchftens 15 m; 4 m, wenn fie . . ."

1901.

X.

# Geseke, Verordnungen und Entscheidungen,

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindenerwaltung und politischen Amtsführung

#### 3 n balt:

#### I. Berordunngen und Enticheidungen:

1. Außere Beichäftsbezeichnung für Bahntechnifer, welchen bie Bornahme gabnargtlicher Functionen gestattet wurde.

Berpflichtung jur Berftellung eines Sauscanales.

- Berpflichtung ber Bemifchtwaren-Berichleißer gur Aumeldung bes Flafchenbierhandels.
- Den abgewiesenen Bewerbern um Apotheter-Concessionen find die Ramen der Beliebenen befanntzugeben.
- 5. Berpflegstoften für in öffentlichen Gebaranftalten untergebrachte tranten.
- verficherungspflichtige Bochnerinnen.
  6. Drudjorten jur Berfaffung ber Jahresftatiftit ber regiftrierten bilfs-
- 7. Borfdrift, betreffend Anwendung der Radichuhe oder Schleifen (Bremfen) gur Demmung ber Raber.
- Effig- und Schwefelather als Bujate gu altoholischen Betranten 2c. 9. Sanitatspolizeiliche Controle trachomtranter ungarifder Arbeiter.
- 10. Betriebsanlagen jum Dorren von Obft, Cichorien und jonftigen land-wirtichaftlichen Broducten.
- 11. Bezug von Unfallsrenten reichsbeutider Unfallverficherungsanftalten burch öfterreichifd-ungarifde Staatsangehörige.
- 12. Bur Gewerbeberechtigung ber Gemiichtwaren-Berichleiger, 13. Berbot bes Sanfierhanbels im Gebiete ber Stadt Sainburg.
- 14. Das Berbalten bor, mabrend und nach einer Uberichwemmung ber an ber Donau und am Biener Donaucanale liegenden Gemeindebegirte
- 15. Stempel auf Eingaben um Einfuhrbewilligung für ameritanische Reben. Die Errichtung eines flandigen technischen Bureaus feitens einer gur
  - herftellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elettricitat conceffionierten Firma ericheint als Zweigniederlaffung, wofür gemäß § 40 G.D. eine eigene Conceffion zu erwirten ift.

- 17. Siderheitspolizeiliche Bestimmungen binfictlich des Fuhrwertevertebres im XVIII. Begirte.
- Bulaffung ber Rippenbeden ber Firma G. A. Wang & Comp. bei Bauführungen.
- 19. Sintanhaltung von Berunreinigungen.

#### 11. Normativbeftimmungen :

20. Aufhebung bes § 11 ber Rundmachung über bie Abgabe von Baffer aus der Raifer Frang Jofef Sochquellenteitung.

Stabtrath:

- 21. Sinterlegung der Schluffel fammtlicher ftabtifden Caffen in der ftabtifden Sauptcaffa.
- 22. Städtifche Bauführungen auf fremden Brundftuden.

Magifirat:

23. Berfahren bei Enticheidungen über die Bflicht gur Bablung von Spitalspflegegebüren.

Anschaffungen für ftabtifche Amter im Sandeintaufe.

- übertragung ber Berwaltung bes Therefienbades an das Magiftrats. Departement VII.
- 26. Einladung der Mitglieder der vom Gemeinderathe jur Controle bes unbeweglichen Bermögens eingesehten Commission ju den Localaugenicheinen.

27. Bereinfachung bei ber Berechnung ber Baffergeburen. 28. Berbot von Sammlungen unter den ftabtifchen Beamten und Dienern antaislich von Dienstjubilaen u. bergl.

#### III. Befege bon befonderer Bichtigfeit für den politifchen Bermaltungedienft:

29. Gebarungsüberichuffe ber cumulativen Baifencaffen.

Bergeichnis der im Reichsgefetblatte und Landesgefetblatte für Ofterreich unter ber Enns im Jahre 1901 publicierten Befete und Berordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

#### Außere Geichäftsbezeichnung für Zahntechnifer, welchen die Bornahme gahnargtlicher Functionen geftattet wurde.

Enticheidung des f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 15. Dai 1901, Mr. 3805 (M.-3. 76697/XVII):

#### Im Namen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der f. t. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes f. f. zweiten Der k. k. Berwaltungsgerichtshof hat unter dem Borsite des k. k. zweiten Bräsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räthe des k. k. Berwaltungsgerichtshoses Braxmarer, Dr. Haberer, Dr. Nitter v. Heiteren und Ritter v. Falser, dann des Schriftsührers k. k. Hos-Secretärs Graser Lamezan, über die Beschwerde des A. . L. . . , Zahntechnifers in Bien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Junern vom 30. März 1900, Z. 6708, betressend die Führung des Titels "Zahnarzt" und die Beseichnung seiner Betriedsstätte als "zahnärztliches Alelier", nach der am 15. Mai 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Anssiührungen des Dr. Emil Roth, Hos- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Bertretung der Beschwerde, und des k. k. Sectionsrathes Dr. Leopold Melichar, in Bertretung des besangten Ministeriums des Junern, zu Recht erkaunt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Enticheibungsgründe:

Dem Zahntechnifer A . . . Le., dessen von der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus ausgefertigter Gewerbeschein vom 2. Juli 1889, 3. 47038,
auf die Berechtigung zur Anfertigung von fünftlichen Zähnen und zum
handel mit denselben lautet, wurde auf Grund Allerhöchster Entschließung
vom 8. September 1897 mit dem Erlasse des Ministeriums des Junern vom 13. Geptember 1897, 3. 28651, die ausnahmsmeife Bewilligung ertheilt, die

Entfernung foderer Bahne und Burgeln jum 3mede bes Bahnerfates, bie Reinigung, sowie bas Blombieren ber Bahne, jedoch mit Ausnahme jeder Rartose vorzunehmen. Dieses erweiterte gahntechnische Befingnis übt A . . . angebracht hat.

Dit der vorliegenden Beschwerde wird die Entscheidung des Ministeriums bes Junern vom 30. März 1900, 3. 6708, mit welcher in Bestätigung der unterinfanzlichen Entscheidungen dem genannten Zahntechniker die Führung des Titels "Zahnarzt" und die Bezeichnung seiner Betriebsstätte als "zahnärztliches Atelier" untersagt wurde, als gesetzwidrig mit der Behauptung angesochten, das der Beschwerdesibrer zu der beauständeten Bezeichnung seiner Thatigfeit durch ben Erlafs bes Ministeriums bes Innern vom 13. Geptember

Ebätigteit durch den Erlass des Ministeriums des Janern vom 13. September 1897, 3. 28651, und durch seine nachgewiesene Besähigung berechtigt sei. In ersterer Richtung argumentiert die Beschwerde: mit dem citierten Ministerial-Erlasse sei auf Grund Allerhöchster Entschließung dem Beschwerdessührer die Bornahme von Berrichtungen im Munde des Menschen bewilligt worden, welche nach § 2 der Ministerial-Berordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, dem Zahntechniker untersagt seien; durch die Bezeichnung "Zahntechniker" werde daher die ihm außer der Berechtigung zur gewerds-möbigen und mechanischen Serstellung von Franklischen für den menkalischen mußigen und mechanischen herftellung von Erfatifiden für den menschlichen Mund und von fünftlichen Bahnen, Beftandtheilen folder Erfatilide gu-ftebende Berechtigung jum Zahnzieben, gum Reinigen und Plombieren ber Bahne nicht jum Ansbrude gebracht; Zahnzieben und Blombieren ber Bahne feien — wie ichon baraus hervorgeht, bajs biefe Berrichtungen von der Berechtigung des Zahntechniters ausgeschlossen sind — nicht zahntechnische, sondern als Eingriffe in das organische Gestige des menschlichen Mundes, gleich anderen chirurgischen Operationen, zahnärztliche Functionen; da also der Beschwerdeführer zur Bornahme zahnärztlicher Functionen befugt sei, muffe ihm auch gestattet sein, seine Thätigkeit nach außen als eine zahnärztliche zu beschwert

Diefe Argumentation muffe als vollfommen ichluffig erfannt werben, wenn die Auslegung richtig ware, welche die Beschwerde dem citierten Ministerial-Erlasse bahin ju geben versucht, das mit demfelben bem Be-

ichwerbeführer bas Recht zur Ausübung einer gahnargtlichen Brogis ertheilt worben fei. Denn in biefem Falle wirde ber Beichwerbeführer allerdings fich "Bahnarzi" nennen und sein Atelier als ein "zahnärzliches" bezeichnen können, ba ja ber zur Ausübung der Zahnheilfunde oder der zahnärzlichen Brazis Berechtigte ein Zahnarzt und seine berufliche Thätigteit eine zahnärztliche ift, ohne dass es darauf antommt, ob der Betreffende die Berechtigung zur Ausübung der gabnargilichen Braris auf Grund des afademifchen Doctorgrades befitt oder auf anderem Bege erlangt hat.

Mit dem bejagten Minifterial-Erlaffe ift jedoch bem Beichwerdeführer als Babntechnifer nur bie ausnahmsweise Bewilligung "zur Entfernung toderer Babne und Burgeln jum Brede bes Babnerfates, jur Reinigung, fowie jum Blombieren der Bahne mit Ausschlufs der Anwendung jeder Art jowie zum Plombieren der Jadne mit Ausschlus der Anwendung jeder Art von Narfose" ertheilt worden. Die Berechtigung zur Bornahme dieser einzelnen zahnärztlichen Berrichtungen ift aber nicht gleichbedentend mit der Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Proxis. Diese umfaset das Recht, die Jahnseillunde im vollen Umfange, also die Heilung von Zahnleiden jeder Art durch operativen Eingriff oder durch Anwendung der sonstigen durch Kunft und Wissenschaft geborenen Mittel zu bethätigen. Die Berechtigung zur Aussibung dieser unbeschränkten Anheilkunde kommt außer dem afademisch geraduserten Arze demienigen zu weschem die Bemissigung zur Aussibnung der graduierten Arzte bemjenigen gu, welchem die Bewilligung gur Ausübung ber gahnarguichen Progis durch einen besonderen Act ertheilt worden ift.

Cowie nun auch jemand, ber, ohne einen afademischen Brad zu befiten, bie Bewilligung zur Ausübung ber ärztlichen Proxis erlangt bat, sich mit Recht die Bezeichnung "Jahnarzt" beilegt, so wird auch die Anklündigung "zahnärztliche Ordination" oder "zahnärztliches Atelier" nicht anders aufgefast werden tönnen, als das hier von einem Zahnarzte ordiniert, beziehungsweise von einem solchen zahnärztliche Berrichtungen vorgenommen

merben.

hierans ergibt fich, bafs ber Befchwerbeführer aus ber ihm ertheilten Bewilligung, bei Ansübung feines gahntechnischen Befugniffes auch einzelne zahnärztliche Functionen vorzunehmen, die Berechtigung, fich Zahnarzt zu nennen, nicht folgern fann, und daß er eben deshalb auch nicht berechtigt ift, seine Betriebsstätte mit der Aufschrift "zahnärztliches Atelier" zu bezeichnen, da diese Aufschrift zu der irrigen Annahme führt, dass der Beschwerdeführer gur Ausübung der Zahnheilkunde oder der zahnärztlichen Proxis liberhaupt berechtigt sei, während ihm doch nur das Reinigen und Plombieren der Zähne, sowie nur zum Zwede des Zahnersates das Zahnziehen gestattet ift. Wenn der Beschwerdesührer mit Recht hervorsebt, das die Bezeichnung "Zahntechniker" die ihm zusehennden Berechtigungen nicht erschöpfe, so ihn zu bewerten das der Reissang der Reissang der Berechtigung micht erschöpfe, so ihn durch den eiterten Ministerial. Geschieben

bemerten, das der Beisügung der ihm durch den eitierten Ministerial-Erfass zugeftandenen Beinquisse au der Bezeichnung "Jahntechniker" nicht entgegenfteht, der Titel "Zahnarzt" und die Bezeichnung "zahnärztliches Atelier" hat aber einen über jene Besugnisse hinausgehenden Inhalt.

Wenn die Beschwerde sich weiters auf die vom Beschwerdeführer beisgebrachten Nachweise seiner wissenschaftlichen Befahigung flüht und meint, hieraus dessen Berechtigung zum Gebranche ber beanftandeten Bezeichnungen ober doch deren Unbedentlichteit ableiten zu können, so ift schon erzeich worden, dafs allerdings die Berechtigung jur Ausübung ber gahnarztlichen Praxis dem Betreffenden das Recht gibt, fich Bahnargt gu nennen und feine Thatigfeit als eine gahnargtliche gu bezeichnen, und bafs ber auf Grund eines an einer öfterreichilchen Universität erworbenen afademischen Grades erlangte Charafter eines Bahnarztes gur Ausübung ber gabnarztlichen Proxis berechtigt. Dafs aber bas von ber Universität in Belogna ausgefertigte, von ber tonigl. Universität in Budapeft nostrificierte Diplom eines Magifters ber Zahnheilfunde, welches im diesfeitigen ganbergebiete gemäß der Minifterial-Berordnung vom 6. Juni 1850, R.-B. Bl. Rr. 240, nur burch die Roftrification an einer biesfeitigen Universität jur pratifchen Geltung gelangen tonnte, ben Beschwerbeführer gur Ausübung ber gahnarztlichen Brazis in den im Reichsrathe vertretenen Konig-reichen und Landern nicht berechtigt, hat berfelbe selbst burch fein Ginschreiten

reichen und Landern nicht berechtigt, hat berselbe selbst durch sein Einigkreiten um die Gestatung der Bornahme gewisser zahnärztlicher Functionen anerkannt.
Mit dem vom Beschwerdesührer am Schlusse der Beschwerde beauspruchten Rechte zur Filhrung des akademischen Titels "Magister der Zahnheilkunde der tönigt. Universität in Budapest" hatte sich der Gerichtshof nicht zu beschsen, da dem Beschwerdesührer das Necht zur Führung dieses Titels mit der angesochtenen Entscheidung nicht abgehrochen wurde.

Diefen Erwägungen gufolge tonnte ber Berichtshof in ben gleichlautenden Entscheidungen ber Administrativbehörden eine Gefetwidrigfeit nicht erfennen und war daher die Beichwerde als unbegründet abzuweifen.

#### Berpflichtung zur Berftellung eines Sauscanales.

Enticheidung des t. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 31. Dai 1901, Mr. 4287 (M.-3. 75930/IX):

#### Im Namen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der t. t. Berwaltungsgerichtshof bat unter bem Borfite bes t. f. Genats. Prafitenten Grafen Bylandt-Rheidt, in Gegenwart der Rathe des f. f. Bermaltungsgerichishofes Dr. Ziftler, Freiherrn v. Jacobi, Zenker und Dr. Ritter v. Popelka, dann des Schriftsuhrers t. t. Hoffecretars Ritter v. Pienczyko wsti, über die Beschwerde des Gustav Franke und der Karoline Mittmann in Bien gegen die Entscheidung der Biener Baudeputation vom 15. Juni 1900, J. 227, betreffend die herftellung eines Hauseputation vom ber am 31. Mai 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Aussführungen des Dr. Otto Eckhein, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in

Bertretung ber Befchwerbe, bann ber Gegenausführungen bes t. t. Statthaltereis rathes Freiherrn v. Giber, in Bertretung ber belangten Biener Banbeputation und jener bes Dr. Robert Gwoboda, hof- und Gerichtsabvocaten in Bien, in Bertretung ber mitbetheiligten Stadtgemeinde Bien, gu Recht erfannt:

Die Beschwerbe wird als unbegrundet abgewiesen.

#### Enticheibungsgrünbe:

Mit dem Bescheibe bes Biener Magiftrates vom 12. October 1899, 3. 155853, wurden die Beschwerdeführer als gemeinsame Eigenthümer des haufes IX, Spittelauerlände 5, beauftragt, mit Mudficht auf die Erbauung bes hauptsammelcanales auf der Spittelauerlände gemäß § 58, Schlussfau ber Biener Bauordnung in diesem hause nach vorher eingeholter baubehördlicher Genehmigung ben hauscanal herzustellen und in den hauptsammelcanal einzumunden, die bestehende Senkgrube zu beseitigen und die Dachabfallsrohre mit dem herzustellenden hauscanase in Berbindung zu bringen.
Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Baubeputation für Bien vom 15. Juni 1900, 3. 227, mit welcher der gedachte

Auftrag unter Burlidweifung bes bagegen eingebrachten Recurfes ber Saus.

eigenthumer vollinhaltlich bestätigt murbe.

Die Beschwerdeführer behaupten, bas ber § 58 ber Bauordnung für bie Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 17. Jänner 1883 teineswegs auf schon bestehende Gebände Bezug habe, sondern gleichwie § 57 leg. cit. nur von nenen Bausührungen und solchen Herstungen zu verstehen sei, die einem Renbaue gleichgehalten werden können. Da nun aber das in Frage flebende Saus lange vor dem Jahre 1883 erbaut worden und eine Berfiellung der vorgedachten Urt an demfelben nicht im Buge fei, fo tonne den Beschwerde-führern der angesochtene Auftrag nicht ertheilt werden.

Bas junachft ben Auftrag wegen Caffierung ber bestehenben Sentgrube und herftellung eines in ben städtischen Sauptsammelcanal einmundenden Sauscanales betrifft, jo ift ber Gerichtshof ber Erörterung ber Frage nicht naher getreten, inwiefern die Beschwerdeführer ichon nach bem Bortlante des § 58 der derzeit geltenden Bauordnung für fich allein zu den ihnen aufgetragenen Berftellungen verhalten werden tonnen. Derfelbe hat vielmehr constatiert, bafs bereits im § 18 ber mit bem Regierungseireulare vom 13. December 1829, 3. 67863, publicierten Bauordnung für die t. Neichshauptund Restenzstadt Wien (n.-ö. Provincial-Geset-Sammlung 1829, Seite 898)
folgende Bestimmung getroffen erscheint: "Bei neuen Bauführungen und bei Berftellungen, die einem neuen Baue gleichgehalten werden tonnen, ift (in ber Regel) ein gemanerter Sauscanal anzulegen, und nur in benjenigen Gegenden, wo fich bermal noch fein Communalcanal befindet, wird ausnahmsweise bie Herstellung einer Senfgrube, jedoch nur insolange gestattet, als bem Mangel eines Communalcanales noch nicht abgeholfen ist."

Diefe gefetliche Bestimmung ift ihrem vollen wefentlichen Inhalte nach in die späteren Banordnungen für die Reichsbaupt- und Restdenzssadt Bien übergegangen, wie sich aus bem § 53 ber Berordnung des Ministerimes des Junern vom 23. September 1859, R.-G.-Bl. Rr. 176, und aus § 60 bes Landesgesesses für Niederösterreich vom 2. December 1868, L.-G.-Bl.

Dr. 24, erweist.

Rr. 24, erweist.

Es ift völlig klar, dass nach der eben angezogenen, in den früher bestandenen Bauordnungen immer wiederkehrenden gesetzlichen Bestimmung jeder Erbauer eines hauses, auch wenn ihm nach dem damaligen thatsächlichen Bustande der Dinge vorlänsig die Errichtung einer Senkgrube gestattet war, dennoch die — als eine öffentlich-rechtliche Berpstichtung auf dem Gebäude selbst haften bleibende — Berpstichtung auf sich hatte, dann an Stelle der Senkgrube einen Unrathscanal anzulegen, sobald ein Hauptcanal bergestellt wurde.

Nach der eigenen Anführung der Beschwerde über den Zeitpunkt der Errichtung des in Frage stehenden Gebäudes hatte der Gerichtshof keinen Erund anzunehmen, dass die Errichtung des Haufes etwa in einen Zeitpunkte zurücksalle, in welchem die schon in den § 18 der Bauordnung vom Kabre 1829 ausganommene Bestimmung noch nicht gesehliche Geltung gebabt

Jahre 1829 aufgenommene Bestimmung noch nicht gefehliche Geltung gehabt hatte, und bies zwar umfo minder, als die lehteitierte Bauorbnung, wie aus beren Einleitung erhellt, fich felbft nur als eine Bufammenfaffung ber bereits

bamals in Kraft gestandenen Bestimmungen barstellt. hienach fann also bas in Rebe siehende Gebande schon ursprünglich nur mit ber ihm selbst fortdauernd anklebenden Berpflichtung errichtet worden sein, in dem Zeitpuntte, in welchem ein Communalcanal bergeftelt wurde, bie Sentgrube ju befeitigen und einen Sauscanal ju erbauen; Die urfpriling-lichen und alle fpateren Gigenthumer tonnten bas Saus nur mit biefer foribauernben Berpflichtung besiten und benuten, und biese Berpflichtung ift burch tein späteres Gefet, und jedenfalls auch nicht burch die Bauordnung vom Jahre 1883 aufgehoben worben.

Es tann daher gar feinem Zweifel unterliegen, das die Banbehörde nunmehr, wo dem Mangel eines Hauptcanales durch die Herftellung des Hauptsammelcanales thatsächlich abgeholfen erscheint, berechtigt war, den be-züglichen Auftrag an die derzeitigen Eigenthümer des Hauses zu erlassen, und das die Beschwerdeführer diesem Auftrage nach dem Gesetze nachzusommen

verpflichtet find.

Was ben weiteren Auftrag betrifft, die Dachabfallsvohre mit dem herzustellenden Hauscanase in Berbindung zu bringen, so erscheint auch die diesfällige Borschrift des § 53 der Banordnung vom Jahre 1883 bereits in den §§ 55 und beziehungsweise 48 der früheren Banordnungen vom Jahre 1868 und 1859 aufgenommen, und wurde hierüber insoweit basselbe gelten, was im vorfiehenden bezüglich ber herfiellung bes hauscanales angeführt wurde.

Der fragliche Auftrag fieht und fällt aber überhaupt mit dem Auftrage jur Herstellung bes Sauscanales, und dies aus dem Grunde, weil in dem Augenblide, wo der Sauseigenthumer verpflichtet ift, diesen Canal herzustellen, jedenfalls auch jene gesetzliche Bestimmung ihm gegenüber in Kraft tritt, welche bezwedt, bie entiprechenbe Durchführung bes Sauscanales und bie Gin-

führung ber Abfallftoffe in ben Sauptcanal gu bewertstelligen.

hienach ericheinen Die Beichwerdeführer gur Durchführung ber ihnen aufgetragenen Berftellungen rechtlich verpflichtet, und mufste die Beichwerde als unbegründet abgewiefen merden.

#### Berpflichtung ber Gemischtwaren : Berichleißer gur Unmeldung bes Alaichenbierhandels.

Die f. f. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlafs vom 22. Geptember 1901, 3. 81138 (Dt. 3. 78156), bem Magiftrate nachftehendes Erfenntnis des f. t. Bermaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1901, Dr. 4685, gur Renntnis gebracht :

#### Im Namen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der t. t. Berwaltungsgerichtshof hat unter dem Borsitze des t. t. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räthe des t. t. Berwaltungsgerichtshofes t. t. Senatspräsidenten Ritter v. Hennig, ferner der Hofräthe Ritter v. Schurda, Dr. Aitter v. Heiterer, Truza, Dr. Schön und Dr. Ploj, dann des Schristshurers t. t. Hof-Secretärs Grasen Knendurg, über die Beschwerde der Genossenschaft der nichtprotofolierten Gemischtwarenhändler und Berschleißer in Bien gegen die Entscheidung des t. t. Winisteriums des Junern vom 6. April 1900, 3. 8367, betressend die Berspsichtung zur Anmeldung des Flaschenbierhandels, nach der am 13. Juni 1901 durchgessührten öffentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Aussührungen des Dr. Anton Wesselst in Bertretung der Beschwerde, sowie der Gegenausssührungen des t. t. Ministerial-Biee-Secretärs Sousest in Bertretung des belangten t. t. Winisteriums des Junern, zu Recht erfannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der t. t. Bermaltungsgerichtshof bat unter bem Borfite bes t. t. Erften

#### Enticheibungsgründe:

Es handelt fich um die Frage, ob jene Gemischtwaren-Berichleißer, welche ihr Gewerbe vor dem 8. April 1899, dem Tage, an welchem die Ministerials Berordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Ac. 64, betreffend die Regelung des Flascheinehandels, in Birtjamkeit getreten ift, angemeldet haben, den Berschleiß von Flaschenbier ausdrücklich anzumelden haben.

Die Beichwerbe bestreitet biefe von allen brei Inftangen ansgefprochene Berpflichtung, sowohl mit Rudficht auf ben Bortlant bes 37 ber erwähnten Minifterial-Berordnung, als auch mit Rudficht auf ben im § 5 bes Allgemeinen burgerlichen Gefetouches enthaltenen Grundfat, das Gefete nicht zurudwirfen und auf erworbene Rechte feinen Einflus haben, welcher Grundfat auch im Artifel VI bes Rundmachungspatentes jur Gewerbeordnung, wonach feliber erworbene Gewerbeberechtigungen aufrecht bleiben, jum Ausdrude gebracht ift.

Der Berwaltungsgerichtshof ift bei feinem Erfenntniffe von nachftebenben

Erwägungen ausgegangen:

Es ift allerdings richtig. bafs Befete im allgemeinen nicht gurudwirfen und auf vorher erworbene Rechte teinen Ginflufs haben, und hat auch die Gewerbeordnung im Artitel VI jum Rundmachungspatente biefen Grundfat anerkannt. Dies foliegt jedoch nicht aus, bafe burch ein Specialgefet eine von

diesem Grundsate abweichende Norm getroffen wird, welche, eben weil fie gesetlich ift, bindend erscheint.

Das Geletz vom 4. Juli 1896, R.-G.Bl. Rr. 205, betreffend die Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe, setzt im § 1 fest, dass der Umfang der Berechtigung der Detailhandelsgewerbe mit geringerem Barenvorrathe und mit ber Befdrantung auf ben Bertauf geringwertiger Producte bei einem lediglich localen Betriebe (Gemischtwaren Berichleiß, Fragner- ober Sodergewerbe, Bictualienhandel und bergleichen) Greislers, Fraguers oder hödergewerbe, Victualienhandel und dergleichen) im Berordnungswege geregelt werden kann. Im § 2 leg. cit. wird normiert, dass mit dem Zeitpunkte, in welchem die im § 1 erwähnte Berordnung in Kraft tritt, die durch dieselbe geregelten Detailhandelsgewerbe nur in dem dort bezeichneten Umfange ausgesidt werden dürsen. Hienach ist es evident, dass, sobald die Regelung des Umfanges der Berechtigung der Detailhandelsgewerbe einmal erfolgt ift, auch jene Gewerbetreibenden, welche bisher auf Grund ihrer Berechtigung zum Detailhandelsgewerbe den Flaschenbierhandel betrieben haben, hiezu — da aus dieser Berechtigung dieser Handel ausgeschlossen wurde — nicht mehr berechtigt sind. nicht mehr berechtigt find.

Die Regelung bes Umfanges ber Berechtigung ber Detailhandelsgewerbe tann auf zweierlei Art erfolgen. Entweder positiv burch Auführung aller jener Baren und Artitel, welche als in den Umfang biefer Gewerbeberechtigung fallend bezeichnet werden, oder aber negativ burch Anfihrung jener Baren 20., welche aus dem Umfange biefer Gewerbeberechtigung ausgeschloffen find.

Letteres ift nun durch bie Minifterial-Berordnung vom 30. Marg 1899, Letteres ist nun durch die Ministerial-Verordnung vom 30. Marz 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64. geschehen, indem im § 7 bestimmt wird, dass den Juhabern von Detaishandelsgewerben (Geset vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205), weiche den Handel mit Flaschenbier nicht ausschließich, sondern neben dem Berschligung zum gewerdsmäßigen Abfüllen von Bier in Flaschen und zum Handel mit Flaschenbier nicht schon auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zusteht, dass sie daher den Handel mit Flaschenbier ausdrücklich bei der Gewerbeberechtigung zusteheben dahen den Flaschenbier ausdrücklich bei der Gewerbebeschen haben. merbebehörde angumelben haben.

Sienach ift burch biefe Minifierial-Berordnung, und gwar auf Grund ber burch bas Gefet bom 4. Juli 1896, R. G.-Bl. Rr. 205, ertheilten aus-

brücklichen Ermächtigung, somit in legaler Beise ausgesprochen, bass ber Flaschenbierhandel nicht mehr in bem Umfange der Gewerbeberechtigung ber Detailhandelsgewerbe gelegen ift, und es fann baber dieses letztere Gewerbe vom Tage des Jukrafttretens ber Ministerial-Berordnung vom 30. März 1899, d. i. vom 8. April 1899 angefangen, nur in dem durch diese Ministerial-Berordnung bezeichneten Umfange, d. h. mit Ansichluss des Flaichenbier-bandels betrieben werden (§ 2 des Gesetzs vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl.

In der Beschwerde wird darauf hingewiesen, dass aus dem 2. Ubsate bes § 7 der Ministerial-Berordnung vom 30. März 1899, wonach der beabsichtigte Handel mit Flaschenbier auzumelden ift, nur der Schluss gezogen werden tann, dass es sich nur um solche Gewerbetreibende handelt, welche vom Beitpuntte bes Intrafttretens biefer Berordnung an ein Sandelsgewerbe anmelden, ba bei Sanbelsgewerben, bie ben Sanbel mit Flafdenbier icon betreiben, von einem beabsichtigten Sanbel feine Rebe fein fann.

betreiben, von einem beabiichtigten Jandel feine Rede fein faint.
Die Beschwerde übersicht jedoch, dass im I. Absate des § 7 ausdrücklich von jenen Inhabern von Detailhandelsgewerben, welche ben Handel mit Flaschenbier betreiben oder fimftig zu betreiben beabsichtigen, gesprochen wird, die Winisterial-Berordnung daher sowohl die bisherigen Gewerbetreibenden als auch diejenigen, welche erst später das Gewerbe betreiben wollen, vor Angen hat und dass mit Rücksicht darauf, dass auch für die bisherigen Detailwarenhandler bas in ihrer urfprünglichen Bewerbeberechtigung gelegen gemefene Recht jum Flaschenbierhandel erloschen ift, im 2. Abfate des § 7 Die Anführung, bafs ber beabfichtigte Flaschenbierhandel angumelden ift, gang am

Sienach war die Beschwerbe als unbegründet abzuweifen.

#### Den abgewiesenen Bewerbern um Apothefer-Conceffionen find die Ramen ber Beliehenen befanntgugeben.

Circular-Erlais vom 4. Juli 1901, 3. 57377 (DR.= 3. 56301/VIII):

In jüngfter Beit wurde bei ber Berleihung einer Apotheter-Conceffton ber politischen Behörden I. Inftang unterlaffen, den abgewiefenen Bewerbern ben Namen des Beliehenen befanntzugeben; hiedurch wurde ihnen die Ausführung ihres Recurfes zweifellos erschwert, da ihnen die Möglichteit benommen war, ihre Unfpruche gegenüber jenen bes Conceffionars vergleichs meife geltend zu machen.

Um eine derartige Schmälerung des Berufungsrechtes für die Zukunft hintauguhalten, hat das f. t. Ministerium des Junern mit dem Erlasse vom 21. Juni 1901, Z. 12511, angeordnet, dass in hintanst bei Erledigungen der Gesuche um eine Apotheker-Concession allen nicht berücksichtigten Bewerbern

mitgutheilen ift, wem die Conceffion verliehen murbe.

Diefer Erlas ergeht an fammtliche t. t. Bezirtsbauptmanuschaften in Riederösterreich, an ben Biener Magistrat, im Bege bes letteren an alle magistratischen Bezirtsämter in Bien, endlich an die Stadtrathe in Biener-Reuftadt und Baibhofen a. b. Dobs.

#### Berpflegetoften für in öffentlichen Gebaranftalten untergebrachte franfenverficherungspflichtige Böchnerinnen.

Die f. f. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlafs vom 22. Auguft 1901, 3. 75225, dem Magistrate (M. 3. 72066 ex 1901/XVIII) u. a. Folgendes eröffnet :

Das f. f. Ministerium des Junern ist zur Kenntnis gelangt, das verheiratete Pfleglinge öffentlicher Gebäranstalten zur Zahlung der Berpstegsgebür auch dann gemahnt werden, wenn sie auf Grund der Bestimmungen der Krankenversicherungsgesetze gegen den Krankheitssall versichert sind.
Das Ministerium hält laut Eclasses vom 10. August 1901, 3. 28431,

biefen Borgang filr gefetiwidrig. Benn bas Befets anordnet, bafs bestimmte Rategorien ber im Arbeits- und Lohnverhaltniffe ftehenden Berfonen für ben Krantheitsfall versichert feien, fo wollte es diefen Bersonen in dem durch Krantheit bedingten Zuftande ber Erwerbstofigfeit einen besonderen Schutz an-

gebeihen laffen.

gebeihen lasen. Benn es also speciell im Falle ber Berpstegung solcher Personen in öffentlichen Krankenanstatten biesen Anstalten, zu welchen auch die öffentlichen Gebäranstalten gehören, directe Ansprüche gegenüber den Krankencassen zugesprochen hat, so wollte es gewiss durch diese Bestimmung alle weiteren Ansprüche dieser Anstalten gegenüber solchen Pfleglingen ausschließen, und es sind baher alle jene Borschriften, welche sich auf die Einhebung der Berpstegstosten aus dem Bermögen der Pfleglinge beziehen, für trankenversicherungspflichtige Personen durch die Bestimmung des § 77 des Krankenversicherungsgesetzes berogiert.

Dem Auftrage bes Minifteriums entsprechend, hat baber die Statthalterei ben Landesausichufs erfucht, von Dagnahmen jum Berfuche ber Ginbringung berartiger Gebüren von tranfenverficherungspflichtigen Wochnerinnen in Sintunft

abzufehen.

### Drucfforten gur Berfaffung ber Jahresitatiftit ber regiftrierten Bilfecaffen.

Das t. t. Ministerium bes Innern hat mit Erlass vom 27. August 1901, 3. 30638 (Dt. 3. 74826/III), bem Biener Magiftrate Nachftehendes eröffnet :

Die t. t. Sof- und Staatsbruderei hat mitgetheilt, bafs bie gur Berfaffung ber Jahresstatistit der registrierten hilfscaffen erforderlichen Druckforten, und zwar die mit der Ministerial-Berordnung vom 1. December 1892, R.-G.-Bl. Rr. 203, vorgeschriebenen Formularien C und D nunmehr in ihrem Drudsorten-Berichleiße aufliegen, und bass je ein Eremplar bes Formulares C, ferner bes Formulares D (Schema I. II und III) um den Breis von 15 h, endlich des Formulares D (Schema IV und V) um den Breis von 8 h daselbst

#### Borichrift, betreffend Unwendung ber Radichuhe ober Schleifen (Bremfen) gur hemmung der Raber.

Rundmachung bes Biener Magiftrates vom 29. Auguft 1901, M. 3. 98980/XIV:

Auf Grund bes § 100 bes Gemeindeftatutes für Wien vom 24. Marz 1900, L.-G. - und B.-Bi. Rr. 17, wird angeordnet: Innerhalb des Gemeindegebietes von Wien durfen zur hemmung ber Raber nur Rabichuhe ober Schleifen (Bremfen', und lettere auch nur bann verwendet werben, wenn hiedurch die Umbrehung ber Raber nicht gang ge-

hemm- oder Sperrfetten durfen nie, Reiffetten (Gisfetten) aber nur bei

Blatteis verwendet werden.

Übertretungen biefer Anordnungen werben mit Gelbstrafen bis jum Betrage von 400 K ober mit Arreftstrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

#### Gifig: und Schwefelather als Zufate zu altoholischen Getränfen etc.

Circular-Erlais ber f. t. n. ö. Statthalterei vom 5. Seps tember 1901, 3. 75591 (M. 3. 74149/VIII):

Laut Erlaffes des t. t. Minifteriums des Junern vom 3. Auguft 1901, 3. 45224, hat ber Oberfte Sanitäterath in ber Sigung vom 6. Juli 1901, über die Frage ber Bulaffigfeit eines Bufates von Effigather zu ben altoholifchen Betranten ein Gutachten erftattet.

Aus diefem Gutachten wird bem Magiftrate befanntgegeben:

Es ift experimentell erwiefen, bais bie Athylefter berjenigen organischen Sauren, welche teine fpecifischen Birtungen auf ben Organismus ausüben, pharmafologisch jur Altoholgruppe gehören, bas heißt gang analog wie bie Altohole felbft die Schleimhante ber erften Wege reigen, total anafiherieren, bas Centralnervenspftem guerft erregen und bei ftarterer Einwirtung lahmen. Bu diesen Eftern gebort auch der Essigfarreäthlester. Es fann daher nicht zweiselhaft fein, das der Aufat irgend größerer Mengen dieles oder irgend weicher anderer Ester zu altoholischen Getränten als eine Übertretung der Ministerial-Berordnung vom 20. November 1894, R.-G.-Bl. Ar. 221 (wieder fundgemacht als Beilage IX der Ministerial-Berordnung vom 13. October 1897, R. B. BI. Dr. 234) gu bestrafen ift, obwohl die narfotifden Birfungen

bieser Efter geringer sind als die des Alfohold selbst.
Eine andere Frage ist, ob auch die Berwendung sehr lleiner Mengen dieser Ester und speciell des Essigesters zum Zwecke der Parsümierung der Kunstrume und der auf "kaltem Bege" bergestellten Trinkbrantweine und

Liqueure überhaupt als vervoten gu betrachten fei.

Die Barfilmierung der Kunftrume und Façon-Brantweine fann umfo weniger unter die Ministerial Berordnung vom Jahre 1894 subsmiert werden, als auch der echte Rum und die echten auf dem Wege der Destillation gewonnenen Brantweine, wie Cognac, Slivovit u. f. w. ihren eigenthümsichen Geschmad und Geruch hauptsächlich der Anwesenheit von Ameisensäure-, Essigsfäure-, Buttersäure- und anderen Estern verdanken.

Allerdings sind diese Ester in den echten Brantweinen nur in Spuren

vorhanden. Als Effigfaure-Efter berechnet, beträgt die Gefammtmenge diefer Efter in echtem Cognac, Slivovit und ahnlichen Deftillaten meiftens nur wenige hundertel Bercent, wohl niemals 0.1 Bercent und darüber. In ben echten Rumen ift der Eftergehalt bober. Indessen durfte auch in biesen — wenn von der echten Rumessenz abgesehen wird, welche nur zum Importe bient und für den Consum mit Sprit verschnitten wird — der Estergehalt nie

bient und jur den Conjum mit Sprit versammten wird ver Geregegnt nieden O2 Bercent steigen.
Die angegebenen Zahsen bieten zugleich die Anhaltspuntte, um die Grenze zwischen erlaubter Parsimierung und verbotener Berftärfung zu ziehen. Für sämmtliche Spirituosen, welche auf kaltem Wege hergestellt sind, mit Ausuahme der Kunstrume, also für alle Façon-Brantweine und Liqueure, wäre diese Grenze etwa bei O'1 Bercent zu ziehen.
Für Kunstrume durfte es nothwendig sein, die Grenze des Estergehaltes

etwas bober angujeben, als bem Gehalte ber echten Rume entipricht, ba ber natürliche Barfum ber letteren noch anderen Stoffen als Eftern entftammt und nur durch einen reichlicheren Bufat von Eftern feiner Intensität noch erreicht werben tann. Benn für die Kunftrume die Grenze bei 0.5 Bercent gezogen würde, ware aber bamit allen billigen Bunichen Rechnung getragen, ohne bafs von einer erheblichen Berftarfung ber betreffenden Rume die Rebe fein tonnte. Koftversuche, die in ber t. f. Lebensmittel-Untersuchungsauftalt in Wien vorgenommen wurden, haben wenigstens ergeben, dass ein Zusat von 0.2 Percent Essigester zu 45 Bercent Sprit noch nicht genügen würde, um ben intensiven Rumgeschmack zu ermöglichen, während 0.5 Percent bazu

hievon werden fammtliche politifden Begirtsbehörden in Riederofterreich, bie t. f. Boligei-Direction in Bien in Renntuis gefett.

Circular-Erlais ber t. t. n. ö. Statthalterei vom 3. October 1901, 3. 88269 (M.-3. 81850/XV):

Mit Rudficht auf bas Ergebuis ber mit dem hierortigen Erlaffe vom 27. Februar 1900, 3. 14786, eingeleiteten Erhebungen über bie Berwendung bes Schwefelathers als Genusmittel, sowie als Berftarfungszusatz zu geistigen Getränken hat das f. f. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 20. September 1901, 3. 41824, unter hinweis auf den Erlass vom 3. August 1901, 3. 45224 ex 1900 (intimiert mit dem hierortigen Erlasse vom 5. September 1901, 3. 75591), betreffend die Beurtheilung der Zulässigfeit des Zusatzes von Essigäther zu altoholischen Getränken, angeordnet, der obgedachten miss-bräuchlichen Berwendung des Schweseläthers unter sachgemäßer Handhabung der auf den Bertrieb dieses Artikels anwendbaren Borschriften mit allem Rachbrude entgegenguwirten.

In dieser hinsicht kommen zunächst jene Bestimmungen des Lebens-mittelgesehes in Betracht, nach welchen jedwede Berfälschung von Nahrungs-und Genussmittelu verboten ift, ferner die Berordnung des Ministeriums des Junern, der Finangen und des handels vom 30. Rovember 1894, R. . B. . BI. Rr. 221, wieder fundgemacht als Beilage IX der Minifierial-Berordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bi. Rr. 234, mit welcher verboten wurde, gebrannten geiftigen Gerranten fogenannte Berftarfungseffengen, zu welchen anch Schwefel-

ather zu zählen ift, beizumengen. Was bie Abgabe von Ather in gewerblichen Bertriebsstätten anbelangt, hat zur Richtichnur zu dienen, dass dieses narkotische Bräparat zu den im § 15 der Berordnung der Ministerien des Junern und des handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bi. Ar. 60, als gesundheitsgefährlich bezeichneten Artifeln gehört, deren Aufbewahrung gemiffe Borfichten erfordert und deren Abgabe im Rleinverschleiße nur unter bestimmten Borausfehungen, und zwar nur an folche Berfonen gulaffig ift, bei welchen weber Difsbrauch, noch un-

vorsichtiges Gebaren zu besorgen steht.

Sunsichtlich des Bertriebes von Mischungen von Spiritus mit Ather, wie solche als "Hoffmann'sche Tropsen" im Gebrauche stehen, ist zu beachten, dass gemäß der Bestimmung der Berordnung der Ministerien des Junern und des Handels vom 17. September 1883, K.-G.-Bl. Nr. 152, das Feilhalten und der Berkauf von pharmaceutischen Präparaten, als welche sich der nach bem öfterreichischen Apotheterbuche (Pharmacopoea austriaca) bargeftellte hoffmannsgeift, fowie jedes andere bemfelben nachgebilbete nicht officinelle Braparat qualificiert, im Rieinvertehre ben Apothelern vorbehalten ift. Gelbftverftandlich find rudfichtlich des Bertehres mit Ather und Ather-

mifchungen auch für Apotheter nicht blog bie im Borftehenden gedachten Borichriften, sondern überdies noch die Medicinal-Berordnungen maggebend, gemäß beren handverkaufsartikel nur in den ihrem Charafter als Arzneimittel ent-

fprechenden Dofierungen an Kunden abgegeben werden durfen.
Die Berabreichung von Ather beziehungsweise Athermischungen in Apo-

theten als Benufsmittel ift unbedingt unftatthaft.

#### Sanitatspolizeiliche Controle trachomfranter ungarifcher Arbeiter.

Circular-Erlafs der f. f. n.-ö. Statthalterei vom 5. Geptember 1901, 3. 78339 (M. 3. 74148):

Den an das t. t. Ministerium des Innern erstatteten Berichten der Statthalterei in Brag gufolge wurden aus Ungarn nach Böhmen zugereiste Feldarbeiter wiederholt mit anstedlugsfähigen Formen von Trachom behaftet

Dit Rudficht auf die Rothwendigfeit ber fanitatspolizeilichen Controle über die gedachten Berfonen fofort nach deren Antunft in dem neuen Arbeitsort hat das fönigt, ungar. Rimisterium des Innern laut Mittheilung vom 14. November 1900, 3. 92317, über Auregung des genannten f. f. Ministeriums die unterstehenden Municipien jener Gebiete, aus welchen trachomfranke Arbeiter nach Ofterreich zur Aussuch von Arbeitsgelegenheiten zeitstellen Beite der Beit weilig fortzuziehen pflegen, angewiefen, die diesfeitigen politischen Behörben, in deren Amtsbezirk fich in Ungarn in Evidenz gehaltene Trachomkranke

in deren Amisbezirk sich in Ungarn in Evidenz gehaltene Trachomkranke begeben, jeweilig zu verständigen. Hievon werben alle Directionen beziehungsweise Leitungen der Wiener k. t. Krankenankalten, die Stabträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, sowie die k. t. Bezirkshauptmannschaften Baden, Bruck, Ober-hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems, Mödling, Melk, Mistelbach, Reun-firchen, St. Bölten, Tulln, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl zusolge Erlasses des k. t. Ministeriums vom 20. August 1901, Z. 31847, mit der

Sinladung in bie Renntnis gefebt, Beranlaffung gu treffen, bafs von ben Spitalsverwaltungen nicht unterlaffen werbe, pon ber Anfnahme nach Ungarn guftanbiger Trachomfranten in öffentliche Spitalepflege fiete fofort dem fonigl. ungar. Minifterium bes Junern umftanbuche Mittheilung gu machen.

#### Betriebsanlagen gum Dorren von Obit, Cichorien und fonftigen landwirtichaftlichen Brobneten.

Erlais ber t. f. n. . o. Statthalterei vom 11. September 1901, 3. 69723 (M. 3. 75149/XVII):

Das t. t. Ministerium bes Innern bat mit Erlass vom 24. Juli 1901, ad 3. 47119 ex 1900, Rachstehendes eröffnet:

"Mit bem bieramtlichen Erlaffe vom 22. Mai 1890, 3. 22818 ex 1889, wurde im Ginvernehmen mit dem Sanbelsminifterium angeordnet, dajs in Sintunft gewerbebehördliche Genehmigung für Betriebsaulagen gum Dorren von Doft, Cichorien und fonftigen landwirtschaftlichen Producten, bei welchen bie directe Berwendung der Fenerungsgase jum Dörren beabsichtigt wird, nicht zu ertheilen ist, und das die Indaber derartiger bereits bestehender Dörre anlagen im Grunde des § 74 der Gewerbeordnung zur Umgestaltung derselben innerhalb einer angemessenn Frift in der Weise zu verhalten sind, dass die Berdrennungsgase vom Trockenraume vollständig ferungehalten werden und verschie den der Rondungen des Ofens der Fenersinge und Rondungen des nur bie von ben Bandungen bes Dfens, der Fenerguge und Rauchröhren transmittierte Barme gum Dorren ausgenütt wird.

Aus Anlafs von Ginfdreiten mehrerer Befiger von Dorranlagen um Anderung, eventuell Zurudnahme biefer Anordnung wurde mit dem hier-ämtlichen Erlaffe vom 28. Juni 1892, ad 3. 1982, der Fortbetrieb von be-ftehenden derfei Dörranlagen mit directer Feuerung provisorisch gegen Einnehenden dertei Vorrantagen mit directer zeinernig pronfortig gegen Ein-haltung von mehrsachen Bedingungen gestattet. Die nach heransgabe dieser Anordnungen gemachten Ersahrungen haben sedoch gezeigt, dass einerseits nach dem heutigen Stande ber Feuerungstechnit eine entsprechende Trocknung ein-zelner sandwirtschaftlicher Producte rationell nur bei Berwendung der directen Berbrennungsgase möglich ift, und dass andererseits dem Arbeiterschuse durch entsprechende Einrichtung beziehungsweise Betriebssührung der Anlagen auch bei Jusas ber directen Feuerung Rechnung getragen werden fann. Es brauchen die Arbeiter bei einzelnen Gattungen von Dörren die mit gesundheitsichablichen Berbrennungsgafen gefüllten Betrieberaumlichteiten mahrend bes Arbeitsproceffes überhaupt nicht zu betreten, und tonnen in jenen Unlagen, in welchen diese Rothwendigkeit zeitweise eintritt, ohne empfindliche Belastung der Unternehmer Einrichtungen getrossen werden, die bei sorgfältiger Jusandbaltung und bei gewissenhafter Beobachtung geeigneter Berhaltungsmaßragtest den Schut der Arbeiter in ausreichendem Maße verbürgen. Nachdem somit die mit den oberwähnten hierämtlichen Erlässen getrossenen Anordnungen ihre Zweckmäßigkeit verloren haben und gegenwärtig geeignet sind, die Entwicklung wichtiger Industriezweige ernstlich zu hemmen, sindet sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium veranlasst, wiese heiden Erlässe ausschauen und anzungen aus an wird und ber diese beiden Erlässe zurückzunehmen mit dem Handelsministerium veraniasst, diese beiden Erlässe zurückzunehmen und anzuordnen, das in hinkunft bei der gewerbepolizeitichen Consentierung von neuen Anlagen zum Dörren landwirtschaftlicher Producte, namentlich aber der Cichorie und Ribe, die Berwendung der directen Fenerung zum Trochnen der betressenden Producte im allgemeinen nicht zu beanständen ist, das jedoch an derartigen Anlagen, insofern nach der Art ihrer Einrichtung die Arbeiter auch zeitweise in mit Fenerungsgasen gestüllten Rümmlichseiten Arbeiten verrichten müssen, vom Standphunkte der Arbeiterschaftstalschafts aus Ekraftspickutes aus eines eines eines der eines Arbeiterschutzes auf Grund bes § 74 ber Gewerbeordnung unbeschabet ber etwa in besonderen Fallen bei Anwendung einer bisher nicht üblichen Ginrichtung als nothwendig ericheinenden weitergehenden Bedingungen nachftehende Forberungen gu ftellen finb:

1. Die unteren Darrfammern, in welchen ber eigentliche Darrprocefs burchgeführt wird, find fo einzurichten, dafs die in benfelben zu verrichtenben Arbeiten von einem gegen den Tarraum abgeschlossenen Manipulatiousgange aus mittels langgestielter Wertzenge durchgeführt werden können. Der Beschluss des Manipulationsganges gegen den Darraum kann durch lose Blechtafeln hergestellt werden, welche je nach Bedarf beim Wenden oder Herausnehmen des Dörrproductes örtlich abgenommen werden können, so dass hier die Arbeiter mit ben Berbrennungsgafen überhaupt nicht in Berührung tommen.

2. Die offenen Feuerftatten find fo eingurichten, bafs fie im Bedarfsfalle burch einfache Borrichtungen gegen bie Darrfammern, in welchen bie Arbeiter bei Aufbringen und Benben bes Dorrmateriales, bei übertragung ber theilweise getrodneten Producte auf beigere herben und beim Abranmen der fertigen Bare zeitweise beschäftigt find, derart abgeschloffen werben tonnen, bas hiedurch der Zutritt der Berbrennungsgase aus den Fenerungen in die Darrkammern sicher und vollkommen verhindert wird. Um jedoch das Zurücsschlagen der Berbrennungsgase während dieser Zeit in jene Räume, von welchen die Fenerungen bedient werden, zu verhindern, ift für eine gleichzeitige Ableitung dieser Gase nach außen durch Anvodunung besonderer, mit einem Schornsteine, beziehungsweise einem Dunsschlauche in Berbindung stehender Canäle oder Rohre Borsorge zu treffen. Die Fenerungsgänge, beziehungsweise jene Räume, von denen die Fenerungen bedient werden, müssen überdies mit entsprechend angeordneten und ins Freie führenden Bentilationsöffnungen versehen werden, um im Bedarfsfalle die etwa dennoch aus den Fenerungen in diese Räume zurückesschlagenen Kenerungsagse sofort ableiten zu können. dafs hiedurch ber Butritt ber Berbrennungsgafe aus ben Fenerungen in bie

diefe Raume gurudgeichlagenen Fenerungsgafe fofort ableiten gu fonnen.
3. Die Fenfter ber Darrfammern find gum Offinen von außen und von

innen einzurichten.

4. Bur Bermeibung ber Befäftigung ber im Dachraume befchäftigten Arbeiter burch bie Berbrennungsgafe find fowohl ber Fugboden bes Raumes,

welcher gleichzeitig die Dede ber oberen Darrtammer bildet, als auch die in bemielben befindlichen Einwurfsöffnungen, dann die durch den Dachraum führenden Dunftichläuche volltommen luftdicht zu halten. Bu diesem Zwede ift ber Fußboden als doppelter Fußboden herzuntellen und haben die in demfelben befindlichen Materialeimwurfsoffnungen beziehungeweife Raften einen doppeiten Dedelverichinis (unten und oben) zu erhalten; überdies ift an ber höchften Stelle ber Dede des Dachraumes beziehungsweise des Daches eine entsprechende Anzahl unverschließbarer, mit Dachreitern gefröuter Offinungen anguordnen. Im Dadraume durfen außer den gum Beschiden ber Surben mit bem Trodengute erforderlichen Manipulationen feine fonftigen Arbeiten ber-richtet werden. Die Benützung bes Dachbodens als Schlaf- uber Bohnraum ift unguläffig.

5. Bor bem Gintritte ber Arbeiter in die Darrtammer gum 3mede bes Benbens des Dorrmateriales find die Fenerungen gegen die Darrfammer abzuichließen, die Berbrennungsgafe aus den Feuerungen in ben Schornftein beziehungsweise den Dunfisslauch abzuleiten und gleichzeitig die Thuren und Renster ber Darrtammer gu öffnen. Das Betreten ber Darrtammern behufs Arbeiteverrichtung barf erft nach einem binlanglichen Beitraume, in welchem burch Bentilation eine unfchabliche Luftbeichaffenbeit in ben Darrtammern bergestellt worden ift, erfolgen. Die nabere Fenjegung biefes Beitraumes tann erforderlichen Falles burch die Beborbe bestimmt werben.

6. Die Beschidung ber Fenerungen ift berart einzurichten, bafs fich biefelben vor bem Abraumen bes fertigen Dorrmateriales und vor ben barauf
unmittelbar folgenden Arbeitsverrichtungen in ben Darrfammern in einem

möglicht niedergebrannten Zustande befinden.
7. Mit Rudficht darauf, dass in den Cichorien- und Rübendarren auch in der Nacht, und zwar nach läugeren Baufen, gearbeitet wird, ift in diesen Betrieben für einen besonderen Schlaf- beziehungsweise Aufenthaltsraum mit

freiem Licht- und Luftgutritte Borforge gu treffen.

8. Die Borfchriften über die Bentilation der Betriebsraume find in ber

Betriebsanlage durch Unichlag gu verlautbaren.

An die bereits bestehenden gewerblichen Cichorien- und Rubendarren mit directer Feuerung, deren Dorraume zeitweise als Arbeitsraume bienen, sind, insofern diese Anlagen ber Genehmigung vom Standpuntte des § 74 der Gewerbeordnung noch nicht unterzogen worden find, mit Ausnahme des

Bunktes I thunlichst dieselben Auforderungen zu ftellen."
Die im ersten und zweiten Absatz des vorstehenden Ministerial-Erlasses bezogenen Normal-Erlässe sind in der bei Manz erscheinenden "Rormalienssammlung für den politischen Berwaltungsdienst" unter Nr. 916 und 917 ent-

Diefer Erlafs ergeht an alle t. t. Bezirtshauptmannichaften in Rieder-öfterreich, an die beiben Stadtrathe in Biener-Reuftabt und Baibhofen an ber Ibbs, an ben Wiener Magiftrat, an die magiftratifden Begirtsamter und an die Gewerbeinspectorate in Wien für ben erften und zweiten Auffichtsbezirt.

#### 11.

#### Bezug von Unfallerenten reichedenticher Unfall: verficherungsauftalten durch öfterreichifchenngarifche Staatsangehörige.

Erlais ber f. f. n. . o. Statthalterei vom 11. September 1901, 3. 78337 (M.-3. 76699/XVIII ex 1901):

Infolge Erlaffes bes f. f. Ministeriums bes Innern vom 22. August 1901, 3. 10977, wird die Berlautbarung der nachstebenden Bestimmungen über den Bezug von Unfallsrenten deutscher Unfallversicherungsanstalten durch Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Ronigreiche und Lander und ihre hinterbliebenen auch außerhalb von Deulichland angeordnet:

Gemäß § 94 bes bentichen Gewerbe-Unfallverficherungsgefetes und § 37 bes beutichen Ban-Unfallverficherungsgefetes ruht ber Rentenbezug eines be-

rechtigten Ausländers (Richtbeuticher) jo lange, als letterer feinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Deutschen Reiche hat. Ferner bestimmt der § 21 beziehungsweise § 9 bieser deutschen Gesetze, bas die hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalles ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Deutschen Reiche haben, keinen Rentenaniprud befiten.

Beibe ermannten Gefete ermächtigen jedoch ben Bundegrath, Diefe Befdrantungen für die Angehörigen folder Staaten außer Rraft gu fegen, beren Befetgebung bentichen, burch einen Betriebsunfall verletten Arbeiter, beziehungsweise beren Sinterbliebenen eine entsprechenbe Fürforge gemahrleiftet.

Der bentiche Bundesrath hat nun in seiner Sitzung vom 29. Juni 1901 beichlossen, die erwähnten gesehlichen Bestimmungen über das Ruhen der Renten und über die Ausschließung des Anspruches auf hinterbliebenenrente für die Angehörigen der im Reichstathe vertreteuen Kömigreiche und Länder außer Kraft zu setzen, jedoch mit der Maßgabe, dass die rentenberechtigten Bersonen, solange sie fich nicht im Deutschen Reiche aufhalten, den nachfolgenden vom deutschen Reichsversicherungsamte vom 5. Juli 1901 für In-länder (Angehörige des Deutschen Reiches) erlassenen Borschriften zu genügen

Rimmt ein Rentenberechtigter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, "das ift außerhalb von Deutschland", so hat er ber die Rente gahlenden Berufsgenoffenschaft unverzüglich diesen Aufenthalt so mitzutheilen, das Bostendungen unter der angegebenen Abresse bestellbar sind. Die Mittheilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Prototoll erfolgen.

\$ 2.

Die Dittheilung gilt als unterlaffen im Ginne der Biffer 3, Abfat 1, ber §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgefetes und 100 des Unfall-versicherungsgesetes für Land- und Forstwirtschaft, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland, das ift außerhalb von Deutschland, glaubhaft gemacht, innerhalb der Mittheilungsfrift aber feine den Borschriften des § 1 entsprechende Mittheilung ber Berufsgenoffenschaft gugegangen ift.

Diefe Grift beginnt mit bem Tage, an welchem bie Reife ins Mustand, "bas ift außerhalb von Deutschland", angetreten worden ift ober, fofern biefer Beitpuntt nicht fefifteht, mit bem Tage, an welchem die Beftellung einer Boftfendung ber Bernfegenoffenfchaft an ben Rentenberechtigten unter feiner letten befannten Abreffe im Julande, "das ift Deutschland", wegen Berlaffens biefes' Aufenthaltes nicht hat bewirft werden tonnen.

Die Frift beträgt:

1. wenn ber angegebene ober nach ben Umftanben angunehmende ans, landifche Aufenthaltsort innerhalb Europas gelegen ift, brei Monate;

2. wenn diefer Ort in ben Ruftenlandern von Afien und Afrifa langs bes Mittelfanbifden und Schwarzen Meeres ober auf ben bagu gehörigen Bufeln gelegen ift, fechs Monate;

3. wenn diefer Ort in einem fonftigen außereuropaifchen Lande gelegen ift, neun Monate.

3m Zweifel ift die langere Frift maggebend.

Bei jedem Bechiel bes gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb bes Aus-tandes, "das ift außerhalb von Deutschland", finden bie Borfdriften ber §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung, mit der Maggabe, bafs für die Berechnung der Mittheilungsfrift der lette bekannte Aufenthaltsort im Austande, "das ift außerhalb von Deutschland", an die Stelle des letten inländischen Bohnortes tritt, und bafs die Frift in allen Fallen feche Monate beträgt.

Eine ausbrudliche Bereinbarung awischen ber Berufsgenoffenschaft und bem Rentenberechtigten über bie anderweitige Festsetzung bes Beginnes und ber Dauer ber in ben §§ 2 und 3 bestimmten Friften ift zuläsfig.

Auf Erfordern ber bie Rente gahlenden Berufsgenoffenschaft haben bie rentenberechtigten Berletten fich von Beit zu Beit bei dem örtlich guftandigen beutschen Consul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde perfonlich porguftellen.

Diefe Borftellung barf, fofern nicht zwifden der Berufsgenoffenfchaft und bem Rentenberechtigten über einen fürzeren Zeitraum ausbrudliches Ginverftandnis erzielt ift:

1. innerhalb ber erften zwei Jahre von ber Rechtstraft bes Beicheibes ober ber Entideibung ab, burch welche die Entichabigung querft enbgiltig feftgeftellt worden ift:

ben am Gite ber Beborde mohnenden ober bort regelmäßig beichaftigten Berletten nur in Zeitraumen von minbeftens feche Monaten: b) bon anderen Berfetten nur in Beitraumen bon mindeftens neun Monaten:

2. in allen übrigen Fallen nur in Beitraumen von minbeftens einem Jahre verlangt werben.

§ 6.

Die Berufsgenoffenichaft, welche die Borfiellung angeordnet hat, ift ver-pflichtet, ben Berletten bie gur zwedentsprechenben Ausführung ber Reife aufgewendeten Kosien an Reife-, Übernachtungs- und Zehrungsgeld, sowie ben baburch entgangenen Arbeitsverdienft gu erftatten.

§ 7.

Die Bestimmung unter Biffer 3, Abfat 3 ber §§ 94 bes Gewerbe-Un-fallversicherungsgesehes und 100 bes Unfallversicherungsgesehes für Land= und Forftwirtichaft gilt auch für die Pflicht gur Mittheilung bes Aufenthaltes.

Dieje Borichriften treten am 1. October 1901 in Rraft.

Sie finden entsprechende Anwendung auf die Rentenberechtigten, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande ge-nommen oder die Reise ins Ausland, "bas ift außerhalb von Deutschland", angetreten haben.

Für solche Bersonen beginnen die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Mittheilungsfristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Borschriften.

Der Mittheilung des Aufenthaltes, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkte befindet, bedarf es nicht, wenn seine ausländische, "das ift außerhalb von Deutschland", Adresse der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft bereits früher genau (§ 1) mitgetheilt worden ist.

Someit die Rente von einer Ausführungsbehörde S§ 128 ff. bes Bewerbe-Unfallversicherungsgesetes, §§ 134 ff. des Unfallversicherungsgesetes für Land-und Forstwirtschaft, § 6, Biffer 2 und 3, und §§ 42, 43 des Bau-Unfall-versicherungsgesetes gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der vorstehenden Be-stimmungen an die Stelle der Berufsgenossenschaft. ned has that mitter up principality 12, spile tomore his me

### Bur Gewerbeberechtigung ber Gemijchtwaren Berichleißer.

Die t. f. Statthalterei hat mit Erlafs vom 19. September 1901, 3. 82285, Dt. 3. 77758 XVII, bem Reentje ber Dt. G. Gemijchtmaren-Berichleiferin in Wien. gegen bas Ertenntnis bes magiftratifchen Begirtsamtes für den XI. Bezirt vom 8. April 1897, 3. 6459, mit welchem Diefelbe wegen Berabreichung von Brot, Butterbrot, Kaje und Milch an Runden welche diefe Lebensmittel sofort in dem Locale selbil figend verzehrten, somit wegen unbefugten Betriebes des Baft. und Schantgewerbes mit 5 fl., eventuell 24 Stunden Saft bestraft murde, wegen Mangels eines ftrafbaren Thatbestandes Folge gegeben und bas angefochtene Erfenntnis aufgehoben, weil der mit biefem Erfenntnifie geahndete Berfanf von Brot, Butterbrot, Rafe und Mild nach ben gepflogenen Erbebungen nicht in Form einer gaft-und ichantgewerbsmäßigen Berabreichung ansgeubt worden war.

#### Berbot bes Saufierhandels im Gebiete der Stadt Sainburg.

Berordnung bes Sandeleministeriums im Ginvernehmen mit ben Ministerien bes Innern und ber Finangen vom 24. Geptember 1901 (R. G. BI. Nr. 152):

Auf Grund bes § 10 bes taiferlichen Patentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Rr. 252, und bes § 5 ber Bollgugsvorschrift gu bemfelben wird ber Saufierhandel im Gebiete ber Stadt Sainburg vom 1. Rovember 1901 ab unterfagt.

Diefes Berbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Sanfierpatentes und in den betreffenden Rachtragsverordnungen angeführten bezüglich

bes Saufierhandels begunftigten Gegenden feine Anwendung.

Durch diefes Berbot wird auch bie im § 60, Abfat 2 ber Bemerbeordnung ermahnte Feilbietung ber bort bezeichneten Artifel bes täglichen Berbranches von Sans gu Sans ober auf ber Strafe nicht berührt.

#### Das Berhalten bor, mahrend und nach einer Uberichwemmung der an der Donan und am Wiener Donaucanale liegenden Gemeindebezirfe Biens.

Berordnung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Ofterreich unter der Enns vom 8. October 1901, 3. 92676 (R. . G. Bl. Mr. 48):

Nachstehend werden an Stelle ber mit Statthalterei-Berordnung vom 18. December 1889, 3. 74772, L.B.- und B.Bl. Rr. 33, erlaffenen und mit 18. December 1889, 3. 14712, L.-G.- und G.-Gl. Vit. 33, erlasienen und mit ben Statthalterei-Berordnungen vom 21. December 1891, 3. 79169, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 62, vom 11. Juli 1893, 3. 44718, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 32, und vom 26. October 1898, 3. 83043, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 58, ergänzten Borschriften, welche unter einem außer Kraft gesetzt werden, neue Borschriften für das Berhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der am Haupftrome der Donau und am Wiener Donaucanale liegenden Gemeindebegirte Biens erlaffen .

A. Allgemeines.

§ 1.

Die t. f. n.-ö. Statthalterei ift die Oberbeborde in allen überichwemmungs. Angelegenheiten und es find alle jene Behörden, welche nach ihrem Birfnings-freise hiezu bernsen find, verpflichtet, rechtzeitig die vorgeschriebenen Bor-tehrungen gegen die Überschwemmungsgefahr zu treffen.

§ 2.

Die t. f. n.-ö. Statthalterei veranlast im Monate October jedes Jahres eine commissionelle Berathung, zu welcher Bertreter bes t. und t. Militärschaften bestehnmandos (Blatcommandos) in Wien, des t. t. Eisenbahnministeriums, Stationscommandos (Platzcommandos) in Wien, des k. t. Eisenbahuministeriums, der Donauregnlierungs-Commission, der k. t. Bost- und Telegraphen-Direction, dersienigen Bezirkshauptmannschaften, deren Gebiete an Wien angrenzen und an der Donau gelegen sind, der k. k. Biener Donaucanal-Juspection, der k. t. Polizeibezirks-Commissarie Döbling, Floridsdorf, Leopoldstadt, Brigittenau, Prater, Landstraße und Simmering, des Wiener Gemeinderathes, des Wiener Magistrates, Stadtbauamtes und Markamtes, dann der Gemeindebezirke II, III, XI, XIX und XX zugezogen werden.

Den Gegenstand biefer Berathung bilben jene Borfehrungen, welche für ben Fall einer Uberschwemmung ber tief gelegenen Stadttheile Biens infolge

eines Donauhodwassers ober Eisganges getroffen werden sollen.
Insbefondere wird diese Commission Antrage zu stellen haben über die in den einzelnen Uberschwemmungsbezirken erforderliche Anzahl und Gattung von Schiffen, über die Bertheilung und Unterbringung ber Erposituren bes Central-Comites (Rettungshäuser) in ben einzelnen Überichmemmungsbegirten (§§ 18 und 19) und über bie Ausmittlung ber Entlohnung für bie Goifffahrer und beren Controlsorgane, für die Orbonnangen und für die Telegraphiften des Bolizeiftandes im Bolizeirapone, für bie eventuell auch außerhalb bes

Wiener Polizeiranons bei ben überschwemmungs-Telegraphenstationen in Berwendung fiebenden Gicherheitsorgane und für das t. und t. Militar.

Diefer Commission wird seitens des Bertreters der t. t. n.-ö. Post- und Telegraphen-Direction ein Berzeichnis jener Telegraphenftationen in Borlage gebracht werden, bei welchen im Falle des Bedarfes der Bereitschaftsdienst activiert werben fann.

§ 3.

Bur einheitlichen Leitung aller bei einer Uberichwemmung im Geltungsgebiete der Berordnung gu treffenden Borfebrungen wird bon ber t. t. n.-o. Stattbalterei ein "Central - Comité für überichwemmungs-Angelegenheiten"

eingesett. Dieses Comité hat alle ersorderlichen Anordnungen zu treffen, und es haben diesen Anordnungen die betreffenden Behörden und Organe bezüglich der in ihren Wirkungstreis fallenden Magnahmen unbedingt Folge zu leiften.

Die Durchführung ber in den Wirtungstreis einer bestimmten Behorde ober der Donauregulierungs. Commission fallenden Beschliffe ift von den Bertretern der betreffenden Behorde, beziehungsweise der Donauregulierungs. Commission zu veranlassen und find von diesen die Aufträge zu unterfertigen.

§ 4.

Das Central Comité besteht aus Bertretern:

ber t. t Statthalterei, bes t. und t. Militar-Stationscommandos (Platicommandos) in Bien,

bes f. t. Gifenbahnminifterinms, ber t. f Boligei-Direction,

ber t. t. Boft- und Telegraphen-Direction für Ofterreich unter ber Enns,

ber Donauregulierungs. Commiffion,

des Biener Gemeinderathes,

bes Biener Dagiftrates,

des Biener Stadtbanamtes und

bes Wiener Marttamtes.

Die Mitglieder des Central-Comites werden im herbsie auf die Dauer eines Jabres von den betreffenden Behörden ernannt. Der Statthalter bestimmt ben Borfigenden des Comites und beffen Stellvertreter. Es bleibt dem Stattden Borigenden des Comites ind deffen Stellvertetet. Es bield dem Statt-halter vorbehalten, eventuell über Antrag des Central-Comités noch Bertreter anderer Behörden und Körperschaften oder einzelne Personlichseiten in das Central-Comité zu bernsen. Auch steht es dem Central-Comité frei, bei Be-rathung wichtiger Angelegenheiten Bertreter anderer, außerhalb des Central-Comites fiebender Behörden ober Rorpericaften ober auch einzelne Berfonlichfeiten als Experten ben betreffenben Gigungen beigugiehen.

§ 5.

Die Ginberufung ber Mitglieder des Central-Comités wird burch beffen Borfitenben veranlafst.

§ 6.

Das Central-Comité hat feinen Git im Rathhaufe, und hat die Gemeinde Bien für alle nothwendigen Dienfteserforberniffe biefes Comites Gorge tragen und bemfelben bas erforberliche Rangleis und Dienerperfonale gur Ber-

fügung zu ftellen. Bei dem Eintritte einer Uberschwemmungsgefahr tritt das Central-Comité in Bermanenz (§ 29) und hat während der Dauer ber Gefahr in voller ober

beidrantter Bermaneng gu bleiben.

§ 7.

Die für die Beurtheilung ber Bafferftandsverhaltniffe an der Donan und beren wichtigften Rebenfluffen erforberlichen Rachrichten erhalt bas Central-Comite unmittelbar burch die t. f. bybrographische Landes Abtheilung in Wien.

§ 8.

Sowohl über bie einzelnen Sitzungen bes Central-Comites, wie über bie mahrend ber Bermaneng gefafsten Befdfuffe find Prototolle gu führen.

§ 9.

Dem Central-Comité obliegt es, mahrend ber Dauer ber Bermaneng aus ben einlangenden Radrichten, fowie aus den gemachten Bahrnehmungen nach Bedarf, jedoch mindeftens einmaf im Tage, und gwar in den Bormittags-ftunden, einvernehmlich mit der t. f. hydrographischen Landes-Abtheilung in Wien, einen Rapport über die jeweiligen Gisftand- und Bafferftandverbaltniffe gu veröffentlichen.

§ 10.

Die in ben einzelnen Situngen bes Central-Comités aufgenommenen Brotololle find nach ber jeweiligen Situng, die mahrend ber Bermaneng gefasten Beschlüffe find mit den veröffentlichten Rapporten und alle mahrend bes Permanenzbienstes beim Central-Comité eingelangten Nachrichten, wenn sie nicht schon der Dringlichkeit halber sofort an die f. f. n.-ö. Statthalterei gelangt sind, nach Aushebung der Permanenz in Abschriften der Statthalterei porzulegen.

§ 11.

Bor Aufhebung ber Permaneng hat bas Central-Comité bie mahrenb feiner Thatigteit gesammelten Erfahrungen gleichfalls in einem Prototolle niederzulegen und etwaige Antrage ju ftellen.

### B. Borber überfdwemmung.

§ 12.

Bur Sicherung Biens bor überschwemmungen bienen in erfter Linie die bon ber Donauregulierungs-Commission durchgeführten Regulierungsbanten, insbesondere die errichteten Damme, die am rechten Ufer der Donau bergefiellt, bie Stelle eines Dammes vertretende Anschittung, die in Form eines beweg. lichen Behres ausgeführte neue Absperrvorrichtung und bas Sperrichiff, beibe lettere in Rufsborf.

Die Beaufsichtigung und Erhaltung ber Damme, ber Anschlitung, bes Bebres und bes Sperrschiffes, sowie ber Betrieb, bas ift die hanbhabung ber beiben letztgenannten, wird von der Donauregulierungs-Commission besorgt. Diedurch wird jedoch der Frage ber Kostenbestreitung des Betriebes bes Wehres in teiner Beise prajudiciert.

Während der ganzen Dauer einer überschwemmungsgesahr werden die Damme, die rechtsuserige Anschüttung und deren Scheitellinie, das Wehr und das Sperrschiff, sowie der unterfte Theil des Donaucanales von technischen Organen der Donauregulierungs Commission permanent beaussichtigt.

Diese Beaussichtigung ift in der Beise organisiert, das Sectionen gestilbet werden, deren sede einem eigenen Organe zugewiesen ift. Diese Organe

haben ihren Dieuft über Auftrag ber Donauregulierungs Commiffion angutreten

und bis gur Abberufung durch biefelbe gu verfeben. Die Gintheilung und bas betreffende Berfonal werben bem Central-Comité bei feinem Bufammentritte vom Bertreter ber Donauregulierungs, Commiffion befanntgegeben.

§ 14.

Das Behr in Aussborf ist beim Eintritte eines Hochwassers immer schon in Function, weil es seiner Bestimmung gemäß schon beim Eintritte eines Bassersandes von 80 cm ober Aust an Pegel der Ferdinandsbrücke im Wiener Tonancanale, also vor jeder Gefahr, aufgerichtet wird und bei fallendem Basser bis zum Wiedereintritt dieses Wasserschutet wird und bei fallendem Wird selbes auch bei hochwassersgefahr, hervorgerusen durch Stockungen im Sisgange, schon in Function sein, weil es ber Beginn des Eisrinnens aufgerichtet und bis zum Abgang des Eises geschlossen gehalten wird.
Die während eines hochwassers etwa ersorderliche Schützenmanipulation, um ie nach Massande der Verbältnisse mehr oder weniger Rasser in ben

Die während eines Hochwassers etwa erforderliche Schühenmanipulation, um je nach Maßgabe der Berhältnisse mehr oder weniger Wasser in den Donancanal einzulassen, wird von dem während des Hochwassers permanent am Wehre anwesenden Organe der Donauregulierungs Commission über deren Austrag vorgenommen werden.

Das Sperrschiff ist dei Hochwasser ohne Eis nicht mehr in Function, dasselbe wird aber zu Ansang des Winters, wenn der Donauwasserstand am Begel nächt des Sperrschiffes dis 1 15 unter Kull gesunten oder Eiseinnen eingetreten sein wird, eingehängt und erft nach vollftändigem Abgange des Eises wieder ausgehängt. Die auf dem Sperrschiffe dei Hochwasser infolge von Stockungen im Eisgange erforderlichen Manipulationen werden von dem hiezu berusenen Organe der Donauregulierungs-Commission nach ihren Aufträgen durchgesührt.

trägen burchgeführt.
Die beiben Thore der Rufsdorfer Schleuse bleiben bei Hochwaffer und Gisgang bauernd geschloffen, ba die Schiffahrt bei Bafferftänden über 250 miber Rull am Begel der Kronpring Rudolfbrude in Wien, sowie bei Eintritt von Eisrinnen nach ben Strompolizeivorschriften unterbrochen werden muß,

eine Schleufung alfo nicht ftattgufinden hat.

§ 15.

Beguglich ber im Biener Donancanale nach bem Ginfangen bes Sperrichiffes (§ 14) verbleibenden Fahrzeuge ift nach ben Bestimmungen ber Berorbnung bes handelsministeriums vom 9. December 1889, R.-G.-Bi. Rc. 190, vorzugehen.

§ 16.

Die im Überschwemmungsbereiche des Donanhanptftromes und bes Biener Donaucanales lagernden Langhölzer find bei drobenber hochwaffergefahr über Aufforderung des Magiftrates burch die Eigenthumer vor Abichwemmung zu fichern.

Die Überwachung ber in ben §§ 15 und 16 getroffenen Anordnungen ift Sache ber t. t. Wiener Donaucanal-Jufpection, beziehungsweise ber t. t. Stromauffichten.

Sollte fich diesfalls ein Biderftand geltend machen, fo ift behufs weiterer Durchführung Diefer Bestimmungen fogleich Die entsprechende Anzeige an ben Magiftrat als politische Behörde zu erftatten.

§ 18.

Jeder ber Überschwemmung ausgesetzte Gemeindebezirt bildet einen überschwemmungsbezirt ober wird in mehrere Überschwemmungsbezirte eingetheilt. In jedem solchen überschwemmungsbezirte wird eine aus Organen der L. t. Boligei-Direction und der Gemeinde Wien bestehenden Expositur (Rettungs-

poniet-Direction ino der Gemeinde Wien defenden Expositut (Artitutgs-haus) für überschwemmungs-Augelegenheiten für die Dauer des Bedarfes bestellt, welcher auch nöthigenfalls das ärztliche Bersonale beigegeben wird. Jeder der einzelnen Functionäre der Expositur hat im Einvernehmen-mit den anderen Functionären in seinem eigenen Wirfungskreise das Geeignete vorzusehren und ist dei sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten die Ans-ordnung des Central-Comités nöthigenfalls im telegraphischen Wege einzuholen und diese durchartiben. (8 3) und diefe burchzuführen. (§ 3.)

§ 19.

Die der überschwemmungsgefahr ausgesehten Gemeindebezirke werden in nachstehende überschwemmungsbezirke eingeiheilt:

I Brigittenau, erster Theil. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:
Das rechte Donaucanaluser in der Strede vom Sporn bis gegenüber der Mathildengasse, die Mathildengasse, die Rauscherstraße, die Rordwestbahustraße bis zur Stromstraße, dann der Nordwestbahustamm

(einschließlich besielben) bis gur Donanbrude biefer Bahn und von bier bas rechtsfeitige Donanftromufer ftromaufwärts bis wieder gum Sporn.

Brigittenau, zweiter Theil (Bwifchenbruden). Die Grengen biefes

Begirtes finb:

Der Nordwestbahndamm (ausichließlich desfelben) von der Nordwestbahn-brude bis zur Stromftrage, die Nordwestbahuftrage, die Taborftrage, die Nardbahnftraße, die Dresdenerftraße, die Junftraße bis jum Donaunfer und bas rechte Donauftromufer bis jur Nordweftbahnbrude.

III. Leopoldftadt, erfter Theil. Die Grengen diefes Begirtes find:

Das rechte Donaucanalufer von der Mathilbengaffe bis gur Berbindungs. bahn am Schittel, die Berbindungsbahn (ausschließlich berfelben) bis zur Kronprinz Rudolfstraße, die Kronprinz Rudolfftraße, die Borgartenstraße, die Ausbahnstraße, die Taborstraße, die Nordmeftbahnftraße, die Raufcherftraße, die Baenergaffe und die Dathilbengaffe bis jum Donaucanalufer.

IV. Leopolbstabt, zweiter Theil (Prater). Die Grenzen biefes Bezirfes find: Das rechte Donaucanalufer in der Strecke von der Biener Berbindungs-bahn am Schüttel bis zur Kaifer Josefbrucke, die von diefer Brude in den Brater zum erften Rondeau fuhrende Straße bis zu diesem Kondeau, eine von diesem in gerader Richtung bis zum fromanswärts gelegenen Ende ber k. und t. Militärschwimmschule am Donaustrome gezogene Linie, das rechte Donaustromuser von dieser Anstalt bis zur Junstraße, die Indrasse, die Kronprinz Rudolsstraße, die Berbindungsbahn (einschließlich derselben) bis zum Donaucanaluser.
V. Leopoldstadt, dritter Theil (Frendenau). Die Grenzen dieses Be-

girtes find :

Das rechte Donaucanaluser in der Strede von der Raiser Josefbrude bis zur Ausmündung des Canales in den Donaustrom, das rechte Donaustromiter bis zum oberen Ende der t. und t. Militärschwimmischuse, dann eine von hier in gerader Richtung bis zum ersten Rondeau gezogene Linie, die vom ersten Rondeau zur Kaiser Josefbrude sührende Straße bis zum Donaucanalufer.

VI. Leopoldstadt, vierter Theil (Raifermublen). Die Grengen biefes Be-

Birtes find: Einerseits bas rechte Ufer bes Donauftromes, andererfeits bie nördliche

Einetzeits das techte tifer des Londustromes, undereiens die Arteine Grenze des Gemeindegebietes von Wien.
VII. Landstraße (Erdberg). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:
Die Bassergasse in der Strecke zwischen der Erdbergerlände und der Erdbergstraße, die Erdbergstraße, die Schlacht-hausgasse, die nördliche Begrenzung des Schlachthauses und des Biehmarkes zu St. Marz, die Schlachthausbahn, dann die Jerreichisch ungarische Staalsbahn bis zum Donaucanale und ichließlich bas rechte Ufer bes Donaucanales bis gur Baffergaffe.

Bu biefem Überichmemmungsbegirte geboren auch bie Saufer Beifgarber-

lande 32, 34, 36 und 38. VIII. Simmering, erfter Theil (Simmeringer Beide). Die Grengen biefes

Bezirtes find:

Der Staatseisenbahndamm in der Strede von dem telligenten bis jum Durchlaffe bei der Einmundung der Schlachthausbahn, die conalufer bis jum Durchlaffe bei ber Bullergaffe, die Sallergaffe, die Schlachthausbahn, die Rappachgaffe bis gur Sallergaffe, die Sallergaffe, Dorfgaffe bis jum Staalseifenbahnviaduct, der Geeichlachtgraben, die weftliche Grenge der Rapteiwiefe bis jum Donaucanale und bas rechte Donaucanalufer bis gur Staatseifenbahnbriide.

IX. Simmering, zweiter Theil (Raifer Chersdorf). Die Grengen biefes

Begirtes find:

Die Raifer-Cbersborferftrage bom Rirchenplate in Gimmering bis gum Damme der Donaulandebahn, Diefer Damm, beziehungsweise die Grenze bes Gemeindegebietes von Wien bis jum rechten Ufer bes Biener Donaucanales, biefes Ufer bis gur westlichen Begrengung ber Rapteiwiefe, biefe Begrengung bis jum Seefchlachtgraben, ber Seefchlachtgraben bis jum Biaduct ber Staatseifenbahn, ber Staatseifenbahndamm bis gur Robelgaffe, bie Robelgaffe und ber Rirchenplat bis gur Raifer-Ebersborferftraße. X. Dobling (Beiligenftabt, Rufsborf, Rahlenbergerborf). Die Grengen

biefes Begirtes find :

Das rechte Ufer des Donaustromes in der Strede von Kahlenbergerdorf bis zur Abzweigung des Donaucanales, das rechte Ufer des Donaucanales bis zur Bafferleitungsstraße, der Bahntörper der Franz Josef Bahn bis zur Rampengaffe, die Rampengaffe, die Beiligenftabterftraße, der hauptplat bei ber Station Rufsborf, bann weiters die Beiligenftabterftraße bis Rablenbergerborf.

Dem Central-Comité fieht bas Recht gu, im Bedarfsfalle bie vor-genannten Grengen ber Überschwemmungsbezirte gu andern.

§ 20.

Bur Aufrechthaltung ber Communicationen in ben Strafen gum Brede ber Bufuhr von Lebensmitteln u. f. w. ftellt bie Bemeinde Bien Die erforberliche Angahl von vollfommen ausgerufteten und in Bezug auf ihre Tauglichfeit

vom Stadtbauamte geprüften Schiffen bei. Die Bemannung diefer Schiffe erfolgt nach Thunlichteit burch schiffs-tundige Sicherheitswachleute, im Falle bes Bedarfes burch bas f. und t.

Militär.

Außerdem hat die Gemeinde Bien noch bespannte Leiterwagen nach Bebarf beizustellen. Jedem Leiterwagen ift zur Uberwachung ein Sicherheitswachmann beizugeben.

§ 21.

Beber Eigenthumer eines gefährbeten Saufes im Überichwemmungs. begirte hat bie erforberlichen Treppen und Schrägen, nach Bedarf auch vollfommen ausgeruftete Schiffe, mit welchen die Berbindung fowohl innerhalb bes hauses, wie mit ben außerhalb feines Gebäudes burch die Commune beigestellten Communicationsmitteln aufrecht zu erhalten ift, bann die nöthige Angahl Fadeln ober Laternen bereit gu halten.

Der Magiftrat wird jedes Jahr die Eigenthumer der gefährdeten hänfer rechtzeitig auffordern, die erforderlichen Geräthschaften bereit zu halten, und sich wenigstens einmal des Jahres rechtzeitig durch eine Revision von dem Borhandensein und dem brauchbaren Stande dieser Geräthschaften überzeugen und bie Befeitigung ber vorgefundenen Mangel veranlaffen.

§ 22.

Die Mitglieder der in jedem Überichwemmungsbezirke bestehenben Expositur bes Central-Comités werden bei einer zu beforgenden Über-fchwemmung durch eine vom Magistrate zu erlassende Kundmachung befannt-

In jedem Überichwemmungsbegirte ift ein Rettungshaus gu bestimmen, in welchem die Expositur des Central-Comités ihren Sie hat und wofelbst auch die erforderliche Anzahl von als Schiffahrer verwendeten Sicherheitswachleuten untergebracht wird. Für die Unterlunft dieser Schiffahrer hat die Gemeinde Borforge zu treffen.

Das Rettungshaus ift mit ben für "erfte Silfeleiftungen" erforberlichen

Requifiten auszuruften.

Bei jebem Rettungshause wird ein mit ber Aufschrift "Rettungsfchiff" bezeichnetes Schiff aufgefiellt fein, welches auf bem Rrangel mit einer rothweißen Rahne verfeben ift.

§ 24.

Bei dem Cintritte einer Überschwemmungsgefahr find die im Überschwemmungsrahon wohnhaften Bersonen, in erfter Linie die Bewohner der Erdgeschoffe, in der Reihenfolge zu delogieren, das znerft für die Kranten und Gebrechlichen, bei bringender Gefahr aber auch für die Gesunden anderweitige Unterfünfte beichafft werben.

Die Delogierung und bie Unweifung vorübergehender entsprechender Unterfünfte obliegt bem Magiftrate, welcher fich bei Durchführung biefer Magregel ber Jutervention ber Bolizeibehörbe bedienen tann.

§ 25.

Ebenso ift bafur Sorge zu tragen, bas bas Bich noch zur rechten Zeit ans ben Stallungen getrieben und in bie burch ben Magistrat im Einvernehmen mit ber t. t. Bolizeibehörde ausgemittelten Raume gebracht werbe. Das Bergeichnis biefer Rothstallungen ift vom Dagiftrate ber t. t. Boligeis Direction gu überfenden. Die Ausfertigung ber Anweisungen gur Benütung ber Stallungen erfolgt burch bie Organe bes Marktamtes.

§ 26.

Den in ben Überichwemmungsbezirten liegenden Saufern ift in baupolizeilicher hinficht besondere Aufmertsamteit guzuwenden, und hat ber Magiftrat durch das Stadtbauamt ben Bauguftand diefer hanfer, insbesondere jener, beren ichlechter Buftanb bereits befannt ift, genau untersuchen zu laffen. Der Magiftrat hat jeweilig bas Untersuchungsresultat im fürzeften Wege

ber t. t. Boligei-Direction mitzutheilen und unverzüglich bie nöthigen Bor-tehrungen gur Bermeibung von Ungludefallen gu treffen.

§ 27.

Die Bewohner ber in ben Überschwemmungsbezirten liegenden Saufer haben fich bei eintretender Gefahr mit den unumgänglich nöthigen Bedarfs-gegenftanden wenigstens für zwei Tage zu versehen und sind hiezu bei bem Eintritte ber Nothwendigfeit durch Einfagen in den Saufern, welches ber Magiftrat gu beforgen bat, aufzufordern.

§ 28.

Sobald ein gefahrbrohendes hochmaffer gu erwarten ift ober ber Eisftog bei Bien aufbaut, hat bas Central-Comité für Uberichwemmungs-Angelegenheiten zu einer Sigung gusammengutreten, um die auf die Bilbung und Ausbehnung bes Eisstoßes, beziehungsweise die auf die Hochwasserfabr begug-habenden Rachrichten entgegenzunehmen, die Sachlage zu besprechen und die etwa nothwendigen Berfügungen gu treffen.

§ 29.

Das Central-Comité hat in Bermaneng gu treten:

a) wenn das Baffer im Sauptstrome an dem Begel der Rronpring Rudolfbrude 3 m ober Rull erreicht hat und nach ben einlangenben Berichten

ein weiteres beträchtliches Steigen zu erwarten fleht; b) wenn eine Bewegung ber ftehenden Eismaffen bei ober oberhalb Bien ober ber Gintritt eines Bitterungsumschlages gemeldet wird, welcher in

Balbe eine berartige Bewegung erwarten lafst.

§ 30.

Dem in Permanenz getretenen Central-Comité obliegt es, in Gemäßheit ber Bestimmungen bes § 3 alle bei bem Eintritte einer Überschwemmungsgesahr vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen, insbesonbere bie Activierung einzelner ober sämmtlicher Exposituren bes Central-Comités (Nettungshänser) und die Berführung der Schiffe in den der Überschwemmungsgefahr ausgesetzten Straßen, Gassen und Plätzen zu verfügen.

§ 31.

Bur Beobachtung und Rapportierung ber Eisftand- und Bafferftandverhaltniffe find gunachft bie am hauptstrome ber Donau und am Biener Donaucanale flationierten Stromauffeber für bie ihnen zugewiefenen Strom-

auffichtsftreden berufen und verpflichtet.

Bei Befetzung ber von der Donauregulierungs. Commiffion gebifdeten Sectionen (§ 13) baben die für biefe Sectionen bestimmten Drgave ber Donauregulierungs-Commission die Berichterflattung an bas Central-Comité in gleicher Beife ju beforgen. Diebei haben fich bie Stromauffeber, in beren Bereich folche Sectionen activiert werben, über Einvernehmen ber t. t. Statthalterei mit ber Donauregulierungs.Commiffion einer Diefer Gectionen eine gufügen, um das Ginlangen von Doppeltelegrammen über einen und benfelben Begel gu verhüten.

§ 32.

Der hydrographifden Canbesabtheilung obliegt die rechtzeitige Anordnung bes Bermonengbienftes bei ben bestehenden Stromauffichtsposien Riederofterreiche, fowie bei ben in Betracht fommenden Begelftationen im Gebiete ber oberen Donauftrede und jenen der magaebenoften Rebenfluffe.

Jedenfalls aber haben mit ber Bermaneng bes Erntral-Comités auch alle am hauptfirome ber Donau und am Biener Donaucanale fiationierten Stromauffeher und bie t. t. Biener Donaucanal-Inspection in Rufsdorf in permanenten Dienft gu treten, und find auch die bom Central-Comité gu bezeichnenden Auffichtsfectionen der Donauregulierungs-Commiffion (§ 13) von diefer gu activieren.

§ 33.

Um ben nachrichtendienft, insolange bie Permaneng dauert, ohne Unterbrechung aufrecht zu halten, tann über Anlangen bes Central-Comites, be-

verding aufrecht zu gatten, tann uver Anlangen des Central-Comites, deziehungsweise der hydrographischen Landes-Abtheilung, in den für die Wasserstandsmeldung in Betracht sommenden t. k. n.-ö. Telegraphenstationen auch ein erweiterter Telegraphendienst als Bereitschaftsdienst activiert werden. Je nach der Bedeutung der von den einzelnen Stationen zu erlangenden Wasserstandsnachrichten, sowie je nach der Größe der Gefahr können bei den betreffenden Telegraphenstationen zwei Grade der Dienstbereitschaft eintreten, nämlich die Dienstbereitschaft ersten Grades für die Leit non 5 Uhr früh die nämlich bie Dienfibereitschaft erften Grabes für bie Beit von 5 Uhr fruh bis 10 Uhr abends und die Dienfibereitschaft zweiten Grabes für ben ununterbrochenen Beobachtungs- und Telegraphendienft.

Behufs Activierung des erweiterten Telegraphendienftes hat bas Centrals Comité, beziehungsweise die hydrographische Landes Abtheilung der t. t. Bost-und Telegraphen-Direction für Öfterreich unter der Enns jene Stationen nam-haft zu machen, beren erweiterte Dienstbereitschaft jeweilig nöthig ift, und hiebei anzugeben, welcher Grad dieser Dienstbereitschaft einzutreten hat. Die t. t. Bost- und Telegraphen-Direction verfügt sodann bei den be-

treffenden Stationen den als nothwendig bezeichneten Grad der Dienstbereitichaft und ebenso vermittelt diese Direction die Auflassung der verfügten Dienst-bereitschaft, wenn jolde seitens des Central-Comités, beziehungsweise seitens ber hydrographifden Landes-Abtheilung als gulaffig erflart worden ift .

Rebft diefen f. f. Telegraphenstationen werden für die Beit des Bedarfes bie als nothwendig erfannten Stationen bes Polizeitelegraphen und bes Telegraphen ber Wiener Fenerwehr in ben Dienft bes Central-Comités gestellt.

Außerbem werden telegraphifche Avisopoften ber Boligei-Direction an ber Kreugung ber Prager Reichsftraße mit dem Donaugraben nächst Bijamberg, beim Wachterhause Rr. 8 ber Nordmeftbahn, im Uferhause bei Lang-Engersborf, dann beim Gasthause an der Uberfuhrstraße nach Rusborf bei Jeblesee und im Stromauffichtsgebande Rlofterneuburg (Auchelau) errichtet.

Beiters werben die von der Donauregulierungs-Commiffion errichteten Telegraphenftationen auf dem lintsfeitigen überschwemmungsdamme unterhalb Wien, und zwar zwischen bem II. Wiener Gemeindebezirke (Raifermublen) und ber Gemeinde Orth, bei Dammkilometer 6, 14 und 21 fur den Fall des Bebarfes activiert und in ben Dienft bes Central-Comités geftellt.

### C. Bahrend ber überichwemmung.

§ 35.

Die für bie einzelnen Überfchwemmungsbegirte gebildeten Exposituren (Rettungshäufer; § 18) haben ben Beginn ihrer Thatigfeit bem Central-Comité anzuzeigen, und find gunachft verpflichtet, foviel es nur immer in ihrer Dacht liegt, dafilr gu forgen:

a) das vor allem die in den Erdgeschoffen wohnenden Menschen delogiert und auf die im § 24 angedentete Art untergebracht werden; b) das die Kranten ärztliche Silfe und Medicamente erhalten; c) das bas noch nicht in Sicherheit gebrachte Bieh und vorzüglich die Pferde und die Kühe ungestäumt aus den Stallungen in die nach § 25 ausgemittelten Localitäten gebracht werben;

d) bafs bie Communication auf ben Strafen mittels Schiffen und Bagen und im Innern der Saufer mittels Treppen ober Schiffen, infolange bie überichwemmung bauert, fortwährend aufrecht erhalten werbe; bafs in ben Rettungsbaufern die erforberliche Sicherheitsmachmannichaft

gegenwärtig und bie Rettungerequisiten, sowie die Rettungeschiffe fammt Bugehör vorhanden find;

f) daß, falls die Uberschwemmung bei Nachtzeit eintreten sollte, nebft ber gewöhnlichen Strafenbelenchtung in jedem hause mehrere Fenster, sowohl

auf die Gasse, als im Jinern der hofraume erleuchtet werden;
g) bas ben Armen, die sich ben im § 27 ermahnten zweitägigen Borrath
an Bedarfsgegenftanden nicht beschaffen tonnen, dieselben verabreicht

bafs ben Bewohnern jener Sanfer, in welchen die Bafferleitung noch nicht besteht ober wo die bestehende Leitung unbrauchbar geworden fein follte, Trintwaffer in hinlanglicher Menge zugeführt werbe;

i) bafe, wenn Berungludungen von Menichen vortommen follten, die Berungliidten in die Rettungshäufer ober an Orte gebracht werden, wo fie ber nothigen Behandlung gugeführt werben tonnen;

bafs binfichtlich vorgefundener Afer die Bafenmeifter ihrer biesfälligen Berpflichtung auf das genauefte nachtommen;

bafe, wenn mabrend ber iberichmenmung die fernere Bewohnung von Gebauben gefahrlich werben follte, hiermegen fogleich bie nothigen Gicherbeitemagregeln ergriffen ober nach Umftanben bie barin befindlichen Parteien belogiert werben.

§ 36.

Den Anordnungen ber erponierten Beamten, bie entweder in Uniform ober mit ben vorgeschriebenen Dienftzeichen ihren Dienft verfeben muffen, hat jedermann Folge gu leiften.

§ 37.

Sobald die Erposituren bes Central-Comites in ben Rettungsbaufern activiert find, haben biefelben minbestens einmal bes Tages über ihre Thatig- feit an bas Central-Comité gu berichten.

Die Abgabe ber regelmäßigen Rapporte ift berart einzurichten, bafs bie-felben fpateftens bis 9 Uhr morgens beim Central-Comité einlangen.

§ 38.

Bahrend der Daner der Überichwemmung haben bie in den einzelnen Überschwemmungsbegirten bestellten Exposituren in ihren an das Central-Comité ju richtenden Rapporten ben jedesmaligen Umfang ber überfcmemmung genau anzugeben.

Diefelben find verpflichtet, aus eigener Initiative etwa nothwendig werbende Magnahmen anguordnen ober beim Central-Comité berartige weiter-

gehende Borfehrungen in Antrag gu bringen.

§ 39.

Im Falle des Eintrittes einer Beschädigung an jenen Objecten, beren überwachung ber Donauregulierungs-Commission obliegt (§ 12), bat diese Commission in ihrem eigenen Wirfungsfreise dafür zu sorgen, bas diese Schäben schlennigft — wenn anch nur provisorisch — behoben werben.

§ 40.

Falls die Silfeleiftung von Seite bes Militars nothwendig werben follte, hat bas Central-Comite biefelbe unmittelbar bei der Militarbeborbe (f. und t. Militarftations. Commando, Blat. Commando in Bien) augufprechen.

#### D. Rach der überichwemmung.

§ 41.

Rach Ablauf bes Baffers hat der Magiftrat dafür gut forgen, bafs bie Strafen, Baffen und Plate und das Innere der Saufer bom Schlamme und ben etwa zurudgebliebenen Gisichollen gereinigt werden und überhaupt jedes

hindernis, wodurch die Communication gehemmt ift, befeitigt werde. Die etwa nothwendig werdende Reinigung ber Ufer und der Damme ift

bon ber Donauregulierungs. Commiffion gu veranlaffen.

§ 42.

Die Stragen. und Sauscanale find von bem Stadtbanamte gu unterfuchen und ift die Bebebung ber vorgefundenen Beichabigung gu veraulaffen.

§ 43.

Den Banguftand ber überichwemmt gewesenen Bebanbe (Bohnungen, Stallungen, Bertaufsladen, Magogine und Depots von Genufsmitteln zc.) hat ber Magiftrat jogleich untersuchen gu laffen, und burfen diefe Gebande nicht fruher wieder benutt werben, bevor nicht der Magiftrat die Bewilligung biegu ertheilt hat.

Bei dieser Untersuchung ift auf den durch die Überschwemmung etwa geschäbigten Baugustand, wie hauptsächlich darauf zu seben, ob sich die Gebände in einem gehörig ausgetrodneten und für die Benützung gesundheitsunschällichen Zustande besinden.

\$ 44.

über die Austrodnung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Saufer hat ber Dagiftrat im eigenen Birfungefreise eine belehrende Rundmachung zu erlaffen.

8 45.

Der Magiftrat hat firenge barüber ju wachen, bafs bie burch bie Uberschwemmung verunreinigten ober ganglich verdorbenen Nahrungs- und Genufsmittel, bann bas unbrauchbar gewordene Biebfutter nicht gum Bertaufe

Diefe Berordnung tritt fofort in Birtfamfeit,

#### Stempel auf Gingaben um Ginfuhrbewilligung für amerifanische Reben.

Circular-Erlais der f. f. n. . o. Statthalterei vom 14. Dctober 1901, 3. 93181 (M. 3. 84567/XV):

Betreffend die Stempelbehandlung von Eingaben um Ginfuhrbewilligung für ameritanische Reben, bat bas t. t. Finanzministerium unterm 31. August 1901, 3. 28267, gu enticheiden befunden, bajs berlei Gingaben nach ber all-

gemeinen Rorm ber T. B. 43, lit. a 2 bes Gefetes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, bem Stempel von 1 K per Bogen unterliegen.
Diebon werben zusolge Erlasses bes t. t. Ackerbauministeriums vom 24. September 1901, 3. 23458, alle t. t. Bezirkshauptmannschaften und ber Biener Dagiftrat in Renntnis gefett.

#### 16.

Die Errichtung eines ftanbigen technischen Bureaus feitens einer gur Berftellung von Anlagen für Er: zeugung und Leitung bon Gleftrieität conceffionierten Firma ericheint als Zweigniederlaffung, wofür gemaß § 40 G.D. eine eigene Conceffion gu er: wirfen ift.

Erlais ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 15. October 1901, 3. 89510 (M.-3. 85856/XVIII):

Mit der Entscheidung vom 3. Juli 1901, 3. 17939, hat die f. t. Statt-halterei in Junsbruck in Bestätigung des Bescheides des Stadtmagistrates Junsbruck vom 21. Mars 1901, 3. 8201, der zur herstellung von Anlagen für Erzengung und Leitung von Elettricität concessionierten Firma Siemens & Salste Actiengesellschaft Biener Bert in Bien die Eröffnung eines flandigen technischen Bureaus in Innsbrud unterfagt, infolange die genannte Firma für diefe Zweigniederlaffung nicht eine eigene Conceffion nach § 40 der Bewerbeordnung erwirft habe.

Diese Entscheidung wurde bamit begründet, bafs fich bas erwähnte technische Bureau als eine Zweigniederlaffung im Sinne des § 40 der Gewerbeordnung barftelle, welche die gewerblichen Zwede bes Sauptgeschäftes in einer Art verfolge und unterflute, die nicht mehr innerhalb des Rahmens ber mit der Gewerbeberechtigung des Hauptgeschäftes verbundenen Besugnisse fich vollziehe. Nach § 41 der Gewerbeordnung seien nämlich Gewerbetreibende zwar besugt, auch außerhalb ihres Standortes Artikel ihres Gewerbes in Commission zu geben, auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten zu ver-richten — wobei fie fich bei dem Aufjuchen von Bestellungen nach § 40 ber Bewerbeordnung reifender Agenten bedienen burfen.

Es fiehe daher der Firma das Recht nicht zu, ohne Erwirfung einer eigenen gewerberechtlichen Concession im Sinne des § 40 der Gewerbeordnung formliche, auf den Betrieb des Gewerbes abzielende Niederlaffungen zu errichten, in welchen Bestellungen auf Erzengniffe ber gewerblichen Sauptnieberlaffung entgegengenommen merben.

Das t. t. Minifterium bes Junern hat mit Erlafs vom 19. September 1901, 3. 34451, bem biegegen von ber genannten Actiengefellichaft eingebrachten Minifterialrecurfe aus ben Grünben ber angefochtenen Entscheibung feine Folge gegeben.

Dievon werden behufs entiprechender Danachachtung fammtliche politifchen

Begirtsbehörden in Riederofterreich in Renntnis gefett.

#### Sicherheitspolizeiliche Beftimmungen hinfichtlich Des Auhrwertsverfehres im XVIII. Begirfe.

Rundmachung bes Biener Magiftrates vom 15. October 1901, M.= 8. 27533/XIV:

Auf Grund bes § 100 bes Wiener Gemeinbestatutes vom 24. Marg 1900, L.-G.- und B.-Bl. Rr. 17, wird angeordnet:

In nachbezeichneten Stragen ift bas Schnellfahren verboten und barf nur im Schritte gefahren werden:

Celtesgaffe, Khevenhüllerstraße, Ludwiggaffe; Baulinengaffe zwischen Standgaffe und Babringerftraße; Laduergaffe zwischen Standgaffe und Babringerftraße; Gentgaffe zwischen Türtenschanzftraße und Lazariftengaffe; Karl Bedgaffe zwischen ber Schulgaffe und Währingerstraße; Kutichtergaffe swifden ber Bahringerftrage und Bentgaffe.

Bahrend ber Marttzeit ift bas Befahren ber Rutichtergaffe von ber

Sch openhauer- bis gur Bahringerftrage verboten. Der Bagenverfehr in ber Schopenhauerftrage gwischen ber Therefienund Sans Sachsgaffe wird bahin geregelt, bafs mahrend ber Marttzeit bie aus ber Therefiengaffe tommenden Bagen in die Schulgaffe, und bie aus ber Sans Sachsgaffe tommenden in die Canongaffe einzubiegen haben, mogegen die von der Bahringerftrage (im IX. Begirfe) tommenden Bagen in die Standgaffe einzulenten haben.

Den Bewohnern ber zeitweilig abgesperrten Strafen und ben Beichaftsleuten, die baselbft Geschäftslocale innehaben, ift bie Bu- und Abfahrt

geftattet.

Der Berkehr des Sand-, Schotter- und Stein-Fuhrwertes von und zur Türkenschanze, sowie durch die Gentgasse wird in folgender Beise geregelt:

1. Das Befahren der Türtenichangftrage im XVIII. Begirte mit be-

labenem Sand., Schotter- und Steinfuhrwerte ift verboten.

2. Für das zwischen der Gerfthoferfraße und dem Bähringergürtel verlehrende Sand-, Schotter- und Steinfuhrwert ift die Kahrt durch die Gentgasse in der Richtung von der Gersthoferfraße zum Bähringergürtel unbeidrankt, in der eutgegengesehten Richtung aber nur in den frühen Morgenfrunden gestattet, so das bas bezeichnete Fuhrwert spätesten 1/27 Uhr morgens die Gentgasse verlassen muls.

Bur übrigen Tageszeit bat bas bezeichnete Fahrwert in ber Richtung vom Währingergurtel zur Gerfthoferftraße die bisher vorgeschriebene Raute burch die Rrenggaffe gegen die Uberbrudung der Borortelinie der Stadtbahn

und durch die Gersthoferftraße einzuhalten.
3. Das zwischen der Türkenichanze und Döbling verkehrende Sand., Schotter- und Steinfuhrwert hat den zur hartaderstraße führenden Theil der Sochiculftrage, fowie bie Feldwege bafelbft, die Bartader-, Chimani- und Billrothftrage gu benfigen.

Die Durchfahrt durch die Röhlergaffe und Enblergaffe im XVIII. Begirte ift für Ruhrmert jeder Urt verboten.

Die Zusahrt zu den häusern dieser Gassen wird hiedurch nicht berührt. Übertretungen dieser Anordnungen, welche mit dem Tage ihrer Berslantbarung in Kraft treten, werden mit Geldstrasen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.
Die hierämtliche Aundmachung vom 4. März 1893, 3. 150737, betressen das Berbot des Fichrens von mehr als zwei nedeneinander gefoppelten.

Bferden durch den engen Theil ber ehemaligen Johannesgaffe in Beinhaus awischen der Fürftengaffe und hauptfirage — ferner die Kundmachung vom zwischen der Fürftengasse und Hauptstraße — ferner die Kundmachung vom 16. November 1899, 3. 183497 — endlich die Kundmachung vom 1. Februar 1900, 3. 216069 — werden hiemit außer Kraft gesetzt.

#### Bulaffung der Rippendecken ber Firma G. M. Wang & Comp. bei Bauführungen.

In Erledigung bes Unfuchens ber Firma G. A. Bang & Comp. in Wien, I., Walfiichgaffe 11, um Julaffung ber Berwendung der bon ihr erzeugten, patentierten Rippenbeden aus mit Rundeisen armierten Portland-Stampfbeton wurde auf Grund des Magiftrats Beschlusses vom 17. October 1901, M.-3. 49368/IX, mit Rudficht auf die vom Stadtbauamte vorgenommene Erprobung die Bermendung biefer Rippendeden bei Baufilhrungen in Bien unter folgenden Bedingungen als gulaffig ertlart:

1. Der ftatifche Rachweis für bie Tragfabigfeit und Sicherheit ber Conftruction ift jedesmal burch Borlage einer Rechnung gu erbringen.

2. Die beabsichtigte Ausführung biefer Conftruction ift in ben Confens. planen auszuweisen.

3. Bu ben Gifeneinlagen ift beftes Balgeifen gu verwenden, und ift bie gulaffige Bugsaufpruchung im Maximum mit 1000 kg per Quabratcentimeter anzunehmen.

4. Bur herstellung bes Betons barf nur langfam bindenber, abfolut volumenbefiandiger Bortlandcement bester Qualität, fowie volltommen reiner Flufsfand und ebenfo Baffer von entfprechender Reinheit und Qualitat verwendet werden, und ift die juluffige Beanspruchung des Betons auf Drud im Maximum mit 25 kg per Quadratcentimeter anzunehmen. Der Qualitätsnachweis über ben Bortlandcement tann jederzeit geforbert werben.

5. Bei Berwendung beften Portlandcementes barf bas Difchungsverhaltnis im ungunftigften Falle aus 1 Bolumtheil Cement und 3 Bolumtheilen Sand befteben

6. Die fertigen Bautheile find vor rafch eintretender Austrodnung entfprechend gu fcugen und ift ber Beton namentlich in ben erften Tagen burch fleißiges Befprigen ober Begießen entsprechend feucht gu halten.

Bei Temperatur unter Rull-Grad barf nicht betoniert werben.

7. Gine Belaftung barf erft nach eingetretener entsprechender Erhartung des Betons eintreten und foll in der Regel vor vier Bochen nicht zugelaffen

8. Die Abanberung und Erganzung beziehungsweise Zurudnahme dieser Bewilligung nach ben Ergebniffen ber prattijden Erfahrungen wird vorbehalten, und hat bas Stadtbauamt mahrend ber Bauausführung entsprechende Controle auszuüben.

Die Gefuchsbeilagen (ein Längenschnittplan und eine ftatifche Berechnung) werden im Evidengbureau bes Stadtbanamtes hinterlegt.

#### 19.

#### - Republication. -

#### Sintanhaltung von Bernureinigungen.

Rundmachung bes Biener Magiftrates vom 23. Februar 1899, M.=3. 104807/XIV:

Auf Grund bes § 93 bes Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Rr. 45, wird verordnet:

1. Die Berunreinigung ber Strafen, Blate, Flusufer, öffentlichen Anlagen und Baugrunde ift verboten. Insbesonere ift bas Ausgießen unreinen Baffers und Blutes, bas Ableeren von Schutt, Saustehricht und fonftigen

Abfällen, die Ableitung von faulenden oder fäulnisfähigen Gubftangen und von Stalljauche oder Unrath unftatthaft.

- 2. Der Transport von Cement ober anderer leicht verftanbenber Gegenftanbe in ichlecht ichließenden Behaltern ift verboten.
- 3. Das Rlopfen von Teppiden und Ausftauben von Wegenftanben jeder Art auf öffentlichen Strafen, Gaffen und Platen, fowie bas Ausftauben von Abwifchtlichern, Rleibern, Bajche 2c. aus ben Fenftern auf die Strafe ift berboten.
- 4. Die Düngergruben durfen nicht überfüllt werden, und ift die Aus-4. Die Düngergenben bürfen nicht überfüllt werben, und ist die Ausräumung berselben nach Bedarf in den Morgenstunden, und zwar in den
  Sommermonaten (1. April bis 30. September) bis 9 Uhr morgens, in den
  Bintermonaten (1. Dctober bis 31. März) bis 10 Uhr vormittags in der Art
  vorzunehmen, das hiebei die Umgebung nicht verunreinigt werde. Die Deckel
  ber Düngergruben müssen nach jeder Räumung beziehungsweise Benützung
  derselben wieder ordnungsgemäß geschlossen werden. Die Berladung des
  Dünger hat womöglich im Junern der Häumens nicht auf der Straße
  und die Bersührung desselben ohne Zeitversäumnis und mit Bermeidung jeder
  Etraßenverunreinigung zu geschehen. Die Düngerwagen müssen deren schlossen dasse nicht burchsidern und feste Stosse nicht herabkallen können. Diese Ragen müssen mit Kungnahme inner Pezirkstheise in denen fallen tonnen. Dieje Bagen muffen mit Ausnahme jener Begirtstheile, in benen bie Düngerverführung an feine Beit gebunden ift, gebedt fein.

Auf Grundfilden (Biefen, Ader, Beingarten) ift eine langer bauernbe Ablagerung von Dlinger in unmittelbarer nabe von öffentlichen Stragen, Begen und Blaten thunlichft zu vermeiben.

- 5. Die mit Dünger beladenen Bagen dürfen ohne Unterschied der Jahreszeit im I. Bezirfe nach 10 Uhr vormittags, in den Bezirfen II bis inclusive IX nach balb 12 Uhr vormittags, in den übrigen Bezirfen Biens nach 1 Uhr nachmittags nicht mehr verkehren. An den zwei Marktagen, Dienstag und Freitag, ift jedoch die Düngerverstührung aus den Bezirfen II bis XX bis halb 3 Uhr nachmittags gestattet. Ferner ist die Bersührung des Düngers an obige Beitbeschränfungen in folgenden Begirtstheilen nicht gebunden : Raiferobige Zeitbeichrantungen in soigenden Bezirtstheiten nicht gedinden: Kaizermühlen, die oberhalb der Kublichgasse nud der Jnzersdorferstraße gelegenen Theile des X. Bezirfes, die noch ländlichen Charafter tragenden. nicht dicht verdauten Theile der ehemaligen Bororte: Siehing, Benzing, Ottakring, Ober-Döbling, endlich die ehemaligen Bororte: Simmering, Kaiser-Ebersdorf, Hen-derf, Altmannsdorf, Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Beit, Hading, Hitteldorf, Baumgarten, Breitensee, Dornbach, Kenwaldegg, Föhleinsdorf, Gersihof, Kenstift am Walde, Salmannsdorf, Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Grinzing, Heisgenstadt, Kussorf, Kahlenbergerdorf und Josefsdorf.
- 6. Die Abfuhr von Trant, Spulicht, Knochen, Ruchenabfallen und Speisereften hat womöglich täglich nur in gut geschloffenen Gefäßen auf bededten Wagen innerhalb der im Puntte 5 für Dungerfuhren bestimmten Beit gu geschehen.

Der Transport frifder Trebern und Schlempe, lettere in gut verichloffenen Wefagen, ift an biefe Bestimmung nicht gebunden; es burfen fich jedoch vor Brauhaufern, Spiritus- und Prefshefefabriten 2c. Wagen vor 4 Uhr morgens jum Abholen diefer Wegenstände nicht aufstellen.

- 7. Die hinterlegung bes Unrathes bei Raumung ber Canale nub Sent-gruben auf ber Strafe ift verboten; berfelbe ift vielmehr gleich auf bereit-gehaltene Bagen, beren Truben wasserbicht und mit Dedeln verschließbar sein muffen, gu laben und es ift bafur gu forgen, bafs beim Wegführen tein Unrath verichüttet merbe.
- 8. Das Sineinwerfen von Abfallen jeder Art aus den Saushaltungen und gewerblichen Betrieben in die Sauscanale, Baffertaufe und Aborte, fowie das Sineinwerfen thierifcher Abfalle in Gent- und Dungergruben ift unterfagt, und es haben insbefondere die btreffenden Bewerbsteute für die entfprechende, thunlichft raiche Entfernung aller unbrauchbar gewordenen animalifchen Abfalle auf die gur Ablagerung und Bertilgung bestimmten Blate gu forgen.
- 9. Ebenjo ift es unterfagt, fehr beiße, fauere ober alfalifche Fluffigfeiten und Dämpfe ober andere Stoffe in die Canale abzulassen, welche geeignet find, die Canalwandungen und die Canaljohle zu beschädigen, das Austreten von Canalgasen auf die Straße oder in benachbarte Wohnungen oder die plötsliche Canalgaien auf die Straße oder in benachdarte Wohnlingen oder die plohliche Entwicklung gesundheitssschädlicher Gase innerhalb der Canäle zu fördern. Die Ableitung solcher Flüssgeiten in Canäle ist daher nur nach erfolgter Unsschädlichmachung derselben durch Berdünnung, Abfühlung, Sedimentierung, Neutralisation 2c. gestattet, Es ist allgemein untersagt, flüchtige, leicht entspiloliche Stoffe oder gar explosive Flüssigkeiten und solche Rücksände in Canale und Gentgruben abgulaffen.
- 10. Die hauseigenthumer und Abminiftratoren werden beauftragt, für die möglichste Reinhaltung des Innern der häuser, namentlich der haus- und Lichthofe, der Aborte und Biffoire, der Ställe und Dungergruben Sorge zu tragen, überhaupt alles zu vermeiden, wodurch der Boden verunreinigt und die Luft verdorben werben tann.

Bereits verwendete, übelriechende Stallftren barf nicht ausgebreitet, getrodnet und fobann wieder verwendet werden.

Es ift auch unterfagt, aus ben häufern, insbesondere auch aus ben Guifern, insbesondere auch aus ben Geichäftslocalen Kehricht, Schutt, verendete Thiere oder was immer für Absallfoffe oder Unrath auf die Gasse zu tehren oder zu werfen.

Es ift ferner verboten, vor bem Gintreffen bes Rehrichtsammelwagens bie Strafe mit den Refrichtgefäßen gu betreten oder gar bie Strafe oder die Erottoirs mit den Gefäßen gu verfiellen. Endlich durfen die Miftbehalter nach ihrer Entleerung auf der Strage nicht ausgestaubt ober ausgeflopft merben. Übertretungen biefer Borfdrift werben mit Belbftrafen bis jum Betrage

von 400 K oder mit Arreftstrafen bis ju 14 Tagen geabndet.
Durch diese Rundmachung wird die Magistratefundmachung vom 9. Februar 1898, 3. 212036 ex 1896 (fiebe Amisblatt Rr. 34 ex 1898 "Gefete, Berordnungen ac." IV., 7 pag. 31), außer Wirffamfeit gefett.

## II. Hormativbestimmungen.

### Aemeinderath:

#### 20

#### Aufhebung des § 11 der Kundmachung über die Abgabe von Baffer aus der Raifer Frang Jofef-Bochquellenleitung.

Der Biener Gemeinderath hat in feiner Sitzung vom 18. September 1901, 3. 11023 ex 1901, den § 11 ber Rundmachung über bie Bafferabgabe

aus der Raifer Frang Josef-Bochquellenleitung, lautend: "Um die gute Qualitat des Baffers in den Sausteitungen ftets gu erhalten, hat an bem höchften Austaufpuntte jenes Rohres, welches von ber Straße abzweigend in das haus geführt wird, ein dünner Wasserfahl con-tinnierlich auszusließen, der entweder in ein Reservoir oder in eine Austaufmufchel gerichtet werden tann. Diefer continuierliche Bafferftrahl ift, wenn bie Bafferleitung nicht in die Befchoffe geführt wird, bei bem im Erdgefchoffe befindlichen Auslaufe angubringen.

In beiden Fallen ift aber für diefen Bafferftrahl ein eigens conftruierter

Riederichranbhahn anzuwenden" - aufgehoben. (M.=3. 2399/VII.)

### Stadtrath:

#### Sinterlegung der Schluffel fammtlicher ftadtifchen Caffen in der ftadtifchen Sauptcaffa.

Bufolge Beschlusses bes Wiener Stadtrathes vom 25. Juni 1901, 3. 7446, find die Duplicats- beziehungsweise Triplicatsichtliffel fammtlicher ftabtifchen Caffen (mit Ansnahme jener der ftabtischen Sauptcaffa) in der

ftabtifden Sauptcaffa gu binterlegen.

Mit Currende des Magiftrats-Directors Brener adto. 25. September 1901, M.-3. 30859/III. wurden die Borftande, beziehungsweife Leiter (Berwalter) fammtlicher ftabtischen Amter und Anftalten, sowie die Borfteber der Bezirfsvertretungstörper (Bezirfsausichuffe, Armeninftitute, Ortsichulrathe ac.) angewiesen, Die vorhandenen Duplicats- beziehungsweise auch Triplicatsichluffel (felbftverftandlich mit Ausnahme jener Simplerichluffel, welche gur doppelten ober breifachen Caffalperre ju bienen haben) in einem versiegelten Couvert, welches mit der genanen Bezeichnung der betreffenden Caffa und mit der detaillierten Angabe des Inhaltes außen zu verseben ift, der Direction der ftadtifden Sauptcaffa mittels feparaten Wegenicheines, und zwar langftens bis 15. October 1901 guguftellen.

#### 22.

#### Städtische Bauführungen auf fremden Grundftuden.

Der Wiener Stadtrath hat die Umter anlafslich eines besonderen Falles jufolge Beschluffes vom 28 Auguft 1901, Br.-3. 10111, beauftragt, tunftighin Kabellegungen und andere ftabtifche Banführungen auf der Gemeinde nicht gehörigen Grundftuden nicht früher in Angriff ju nehmen, bevor ber betreffenbe Grundeigenthumer entweder feine bedingungslofe Zuftimmung ertheilt ober ber Stadtrath über die Forderungen und Bedingungen bes Grundeigenthumers endgiltig Befchluss gefast hat. (M.-3. 66098/V.)

## Magistrat:

### Berfahren bei Entscheidungen über die Bflicht gur Bahlung von Spitalspflegegebüren.

Erlais des Magiftrats=Directors Breper vom 31. Juli 1901, M. 3. 62063/XVIII, an die magiftratischen Bezirksämter:

Um eine verlästliche Grundlage für bie abminiftrativen Enticheibungen über die Pflicht zur Zahlung von Gebüren für Pflege in den Wiener t. t. Krankenanstalten zu sichern, und die Berhandlungen zu vereinfachen, welche diesen Entscheidungen vorausgehen, hat die t. t. n.-ö. Statthalterei den Directionen und Leitungen, dann den Berwaltungen dieser Anstalten verfchiedene Beifungen gegeben.

Unter hinweis auf ben bei den Biener t. f. Krantenanstalten hiedurch neu eingestührten Geschäftsgang, sowie auf die wiederholten, nachdrücklich eingeschärften und bennoch nicht immer beobachteten Aufträge der t. f. n.-ö. Statthalterei zur beschleunigten Durchführung der in Rede stehenden Amtshandlungen erhielten die Bezirksbehörden zusolge Erlasses der t. t. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juni 1901, 3. 11388, noch insbesondere folgende Beifungen:

1. Wenn die Rrantenverficherungspflicht und fobin die Caffengugeborigfeit eines Kranten zweifelhaft ift, fo ift nach Abichius der erforderlichen Er-hebungen, wenn die in Frage tommende Krantencassa auch dann noch die Bablung verweigert, dann, wenn biefe Beigerung nicht aus gang unzweifel-haft unstichhältigen Grunden erfolgt ift, vorerft wenn es sich um einen An-geborigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder handelt, geborigen der im Reichstatte bettreienen Abnigteige ind Lander handelt, eine Erffärung des Landesausschusses seines heimatslandes hinfichtlich der Übernahme der Gebürenzahlung auf den Landessond einzuholen; anerkennt der Landesausschuss die Weigerung der Krankencassa nicht als berechtigt, so hat bei Lehrlings-Krankencassen die Bezirksbehörde selbst zu entscheiden, und biefe Enticheidung auch bem Landesausichnife unter Giderftellung bes 3nftellungstages mitzutheilen, fonft aber, wenn die belangte Rrantencaffa gu ben im § 11 bes Krantenversicherungsgefetes bezeichneten Caffen gehort, Die Ber-handlung der Statthalterei behufs Entscheidung auf Grund bes § 66 bes

Krankenversicherungsgesetes vorzulegen. Gine selbftändige Borentscheidung hinsichtlich ber Cassenmitgliedichaft bes Kranken zur Zeit seiner Aufnahme in bas öffentliche Krankenhaus hat zu

unterbleiben.

- 2. Auch in allen Fällen, in welchen es sich um die in der Biener Gesinde-Ordnung der niederösterreichischen Dienstdoten-Ordnung oder in dem Hoftanzleidecrete vom 14. Februar 1837, 3. 12356 (Regierungs-Circulare vom 30. März 1837, 3. 12234, Prov. Ges. Rr. 35) begründete Zahlungspflicht eines Dienst- oder Arbeitgebers handelt, dieser die Zahlung verweigert und seine Zahlungspflicht nicht unzweiselhaft ersichtlich ift, ist vor der Entsicheidung dem Landesausschusse des Hranten Gelegenheit zu geben, sich über die Einwendungen des Geinst- oder Arbeitgebers zu Auflagen, sich über die Einwendungen des Geschentrist im Getellegebers bei äußern, und barf auch bier, wenn das Erfenntnis eine Entlastung des Dienstoder Arbeitgebers ausspricht und beshalb bem Landesausschusse mitgetheilt
  werden muß, die Sicherstellung des Tages dieser Zustellung an den Landesausichnis nicht unterlaffen werben.
- 3. Wenn eine Krantencaffa (bei Lehrlings-Krantencaffen die Genoffenichgefesvorstehung) in der Beantwortung der an fie gerichteten Bufchriften faumig ift, fo ift dieselbe in Anwendung, beziehungsweise unter Anrufung des Auffichtsrechtes (§ 121 h, Abfat 3 ber Gewerbe-Ordnung, bei Benoffenschaften § 127 der Gewerbe-Ordnung, bei Bezirks und Betriebs-Krantencassen § 30, Absat 1, beziehungsweise § 47 des Krantenversicherungsgesetzes, bei Bereins-Krantencassen § 23 und 24 des Bereins-Batentes vom 26. December 1852, R.-G.-Bl. Rr. 253, und § 24 des Bersicherungs-Regulativs vom 18. August 1880, R.-G.-Bl. Nr. 110) unmittelber oder im Wege ihrer Aufschiebehörde, nöthigenfalls auch durch Ordnungsftrafen jur Ginhaltung des gebotenen rafchen Beichäftsganges gu verhalten.
- 4. In allen Fallen, in welchen Erhebungen über ben Bestand eines gewerblichen Arbeitsverhältniffes erforderlich find, ift in bas vom Gewerbe-Inhaber gemäß § 88 ber Gewerbe-Ordnung zu führende Arbeitsverzeichnis Einficht zu nehmen. Stellt sich hiebei heraus, dass dieses Berzeichnis gar nicht ober nicht vorschriftsmäßig geführt wurde, oder vor Ablauf von 3 Jahren nach ber letten Eintragung nicht mehr vorhanden ift (Sandelsministerials Berordnung vom 24. December 1893, R.-G.-Bl. Rr. 7), fo wird unter Bebachtnahme auf die Borfchriften des § 140 ber Gewerbe-Ordnung über die Berjährung auch bie Strafamtshandlung einzuleiten fein.
- 5. Bur überfendung von Beldbetragen an eine f. f. Kranfenanftalt find in der Regel die von biefer übermittelten Boftchedblantette gu verwenden.

Dem Biener Magiftrate wird noch im besonderen mit Beziehung auf bie Ansführungen des Berichtes vom 8. Fanner 1901, 3. 7193 ex 1900, Folgendes bemerft:

In jenen Fallen, wo der Berpflegte felbft oder feine Anverwandten gablungspflichtig find, ift auch bie nur versuchsweise Einfebung ber Geburen im Bege ber politischen Execution ungulaffig und ift baber bie in folden Fällen übliche Inaufpruchnahme bes Erecutionsamtes gang abzuftellen.

Es wird bann allerdings fein auf folde Beife beschaffter Rachweis über bie Uneinbringlichteit ber Gebir vorliegen; diesbezüglich find alfo anderweitige Erhebungen vorzunehmen; nicht der Berpflegte felbst ift zur Beibringung eines Armutszeugnisses zu verhalten, sondern biefes vom Amte einzuholen.

Bon Enticheibungen fiber bie Bahlungspflicht bes Berpflegten hat es bei den Bezirfsamtern abzutommen, da folde außerhalb des Birfungsfreises der politischen Behörden fallen. Benn die Berpstichtung der Gemeinde Bien, die angesprochenen Geburen aus der Dienstoten-Krantencassa zu bezahlen, seitens der Stadt-Buchhaltung anerkannt wurde, ist die vorläusige Aussertigung einer sogenannten "Spitalsanweisung" entbehrlich. Es hätte vielmehr in diesem Falle gleich die Zahlung zu erfolgen und wäre diese nicht erft durch das Baurksamt sondern gleich neu der Stadt-Buchhaltung zu permsolien

Bezirtsamt, sondern gleich von der Stadt-Buchhaltung zu veranlaffen. Lehnt die Gemeinde die Zahlung ab, so hat die t. t, Krantenhaus-verwaltung von nun an die Einhebung der Gebür vom Dienstigeber zunächst felbft ju berfuchen; erft wenn diefer Berfuch erfolglos geblieben ift, wendet fich bie Rrantenhausverwaltung wieder an bas Begirtsamt. Diefes bat daber nicht erft nochmals die Einhebung durch die "Saupteaffen-Abtheilung" zu ver-fuchen, sondern sogleich die protofollarische Einvernehmung des Dienfigebers und die fonft noch erforderlichen Erhebungen vorzunehmen.

Die bei vielen magiftratifchen Begirtsamtern übliche Aufforderung an die als zahlungspflichtig angefebene Reantencaffa zur Einzahlung der Gebüren mit der Androhung, dass im Falle der Weigerung die Entscheidung der Statthalterei werbe eingeholt werben, welche Aufforberung überfluffig ift und nach ihrem Bortlaute vielfach als Enticheidung bes Bezirtsamtes aufgefafst worden ift, hat in hintunft gu unterbleiben.

Ebenso ift ben Begirtsamtern unter hinweis auf § 66 bes Kranten-versicherungsgesetzes zu erinnern, bass es ihnen auch nicht gutommt, eine Entscheidung bes Inhalts zu fällen: "dass feine Krantencassa als zahlungs: pflichtig festgestellt werben fonnte".

Die bezüglichen bei ben Begirtsamtern in Berwendung ftehenden Drudforten find außer Gebrauch gu feten.

### Anschaffungen für ftädtische Amter im Sandeintanfe.

Erlafs bes Magiftrats-Directors Brener vom 18. September 1901, M. D. B. 2476:

Es murbe mir gur Renntnis gebracht, bais mehrere ftabtifche Amter bei ber im "Sandeintaufe" erfolgenden Anichaffung von Schreibmaterialien, Schapirographen u. bgl. die Lieferung burch Bersonen bewerffelligen liegen, welche teine gewerbliche Berechtigung für ben betreffenden Beichäftszweig

Ein berartiges Borgehen mufs entichieden mifsbilligt werben, weshalb ich bie Anordnung treffe, bafs fünftighin Anschaffungen für ftabtifche Amter nur bei erwiesenermaßen gewerbsberechtigten Geschäftsleuten gu erfolgen haben, bemnach bor ber Anschaffung in entsprechender Beise zu prufen fein wird, ob ber betreffende Offerent eine ihn gur Lieferung berechtigende Gewerbsurfunde befitt. Bei ftabtischen Contrabenten entfällt felbftverftandlich eine berartige Untersuchung, da icon bei ber Bestellung berfelben ber Rachweis ber gewerblichen Berechtigung vorgelegt merben muis.

#### 25.

### Abertragung ber Berwaltung bes Therefienbabes an bas Magiftrate Departement VII.

Erlais des Magiftrats-Directors Breper vom 20. September 1901, M.D. 3. 2372:

Der herr Burgermeifter hat fich bestimmt gefunden, die Berwaltung ber ftabtifchen Babeanftalt "Therefienbad", welche bisher bem magiftratifchen B:- girtsamte fur ben XII. Bezirf zugewiesen war, bem Magiftrats-Departement VII gu übertragen.

Es find daher alle auf die Berwaltung biefes Bades bezüglichen, noch nicht erledigten Acten fofort dem Magiftrats-Departement VII ju übermitteln .

Die nicht auf die Babeanstalt, fondern auf die übrigen Theile ber "Therefienbad" genannten Realität bezughabenden Bermaltungs-Angelegenheiten bleiben bem magiftratifchen Begirtsamte für ben XII. Begirt gugewiefen.

#### 26.

#### Ginladung ber Mitglieber ber vom Gemeinderathe gur Controle bes unbeweglichen Bermogens ein: gefetten Commiffion gu ben Localangenicheinen.

Magiftrats Director Breper hat mit Erlafs vom 24. Gep. tember 1901, M.=D.=3. 2460, nachftehenden Brafibial-Erlafs bes Burgermeifters Dr. Rarl Lueger vom 18. September 1901, Br.= 3. 11054, zur Renntnisnahme und Danachachtung binausgegeben :

Anlafslich bes Anfuchens ber f. t. Boft- und Telegraphen-Direction in Wien um Renovierungen in bem für bas t. t. Boftamt Rc. 82 vermieteten fiabtifchen Saufe XII., Meiblinger Sauptftrage 4 (M.-3. 63903), bat ber Magifirat einen Localaugenichein ausgeschrieben und ju bemielben auch ein Mitglied ber vom Gemeinderathe gur Controle bes unbeweglichen Ber mögens eingesetten Commiffion eingeladen.

Rach bem Magiftrateberichte war ber biegu eingelabene Bertreter infolge Abreife verhindert gu intervenieren.

Sache des Magistrates ware es nun in diesem Falle gewesen, einen der übrigen zwei Bertreter einzuladen. Das der Localangenichein flatigefunden hat, ohne das diese Einladung erfolgte, hat den Stadtrath in seiner Sitzung vom 13. September veranlast, nachstebenden Beichlus zu faffen:

"Der Magiftrat wird beauftragt, in Sintunft für jeden Fall ein Mitglied ber Saufer-Commiffon jugugiehen, respective für ben Fall ber Berhinderung eines Mitgliebes bie übrigen Bertreter ber Commiffion einzulaben."

Ich erfuche Sie, herr Magistrats-Director, bas Beitere gu veranlaffen.

#### 27.

#### Bereinfachung bei ber Berechnung ber Baffergebüren.

Erlafs der Magiftrats-Direction an die magiftratifchen Begirtsämter vom 26. September 1901, DR. 3. 2477/VII:

Behufs Ermöglichung der richtigen Geburenberechnung bei der quartal-mäßigen Controle des Bafferverbrauches werden fammtliche Anderungen der geburenden Bafferquantitäten dem Bafferbezugs-Revisorate gleich bei der Acten-Erledigung im furgen Bege befanntgegeben und die diesbezuglichen Acten mit ber Stampiglie: "Im Bafferbezuge-Revisorat vorgemertt" verfeben. Die Bezirlsämter werben sohin verftanbigt, bafs bie Rudleitung ber mit

Diefer Stampiglie verfebenen Acten an Die Buchhaltung, begiehungsweise an das Bafferbegugs-Reviforat als Bideat-Acten nicht mehr nothwendig ift, insofern nicht Reducierungen von Mehrverbrauchsgebilren auf den Breis von 9 K per Beftoliter, oder gangliche Abichreibung berfelben, welche vom Stadtrathe genehmigt wird, in biefen Acten enthalten find.

#### Berbot von Cammlungen unter ben ftabtifchen Beamten und Dienern anläfelich bon Dienftjubilaen u. bergl.

Magiftrats-Director Brener hat mit Erlafs vom 3. Dctober 1901, D. D. 3. 2583, nachftebenben an ihn gerichteten Brafibial. Erlais bes Burgermeifters Dr. Lueger bom 26. Geptember 1901, 3. 11450, gur Renntnisnahme und Danachachtung hinausgegeben:

Es tommt wiederholt vor, dafs aus Anlafs bes Jubilaums eines Amts- oder Abtheilungs-Borftandes dem Jubilar von den demfelben unter-gebenen Beamten und Dienern Geschenke überreicht und Festlichkeiten veranstaltet werben, beren mitunter nicht unbebeutenbe Anschaffungs- und Ber-anstaltungstoften von bem bem Jubilar unterstehenden Amis- beziehungsweife Dienftperfonale im Cammlungswege aufgebracht und beftritten werben.

Da burch eine folche Sammlung, wenn auch nur indirect und unter bem Scheine freiwilliger Leiftungen, gewiffermagen boch ein Zwang auf bas bem Befeierten untergeordnete und von bemfelben abhängige Berfonale ausgelibt wird, finde ich mich bestimmt, derartige Sammlungen für die Butunft

ftrengstens zu untersagen.

Bon den Amtsvorständen, welchen aus was immer für einem Anlasse, die Untergebenen Geschenke zu überreichen beabsichtigen, erwarte ich, dass sie Unnahme solcher ablehnen, widrigens ich mich genöthigt sehen würde, gegen die Zuwiderhandelnden im Disciplinarwege vorzugesen.

Ich erstehe Sie, herr Magistrats-Director, diesfalls das Beitere zu

verantaffen und fammtliche Beamten und Diener von diefer meiner Anordnung in Renntnis gu feten.

### III. Geleke

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

#### 29.

### Gebarungenberichuffe der cumulativen Waifencaffen.

Bejet vom 29. Auguft 1901, betreffend die Berwendung ber dem Ergherzogthume Ofterreich unter ber Enns auf Grund bes Befetes vom 3. Juni 1901, R. G. BI. Rr. 62, gugewiesenen Theile ber Gebarungsübericuffe ber cumulativen Baijencaffen (2. . B1. Nr. 42):

Über Antrag bes Landtages Meines Erzherzogthumes Ofterreich unter ber Enns finde Ich anguordnen, wie folgt:

§ 1.

Bon bem gemäß § 1 bes Gefetes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Rr. 62, bem Erzherzogthume Ofterreich unter ber Enns alljährlich fiberwiesenen Theile ber Gebarungsüberschüffe ber cumulativen Baisencaffen wird ber f. f. Reichsber Gebarungsuberichusse der einmitaliven Walencussen wird vor i. 1. Neichs-haupt- und Residenzstadt Wien die Hälfte dieses Betrages überlassen, welcher im Sinne des Gesehes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, und der nach-folgenden Bestimmungen dieses Gesehes ansschließlich zur Psiege und Erziehung armer, nach Wien zuständiger Walsen, sowie verwahrloster oder verlassener Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre zu verwenden ist, wobei die Belien von im Briese aber song in unwirtsschaper Ausführung des Rehrbienstes Baifen von im Rriege ober fonft in unmittelbarer Ausubung bes Behrbienftes

um das leben gefommenen Militarperfonen vorzugsweife Berudfichtigung gu finden haben.

über die gefetmäßige Bermenbung bes ber t. t. Reichshaupt- und Refidengftadt Bien zugewiesenen Theilbetrages hat Diefelbe alljahrlich einen Rechenschaftsbericht der t. t. niederöfterreichischen Statthalterei und bem niederöfterreichischen Landtage, letterem im Bege bes niederöfterreichischen Landes-Ausichuffes gu erftatten.

§ 2.

Die dem Erzherzogthume Ofterreich unter ber Enus mit Ausichlufs von Wien verbleibende Salfte ber bem Lande zugewiesenen Theile ber Gebarungs-überschiffe ber cumulativen Baisencassen ift zur Pflege armer, in dem Kron-lande Ofterreich unter ber Enns, mit Ausschluss von Wien, zuftändiger Baifen, fowie vermahrloster ober verlaffener Rinder bis jum gurudgelegten 18. Lebensjahre zu verwenden, wobei die Baifen von im Kriege oder fonft in unmittelbarer Ausübung des Behrdienftes um das Leben getommenen Militärpersonen vorzugsweise berudfichtigt werden muffen.

über die gesetmäßige Bermendung biese Theilbetrages hat ber nieder-öfterreichische Landes-Ausschuss allabrlich einen Rechenschaftsbericht dem t. t. Minifterium bes Innern im Wege ber t. f. niederofterreichifchen Statthalterei au erstatten.

Unter "arme Baifen" find gu verfteben:

1. arme, gang verwaiste (elternlofe) Rinber; 2. halbverwaiste, ganglich vermögenslofe Rinder, beren Bater, begiehungsweife Ernahrer geftorben ift, wenn die Mutter berfelben nachweisbar für die Bflege und Ergiehung ber Rinder gu forgen nicht imftanbe ift.

Berlaffene Rinder find jene:

a) beren Bater beziehungsweise Ernahrer verschollen ober megen unbeilbaren forperlichen oder geiftigen Leiben in einer Anftalt ober in einem Armenhaufe untergebracht ift, wenn bie Mutter berfelben nachweisbar für die Pflege und Erziehung ber Kinder zu forgen nicht imftande ift;

b) beren Erzenger und beren Beimat unbefannt find, wenn für biefelben

nicht anderweitig fürgeforgt ift; Findlinge, welche ber Findlingspflege nicht mehr theilhaftig find und für welche auderweitig nicht vorgesorgt ift; d) Rinder, deren Estern wegen Mifshandlung ihrer Rinder verurtheilt und

beren Bater ber vaterlichen Gewalt verluftig erflart murben, ober gegen beren Bater eine ber im § 178 bes Allgemeinen bürgerlichen Gefetbuches vorgesehenen Berfügungen getroffen worden ift. In besonders berudfichtigungswürdigen Fallen fieht bem Landes-Ausschuffe,

beziehnigsweise ber Gemeinde Bien das Recht zu, Kinder, beren Eltern in Untersuchnngs- oder Strafhaft sich befinden oder Kinder, beren Bater begiebungsmeife Ernahrer megen unbeilbaren forperlichen ober geiftigen Leiden gur Aufnahme in eine Anftalt oder in ein Armenhans geeignet ift, ober deren Bater megen moralifder Gebrechen ber vaterlichen Gewalt verluftig ertlart

wurde, als verlaffene Kinder zu behandeln.
Sind die Ettern verlaffener Rinder erwerdsfähig ober vermögend, so ift ber ganze oder theilweise Ersat der für diese Kinder erwachsenden Berpfiegs- und Erziehungskoften von denselben hereinzubringen.

§ 5.

Uneheliche Rinder, beren Mütter Bermögen befigen ober erwerbsfähig find, oder für welche von beren Erzeugern die jum Unterhalte des Rindes erforderlichen Alimentationsbeträge geleiftet werden, find nicht als "verlaffene" und auch nicht als "halbverwaiste" Kinder anzusehen.

Für arme Baifen und verlaffene Rinder im Alter unter fechs Jahren haben wie bisher die Armenbehörden zu sorgen; dort, wo eine weitere Unterstützung dieser Kinder ersorderlich ift, ist dieselbe aus den dem Lande Niederösterreich, respective der Haupt- und Residenzstadt Wien mit dem Gesetze vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Ar. 62, zugewiesenen Mitteln zu leisten.

Bom erreichten fechsten Lebensjahre an fonnen arme Baifen und berlaffene Kinder über Ansuchen der Armenbehörden und der Bormunder, in welchen Ansuchen in jedem Falle die Zustimmung der Obervormnudschaftsbehörde ausgewiesen sein muß, in Baisenanstalten aufgenommen werden.

Die Confession, sowie bie ebeliche ober unebeliche Abstammung eines BBaifentinbes ift nicht in Betracht gu gieben.

Die Bflege und Erziehung ber Rinder in Baifenanftalten hat in Bemagbeit ber Anftaltsftatuten gu erfolgen.

§ 9.

Moralijch vermahrloste Rinder, welche nach Riederofterreich einschließlich ber t. t. Reichshaupt- und Residengstadt Wien zuständig find, sind in Gemäß-heit bes Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90, in die niederöfter-reichischen Landes-Besserungsanstalten abzugeben, und find die Koften wie bisher aus bem niederöfterreichischen Landesfonde gu beftreiten.

#### \$ 10.

Die Übermachung aller Angelegenheiten, welche die Bflege und Erziehung ber in diefem Befete benannten Rinder betreffen, fteht unbeschadet bes ben ftaatlichen Beforden auf Grund bestehender Gesetze gutommenden Aufsichtsrechtes dem niederöfterreichischen Landes-Ausschuffe, respective der Gemeinde Bien gu.

hieburch wird die Competeng ber t. f. Behorben in Begug auf die Berwaltung ber t. f. Baijenfaufer nicht berührt.

#### § 11.

Diefes Gefet tritt mit bem Tage feiner Kundmachung in Birtfamteit. Mit beffen Bollgug find Meine Minifter ber Juftig, bes Innern, für Cultus und Unterricht und ber Finangen beauftragt.

### Berzeichnis der im Reichsgesesblatte und im Landesgesesblatte für Öfterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesehe und Berordnungen.

#### A. Reichsgesetblatt.

- Rr. 143. Berordnung des Eisenbahnministers vom 24. September 1901, betreffend die Abanderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Berordnung vom 10. December 1892 (R.-G.-Bl. Rr. 207) mit Wirtsamfeit vom 1. Jänner 1893 eingeführten Betriebsregfements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.
- Rr. 144. Berordnung des Justigministers im Ginvernehmen mit den Ministern des Innern, des Sandels und der Finangen vom 3. Geptember 1901, betreffend die Erhöhung der den Beifigern und Ersatmännern des Gewerbegerichtes in Aussig a. E. zu gewährenden Entschädigung.
- Rr. 145. Berordnung der Ministerien des Acterbaues, des Junern, der Finangen, des Handels und der Gisenbahnen vom 11. September 1901, betreffend die Ermächtigung des t. t. hauptzollamtes in Trantenan zur Abfertigung der mit der Boft aus dem Auslande einsangenden Pstangensendungen.
- Rr. 146. Rundmachung des Sandelsminifteriums vom 14. September 1901, betreffend die provisoriiche Zulaffung der Elektricitätsgahler-Eppen XLVIII und XLIX gur aichamtlichen Beglaubigung.
- Mr. 147. Aundmachung des Finangminifteriums vom 19. September 1901, betreffend die Bildung eines Erwerbfleuer-Beranlagungsbezirtes für den Bereich der neu errichteten Bezirtshauptmannschaft Schlanders in Tirot, sowie die hiedurch bewirfte Anderung hinsichtlich des Erwerbsteuer-Beranlagungsbezirtes politischer Bezirt Meran.
- Rr. 148. Geseth vom 27. September 1901, mit welchem in theilweiser Abanderung und Ergänzung der Gesethe vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Ar. 68, und vom 24. November 1876, R.-G.-Bl. Ar. 137, die Dienstverhältuise der bei der staatlichen Beterinärverwaltung in Berwendung stehenden Amts-Thierarzte einer neuen Regelung unterzogen werden.
- Rr. 149. Concessionsurfunde vom 17. August 1901 fibr die Gisenbahn Ratonig-Laun,
- Rr. 150. Conceffionsurfunde vom 28. September 1901, für bie Localbahn von hartberg nach Friedberg.
- Rr. 151. Rundmachung des Finanzministeriums vom 23. September 1901, betreffend die Bildung eines Erwerbftener-Beranlagungsbezirtes für den Stadtheil Lieben der toniglichen hauptstadt Prag.
- Rr. 152. Berordnung des Handelsministeriums im Ginvernehmen mit den Ministerien des Junern und der Finangen vom 24. Geptember 1901, betreffend bas Berbot des Hauserhandels im Gebiete der Stadt hainburg.\*)
- Rr. 153. Berordnung des Gefammtministeriums vom 1. October 1901, über die Berleihung der vollen Gerichts-barteit an das t. u. t. Bice-Consulat in Crajova.
- Rr. 154. Berordnung der Ministerien des Junern, des Handels und der Finanzen vom 2. October 1901, betreffend die Ausbehnung des Berbotes der Gin- und Durchsuhr gewisser Baren und Gegenstände aus Constantinopel vom 3. August 1901, R.-G.-Bl. Rr. 118, auf das Stadt- und hafengebiet von Reapel.
  - \*) Ericheint in diefer Rummer der "Berordnungen ac." vollinhaltlich aufgenommen.

- Rr. 155. Raiferliches Batent vom 1. October 1901, betreffend die Anflösung ber Landtage von Dalmatien, Tirol, Gorg und Grabista, sowie Iftrien.
- Rr. 156. Rundmachung des Sandelsministeriums vom 4. October 1901, betreffend die befinitive Zulassung der Elektricitätsgähler-Type XXVIII und die provisorische Zulassung der Elektricitätsgähler-Typen L, LI und LII gur aichamtlichen Beglaubigung.
- Rr. 157. Rundmachung des Gifenbahnminifteriums vom 6. October 1901, betreffend bie Ginrichtung und Beforgung bes Dienftes bei bem Baue neuer Gifenbahnlinien.

#### B. Landesgesetblatt.

- Rr. 41. Rundmachung ber f. f. niederöfterreichischen Fin ang. Landes. Direction vom 26. September 1901, 3. 67161, betreffend bie Termine gur Einzahlung der birecten Steuern im IV. Quartale 1901.
- Rr. 42. Gefets vom 29. Auguft 1901, betreffend bie Berwendung der dem Erzberzogthume Ofterreich unter der Enns auf Grund des Gefetes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Rr. 62, zugewiesenen Theile der Gebarungsüberschüffe der cumulativen Baisencaffen.\*)
- Rr. 43. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter ber Enns vom 21. September 1901, B. 85929, betreffend die ber Gemeinde Bien ertheilte Bewilligung jum Bertanfe mehrerer flabtifcher Grunde im III. Bezirfe.
- Rr. 44. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 21. September 1901, 3. 85928, betreffend die der Gemeinde Bien ertheilte Bewilligung zum Bertauf von drei Bauftellen im I. Beziele (Fleischmartt und Schöntaterngaffe).
- Rr. 45. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 1. Dc-tober 1901, 3. 87892, betreffend die der Gemeinde Gaunersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Anflage von 3 K 40 h von jedem im Gemeindegebiete Gaunersdorf zum Berbrauche gesangenden heftoliter Bier für die Jahre 1902 und 1903.
- Rr. 46. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterceich unter der Enns vom 1. Ocstober 1901, 3. 87893, betreffend die der Gemeinde Ragran ertheilte Bewilligung zur Ginhebung einer Auflage von 3 K 40 h von jedem im Bemeindegebiete Ragran zum Berbrauche gelangenden heftoliter Bier für die 3ahre 1902, 1903 und 1904.
- Rr. 47. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enus vom 3. Dc-tober 1901, 3. 88704, betreffend die Berlantbarung des von der Baffergenoffenschaft in Benjapons mit dem niederöfterreichtichen Landes-ansichusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Gefetes vom 28. Juni 1901, L.-G.- und B.-Bl. Rr. 28, abgeschloffenen Übereinsommens, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstüde in Benjapons.
- Rr. 48. Berordnung des t. t. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 8. October 1901, 3. 92676, betreffend das Berhalten vor, mahrend und nach einer überschwemmung der an der Donan und am Wiener Donancanale liegenden Gemeindebezirke Wiens.\*)
- Rr. 49. Gefet vom 23. September 1901, mit welchem bie Zeitdauer ber Bestimmung für die Bestreitung ber herstellungs- und Erhaltungsfosten in ber Leithastrede von Trautmannsborf abwärts erweitert wirb.
- Rr. 50. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 8. October 1901, 3. 92800, betreffend bie ber Gemeinde Möbling ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Canalumlage.

<sup>\*)</sup> Ericheint in dieser Rummer ber "Berordnungen ac." vollinhaltlich aufgenommen.

1901.

XI.

# Geseke, Verordnungen und Entscheidungen,

## Normativbestimmungen bes Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

#### 3 n halt:

#### 1. Berordunngen und Guticheidungen:

1. Ausichroten rober Ganje durch Gemijchtwaren-Berichleißer - un-

Berfehr mit Mineralolen.

Berbot des Sanfierhandels auf dem Gebiete ber Gemeinde Torot-Becse und ber Stadt Sfalit in Ungarn.

4. Berpflichtung jur herstellung von hauscanalen.
5. Binnenidiffahrts-Inspection.
6. Ballonfahrten nach Rufsland.

hintanhaltung von Stellungsumtrieben.

Berbot bes Sanfierhandels auf dem Gebiete ber Bemeinde Rarolyfalva

9. Berabfetjung der Bobe ber Stammeinlage im Unweisungs- (Ched- und Clearing-) Bertehre des Boftfparcaffenamtes.

10. Errichtung einer f. f. Direction für ben Ban ber Bafferftragen und bie Bestellung bes Bafferstraßen-Beirathes.

11. Berbot bes hausierhandels auf dem Gebiete mehrerer im Szepeser Comitate gelegenen Orte.

12. Rirchliche Inventargegenstände von funfthiftorifchem Werte.

13. Bulaffung ber Berwendung von Gipsplatten ber Firma E. & E. Sebemann in Ropenhagen.

Bulaffung der Bermendung ber Frang Friggi'ichen Gips- und Cement-

Sandel mit Biften.

Berbot bes Saufterhandels auf bem Bebiete ber Bemeinde Bigje im

Comitate Belovar-Rörös in Ungarn. Abfiellung der durch die t. f. Gewerbe-Inspectoren mahrgenommenen Ungufommlichfeiten wider die Arbeiterverficherungsgefete.

Saufierverbot im Bebiete ber Stadt Szombathely (Steinamanger) im Comitate Bas.

Errichtung einer landwirtichaftlich-bacteriologischen und Pflangenschuts-Station in Bien.

Forberung ber heimischen Induftrie.

Die Arate bes Biener Stadtphpfitates und die bei ben magiftratifchen Bezirtsamtern fungierenden ftabtifden Begirtsargte find argtetammer-

#### II. Normativbeftimmungen :

Bemeinderath:

22. Trennung bes Steuer- und Bahlcatafters vom Steueramte.

Stabtrath:

23. Borlage von Befuchen wegen Berftellung von Erferanlagen an ben Stadtrath.

#### Magiftrat:

24. Silfsarbeiterinnen im Damenfleibermachergewerbe.

Barcellierungs- und Grundabtheilungsplane

Behandlung ber Eingaben ber ftabtifchen Bedienfteten anlässlich ihrer Militärdienftpflicht.

27. Befanntgabe aller wichtigen Entscheidungen, Rormativ-Bestimmungen 2c. an die Schriftleitung des Amisblattes.
28. Überwachung des Zustandes des Straßenpstafters.
29. Rene Geschäftseintheilung und Geschäftsordnung für den Magistrat.

Bergeichnis ber im Reichsgesethlatte und Landesgesethlatte für Ofterreich unter ber Enns im Jahre 1901 publicierten Befete und Berordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

#### Ansichroten rober Ganje durch Gemischtwaren-Berichleißer - unftatthaft.

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat mit dem Erlaffe vom 28. December 1898, 3. 116918, dem Recurse des S. G., Gemischtwaren-Berschleifer in Bien, gegen das Erkenninis des magistratischen Bezirtsamtes für den II. Bezirk vom 1. Februar 1897, 3. 501, mit welchem berfelbe wegen unbefugten Aussichrotens von Ganfen gemäß §§ 11 und 132 a bes Gewerbegeletes mit 5 ft., eventuell 24 Stunden Arreft bestraft wurde, bei erwiesenem Thatbestande ber übertretung feine Folge gegeben, da Gemischtwaren-Berschleißer nicht berechtigt sind, Gänse in robem Zuflaude auszuschroten und selbstverständlich auch nicht befugt find, die durch die Unsschrotung gewonnenen Theile der Gäuse zu ver-

Gegen biese Entscheidung findet gemäß § 150 der Gewerbeordung ein weiterer Recurs nicht statt. (G.-B. 2298 Magistratisches Bezirksamt für den II. Begirt.)

#### Berfehr mit Mineralölen.

Berordnung der Minifterien des Innern, der Finangen, des Sandels, des Aderbaues und der Gifenbahnen vom 23. Januer 1901, R. S. Bl. Nr. 12\*):

Als Mineralble im Ginne diefer Berordnung gelten : Robpetroleum und beffen Destillationsproducte (Betrofeumather, Gafolin, Benzin, Ligroin, Reolin, Naphtha, Betrofeumeffenz, rectificiertes Betrofeum, Bugol, Schmierol u. f. w.), sowie burch trodene Destillation aus Ozoferit (Erdwachs), Bergibeer, bitumi-

\*) Durch diese Berordnung erscheinen die im magistratischen Berordnungsblatte vom Jahre 1865 auf Seite 73, 79 und 121 und vom Jahre 1868 auf Seite 74 enthaltenen Berordnungen aufgehoben.

nofem Schiefer, Brauntoble ober Steintoble gewonnene Dle (Photogen, Solarol, Bengol u. f. m.).

Die Mineralole (§ 1) werden in zwei Claffen eingetheilt. In die erste Classe gehoren jene Mineralole, welche bei einem Barometerftande von 760 Millimetern schon bei einer Erwärmung auf weniger als 210 bes hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dampfe entweichen laffen; alle übrigen gehoren in die zweite Claffe.

Die Untersuchung der Mineralöle auf die Entstammbarfeit im Sinne des § 2 hat mittels des in der Beilage 1 A\*) beschriebenen Abel'schen Betroleumprobers unter Beachtung der in der Beilage 1 B\*) folgenden Anweisung für die Handhabung des Probers zu ersolgen.

Bird bie Untersuchung unter einem anderen Barometerflande als 760 Millimeter vorgenommen, fo ift berjenige Barmegrad maggebend, welcher nach ber unter Beilage 1 B befindlichen Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerftande bem im § 2 bezeichneten Barmegrad entfpricht.

§ 4.

Die t. f. Normalaidungs-Commiffion wird ermächtigt, Abel'iche Betroleumprober und die dazu gehörigen Silfseinrichtungen nach vorgängiger Brufung zu beglaubigen und im Bedurfnisfalle auch einzelne Aichamter außershalb Wiens mit der Brufung und Beglaubigung zu betrauen.

Die Beilagen 1 A und 2 enthalten die von der f. f. Rormalaichungs-Commission erlassene Borschrift in Betreff der Bedingungen, unter denen ein Abel'scher Betroleumprober zur Prüfung zugelassen wird, dann der Bedingungen, unter denen eine Beglanbigung erfolgen darf, ferner in Betreff der Kennzeichnung und Stempelung eines zu beglanbigenden Probers, endlich in Betreff der Rachstempelung von beglaubigten Betroleumprobern.

Für die Brufung und Beglaubigung der Betroleumprober und der dazu gehörigen Silfseinrichtungen find nach Maggabe der jedesmal erforderlich gewordenen Mübewaltung und fonftigen Aufwendungen die laut Beilagen 1 A und 2\*) vom Sandelsminifterium feftgefetten Beburen zu entrichten

<sup>\*)</sup> Dieje Beilage ift im V. Stud bes Reichsgejegblattes vom Jahre 1901 enthalten.

§ 5.

Die f. f. Rormalaichungs-Commiffion wird prattifche Unterweifung in ber Ausführung und Überwachung von Mineralöluntersuchungen mittels bes Abel'ichen Brobers ertheilen und im Bedurfnisfalle auch einzelne Aich-Infpectoren außerhalb Biens hiefur ermächtigen.

\$ 6.

Die gur Untersuchung von Mineralosen auf ihre Entstammbarkeit be-flimmten Organe haben fich ausschließlich beglaubigter Abel'icher Betroleumprober gu bedienen.

\$ 7.

Die aus bem Bollaustande einlangenden Mineraloffendungen muffen burch Beicheinigungen ausländischer Behörden gebedt fein, aus melden entnommen werden tann, ob die betreffenden Mineralofe unter jene ber erften oder zweiten Claffe biefer Berordnung geboren. Lafet fich biefer Umftand aus ber Befcheinigung nicht entnehmen, oder obwaltet der Berbacht einer nach-träglichen Beranderung bes Inhaltes ber Gendung, oder wird eine Bescheinigung überhaupt nicht beigebracht, fo fann eine Unterfuchung ber Mineralole platgreifen.

Ergibt fich aus ber Bescheinigung oder aus ber im Falle bes erften Absolves vorgenommerten Untersuchung, bais ein Mineralol unter bie Mineralole erfter Classe gebort, jo ift basfelbe nach den für lettere vorgeschrichenen Be-

ftimmungen gu behandeln.

Den Grengamtern wird burch bas Finangminifterium befanntgegeben werden, welche ausländischen öffentlichen Behörden berufen find, die im erften Abjate ermahnten Beicheinigungen auszuftellen.

Auf Mineralölfendungen bon nicht mehr als 50 kg im Grengvertehre

Auf Anteralofenonigen von nicht nicht als 50 kg im Grenzverkehre sinden die vorstehenden Bestimmungen teine Anwendung.
Ebenso sinden diese Bestimmungen teine Anwendung auf aus dem Zollausslande zur Destillation und Kaffinierung bezogene Mineralöle (Tarifnummer 119 a und b), auf halb rassinierte und rassinierte schwere Mineralöle (Tarifnummer 121 a und b) und auf zur Beleuchtung nicht verwendbare, im Nachtrage vom Jahre 1888 zum alphabetischen Barenverzeichnisse des Zolltarifes vom Jahre 1882, nuter die Harze der Tarisnummer 117 gereihten "Steinkohlentheeröle" der aromatischen oder Benzolreihe.

\$ 8.

Das in inländischen Raffinerien bergeftellte raffinierte ober halb raffinierte ftenerpflichtige Betrofenm (Leuchtpetrofeum) ift in ben Refervores feitens ber Finanzorgane ftichprobenweise auf seine Entstammbarfeit zu untersuchen und ift, falls die Untersuchung ergeben sollte, bass es unter die Mineralole ber erften Claffe falle, nach ben für lettere vorgeschriebenen Bestimmungen zu behandeln.

§ 9.

Die Mineralole ber erften Claffe find als folde in ber in ben folgenben Baragraphen bestimmten Beife erfennbar gu machen.

§ 10.

Die im inländischen Berfehre vorfommenden Mineralofe find von ben Gemeinden, beziehungsweise ben von ber Regierung hieffir bestellten Organen

der Untersuchung auf ihre Entflammbarfeit au unterziehen. Bon der Untersuchung ausgenommen find Mineralole der erften Claffe, welche als folche ertennbar gemacht find, bann bie gur Raffinierung und De-ftillation bestimmten Mineralole, Schmierole, fowie die gur Beleuchtung nicht verwendbaren Steintohlentheerole.

§ 11.

Die Gewinnung ber Mineralole aus Theer, sowie die Destillation der roben Theer- und Erdole darf innerhalb geschloffener Orischaften nicht gestattet werden, und die Fabritsaustalten muffen von Wohnhäusern in einer hinteichenden Entfernung liegen, welche die Gewerbebehörde über die nach dem britten haupflide der Gewerbeordnung gepflogenen Berhandlungen von Fall

britten handistiede der Gewervedronung gepflogenen Setgandungen das 3u Fall zu bestimmen hat.

Das Destillierlocale muss so eingerichtet, beziehungsweise gegen das Rassinierlocale so gelegen sein, dass die Übertragung des Feners von dem einen Locale zu dem anderen thunlichst ausgeschlossen sei.

Die Borrathsräume für das rohe Dt sowohl, als für die Destillationsproducte müssen so eingerichtet sein, das dieselben selbst im Falle eines Brandes der Fabrit vor der Berbrennung geschütt bleiben.

In Diefer Begiebung gemachte Erfahrungen empfehlen vorzüglich bie

cifternenartige Lagerung.

§ 12.

Die Berfendung ber Mineralble jeber Art barf nur in folden Gebinben aber Gefäßen geicheben, welche bas Berdunften, Ausschwigen oder Durchfidern bes Inhaltes möglichft verhindern und beim Berladen nicht leicht beichabigt werden fonnen.

Gebinde und Gefäße, welche Mineralole ber erften Claffe enthalten, haben in bentlichen Buchnaben bie nicht verwischbare Inichrift: "feuergefährlich"

§ 31.

Für ben Transport von Mineralolen auf Gifenbahnen und Trajectauftalten find die Bestimmungen des Betriebsreglements für die Gifenbahnen ber im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Lander und bes internationalen Abereinfommens über den Gifenbahnfrachtvertehr maggebend.

Die Abichtauchung aus figen ober ambulanten Refervoirs auf Babuhofen ift auf abfeits gelegenen Geleijen vorzunehmen, und bleibt es ber Bahnanf-

fichtsbehörde vorbehalten, nach Daggabe ber örtlichen Berhaltniffe, fowie ber Intenfitat bes Betroleumvertehres in ber betreffenden Station besonbere Borfichtsmaßregeln anzuordnen.

§ 14.

Bei ber Berfrachtung von Mineralolen erfter Claffe find bie folgenben Bestimmungen einzuhalten:

1. Die Bagen burfen nur im Schritt fahren. 2. Jeber aus mehr als einem Bagen bestehende Transport mufs außer ben Rutichern noch von einer erwachsenen Berfon begleitet fein.

3. Die Ruticher, fowie bas fonftige Begleitungsperfonale haben fich bes

Ranchens gu enthalten.

4. Findet die Berfrachtung jur Rachtzeit flatt, fo find gur Beleuchtung ber Bagen ansich ließlich Sicherheitslaternen zu verwenden.
5. Die Bagen durfen unter bededten Raumen nicht fteben gelaffen und muffen unter fleter Aufficht gebalten werden.

6. Der Transport von Mineralolen der erften Classe auf Stragen in Glasballons ift nur unter der Bedingung gestattet, bais die Ballons mit Strob, ben, Rleie, Sagemehl, Infusorienerde oder ahnlichen loderen Substangen in ftarten holztisten oder einzeln in soliden, mit einer gut befestigten Schutzbede verfebenen und mit hinreichendem Berpadungsmateriale ausgefütterten Roiben ober Rubeln feft verpadt find.

§ 15.

Gur ben Transport von Mineralolen ber erften Cloffe auf Binnen.

gewäffern wird Folgendes vorgeschrieben : 1. Befieht die Schiffsladung ausschließlich ober gum größten Theile aus

Mineralolen ber erften Claffe, fo hat:

a) bas Einladen nur auf dem von ber Localbeborde bagu beftimmten Blate gu gefcheben, welchen das Fahrzeng binnen der von diefer Beborde vorgezeichneten Grift verlaffen muis;

b) bas Fahrzeng im Falle des Landens ftets in einer entiprechenden Entfernung von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebanden an-

c) der Schiffsführer bei der Ankunft am Bestimmungsorte der Localbehörde sogleich anzuzeigen, das das Fahrzeug Mineralöle der ersten Elasse geladen habe, und die Menge derselben mittels des Frachtbriefes auszuweisen. Das Fahrzeug ift sodann auf den von der Localbehörde bestimmten Platz zu führen, welchen es ohne deren Erlaubnis nicht verlaffen barf; ferner hat

d) die Austadung innerhalb ber von der Localbehorde fefigefetten Frift und

auf dem dazu bestimmten Plate zu geschen.
2. Bilden die Mineralöle der ersten Classe blog einen verhältnismäßig kleinen Theil der Schissalang, so mussen die betreffenden Colli und Gefäße in ganz abgesonderten Schissalannen oder auf dem Berdecke, jedoch siets getrennt von anderen leicht brennbaren oder explodierbaren Frachtgütern einselzent werden. gelagert werden.

Die Ein- und Ausladung barf nur an folden Blaten flatifinden, mo

andere brennbare Stoffe nicht vorhanden find.

3. Mit Fahrzeugen, auf welchen fich Mineralole ber erften Claffe befinden,

burfen Baffagiere nicht beforbert merben.

4. Auf Fahrzeugen, welche Mineralole ber erften Claffe fuhren, fowie bei ber Ein und Ausladung ober Lagerung biefer Dle barf Fener ober Licht nicht gemacht und Tabat nicht geraucht werden.

Berben Mineralole ber zweiten Claffe auf Binnengewaffern verfrachtet, find bie Mineralole enthaltenben Gebinde und Gefage mit feuerficheren Schutbeden gu verfeben.

Fahrzenge auf Binnengemaffern, welche Baffagiere beforbern, burfen von Mineralolen ber zweiten Claffe bochftens 1000 kg an Bord haben.

§ 17.

Die Bedingungen, unter welchen gur Gee antommende Schiffe mit einer gang oder theilmeise aus Mineralölen bestehenden Ladung dieselbe zu löschen haben, beziehungsweise in das Junere des hafens eintreten bürfen, find nach den hierüber bestehenden besonderen Borschriften und den von Fall zu Fall feitens der Safenbeho de gu treffenden Anordnungen gu beurtheilen.

§ 18.

Mengen von mehr als 20.000 kg Mineralol ber zweiten Claffe, fowie Mengen von mehr als 1000 kg Mineralol ber erften Claffe burfen nur auf

befonderen Lagerhöfen gelagert werden. Die Gewerbebehörde hat die bezügliche Bewilligung, falls nicht befondere Umftande einzelne Abweichungen als gulaffig ober nothwendig ericheinen laffen,

an folgende Bedingungen gu fnüpfen:

a) Der Lagerhof muß mit den erforderlichen Blitableitern versehen und mit einer entsprechenden Einfriedung (Mauer, Erdwall u. s. w.) von mindeftens Manneshöhe umgeben sein, welche den Zufritt Unbernfener perhindert.

Er mufs bequem von allen Seiten mit Lofchgerathen umfahren

werden fonnen.

Es find größere Mengen von Burferde innerhalb bes Lagerhofes bereit zu halten.

b) Die gelagerten Ginffigfeiten fomohl wie auch die diefelben etwa umfcliegenden Bantichfeiten milffen minbeftens 60 m von allen angerhalb des Lagerhofes befindlichen Gebanden entfernt fein.

c) Die Sohle berjenigen Theile bes Lagerhofes, welche gur Lagerung ber Bluffigfeiten bienen, muß aus undurchläffigem, unverbrennlichem Material hergestellt fein und ein Befälle von mindeftens 1:100 nach einer ober mehreren Cammelgruben haben; fie mufs ferner entweder tiefer als bie fie umgebende Terrainfohle liegen, oder mit einer aus fenerficherem Materiale hergestellten ununterbrochenen Umfaffung verfeben fein. In beiden Fällen muis der Raum amifchen den Umfaffungsmanden mit Einschlufs des Rauminhaltes der Sammelgruben groß genug fein, die gesammte Menge ber bort aufbewahrten Stuffigleiten im Falle bes Auslaufens aufzunehmen.

d) Falls bie Fluffigfeiten nicht im Freien ober unter offenen Schupfen, fondern in Gebauden gelagert werben, muffen die letzteren maffive Um-faffungsmände, reichliche Erleuchtung durch Tageslicht und gute Bentila-tion haben, durfen aber feine Zwischendeden besitzen; Ginrichtungen zu fünftlicher Beleuchtung burfen meder in noch an den Gebanden angebracht werden. Fefiftehende eiferne Refervoirs muffen mit Dunftabgigen ver-

feben fein.

e) Geschäftliche Berrichtungen burfen im Lagerhofe nur bei Tageslicht vorgenommen werden. Das Betreten des Lagerhofes bei Rachtzeit ift außer bem Bachter besfelben nur ben bagu dienftlich bernfenen Beamten geftattet; hiebei barf nur eine Sicherheitstaterne benitht werden.

heuer oder Licht darf innerhalb des Lagerhofes nicht augegundet, auch darf bafelbst nicht geraucht werden; ebenso ift das Einbringen von Bundmaterialien in den Lagerhof untersagt.

Diefe Borichriften find an allen Eingangsthuren bes Lagerhofes in

augenfälliger Beife anguidreiben.

g) Anf bem Lagerhofe burfen außer einer fur ben Bachter bestimmten, durch eine Mauer von den übrigen Theilen des Lagerhofes abgesonderten Bohnung, welche eventuell auch als Kangleilocale zu dienen hat, Bohn-

ranme nicht eingerichtet, beziehungsweise nicht benützt werben. Bei Lagerhöfen, in welchen nur Mineralöle ber zweiten Claffe gelagert werben follen, tann von ben Borfchriften zu a und b abgefeben merden; bie Bewerbebehörde enticheidet bann nach ihrem Ermeffen über die in Bezug auf Ginfriedung und freie Lage bes Terrains gu ftellenden Anforderungen.

§ 19.

Mengen von nicht mehr als 20.000 kg, aber mehr als 1500 kg Mineralöl ber zweiten Classe, sowie Mengen von nicht mehr als 1000 kg, aber mehr als 150 kg Mineralöl der ersten Classe dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis gelagert werben.

Bei Ertheilung biefer Erlaubnis find unter Anlehnung an die im § 18, insbesondere in den Abfagen o und f enthaltenen Boridriften die nach den örtlichen Berhaltniffen fich als nothwendig ergebenden, mindeftens aber die im § 21 aufgeführten Bedingungen vorzuschreiben.

§ 20.

Bei allen auf Bahnhöfen und innerhalb des gefettlich bestimmten Fener-rahons der Bahnen zu errichtenden Lagerhöfen darf die Gewerbebehörde, begiehungsweife die Ortspolizeibehorde erft auf Brund der borber eingeholten Buftimmung der Gifenbahnauffichtsbehörde und unter Berudfichtigung ber von ber letteren aufgestellten Bestimmungen die Bewilligung ertheilen.

§ 21.

Mengen von nicht mehr als 1500 kg, aber mehr als 300 kg Mineralöl ber zweiten Classe, sowie Wengen von nicht mehr als 150 kg, aber mehr als 15 kg Mineralöl ber ersten Classe dürsen nur in Kellern ober in zu ebener Erde gelegenen Räumen gelagert werden, welche eine gute Bentilation und weder Abstüsse (Gerinne) nach außen (Straßen, höfe u. s. w.), noch heizoder sünstliche Belenchtungsvorrichtungen haben. Der Fußboden des zur Lagerung dienenden Theiles diefer Ranme mufs aus undurchläffigem, unverbrennlichem Materiale hergestellt und mit einer aus feuersicherem Materiale hergestellten ununterbrochenen Umfaffung von folder Bobe verfeben fein, bafs der Raum zwijden ben Umfaffungewänden mit Ginfchlufe bes Rauminhaltes einer etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Mineraloie im Falle des Aussaufens aufzunehmen.

Die Borichrift des § 18 lit. f, erfter Abfat, findet auch auf diefe Raume

Die Lagerung tann ferner auf Sofen, in Garten oder anderen umfriedeten Grundfluden erfolgen, wenn bas Anefliegen ber Fluifigfeiten burch Gingraben der Bebinde oder durch eine aus feuerficherem Materiale hergefiellte Umfaffung verhindert wird.

Das Umfüllen ber nach Maggabe diefes Baragraphen gelagerten Filifigfeiten in andere Gefäge und die fonftigen geschäftlichen Berrichtungen mit benselben burfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden.

Die Einholung einer ortspolizeilichen Erlaubnis ift nicht erforberlich, doch ift die Lagerung der Ortspolizeibehörde, und wenn Lagerungen auf Bahn-höfen oder innerhalb des gesetzlich bestimmten Fenerrahons der Bahn beabsichtigt find, ber betreffenden Bahnverwaltung vorher anzuzeigen.

§ 22.

Berben Mineralöle der ersten Classe mit Mineralölen der zweiten Classe oder mit anderen brennbaren Flüssigfeiten in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch unverbrenntiche, mit Öffnungen nicht versebene Zwischenwände von einander getrennt sind, gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigfeiten die in den §§ 18 bis 21 für die Mineralöle der ersten Classe gegebenen Borschriften Anwendung.

Dasfelbe gilt für ben Fall, als Mineraloie ber zweiten Claffe mit

Dasselbe gilt für den Fall, als Mineraloie der zweiten Claffe mit anderen, jedoch leicht flüchtigen und entzündlichen Flüssigteiten in der im ersten Absate angegebenen Weise gesagert werden.
Berden hingegen Mineralose der zweiten Classe zusammen mit anderen brennbaren, jedoch nicht leicht entzündlichen Flüssigkeiten in der vorstehend (Absat) angegebenen Beise gesagert, so sinden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den 8 18 bis 21 für die Mineralose der zweiten Classe gegebenen Borichriften Anwendung.

§ 23.

Die Bestimmungen ber §§ 18 bis 21 finden nicht Anwendung auf bie Aufbewahrung von Mincratolen an ben Gewinnungsftatten berfelben und in Fabriten, in welchen diefe Stoffe bergestellt, bearbeitet oder zu technischen Bweden verwendet werden, und ebensowenig auf die vorübergebende Lagerung antafslich des Gifenbahn- und Schiffahrtsvertehres.

§ 24.

In ben Berfaufgraumen ber Detailhandler burfen Mineralole ber erften

In den Berkanfsräumen der Detaishändler dürfen Mineralöle der ersten Classe die zu 15 kg, hingegen Mineralöle der zweiten Classe die zu 50 kg, und wenn die Ausbewahrung in metastenen, mit einem Hahne zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, die zu 300 kg ausbewahrt werden.
Die Ausbewahrung und der Berkanf von Mineralölen der ersten Classe darf, soweit es sich um Quantitäten von mehr als 42 Liter handelt, nur in vollkommen dichten und ebenso verschlossenen, widerstandsfähigen Gefäßen, soweit es sich um geringere Quantitäten handelt, auch in verschlossenen Glasssalas erfolgen. Falls nicht ein die Berdunstung der Flüssisset vollftändig verhindernder Füllapparat benügt wird, darf das Umfüllen von Mineralölen der ersten Isase State und einem Gefäße in ein anderes nur bei Taarslicht und ber erften Claffe bon einem Wefage in ein anderes nur bei Tageslicht und nicht in der Rahe einer Flamme, von glimmendem Rauchtabat oder fonft eines glübenden Rorpers erfolgen.

§ 25.

Das gewerbemäßige Bertaufen und Feilhalten von Mineralolen ber erften Claffe ift nur in folden Gefäßen gestattet, welche an in die Augen

fallender Stelle auf rothem Grunde in dentlichen Buchftaben die nicht verswischdere Inichtige Mineralöl gewerdsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten, oder in solchen geringeren Mengen verfauft, so muß die Juschrift in gleicher Beise noch die Borte: "Aur unter besonderen Borschichtsmaßtegeln zu Brennzwecken verwendbare; in der Näche von Licht nicht umgufullen, an einem fühlen Orte wohl verichloffen aufzubemahren" enthalten.

Diefe Bestimmung findet auf das Berfaufen und Feilhalten von Mineralolen in den Apotheten zu Beilzweden nicht Anwendung.

§ 26.

Für die zur Zeit der Kundmachung dieser Berordnung bereits in Be-nühung stehenden Lagerräume, in welchen mit Genehmigung der Gewerbe-behörde die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Quantitäten gelagert werden durfen, ift die Einholung ber in ben §§ 18 und 19 gedachten Bewilligung nicht erforderlich.

§ 27.

Die Übertretungen ber gegenwärtigen Borfdriften werben, insoweit fie nicht ichon durch die bestehenden Gefete verpont find, mit Gelbstrafen bis gu 200 K ober im Falle ber Zahlungsunfähigfeit mit Arrest bis gu 14 Tagen beftraft.

Bei Bollgiehung der Strafertenntniffe und fonftigen Anordnungen bat die Beborde die jur Gicherung bes Erfolges nothigen Dagregeln ju ergreifen.

Beguglich des Strafverfahrens und der Rechtsmittel in bemfelben gelten die politifden Boridriften.

§ 28.

Diefe Berordnung tritt fieben Monate nach ihrer Rundmachung in Rraft.

§ 29.

Mit bem Beginne ber Birtiamfeit biefer Berordnung treten bie Be-

Mit dem Beginne der Birkjamkeit dieser Berordnung treten die Beflimmungen der Ministerial-Berordnungen vom 17. Juni 1865, R.-G.-Bl.
Nr. 40, vom 27. Jänner 1866, R.-G.-Bl. Nr. 14, und vom 10. Februar
1868, R.-G.-Bl. Nr. 13, außer Kraft.
Die mit den Regierungen der Bodenseuferstaaten, sowie die mit der
kaiserlich deutschen Reichsregierung getroffenen Bereinbarungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee, beziehungsweise auf der Elbe
und die auf Grund dieser Bereinbarungen im Einvernehmen mit dem Miniskerium des Junern erkassennen Berordnungen des Haubelsministeriums vom
14. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 12, und vom 12. December 1895,
R.-G.-Bl. Nr. 190, werden durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Berordnung nicht berührt. ordnung nicht berührt.

Berbot des Saufierhandels auf dem Gebiete ber Gemeinde Torof-Becee und ber Stadt Stalit in Hugarn.

Erlafs ber f. f. n. B. Statthalterei nom 27. Februar 1901, 3. 84796 (M. 3. 80118 ex 1901):

Laut Mittheilung bes tonigl. ung. Sanbelsministeriums vom 29. 3ufi 1901, 3. 50361, beziehungsweise vom 6. August 1901, G.-3. 51006, ift bie

Ausübung des hansierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Töröf-Becse im Torontaler Comitate und ber Stadt Stalit (Szatolcsa) im Reutraer Comitate unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden hansiervorschriften und der diefen Baragraphen ergangenden nachträglichen Berordnungen ben Bewohnern gewiffer Gegenden gemahrten Rechte verboten worden. hievon werden über Erlafs des t. f. Minifteriums des Junern vom

7. September 1901, 3. 34372, alle t. t. Begirtshauptmannschaften, ber Wiener Magistrat und sammtliche magistratischen Bezirtsämter, die Stadtrathe Wiener-Renstadt und Baidhofen a. d. Phbs, und die n.-ö. handele- und Gewerbe-

tammer in Renntnis gefett.

#### 4.

#### Berbflichtung gur Berftellung von Sanscanalen.

Enticheidung des f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 18. Dai 1901, Rr. 3884 (G. 3. 29049/magiftratifches Bezirfeamt für ben XIII. Begirt):

#### Im Namen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der t. t. Bermaltungsgerichtshof bat unter bem Borfite des f. t. Der t. t. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Bortige des f. f. Senats-Brüfidenten Ritter v. Hennig, in Gegenwart der Räthe des f. f. Berwaltungsgerichtshofes Dr. Ziftler, Dr. Kleeberg, Ritter v. Schurdanungsgerichtshofes Dr. Ziftler, Dr. Kleeberg, Ritter v. Schurdanungsgerichtshofes Dr. Ziftler, Dr. Kleeberg, Ritter v. Schurden Freiheren v. Apfaltrern, über die Beschwerde der Stadigemeinde Wien gegen die Eutscheidung des f. f. Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1900. Z. 18532, betressend die Herftlung eines Hauschanales und die Reconstruction der Dachwosser-Absaltobre an dem Haufe Ar. 237 der Auhosstraß üm XIII. Wiener Bezirke, nach der am 18. Mai 1901 durchersstützten öffentlichen mündlichen Rechanglung und anner nach Andersung des geführten öffentlichen mundlichen Berhandlung, und zwar nach Unborung bes Bortrages des Referenten, fowie ber Ansführungen bes Dr. Robert Swoboba, Sof- und Berichtsadvocaten in Bien, für die Beschwerde, und der Gegenausstührungen des t. t. Ministerial-Secretars Mar Eblen v. Bflugl, für das belangte t. t. Ministerium des Junern, sowie des Dr. Robert Schüller, hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die mitbetheiligte Bertha Friedmann, Bestherin des hauses Nr. 237 Auhofftraße im XIII. Wiener Bezirke, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Enticheibung wird als gefetlich nicht begrundet auf-

#### Enticheidungsgründe:

Mit dem Bescheibe bes magiftratifchen Begirtsamtes fur ben XIII. Begirt in Wien vom 25. Februar 1899, 3. 7244, wurde Bertha Friedmann als Eigenthumerin des Saufes XIII., Auhofftrage 237, aufgefordert, jogleich bei diefem Saufe einen Sauscanal herzustellen und denfelben mit dem nen erbauten Sauptinirathecanal in Berbindung gu bringen, ferner bie Sach-mufferabfausrohre berart zu reconstruieren, bafe biefelben nicht frei auf bas Erottoir, fondern überbedt in ben Sanscanal oder in ben hauptunrathecanal ausmünden.

über Recurs der genannten Hausbesitzein hat die Bandeputation für Wien mit Entscheidung vom 31. Jänner 1900, 3. 197, diesen Auftrag als in den Bestimmungen der §§ 57, 58 und 53 der Banordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.B.-Bl. Nr. 35, nicht begründet aufgehoben.

Dem hiegegen seitens der Stadtgemeinde Wien eingebrachten Recurse hat das f. f. Ministerium des Junern laut Erlasses vom 30. Mai 1900,

3. 18532, feine Folge gegeben. Gegen Diefe Minifterial-Entscheidung bat Die Stadtgemeinde Bien an

ben Bermalinngegerichtshof die Beichwerbe eingebracht.

In derfelben wird felbft ber Rechtsftandpunft vertreten, bafs fur bie ob die Gigentbumerin bes bezeichneten, bereite im Jahre 1868 erbanten Saufes verpflichtet fei, einen Sauscanal berguftellen und denfetben in ven flädtischen handraual einzumunden, mit Rückficht auf Artikel 8 bes Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.G.-Bl. Nr. 45 nur mehr die Bestimmungen der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.G.-Bl. Nr. 35. maßgebend sein können. Es können daher auch aus den Bestimmungen der suredereiten mit Ausschluss von Wien geltenden Banordnung bermalen irgendwelche Berpflichtungen für bie Befiter von Saufern, welche in ben mit Bien vereinigten Bororten gelegen find, nicht mehr abgeleitet werben

Der Bermaltungsgerichtshof batte fonach auch nur gu prufen, ob ber Bertha Friedmann auf Grund ber für Wien geltenden Banordnung ber eingangs ermabnte Anftrag ertheilt werden burfte ober nicht. Die Beichwerbe behanptet gunachn, ber Auftrag, bei dem Saufe XIII., Auhofprage 287, einen Sauscanal berguftellen und benfelben mit bem neu erbauten Sauptcanale in Berbindung an bringen, fei im § 58 ber Biener Banordnung begründet, Die angefochtene Entscheidung verneint dies, und zwar, wie fich aus den Austführungen des Regierungsvertreters bei der öffentlichen mündlichen Berbanblung ergibt, aus bem Grunde, weil die Borichrift des § 58 ber Biener Bauordnung fich nur auf Reubauten, welche unter der Geltung Diefer Bauordnung aufgeführt worden find, begiehe.

Der Berwaltungsgerichtshof vermochte biefer einschräntenden Auslegung

ber citierten Befetesftelle nicht beigutreten.

Allerdings haben sowohl der § 57 als auch der § 58 der Bauordnung zunächft Neubauten im Auge, was sich ja schon daraus ergibt, das biefe Baragraphen in dem V. Abschnitte der Banordnung enthalten find, welcher "von den auf den Ban felbft bezugnehmenden Borfdriften" handelt, übrigens

ift es felbfiverftandlich, dafs Borfdriften von Berordnungen überhaupt im großen und gangen gumeift neue Bauffihrungen im Auge haben werben.

Daraus tann aber nicht gefolgert werden, bafs Borfdriften einer Bau-ordnung, burch welche bem Einzelnen bestimmte Berpflichtungen auferlegt werden, die mit dem Besitze eines Bauobjectes verknüpft sind, nur auf solche Bauobjecte beschränkt werden könnten und mußten, welche unter der Herrschaft dieser Banordnung entstanden sind, sondern es muß, wenn in dem Gesetze selbst nicht in dieser Richtung eine ausdrückliche Beschränkung auf die erft auf Brund biefes Bejetes entftebenden Renbanten normiert ift, rechtliche Berpflichtung vielmehr auf ben Befit eines Banobjectes überhaupt gebunden wird, gefolgert werben, bais, wenn ber vom Befete beabsichtigte Bwed, gu beffen Erreichung eine Berpflichtung auferlegt wird, ebenfo bei bereits bestehenden, wie bei erft nen gu errichtenden Bebanden gutrifft, Diefe Berpflichtung fich auf bereits bestehende Gebaude ebenfo bezieht wie auf Menbane.

Die §§ 57 und 58 der Biener Banordnung geben nun bie Borfchriften barilber, wie in bem Gebiete der Gemeinde Bien für die Befeitigung der atmofphärifden Riederichlage und ber Abfallftoffe aus ben Bebauben vorguforgen ift. Aus diefen Befegesftellen geht hervor, bafs als ber regelmäßige Buffand berjenige anguschen ift, bafs in ben Gassen Biens Stragen- be-giehungsweise Sauptcanale bestehen, und bas die Ableitung der Niederschläge und Abfallftoffe aus ben Sanjern burch Sauscanale oder Robrleitungen welche in bie Stragencanale ansmunden, gu bewertstelligen ift.

Rur ausnahmsweise, und gwar nur in Stadttheilen und Stragen, in welchen noch fein Sauptcanal besteht, tann die Berftellung von Gentgruben geftattet werden. Im Falle ber feinerzeitigen Erbauung bes hanptcanales hat aber der Sauseigenthumer fofort einen Sauscanal herzuftellen und die Gent-

grube gu befeitigen.

In biefer fetteren Bestimmung ift sonach bie Borichrift gelegen, bafs innerhalb bes Gebietes ber Stadt Bien in Stadttheilen oder Strafen, wo bie erforberlichen Saupt-, respective Stragencanale bereits errichtet find,

Gentgruben überhaupt gu befteben aufhoren muffen.

Diefe Borfchrift enthalt eine Ginichrantung auf Die erft fünftig entftebenden Saufer nicht, und tonnte fie wohl and nicht enthalten, falls das Gefet nicht selbst jenen Zustand, welchen es, wie ja ber § 58 bentlich verrath, als einen Übelftand nud einen nur unter Umfanden nicht zu vermeibenden Mothbebelf ausieht, stadilifieren wollte. Denn wenn der § 58 thatsächlich, wie die angefochtene Entscheidung nach der ihr vom Regierungsvertreter gegebenen Interpretation und wie auch die mitbetheiligte Partei vermeint, nur den Bestigen solcher Häufer, die unter der Herrichaft der Bauordnung für Wien vom Jabre 1883 (in den mit Bien vereinigten Bororten, sonach erfl seit den Befet nicht felbft jenen Buftand, welchen es, wie ja ber § 58 deutlich verrath, Jahre 1890) erbaut murben, die Pflicht auferlegen wurde, bei Erbauung eines hauptcanales fatt ber bestehenden Gentgruben hauscanale ju erbauen, fo tounte es leicht eintreten, bafs die Gemeinde Bien gwar in Erfüllung ber ihr obliegenden Fürforge für die Berbefferung der fanitaren Berhattniffe in der Bemeinde auch in den bisher vernachläifigten Baffen Sauptcanale errichten würde, daß aber alle ihre Filrforge jum Rachtheile des Gemeinwohles auf lange Zeit hinaus vergeblich und der von ihr erbaute Canal unbenützt bleiben Bufammenleben in einer Communität fich von selbste ergebenden Pflichten des Ginzelnen gegenüber der Gesammtheit sich nicht bestimmt fanden, freiwillig bie im Befete perhorrescierten Gentgruben, welche allerdings in ordneten Gemeinde ohne zwingende Roth nicht gebuldet werden fonnen, durch ein modernes Spftem zu erfeten. Die Möglichkeit der Legalifierung eines folden Borgebens tann aus einem Gefete, welches bestimmt ift, die öffentliche Bohlfahrt gu fordern, nicht herausgelejen werben, fofern es ein unzweidentiger Bortlant bes Gefetes nicht zwingend vorschreibt.

Es ergibt fich alfo aus dem Bujammenhalten ber §§ 57 und 58, bafs amar fein Benther eines olten Saufes, in welchem bereits ein Sauscanal ober ein anderes Ableitungsipftem mit Ausnahme der Sentgruben besteht, diese feine Ableitungsvorrichtungen nach den nenen Borichriften des § 57 der Bauordnung umzugestalten verpflichtet ift, bafs aber in bem Falle, wo die Ab-leitung ber atmosphärischen Riederichlage und der Abfalltoffe burch Gentgruben erfolgt, diefe Ableitungsart abgestellt werden mufs, fobald ein Sauptcanal errichtet wird. Dafs biefer Begenfat vom Befete auch beabfichtigt mar, barauf beutet auch ber Umftand bin, bafs ber § 57 ausbrudtich von neuen Banführungen und folden Serftellungen, die einem Neuban gleichgehalten werben tonnen, spricht, ber § 58 aber eine folde Einschränkung nicht mehr enthält, sondern die hauseigenthumer überbaupt als Berpflichtete auführt.

Im gegebenen Falle ift es nun unbeftritten, bajs in dem Saufe ber Bertha Friedmann bisber eine Gentgrube bestand, und das die Gemeinde Wien in letter Zeit in der Anhofftrage einen Sanptconal errichtet hat. Darans ergibt fich fur die Sauseigenthumerin die Berpflichtung, die Seulgrube gu be-

feitigen und einen Sauscanal herzustellen. Ahnliche Ermagningen gelten auch in Betreff bes mit ber angefochtenen Enticheidung behobenen Auftrages megen Reconftruction ber Dachwäffer-Abfallsrobre in bem Ginne, bajs die Dadmaffer nicht frei auf das Trottoir,

sondern überbedt in den Sauscanal ober in den Sauptcanal ausmunden. Auch der § 53 der Banordnung für Bien gibt gunachft nur Borfdriften, wie fich bei neuen Bauführungen zu benehmen ift, um die atmosphärischen Riederichlage in einer das Gefammimohl nicht beeintrachtigenden Beife von den Dachern abzuleiten, und fordert biefer Paragraph die Reneinführung der im 1. und 2. Absatz angesihrten Borfebrungen nur von den Erbauern neuer Häuser, beziehungsweise solchen Besitzen bereits bestehender Gebände mit breiten Dachsäumen, welche die bestehenden Borrichtungen erneuern. Es ift nicht zu bezweiseln, dass das Geset auch im 4. Absatze des § 53, wo ans

geordnet wird, bafs an ben Dachrinnen Abfinisrohre von entfprechender Dimenfion angubringen find, mittels welcher bas Waffer womöglich burch bie Abortschlänche, sonft aber überbedt in die Canale zu leiten ift, in erster Linie an Renbauten gebacht hat.

Trotbem muis es als bem Ginne bes Gefetes angemeffen erfannt merden, dafs biefe lettere Bestimmung überalt bort, mo bie gefetliche Boraussetung, nämlich bas Bo banbenfein von Strafencanalen gegeben erscheint, auch auf jene Saufer anzuwenden ift, bei welchen die Borausfetung für die Einführung der im 1. und 2. Absate bes § 52 angeordneten Bortehrungen nicht gutrifft.

Denn Strafencanale werben eben gu bem 3mede angelegt, bamit burch Denn Straßencanule werden eben zu bem Zwede angelegt, dannt durch bieselben auch die Niederschlagswäffer abgeleitet werden. Es ware sonach widersinnig, anzunehmen, dass nach der Intention des Gesetzes durch, wo ein neuer Straßencanal errichtet wird, es zulässig ware, die durch Dachrohre gesammelten und von den Dächern abgeleiteten Niederschlagswässer nicht in den Straßencanal abzuleiten. Der Auftrag aber, diese Niederschlagswässer nicht frei auf das Trottair absließen zu lassen, ist einsach ein Gebot der Fürsorge sitt die Erhaftung des unbehinderten und gesicherten Versehrens abs den Gaffen und ber Confervierung ber Strafen, ju beffen Erlaffung bie Gemeinde icon in Ansithung ber Gemeindepolizei berechtigt ericheint.

Demgemäß mufste bie angefochtene Entscheibung als gesetlich nicht begrindet anfgehoben werden.

#### 5.

#### Binnenichiffahrte Infpection.

Erlass ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 26. Juni 1901, R. 52846 (M.-R. 53943/XIV):

In ber mit bem Sandelsminifterial-Erfaffe vom 9. Juni 1897, 3. 18930, ertaffenen Dienftes Infruction für ben t. t. Binnenschiffahrts-Inspector (Statt-hatterei-Erlafs vom 24. Juni 1897, 3. 63137, Normaliensammung für ben politischen Berwaltungsbienft Rr. 532) wurde unter anderem Nachstehendes

Als Specialgewerbe-Juspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässer erstreckt sich die Chätigkeit des Binnenschiffigheits-Juspectors auf alle im § 15, Bunkt 5 der Gewerbeordnung (Geset vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39), bezeichneten Unternehmungen, in den im Reichsrathe vertretenen Ronigreichen und ganbern.

Auf andere Unternehmungen wie Werften, Schiffmühlen, Lagerhäuser, Finfsregutierungs-Unternehmungen, hafen- und Quaibauten, hat fich seine gewerbeinspectorische Thätigkeit nicht zu erstrecken.

Das L. t. Sanbelsminifterium hat laut Erlaffes vom 8. Juni 1901, 9179, ben bezogenen zweiten Abfat außer Rraft gefett und an Stelle bes-3. 9179, ben bezogenen zweit felben Rachftehendes verfügt:

Beguglich aller anderen Unternehmungen, wie Berften, Schiffsmilhlen, Lagerhanfer, Flufsregulierungs-Unternehmungen, Hafen- und Quaibauten, hat fich seine Inspectionsthätigteit ausschließlich auf die schwimmenden Objecte (inclusive ber sogenannten Firbagger bei ben Flufsregulierungen) und die auf biesen Objecten fländig oder zeitweilig beschäftigte Arbeiterschaft zu erstrecken.

Als integrierende Beftandtheile biefer Objecte find auch bie Berbindungsflege awifchen ben fdwimmenden Objecten und bem feften ganbe, fowie bie Eransmiffionen jener Schiffmublen, beren Duhlwert fich am Lanbe befindet, gu behandeln.

Bleichzeitig werben bie Agenden bes t. t. Binnenschiffahrts-Inspectors bem t. t. Binnenschiffahrts-Inspectorate überwiesen.

Sievon werden bie an ber Donau gelegenen Begirtshauptmannichaften, ber Biener Dagiftrat und bie Donaucanal-Inspection in Renntuis gefett.

#### Ballonfahrten nach Rufsland.

Erlafs des t. t. n. ö. Statthalterei- Prafidiums vom 22. Juli 1901, 3. 4696/Br. (M.-3. 60724):

Nach einer Mittheilung des t. und t. Ministeriums des Außern an das t. t. Ministerium des Innern hat die kaiserlich russische Botschaft in Wieu behufs Berständigung der betheiligten Kreise bekanntgegeben, das in Jukust die Mitglieder von Instituten, Gesellschaften und Bereinigungen für Luftfchiffart, welche Ballonfahrten unter Umftanben unternehmen, Die ihre Laudung innerhalb ber Grenge Rufslands berbeiführen tonnten, mit, ihre Ibentitat beglanbigenben Urfunden verfeben fein mitffen.

Seitens ber Luftichiffahrts-Bereinigungen ausgestellte, von ber zuständigen Regierungsbehörde gehörig beglanbigte Certificate und in Ermanglung berfeben Photographien, welche mit einer Beglaubigung versehen find, die ben Namen, Bornamen und Charafter angibt, werden von den russischen Behörden als zureichender Ibentitätsnachweis angefehen werden.

Die Luftschiffahrer, welche fich mit berartigen Bescheinigungen nicht ausweisen können, sowie jene Bersonen, welche in Ballons nach Aufsland tommen, um militärische Recognoscierungen vorzunehmen, werden angehalten und ihre Ballons verfallen der Beschlagnahme.

#### andeleminiferium eine befordere Demitenbeforung errichtet, welche bie

#### Sintanhaltung von Stellungenmtrieben.

Erlais der t. t. n.-ö. Statthalterei vom 20. Auguft 1901, 3. 69720 (Dt. 3. 69240/XVI):

Ans Antais neuerlicher jur Reuntnis bes Minifteriums filt Landesvertheibigung gelangter Falle von liftigen Stellungsumtrieben wird infolge Erfafies biefes Minifteriums vom 25. Juli 1901, 3. 22523/V, ber unter bem 15. Ceptember 1894, 3. 72448, intimierte Minifierial-Erlafs bom 8. Ceptember 1894, Rr. 18688/II a, betreffend die Sandhabung der Bestimmungen des § 27:1 und 4 und bes § 101:5 ben Behrvorschriften I. Theil, jur ge-

nauesten Beobachtung in Erinnerung gebracht.
Insbesondere wird auch darauf zu achteu sein, das ein Stellungspflichtiger nur dann der Stellung im Delegierungswege zu unterziehen sein wird, wenn seine Persons-Identität auf eine jeden Zweisel ausschließende Weise amtich sestellt ift.

Der letteitierte Dinifterial-Erlafs ift bei ben bezogenen Stellen ber Wehrworichriften I. Theil angumerten. Diefer Erlafs ergeht an alle f. f. Bezirfshauptmannichaften in Nieber-

öfferreich, an ben Biener Magiftrat und an Die Stadtrathe in Biener-Reuftabt und Baibhofen an ber Dbbs.

#### Berbot bes Saufierhandels auf bem Gebiete ber Gemeinde Rarolyfalva (Hugarn).

Erlais ber f. t. n. b. Statthalterei vom 12. September 1901, 3. 81621 (M.-3. 75490 ex 1900):

Laut Mittheilung bes fonigt. ungar. Hanbelsministeriums an bas f. t. Ministerium bes Junern vom 5. Just 1901, 3. 40841, wurde die Ausübung bes hauserhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Karolhsalva (Karlsborf) im Temeser Comitate, unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Saufiervorfdriften und an ben biefen Baragraphen erganzenden nachträglichen

Berordnungen den Bewohnern gewister Gegenden gewährten Rechte verboten. Hievon werden über Erlas des t. t. Ministeriums des Imern vom 29. August 1901, J. 31265, mit Beziehung auf § 10 des Haussernbentes, alle t. t. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und sämmtliche magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträthe Wiener-Renstadt und Waidhofen a. d. Hobs und die n.-8. Handels- und Gewerdetammer in Wien in Renntnis gefett.

#### Berabsetung der Sohe der Stammeinlage im Muweifungs: (Ched: und Clearing:) Berfehre bes Boftiparcaffenamtes.

Berordnung des Sandelsminifteriums im Ginvernehmen mit dem Minifterium bes Innern und dem Finaugminifterium vom 27. September 1901, R. S. Bl. Nr. 162:

Das Sandelsminifterium findet im Ginvernehmen mit bem Minifterium Das Handelsministerlim inder im Einbernehmen mit dem Kunferlim bes Innern und mit dem Finanzministerium auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 19. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 133, und in Abänderung der Berordnung vom 22. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 134. § 7, die Höhe der Stammeinlage im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Vertehre des Postsparcassenantes dis auf weiteres mit 100 K festzusehen.

Die übrigen die Stammeinlage betreffenden Bestimmungen der bezeichneten Verdung werden hiedurch nicht berührt.

#### Errichtung einer f. f. Direction für ben Bau ber Wafferftragen und die Beftellung des Wafferftragen-Beirathes.

Berordnung des Sandelsministeriums vom 11. October 1901, R.=G.=Bl. Nr. 163:

Muf Grund bes § 3 bes Gefetes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bt. Rr. 66, wird verordnet, wie folgt:

#### § 1.

Bum 3mede ber einheitlichen Leitung ber im § 1 bes Gefetes vom 11. Juni 1901, R.-G. Bl. Rr. 66, bezeichneten Arbeiten, nämlich des Baues

eines Schiffahrtscanales von der Donan zur Oder, eines Schiffahrtscanales von der Donan zur Moldan nächft Budweis nebft der Canalifierung der Moldan von Budweis bis Prag,

eines Schiffahrtscanales vom Donau-Obercanale gur mittleren Elbe nebft Canalifierung ber Elbeftrede von Melnit bis Jaromer,

einer schiffbaren Berbindung vom Donau-Dbercanal jum Stromgebiete ber Beichsel und bis zu einer schiffbaren Strede bes Dniefter, wird im

Sanbelsminifterium eine besondere Gefchäftsabtheilung errichtet, welche bie Bezeichnung "R. t. Direction für ben Bau ber Bafferftragen" führt.

§ 2.

Die t. t. Direction für ben Bau ber Bafferftragen umfafst unter ber oberften Leitung bes handelsminifters, beziehungsweise bes von ihm zu beftellenden Stellvertreters, eine technische und eine adminiftrative Abtheilung welchen gemeinsam die Borbereitung und Durchführung bes Baues obliegt.

§ 3.

In ben Wirfungsfreis ber technischen Abtheilung fallen:

Die Arbeiten behufs Aufstellung der General- und Detailprojecte, die technische Bertretung bei den über diese Projecte abzuhaltenden Commissionen, die Begutachtung der Commissionerate in technischer Beziehung, die technische Leitung des Baues der Wasserfraßen und überhaupt die Behandlung aller Angelegenheiten technischer Ratur.

Zum Birkungstreise ber admitrativen Abtheilung gehören die Berfügungen wegen Einleitung der ersorberlichen Amtshandlungen und Commissionen (Tracenrevision, politische Begehung und Enteignungsverhandlung), die Borbereitung und Bearbeitung der dem Handelsministerium gemäß § 13, Absat 4 des Gesetes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Ar. 66, zustehenden Entschildeidungen, der Abschluß von Berträgen wie überhaupt alle den Bau der Basserstraßen betressenden sinanziesen und administrativ - juristischen Anveelegenbeiten. gelegenheiten.

§ 5.

Behufs Durchführung ber Bauten werben je nach Bebarf eigene, ber f. f. Direction fur ben Bau ber Bafferftragen unterfiehenbe Bauleitungen aufgeftellt, deren Birfungsfreis burch befondere Bestimmungen geregelt wird.

§ 6.

Der gemäß § 3 bes Gefetes vom 11. Juni 1901, R. B. Bl. Rr. 66, gu bestellende Beirath (Bafferftragen-Beirath) ift berufen:

a) gur Erftattung von Gutachten;

gur Stellung bon felbständigen Antragen, welche fich auf den Bau und Betrieb der im § 1 bes Gefetes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bi. Rr. 66,

bezeichneten Bafferstraßen beziehen. Bei ber Zusammensetzung biefes Beirathes ift auf bie Intereffen bes Sandels, der Indufirie, des Gewerbes, ber Land- und Forstwirtichaft, sowie der Arbeiterichaft Rudficht ju nehmen.

§ 7.

Der Bafferftragen-Beirath ift in nachftehender Beife gusammengefest:

I. 20 Mitglieder werden burch bie Landesausschüffe ber an bem Baue ber Bafferftraßen betheiligten Lander in ber Beife ernannt, das bie Landes-ansichuffe für Böhmen, Galizien, Mahren und Niederöfterreich je 4, die Landesausschuffe für Oberöfterreich und Schlefien je 2 Mitglieder entfenden.

II. 20 Mitglieder merben bom Sandelsminifter im Ginbernehmen mit ben fibrigen betheiligten Minifterien ernannt.

III. Außerdem find die nach § 14, Absatz 1 bes Gesets vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Rr. 66, vom handelsminifter im Einvernehmen mit bem f. f. Minifterium bes Innern ernannten Gewerbe-Infpectoren Mitglieder bes Beirathes.

Für jedes der sub I und II bezeichneten Mitglieder ift auch ein Erfat-

mann gu ernennen. Die Landesausichuffe find in der Auswahl der von ihnen zu ernennenden Perfonlichkeiten nicht an ihre Mitglieder gebunden.

Dem Sandelsminifter bleibt vorbehalten, für die Biederbefetung der im Bafferstraßen-Beirathe gur Erledigung gelangenben Stellen ber Mitglieder Bor-forge zu treffen und insbefondere in bem Falle, als einem Mitgliede die fernere Ausübung seiner Function burch Krantheit ober sonstige in ber Person besselben eintretende hinberungsgrunde unmöglich gemacht ober erheblich erichwert wurde, an Stelle besselben ben Ersahmann einzuberufen, ebentuell eine Reuernennung zu veranlaffen.

§ 9.

Der Bafferftragen-Beirath verfammelt fich über Ginladung bes Sandelsminifters nach Bebarf.

Der Sandelsminifter ober ein von ihm gu ernennender Stellvertreter führt den Borfit in ber Blenar-Berfammlung des Beirathes.

Die Sitzungen find nicht öffentlich. Die Gutachten werben burch Abftimmung ber anwesenden Mitglieder festgestellt.

§ 10.

Der Bafferftragen-Beirath fann gur Borberathung von Angelegenheiten feines Birtungstreifes Musichuffe einfeten.

§ 11.

Die betheiligten Minifterien entfenden nach ihrem Ermeffen Bertreter au ben Berathungen bes Bafferftragen-Beirathes und feiner Ausichuffe.

Diefe Bertreter find berechtigt, jederzeit in den Debatten bas Bort gu ergreifen, haben jeboch fein Stimmrecht.

§ 12.

Die Function ber Mitglieder und Erfatymanner ift ein Ehrenamt. Inwiefern für Aufwendungen irgend welcher Art eine Entschädigung ftattfindet, bestimmt bie Beichäftsordnung.

§ 13.

Die Bureaugeschäfte bes Bafferftragen-Beirathes werden vom Sandelsminifterium beforgt.

Das handelsminifterium erläst für ben Bafferftragen-Beirath eine Ge-ichaftsorbnung, welche sofort provisorisch in Geltung tritt. Rach Begutachtung durch den Bafferftragen-Beirath wird die Geschäfts-

ordnung vom Sandelsminifterium befinitiv feftgeftellt.

#### 11.

#### Berbot des Saufierhandels auf dem Gebiete mehrerer im Szepefer Comitate gelegenen Orte.

Erlafs ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 12. October 1901, 3. 89887 (M.-3. 84630 ex 1901):

Laut Mittheilung bes t. ungar. Handelsministeriums vom 8. August 1901, 3. 49193, ist die Ausübung des Hansierhandels auf dem Gebiete der Babeorte Also-Tatrafüred, Uj-Tatrafüred, Mühlenbach (Ö-Tatrassured), Tatra-Lomnicz, Borlangliget, Lublofüred, Thurzofüred, Fglösüred, Lautschurg (Lucsiona), Gausdorf (Gánocz), Baldocz, Hurzofüred, Sglösüred, Lautschurg (Feletchegh) und Koronahegy, alle im Szepeser Comitate gelegen, unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hauserborschriften und in den diesem Baragraphen erganzenben nachträglichen Berordnungen den Bewohnern gemiffer Gegenden gewährten Rechte verboten worben.

Hievon werden über Ersafs des t. t. Ministeriums des Innern vom 22. September 1901, 3. 34685, alle t. t. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämmtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträthe in Biener-Neustadt und Baidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und

Bewerbetammer in Renntnis gefett.

#### 12.

#### Rirchliche Inventargegenftande von funft: hiftorifchen Werte.

Circular-Erlais der f. f. n.-ö. Statthalterei vom 17. October 1901, 3. 94023 (M.-3. 86186):

Um ben Bertauf ober bie fonftige bauernbe Entfernung firchlicher Inventargegenftanbe von tunfibiftorifdem Berte thunlichft gu erichweren und namentlich ben Export von berlei Objecten in bas Ausland möglichft gu berhüten, hat die Central-Commission für Kunst- und hisdrische Denkmale mit bem an die Conservatoren II. Section gerichteten Ersasse vom 15. Just 1901, 3. 865, die Berfügung getrossen, das in hinkunft die Zustimmung zu solchen Transactionen, sowie die eventuelle Schätzung der Gegenstände zum Zwecke des Berkauses ausnahmstos der Central-Commission selbst und nicht den Confervatoren vorbehalten bleiben.

Diefer Erlafs, beffen Inhalt auch ben Orbinariaten Bien und St. Bolten mitgetheilt wird, ergeht an alle t. f. Begirtshauptmannichaften und an bie herren Bürgermeifter von Bien, Biener-Reuftadt und Baibhofen an ber 966s.

#### Bulaffung ber Berwendung von Gipsplatten ber Firma G. & G. Bedemann in Ropenhagen.

In Erledigung des Ansuchens der Firma E. & E. Hebemann in Kopenhagen durch Jos. Haas & Sohn, Wien, I., Franz Josefsquai 29, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 17. October 1901 (M.-3. 43199/IX) die Berwendung von Gipsplatten aus Gips mit Zusat von Kohlenasche, Sägefpanen und Korttleie, erzeugt von ber erfigenannten Firma, gur Aufführung von Scheidemanden bei hochbauten in Bien unter folgenden Bedingungen zugelaffen:

1. Die Sebemann'ichen Gipsplatten mit Bufat von Kohlenschlade Sägespänen ober Korffleie werden im Sinne bes § 37 der Bauordnung insolange als Baumaterial für Bande bei Sochbauten in Bien als gulaffig ertlärt, als diefelben bem gur M.-3. 43199 ex 1901 überreichten Mufter entiprechen.

2. Bur Berftellung ber Banbe burfen nur vollfommen trodene Blatten permenbet werden; die einzelnen Tafeln muffen untereinander und die Band felbit mufs, um fie ftandhaft gu maden, mit ben anderen Bebandetheilen durch dunnfluffigen Gipsmortel und erforderlichenfalls burch Anwendung anderer Silfsmittel gut verbunden werben.

3. Die aus biefen Blatten bergestellten Banbe burfen nur gur Ab-trennung einzelner Bestandtheile einer Bohnung ober eines Geschäftslocales, jedoch nicht gur Abtrennung verschiedener Bohnungen ober Geschäftslocale von einander, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Bande teiner Belaftung ausgesett und nicht bober als ein gewöhnliches Stodwert aufgeführt merben.

Die Banbe muffen bei einer Zimmertiefe bis 5.50 m und bei normaler Stodwertshohe eine Starte von mindeftens 6 cm befigen.

Bei Banben von größerer Lange ober Stodwertshohe find ftarfere Blatten gu verwenden, und tonnen nach Lage ber örtlichen Berhaltniffe auch geringere Banbftarten zur Berwendung fommen.

- 4. Die beabsichtigte Ausführung von Banben aus Sebemann'ichen Gipsplatten ift in ben Confensplanen auszuweisen.
- 5. Die Anfftellung folder Bande hat in ber Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu ben Besugniffen ber concessionierten Baugewerbetreibenden, ba es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücklichten, insbesondere auch um die Beurtheilung ber Tragfähigkeit von Deden und Trägern handelt.
- 6. Die Abanderung und Erganzung vorstehender Bedingungen, eventuell bie ganzliche Zurfickziehung biefer Bewilligung auf Grund ber praktischen Erfahrungen mit diesem Banmaterial bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Mufterplatten werben vom Stadtbanamte verwahrt.

#### 14.

## Bulaffung ber Berwendung ber Frang Frigzi'schen Sips- und Cementplatten.

In Erledigung bes Ansuchens bes Franz Frigzi, Stuccaturers, Wien, XII., Tivoligasse 18, wurde zusolge Magistrats-Beschlusses vom 17. October 1901 (M.-3. 74013/IX), die Berwendung der von dem Genannten aus Steintohlenasche, Sips und Leimwasser, beziehungsweise aus Steintohlenasche und Weißtaltmörtel mit Bortlandcement hergestellten Gips- und Cementplatten zur Aufsührung von Scheidewänden bei Hochbauten in Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

- 1. Die Gips- und Cementschladenplatten von Franz Frigzi werden nur insolange als Baumaterial für Banbe bei hochbauten in Bien als gu-lässig erflärt, als bieselben bem zur M.-3. 74013 ex 1901 überreichten Muster entiprechen.
- 2. Bur herstellung bon Banden burfen nur vollfommen trodene Platten berwendet werben; bie letteren muffen unter einander mit 10 cm langen eifernen Dubbeln und mit ben anderen Gebandemanden zur Berhinderung des Umfallens mit Gipsmörtel, beziehungsweise Portlandcementmörtel, erforderlichen Falles auch unter Anwendung weiterer hilfsmittel, gut verbunden werden.
- 3. Die aus biesen Platten hergestellten Banbe burfen nur zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Bohnung ober eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Bohnungen oder Geschäftslocale von einander und nur dann angewendet werden, wenn diese Bande keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwert ausgeführt werden.

Die Bande muffen bei einer Zimmertiefe bis 5:50 m und normaler Stodwertshohe im unverputten Buftande eine Starte von mindeftens 6 cm befigen.

Bei Wänden von größerer Lange und mehr als Stodwertshohe ift die Wanbftarte entsprechend zu erhöhen.

Rach Lage ber örtlichen Berhaltniffe tonnen mit Buftimmung ber Baubehörbe auch andere Banbftarten gur Berwendung tommen.

Derartige Banbe können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassunden, jedoch nicht an Stelle der Feuermauern, zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichen gegen die Anwendung dieses Materiales sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde umsomehr vorbehalten bleiben muß, als bei Durchnässung der Bande eine Berminderung der Festigkeit eintritt.

- 4. Die beabsichtigte Ausführung berartiger Banbe ift in ben Confensplanen auszuweisen.
- 5. Die Aufstellung folder Banbe hat in ber Regel auf Traverfen zu erfolgen und gehört zu ben Befugniffen der concessionierten Baugewerbetreibenden, ba es fich hier um sicherheitspolizeiliche Rücfichten, insbesondere auch um die Benrtheilung ber Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

Die Abanberung und Ergangung ber borftehenden Bedingungen, eventuell bie gangliche Burudgiehung biefer Bewilligung auf Grund ber prattifchen Erfahrungen mit biefem Baumateriale bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Mufterplatten werben vom Stadtbauamte aufbewahrt.

#### 15.

#### Sandel mit Giften.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat zusolge Decretes vom 22. October 1901, Z. 19752, der protokollierten Firma Lorber & Traitler die Concession zum Berschleiße von Giften und von zu arzueilicher Berwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soweit dieselben nicht ausischließlich den Apothekern vorbehalten sind, mit dem Betriebsorte IX., Währingerstraße 68, ertheilt und gleichzeitig den öffentlichen Gesellschafter dieser Firma Julius Lorber, XVIII., Sternwartestraße 11, wohnhaft, als Stellvertreter (Geschäftsführer) in diesem Betriebe genehmigt.

#### 16.

# Berbot des Hansierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bizje im Comitate Belovár-Abrös in Ungarn.

Erlass ber f. f. n.-ö. Statthalterei vom 29. October 1901, R. 94022 (M.-g. 89817 ex 1901):

Lant Mittheilung des t. ungar. Sanbelsministeriums vom 31. August 1901, 3. 55910, wurde die Ausübung des Sausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bigje im Comitate Belovar-Körös unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Sausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Berordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Sievon werden über Erlas bes t. t. Ministeriums bes Innern vom 6. October 1901, 3. 37659, alle t. t. Bezirkshauptmannschaften, der Biener Magistrat, sammtliche magistratischen Bezirksamter, die Stadtrathe Biener Renstadt und Baidhosen a. b. Ibbs und die n.-ö. handels- und Gewerbe-

tammer in Renntnis gefett.

#### 17

#### Abstellung der durch die k. k. Gewerbe-Inspectoren wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten wider die Arbeiterversicherungsgesetze.

Circular-Erlass ber f. f. n.-ö. Statthalterei vom 31. October 1901, 3. 99826 (M.-3. 90772/XVIII):

über Anregung des t. t. Ministeriums des Junern hat das t. t. handelsministerium die sämmtlichen t. t. Gewerbe-Inspectoren ausdrücklich angewiesen,
von nun an in jedem einzelnen von ihnen constatierten Falle eines nach
ihrer Anschauung den Bestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetze nicht
entsprechenden Borgehens, sosern nicht die Abstellung der gerügten Unzutömmlichteit sosort im kurzen Wege durch ihre persönliche Intervention zu
erreichen ist, die entsprechende Mittheilung an die competente politische Behörde
zu machen und in ihren Jahresberichten bei Aufsührung solcher Fälle, sowohf
über die Anrufung der Behörde, als auch über den allfälligen Ersolg ihrer
Entervention zu berichten.

Intervention zu berichten.
Behufs Erleichterung ber ben t. t. Gewerbe-Inspectoren damit auferlegten Berichterstattung wird hiemit infolge Erlasses des t. t. Ministeriums des Innern vom 19. October 1901, 3. 38305, allen zur Besorgung der Staatsaufsicht über die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen berufenen politischen Bezirksbehörden zur Pflicht gemacht, in allen Fällen, in welchen sie von den Gewerbe-Inspectoren solche Mittheilungen erhalten, die auf Grund dieser Mittheilungen geroffenen Berfügungen den betreffenden

Gewerbe-Inspectoren gur Renntnis gu bringen. Am gwedmäßigften wird bies burch übermittlung ber betreffenden Amts-

fdriften im Ginfichtswege gefchehen.

#### 18.

## Hausierverbot im Gebiete der Stadt Szombathelh (Steinamanger) im Comitate Bas.

Erlass ber t. f. n.-ö. Statthalterei vom 4. November 1901, 3. 95193 (M.-3. 91839 ex 1901):

Laut Mittheilung bes t. ungar. Handelsministeriums vom 3. September 1901, 3. 56871, wurde die Ausübung des hausierhandels im Gebiete der Stadt Szombathely (Steinamanger) im Comitate Bas unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Baragraphen ergänzenden nachträglichen Berordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden über Erlass bes t. t. Ministeriums bes Innern vom 6. October 1901, 3. 38031, alle t. t. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sammtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadtrathe in Wiener-Neustadt und Baidhofen a. d. Phbs und die n.-ö. Handels- und Ge-

werbefammer in Renntnis gefett.

#### 19.

## Errichtung einer landwirtschaftlich-bacteriologischen und Pflanzenschute-Station in Wien.

Kundmachung des Acerbauministeriums vom 31. October 1901, R. G. Bl. Rr. 181:

Seine f. und f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai 1901 bas nachstehende Statut allergnädigst zu genehmigen gerubt:

## der f. f. landwirtichaftlich-bacteriologischen und Pflanzenichut. Station in Bien.

#### § 1.

Die t. t. landwirticaftlich-bacteriologische und Bflangenschute-Station ift eine in fachlicher Beziehung selbständige, abministrativ aber mit ber landwirt-

fcaftlich-demifden Bersuchsftation in Bien vereinigte Anftalt, beren Aufgaben bie folgenden find:

Das Stebium ber für die Landwirtschaft im allgemeinen nühlichen und schädlichen Mifroorganismen — insbesondere ber Bacteriologie des Bodens, des Düngers und der Pflanzen in ihren Gesammtumfange — sowie der für die Enturpflanzen pathogenen Mifroorganismen.

Die Erforichung ber Lebensbedingungen ber thierischen und pflanzlichen Schäblinge ber Culturpflanzen und die Gewinnung von Grundlagen filr eine planmäßige Befämpfung berfelben, sowie bas Studium ber Nützlinge aus bem Thier- und Pflanzenreiche, iusbesondere der thierischen und pflanzlichen Feinde ber Schäblinge.

Die herstellung von Braparaten zur Bertitgung von Culturschädlingen (3. B. Mäusethphusculturen u. dgl.), dann die herstellung und Bermehrung von Culturen oder Knöllchenbacterien, Fermentbacterien und anderer landwirtschaftlich wichtiger Mikroorganismen.

Die Erforschung und Bekampfung sofcher Pflanzentvantheiten, die durch anorganische Ginflusse, wie z. B. Rauch und Hittengase, Frost u. dgl. hervorgerufen werben.

Die Sammlung, Sichtung und Beröffentlichung statistischen Materiales über das Auftreten ber wichtigsten Pflanzenkrankheiten und Culturschädlinge im In- und Austande, sowie die rechtzeitige Warmung der Laudwirtschaft vor benselben und die Bekanntgabe von Borbengungsmitteln.

Die Berbreitung der Ergebnisse ber einschlägigen Forschungen mittels Bort und Schrift, die Ertheilung von Kath, Belebung und Auskünften an Interessenten, sowie die Einübung letterer, dann fachliche Informationen für das Ackerbaministerium und für andere Behörden nach den vom Ackerbanministerium zu gebenden allgemeinen Directiven.

Die Aussiührung von bacteriologischen, mulologischen und mitroftopischen Untersuchungen im landwirtschaftlichen Interesse, sowie die Ermittlung ber Ursachen von Pflangentrantheiten und Culturschädigungen.

§ 2.

Die Station kann sich mit Genehmigung des Ackerbauministeriums mit anderen Anstalten, die ähnliche Zwecke verfolgen, behufs gegenseitiger fachlicher Unterstützung in dauernde Berbindung setzen. Derartigen Anstalten, denen insbesondere die Aufgabe zufällt, fortsaufend über das Auftreten von Pflanzenkrantheiten und Culturschählingen an die Station zu berichten und als locale Auskunftsstellen zu wirken, sowie die Leitung oder Beaussigung der Maßvegeln zur Bekämpfung von Pflanzenkrantheiten oder Culturschäddlingen in ihrem Rahon zu übernehmen, steht das Recht zu, sich "Auskunftsstellen süt Pflanzenschahlt des K. L. Ackerbauministeriums" zu neunen und sich jederzeit bei der Station in Wien kostenlos Rath und Auskunft einzuholen.

Ferner tann bie Station einzelne geeignete Berfonen mit ber fortlaufenden ober fallweifen Berichterstattung über bas Anftreten von Pflangentrantheiten ober Enturschädigungen an die Station betrauen.

Solche Personen konnen sich, solange ihr Berhaltnis jun Station fortbauert, "Berichterstatter ber landwirtschaftlich-bacteriologischen und Pflanzenschutz-Station in Wien" nennen. Die Pflichten und Rechte bieser zur Mitwirkung herangezogenen Anstalten und Einzelpersonen (Auskunftsstellen und Berichterstatter) werden durch eine besondere Instruction sestgestellt.

§ 3

Das Personale der landwirtschaftlich-bacteriologischen und Bflauzenschuts-Station besteht ans bem Borfteber der Anftalt und aus ben erforderlichen hilfstraften an Abjuncten, Affistenten und Laboranten.

Der Borfteber fieht in ber VII., die Abjuncten fieben in ber IX. und bie Affisenten in ber X. Rangclaffe. Die Laboranten beziehen ben für Diener gefethlich normierten Jahresgehalt nebst ber Activitätszulage.

Das gefammte Berfonal wird vom Aderbauminifterium ernannt.

Der Borsteher kum vom Aderbauministerium ermächtigt werben, Bosontare, welche die ihnen zugewiesenen Arbeiten ohne Bestallung reisten und in keinem Dienstverhältnisse zur Station siehen, aufzunehmen, sowie auch fachlichen Interessenten gegen eine bestimmte Gebur Arbeitsplätze, Utenstein und Conjumtibilien der Anstalt behufs Durchführung ber von ihnen beabsichtigten Arbeiten oder zur Einübung anzuweisen.

8 4.

Die Pflichten und Befugniffe bes Berfonales ber Station werden burch eine befondere Inftrnetion festgefiellt.

§ 5.

Die Geburen, welche fur ansgeführte Arbeiten (§ 1), sowie für bie Benfitung von Arbeitsplaten (§ 3) an bie Station zu entrichten find, werben burch einen besonderen Tarif festgesett.

§ 6.

Die Station ift berechtigt, über die in ihrem Birfungsfreise (§ 1) von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Brüfungen (Analysen) Urfunden auszustellen. Diese Urfunden bedürfen zu ihrer Giltigfeit der Fertigung durch ben Borsteher oder bessen Stations-siegels.

§ 7

Die Art ber Beröffentlichung ber wiffenschaftlichen Ergebniffe aus ben Arbeiten ber Station wird vom Acerbauminifterium beftimmt.

### Sidnes millen bei einer Stormiele bis 5-50 m und dei normaler

### Förderung ber heimischen Juduftrie.

Eircufar-Erlafs der f. f. n.-ö. Statthalterei vom 30. October 1901, 3. 99112 (M.-D.-3. 3055):

Die im In- wie Auslande gegenwärtig herrschende angünstige Conjunctur hat viele intändische Industrien in eine umso mistlichere Lage verseht, als die heimischen Productionsbedingungen in mancher hinsicht gegenliber dem Auslande ungünstigere sind. Der Druck dieser Berhältuisse macht sich insbesondere sür unsere Maschinenindustrie gettend, so das sich eine Reihe größeren Maschinensabriten bereits gezwungen sah, einen Theil ihrer Arbeiter zu entlassen und die Arbeitszeit (und damit natürsich auch die Löhne) der übrigen zu restringrieren. Biese dieser Unternehmungen — namentlich in Böhnen, wo die Maschinenindustrie befanntlich zur größten Entwicklung gesangt ist — sind nur noch auf kurze Zeit mit Arbeit versorgt und werden, wenn dieselbe beendet ist, mit weiteren Arbeiterentlassungen u. s. w. vorgehen müssen.

Dass unter solchen Umständen jeder Berlust heimischen Absates an die ausländische Concurrenz umso nachtbestiger wirst und von den betheitigten

Dass unter solchen Umständen jeder Berlust heimischen Absates an die ausländische Concurrenz umso nachtheisiger wirkt und von den betheitigten Keeisen umso schwerzeichen umso schwerzeichen umso schwerzeichen umso schwerzeichen werden get wiederholt Fälle ereignet, in welchen Bestellungen von Waschinen, Sisenconstructionen ze. nicht allein von Brivaten, sondern auch von össenlichen Organen, namentlich autonomen Berwaltungslörvern an ausländische Firmen hintangegeben wurden. Es sollen sich sogar Fälle ereignet haben, in welchen Lieferungen an die ausländische Concurrenz überstragen wurden, trotzem sich intändische Firmen von vormherein bereit erklärten, die Preise der ausständische Goncurrenz zu acceptieren. Die bescheiligten Interessenteils haben denn anch nicht ermangelt, durch ihre berufenen Bertreter beim t. t. Handelsministerium Borsellungen zu machen und die Intervention desselben anzurusen. Das Ministerium des Junern hat im Einvernehmen mit dem Handelsministerium bereits mit dem Erlasse vom 8. Juni 1900, 3. 17684 (intimiert mit Statthalterei-Erlas vom 10. Insis 1900, 3. 54408 (und mit dem Erlasse vom 13. December 1900, 13. 43521) (intimiert an den n.-ö. Landesansschuls mit der Rote vom 11. Jänner 1901, 3. 115746 ex 1900) an alle Landesstellen die Aussonsung gerichtet, dahin Einsluss an üben, dass die autonomen Behörden und Anstalten bei Dedung ihres Bedarses unter sonst gleichen Berhältnissen in Bezug auf Preis, Güte und Lieferzeit grundsätzlich Erzeugnisse der heimischen Industrie bevorzugen.

Indem die im vorstehenden angeführten Berhältnisse der besonderen Ausmerksamkeit der unterstehenden Behörden und Organe empfohlen werden, werden die letzteren infolge des im Sinvernehmen mit dem Herrn Ministere Präsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern ergangenen Erlasses handelsministers vom 15. October 1901, 3. 48062, auf das Eindringlichste angewiesen, dahin zu wirden, dass bei Bergedung von Lieferungen und Arbeiten im erster Reihe die heimische Industrie berücksichtigt, jedenfalls aber der Bedarf von Staatsbehörden und Ankalten — unter sonst gleichen Berhältnissen in Bezug anf Lieferzeit, Gilte und Preis, bei welch letzterem Momente auch die schwierigeren Productionsbedingungen des Inlandes thunlichte Berücksichtigung zu finden hätten — durch Erzeugnisse des Inlandes gedeckt werde.

In teinem Falle sollten vor der beabsichtigten Bergebung an eine anständische Firma Berhandlungen mit den inländiichen Offerenten unterlassen werden.

Befonderer Bert ift ferner baranf gu legen, bafs auch in solchen concreten Fällen, in welchen flaatliche Organe nicht birect felbst als Besteller in Betracht tommen, seitens berselben bei Genehmigung ber Errichtung ober Erweiterung von Betriebsanlagen 2c. die gleichen Grundfabe ber thunlichsten Beachtung empfohlen werben.

Diefer Erlass ergeht an fammtliche t. f. Bezirtshauptmannschaften in Niederöfferreich, an die herren Bürgermeifter in Wien, Wiener-Reuftadt und Waibhofen an der Phbs und an die t. t. Wiener Polizei-Direction mit dem Bemerken, bas settens des herrn handelsminifters bereits auch an alle autonomen Landesbehärden ein analoges Ersuchen gerichtet worden ift.

#### 21.

Die Arzte des Wiener Stadtphyfitates und die bei ben magiftratifchen Bezirksamtern fungierenden städtischen Bezirksarzte find arztekammerpflichtig.

Erlass der f. f. n.-ö. Statthalterei vom 7. November 1901, 3. 97773 (M.-B. 94286/VIII ex 1901):

Mit der hierämtlichen Entscheidung vom 9. April 1901, 3. 27483, ift bas Ansinchen des Wiener Stadtphyfikates um Befreiung der Arzte dieses Phyfikates und der bei den magistratischen Bezirksamtern fungierenden städtischen Bezirksarzte von der Verpflichtung zum Beitritte zur Wiener Arztefammer unter hinweis auf den Wortlaut des § 15 des Gesetzes vom 22. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892, zurückgewiesen worden.

Dem bagegen eingebrachten Recurse ber Stadtphisster Dr. Löffler und Dr. Sch mid in Wien hat bas t. f. Ministerium bes Innern laut Erlaffes vom 16. October 1901, 3. 21049, and ben Gründen ber augefochtenen Entscheidung teine Folge gegeben.

## II. Normativbestimmungen.

gemeinderath:

22.

# Trennung des Stener: und Wahlcatafters vom Steneramte.

Bufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 22. October 1901, B. 12235, wurde ber bisherige Stener- und Bahlcatafter aus seinem Abhängigkeitsverbältniffe gegenüber bem Steneramte losgelöst und als hilfsamt unter dem Titel: "Central-Bahl- und Stenercataster" unmittelbar dem Magistrate untergeordnet. (M.-3. 83379/XVII.)

## Stadtrath:

23.

#### Borlage von Gesuchen wegen Berftellung von Erferanlagen an ben Stadtrath.

Der Biener Stadtrath hat anläfslich eines Falles angeordnet, dass Gesinche um die Bewilligung zur herstellung von Erkeranlagen ebenso wie jene um Bewilligung zur herstellung von Affaliten und Thorportalen (siehe den Stadtraths-Beschlins vom 17. Februar 1899, B. 1293 ex 1899, Amtsblatt, Beilage "Gesetze und Berordnungen" Nr. IV, Seite 35), im Falle bei der Realität eine Grundabtretung für Straßenzwecke erforderlich ist, dem Stadtrathe nur dann zur Beschlinsfassung vorgelegt werden dürsen, wenn bezüglich der Schadloshaltung für den abzutretenden Grund ein Übereinsommen bereits zustande gekommen ist. (M.-B. 47565/IX.)

## Magistrat:

24.

### Silfsarbeiterinnen im Damenfleibermachergewerbe.

Erlais bes Magistrats Directors Breger vom 15. October 1901, M. D. 3. 2811 :

Mit dem Magifirats-Directions-Erlasse vom 7. April 1898, M.D.-3. 333, abgedruckt im Amtsblatte der Stadt Bien ex 1893, Beilage "Berordnungen" 2c., Seite 28, wurde die Anordnung getroffen, dass bei der Ausfertigung von Arbeitsbüchern an Absolventinnen von Privat-Lehranstalten für Magnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen in die Anbrit "Beschäftigung" die Bezeichnung "hilfsarbeiterin im Damenkleidermachergewerbe" einzusehen ift.

Da diese Anordnung nicht durchgehends befolgt wird, sehe ich mich veraulast, dieselbe zur genauen Danachachtung in Erinnern g zu bringen, füge jedoch bei, dass die erwähnte Bezeichnung nur bann zu wählen ift, wenn der Besuch eines mindestens einjährigen Curfes an einer einschlägigen Privat Lehranstalt nachgewiesen erscheint.

25.

### Barcellierunge: und Grundabtheilungeplane.

Erlass des Magistrats-Directors Breger vom 17. October 1901, M. 3. 82967/IX, an das Stadtbauamt:

Das Stadtbauamt hat bisber die ihm jur Berichterstattung zugestellten Grundabtheilungspläne, falls nach seiner Ansicht gegen die Abtheilung fein Anftand obwaltete, gemäß dem Magiftrats-Decrete vom 19. Zänner 1889, 3. 72605, mit der Clausel verseben:

"Bom Stadtbauamte gepruft und ben Bestimmungen ber Bauordnung für Bien entfprechend befunden."

In einem speciellen Falle, in bem der Stadtrath die Bewilligung zu einer Barcellierung entgegen dem Antrage des Magistrates verweigerte, hat sich nun die Partei in ihrem Recurse auf jene Clausel berufen, die fich auf den ihr zurückgestellten Plänen befand, und aus der sie abzuleiten versucht, das eine Adweisung des Barcellierungsgesinches gar nicht zulässig sein weil ja eben die Pläne nach dem Bortlaute der Clausel den Bestimmungen des Gestess gutiprochen

Um berartige Berufungen für die Zufunft auszuschließen, und ba die Claufulierung durch das Stadtbauamt lediglich interne Bedeutung besith, bemnach die Möglichkeit einer Berwechslung berfelben mit der vom Magistrate beizusetzenden Genehmigungsclaufel hintanzuhalten ift, wird das Stadtbauamt angewiesen, in hintunft den als entsprechend befundenen Grundabtheilungsplänen und Tabellen die Clausel beizusetzen:

"Bur B .- A .- 3. . . . in der Amishandlung des Stadtbauamtes ge-

Wien, am . . . . . . "

Diefelbe Clausel ift in Zutunft auch auf jenen Blancopien anzubringen beren Beglaubigung burch ben Magiftrat gewünscht wirb.

Der Umftand, bafs Abtheilungsplane und Tabellen ben gesetlichen Beftimmungen entsprechen, beziehungsweise bafs Plancopien mit ben Originalen übereinstimmen, ift in ben bezüglichen Berichten an ben Magiftrat ausbrücklich zu beftätigen.

26.

# Behandlung ber Gingaben der ftädtischen Bediensteten anläselich ihrer Militärdienstpflicht.

Erlais des Magiftrats-Directors Brener vom 21. October 1901 (M. D. 3. 2889):

Ich habe wieberholt die Bahrnehmung gemacht, das die Eingaben der bewaffneten Macht angehörigen ftädtischen Bediensteten, in welchen die Einbernfung jur activen Militärdienstleistung, militärischen Ausbildung ober Baffenübung zur Kenntuis gebracht und allenfalls um Belaffung der Bezüge gebeten wird, nicht gleichmäßig behandelt werden.

Um diesfalls eine einheitliche Amtshandlung herbeizuführen und aufgetanchte Zweifel zu beseitigen, sehe ich mich veranlast, den hierämtlichen, in übung fiehenden Borgang zur allgemeinen Danachachtung mitzutheilen.

In diefer Frage hat man gunachft gu unterscheiden, ob es fich:

I. um ftädtische Beamte einschließlich ber Praftifanten und Afpiranten ober II. um Diurniften und sonftige provisorische ftädtische Angestellte (Aushilfsbiener, Feuerwehrseute u. f. w.) handelt.

Beiters find folgende Untericheidungen gu machen :

Ad I. 1. Beamte, Praftifanten und Afpiranten, welche zur (achtwöchentlichen) militärischen Ausbildung oder zu einer Baffenibung einberufen werden, bebürfen keines Urlaubes, sondern baben nur die schriftliche Anzeige von ihrer Einberufung unter Sitierung der Daten der Einberufungstarte (welche der Anzeige nicht beizulegen ift) und unter Befanntgabe des Einruckungstermines im Dienstwege zu erstatten.

In biefem Falle bleiben die Beginge aufrecht, ohne bafs ein biesbezugliches Ansuchen ju ftellen ift.

2. Saben ftabtifche Beamte, Praftifanten ober Afpiranten gur ein-, zweisober breifabrigen activen Militardienftleiftung einzuruden, fo haben fie ebenfalls bloß eine Anzeige wie im fruberen Falle zu erftatten.

Die Belaffung ber Beguge ift hier von einem besonderen Ausuchen abhängig, deffen Befürwortung nach der gegenwärtigen Ubung nur bann erfolgt, wenn der Gesuchseller, nach den im Wege der Bezirksvorsteher zu pstegenden Erhebungen über die Familien- und Bermögensverhaltnisse, berückschigungswürdig erscheint.

In diesem Falle murde bisber von hieramts für die Dauer des einjährigen Prösenzdienstes als Einjährig-Freiwilliger die Belassung des halben Gehaltes (ohne Quartiergelb), beziehningsweise des halben Adjutums, bei längerer Militärdienstleifting nur die Gemahrung eines monatlichen Suftentationsbeitrages von 20 K beim Stadtrathe in Antrag gebracht; in hintunft ware jedoch auch ein Suffentationsbeitrag nicht mehr zu beautragen.

Ad II. Diurnisten oder sonftige provisorische städtische Bedienstete, welche die (achtwöchentliche) militärische Ansbildung oder eine Baffenitoung ableisten müssen, haben um den erfordertichen Urlaub im Dienstwege auzusuchen, und ist bei Behandlung dieser Gesuche die bei der Magistrats-Direction in Gebrauch stehende, zur Borlage an den herrn Bürgermeister bestimmte Ornchorte mit den erforderlichen Abanderungen allgemein zu verwenden.

Ein etwaiges Ansuchen um Belaffung bes Taggeldes für diefe Beit ift abgesondert zu ftellen und es fann, wenn es fich um eine mititarifche Diensteiflung bis zu vier Bochen handelt, der Fortbezug des ganzen Taggeldes beim Stadtrathe beantragt werden.

2. Falls fich jedoch die militärische Dienftleiftung auf mehr als vier Wochen bis höchstens acht Wochen erstreden sollte, io ware der Fortbezug des halben und ganzen Taggeldes nur nach dem Ergebniffe der durch die Bezirksvorsteher gepflogenen Erhebungen in besonders rudfichtswürdigen Fällen beim Stadtrathe in Antrag zu bringen.

In beiden fallen ift in den Antrag an den Stadtrath die Bemerfung aufzunehmen: "unter der Boraussetzung der Bewilligung des angesuchten Urlaubes".

3. Benn proviforische Bedienstete auf langer als acht Bochen gur militärischen Dieustleistung einberufen werben, so ift ein Ursaub selbst nicht gegen Careng bes Taggelbes in Antrag zu bringen, es find die Betreffenden vielmehr, falls sie nicht selbst auf ihre Stelle verzichten, von amtswegen ihres Dienstes zu entheben.

Als Grundiat hat bei B. fürwortung des Fortbezuges des gangen oder halben Gehaltes, Adjutums oder Taggeldes zu gelten, bafs der Gesuchsteller mindestens feit Jahresfrift ununterbrochen im Dienste der Gemeinde Wien freben nufs

Bei diesem Anlasse ersuche ich die sammtlichen herren Amtsvorsteher die Beranlassung zu treffen, bass alle ftädtischen Angestellten, welche zu einsähriger oder längerer activen Militärdienstleistung einzuruden haben, die Anzeige hiebon bereits sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Beginne dieser Dienstleistung erstatten.

#### 27.

### Befanntgabe aller wichtigen Enticheibungen, Normativ-Bestimmungen ze. an Die Schriftleitung des Amteblattes.

Erlass des Magistrats Directors Breper vom 23. October 1901, M. D. 3. 2925:

Nach den Stadt: aths. beziehungsweise Gemeinderaths. Beichluffen über bie herausgabe bes Umteblattes ber Stadt Bien, St.-3. 801 und G.-R.-3. 596 ex 1891, haben die ftadtifden Amter alle nicht vertraulich gu behandelnben Enticheidungen und Berfügungen von grundfählicher Bedeutung oder besonderer ber Schriftleitung bes Amtsblattes ber Stadt Bien behufs Aufnahme in die monatlich ericheinende Beilage "Gefete, Berordnungen 2c." gu

Da diese Borfchrift nicht durchwegs gehandhabt wird, bringe ich dieselbe genauen Danachachtung in Erinnerung und mache bei diesem Anlasse auch darauf aufmertsam, dass nach dem hieramtlichen Erlasse vom 20. October 1897, M.-D.-3. 2694 (abgebrucht im Amtsblatte ex 1897, Beilage "Gefte, Berordnungen 2c.", Seite 108), die betreffenden Schriftstude nicht von der Schriftleitung des Amtsblattes, sondern von den Absendern mit entsprechenden Überfdriften, unter welchen die Beröffentlichung im Amteblatte erfolgen foll, gu verfeben find.

## Uberwachung bes Buftandes bes Stragenpflafters.

Erlafs des Magiftrats-Directors Brener vom 8. November 1901 (M. D. 3. 3018):

Der herr Bürgermeifter hat unterm 31. October 1901 gur 3. 13028 nachftebenben Erlafs an mich gerichtet:

Der Buftand bes Stragenpflafters ift leiber an vielen Stellen bes

Biener Bemeindegebietes noch immer ein feineswegs flaglofer.

Indem ich unter einem an die herren Bezirtsvorsteher und ben herrn Berwaltungs-Director ber "Gemeinde Wien — flädtische Gaswerke" entsprechende Beisungen erlasse, ersuche ich auch Sie, herr Magiftrats-Director, mit allem Nachdrucke barauf hinzuwirken, bas ber Zuftand bes Straßenpflafters unausgesehr überwacht und die theils der Gemeinde, theils flaatlichen oder privaten Unternehmungen obliegenden herstellungen unverweilt und in flaglofer Beife gur Ausführung gelangen.

3d erfuche fobin Guer Bohlgeboren, babin gu wirten, bafs bem porftebenden Erlaffe vollinhaltlich und genaueft entsprochen werbe, mache Gie biefur perfontid verantwortlich und weife Gie an, ftadtifche Angefiellte, welche fich bei der ihnen obliegenden Rachfichispflege über ben Buftand der Gemeindeftragen eine Luffigfeit ju Schulben tommen laffen, unnachfichtlich gur Ber-antwortung gu gieben."

### Neue Geschäftseintheilung und Geschäftsordnung jur den Magiftrat.

Erlafs des Magiftrats. Directors Brener vom 13. November 1901, ad M. D. B. 2546 ex 1900:

Un bie fammtlichen herren Amtsvorfteber.

Der herr Bürgermeifter hat über Antrag der Magiftrats-Direction am 19. October 1901 ad M.-D.-3. 2546 ex 1900 eine nene Geschäftseintheilung und Geschäftsordnung für ben Magiftrat festgesehr, welche, insofern fie ben übertragenen Wirfungsfreis und insbesondere den Wirfungsfreis als politische Beborbe I. Juftang betrifft, mit bem Erlaffe bes herrn f. t. Statthalters vom 12. Rovember 1901, 3. 101511, bestätigt wurde und mit 1. Jänner 1902 in Rraft treten wird.

In der Anlage erhalten Ener Bohlgeboren die erforderliche Angabl von Exemplaren biefer Gefchäfiseintbeilung und Gefchäftsordnung\*) gur Kenntnis-nahme und Mittheinung an das zugetheilte Personale mit nachsiehenden Be-

mertungen zugemittelt:

Der vorliegenden Reform liegt das Bestreben jugrunde, durch ein-greifende Geschäftsvereinsachungen ben Geschäftsgang beim Magiftrate, welcher den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht, von überfluffigem Forma-lismus zu befreien, alle entbehrlichen Schreib- und Mauipulationsgeschäfte zu befeitigen, endlich die Kanzleibeamten in farterem Maße als bisher zu selbfinnbigen Arbeiten berangugieben.

Bugleich tritt - insbefondere wegen der Auflaffung des Central-Ginreichungs. Brototolles - an Stelle ber heutigen, nicht fuftematifchen Beichafteeintheilung eine ftreng fachliche Glieberung ber Magiftrats-Abtheilungen, jo zwar, bajs es Beamten und Barteien ohne Schwierigkeit möglich ift, ein

Geschäftsstüd ressorinken ind patreten thie Schiberigen Roging in, ein Geschäftsstüd ressorinken ind patreten that aufzusinden.

Bas das System der neuen Geschäftseintheilung betrifft, so beginnt die Reihenfolge der neuen Magistrats-Abtheilungen (bisher Departements genannt) mit der Abtheilung für Rechts-Angelegenheiten; sohin folgen die Abtheilungen II bis XV für die Agenden des selbständigen Wirkungskreifes in der laut & 46 des Wiener Genebonden bes selbständigen Wirkungskreifes in ber laut § 46 bes Wiener Gemeindeftatutes bestimmten Reibe; bieran ichließen

fich die Abtheifungen XVI bis XX für die Agenden des übertragenen Birtungs. freifes; als lette ber reffortmäßigen Abtheilungen ericheint die für Statiftit, beren Arbeiten fich auf die gesammte Geschäftsgebarung des Magistrates er-ftreden; den Schlufs bilbet die Magistrats-Abtheilung XXII für alle jene Agenden, welche nicht anderwärts zugewiesen find, insbesondere fur Amts-bedürfnifie; Diese Abtheilung ift zugleich Ausfunftoftelle, deren Schaffung mit Rudficht auf die Auflassung des Haupt-Einreichungs-Protofolles nothwendig

In Betreff der Oberleitung der Magistrats Abtheilungen V, VI und VII durch den Borftand der Magistrats Abtheilung V, dann der Magistrats Abtheilungen XI, XII und XIII durch herrn Magistrats Bice-Director Dr. Beistirchner, bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Sinficilid ber neuen Gefchäftsordnung bemerte ich Folgendes: Diefelbe will nicht eine volltommen erichöpfende Borichrift über die formelle Befchäftsbehandlung geben; fie verweist im Einklange mit § 101 des Gemeindeftatutes auf die für das Berfahren der politischen Bezirksvehörden bestehenden Borfchriften, regelt jedoch innerhalb diefes Rahmens in viel umfaffenderer Beife, als die bisherige, eine Reihe die enrrente Geschäftsführung betressender Fragen und behandelt sehr eingehend die in den §§ 96 und 98 des Gemeindestatutes vorgesehene collegiale Geschäftsbehandlung unter Beichräntung derselben auf Fälle von besonderer Bichtigkeit oder grundsählicher Bedeutung.

Bezüglich der Behandlung der dis 31. December 1901 in den Magistrats-

Departements angehörigen Wefcaftsfinde haben bie nachfolgenden übergangs-

bestimmungen gu gelten.

Sinfichtlich der Behandlung jener Geschäftsstücke, welche aus der Agende eines Magistrats-Departements entfallen werden, ersuche ich die Herren Departementleiter, eine Justruction, getrennt nach Materien, behufs übermittlung an die zuständigen Magistrats-Abtheilungen anszuarbeiten mit dieselbe unter Anichluis ber allenfalls hiebei in Gebranch ftebenben Dructorten gu-verläffig bis 7. December 1901 ber Magiftrats Direction vorzulegen.

Die herren Begirtsamteleiter erhalten gleichzeitig die gur Bearbeitung der nen decentralifierten Agenden erforderlichen Informationen und Bebelfe zugemittelt; es find die nachfolgenden, im Abichnitte B ber Geschäftseintheilung

angeführten Agenden:

1. Amishandlung, betreffend Baufchalierung und Rachficht bes Dufit-

impoftes (Gruppe I, Bunft 1).

2. Branbichabenveisicherung für die nicht unter centraler Bermaltung fiebenden ftabtifden Saufer (Gruppe II, Buntt 1).

3. Berhandlungen wegen herstellung von Schienengeleifen über bas Trottoir (Grappe IV, Buntt 4).

4. Bewilligung von Bafferlaufen in öffentliche Bewäffer, wenn biefe Bafferlaufe nicht bas Gebiet mehrerer Begirte burchziehen (Gruppe IV, Bunft 6).

5. Einhebung ber Martt. und Schlachtgeburen (Gruppe VI, Bunkt 4).
6. Saudhabung des Rinderpefigefetes (Gruppe VI, Bunkt 5).
7. Lebensrettungstaglien und Prämien für Bergung von Leichen (Gruppe VII, Bunft 4)

8. Strafengrundubernahme in ben Begirfen X bis XIX (Gruppe IV,

Punft 5).

9. Enticheidung über bas gesetliche Religionsbefenntnis von Rindern, insbesondere von folden im ichulpflichtigen Alter (Gruppe XI, Bunft 27)

3ch fpreche die zuversichtliche Erwartung aus, dais fich die ftabtifchen Beamten bem Stubium ber neuen Geschäftseintheilung und Geschäftsorbnung eifrig widmen und im Ginne und Beifte ber vorliegenden Reform wirfen merden.

Die nene Geschäftsordnung foll frisch pullierendes Leben in den vielfach veralteten und ichleppenden Geschäftsgang des Magiftrates bringen; die eingeführten Geschäftsvereinsachungen durfen nicht todter Buchftabe bleiben, die Beamtenichaft wird daher eine durchgreifende Anderung ber Beichaftsbehandlung im Ginne Diefer Bestimmungen eintreten laffen muffen.

Richt unwichtig find die Angelegenheiten, welche nach ber neuen Beichaftsordnung von den ftabtifchen Rangleibeamten felbftanoig durchauführen find. Auf die Bflichttreue und ben Diensteifer aller Rangleiorgane banend, hoffe ich zuverfichtlich, bafs biefelben bas in fie gefette Bertrauen in jeder

Sinficht rechtfertigen werben.

Schlieflich bemerte ich, bafs ich bemnachft eine Confereng fammtlicher Amisvorftande veranstalten werde, um den herren Amisvorftanden Gelegenheit gu geben, in Bezug auf einzelne Bestimmungen ber Geichäftsordnung Anfragen gu ftellen, fowie um einen einheitlichen Borgang beguiglich der Giu-richtung der Amter und der Haglofen Abwidlung der Geschäfte angubahnen.

Abergangsbestimmungen für die Actenbehandlung anläfelich der neuen Beichäftseintheilung für den Dagiftrat.

Rach ber vom 1. Janner 1902 angefangen in Wirffamfeit tretenden neuen Geschäftseintheilung bes Magistrates werden an die Stelle ber bis-herigen Magistrats-Departements folgende Magistrats-Abtheilungen treten, und zw

trats=Depar		I b	I		
**	"	II	**	"	XXI
#	*	III	**	"	II
**	**	IV	**	"	111
"	**	V	"	"	V
**	**	VI	"	"	III
		VII			VIII

<sup>\*)</sup> Siehe Beilage gu biefer Rummer ber "Gefete, Berordnungen ac."

Magiftrats-Departements		VIII	bie Dagiftrats-Abtheilung		X
"	"	IX	"	"	XIV
"	**	X	"	"	XV
"	"	XI		"	XI
"	**	XII	"	"	XII
"	#	XIII	"	**	XIII
	"	XIV	"	28	IV
"	"	XV	#	"	IX
"	"	XVI	"	49	XVI
	"	XVII	**		XVII
**	"	XVIII	"	"	XVIII
"	"	XIXa	"	**	VI
han Chuhamha	E	XIXb	"	**	VII
der Schuberpo			"	**	XX

Rudfichtlich der Behandlung der in den Magistrats-Departements an-

hängigen Acten finde ich nunmehr folgende Berfugungen gu treffen: 1. Gollte fich bei bem Bergleiche bes bisherigen Geschäftsbereiches eines Magistrats-Departements mit dem Geschäftsbereiche der an seine Stelle tretenden Magistrats-Abtheilung ergeben, dass gewisse Agenden zu entsallen haben, so ift zu trachten, dass die anhängigen Geschäftsnilde dieser Art noch vor dem 1. Jänner 1902 ihre Ersedigung finden. Insoweit dies aber nicht möglich ift, find folde Acten an die jugeborige Magiftrate-Abtheilung mittels Ictenvergeichniffes abzutreten, und es ift bies im Geschäftsprotololle gu vermerten;

die abgetretenen Acten werden in der gugehörigen Magiftrats-Abtheilung neu protofolliert.

- 2. Bei einzelnen Amtern, insbesondere Gachverftandigen- und Silfsamtern, bis 1. Janner 1902 unerledigt gebliebene Acten ber Departements find mit ber fdriftlichen Außerung an jene Magiftrats-Abiheitung abzugeben, welche an bie Stelle begjenigen Magiftrats. Departemenis getreten ift, aus bem das Gefcaftsftud herftammt, damit bas Rudlangen vermertt und bie weitere Amishandlung, eventuell Abtretung an die nach ber neuen Gefchafiseiniheilung guftandige Magiftrats-Abtheilung von bort aus veranlafst wird.
- 3. Die in einer Magiftrats-Abtheilung verbleibenden Acten des berfelben entsprechenden Magistrats Departements find unter ber bisherigen Magistratsgahl fortguführen, nur ift in Ausfertigungen neben die Departementummer in einer Rlammer die Abtheilungenummer gu feten, 3. B. M. 3. 66219 XV. (Abth. IX.) Diefe Acten find nach ihrer Enderledigung an die hauptregiftratur abzugeben.
- 4. Die Geichäftsprototolle und Indices eines Magiftrate Departements haben in jener Magiftrats Abtheilung zu verbleiben, welche an die Stelle eben biefes Departements getreten ift; nur die im Magiftrats-Departement XVII abgesondert geführten Indices über Bahl-, Privilegien- und Mufterschutz-Angelegenheiten find an die Magiftrats-Abtheilung XIX abzugeben.
- 5. Amtsbehelfe und Drudforten find bei jenen Dagiftrats-Abtheilungen gu belaffen, beziehungsweise an jene abzugeben, in beren Beichaftsbereiche fie vorzugsweise Bermendung finden werden.

### Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landes: gesethlatte für Ofterreich unter ber Enne im Jahre 1901 publicierten Gefete und Berordnungen.

#### A. Reichsgesebblatt.

Rr. 158. Berordnung des Sandelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finangminifterium vom 21. Geptember 1901, betreffend die Erhöhung der Anmelbegebur für Batente.

Dr. 159. Rundmachung des Finangminifteriums bom 8. October 1901, betreffend die Errichtung einer mit ben Befugniffen eines Rebengollamtes II. Ctaffe ausgestatteten Bolleppofitur in Gebirgs-Neudorf.

Rr. 160. Rundmachung des Gifenbahnminifteriums vom 8. October 1901, betreffend bie Ergangung der Conceffionsurfunde vom 31. Juli 1898, R. G. Bt. Nr. 139, für die Localbahn Krafau-Rocmprzów.

Mr. 161. Rundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. October 1901, betreffend bie Ergangung der Allerhochften Conceffionsurfunde vom 25. September 1895, R. B. Bf. Rr. 161. für die Eifenbahnen Lugian-Baleigegoft, Glibola-Sereth, Radant-Fraffin (Brodina), Repolotout-Bignit und 3thany- Enczawa.

Mr. 162. Berordnung des Sandelsministeriums im Ginvernehmen mit den Minifterien des Junern und der Finangen bom 27. September 1901, betreffend die Berabsetung ber Sobe ber Stammeintage im Anweisungs. (Ched. und Clearing.) Bertehre bes Boftiparcaffenamtes.\*)

Mr. 163. Berordnung des Sandelsminifteriums vom 11. October 1901, betreffend die Errichtung einer t. t. Dicection für ben Ban ber Bafferftragen und bie Beiftellung bes Bafferftragen Beirathes.\*)

Mr. 164. Rundmachung des Sandelsminifteriums bom 4. October 1901, betreffend die nabere Beichreibung (fammt Beichnung) ber Baffermeffer. Type XXXIV und ber Eleftricitätsgahler-Typen XIII, XIV, XIVa und XVI.

Mr. 165. Aundmachung des Finangministeriums bom 25. September 1901, betreffend Erweiterung ber Bollgugsbefugniffe des t. t. Rebengollamtes Riedereinfiedel (gu Geebnit in Sachfen).

Dr. 166. Concejjionsurfunde vom 9. October 1901 für die ichmalfpurige Localbahn von Smund nach Groß. Berungs.

Dr. 167. Rundmachung bes Bandelsminifteriums vom 18. October 1901, betreffend die definitive Bulaffung der Gleftris citätsgähler-Type XXIV fammt Rebenformen gur aichamtlichen Beglaubigung.

Dr. 168. Bierter Rachtrag jur Bollgugevorichrift gum II. hauptftude bes Gefetes vom 25. October 1896, R. G .- Bl. Rr. 220, betreffend die birecten Berfonalftenern.

Rr. 169. Berordnung des Finangminifteriums vom 25. October 1901, betreffend bie Anwendung ber Bestimmungen des Buderfteuergesetes auf einige im Sandel unter der irrigen Bezeichnung "Dertrine" vortommenben Baren.

Mr. 170. Berordnung ber Ministerien ber Finangen und des Sandels vom 25. October 1901, betreffend die Abanderung begiehungsweife Ergangung mehrerer Bestimmungen des alpha-betifchen Barenverzeichniffes gum Bolltarife.

Mr. 171. Rundmachung des Finangminifteriums vom 24. October 1901, betreffend die Bilbung eines neuen Schätzungs. begirtes gur Berfonaleintommenftener für den Bereich der neu errichteten Begirfshauptmannichaft Schlanders.

Dr. 172. Rundmachung bes Finangminifteriums vom 24. October 1901 in Angelegenheit ber Bufammenfaffung ber politischen Begirte Ging und Imosti gu einem Beranlagungsbegirte ber Stenergefellichaft III. Erwerbstenerciaffe auf Grund bes § 2 ber taiferlichen Ber-ordnung vom 19. Inli 1897, R.-G.-Bl. Rr. 181.

Dr. 173. Rundmachung bes Finangminifteriums vom 24. October 1901, betreffend Abanderungen des mit der Rundmachung vom 4. October 1897, R. G. Bl. Rr. 233, verlautbarten Berzeichniffes der Schätzungsbezirte gur Berfonaleintommenfteuer.

Rr. 174. Rundmachung des Finangministeriums vom 24. October 1901, betreffend Abanderungen bes mit der Rundmachung vom 4. October 1897, R.-G.-Bl. Rr. 233, verlantbarten Ber- zeichniffes ber Schätzungsbezirte gur Personaleintommensteuer.

Rr. 175. Rundmachung des Finangminifteriums vom 25. October 1901, betreffend die Bilbung eines Berfonaleintommenftener = Schatzungsbezirtes für ben Stadttheil Lieben der toniglichen hauptfladt Brag.

Rr. 176. Rundmachung des Gifenbahnministeriums vom 28. October 1901, betreffend die Erftredung der Baufrift für bie Gifenbahn Borg- Saidenichaft.

Rr. 177. Berordnung des Juftigminifteriums vom 28. October 1901, betreffend bie Richteramtsprüfungen.

Dr. 178. Berordnung des Juftigminifteriums vom 30. October 1901, betreffend die Berlegung des Amtsfiges des Begirtsgerichtes Rifano in Dalmatien.

Rr. 179. Berordnung der Ministerien des Innern, des Sandels und der Finangen vom 1. Rovember 1901, betreffend die Aufhebung des mit der Ministerial-Berordnung vom 2. October 1901, R.-G.-Bl. Rr. 154, erlassenen Gin- und Durchschrverbotes gegenüber dem Stadt- und Hafengebiete von Neapel.

Mr. 180. Erlafs des Finangministeriums vom 31. October 1901, betreffend einige Abanderungen der auf die Beftenerung von Buder bezüglichen Boridriften (Erleichterungen bei Überreichung der im § 14 bes Buderfteuergefetes vorgeschriebenen Schriftftude, Bulaffung

<sup>\*)</sup> Ericheint in Diefer Rummer ber "Berordnungen :c." vollinhaltlich aufgenommen.

<sup>\*)</sup> Ericheint in diefer Rummer der "Berordnungen ic." vollinhaltlich aufgenommen.

bes Copierversahrens, Führung mehrerer Berichleißregifter, Bereinsachung ber Controle bei Gintagerung unverftenerter Buder-Erzeugniffe und Erhöhung bes Maximalgewichtes ber Budermufter.

Rr. 181. Rundmachung des Acerbauministeriums bom 31. October 1901, betreffend die Errichtung einer fandwirtschaftlich-bacteriologischen und Pflangenschut-Station in Wien.\*)

Dr. 182. Aundmachung des Gifenbahnminifteriums vom 8. November 1901, betreffend eine Abanderung im § 2 bes Statutes für den Staatseisenbahnrath.

Rr. 183. Rundmachung des Gifenbahnminifteriums vom 28. October 1901, betreffend die Concessionierung einer mit elettrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Rleinbahn von Trieft nach bem Orte Opoina.

#### B. Landesgefetblatt.

- Rr. 51. Gefet bom 20. September 1901, wirffam im Erzherzogthume Biterreich unter ber Enns. betreffend die Berbaning und Regulierung bes Schlattenbaches und Schwarzenbaches, sowie ihrer wichtigften Buffuffe.
- Rr. 52. Rundmachung bes f f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter ber Enns vom 14. October 1901, 3. 94083, betreffend die der Gemeinde Maria-tach ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Bercent der directen Steuern überfteigenden Umlagen für das Jahr 1901.
- Rr. 53. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Ofterreich unter der Enns vom 14. October 1901, 3. 94420, betreffend die ber Gemeinde Altenmarft an der Triefling ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Bercent der directen Steuern überfleigenden Umlagen filt das Jahr 1901.
- Rr. 54. Aundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfter eich unter der Enns vom 22. October 1901, B. 98707, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für bas Jahr 1901.
- Rr. 55. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 14. October 1901, 3. 94399, betreffend die der Gemeinde Bartmannflätten ertheilte Bewilligung jur Einhebung von 150 Bercent der directen Steuern überfleigenden Umlagen für das Jahr 1901.
- Rr. 56. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 22. October 1901, 3. 97348, betreffend die der Gemeinde hettmannsdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Bercent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.
- Rr. 57. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 14. October 1901, 3. 94359, betreffend die der Gemeinde Traistirchen ertheitte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage von 2 K für die Jahre 1901, 1902 und 1903.
- Rr. 58. Rundmachung des t. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 22. October 1901. B. 97306, betreffend die ber Gemeinde Lang-Enzersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1901 und 1902.
- Mr. 59. Anndmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 22. October 1901, 3. 97307, betreffend die der Gemeinde Boysborf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Biers und Brantweinconsumsauflage für die Jahre 1902 bis inclusive 1906.
- Rr. 60. Rundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogthume Biterreich unter der Enns vom 22. October 1901, 3 97314, betreffend die der Bemeinde Biener-

- Reuftabt ertheilte Bewilligung jur Ginhebung einer Bierconsumauflage für bas Jahr 1902.
- Rr. 61. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 21. October 1901, B. 97346, betreffend die der Gemeinde Groß- Ebersborf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1901 und 1902.
- Rr. 62. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 22. October 1901, B. 97765, betreffend die den Gemeinden Miftelbach und Bolfersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Biernud Brantweinconsumauflage für das Jahr 1902.
- Rr. 63. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Biterreich unter der Enns vom 22. October 1901, 3. 97766, betreffend die der Gemeinde Kornenburg ertbeilte Bewilligung gur Einhebung einer Bierconsumauflage für das Jahr 1902.
- Rr. 64. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 7. No- vember 1901, 3. 104150, womit das Regulativ für das Berfteigerungsamt im f. f. Berfat, Berwahrungs- und Berfteigerungsamte in Bien ertaffen wird.
- Rr. 65. Aundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 16. October 1901, 3. 96512, betreffend die Einführung einer Amtskleidung für die Beamten und eines Dienflesadzeichens für die dem Beamtenftande nicht angehörenden, im Parteienverkehre verwendeten Bediensteten des t. t. Berfatz. Berwahrungs und Bersteigerungsamtes und seiner sämmtlichen zweiganstalten in Bien.
- Rr. 66. Aundmachung des t. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 19. October 1901, 3. 98125, betreffend die Reufpstemisierung bes Beamten- und Dienerstandes des t. f. Berfatz-, Berwahrungs- und Berssteigerungsamtes und seiner jämmtsichen Zweigaustalten in Wien.
- Mr. 67. Gefet vom 14. October 1901, wirffam für bas Erzherzogthum Ofterreich unter ber Enus, betreffend ben Schutz ber Bflanze Ebelweiß (Gnaphalium Leontopodium).
- Rr. 68. Rundmachung bes f. f. Statthalters im Erzherzogthume Bfterreich unter der Enns vom 25. October 1901, 3. 98708, betreffend bie ber Gemeinde Betiendorf ertheilte Bewilligung zur Einhebnug von 100 Bercent ber birecten Steuern überfteigenden Umlagen für bas Jahr 1901.
- Rr. 69. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 31. October 1901, B. 100515, betreffend die mehreren Armenbezirfen ertheilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für bas Jahr 1901.
- Rr. 70. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 5. November 1901, 3. 101438, betreffend die der Gemeinde Juzersborf bei Bien ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinshellern für
  die Jahre 1901, 1902 und 1903.
- Rr. 71. Aundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 5. November 1901, 3. 101436, betreffend die der Gemeinde Bifamberg ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage für die Jahre 1901 bis einschließlich 1905.
- Rr. 72. Aundmachung des t. t. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 5. November 1901, 3. 101437, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinshellern für die Jahre 1901, 1902 und 1903.

<sup>\*)</sup> Ericheint in Diefer Rummer der "Berordnungen ac." vollinhaltlich aufgenommen.

XII. 1901.

# Geseke, Verordnungen und Entscheidungen,

# Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Bemeindeverwaltung und politischen Amtsführung

#### 3 n halt:

#### I. Berordungen und Guticheidungen:

Mustragung ber Beichaftszahlen in ben Beichaftsbuchern.

2. Die Krantenverficherung ber fogenannten "Bafferer"; Be "felbständigen" Arbeiters im Ginne des Rrantencaffengefetes.

Berechtigung ber Anftreicher gum Bertaufe von Farben, Laden und Firniffen in geringem Umfange.

überführung von Leichen aus Ungarn nach Ofterreich und in das

Requifitionen ungarifder ober bosnifd-herzegowinischer Finangbehörben um Buftellung von Bahlungsauftragen über Stempelgeburen ober um Einhebung folder find nicht mehr dem t. f. Finangminifterium bor-

Entschädigung für Entnahme von Proben im Ginne bes § 3 bes Lebensmittelgefetes.

Regulativ für bas Berfleigerungsamt im t. t. Berfat, Bermahrungs. und Berfteigerungsamte in Bien.

Berbot bes Saufierhandels auf dem Bebiete bes Martifledens Darnvar

in Ungarn. Berbot der Durchfahrt des zur Lastenbeforderung bestimmten Inhrwertes burch die Cottage-Anlagen im XVIII. und XIX. Bezirke. Erhöhung der Berpflegstare im allgemeinen öffentlichen Krantenhause

in Krems. Offentliche Sammlungen.

12. Aufhebung ber Siftierung ber Ausgabe von Silbergulbenftuden im Bege ber Berwechslung an Parteien.

13. Warnung bor ber Auswanderung nach Gub-Afrita.

14. Central-Comité für überichwemmungs-Angelegenheiten in Bien.

15. R. t. Landwehr-Erganzungs-Bezirts-Commando Rr. 24 Bien.

#### 11. Normativbeftimmungen :

16. Berftändigung des Centralverbandes der Induftriellen Ofterreichs von allen öffentlichen Lieferungsausichreibungen der Gemeinde Bien.

17. Ausbildung bes Rangleiperfonales in allen Zweigen bes Manipulations. dienftes.

Mitwirfung ber magiftratifchen Bezirtsamter bei Uberwachung bes Bewerbeschulbefuches.

19. Bornahme von commiffionellen Berhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen und von Unfallserhebungen.

Einbringlichmachung rudftandiger Baffermehrverbrauchs. 20. Raichere geburen. Blacatierungen an ftabtifden Objecten.

22. Überwachung ber Trottoirreinigung.

# 111. Gefete von besonderer Bichtigfeit für den politischen Bermaltungedienft:

23. Regelung ber Berforgungsgenuffe ber an offentlichen Bolts- und Burgericulen angestellten Lehrperfonen und ihrer hinterbliebenen.

Bergeichnis ber im Reichsgesethtatte und Landesgesethlatte für Ofterreich unter ber Enns im Jahre 1901 publicierten Befete und Berordnungen.

# I. Verordnungen und Entscheidungen.

### Austragung ber Beichäftszahlen in den Beichäftsbüchern.

Erlass bes Magiftrats. Directors Breger vom 11. April 1901, M. D. 3. 168:

Bei Durchficht ber von ben magiftratifchen Bezirtsamtern über Actenrudftanbe vorgelegten Berichte habe ich bemertt, bafe in manchen Begirten eine Bergogerung in der Berichterftattung baburch eingetreten ift, bafs die Erledigung vieler Acten in den Gefchaftsbuchern nicht verzeichnet mar, mas erft gelegentlich ber Anlage ber Rudftandsausweise burch febr zeitraubende Um-fragen, Rachforschungen in ben Geschäftsbuchern bei ben Brioren, in ben

Registraturen u. f. w. feftgestellt werben tonnte.
Dies hatte leicht vermieben werben tonnen, wenn an bem Grundsate feftgehalten worden ware, dass bei jeder Enderledigung die fammtlichen im Acte enthaltenen Beichaftsahlen beutlich erfichtlich gemacht werben muffen und bais jum Austragen und Regiftrieren von Acten nur gut gefchulte Rangleibeamte verwendet werden, welche die Gintragungen in die Beichaftsbucher mit größter Gorgfalt und Bemiffenhaftigfeit vorzunehmen haben.

3ch erfuche baber bie herren Begirtsamtsleiter, behufs hintanhaltung ahnlicher Berfaumniffe im Ginne bes vorftehenden Grundfates an die gugewiesenen rechtstundigen und Kangleibeamten die erforderlichen Beisungen gu erlaffen, insbesondere jum Austragen und Registrieren von Acten nur erprobte, verläfsliche Rangleibeamte ju verwenden und einem ichlenderhaften Bebaren bei Gubrung ber Beichäftsbucher mit Entichiedenheit entgegen-

#### Die Krantenverficherung ber fogenannten "Bafferer"; Begriff bes "felbftandigen" Arbeitere im Ginne bes Aranfencaffengefetes.

Entscheidung bes f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1901, Dr. 4327 (G.= 3. 34619 mag. Bezirfeamt für den I. Bezirf) :

#### Im Hamen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der t. t. Berwaltungsgerichtshof hat unter dem Borfite bes t. t. Senats-Der k. kerwaltungsgerichtshof hat unter dem Vortige des k. k. Senats-Bräsidenten Grasen Bylandt-Rheidt, in Gegenwart der Räthe des k. k. Berwaltungsgerichtshoses Dr. Haberer, Dr. Zistler, Dr. Kleeberg und Dr. Kitter v. Heigelsperg, über die Beschwerde der Beierer Bezirks-Commissärs Freiherrn v. Weigelsperg, über die Beschwerde der Wiener Bezirkstranken-cassa, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Junern vom 6. April 1900, J. 10945, betressend eine Krantenverscherungspflicht, nach der am 1. Juni 1901 durchgesührten össentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung bes Bortrages des Referenten, sowie ber Ausführungen bes Dr. Wilhelm Koentger, hof- und Gerichtsabvocaten in Wien, in Bertretung ber Beschwerde, bann ber Gegenaussuhrungen bes t. t. Ministerial-Secretars Freiherrn v. Beiß, in Bertretung ber belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die angesochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Berfahrens

aufgehoben.

Enticheibungsgründe:

Das t. t. Ministerium des Innern bat mit dem Erlaffe vom 6. April Das t. t. Miniserium des Innern cat mit dem Ertasse bom 6. April 1900, 3. 10945, dem Recurse der Bezirkstrantencassa in Wien gegen die Entscheidung der k. t. n.-ö. Statthasterei in Wien vom 27. August 1898, 3. 74806, mit welcher in Abänderung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk in Wien, vom 27. August 1898, 3. 18023. ausgesprochen wurde, dass der Wagenwascher L. L. zur Zeit seiner am 27. März 1897 erfolgten Aufnahme in das t. t. Kaiser Franz Josepherenten in Bien, die Kriefer Franz Josepherenten von der Verlagen der Ve

Spital in Bien trantenversicherungspflichtig gewesen sei, teine Folge gegeben.
Gegen diese Ministerial-Entscheidung hat die genannte Bezirtstranten-casa die Beschwerde an den Berwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher im wefentlichen geltend gemacht wird, dafs die fogenannten Bafferer (Bagenmafcher) ihre Dienfte nicht ben Gemerbeinhabern (Siatern), fondern ben Antichern leiften und bon biefen entlohnt merben, dafs aber meber die Anticher, noch die Fialer als Arbeitgeber der Wasserer anzusehen seien, das vielmehr ein solcher zu niemandem in das Berhältnis der Unterordnung trete, über seine Arbeitskraft vielmehr frei als selbständiger Unternehmer versuge, sa das überhaupt derselbe gar nicht als Arbeiter, sondern als selbständiger Unternehmer anzusehen sei.

Bei Entscheidung ber vorliegenden Streitsache tann es nicht auf eine allgemeine Erörterung ber zwischen den sogenannten Bafferern einerfeits und ben Fiatereigenthumern ober beren Rutidern andererfeits befiebenden Rechtsverhaltniffe, die ja fehr verschiebenartig fein tonnen, sonbern nur auf bas concrete Rechtsverhaltnis, in welchem ber Bagenwascher E. L. geftanben ift

antommen. Unter Diefem Befichtspuntte ift gunachft berborgubeben, bafs bie Krankenversicherungspssicht des Genannten gemäß f. des Krankenversicherungsgesetzes nur dann gegeben wäre, wenn er als Arbeiter in einem Fiakergewerhsbetriebe beschäftigt gewesen wäre. Hiebei wäre es dann gleichgiltig,
ob derselbe seine Entlohnung unmittelbar vom Gewerbsinhaber oder durch Bermittlung bes Rutichers empfienge. Sind nun die Dienftleiftungen bes L. E., welche wie bei allen fogenannten Bafferern in handlangerbienften bei Reinigung ber Bagen und Bartung ber Pferde bestanden, folche gemejen, welche nach bem zwischen ben Lohnfuhrunternehmern und ben Rutichern geichloffenen Arbeitsvertrage lettere felbft leiften muffen, fo tann nicht gelagt werben, bafs biefer Bafferer in bem Betriebe ber Unternehmer gewesen fei, er würde lediglich ben Rutidern, die fich eigenmächtig einer ihnen obliegenden Dienftleiftung entichlagen und dieselbe ibm übertragen hatten, personliche Dienfte geleiftet haben.

In diefer Beziehung geben aber die gepflogenen Erhebungen keinen sicheren Aufschluss. L. L. selbst bat beim magistratischen Bezirksamt für den V. Bezirk Wien am 26. Juni 1897 zu Protokoll gegeben, er sei Wasser am Fiakerstaudplat in der Mahsedergasse und erhalte täglich 1 fl. 5 fr. Lohn, und zwar gable ihm jeder einzelne ber fieben Fiater 25 fr. taglich. Ans diefer Ausjage ift nicht zu entnehmen, ob ein Arbeitsverhältnis zwischen ihm und ben Fialereigenthümern bestehe; denn es ift untlar, ob unter "Fialer" die Eigenthümer oder die Kutscher gemeint seien. Nicht mehr Klarbeit bringt die Aussage, welche J. R., Geschäftsführer der Fialereigenthümerin R. Sch. am 21. März 1899 bei dem magistratischen Bezurksamte für den XIII. Bezirk gemacht hat, in die Sache. Derselbe gab zwar au, L. sei bis zu seiner am 27. März 1897 erfolgten Spitalsaufnahme auf dem erwähnten Standplatze beichäftigt gewefen und habe sowohl von ihm, als auch von den übrigen feche auf Diefem Standplate befindlichen "Fiatern" für das Bafchen ber Bagen je 25 fr. pro Tag erhalten. Es ift nicht erhoben worden, ob R. nicht auch als Autscher in bem Fiafergewerbe der R. Sch. thätig war. Auch bier bleibt alfo die Frage offen, ob & ben Fiatereigenthumern oder den Fiatertutichern Dienste grage offen, ob L. den Fiatereigenigninern voer den Fiaterlitichgerti.
Dienste geseiste habe, und diese Frage erscheint ebensowenig durch die Martt, amisäußerung vom 24. August 1899, 3. 5073, gelöst, durch welche bloß constatiert wird, dass er den gepflogenen Erbebungen zusolge zu den anderen "Fiafern" in demselben Berhältnisse gestanden sei, wie zu J. R. Wenn aber auch sessessellt wäre, dass L seine Dienste nicht persöulich den Aufstern, sondern den Fuhrwerksunternehmern geleiste habe, so wilde

dies nicht als genugender Beweis für den Beftand einer verficherungspflichtigen Beichaftigung gelten tonnen. Denn es mare bann noch zweierlei möglich: es tonnte nämlich entweder g. a's Angefiellter ber Fuhrwertsunternehmungen erscheinen, ober aber er tonnte feine Thatigteit als Bafferer als felbständige Beschäftigung ausüben und in Ausübung diefer letteren feine Dienfte gegen

Entgelt den Fuhrwertsunternehmungen anbieten und überlaffen.

Der angefochtenen Entscheidung liegt bie erstere Annahme jugrunde. Allein eine ausreichende Begrundung bafür findet sich in den Acten nicht. Dass L. die Waffererdienfte auf bem Standplate in der Mansedergaffe nicht fallmeife, fondern regelmäßig und für bestimmte Unternehmer verrichtete, mag factisch gutreffen; dafs bies aber auf Grund eines auf Begrundung eines bauernben Dienftverhaltniffes gerichteten Bertrages gefchab, ift nicht erwiefen, baber auch nicht ber in ber angefochtenen Enticheibung behauptete Umftanb, bafs & verpflichtet gemefen fei, ben betreffenden Unternehmern jederzeit mahrend der Benütung des Standplates die ermahnten Dienfte gu leiften. Benigftens baben die bisherigen Erhebungen einen Anhaltspunkt bafür nicht ergeben. Die Bemerkung des L. L. bei seiner Einvernahme, er könne von den Fiakern jeden Tag entlassen werden, läst — namentlich im hinblick daraut, dass wie gesagt, nicht einmal festgestellt ift, ob er bei seiner Aussage unter "Fiaker" die Fiakereigenthümer oder die Antscher gemeint hat — auch die Deutung zu, dass keiner der Fiaker verpflichtet war, sich der Dienste L's zu bedienen. Die Dienstelsstung messeleben waren allerdings untergeordnete und für den Gemerbsbetrieb ber Fiater nothwendige. Allein bies ichließt bie Möglichfeit, bafs biefelben von g. als felbftandige Befchäftigung verrichtet wurden, nicht aus. Richt blog Berfonen, benen die Eigenichaft von Unternehmern gufommt, find bon der Krantenverficherungspflicht im Ginne des § 1 des Krantenverficherungsgefetes frei. Das Rrantenverficherungsgefet tennt auch ben Begriffvon seibständigen Arbeitern und nimmt dieselben von der Krankenversicherungs-pflicht aus, wie sich aus der Bestimmung des § 3, Absatz 3, ergibt, welche gewissen selbständigen Arbeitern, nämlich denen der Hausindustrie, das Recht des freiwilligen Beitrittes zur Krankenversicherung einräumt.

Für die entscheidenden Behörden ware aber umsomehr Anlas gegeben gewesen, der Frage, ob im gegebenen Falle nicht vielleicht L. in dem Berbältniffe eines selbständigen Arbeiters zu den Fiatern auf dem Standplate in der Maysebergasse gestanden sei, näher zu treten, als J. R. bei seiner Einvernahme am 21. März 1899 ausbrudstich angab, daß L. bei ihm in leinem sigen Arbeitsverhältnisse gestanden sei, das Marktamt bestätigte, daß er bei den anderen Fiafern in bemselben Berhältnisse gestanden sei, und die Genossenschaft der Wiener Fioler in der Außerung vom 24. Mai 1893. 3. 268 ex 1897 fiber bas Berhaltnis zwifden ben Fiatern und ben Bafferern auf ben Biener Standplagen gang allgemein berichtete, bafs ber Bafferer auch Bagenwalcher, für fich felbständig ift, bei teinem Fiatereigenthumer in einem fricten Dienftverhältnifte fieht und von feinem Standplatinhaber, wenn es ihm nicht beliebt, zu einer berartigen Berrichtung verhalten werben fann, enblich bajs bas Rommen auf ben Standplat und bas Berlaffen besfelben feinem eigenen Billen anheimgestell ift. Richt gang ohne Belang mare auch bie Conftatierung, ob ber bei ber öffentlichen mundlichen Berhandlung von bem Bertreter ber Beschwerbe angeführte Umftand, bafs bie Bafferer von ber Boligeibehorbe Licengen für einen bestimmten Standplat erhalten, bei 2. 2.

Aus allen biefen Ermägungen hat ber Berwaltungsgerichtshof die Uberzeugung gewonnen, bafs die gepflogenen Erhebungen gur Feftftellung ber für die Enticheidung der Streitsache maggebenden thatfachlichen Berhaltniffe nicht fahrens aufgehoben werden mufste. (Bgl. Amtsblatt Rr. 17 ex 1901, "Gefete, Berordnungen 2c." II, 7, pag. 12.)

### Berechtigung ber Auftreicher gum Berkaufe bon Farben, Laden und Firniffen in geringem Umfange.

Die Sandels- und Gewerbefammer für das Erzherzogthum Diterreich unter ber Enns hat unterm 19. October 1901, 3. 11992, nachftehende Gutachten abgegeben :

Mit Rote vom 13. (18.) Mai 1901, B. 9153, wurde anher bie Anfrage gerichtet, ob Anftreicher jum Bertaufe von Farben berechtigt feien.

Die von ber Rammer hieruber einvernommene Benoffenschaft handelsgerichtlich protofollierten Gemischtwarenhandler und Berichleißer in Bien gibt gu, bafs in fruberer Beit fich bie Anftreicher auch häufig mit bem Bertaufe gebrauchsfertiger Farben befafst haben; biefer habe aber aufgehort, als bas bisher von ben Anftreichern mit ber hand vorgenommene "Farbenreiben" durch die Berbreitung der fabriksmäßig erzeugten, maschinell verriebenen Farben allmählich überstüssig wurde. Da nach dieser Entwicklung gegenwärtig für das Bublicum ein Bedürfnis sür den Berkauf fertiger Farben durch Austreicher nicht mehr besteht, so erscheinen diese nach Ansicht der Genossenschaft auch nicht mehr zum Berkaufe fertiger Waren berechtigt.

Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft sindet, dass die Aussübung

bes Anftreichergewerbes, als in ber Berftellung von Anftrichen beftebend, an sich mit bem Bertaufe von Farben nichts zu thun habe. Da bies aber von jeher Gepflogenheit war, jo jolle mit Rudficht auf einige Freiheit ber Gewerbe und die Bedurfniffe des Bublicums der Abgabe von Farben feitens der

Anstreicher über Berlangen tein Sindernis entgegengefett werben. Die Genoffenschaft der Anftreicher und Ladierer in Bien bejaht die

Wegenstandsfrage.

Der Unfireicher bezieht die Rohfarbe in fester Form, um felbe burch Behandlung mit Leinöl ober Firnis als DI- und Ladfarbe auftrichfertig in ben Sandel gu bringen. Dadurch handle er nicht mit Urproducten, wogu er ben hande ja beingen. Dabnied gaber et migt int tiepebnicen, wohn eine eigentliche gewerbliche Berechtigung haben mußte, sondern er verkaufe bloß seine gewerblichen Erzeugnisse. Auch sahre das Publicum besser, wenn es derartig sorgfältig bereitete Farben den von Fabriten gelieferten vorziehe. Die Kammer ist der Ansicht, dass es dem Anstreicher nicht verwehrt

werden tann, Farben, fowohl folde, die er im trodenen Rohguftande, alfo in ganglich gebrauchsunfähigem Buftande bezogen und jum Bwede ihrer Gebrauchsfahigteit fachmannifch verarbeitet, als auch folde, die er nicht felbst gerieben hat, vertaufen zu durfen. Allerdings tommt es bei Ausübung diefer Thatigkeit, welche im ersten Falle ja auch eine Berarbeitung bes Rohmateriales enthält und nicht lediglich ein Handel ift, immer auf ihren Umfang an. Burde ein Anftreicher thatsächlich nur solche Geschäfte betreiben, ohne überhaupt Anstreicherarbeiten zu fibernehmen, jo mare es gewifs berechtigt, die feparate Anmeibung ber Farben-Erzeugung, beziehungsweise des Farbenhandels zu fordern. Wenn aber ein Anftreicher über Bunich ber Runden Diefen gelegentlich taufweife Farben überläfst, fo fann dies nicht als außerhalb feiner Bewerbeberechtigung liegend bezeichnet werden.

In dem der Anfrage zugrunde liegenden speciellen Falle gibt die Markt-amts-Abtheilung für den XI. Bezirt an, der Anftreicher Johann Beterle habe nur gelegentlich und ohne Ankundigung des Farbenverkaufes an Kunden Farben vertauft. Die Rammer vermag hierin umsoweniger eine Gewerbe-überschreitung zu erbliden, als biese Auffassung dem Publicum manche Be-

quemlichfeiten bietet.

Die Rammer fpricht fich fobin übereinstimmend mit einem in ber Sammlung Frey - Dareich (Butachten und Enticheibung) Dr. 19 abgebructen Butachten dahin aus, bafs den Anftreichern als folden ein in geringem Umfange oder gelegentlich ftattfindender Bertauf von Farben, Laden oder Firniffen nicht verwehrt merben fonne.

### Aberführung von Leichen aus Ungarn nach Ofterreich und in bas Ansland.

Circular-Erlais ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 24. October 1901, 3. 95621 (M. 3. 88332/VIII):

Laut Mittheilung bes tonigl. ungar. Minifteriums bes Junern bat basfelbe die bisher in Geltung gewesene Bestimmung bes Bunttes 3, Alinea 2 bes am 18. Juni 1875 sub 3. 25194 ertaffenen Regulativs, betreffend die Erhumierung und Uberführung von Leichen, gufolge welcher die Ertheilung ber Bewilligung gur überführung von Leichen in bas Gebiet ber im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und in bas Austand bem tonigl, ungar. Minifterium des Innern vorbehalten war, mit bem Circular-Erlaffe vom 5. September 1901, 3. 76215, außer Kraft gesetht und die erwähnte Besugnis auf den erften Beamten jenes Municipiums, in beffen Gebiet das betreffenbe Individuum farb oder beerdigt murde, übertragen. In Fiume ertheilt, wie bisher, der Gouverneur bie Bewilligung gur Leichenüberführung.

Bon ber Bewilligung ber überführung in die biesfeitige Reichshalfte mufe nicht nur die betreffende politifche Beborbe I. Inftang, fondern auch die Borftehung jener Gemeinde, auf deren Bebiet die Leiche überführt wird, ver-

Bei Überführungen in ein anderes ausländisches Gebiet als jenes bes Deutschen Reiches, für welches bas Übereinkommen vom 12. Marg 1890, R.-G.-Bl. Rr. 46, gilt, wird die Bewilligung bis gur ungarifden ober hierländigen Grengftation ertheilt, jedoch nur bann, wenn bon der ansuchenden Bartei der Rachweis erbracht ift, bafs die competente ausländische Behörde der Beiterbeforberung bon ber Grengfiation ab zugestimmt hat. Der Banus von Croatien hat die Comitatsbehörben und bie Magistrate

ber Stabte Bagrab (Agram), Barafa (Barasbin), Eszet (Effeg) und Bimann (Semlin) zur Bewilligung bes leichentransportes nach bem Auslande ermächtigt.

Sievon werden die unterftehenden Behorden gufolge Erlaffes des t. t. Minifteriums des Innern vom 10. October 1901, B. 36410, unter Bezugnahme auf die hierortigen Erlaffe vom 16. April und vom 30. September 1888, 33. 20456 und 54310, gur weiteren Beranlaffung in Renntnis gefett.

Requifitionen ungarijder ober bosnijd herzegowinifcher Finangbehörden um Buftellung von Bahlungs: aufträgen über Stempelgebüren ober um Ginhebung folder find nicht mehr bem f. f. Finangminifterium porzulegen.

Erlais der f. f. Finang-Landes-Direction vom 30. October 1901, 3. 72244 (M. 3. 92756/III):

Mit Rudficht auf bas mit ber taiferlichen Berordnung vom 29. December dem Finangminifter der lander der ungarifchen Krone andererfeits, betreffend die Stempel und unmittelbaren Geburen, den Berbrauchsstempel und die Taxen, durch welches unter Anderung auch die Ansprüche der beiderseitigen Reichshälften auf die Geburen von dem anderen Reichstheile ausgestellten Rechnungen und Quittungen über Gelbleiftungen eine jeden Zweifel ausichließende Regelung erfahren haben, hat das t. t. Finanzministerium zufolge Erlasses vom 1. October 1901, 3. 25829, anzuordnen befunden, das es nunmehr von der mit hierortigem Schreiben vom 15. October 1897, 3. 61506, zufolge Erlasses des t. t. Finanzministeriums vom 5. October 1897, 3. 37251, betanntgegebenen Beifung, wonach Requifitionen ungarifcher und herzegowinischer Finanzbehörden wegen Zustellung von Zahlungsauftragen über Stempelgeburen von in der diesseitigen Reichshalfte ausgestellten Rechnungen und Quittungen oder wegen Ginbebung solcher Geburen nicht zu vollziehen, sonbern von Fall zu Fall dem t. t. Finanzministerium vorzulegen find, bis auf weiteres fein Abtommen zu finden hat.

### Entschädigung für Entnahme von Broben im Ginne bes & 3 bes Lebensmittelgefetes.

Unter Bezug auf die Entscheidung des t. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 13. März 1901, Rr. 1002 (fiche Amisblatt der Stadt Wien Rr. 70 ex 1901 "Gesethe, Berordnungen 2c." VIII 4, pag. 59), hat die t. f. n.-ö. Statthalterei mit dem Ersasse vom 8. November 1901, Z. 91156, angeordnet, bafs fünftighin bei Entnahme von Broben im Ginne des § 3 des Lebens. mittelgeseiges nur beren Empfang ju bescheinigen ift, bie sofortige Bezahlung bagegen nicht gulaffig erscheint. (M.-B. 94894/XV ex 1901.)

### Regulativ für das Berfteigerungsamt im t. f. Berfat:, Bermahrunge: und Berfteigerungeamte in Bien.

Rundmachung des f. f. Statthalters im Ergherzogthume Ofterreich unter der Enns vom 7. November 1901, 3. 104150:

Anf Grund der vom t. t. Ministerium des Junern mit Erlass vom 8. Mai 1901, B. 2921, ertheilten Ermächtigung wird im Rachstehenden das Regulativ für das Berfteigerungsamt im t. t. Bersatz-, Berwahrungs- und Berfteigerungsamte in Bien verlautbart.

Diefes Regulativ hat mit 15. Rovember 1901 in Birffamfeit gu treten. Rielmansegg m. p.

Regulativ für das Berfteigerungsamt im f. f. Berfats, Berwahrungs- und Berfteigerungsamte in Bien, I., Dorotheergaffe 17, Spiegelgaffe 16.

Mligemeine Beftimmungen.

§ 1.

Das t. f. Berfleigerungsamt im t. f. Berfang-, Berwahrungs- und Berfleigerungsamte ift bagu bestimmt, Bertaufsgegenftanbe, beren öffentliche Berfteigerung im allgemeinen gefehlich gulaffig ober beborblich angeordnet worden

ift, nach Maßgabe ber im gegenwärtigen Regulativ enthaltenen Borschriften und der etwa für gewisse Arten von Bersteigerungen (Kunstauctionen, Ber-täufen aus Gewerbebetrieben, Executionsvertäusen u. dgl.) noch zu treffenden besonderen Bestimmungen im Bege des Meistbotes unter der Leitung und ilberwachung der eigenen beeibeten Amtsorgane zum öffentlichen Bertauf gu bringen.

Solche Sonderbestimmungen werben in ben §§ 79 bis 88 erlaffen, bes

giehungsweife fpaterer Berlautbarung vorbehalten.

über die Rulaffigfeit bes Bertaufes ber angemelbeten Begenftanbe entscheidet, sofern nicht hierliber gesetliche Bestimmungen maßgebend find, im Zweifel die Leitung bes Berfleigerungsamtes, in letter Linie die Central-Direction bes f. f. Bersats, Berwahrungs- und Berfleigerungsamtes.

Insbefondere find Gegenstände des Staatsmonopols, ararifche Monturs. und Ausruftungsgegenftanbe, fowie Kreugpartiteln vom Bertaufe im Berfleigerungsamte ausgeschloffen.

Reue Baren werben, einzelne Gegenftanbe ausgenommen, in ber Regel nicht gur Berfteigerung gugelaffen. Berben mehrere gleichartige neue Begenftande von einem Bertaufer gleichzeitig gur Berfteigerung angemelbet, fo hat die Leitung des Berfteigerungsamtes die Entideidung der Central-Direction einzuholen. Sandelt es fich babei um die Berfteigerung größerer Mengen gleichartiger neuer Gegenftande, fo hat die Central-Direction das Gutachten bes Beirathes einzuholen.

Solde neue Gegenftände, welche in größeren Mengen offenbar jum Bwede ber Berfteigerung angefertigt wurden, find jur öffentlichen Berfteigerung

nicht zuzulaffen.

Berfäufe, welche unter bas Gefet vom 16. Janner 1895, R.-G.-Bl. Rr. 26, über Ausverfäufe biefes Befetes vorzunehmen.

Für bie Pfanberlicitation bes Berjagamtes bes f. t. Berfate, Bermahrungs- und Berfteigerungsamtes in Bien, bei welchen auch die im § 46 vorgeichriebene, ben Raufer treffende, fünfpercentige Erftehungsgebur einge-hoben wird, find bie bisher geltenden, beziehungsweife bie neu zu erlaffenden befonderen Bestimmungen gu beobachten.

Überhaupt find rudfichtlich aller Licitationen, für welche besondere gefehliche Borfdriften bestehen, biefe Borfdriften ju beobachten. Insbefondere ift rudfichtlich ber freiwilligen Geilbietungen, unbeschadet bes bem t. t. Berfatamte nach Buntt "fünfzehenbens" bes Grundungspatentes guftebenben Rechtes auf Annahme "all anderer Effecten wann felbe auch nicht in Berfatt gemefen bannoch aber zu vertauffen verlangt wurden" zur Berfteigerung in den Fällen, in welchen dies bisher vorgeschrieben war, nach dem taiferlichen Patente vom 15. Inli 1786 (Joseph. G. S. Rr. 424) die Bewilligung der Gemeinde Wien einzuholen, welcher auch das Recht der Entsendung eines Licitations-Commiffars guftebt.

Richt pungierte Gold- und Gilbermaren merben gu freiwilligen Berfleigerungen nicht zugefaffen; biefelben werben vielmehr ber Bartei sofort mit bem Bemerten gurudgeftellt, bafs biefelbe querft ben Bestimmungen bes Bungierungsgefetes gu entfprechen habe.

Dagegen werben nicht pungierte, berfallene Bfanber aus Golb ober Silber gur Berfteigerung gebracht; jedoch wird hiebei ber Umftand, dass bas betreffende Bfand nicht pungiert ift, gelegentlich bes Ausrufes mit bem Beifügen verfündet, dass, infofern das Object von einer Berfon erftanden werden follte, welche fich mit bem gewerbsmäßigen Bertaufe von Gold- und Gilber-waren befafst, biefelbe bie Bestimmungen bes Bungierungsgefetes genau ein-

auhalten habe.

Da antite, bann folche Golb. und Gilbergegenftanbe alterer Erzeugung , benen vom Standpuntte der Runft ober Biffenichaft ein Bert beigelegt mirb und welche baber in ihrer Eigenschaft als Antiquitat ober Runftgegenftanbe in Bertehr gelangen, im Ginne ber beftehenden Borichrift der Feingehaltscontrole nicht zu unterziehen find, unterliegt been Feilbeitung beziehungs-weise Ausfolgung auch nicht ben vorerwähnten Beschränkungen. Dieselben werden baber, auch wenn sie unpunziert ober nicht probehältig find, nach eingeholter Zustimmung des t. t. Hauptpunzierungsamtes in Wien feilgeboten und an Private ober gewerbemäßige Biederverfäufer ausgefolgt werden.

Bei Enticheidung der Frage, ob berlei binfichtlich ber pungierungsamtlichen Behandlung begunftigte Begenftande vorliegen, wird bas t. t. Sauptpungierungsamt in Bien im Ginvernehmen mit ber Central-Direction bes Berfaty-, Bermahrungs- und Berfteigerungsamtes in Bien vorgeben und erforderlichenfalls ein fachliches Butachten einholen.

Der Central-Direction fteht übrigens bas Recht zu, auch ohne Angabe von Grunden gewiffe Begenftande von ber Annahme zur Berfteigerung fallweise auszuschließen.

Einbringung ber Berfteigerungsgegenftanbe.

Die einzubringenden Gegenstände muffen in der Regel, namentlich bann, wenn sie mittels der Transportmittel der Anstalt eingebracht werden sollen, mundlich mindestens einen Tag, schriftlich per Bost aber mindestens zwei Tage vor der Einbringung angemeldet werden.
Rur ausnahmsweise, namentlich bei einzelnen und kleineren Objecten,

tann bie fofortige Einbringung ohne vorberige formliche Anmelbung geftattet

merben.

#### § 11.

Alle Gegenstände, die noch an bemfelben Rachmittage gur Berfteigerung gefangen follen, muffen gwifchen 8 Uhr und 11 Uhr vormittags eingebracht merben.

Rach 11 Uhr eingebrachte Gegenstände können nicht vor dem nächst-folgenden Tage (wenn dies ein Sonn- oder Feiertag wäre, nicht vor dem nächsten Bochentage) zur Bersteigerung gelangen. Bird von einer Partei die vorgängige Ausstellung ihrer zu versteigernden Objecte gewünscht, so beziehen sich diese Fristen auf den Beginn der Aus-

\$ 12.

Ber Begenftande bem Berfteigerungsamte jum Berfaufe übergeben will, ift in der Regel nicht gebunden, fich bei der mindlichen Anmeldung burch Angabe von Ramen, Stand, Charafter und Bohnung auszuweisen.

Es empfiehlt fich jedoch, wegen ber Abrechnung (§ 39) biefe Daten anzugeben, wibrigens die Abrechnung perfonlich eingeholt werben mufste.

Die Berfonalbaten bienen ausschließlich jum internen Gebrauche ber Unftalt, und werden gegen ben Willen ber Parteien nicht veröffentlicht.

Dem Amte fieht bas Recht zu, erforberlichenfalls, insbefondere gegen-fiber Rindern und Dienfiboten, in ber ihm geeignet ericheinenben Beife bie Ausweisleiftung gu verlangen.

Jeber Gegenstand wird der amtlichen Schätzung unterzogen, und findet biefe bei folden Gegenständen, welche teinen Martte, sondern nur einen Lieb-haberwert besitzen, wie bei wiffenschaftlichen Objecten u. dgl., burch Experten

flatt, die für die Sohe des Schätwertes nicht verantwortlich sind.
Dieser Schätzungswert wird dem Austufspreise zugrunde gelegt. Die Selbstbestimmung des Ausrufspreises durch die Partei wird nur insoweit zugelassen, als derselbe innerhalb der Grenzen des reellen Kauswertes liegt.

#### § 14.

Bei ber Anmelbung tann auch angegeben werben, zu welchem Minbest-preise die Sache abgegeben werden tann. Anmelbungsformularien werden beim Berfteigerungsamte und bei ben Bersatamtsfilialen und Aufnahms-

§ 15.

über bie erfolgte Anmelbung wird eine Anweisung gur Ginbringung falls bie Transportmittel bes Amtes in Anspruch genommen werben wollen, für biefe eine Transportanweifung unter Bezeichnung bes Tages ber Ginbringung ausgefertigt.

§ 16.

Um 12 Uhr mittags wird bie Ginbringung für Transporte gefchloffen und tonnen nur Gingelobjecte bis 2 Uhr nachmittags angenommen werben.

Außer bei vereinzelten Objecten erfolgt die Übernahme ber eingebrachten Gegenstände in das Amt nur gegen Entrichtung der Anmelbegebur von

genn heller. Die Unmelbungsicheine bienen bem Unmelber als Beftätigung und Legitimation; auf benfelben ift bie Angahl und Gattung ber eingebrachten Gegenstände, fowie in ber Regel ber Tag ber Licitation ber betreffenben Sachen erfichtlich gemacht und die Bahlung ber Anmelbegebur beftätigt. Ohne biefe Legitimation werben Gegenftanbe in bie Junenraume bes Amtes nicht eingelaffen es ift baber biefer Schein auf Berlangen ftets vorzuweifen.

#### § 18.

Eransportmittel, welche nicht jum Anftaltsbienfte gehören, burfen unter feinen Umftanben über Racht - weber belaben, noch leer - im Saufe verbleiben.

#### Beröffentlichung ber Licitationen.

#### § 19.

Die abzuhaltenden Berfteigerungen werden vom Amte regelmäßig ent-fprechend tundgemacht, und werden hiebei die Gegenftande nach Gattungen

gruppiert gur Darftellung gelangen. Die Rennung bes Gigenthumers wird nur über Berlangen ber Partei

Für biese gewöhnliche Kundmachung ift eine Gebur nicht zu entrichten. Die besondere Placatierung, die Ausgabe von Katalogen u. dgl. über specielle Anctionen wird auf Berlangen der Parteien vom Amte gegen Bergutung ber Roften übernommen.

### Ausftellung ber Berfteigerungsgegenftande.

Die gu verfteigernden Begenftande werben, wenn nicht die Parteien baranf ausdrudlich verzichten ober bie Ausftellung ablehnen, vorher gur Befichtigung bes Publicums, und zwar mahrend eines Tages gebürenfrei ausgesiellt; bei Borhandensein besonderer Gründe ift ber Central-Direction anheimgestellt, die Ausstellungsbaner auf Ansuchen ber Partei zu verlängern.

Für biefe langeren Ausstellungen ift fobann bie im § 54 normierte

Bebur gu gablen.

Die Befuchsftunden ber Ausstellung find burch bie §§ 60 und 61 geregelt.

#### \$ 21.

Jeber ausgestellte Gegenstand muß mit dem "Ausrufszettel" versehen sein, welcher die laufende Rummer, die Qualität (Feingehalt) ober sonstige bifferenzierende Merkmale des Gegenstandes und den Ausrufspreis unter Angabe, ob diefer auf Amisschätzung beruht oder vom Bertaufer bestimmt ift, ferner ben Tag ber Berfteigerung enthält.

#### Borgang bei ben Berfteigerungen.

#### \$ 22.

Die Berfleigerungen werden burch die Organe bes Berfleigerungsamtes vorgenommen, und zwar hat bei benfelben vor allem zu fungieren: ein Beamter ber Anstalt als Leiter und als Lecitations-Commiffar bei ben von ber Gemeinde Bien befonders bewilligten freiwilligen Licitationen delegatorio nomine, einer als Brotofollführer und einer als Ausrufer, ferner Caffiere, Schätzmeifter und fonftige Silfsbeamten nach Bebarf.

#### § 23.

Rudfictlich ber Bahrung ber gefetlichen Berfteigerungsformen, betreffenb bie Licitationen, für welche besondere gefetliche Borfdriften bestehen, find die barauf bezüglichen Sonderbeftimmungen maggebend.

#### § 24.

Das ausrufende Amtsorgan hat ftreng unparteifch vorzugehen und barf niemand an ber Freiheit des Anbotes hindern oder verfürzen. Der Ausrufer barf von den Bersteigerungsstücken für sich weder unter eigenem noch fremdem Namen etwas taufen oder fich sonft zueignen. Den Augestellten des Amtes ift das Mitbieten bei den Licitationen in jeder Form direct und indirect, bei fonftiger Difciplinarbehandlung, unterfagt.

#### § 25.

Beim Ansrufen mus bas zu versteigernde Stud gezeigt, benannt und ber Ausrufspreis bestimmt angegeben werben. Bei Sachen von höherem Berte ober folden, die nach ibrer Natur eine genauere Befichtigung erforbern, find ben Raufluftigen einige Minuten gur Uberlegung gu laffen. Findet fich für gemiffe Sachen momentan tein Abnehmer, fo tonnen biefelben nach einiger Beit nochmals ausgerufen werben.

#### § 26.

Bird nach bem Ausrufe auf eine Sache geboien, jo hat ber Ausrufer ben Betrag breimal mit bem gewöhnlichen Beifabe "gum erften-, gum gweiten-,

jum brittenmale" beutlich ju wiederholen. Diefe breimalige Biederholung mufs ohne Übereilung und befonders ber lette Ruf nach einer etwas langeren Baufe gefcheben. Dit bem Deift-bietenben barf nicht abgefchloffen werben, bis ber lette Ruf gang vorliber ift. Rach dem letten Rufe bestätigt ber leitenbe Beamte ben Abichlufs bes Kaufes burch einen Schlag mit einem Sammer. Go oft vom erften bis gur ganglichen Bollendung bes britten Rufes ein neues Aubot geschieht, muss biefes abermals wiederholt und, wie oben angegeben ift, ausgerufen werden.

#### § 27.

Bis zu einem Anbote von höchftens 5 K werben Dehrbote in beliebiger Hobe angenommen. Beiterhin werden aber bis auf weiteres nur jene Mehrbote berücksichtigt, welche bei einem 5 K übersteigenden Betrage das frühere Anbot um mindestens 10 h, bei einem 50 K übersteigenden Betrage das frühere Anbot um mindestens 50 h und bei einem 500 K übersteigenden Betrage das frühere Anbot um mindestens 1 K überbieten.

Da bie Berfteigerungen öffentlich find, tann feinem ber Bieter irgendein Borgugsrecht eingeraumt werben. Jebermann, welcher bas feilgebotene But ju befiten fahig ift, tann baber mahrend bes Ausrufes fo oft und fo viel

bieten, als er will. Hingegen ift niemandem erlaubt, eine zu versteigernde Sache zu tadeln, die Mitbewerber abzuschrecken oder im Rachbieten auf was immer für eine

Art gu bindern.

Bei ber Abhaltung ber Licitationen ift in jeber Beife bom Amte bafur gu forgen, dafs dem unbefangenen Bublicum die Betheiligung an den Berfteigerungen gewahrt werbe.

Demfelben ift bor allen anderen ber Berfaufsgegenftand beim Ausrufe gur Befichtigung vorzuweifen. Die Anwendung fünftlicher Mittel, um Raufluftige jum Burudfteben ju veranlaffen, Drohung, unanftandiges Benehmen ober abfällige Beeinfluffung ber Anbote ift nicht gu geftatten.

§ 29.

Bange Stude von Stoffen ober Schnittwaren u. bgl. durfen nicht ftudweife aufgeschnitten und nicht nach Dag vertauft werden.

§ 30.

Nach Zuichlag bes Gegenstandes ift ber Berlauf als abgeschloffen angufeben und ift ber Ersteber zum sofortigen Erlage bes Ranfpreises und bes
Aufschlages (fiebe § 46), sowie zur Übernahme bes erstandenen Gegenstandes verpflichtet.

# Reclamationen, betreffend die erstandenen Begenstände.

§ 31.

Da jedermann Gelegenheit geboten ift, bie Licitationssachen vor bem Ersteben genügend zu besichtigen und zu prufen, find Reclamationen über ben Breis und die Qualität berfelben nach dem Buschlage unbedingt unftatthaft. Sollten jedoch bei Bretiofen und Juwelen nach dem Buschlage die

Unechtheit ober Fehler ober bei berlei antiten Begenftanben ein bedentenber Dangel an Feingehalt vom Erfieher behauptet werben, ohne bafs vom Musrufer ein folder Dangel ermahnt worden mare, fo enticheidet hieruber nach Bugiehung von zwei beeibeten Schatmeiftern, von welchen ber eine von ber Bartei nominiert werben fann, ber Leiter ber Licitation, begiehungsweise bie Central Direction, in letter Inftang bie f. f. nieberofterreichifche Statthalterei in Mien.

Aber auch die im vorstehenden Absate vorgesehenen Reclamationen tonnen nur bann berudsichtigt werden, wenn sie vor der Entsernung des fraglichen Gegenstandes aus den Licitationslocalen erhoben worden find.

Berhütung von Ausschreitungen.

§ 32.

Die handhabung ber überall angeschlagenen hausordnung obliegt ben Unftaltsfunctionaren, welche durch eine Amtstleidung tenntlich gemacht find. Sie haben alle nöthigen Bortehrungen gur Berbutung von Ansschreitungen gu treffen.

Bebe Störung bes regelmäßigen und unbefangenen Banges ber Ber-

fteigerungen ift nöthigenfalls unter Anrufung polizeilicher hitfe hintanguhalten. Buwiberhandelnde find gur Ordnung ju verweifen, bei fortgefetter Siörung aus dem betreffenden Berfteigerungsraume gu ichaffen und tonnen bei Biderfetlichteit von der Theilnahme an den Berfteigerungen auf bestimmte Beit ausgeichloffen werben.

Die Anfialt ift befugt, professionellen ober augenscheinlich die Berfteige-rungen beeinflussenden Kaufbewerbern bestimmte Blate anzuweisen. Gegen Biderfetzliche kann nöthigenfalls die Intervention ber t. t. Polizei in Anspruch genommen werden.

§ 33.

Bur Erzwingung ber Befolgung einer Ausschlufsverfügung ber Central-Direction tann gleichfalls bie Jutervention der t. f. Boligei angerufen merben.

Über Beschwerden gegen Ordnungsverfügungen der Amtsorgane ent-Stattbalterei.

Begschaffung der versteigerten und unversteigert gebliebenen Gegenstände.

§ 35.

Die bei ben Berfteigerungen jugeschlagenen Gegenstände tonnen bis 6 Uhr besfelben Tages abgeholt werden, beziehungsweife, wenn die Berfteigerung langer bauert, bis ju einer halben Stunde nach bem officiellen Schluffe ber beguglichen Licitation.

Berben Diefe Gegenftande nicht bis 12 Uhr mittags bes nachften Tages geholt, fo werden fie in die Amtsmagazine gefchafft und bort acht Tage auf

Koften und Gefahr bes Erstehers eingelagert. Rach diesem Zeitraume werben fie auf Koften bes Eigenthumers und ohne Rudficht auf einen bestimmten Preis relicitiert (fiebe §§ 43 und 47). Das gleiche gilt von jenen Wegenftanden, welche bei ber Berfteigerung nicht verfauft wurden und baher vom Gigentbumer abguholen find.

Auf Berlangen wird die Buftellung oder Buftreifung diefer Objecte nach dem von der Anfialt ausgegebenen und placatierien Tarife übernommen.

haftung des Amtes für Berluft ober Befchäbigung von zur Licitation übernommenen Gegenftänden.

Das Amt fommt für bas Berichulden feiner Amtsbedienfteten auf und haftet dem Ginbringer, fowie dem Erfteber fowohl für Berluft als für Beichädigung der dem Amte übergebenen, beziehungsweise nicht behobenen Gegenftände gleich einem Berwahrer nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesethungs. Ausgeschlossen ist die Hattung für Gegenstände, welche während der Zu- und Abtransporte in Berluit gerathen oder beschädigt werden, ebenso wenn Gegenstände in Gemäßheit des § 35, Absatz 2, eingelagert merden.

§ 37.

Im Falle ber Erfatpflicht wird für verlorene Gegenftande nur ber vor bem Berlufte amtlich erhobene Schatzwert und, wenn ein folder nicht vorliegt, ber gerichtlich feftgestellte Betrag vergutet; bei Befchäbigungen wird ber in Gemugheit bes § 31, Abfat 2 biefes Regulativs burch bie Schatmeifter ermittelte Schabensbetrag erfett.

§ 38.

Da aber das Amt die eingebrachten Gegenstände gegen Feuersgefahr, sowie für die Dauer der Transporte gegen Transportschäden versichert, so wird dasselbe bei mahrend des Transportes eingetretenen Berluften oder Beschädigungen ben Beschädigten den von der Bersicherungsanstalt geleisteten Schadensbetrag gutommen laffen.

In gleicher Beife wird das Amt bei einem burch Fenersbrunft entftandenen Schaden, auch wenn es für denfelben gefethlich nicht aufzutommen hatte, feinen Anftand nehmen, bem Beichabigten einen verbaltnismäßigen Betrag aus bem ihm von ber Fenerversicherungsanftalt erfetten Betrage gugu-

Abrechnung nach ber Licitation.

§ 39.

Rach Durchführung ber Berfteigerungen erhalt jeder Berfanfer, ber feinen Namen und Bohnort befanntgegeben hat, eine binnen 48 Stunden zur Boft zu gebende Abrechnung, ans welcher ber erzielte Berfanfspreis und die hievon abzuziehenden Gebüren für Ausstellungs- und Lagerzins, Percentualabzug, Transporte und Transportverficherungsspefen, Berlantbarung, Relicitation ze. verzeichnet find.

Diefe Abrechnung nebft bem bem Amte gurudguftellenden Anmelbeschient bient als Beleg gur Behebung bes reinen Erloses bei ber Caffa bes Amtes.

§ 40.

Falls ber Gegenstand nicht vertauft murbe, ift bies mabrend ber obigen unter Befanntgabe ber aufgelaufenen Geburenforberung bes Umtes (§ 43) bem Gigenthumer mitzutheilen.

Dieje Amteichreiben find recommandiert guguftellen, und wird bas Borto

mit ben anderen Geburen eingehoben.
3ft Rame und Bohnort bes Berfäufers nicht befannt, fo hat berfetbe fich gur Bebebung ber unter § 39 und § 40, Abfat 1, angeführten Amtsichreiben perfonlich einzufinden.

#### Gebürentarif für das Berfteigernugsamt.

Anmelbegebitr.

§ 41.

Bur die Ausfertigung bes Ginlafsicheines von Licitationsobjecten (§ 17) wird eine Anmelbegebiir von 10 h eingehoben.

Manipulations- und Lagergebür.

§ 42.

Werben Gegenstände außer ben in ben §§ 63 und 64 erwähnten Friften, während welcher eine Gebur nicht ju gablen ift, im Amte eingelagert, beziehungsweise aus bemselben nicht rechtzeitig abgeholt, fo ift für diese Gegenftände eine Manipulations- und Lagergebür von 20 h per Stüft und Tag zu bezahlen. Bei Collectionen über 20 Stüft werden per Stüft 115 h, bei Collectionen über 50 Stüft 10 h per Stüft berechnet. Diese Gebür entfällt, wenn eingebrachte Gegenstände von amtswegen für eine spätere Licitation gurudgehalten werden.

#### Berfteigerungsgebur bes Berfaufers.

§ 43.

Der Bertaufer hat eine Berfteigerungsgebur, welche nicht über 5 Bercent vom Erlofe beträgt, gu entrichten.

Bei Boften von hohem Berte ober in Ausnahmsfallen ift die Central-Direction berechtigt, über diefe Bebur befondere Bereinbarungen gu treffen.

Falls ein Object bei der Licitation nicht verfauft wurde, ift vom Eigenthumer der eingebrachten Gegenstände nur die Salfte Diefer percentuellen Geburen, welche vom Ausrufspreife gu berechnen tommen, gu entrichten.

Bieht eine Bartei vor dem Beginne der Licitation einen oder mehrere Gegenstände gurud, fo hat fie 1 Bercent vom Ausrufs- beziehungsweife Schatzungspreife bem Amte gu leiften.

§ 44.

In den oben angeführten Beburen find die Localmiete, Beiftellung bes Bersonales, alfällige Coatung, Feueraffecurangpramie, die Berlautbarung in fiblicher Form, some die Ausstellung ber Objecte mahrend bes einen ber Berfleigerung vorausgehenden Ausftellungstages, nicht aber allfällige Expertengebüren enthalten.

Ansftellungsgebür.

§ 45.

Uber Berlangen ber einbringenden Barteien tann die Ansftellungsbauer iber ber im vorigen Baragraphen erwähnten einen Ansftellungstag verlängert werden. In diesem Falle ift jedoch für jeden weiteren Tag eine Ausstellungsgebür von 10 h für die in den Ausstellungsräumen belegte oder behängte Fläche bis zu 33 cm im Gevierte zu entrichten. Bei großem Bolumen eines einzelnen Gegenstandes verdoppelt sich diese Gebür. Bei mehreren Gegenständen (Collectionen) wird diese Gebür so oft eingehoben, als Normalflächen beaufprucht werden. Bon der Central-Direction sann eine Bauschalterung dieser Bebur fallmeife bann zugeftanden merben, wenn für Die Collection ein feparater Ausstellungsraum in Anspruch genommen wird, angent

#### Erftehungsgebür bes Raufers.

§ 46.

Den Räufer trifft eine Erftehungsgebur, welche aus einem Spercentigen Auffchlage auf ben Erftehungspreis befteht.

#### Relicitationsgebür.

§ 47.

a) Bei unterlaffener Abholung feitens bes Erftehers. Eine Licitationsgebur von 5 Bercent des Erlofes ift bei ber Bieberverfleigerung von folden im Amte jugefchlagenen und bezahlten Wegenftanben vom ersten Erfteher zu entrichten, wenn er dieselben burch acht Tage nach dem Buschlage nicht abgeholt hat. (§ 64, Absat 1.)
Der neuerliche Erfteher hat den Aufschlag von 5 Bercent des neuerlichen

Erlofes gu entrichten. b) Bei unterlaffener Abholung unbertauft gebliebener Sachen feitens

bes Bertaufers. Burden bei der anberaumten Licitation nicht verlaufte Sachen burch Burden bei der anberaumten Licitation nicht wieder abgeholt, acht Tage vom Eigenthumer (Bertaufer) aus bem Amte nicht wieber abgeholt, fo wird unter Bugrundelegung des von amtswegen feftgeftellten Schatzungswertes bie Relicitation veranlafst, und ift fodann unbeichabet ber nach § 43, Abjat 3, einzuhebenden balben Beifteigerungsgebur vom urfprünglichen Musrufspieife die weitere volle Berfteigerungsgebur im Sinne des § 43, Abfat 1 beziehungsweise 2, dem Berfaufer jur Laft ju ichreiben. Den Erfteher trifft der Aufichlag wie im § 46.

c) Bei unterlaffener Zahlung des Kaufpreises durch den Ersteher. Endlich wird eine Gebür (Aufichlag) nach § 46 vom neuerlichen Ersteher bei der Biederversteigerung folder Sachen eingehoben, für die der Kaufpreis trot bes Buichlages bis jum officiellen Schluffe ber Auction ungerechtfertigter-

weise nicht eilegt murbe.
Der Central-Direction bleiben jedoch auch in diesem Falle alle civilrechtlichen und strafrechtlichen, beziehungsweise bisciplinaren Schritte gegen ben
sich ber Zahlung entziehenben ursprunglichen Ersteber gewahrt.

#### Transportbienft.

§ 48.

über Berlangen ber Parteien übernimmt die Anftalt bie Einbringung ber ju licitierenden und die Buftellung (Buftreifung) ber erstandenen Gegenfiande ins Sans nach bem fundgemachten Tarife.

Befondere Betanntmachung der einzelnen Licitationen.

§ 49.

Besondere (fünftlerische) Arten ber Beröffentlichung und Placatierung, sowie Anlage und Drud ber Kataloge bleibt in ber Regel ben Parteien über-laffen; bas Amt übernimmt jedoch nach Bereinbarung gleichfalls diese Beranfialtungen (§ 19) gegen Erjat ber Roften.

Transporttarif für die Gin- und Ausbringung von Gegenftanden gum und aus dem Berfteigerungsamte.

§ 50.

Das Bersteigerungsamt übernimmt die Ginbringung von Gegenständen ju ben Licitationen und die Zustellung der erftandenen Objecte an die Käufer im Biener Gemeindegebiete und berechnet hiefur eine Transportgebur von 2.5 Bercent vom Erioje, beziehungsmeife, wenn ber Wegenstand nicht vertauft wurde, vom Schätzungswerte bes Gegenstandes.

§ 51.

Eine boppelte Gebur, alfo von 5 Bercent vom Erloje beziehungsmeife Schatungsmerte wird von folden Objecten berechnet, welde vermoge ihres Gewichtes oder Umfanges, als Claviere, feuerfeste Cassen, Waschinen u. bgl. die Beistellung von zwei oder mehreren qualificierten Trägern erforderlich machen, oder welche mit Rücksicht auf ihren besonderen tünstlerischen Wert und ihre Gebrechlichkeit außerordentliche Magnahmen und Borsichten beim Transporte erheischen, als wertvolle Bilder, Spiegel, Statuen u. dgl.

§ 52.

Gur ben Transport von Ofjecten der in § 50 angeführten Rategorie, deren Erstehungs- beziehungsweise Schathungswert ben Betrag von 600 K überfleigt, wird eine hohere Gebur als 15 K bann nicht eingehoben, wenn Diefer Transport mittels eines Transport- (Diobel-) Bagens bewerfftelligt merben fann.

Das Gleiche gilt für bie in § 51 aufgeführten Wegenstände bei einem Erloje beziehungemeife Schatzungewerte von 500 K, und gwar hinfichtlich

einer Beburengrenge von 25 K.

§ 53.

Begenftanbe, welche in ber hand getragen werben tonnen, werden nach Bulaffigfeit des Dienstes ohne Unterschied der Entfernung innerhalb des Gemeindegebietes von Bien zugestellt, und wird hiefür per Collo der Betrag
von 20 h berechnet. Wenn jedoch das Bruttogewicht einzelner Colli 5 kg
übersteigt, so findet — auch wenn dieselben in der Hand getragen werden
können — für deren Transport der oben in den §§ 50 bis 52 normierte Zarif für biefelben Unwendung.

#### § 54.

Die Beforberung von Bretiofen wird in ber Regel vom Amte nicht beforgt.

§ 55.

In den obigen Anfaten ift die gewöhnliche Emballage inbegriffen. Birb für besonders gebrechliche oder wertvolle (insbesondere Runft-) Gegenstände eine eigene Berpadung verlangt, oder mufs nach der Beschaffenheit des Gegenstandes eine folche ftattfinden, fo wird hiefur eine angemeffene Bergutung befonders berechnet.

§ 56.

Die Annahme eines Trinkgelbes ift ben bie Lieferungs- und Abholungs-transporte besorgenden Organen ber Anstalt unter feinen Umftanben gestattet. Diefelben find auch nicht berechtigt, bie zu leistenden Geburen in Empfang zu nehmen, sondern find diefelben aussichließlich an die Cassa des Amtes abzustatten.

8 57.

Die Berpadung und Zusendung von erftandenen Gegenftanden an Orte angerhalb Biens bleibt der Bereinbarung der Parteien mit dem Amte überlaffen.

Beiteintheilung und Dienftordnung für bas Berfteigerungsamt.

Amtsftunben.

§ 58.

Die Annahme von eingebrachten Licitationsgegenständen erfolgt an Bochentagen von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags, beziehungsweise 2 Uhr nachmittags. Die Ansfolgung von Gegenständen hingegen von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 3 Uhr nachmittags an bis eine halbe Stunde nach beendeter Licitation.

§ 59.

Die Licitationen, ausgenommen bie Berfteigerungen von Lebensmitteln, finden nur an Wochentagen in der Zeit zwischen 3 Uhr nachmittags und 9 Uhr abende ftatt.

An biefen Tagen ift bem Bublicum ber Butritt gu ben Licitationsfalen

bereits von 1 Uhr an gestattet. Lebensmittel-Licitationen werben in ber Regel nach besonderer Kundmachung in ben Morgenftunden abgehalten.

Die Ansfiellungsräume find bem Bublicum in ber Regel von 1 Uhr nachmittags ab geöffnet.

§ 61.

An Sonn- und Feiertagen bleibt bas Amt für Parteien gefchloffen, jeboch ift der Befuch ber Ausstellungen von 9 Uhr fruh bis 121/2 Uhr nachmittags geftattet.

#### Gintrittstarten.

§ 62.

Die Central-Direction bes t. f. Berfats-, Bermahrungs- und Berfteigerungs-amtes ift berechtigt, jum Besuche der Ausstellungen und zur Theilnahme an ben Berfteigerungen Eintrittstarten, eventuell gegen eine mäßige Einlassgebur

Friften für die Einbringung und Abholung von Licitationsgegenftänden.

§ 63.

Begenftanbe, welche über Bunich ber Barteien an einem bestimmten Rachmittage versteigert werden follen, werden (§ 11) nur bis 11 Uhr vormittags besselben Tages angenommen; fpater einlangende Sachen fonnten fruheftens am barauffolgenden Tage gur Berfteigerung gelangen.

§ 64.

Alles, was bei einer Berfteigerung in einem Licitationssaale zugeschlagen wurde, ift spätestens bis 12 Uhr bes nächftsolgenden Tages vom Erfteher abzuholen. Bis zu diesem Zeitpunkte erfolgt die Berwahrung dieser Gegenfiande seitens des Amtes toftenlos; nach bessen Ablauf werden diese Sachen auf Roften und Gefahr bes Erftehers fofort in bie Amtsmagagine eingelagert und nach weiteren acht Tagen wieder verfteigert (fiche §§ 42 und 47 a).

In ben Sofen, Durchfahrten und Magaginen verfteigerte und jugefchlagene Sachen muffen fiets fofort aus ber Anstalt abtransportiert werben. Für diefelben übernimmt das Amt feinerlei haftung und versteigert dieselben fogleich wieder, wenn fie bis 11 Uhr vormittags des folgenden Tages nicht abgeholt

Die Ausfolgung von bereits einmagazinierten Sachen an die Berechtigten erfolgt täglich mahrend ber Amtsftunden bis 2 Uhr nachmittags.

Bei Berechnung ber in ben §§ 63 und 64 ermahnten Friften find bie in biefelben fallenden Conn- und Feiertage nicht einzurechnen.

#### Sansordnung für das Berfteigerungsamt.

Dffentlichfeit.

§ 66.

Der Butritt in bas Innere bes Amtes, bie Bange und Gale besfelben ift mahrend der Amteftunden (§§ 58 bis 61) jedermann behufs Befichtigung der Ausstellungen, Ginbringung und Abholung von Gegenständen, Theilnahme an den Berfleigerungen und überhaupt gur Abwidlung der Amtsgefchafte geflattet.

#### Eintrittsgelber und Beburen.

§ 67.

Sollte für den Zutritt in einzelne Locale die Anordnung gur Zahlung eines Eintrittsgeldes (§ 62) oder behufs Abwicklung eines bestimmten Gesichäftes der Erlag einer Gebur kundgemacht sein, so ift der Eintritt, beziehungsweise jene Geschäftsabwicklung vor Erlag dieser Zahlungen nicht gestattet.

#### Bflichten ber Amtsorgane.

§ 68.

Die Amtsorgane haben ben Barteien überall mit boflichfeit und Buportommenbeit gu begegnen und benfelben insbefondere jede Austunft bereitwillig zu ertheilen und, wenn fie im Einzelfalle nicht hiezu ermächtigt ober in der Lage find, die Anfragenden an jene Organe gu meifen, welche im befonderen Falle berufen und orientiert find.

#### Benehmen bes Bublicums.

§ 69.

Desgleichen hat fich auch jebermann gegen alle Amtsorgane entfprechend

Den Organen bes Amtes fieht bas Recht gu, Berfonen, beren Ericheinung, Rleidung oder Benehmen anftandswidrig ift, ben Gintritt, beziehungsweise bas Bermeilen im Amtsgebanbe gu verwehren.

Freihaltung ber Baffage.

§ 70.

Es ift verboten, sich an ben Zugängen zum Amtsgebände, sowie im Innern, in Gangen, Saalthuren und höfen zo. in einer Weise anzusammein, bas bie Bewegungsfreiheit ber Amtsbediensteten und bes Publicums gestört werbe, ober an ben Bänden ober sonst irgendwo im hause ohne bie Interbention von Amtspersonen irgendwelche Gegenstände aufzustellen ober ausgubreiten.

#### Befondere Berhaltungsmaßregeln.

§ 71.

3m gangen Innern bes Saufes ift bas Rauchen verboten. burfen hunde babin nicht mitgenommen werben.

Das Liegen ober Schlafen auf ben Banten ober fonftigen Sitgelegen. heiten im Saufe ift unftatthaft; auch durfen diefelben mit feinerlei Wegenftanden belegt werden.

Berbot jeglichen Sanbels und Beidaftsvertebres.

§ 72.

Im Amtsgebande ift jeder Sandel, Privatverfteigerung, Gefchaftsver-mittlung oder ein sonftiger Geschäftsvertehr, fei es mit den amtlichen Ber-fteigerungsgegenftanden oder sonftigen Sachen, ausnahmslos untersagt.

Berhalten bei ben Berfteigerungen.

§ 73.

Es ift nicht geftattet, burch birecte ober inbirecte Ginwirfung, burch ge-waltfames Abbraugen ober Borfpiegelungen ober aber burch vorlaute, abfällige Kritit der Berfleigerungsgegenftande andere Licitanten vom Befichtigen der Gachen und vom Mitbieten abzuhalten ober abzuichreden, deren Unbefangenheit irgendwie zu beeintrachtigen und fich in ben Bang ber Licitationen einzumifchen.

Das Gleiche gilt von allen Berabredungen ober Unternehmungen, welche barauf hinausgehen, britte Berfonen burch unnaturliches hinauftreiben ber Anbote gu übermäßigen Raufpreifen fünftlich ju bewegen oder gu ichabigen, ins-besondere gu bem Bwede, um ben Betreffenden bas Beiterbieten gu verleiden.

Befonderes Berbot für Gemerbelente.

§ 74.

Insbesondere ift es allen Sandlern, Troblern, Antiquaren und fonftigen Gewerbetreibenden verboren, die anwesenden Barteien aus dem Berfteigerungs-locale wegzuloden, um fie in ihre eigenen Berlaufslocale ju fuhren oder mit ihnen Brivatgeschäfte abguichließen.

#### handhabung ber hansordnung.

§ 75.

Die Sandhabung biefer Sausordnung obliegt ben Organen bes Amtes, welche im Dienfte flets die Amtoffeidung (Uniform) tragen. Den Anordnungen biefer öffentlichen Organe ift unbedingt Folge gu leiften.

#### 3 mangsmaßregeln.

§ 76.

Biderfetlichkeiten gegen die Anordnungen ber Amtsorgane ziehen, fofern fie nicht nach bem Strafgesetze ober nach ben politischen Wefeten zu ahnben sind, die Begweisung aus ben betreffenden Raumen ober aus bem gangen hanse, nöthigenfalls auch bie Ansichließung aus bem hause für einen ober

mehrere Tage, eventuell für immer nach fich.
Diese Berfügungen siehen der Central-Direction bes t. t. Bersatz, Berwahrungs- und Bersteigerungsamtes auf Grund der Anzeige eines Amts-

organes gu.

Intervention ber t. t. Boligeibehörben.

8 77.

Um ben Anordnungen und Berboten biefer Sausordnung ben nöthigen Rachbrud gn verleiben, tann erforderlichenfalls die Intervention ber t. t. Boligeibehorden ober Organe in Anfpruch genommen werden.

#### Beidwerberecht.

§ 78.

Gegen bie Berfügung ber Central-Direction in Sanbhabung ber vorftebenden Sausordnung tann binnen 14 Tagen an die t. t. Statthalterei in Bien die Beschwerde gerichtet werden, welch lettere jedoch niemals auf-Schiebende Birtung hat.

Die Enticheidungen ber t. t. Statthalterei find endgiltig.

Sonderbestimmungen, betreffend die Bornahme ber politisch-executiven Feilbietungen, bann der Feil-bietungen der im abministrativen Strafverfahren oder in handhabung sonstiger Berwaltungsgesetze gepfändeten oder sonst zustande gebrachten Gegenstände im Ber-steigerungsamte.

§ 79.

Rach einem von der f. f. niederöfterreichischen Statthalterei gutgebeißenen Antrage des Biener Magiftrates werden die politisch-executiven Feilbietungen, bann die Feilbietungen der im administrativen Strafversahren oder in Sandhabung sonstiger Berwaltungsgesethe gepfändeten oder sonst zustande gebrachten Gegenstände, insofern nicht etwa die Transferierung der zu versteigernden Gegenstände mit Rücksicht auf ihre Eigenart oder wegen sonstiger Umftände nicht zweddienlich fein follte und vom Biener Magiftrate eine anderweitige Berfügung getroffen wird, nach Maßgabe ber nachstehenden Bestimmungen bis auf Widerruf im Berfteigerungsamte vorgenommen.

§ 80.

Die gur politisch-executiven Feilbietung gelangenden Gegenstände werben nach Depots, bas ift nach ben bei einem Pfanbichulbner in einem Pfandings. acte gepfandeten Gegenstanden geordnet, mit mehreren Bergeichniffen in nicht periodifc bestimmten Beitraumen, fondern nach Bedarf übergeben, und bleibt bem Biener Magiftrate die Bahl vorbehalten, diefe Ubergabe entweder felbft ju beforgen ober bom Berfleigerungsamte beforgen gu laffen.

§ 81.

Die Übergabe ber im abminiftrativen Strafverfahren ober in Sand. habung fonstiger Berwaltungsgefebe ober fouft guftande gebrachten Gegenftanbe hat bon ben betreffenden Amtern unmittelbar an bas Berfleigerungsamt gu erfolgen, wobei die im § 80 getroffenen Bestimmungen finngemäße Anwendung gu finden baben.

§ 82.

Dem Berberben unterliegende Gegenstände haben nach Thunlichteit noch am Tage bes Ginlangens in dem betreffenden Amte von demfelben an bas Berfieigerungsamt abgeliefert ju werben. Rudfichtlich aller in ben §§ 80 bis 82 bezeichneten Begenftanbe barf in

Sandhabung des § 9 die Bulaffung gur Berfteigerung nicht berweigert werben.

§ 83.

Der Tag des Abtransportes ber abminiftrativ gepfandeten Gegenftande in bas Berfteigerungsamt ift den Pfandidulbnern burch bas ftabtifche Erecutionsamt mindeftens 14 Tage vorher mit dem Bedeuten befanntzugeben, dafs die Feilbietung am Tage nach bem Abtransporte gu gewärtigen ift, falls nicht an biefem Tage die Siftierung der Feilbietung erwirft und beim Berfteigerungsamte fpateftens vor erfolgtem Bufchlage ausgewiesen wird.

§ 84.

Die Berfleigerung ber Bfandgegenftanbe ift im Ginne ber gefetlichen Bestimmungen einheitlich nach Depots geordnet vorzunehmen, und wird die Berfteigerung ber Gegenstände eines Depots geschloffen, sobald ber erzielte Erlos jur Befriedigung ber vollftredbaren Forberung, fowie fammtlicher Roften und Beburen binreicht.

§ 85.

Bei diefen Feilbietungen wird - abgefeben von etwaigen Transportgebüren — nur eine zweipercentige Manipulationsgebur von dem Erlöfe der feilgebotenen Gegenstände, worin alle etwaigen sonstigen, nach bem Geburen-tarife von dem Bertäufer zu leiftenden Geburen inbegriffen find, und ber ben Erfteber treffende fünfpercentige Aufschlag (§ 46) eingehoben.

§ 86.

Der Erlös ber feilgebotenen Begenftanbe ift langftens binnen acht Tagen nach ber Beraugerung unter Unichtufs ber in allen Rubrifen ordnungsgemäß ausgefertigten Bergeichniffe (Licitationsprotofolle) an bas ftabtifche Executions. amt, beziehungsweise an die fonftigen einbringenden Amter abzuführen.

Insolange nicht etwa unvorhergesehene Schwierigkeiten ober sonftige un-vorhergesehene hinderniffe ober Anflände die Entsendung magistratischer Com-missäre nothwendig machen, werden beeidete Beamte des t. t. Bersat-, Bermahrungs- und Berfteigerungsamtes in Wien delegatorio nomine ber Executionsbehörde als Licitations.Commiffare (§ 22) fungieren.

§ 88.

Im fibrigen haben alle Bestimmungen biefes Regulativs auch fur biefe Reilbietungen volle Beltung.

### Berbot bes Hausierhandels auf dem Gebiete des Marktfledens Darnvar in Ungarn.

Erlafe ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 10. November 1901, 3. 101857 (M. 3. 96253 ex 1901):

Das t. t. Minifterium bes Junern hat mit bem Erlaffe vom 26. October 1901, 3. 39415, anher eröffnet, bafs laut Mittheilung des fon ung. Handels-miniferiums vom 24. September 1901, 3. 58867, die Ausstoung des Haufter-handels auf dem Gebiete des Marktsledens Daruvar (Comitat Pozsega) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Haustervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Berordnungen den Bewohnern gewiffer Begenden gewährten Rechte verboten murbe.

hievon werden die f. f. n.-ö. Bezirkshauptmannschaften, die Stadtrathe von Biener-Renftadt und Baidhofen a. d. Ibbs, der Magistrat in Bien, die magistratischen Bezirksämter in Bien und die f. f. Polizer-Direction in

Wien in Renntnis gefett.

### Berbot ber Durchjahrt des gur Laftenbeforderung bestimmten Anhrweites durch die Cottage:Aulagen im XVIII. und XIX. Bezirte.

Rundmachung des Biener Magiftrates vom 14. November 1901, M.-3. 88875/XIV:

Auf Grund bes § 100 bes Gemeinbestatutes für Wien vom 24. Marg 1900, L.-G.- und B.-Bl. Rr. 17, wird angeordnet:
Die Durchfahrt bes zur Lastenbeförderung bestimmten Fuhrwerfes burch die Cottage-Antagen des XVIII. und XIX. Begirtes gwischen ber Gentgaffe, Symnafinmftrage und Lannerstraße ift verboten, und hat bas zwischen bem XVIII. und XIX. Bezirte verkehrende Laftenfuhrwert die Ghmnafinmftraße,

bezichungsweise die außere und innere Gurtelftraße ju benüten. Übertretungen dieser Anordnungen werden mit Gelbstrafen bis jum Betrage von 400 K, oder mit Arrefistrafen bis ju 14 Tagen geabndet.

### Erhöhung der Berpflegstage im allgemeinen öffent: lichen Kranfenhause in Krems.

Rundmachung bes f. f. Statthalters im Ergherzogthume Ofterreich unter ber Enns vom 16. November 1901, 3. 104396:

Der niederösterreichische Landesansschufs hat im Einvernehmen mit der t. t. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krantenhaus in Krems pro Kopf und Tag festgefetzte Berpstegsgebur von 1 K 90 h auf den Betrag von 2 K pro Kopf und Tag erhöht.

Diese Berpstegskostenerhöhung ift mit 1. Juni 1901 in Kraft getreten. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

# Offentliche Sammlungen.

Scharafter einer öffentlichen, eine behördliche Bewilligung bedürfenden Samm-lung nicht besitht, wohl aber das Auflegen von Subscriptionsbogen in Ge-schäftslocalen. Die letztgenannte Art ber Einleitung öffentlicher Sammlungen siehe auch mit den Bestimmungen des Normal-Erlasses der k. k. n.-ö. Statt-halterei vom 14. April 1901, 3. 26924 (siehe Amtsblatt Nr. 44 "Gesete, Berordnungen 2c." V, 8, pag. 38), nicht im Einklage. 12.

### Aufhebung ber Giftierung ber Ausgabe von Gilber: gulbenftücken im Wege ber Berwechslung an Barteien.

Erlafe ber f. f. n. o. Finang-Landes-Direction bom 19. Dovember 1901, 3. 81881, Praf. allg. (M.-3. 96010/III):

Das f. f. Finanzministerium hat sich laut Erlasses vom 11. Rovember 1901, 3. 4585, bestimmt gefunden, die mit dem Erlasse vom 3. November 1899, 3. 60821 (b. ä. Intimat vom 10. November 1899, 3. 70204), angeordnete gaugliche Giftierung ber Ausgabe von Gilbergulbenftuden im Bege ber Bermechstung an Barteien hiemit aufzuheben und anzuordnen, bafe in hintunft jene Amter, welche mit der facultativen Berwechslung von Theilsminzen der Kronenwährung betraut find, auch Silbergulden im Bege der Berwechslung an Parteien zu erfolgen haben werden. Eine besondere Bevoräthigung dieser Cassen mit Einguldenstücken zum Zwecke der Berwechslung wird aber nur dann flattsinden, wenn dies die Bedürfnisse des Bertehres ersichtlich nothwendig erscheinen laffen. Sievon werden die t. t. Landeshauptcaffa, bas t. t. Hauptzollamt, bie

t. t. Toramtscaffa, fammtliche t. t. Finang, und gerichtlichen Depositenamter in Bien, fammtliche t. t. (haupt- und) Steueramter in Rieberöfterreich in

Renntnis gefett.

## Warnung bor ber Answanderung nach Gud-Afrifa.

Erlafs der f. f. n. ö. Statthalterei vom 29. November 1901, 3. 109185 (M. 3. 99217/XVIII):

Jusolge Erlasses bes t. t. Ministeriums bes Junern vom 16. November 1901, 3. 33159, werden alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich, sowie die t. t. Polizei-Direction in Wien in Kenntnis geseht, das lant dem Berichte ber t. und f. Consulate in Capstabt und Durban für österreichische Ausswanderer berzeit in Süd-Afrika keine Aussichten auf Erwerd vorhanden sind. Insolge des Krieges stoden nämlich Industrie, handel und Gewerbe. Dazu kommt noch die durch Anwesenkeit großer englischer Truppenmassen hervorgerusene Theuerung der Lebensmittel und sonstigen Bedarfsartikel. Auch für die nächste Rutunft ist eine Besterung dieser Lage nicht zu erwarten, da den gernete Butunft ift eine Besserung dieser Lage nicht zu erwarten, da den öfterreichischen Auswanderern in Gud-Afrika im Falle der Beendigung der Feindlestigkeiten eine nicht zu unterschätzende Concurrenz einerseits durch die Feindseligfeiten eine nicht zu unterschätzende Concurrenz einerseits durch die Boeren, welche früher die wohlhabende Classe der Bevölferung und faufträftige Abnehmer auf allen Gebieten der Industrie, des handels und des Gewerbes bildeten, umsomehr aber infolge des Krieges verarmt sind, andererseits durch britische Einwanderer, welche voraussichtlich von der englischen Regierung tröttige Unterstützung finden merben entlichen durite fraftige Unterflügung finden werben, entflehen burfte.
Dit Rudficht auf biefe Berhaltniffe mufs bergeit vor einer Auswanderung

öfterreichifder Staatsbürger nach Gud-Afrita einbringlich gewarnt werden.

### Central-Comité für Aberichwemmunge-Angelegenheiten in Wien.

Verzeichnis

ber in Gemäßbeit bes § 4 ber Berordnung bes t. t. Statthalters im Erzeberzogthume Ofterreich unter ber Enns vom 8. October 1901, 3. 92676, L.B. Rr. 48, für bas Jahr 1901/1902 ernannten Mitglieber bes Central-Comités für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien.

A. Bon ber Statthalterei ernannt:

Borfitenber: Johann Freiherr v. Antidera, t. t. hofrath, wohnhaft IV. Bezirt, Schliffelgaffe 5.

Stellvertreter bes Borfitenben: Buibo Freiherr v. Giber, f. t. Statt-haltereirath, wohnhaft XVIII. Begirt, Michaelerftrage 32.

Mirglieber: Frang Ritter v. Rrenn, t. t. Baurath, wohnhaft III. Begirt, Barichgasse 26; Roman Grengg, t. t. Statthasterei Oberingenieur, wohnhaft XV. Bezirk, Kranzgasse 1; Johann Pach nit, t. t. Statthasterei-Oberingenieur wohnhaft XIX. Bezirk, Phrfergasse 11; Jgnaz Pollak, t. t. Statthasterei-Jugenieur, wohnhaft IX. Bezirk, Liechtensteinstraße 15.

B. Bom f. f. Gifenbahuminifterium:

Ignag Robacget, f. t. Baurath, wohnhaft XVII. Begirt, hernalfer Sauptftraße 112.

C. Bom t. und t. Blagcommando:

Abolf Urbarg, f. und t. Major des Genieftabes, wohnhaft VII. Begirt, Rirchberggaffe 28.

Stellvertreter: Bictor Mühlborfer, f. und f. Militar-Baningenieur-Mffiftent, wohnhaft VIII. Begirt, Schlöffelgaffe 15.

D. Bon ber Donauregulierungs - Commiffion:

Andolf Salter, f. f. Ober-Ingenieur, wohnhaft XIII. Bezirt, Linger-ftrage 369. (Aber Erinden find auch die Herren Siegmund Tauffig, f. f. Ober-Banrath und Hafenbau-Director, wohnhaft IV. Bezirt, hengaffe 2, und Guftav Bogdech, f. f. Baurath und Strombau-Director, wohnhaft II. Bezirt, Balerieftrage 48, von den jeweiligen Situngen bes Central-Comités gu verftanbigen).

E. Bon ber f. t. Boft- und Telegraphen = Direction:

Rarl Sanfel, t. t. Bau-Obercommifffar, wohnhaft XVIII. Begirt, Martinsftraße 73.

F. Bon der f. t. Boligeis Direction:

Theodor Reiberger, t. t. Ober-Boligeirath, wohnhaft VII. Begirt, Siegmundgaffe 16.

Stellvertreter: Dr. Abolf Rofenbaum, t. t. Boligei-Dbercommiffar,

Wohnhaft IX. Bezirt, Liechtenstraße 26; Ferdinand Freiherr Gorup v. Besanez, t. t. Polizeirath, wohnhaft I. Bezirt, Walsischgasse 15.
Stellvertreter: Tobias Anger, t. t. Ober-Inspector ber Sicherheits-wache, wohnhaft IV. Bezirt, Johann Straußgasse 18; Karl Julius Polt, t. t. Polizei-Obercommissär, tais. Rath, wohnhaft XVIII. Bezirt, Haizingergasse 13 (für den in Betracht kommenden Telegraphendienst).

#### G. Bon ber Gemeinde Bien:

Benzel Oppen berger, Stadtrath, wohnhaft II. Bezirk, Große Sperlgasse 1 a; Anton Nagler, Gemeinberath, wohnhaft III. Bezirk, Rennweg 59; Georg Grundler, Gemeinderath, wohnhaft IX. Bezirk, Rögergasse 16; Or. Moriz Baas, Magistratsrath, wohnhaft XVIII. Bezirk, herbeckstraße 3; Franz Berger, Stadtbau-Director, wohnhaft VII. Bezirk, Schottenfeldgasse 37; Katl Raing, Darftamte-Director, wohnhaft Rlofterneuburg, Unterer Stadtplat 7.

#### R. f. Landwehr : Erganzunge : Bezirfe : Commando Mr. 24 Wien.

Bufdrift des f. f. Landwehr-Erganzungs-Bezirts-Commandos Nr. 24 Bien vom 10. December 1901, Nr. 3030/E (D.

Es wird das Ersuchen gestellt, die unterstehenden magistratischen Bezirks-ämter zu verständigen, dass sich das obige Commando ab 13. December 1901 in Bien, V./2, Siebenbrunnengaffe 37, befindet.

## II. Normativbestimmungen. Magistrat:

### Berftändigung des Centralverbandes der Induftriellen Ofterreiche bon allen öffentlichen Lieferungeausichreibungen ber Gemeinde Bien.

Erlafs bes Magiftrats-Directors Brener vom 2. December 1901, M. B. 77828/IV:

Bufolge Stadtraths-Beschlusses vom 26. Rovember 1901, 3. 13669, wurde verfügt, dass der Centralverband der Industriellen Ofterreichs, I., Rathhausstraße 2, von allen öffentlichen Lieferungsausschreibungen der Gemeinde Wien gu verftanbigen ift.

Die ftabtifche Ranglei-Direction wirb angewiefen, Die funftige Ren-auflage ber amtlichen Drudforten gur Ausschreibung von Offertverhandlungen

bementiprechend gu ergangen.

hievon ergeht die Berftandigung gur Renutnisnahme und weiteren entfprechenden Beranlaffung.

### Ausbildung des Rangleiperfonales in allen Zweigen bes Manipulationsbienftes.

Erlass des Magistrats Directors Brener vom 4. November 1901, M. D. 3. 3063 ex 1901:

Es murbe die Bahrnehmung gemacht, bafs die Rangleibeamten nicht immer in allen Zweigen des Manipulationsbienftes bewandert find; wenn nun ein Beamter beurlaubte oder erfrantte Collegen vertreten foll oder einem

anderen Amte zugewiesen wird, zeigen sich die Rachtheile der einseitigen Aus-bitdung in empfindlicher Beise zum Schaben des Dienstes.
Ich muss bemnach großen Bert darauf legen, dass schon die Kanzlei-Braftikanten nicht längere Zeit in einer und derselben Art verwendet, vielmehr in sämmtliche Zweige des Kanzleidienstes nach und nach eingeführt werden.

Dies gilt namentlich auch bon ben Rangleibeamten und -Braftifanten ber Bemeindebegirfs-Rangleien, in welchen es bei dem verhaltnismäßig tleinen Stande an Rangleibeamten unumgunglich nothwendig erscheint, das alle Beamten fich ausreichende Renntniffe fowohl für den Dienft in der Gemeindebegirtstanglei felbft, als and bei ben Ortsichulrathen und Armeninftituten verschaffen.

3d fielle bemnach an alle in Betracht tommenden herren Umtevorfieber bas bringende Erfuchen, ju veranlaffen, bafs burch zeitweilige Anderung in ber Butheilung ber Obliegenheiten ben Rangleibeamten einschließlich ber Ranglei-Braftitanten Gelegenheit gegeben wird, alle Theile bes Rangleibienftes tennen gu lernen und fich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut gu machen.

#### 18.

### Mitwirfung ber magiftratijchen Bezirksamter bei Uberwachung bes Gewerbeichulbefuches.

Erlais des Magiftrate Directors Breger vom 9. November 1901, M. D. 3. 3108:

Die Drisichulrathe erhalten von der Gewerbeichul-Commiffion regelmäßig Berzeichniffe ber in letter Beit aufgedungenen Lehrlinge und Lehrmabchen

Berzeichnisse ber in letter Zeit ausgedungenen Lehrlinge und Lehrmädchen behnfs Überwachung des Gewerbeschulbesindes zugemittelt. Jur Feststellung, ob die betressenden Lehrherren der ihnen nach § 100, Alinea 3 der Gewerbeschung obliegenden Psiicht nachkommen, pslegen die Ortsschulträthe die Lehrherren vorzuladen und zur Borlage des Controlbuches zu verhalten.

Da jedoch die Parteien den Borladungen nicht immer Folge leisten und den Ortsschulträthen tein Recht zusteht, die zwangsweise Borsührung zu verfügen, unterliegt es keinem Anstande, das sich die Ortsschulträthe in solchen Fällen an das zuständige magistratische Bezirksamt mit dem Erzuchen wenden, die allfällige zwangsweise Borsührung zu veranlassen und in geeigneter Weise — am einsachten durch Einsichtnahme in das Controlbuch — festzustellen. - am einfachften burch Ginfichtnahme in bas Controlbuch - feftzuftellen, ob ber Lehrherr ber ihm nach ber bezogenen Gefetesftelle aufhabenden Berpflichtung entiprocen hat ober nicht.

Einem berartigen Ersuchen haben bie magiftratifden Begirtsämter gu willfahren und bei mahrgenommenen abertretungen bes § 100 ber Gewerbe-ordnung bie Strafamtshandlung nach den einschlägigen Bestimmungen burch-guführen. In jedem Falle find die Gewerbeschul-Commission und der betreffende Ortsichulrath von dem Ergebniffe der Amtshandlung durch das magiftratifche

Bezirtsamt ju verftandigen.

Gleichzeitig wird an die Ortsichulrathe bas bringende Ersuchen gestellt, die Intervention ber magistratischen Bezirtsamter nur in jenen Fallen in Anfpruch zu nehmen, in welchen fein anderes Mittel gur Gefiftellung bes orbnungsgemäßen Gewerbeschulbesuches ber Lehrlinge ober Lehrmadchen gugebote ftebt.

#### Bornahme von commiffionellen Berhandlungen über gewerbliche Betriebeanlagen und von Ilnfalle: erhebungen.

Erlais des Magiftrats. Directors Brener vom 22. November 1901, M. D. B. 3273:

Mitdem hieramtlichen Rormal-Erlaffe vom 10. Juni 1901, M. D. 3. 1207 abgedrudt im Amteblatte der Stadt Bien, Beilage "Berordnungen ac." Seite 51 - wurde in Erinneeung gebracht, dafs Commiffionen in ber Regel

Seite 51 — wurde in Erinneeling gebracht, dass Commissionen in der Regel für die Nachmittage anberaumt werden sollen.
Über mündliche Auregung des Herrn f. f. Gewerbe - Oberinspectors Regierungsrathes Dichael Kulfa sinde ich diesen Rormal-Erlass insosern abzuändern, als die nach dem III. Hauptstücke der Gewerbe-Ordnung vorzunehmenden commissionellen Berhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen, dei welchen die Mitwirkung des f. f. Gewerbe-Inspectorates als nothwendig oder wünschensberte erachtet wird, in hinkunst thunlichs in den Bormittagsftunden — mit dem Beginne zwischen 8 und 9 Uhr — abgehalten werden sollen. hiebei ift auch barauf Bebacht zu nehmen, bass derartige Berhandlungen womöglich an einem Tage zu Ende geführt werden. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des eingangs bezogenen Normal-

Erlasses vollinhaltlich aufrecht.
Bei diesem Anlasse halte ich es auch für geboten, idie anscheinend in Bergessenheit gerathenen Bestimmungen des hierämtlichen Normal-Erlasses vom 26. Juni 1895, M.-D.-3. 922, über die Bornahme von Unfallserhebungen nach § 31 U.-B.-G. zur genauen Danachachtung in Erinnerung zu bringen. Sienach sind Unfallserhebungen — dringliche und unausschiedere Fälle ausgenommen — nach einem Turnus, und zwar nachmittags in solgender Ordunga porzunehmen:

Ordnung vorzunehmen :

Montag:

von den Bezirksämtern I, VIII, IX, XVIII, XIX.

" " " V, VI, X, XIII.
" " VII, XII, XIV. Dienstag: Mittwoch: Donnerstag: " " Freitag: "XI, XVI, XVII. Das magistratifche Begirtsamt für ben XX. Begirt hat bie Unfalls.

erhebungen in ber Regel für Dienstag anguberaumen.

#### 20.

### Rafchere Ginbringlichmachung rudftanbiger Baffermehrberbrauchegebüren.

Erlafs bes Magiftrats. Directors Breyer vom 30. November 1901, M. D. 3. 3053:

herr Bice-Bürgermeifter Dr. Reumayer hat nachstehenben Brafidial-Erlass ddto. 2. Rovember 1901 ad B. 12665, an mich gerichtet: "In letter Zeit mehren fich die Fälle von Abschreibungen rudftanbiger

Baffermehrverbrauchsgeburen in auffallender Beife, woraus der Schlufs ge-zogen werden tann, bafs feitens der magiftratifchen Bezirtkamter wegen herein-bringung folder Geburen nicht mit jener Rafcheit und Energie vorgegangen wird, wie es im Intereffe ber Gemeinde Bien geboten ericheinen murbe.

Ich finde mich baber bestimmt, Sie, herr Magistrats-Director, zu ersuchen, bie herren Amtsleiter anweisen zu wollen, mit aller Strenge barauf zu sehen, bas bezüglich der Einbringlichmachung rudftändiger Wasserwerbrauchsgeburen sofort und in energischer Weise die erforderlichen Schritte eingeleitet werden."

Indem ich biefen, ben herren Begirtsamtsleitern bereits in ber Confereng vom 5. November 1901 befanntgegebenen Erlafs fchriftlich verlautbare, verweife ich auf die wiederholt, insbesondere mit bieramtlichen Erlaffe vom 26. Juni 1901, M.-D.-3. 1636, hinschlich der raschen Einbringlichmachung der Baffergeburen getroffenen Anordnungen und bemerke, das ich mit dem Schreiben vom 7. October 1901, M.-D.-3. 2708, neuerlich an den herrn Ober-Stadtbuchhalter bas dringendste Ersuchen gestellt habe, die geeigneten Berfügungen

buchhalter das dringenosie Eringen geneut gave, die geeigneten Seringungen zur Beschleunigung der Wassergebürenberechnungen u. s. w. zu tressen. Es wurden and bereits, wie mir migetheilt wurde, entsprechende Maß-nahmen seitens der Stadtbuchhaltung getrossen, welche in absehbarer Zeit ein Ordnung ber hinfichtlich ber Baffermehrberbrauchsgeburen befiebenden Ber-

hältniffe ermöglichen werben.

### Blacatierungen an ftadtifchen Objecten.

Erlafe bes Magiftrate, Directors Breper vom 10. December 1901, D. D. 3. 3426, an fammtliche Amtsvorftande:

Antafslich eines fpeciellen Falles hat ber Burgermeifter angeordnet, bafs fünftigbin por Bewilligung von Blacatierungen größeren Umfanges an ftabtiichen Objecten an ihn gu berichten ift.

Sievon fete ich Ener Bohlgeboren gur Danachachtung in Renntnis.

#### 22.

### Überwachung ber Trottoirreinigung.

Erlais des Magiftrats-Directors Brener vom 13. December 1901, M. 3. 1660/XIV ex 1901:

Bufolge Gremial-Befchluffes bes Magiftrates vom 16. Rovember 1901, 1660 ex 1900, hat in Sintunft die Trottoirbegehung bei Schneefall und Glatteis burch ftabtische Beamte zu entfallen, und hat der Stadtrath in seiner Sigung vom 10. December 1901 zur Zahl 13724 den Ausfall der bies-

begüglichen Budgetpoft genehmigt. Sievon wird mit dem Beifugen die Mittheilung gemacht, bafs unter einem die t. t. Boligei-Direction ersucht wird, durch die Sicherheitswachorgane

bie orbentliche Reinigung ber Trottoire auf bas ftrengste überwachen ju laffen. Uber bie biesfalls bem Begirtsamte zugehenden Anzeigen, ift im Ginne der Magistrats-Rundmachung vom 7. Rovember 1901, 3. 130391, mit der größtmöglichen Beschleunigung zu amtshandeln, und verspricht sich der Magistrat hievon mehr Erfolg als von den Trottoirrespicierungen durch städtische und polizeiliche Beamte.

## III. Geleke

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienft.

#### Regelung der Berforgungegenüffe der an öffentlichen Bolfe- und Bürgerichulen angestellten Lehrperionen und ihrer Sinterbliebenen.

Gefet vom 7. November 1901, 2. G. und B. Bl. Dr. 76:

über Antrag bes Landtages Deines Erzherzogthumes Ofterreich unter der Enne finde Ich auguordnen, wie folgt:

#### Ruhegenüffe der Lehrperfonen.

#### \$ 1.

Die Berfetjung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Rubestand findet ftatt, wenn basfelbe megen allgu porgerudten Lebensalters, megen ichmerer forperlicher oder geiftiger Gebrechen ober megen auderer berudfichtigungsmerter Berhaltniffe gur Erfüllung ber ihm obliegenden Bflichten untauglich ericheint.

Die Landes-Schulbehorde tann eine folche Berfetung entweder auf Anfuchen der betreffenden Berfon oder von amtswegen, jedoch immer erft nach Einver-

nehmung der Begirtsichulbehörde, verfügen.

Doch fonnen Lehrpersonen, welche bas 60. Lebensjahr und bas 35. anrechenbare Dienstjahr gurudgelegt haben, auch ohne ben sonst erforderlichen Rachweis ber Dienftuntanglichteit in den Rubestand verfett werden.

#### § 2.

Durch freiwillige Dienstentfagung ober eigenmächtige Dienstesverlaffung geht ber Anspruch auf die Berfetjung in den Ruheftand verloren.

#### \$ 3.

Die Berlaffung bes Schulbienftes gufolge ber freiwilligen Dienftes-entfagung ober ber Berfetjung in den Ruheftand tann ohne besondere Bewilligung ber Landesichulbehorbe nur mit bem Ende eines Schuljahres er-

folgen, ju welcher Zeit auch bie Raumung ber Dienftwohnung und bie Ubergabe bes mit ber Lehrstelle verbundenen Befibes an Grundfillden ftattgufinden hat, über beren Rutungen nach § 23 gu enticheiden ift.

Das Ausmaß des Ruhegenuffes (der Abfertigung oder Benfion) ift einerseits von den anrechenbaren Jahresbezügen, andererseits von der Dienftgeit bes in Rubeftand Berfetten abhangig.

Mis Grundlage für bie Berechnung ber Rubegenuffe find bie gefammten anrechenbaren Jahresbeguge, in beren Genufs fich eine Lehrperson unmittelbar por ber Berfegung in ben Rubestand befand, angunehmen.

Bu ben für die Benfion anrechenbaren Begugen gehören ber Gehalt, bie Dienstalters- und Functionszulagen, insoweit biefe Beguge burch die geltenden gefetlichen Bestimmungen von ber Anrechenbarteit für bas Benfionsausmaß nicht ausgenommen find. Ergangungszulagen werden jenen Lehr-personen, welche an einer öffentlichen Boltsichnle außerhalb Biens angeftellt find, in die Benfion eingerechnet.

Anrechenbar ift jene Dienstgeit, welche ein Mitglied bes Lehrstandes nach beftandener Lehrbefähigungsprufung an einer öffentlichen Schule jugebracht bat (§ 56 bes Reichsgesetes vom 14. Mai 1869); von der vor Ablegung ber Lehrbefähigungsprufung im öffentlichen Schuldienfte gugebrachten Dienftzeit find jedoch ben Lehrpersonen ber öffentlichen Boltsichnlen zwei Jahre eingurechnen. Gine Unterbrechung bebt bie Unrechnung ber bereits vollstredten Dienstzeit nicht auf, wenn fie erwiesenermaßen außer Schulb und Buthun bes betreffenden Lehrindividuums lag.

Denjenigen Lehrpersonen, die bei ihrer Berfetjung in ben Rubeftand eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebürt nur eine Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem 1½ jährigen, für eine Dienstzeit don mehr als führf Jahren mit dem zwei-jährigen Betrage der anrechenbaren Jahresbezüge (§ 5) und der Quartiergeldentschädigung, beziehungsweise des Quartiergeldes oder Quartiergeldbeitrages zu hemessen ist gu bemeffen ift.

Lehrupersonen, welche infolge eines in Ausübung ihres Dienstes erlittenen Unfalles, infolge Krankheit ober infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten förperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden find, werden, und zwar im ersteren Falle, wenn sie auch noch teine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit baben, in den zwei letzteren Fallen jedoch erst dann so behaubet. behandelt, als ob fie gehn Dienstjahre wirflich gurudgelegt hatten, wenn fie minbestens fünf Dienstjahre gurudgelegt haben.

Diejenigen Lehrpersonen, welche mit bem vollendeten gehnten anrechenbaren Dienstjahre in den Ruhestand verfett werden, erhalten 40 Bercent der anrechenbaren Jahresbeziige (§ 5) als Bension, welcher Betrag für jedes weitere zuruckgelegte anrechenbare Dienstjahr um 2 Bercent fleigt, so bas mit dem gurudgelegten 40. Dienstjahre ber gange anrechenbare Jahresbezug als Benfion entfällt.

Bei ber Berechnung biefer Dienstgeit werden Bruchtheile eines Jahres, infofern fie fechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

Im Falle die Bersetzung in den Anhestand nach einer Ihigereigen anrechenbaren Dienstzeit nach § 1, Absat 2, erfolgt, kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen über Einschreiten des Benfionswerbers mit Zustimmung jenes Factors, der in dem betreffenden Falle den etwaigen Abgang der zufländigen Pensionscassa zu decen hat, eine Erhöhung der Pension bis zum Gesammtbetrage des zuleht bezogenen anrechendaren Jahresbezuges gewährt merben.

Der normalmäßige Rubegenufs einer Lehrperfon darf nicht geringer als mit bem Betrage von 800 K bemeffen werben.

#### § 9.

Der in Ruheftand Berfette bat fich nach Bebebung bes jene Berfetjung begrundenden hinderniffes feiner Thatigfeit nach der Beifung der Landes-Schulbehorde im Schuldienfte wieder verwenden gu laffen ober auf feinen Rubegenufs gu verzichten.

Der Ruhegenufs erlifcht auch dann, wenn der in Ruheftand Berfette ohne Bustimmung ber Landes-Schulbehorbe einen mit Behalt botierten Dienft

übernimmt.

#### Berforgungsgenüffe ber Bitwen und Baifen.

#### § 10.

Die Bitwen und Baifen ber Mitglieder bes Lehrstandes haben nur bann einen Berforgungsanfpruch, wenn der verftorbene Gatte und Bater felbft au einem Rubegenuffe berechtigt gemejen mare.

#### § 11.

Die Bitwen und Baijen ber mit bem Lehrbefähigungszeugniffe ver-febenen Unterlehrer haben teinen Berjorgungsanfpruch, wenn bie Genehmigung ber Begirtsichulbehorde gu ber Berebelichung nicht eingeholt murbe.

Die Bitwe eines Mitgliedes bes Lehrstandes, welches jur Beit feines Todes noch nicht bas gehnte anrechenbare Dienftjahr gurudgelegt hatte, erhalt

eine Abfertigung mit der Salfte des letten, von dem Berftorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 5).
Die im § 7, Abjat 2, feftgesetten Begunstigungen werden für den Fall, als der Sod einer Lehrperson unter den dort angegebenen Umftanden erfolgt, auch auf die Bemessung der Ruhegenüsse der Bitwen und der ehelichen Kinder

§ 13.

Benn ber Berftorbene bereits bas gehnte anrechenbare Dienstjahr vollendet hatte oder die Dienstzeit besfelben nach § 7 fo zu behandeln ift, als ob er gehn Jahre wirflich zurudgelegt hatte, fo geburt ber Bitwe eine Benfion, welche mit 40 Bercent ber letten, von dem Berftorbenen bezogenen aurechenbaren Jahresbezuge (§ 5) zu bemeffen ift, mindeftens aber 600 K betragen foll.

§ 14.

Burde die Ehe mit dem verftorbenen Gatten erft mahrend bes Rubeftandes eingegangen ober bie eheliche Gemeinschaft erwiesenermaßen aus Berfoulben ber Gattin burch gerichtliche Scheidung aufgehoben, fo hat die Witwe feinen Anfpruch auf einen Ruhegenufs.

§ 15.

Im Falle einer Bieberverebelichung tann die Gattin fich für einen abermaligen Bitwenstand die Benfion vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Benfion als Abfertigung annehmen.

Sat fich bie Bitwe die Benfion vorbehalten und ermachet ihr aus zweiter Che ein neuer Benfionsanfpruch, fo foll ihr nur eine Benfion, und zwar die

höhere, gebüren.

Für die ehelichen Kinder einer verstorbenen Lehrperson gebürt der Bitwe, wenn sie selbst auf eine sortsaufende Bension Anspruch hat, ohne Mücksicht auf die Zahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höche von einem Fünstel der Bitwenpension für jedes unversorgte, in ihrer Berpstegung stehende Kind dis zur Bollendung des 24. Lebensjahres oder dis zu dessen früherer Bersorgung, bei einer Tochter insbesondere dis zu ihrer früheren Berehesichung. Im Falle einer solchen Berehesichung vor vollendetem 22. Jahre hat eine Tochter jedoch eine Absertigung mit dem Zweisachen ihres jährlichen Erziehungsbeitrages zu ersalten.

giehungsbeitrages zu erhalten. Es barf jedoch ber Erziehungsbeitrag für ein Rind ben Betrag von jährlichen 300 K und die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag ber Bitmenpenfion nicht überfteigen.

Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes teine Bitwe vorhanden ist oder diesetbe teinen Anspruch auf einen Anhegenuss hat, so gebürt allen unversorgten ehelichen Kindern des Verstorbenen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des § 12 bieselbe Absertigung, welche der Bitwe zugestanden wäre, im Falle des § 13 aber eine Baisenpenston (Concretalpenston), welche bei Borhandensein von ein oder zwei Kindern mit der Haffe der Bitwenpension, bei Borhandensein von mehr als zwei Kindern nach bem im § 16, Alinea 1, aufgestellten Grundsatz berart berechnet wird, dass die Summe dieser Beträge die Halfte des vom Bater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahreseinkommens (§ 5) nicht überfcreiten barf.

§ 18.

Die Baifenpenfion (Concretalpenfion) erlifcht erft mit bem Tage, an welchem fein unverforgtes Rind bes Berftorbenen unter bem After von 24 Jahren vorhanden ift.

§ 19.

Benn die Bitme eines Mitgliedes bes Lehrstandes fich wieder verebelicht, fo tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§ 16) für die Kinder des Berforbenen die Baisenpension (Concretalpension, § 17); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Bitwenstandes das Wiederausseben ihrer Pension vor, und tritt biefer Fall nach § 15 wirftich ein, so bezieht fich biefer Borbehalt auch auf bie Erziehungsbeiträge, so bass bei bem Eintritte jenes Falles sofort die Baisenpension (Concretalpension) der Kinder erlischt.

§ 20.

Den hinterbliebenen eines in ber Activität ober in bem Rubeftande verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes gebürt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Borsorgungsgenüsse — zur Bestreitung der Krantheits- und Leichenfosten ein Sterbequartal in der Höhe des dreisachen Betrages der von dem Berstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuss bezogenen Monatsgedür.

Das Sterbequartal gebürt der Bitwe oder in deren Ermanglung der ehelichen Rachsommenschaft des Berstorbenen.

Sind in Ermanglung auch ber letzteren andere Personen in ber Lage, nachzuweisen, das sie den Bersorbenen vor dem Tode gepstegt oder die Begrädniskosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann mit Genehmigung des Landes. Schulrathes unter Zustimmung jenes Factors, der in dem betressenden Falle den etwaigen Abgang der zuständigen Lehrerpensionscassa zu decken hat, auch diesen Personen das Sterbequartal ausbezahlt werden.

§ 21.

Bitwe und Rinder einer in activer Dienftleiftung verftorbenen Lehrperfon ober auch die Bitwe oder bie Rinder allein haben bas Recht, die Ratural-wohnung des Borftorbenen noch ein Bierteljahr lang, vom nächften gefehlichen Bohnungefündigungstermine an, ju benüten, ober ben ihm guftebenben Quartiergelbbetrag fur ben nachft berfallenden Erhebungstermin gu beziehen. § 22.

Die Rutungen eines jur Dotation ber Schulftelle geborigen Brundftudes gehoren ben Erben eines in activer Dienftleiftung verftorbenen Mitgliedes bes Lebrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Erfat jener Auslagen, welche gur Bewinnung biefer Rutungen gemacht murben.

§ 23.

Die in Bemäßheit der Anordnungen biefes Befetes bestimmten Benfionen, Erziehungsbeiträge und Baisenpensionen werden dadurch, dass eine Lehrperson burch Selbstmord geendet hat, nicht berührt. Die in Gemäßheit der Ausordnungen dieses Gesetzes bestimmten Ruhegehalte der Lehrpersonen, die Benfionen ihrer Bitwen, sowie die Erziehungsbeiträge und Baisenpensionen für ihre Baisen werden in gleichen, am ersten eines jeden Monates fälligen, am zweiten zahlbaren Katen im vorhinein ausgefolgt.

Der Bezug nimmt feinen Anfang bon bem erften bes ber Berfetsung in ben Ruheftand ober bem Tobe ber Lehrperfon und in Betreff bes Erziehungs. beitrages, beziehungsmaife ber Baifenpenfion bem Tode bes Baters, beziehungs-

weife ber Mutter nachftfolgenden Monates.

#### Quartiergelbpenfionen,

§ 24.

Den befinitiv angestellten Lehrpersonen, welche Anspruch auf eine Benfion haben (§§ 7 und 8), wird im Falle der Berfetjung in den Ruheftand die Salfte bes bon ihnen gulett bezogenen Quartiergelbes ober Quartiergelbbeitrages, beziehungsweise ber Quartiergelbentichabigung, die fie gulett thatsachlich bezogen haben, ober auf die fie mangels einer Raturalwohnung Anfpruch gu erheben berechtigt maren, ale Quartiergeidpenfion aus der Lehrerpenfionecaffa gemahrt und in vierteljährigen Raten zu den für das Quartiergeld, beziehungsweise für die Quartiergelbenischabigung normierten Anfallsterminen auf die Dauer bes Ruheftandes stülfig gemacht.

#### Lehrerpenfionscaffen.

§ 25.

Bur Dedung der Ruhegenüffe für dienstuntauglich gewordene Witglieder bes Lehrstandes außerhalb Wiens, sowie zur Befriedigung der Bersorgungs-ausprüche ihrer hinterbliebenen ift die Landes-Lehrerpenfionscassa bestimmt, welche von der Landes. Schulbehörde verwaltet wird. (§ 57 des Reichsgefettes vom 14. Mai 1869.)

§ 26.

Sammtliche Mitglieder bes Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Lehrstelle erlangen ober bereits innehaben, find verpflichtet, für Benfionszwecke an die Landes-Lehrerpenfionscaffa einen fort-laufenden Jahresbeitrag zu leiften, welcher 2.5 Bercent des für die Bemeffung des Ruhegenusses aurechenbaren Activitätsgehaltes beträgt und in monatlichen

Raten bei ber Gehaltsausgahlung eingehoben wird. Die definitiv angestellten Lehrpersonen haben überdies vom Beitpunfte, wo fie in ben Benufs eines Quartiergelbes ober Quartiergelbbeitrages ober einer Quartiergelbentichabigung treten, und für die Dauer Diefes Genuffes jährlich 2.5 Bercent vom halben Quartiergelbe oder Quartiergelbbeitrage, beziehungsweise von der halben Quartiergelbentichadigung für die Quartier-

geldpenfion gu entrichten.
Der 2 Spercentige Quartiergelbpenfionsbeitrag wird in vierteljährigen Raten vom Quartiergelbe, rudfichtlich von ber Quartiergelbentichabigung, in

Abzug gebracht.

Jenen Lehrpersonen, welche im Genuffe einer Naturalwohnung fieben, wird, insolange diefer Genufs andauert, der 2 Spercentige Jahresbeitrag gur Quartiergelbpeufion von der halfte der für ihre Kategorie normierten Quartiergelbentichabigung berechnet und in monatlichen Raten im vorhinein vom Gehalte abgezogen.

§ 27.

Mis besondere Buichaffe werden der Landes - Lehrerpenfionscaffa gugewiesen:

a) bie auf bas land entfallenden Gebarungsubericuffe des Schulbucher-

verlages;

bie Intertalarien für erledigte Lehrstellen, soweit fie nicht den Erben eines verftorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers gufallen, ober burch die Remuneration bes hilfslehrers in Anspruch genommen werden; c) die Strafgelber, welche infolge von Strafverfügungen ber Schulbehorbe

Der gur Bestreitung der jahrlichen Ausgaben der Landes-Lehrerpenfionscaffa noch weiters erforberliche Betrag wird aus dem Landesfonde gebedt.

Überichuffe, welche fich in bem Jahreseinkommen ber Landes-Lehrer-penfionscaffa (§§ 26 bis 28) ergeben, find zu capitalifieren und nur die Zinfen berfelben in die nächfte Jahresrechnung einzubeziehen.

§ 30.

Die Berforgungsgenuffe ber an ben öffentlichen Boltsichulen Biens an-gestellten Lehrhersonen und ihrer hinterbliebenen werden aus der Biener städtischen Lehrerpensionscaffa bestritten.

Die Bemeinde Bien ift berechtigt, Die in ben §§ 26 und 27 ermahnten Buffuffe für ihre eigene Benfionecaffa einzuheben, und verpflichtet, ben etwaigen Abgang ber letteren aus Gemeindemitteln zu deden. Gine übernahme ber Wiener städtischen Lehrerpensionscassa burch die Landes-Lehrerpensionscassa ist ausgeschlossen.

8 31

Aus ber Wiener ftäbtischen Lehrerpensionscassa werden auch die Bersorgungsgenuffe jener Lehrpersonen bestritten, die mit 1. Jänner 1892 an einer öffentlichen Boltsschule eines der mit dem Gesetze vom 19. December 1890, L. G.-Bl. Rr. 45, geschaffenen Biener Gemeindebezirke XI bis XIX angestellt waren, mögen diese Lehrpersonen seither noch im activen Dienstverhältnisse stehen oder sich bereits im Ruhestande befinden.

Desgleichen geben auch bie Berforgungsaufpruche ber hinterbliebenen ber im borftebenben Abfage erwähnten Lehrpesonen auf Die Biener flatische

Lehrerpenfionscaffa über.

#### Schlufsbeftimmungen.

§ 32.

Diefes Gefet findet auf die bereits berzeit im Genuffe eines Rubebeguges fiebenden Lehrpersonen, sowie auf ebenfoldje Bitwen und Baifen teine Answendung

Die hinterbliebenen nach jenen Lehrpersonen, welche fich berzeit im Rube-ftande befinden, werden für ben Todesfall ber letteren nach biefem Gefete behandelt werden.

§ 33.

Mit dem Beginne der Wirssamkeit dieses Gesetes treten sammtliche mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die denselben Gegenstand betreffenden § 56 bis 85 des Gesetes vom 5. April 1870, L.-G.-G. Rr. 35, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Bolksschulen des Erzherzogthums Ofterreich unter der Enns, außer Kraft.

§ 34.

Diefes Wefet tritt am 1. Janner 1902 in Birtfamfeit.

\$ 35.

Mit ber Durchführung Diefes Gefetes ift Mein Minifter für Cultus und Unterricht beauftragt.

### Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landes: gesethlatte für Öfterreich unter der Euns im Jahre 1901 publicierten Gesethe und Berordungen.

#### A. Reichsgesethblatt.

Dr. 184. Berordnung der Minifterien des Junern, des Sandels und der Gisenbahnen vom 14. Nos vember 1901, betreffend die herftellung und Berwendung von Calciumcarbid und Acetylen, sowie den Bertehr mit diesen Stoffen.

Rr. 185. Aundmachung des Handelsministeriums vom 10. November 1901, betreffend die Zulaffung einer von der Firma Frigola & Comp. in Breslau construierten Decimal-Lischwage zur Aichung und Stempelung.

Rr. 186. Rundmachung des Cifenbahnminifteriums vom 11. November 1931, betreffend die Erftredung der Baufrift für die Localbahn von Schweißing nach Said.

Rr. 187. Berordnung bes Justigministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirlsgerichtes in Liesing in Riederöfterreich.

Rr. 188. Berordnung des Juftigminifteriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirtsgerichtes in Beipert in Böhmen.

Rr. 189. Berordnung des Justigministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirkgerichtes in Dobrzan in Böhmen.

Rr. 190. Berordnung des Justigministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirtsgerichtes in Ruste in Bohmen,

Rr. 191. Berordnung des Justigministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirtsgerichtes in Brichowit in Bohmen. Rr. 192. Rundmachung des Finangministeriums vom 21. October 1901 wegen Ginführung einer neuen Form für bie den ausländischen Ursprung von Gold- und Silberwaren tennzeichnenden Bungen (Auslandspungen).

Rr. 193. Berordnung des Finangminifteriums vom 25. November 1901, betreffend eine Erganzung der Bestimmungen über den Bertehr mit Brantwein, welcher der allgemeinen Denaturierung zugeführt wurde.

Rr. 194. Berordnung der Ministerien der Finangen, des Sandels und des Acerbaues vom 26. November 1901, betreffent die zollbegunftigte Behandlung von Marsalamein.

Rr. 195. Berordung bes Ministeriums des Junern vom 29. November 1901, betreffend die Arzueitage für das Jahr 1902.

Rr. 196. Conceffionsurfunde vom 16. November 1901 für die Localbahn von Stammersborf nach Auersthal.

27. November 1901, mit welcher der Bierwürze-Controlmessapparat Patent "Erhard-Schau" zur amtlichen Erhebung ber Bierwürzemenge zugelaffen und beffen Beschreibung, sowie Berwendungsvorschrift befanntgegeben wird.

Rr. 198. Rundmachung bes Sandelsministeriums vom 23. November 1901, betreffend bie Zulaffung einer antomatischen Getreibewage mit Laufgewichtseinrichtung (System "C. Renther und Reisert") zur Aichung und Stempelung.

Rr. 199. Rundmachung des Gifenbahnministeriums vom 30. November 1901, betreffend die Erstredung der Bauvollendungsfrift für die Localbahn von Blafchim nach Unter-Kralowis.

Rr. 200. Berordnung des Sandelsminifteriums im Ginvernehmen mit den Ministerien des Junern und der Finangen vom 7. November 1901, betreffend das Berbot des Sansierhandels im Gemeindegebiete von Gainfarn.

Mr. 201. Anndmachung des Finangministeriums bom 30. November 1901, betreffend die Umwindlung des toniglich ungarischen Rebenzollamtes II. Claffe in Rienat in ein hauptzollamt II. Claffe.

Rr. 202. Gefet vom 4. December 1901, betreffend bie Gemahrung von Unterftutzungen aus Staatsmitteln gur Linderung beziehungsweise Abwehr des Rothstandes.

#### B. Landesgefetblatt.

Mr. 73. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Ofterreich unter der Enns vom 5. November 1901, 3. 101478, betreffend die der Gemeinde hinterbrühl ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinshellern für die Jahre 1901 bis einschließlich 1906.

Rr. 74. Rundmachung der t. f. n. ö Statthalterei vom 7. November 1901, 3. 102723, betreffend die Activiering der erweiterten, mit den Befugniffen einer Aichamtsexpositur ansgestatteten Fasaichftelle in Stoderau.

Rr. 75. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzberzogthume Öfterreich unter der Euns vom 16. November 1901, 3. 104396, betreffend die Erhöhung der Berpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhaufe in Krems.

Dr. 76. Gefets bom 7. November 1901, wirtfam für bas Erzberzogthum Siterreich unter ber Euns, womit die Berjorgungsgenuffe ber an öffentlichen Bolts- und Burgerichnten angestellten Lehrpersonen und ihrer hinterbliebenen geregelt werben.\*)

<sup>\*)</sup> Ericeint in Diejer Rummer der "Berordnungen 2c," vollinhaltlich aufgenommen.